GESCHICHTE VON HAMBURG: VOM ENTSTCHEN DER STADT BIS AUF...

W. L. Meeder

Digitized by Google

Fer 8079.2.(1)

8079.2

8096-28

HARVARD COLLEGE LIBRARY

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No. [redacted]

Digitized by Google

GESCHICHTE

der freien und Hanse-Stadt

HAMBURG

von

W. L. Meeder.

Zweiter Theil.

HAMBURG
1839.

Gedruckt bei J. J. S. Wörmer junr.

Digitized by Google

+694
63.153
2+2

Digitized by Google

Geschichte

von

Hamburg,

vom

Entstehen der Stadt bis auf die neueste Zeit.

Von

W. L. Meeder.

Zweiter Theil.

Hamburg 1839.

Zu haben beim Verfasser.

Gedruckt bei J. J. S. Wörmer junr.

Digitized by Google

Ger 8079.2 (2)

Harvard College Library
JUN 23 1913
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Von Einführung der Kirchen-Verbesserung bis 1562.

Digitized by Google

Hamburgs Beziehungen zu den drei nordischen Reichen, Dänemark, Norwegen und Schweden waren zu wichtig, um in einer Geschichte Hamburgs unbeachtet bleiben zu dürfen. Die heftigen Stürme, welche diese bald vereinigten, bald getrennten Reiche erschütterten, blieben selten ohne Wirkung auf die Verhältnisse der deutschen Seestädte und besonders war Hamburg (mit Lübeck) bei allen Ereignissen in jenen Staaten mehr oder weniger betheiligt.

Nach Johanns Tode erbte Christian II. das dänische Reich (s. Th. I. S. 330.) im Jahre 1513. Der Adel seines Landes verstand es, den neuen Herrscher zur Unterzeichnung einer sehr strengen Wahlakte (Handfäßtninge) zu zwingen, welche ersterem die Hand- und Halsgerechtigkeit über die Bauern zusicherte, dabei behielt derselbe die ausgedehntesten Vorrechte, welche er Christians Vorgängern abgetrotzt hatte. Letzterer war gern bereit gewesen, jede Verpflichtung einzugehen, indem er schon vorher beschlossen hatte, nach Befestigung seiner Macht, die Herrschaft des Adels zu stürzen und den Einfluß der Geistlichkeit zu lähmen; er war entschlossen, diese allerdings nachtheiligen Gewalten zu schwächen und als alleiniger Herr das Geschick seines Staates zu bestimmen. Es fehlte ihm nicht die große geistige Kraft und Festigkeit des Willens, um einen ehrenvollen Platz unter den Helden der früheren Jahrhunderte einzunehmen, doch leider! war die geistige nicht von der moralischen Kraft gezügelt, — König Christian II. von Dänemark konnte der Schöpfer einer neuen glück-

Digitized by Google

lichern Zeit für sein zerrüttetes Reich werden; der finstere Geist der Tirannei überwog jedoch alle übrigen Vorzüge und die Geschichte, diese ernste Richterinn, schrieb den Namen dieses Monarchen mit blutigen Zügen auf dieselben Blätter, wo ein Nero, ein Busiris glänzt.

Bald nach seiner Thronbesteigung begann der junge König die Erreichung des Ziels vorzubereiten; er strebte dahinn, den National-Reichthum zu heben, den Bürger- und Bauernstand zu begünstigen, den Handel des Landes zu befördern, und damit auf einfachen Wegen die widerrechtlich erworbene Herrschaft des Adels zu vernichten. Christian war klug genug die Wichtigkeit einzusehen, welche die Hanse ausübte, die Blüthe seines Landes benutzte, um sich zu bereichern, und zugleich dazu diente, den politischen Einfluß dieses ihm gefährlichen Bundes zu stärken. Diese Nebenbuhlerinn seiner Macht zu stürzen, mußten die Wurzeln angegriffen werden und es ist nicht zu läugnen, daß der König von Dänemark die richtigsten Maßregeln ergriff, um den Handel der Hanse zu erschüttern und somit deren Herrschaft zu vernichten, welche sie über alle Handelszweige in ganz Skandinavien ausübte; Christian belegte alle vom Auslande eingehenden Waaren mit hohen Zöllen, er berief Niederländer um den Acker- und Gartenbau seiner Länder zu verbessern; seiner Klugheit gelang es, den russischen Zaar zu bewegen, daß dieser das hansische Comptoir zu Nowogorod nicht mehr duldete, sondern ein dänisches dafür eintrat und den Deutschen jede Niederlassung überhaupt in Rußland nicht länger gestattet wurde. Er selbst verordnete zugleich, daß die deutschen Kaufleute an den dänischen Küsten nicht mehr fischen durften, es ward ihnen verboten die Lande mit Waaren zu durchreisen und ganz besonders sollten die Landleute den Hansen weder Ochsen noch irgend ein Erzeugniß des Bodens ver-

Digitized by Google

kaufen, dagegen solche selbst nach dänischen Häfen bringen, statt dieselben wie früher durch hansische Schiffe auszuführen. So zweckmässig diese Einrichtungen für das Wohl seines Landes künftig werden mußten, so sehr reitzten sie nicht nur die immer noch mächtige Hanse, sondern auch alle Parteien seines Landes auf. Die Landleute sowohl, als die grössern Gutsbesitzer waren gehemmt, auf gewöhnliche Weise den Ertrag für ihre Waaren zu erhalten; der augenblickliche Vortheil gilt dem großen Haufen stets mehr, als eine glücklichere Zukunft; die Unzufriedenheit dieser theilten auch die übrigen Stände, indem er Anordnungen traf, die alle benachtheilten; besonders war es die Ausprägung ganz gehaltloser Münzen, welche seine Unterthanen zu einem hohen Nominal-Werthe annehmen mußten. So bereiteten aber die Mittel, welche seine Macht befestigen sollten, deren Untergang vor.

Die bekannte Calmarsche Union hatte die drei Reiche einem Scepter unterworfen; kraft derselben verlangte er als Erbe von Dänemark und Norwegen, auch die Huldigung der Schweden; diese jedoch, allen fremden Herrschern feind, widerstanden unter Anführung des tapfern Sten Sture allen Angriffen. Erst als dieser Held in einer Schlacht gegen die Dänen ehrenvoll gefallen war, gelang es dem Dänen-König die heldenmüthigen Schweden mehr zu überlisten, als zu besiegen. Der König versicherte mit feierlichen Eiden allen Schweden eine vollkommene Amnestie, sowie Aufrechthaltung aller bestehenden Rechte, Gesetze und Freiheiten; erst nach Erfüllung dieser Bedingungen wurde Christian II. in Stockholm als König von Schweden gekrönt; dieses geschah am 4. November 1520. Drei Tage wurden mit schwelgerischen Gastgeboten zugebracht, die der gleißnerische Tirann dem Volke, dem Adel und der Geistlichkeit gab, allein länger konnte er

die Maske der Redlichkeit nicht behaupten, sie fiel — und das Auge des Königs bezeichnete die zahlreichen Opfer, die seiner Rache, seiner Herrschsucht fallen sollten. Der Erzbischof, Gustav Trolle, hatte dem König die Unterjochung Schwedens erleichtert, als ersten Lohn dafür, und um den geheimen Wünschen Christians entgegen zukommen, übergab er letzterem am dritten Tage eine Anklage gegen alle seine Feinde, mit der Aufforderung, den gegen dieselben ausgesprochenen Bann nunmehr zu vollziehen; diesen hatte der König sich schon früher vom Pabste verschafft, um zur beliebigen Zeit der eigenen Grausamkeit den verhüllenden Mantel der Religion umzuhängen. König Christian II., sonst aus eigener Herrschsucht ein Feind der Geistlichkeit, war jetzt sehr gern bereit, alle die für vogelfrei zu erklären, welche im Jahre 1517 einen Reichstagsbeschluß gegen den Gustav Trolle unterzeichnet hatten. Am 8. November stieg die Sonne kaum empor, als das blutige Schauspiel begann; die Thore der königlichen Hauptstadt waren geschlossen, die Straßen und öffentlichen Plätze mit dänischen Soldaten und Kanonen besetzt, ein Trompeter ritt durch die Stadt und rief des Königs Befehl aus, daß niemand, bei Verlust des Kopfes, an diesem Tage seine Wohnung verlassen dürfe. Gegen Mittag führte man die dem Morde geweihten Unschuldigen zusammen, sie mußten einen Kreis schliessen und in Gegenwart König Christian II. von Dänemark wurden vierundneunzig Häupter vom Henker abgeschlagen; es fielen an diesem Tage zwei Bischöfe, viele weltliche Reichsräthe, Ritter, Rathsglieder und Bürger Stockholms. Der folgende Tag wurde ebenfalls mit Ermordungen zugebracht; zwei Tage lagen die Leichen zur Schau, die verschiedenen Stände denen sie im Leben angehört hatten, von einander getrennt. Nicht zufrieden, seine Rache an Lebenden geübt zu haben,

war Christian so gefühllos, daß er den Leichnam des großen Sten Sture dem Schooße der Erde wieder entreissen und ihn mit den übrigen todten Körpern auf einem mit Pech und Theer angefüllten Scheiterhaufen, verbrennen ließ. Dieser Schluß der Gräuel sollte dem Volke beweisen, daß er nur des Pabstes Bann vollstrecke, also seinen geleisteten Eid nicht gebrochen habe! Gleiches Geschick traf viele edle Finnländer und die Rückreise Christians nach Dänemark, war eine Bahn unschuldig vergossenen Blutes, — sechshundert Schweden verloren ihr Leben. Eine beinahe unglaubliche That der schändlichsten Barbarei übte Christian in Jönköping; unter dem Beile seines Henkers fiel das Haupt eines gewissen Lindorm Ribbing, um seinen Namen noch mehr mit endloser Schmach zu bedecken, ließ er auch dessen beide Knaben, (acht und fünf Jahr alt) enthaupten; als das Blut des ältern die Kleider des jüngern bespritzte, sagte dieser zum Scharfrichter: „Lieber Mann, beflecke meine Kleider nicht so, ich bekomme sonst Schelte von meiner Mutter!“ Der an Grausamkeit gewöhnte Nachrichter ward durch die Sprache der Unschuld so heftig erschüttert, daß er sein Schwert wegwarf, doch König Christian's Herz blieb ungerührt, er rief einem andern Henker, und ließ erst das Kind und dann den menschlichen Scharfrichter enthaupten.

Gleich nach seiner Rückkehr nach Dänemark bewieß Christian vollständig, daß er nur den päbstlichen Bann als Vorwand seines Meineids und seiner unmenschlichen Barbarei benutzt hatte. Er begann einen heftigen Kampf gegen die Geistlichkeit seines Reiches; er bat den Churfürsten von Sachsen, daß Luther einige Zeit in Kopenhagen zubringen dürfe, wozu jedoch weder der eine noch der andere geneigt war. Jetzt entwarf er ein sogenanntes

geistliches Gesetz, welches der Geistlichkeit den Ankauf unbeweglicher Güter untersagte. Zugleich verkündete der König neue Handels- und Polizeigesetze, welche vorzüglich berechnet waren, den Einfluß des Adels zu vernichten. Allerdings würden die Folgen dieser Neuerungen für den Bauer- und Bürgerstand sehr wohlthätig gewesen sein, allein keine Klasse seiner Unterthanen war damit zufrieden, denn Christian ließ alle, zwar mangelhafte aber gewohnte Einrichtungen zerstören, ohne sanfte Uebergänge zu neuen gebildet zu haben; es mußte also das Volk den Augenblick sehr drückend finden, und überdieß glaubte niemand an eine gute Absicht bei allen diesen Verordnungen; das schwedische Blutbad hatte dem König, obgleich alter Haß beide Nationen trennte, dennoch die Achtung aller besser gesinnten Dänen geraubt. Das Mißvergnügen der letztern ward noch durch des Königs unwürdige Umgebungen erhöht, er suchte auch hierin sein Vorbild, den König Ludwig XI. von Frankreich, zu erreichen; wie dieser umgab sich auch Christian mit Leuten aus den niedern Ständen; zu seinen Vertrauten gehörte besonders Siegbritte, eine ehemalige niederländische Obsthökerinn, deren Tochter die schöne Düveke, seine Geliebte war, und einer ihrer Verwandten, namens Schlagheck.

Christian II war der Schwager Kaiser Karl V.; zu ihm ging er, um von diesem die Lehensherrschaft über Schleswig, Holstein und Lübeck bestätigt zu erhalten, doch gelang es ihm nur, dieses Hoheitsrecht über die beiden Provinzen zu erlangen, der Kaiser konnte die wohlerworbene Freiheit der Stadt Lübeck nicht entziehen. Die Herzogthümer regierte des Dänenkönigs Oheim, Herzog Friedrich, dieser fühlte sich durch den Stolz seines Neffen sehr beleidigt, die Lübecker waren erbittert, daß auch nur ein Versuch gegen ihre Selbstständigkeit gewagt worden

war, die mächtige und stolze Stadt war bald bereit, den gefährlichen Feind ihrer Freiheit vernichten zu helfen, sie unterstützte den heldenmüthigen Gustav Wasa, *) der

*) Gustav Erichson, mit dem Beinamen Wasa, geboren am 12. Mai 1490 im Kirchspiel Orkestad, drei Meilen von Stockholm, war der Sohn eines Reichsraths. Der Reichsvorsteher Sten Sture der ältere, ließ ihn sorgfältig erziehen; viele Kenntnisse, Talente, persönlicher Muth waren des Jünglings Eigenschaften, die eine seltene Herzensgüte und Bescheidenheit noch besonders zierte. Noch vor Schwedens Erniedrigung erklärte König Christian: um den Krieg beendigen zu können, sei er bereit, selbst nach Stockholm zu kommen, doch müsse ihm seine persönliche Sicherheit durch schwedische Geisseln verbürgt werden, unter welchen der junge Erichson sein solle, dessen Tapferkeit sich schon in den Feldzügen gegen die Dänen bewährt hatte und diesen Furcht einflößte. Die Schweden waren arglos genug, die ihnen gestellte Falle nicht zu sehen, die gewünschten Geisseln reis'ten nach Dänemark, wo sie auf des Königs Befehl verhaftet wurden; Christian ging nicht nach Stockholm, dagegen ließ er drohen, alle Geisseln enthaupten zu lassen, wenn die Schweden die Kalmar'sche Union nicht anerkennen würden, auch müsse sein Freund, der Erzbischof Trolle von Upsala wieder in seine Rechte eingesetzt werden. — Gustav Wasa fand in Dänemark einen Beschützer; ein vornehmer Edelmann, namens Banner, stellte eine Caution von sechstausend Thalern für ihn, wodurch Gustav die Erlaubniß erhielt, auf Banners Schlosse unter seiner Aufsicht leben zu dürfen. Die Noth seines Vaterlandes ergriff den jungen Erichson mit unwiderstehlicher Gewalt, er entfloh in Bauernkleidern und schloß sich deutschen Viehhändlern an, als deren Knecht er im September 1519 nach Lübeck kam. Sogleich eilte er auf das Rathhaus, nannte seinen Namen und bat um Schutz und Beistand. Bald nach ihm traf Banner ebenfalls ein und verlangte Gustavs Auslieferung, zugleich unterstützte ein drohendes Schreiben des Königs seine Anfor-

sein Vaterland von dänischer Tirannei befreite. Der König berief die jütländischen Reichsräthe, damit sie Steuern

---

derungen. Der lübsche Rath überlegte sorgfältig, ob von Christian oder dem jungen Helden der größere Gewinn zu hoffen sei; des Königs Gesinnungen, Gustavs Vorstellungen und des Bürgermeister Bräms Einfluß entschied nach sieben Monaten für den bidern Wasa; ein Kauffahrteischiff setzte ihn im Mai 1520 an Schwedens Küste. Unter vielen Verfolgungen, verrathen von falschen Freunden, verlassen von feigen und unthätigen, mußte er in verschiedenen Verkleidungen im Lande umherirren. Endlich kam er an die westliche Grenze Schwedens, wo die durch viele Eigenthümlichkeiten bekannten Dalekarlen wohnten. Auch hier war er in dringender Gefahr, von den gegen ihn ausgeschickten dänischen Soldaten verhaftet zu werden, nur das den Dalekarlen heilige Gastrecht rettete ihn vom Verderben. Es gelang ihm, diesen kräftigen Stamm für die Befreiung des Vaterlandes zu bewaffnen, sie griffen das feste Bergschloß zu Fahlun an, eroberten es und nahmen den dänischen Voigt gefangen, wobei es nicht ohne Plünderung aller dänischen Waarenräume ablief. Dieser erste glückliche Erfolg und die reiche Beute vermehrte Gustavs Heer sehr schnell, bald war es dreitausend Mann stark. Von Stockholm rückten unter den Befehlen des Bischofs Beldenake, sechstausend Dänen gegen ihn an; als der geistliche Herr jedoch in Erfahrung brachte, daß die Dalekarlen sehr starke Männer wären, so an Entbehrungen gewöhnt, daß sie nöthigenfalls ihr Brot aus Baumrinden machten und Wasser ihr einziges Getränk sei, rief er etwas derb aus: „ein Volk, was Holz frißt und Wasser säuft, mag der Teufel besiegen!“ Er zog sich mit seiner Schaar zurück. Gustav Wasa nahm Wedemora, Westerås und Upsala ein und rückte gegen die Hauptstadt mit einer Armee von wenigstens 15,000 Mann, welche von schwedischen Officieren befehligt wurden; Stockholm war von der Wasserseite frei, also schwer mit Landtruppen allein zu erobern, die dänische Macht daselbst auch noch zu stark, um von den Einwohnern bezwungen werden zu können. König

bewilligen sollten, um die Kosten eines Kriegs gegen Schweden bestreiten zu können, auch traf er solche Anstalten, um die Gewährung nöthigenfalls zu erzwingen. Allein die blutigen Schatten der ermordeten Schweden weckten den Verdacht des jütländischen Volkes; es ward beschlossen, dem König den Gehorsam aufzukündigen und einen würdigern Mann zu wählen. Die Jütländer verbanden sich mit Christians Oheim, den Herzog Friedrich von Schleswig und Holstein, dieser war bereit gegen seinen Neffen zu kämpfen, doch nicht ohne Beistand der Stadt Hamburg, wohin sich eilig sein Sohn, der Prinz Christian, verfügte, um eine Vereinigung schließen

---

Christian hatte bei seiner Abreise aus Stockholm mit vielen anderen Frauen und Mädchen, auch Gustavs Mutter und Schwestern, als Geisseln weggeschleppt, diese letzteren drei ließ er, nach der Nachricht von dessen Siegeszug ermorden, der Zorn des Königs war um so heftiger, als die Unruhen in Dänemark ihn hinderten, seinem Feinde eine genügende Macht entgegen zusenden. — Gustav verlangte von Lübeck jetzt eine Seemacht, um des Reiches Hauptstadt befreien und damit den Krieg beendigen zu können; zwar erschien eine lübsche Flotte mit zwei Senatoren unter den Befehlen des Admirals Brun, vor Stockholm, jedoch hatte dieser den geheimen Befehl, eine Beendigung des Krieges zu verhindern, demgemäß auch der lübsche General Stemmel so mit den Land-Truppen handelte, welche zu Wasa's Hilfe gegeben worden waren. Vermuthlich würde bei solcher Hinterlist die Einnahme Stockholms sich noch sehr lange verzögert haben, allein die Zustände in Dänemark veranlaßten die dänische Besatzung, am 21. Juni 1523, die Stadt unter für sie günstigen Bedingungen zu übergeben. — Gustav Erichson Wasa ward König von Schweden und damit die berühmte Calmarsche Union aufgelöst. — Wasa starb am 29. Sept. 1560. —

zu können. Die alten Hamburger waren bei den waltenden Umständen bereit, den Herzog mit vierhundert Reitern und einer gleichen Anzahl Fußvolks zu unterstützen. Der Krieg begann, ward aber bald durch den allgemeinen Aufstand des dänischen Adels gegen Christian entschieden; der Herzog von Holstein verbündete sich ebenfalls mit den Lübeckern zum Schutze seiner Erbländer, er nahm die ihm vom dänischen Adel angetragene Königskrone an und begab sich nach Wiborg, wo er unter freiem Himmel, die Huldigung als Friedrich I., König von Dänemark empfing. Zugleich suchte der neu erwählte Herrscher sich eines umfassendes Beistandes zu versichern, um die hohe Würde auch behaupten zu können. Der tirannische Christian war nicht müssig, dem unerwarteten Feinde kräftig widerstehen zu können; er sicherte sich den Besitz der Provinzen Seeland, Fühnen und Schoonen, eilte dann nach Kopenhagen, um von der Hauptstadt des Reichs aus, sich gegen den nahenden Sturm zu rüsten, wobei er auf den Beistand der Geistlichkeit überhaupt und des lutherischen Bischofs von Rothschild besonders hoffte, doch die ewige Macht, die dem kühnsten Eroberer und härtesten Tirannen den Willen beugt, wollte Christians blutige Regierung nicht länger dulden. Der Büttel verbrannte alle Denkmähler, die an Christian erinnern konnten und die wenigen Anhänger, die theils Neigung, theils Furcht bisher noch ihm erhalten hatte, fielen von ihm ab, denn der Schlechte kann wohl Theilnehmer seiner Verbrechen, nicht aber Freunde finden. Christian II. mußte flüchten; er führte das Archiv, die Schatzkammer, seine Gemahlinn Elisabeth, die berüchtigte Sigbritte, (deren Tochter Düvecke war schon früher von dem erbitterten Volke in das Meer gestürzt worden), welche jetzt des Königs Geliebte war, und seine Kinder nach Brabant. — Ehe die dänischen Stände dem König

Friedrich huldigten, mußte er (1523) eine sehr bindende Wahlakte unterzeichnen, welche dem Adel und der Geistlichkeit alle Vorrechte sicherte, die beide Stände unter frühern Königen ertrotzt hatten. Das Königreich Norwegen leistete ebenfalls dem König Friedrich I. den Eid der Treue; dagegen machte dieser nicht nur keinen Versuch, das schwedische Land wieder mit der dänischen Krone zu vereinigen, sondern er schloß mit dem König Gustav I. Wasa einen Freundschaftsbund, womit die gänzliche Auflösung der Calmar'schen Union auch von dänischer Seite bestätigt wurde. — Hamburg ließ dem König Friedrich durch eine besondere Gesandtschaft Glück zu seiner Krönung wünschen (nicht huldigen), bei welcher Gelegenheit der schon früher erwähnte hamburgische Bürgermeister, Hinrich Salsborg, den Ritterschlag bekam.

Die mächtige freie Stadt Hamburg war in diese Wirren gezogen worden, ohne eigentlich unmittelbar betheiligt zu sein, doch galt es zeitig genug einen Monarchen zu stürzen, der früher oder später ihrer Selbstständigkeit gefährlich werden konnte; Hamburg blieb also auch nicht müssig, als der vertriebene Christian eine Macht zu schaffen suchte, um die verlornen Länder wieder zu erobern, welches Streben besonders die Niederländer unterstützten, um die hansische Macht auf der Ostsee zu vernichten. Diesen Plan zu vereiteln, rüsteten die Hamburger zehn Schiffe aus, welche die Flotte der Niederländer aufsuchen, angreifen und in den Grund bohren sollten; beim zweiten Streifzug trafen die Hamburger die feindliche Seemacht unter den Befehlen eines berüchtigten Freibeuters, namens Klaus Kniephof, und Christians Admiral, Sören Norby; die Niederländer wurden gänzlich geschlagen, Kniephof mit einhundert und zweiundsechszig seiner Genossen fielen in Gewalt der Hamburger, welche aller Fürbitten

nicht achteten und den Anführer, nebst dreiundsiebzig der Seinigen auf dem Grasbrook enthaupten liessen, da man sie nicht als Krieger, sondern als Seeräuber richtete. Der rohen Sitte gemäß, pflanzte man ihre Köpfe auf Stangen, die am Ufer der Elbe aufgerichtet worden waren; die Hauptfahne des Klaus Kniephof ward im Dome über der Kanzel aufgehängt.

Die Vernichtung dieser Seemacht raubte dem König Christian den größten Theil seiner Hoffnungen; der zu seinen Gunsten erregte Aufstand der Bauern in Schoonen blieb unter diesen Umständen ohne allen Erfolg. Dagegen Friedrich I. nichts versäumte, seine Macht zu befestigen, mit Bewilligung der Reichsstände errichtete er ein stehendes Heer, um stets zur Vertheidigung gegen innere und äußere Feinde gerüstet zu sein, erstere mußte er in der Geistlichkeit erwarten, welche er durch Einführung der Reformation ihre überwiegende Macht entziehen und damit zugleich eine Gelegenheit finden wollte, den Adel sich zu verbinden; er gab nämlich den mächtigsten dieses schon so sehr bevorrechteten Standes viele der Geistlichkeit entzogenen Güter, — ein weise berechnetes Mittel, ersteren zugleich für die reine Lehre zu gewinnen. Der König Christian konnte, da Friedrich die lutherisch gesinnten Unterthanen für sich gewonnen hatte, auf deren Beistand nicht hoffen, er mußte sich also die Gunst der römischen Partei zu erwerben suchen, um deren Hilfe zu erlangen. Rasch erklärte er dem Kaiser, als auch dem Pabste, er wolle „Luthers verdammtes Werk" wie er die Reformation jetzt nannte, kräftig bekämpfen; diese neue Denkweise bestimmte die zahlreiche Geistlichkeit in Norwegen, die Partei des Vertriebenen zu ergreifen; ihrem Einfluß gelang es, die Anhänger des Pabstes für ihn zu bewaffnen. Um eine Landung versuchen zu können, lieh ihm

der Kaiser eine Summe Geldes und die norwegische Geistlichkeit die entbehrlichen goldnen und silbernen Kirchengefäße und Geräthschaften; Christian landete, fand unter diesen Umständen kräftige Unterstützung, mit der es ihm gelang Norwegen wieder (1531) zu erobern. Die weitern Fortschritte hemmten Christians Langsamkeit und ein starkes schwedisches Heer; er warf sich nach Opslo, um im Winter gegen jeden Angriff gesichert zu sein und im nächsten Frühling kräftig vorrücken zu können, doch weigerten sich seine Soldaten irgend etwas zu unternehmen, bevor sie den seit acht Monaten rückständigen Sold erhalten haben würden. Unter diesen mißlichen Umständen ward er von einem dänischen Heere angegriffen, jetzt erklärten auch die Bürger von Opslo, daß sie nicht geneigt wären, sich für Christian beschiessen zu lassen, er solle unterhandeln. Am 12. Mai 1532 ward mit dem dänischen Bevollmächtigten, dem Bischof von Odensee eine Kapitulation abgeschlossen, doch konnte man sich über die übrigen Punkte nicht verständigen und König Christian schwankte in allen Entschlüssen, er bat den Bischof, ihm als ehrlicher Mann zu rathen; dieser fand es zweckmäßig, wenn Christian mit ihm nach Kopenhagen reisen und sich persönlich mit seinem Oheim vereinigen würde, er versprach ihm sicheres Geleit um ungehindert nach Norwegen zurückkehren zu können, wenn die Unterhandlungen keinen für ihn annehmbaren Schluß ergeben sollten. Der Bischof scheint keine Arglist gehabt zu haben, sondern glaubte wahrscheinlich, König Friedrich werde seinen Neffen nicht hart behandeln, wenigstens nicht das demselben ertheilte Geleite verletzen. Als die Schiffe auf der Rhede vor Kopenhagen ankamen, hatte Friedrich die Reichsräthe versammelt, um mit ihnen zu berathen, welche Maßregeln ergriffen werden müßten, diese alle waren des vertriebenen

Königs Feinde, dessen Rache sie fürchten mußten, wenn dieser Tirann jemals die verlorene Gewalt wieder erlangen sollte, überdieß mit seiner Person auch die größte Fackel der Zwietracht erlöschen mußte — sie alle bestürmten den König, den zwar augenblicklich ohnmächtigen, aber immer noch sehr gefährlichen Christian in lebenslänglicher Gefangenschaft zu halten. Der Reichsrath erklärte das vom Bischof ertheilte sichere Geleit für nichtig, Christian I. ward nach Alsen abgeführt, wo er in einem finstern Thurm des Schlosses länger als sechszehn Jahre ausharren mußte, ohne eine andere Gesellschaft als die eines norwegischen Zwerges zu haben. So war die selbstständige politische Thätigkeit des ehemaligen Königs beendigt; er hatte sein Vorbild, den mordsüchtigen Ludwig XI. von Frankreich etwas hinsichtlich des Schlechten erreicht, dagegen blieb Christian weit hinter Ludwigs Geist zurück. — Sein Nachfolger, Friedrich I., starb im Jahre 1533; dessen Sohn und Erbe, der Prinz Christian fand als treuer Anhänger der Reformation, gegen seine Thronbesteigung einen heftigen Widerstand bei den römisch gesinnten Geistlichen und Reichsräthen; es bildeten sich mehrere Parteien und auch der Name Christian II. ward benutzt, um einer derselben zum Panier zu dienen; es entstand ein Doppelkampf, theils Protestanten gegen Katholiken, theils der Hanse (an deren Spitze Lübeck stand) gegen die Niederländer, deren Uebermacht dem hansischen Handel auf der Ostsee gefährlich wurde. Der durch sein unglückliches Ende bekannt gewordene lübische Bürgermeister, Jürgen Wullenweber, wünschte den Zustand der Verwirrung in Dänemark zu benutzen, er entwarf mit dem Stadthauptmann, Marcus Meyer, den kühnen Plan, das Königreich für Lübeck zu erobern, wodurch die Ostsee dem niederländischen Handel gänzlich hätte gesperrt werden können.

Den beiden eroberungslustigen Männern gelang es den König Heinrich VIII. von England für diese tollkühne Unternehmung zu gewinnen; zugleich suchten sie den Prinzen Christian, Friedrichs Sohn, zu überreden, daß sie nur Dänemark angreifen wollten, um die gefährdete Freiheit der Protestanten zu retten und ihm die Eroberung seines Reiches zu erleichtern, er möge also die lübischen Truppen anführen. So schlau ersonnen auch der Vorwand war, um den Angriff zu beschönigen, Christian war zu klug, um den Plan nicht zu durchschauen, er lehnte nicht nur die angetragene Ehre eines lübschen Anführers ab, sondern verbündete sich unverzüglich mit dem dänischen Adel und den Niederländern, um den nahen Angriff gebührend empfangen zu können. Dieser blieb nicht aus, die Lübecker übergaben dem Grafen Christian von Oldenburg den Oberbefehl über das städtische Heer, welches (1534) in Dänemark einfiel; der Graf forderte die Dänen auf, dem König Christian II. wieder zu huldigen, er wollte damit dessen Anhänger für sich gewinnen; dieses gelang in Kopenhagen und mehreren andern Orten auf Seeland, gleichzeitig waren die Landleute auf Fühnen in einigen Treffen siegreich gegen die Partei des Adels und der Geistlichkeit. Diese Fortschritte der Anhänger des verhaßten Königs nöthigten den Reichsrath, der wachsenden Anarchie kräftig entgegen zu wirken, er beachtete die religiösen Verhältnisse nicht weiter, sondern wählte den Sohn Friedrichs, den Herzog Christian von Holstein, zum König. Dieser griff die Lübecker zu Lande an; der Kampf währte bis zum Jahre 1536, Christian blieb Sieger und Dänemarks Selbstständigkeit war gerettet. Die Stadt Hamburg hatte keinen weitern Antheil an diesen Ereignissen genommen, sie trat nur als Vermittlerinn auf.

Christian III. verstand den Sinn der hohen Geistlichkeit sehr gut zu würdigen, sie mußte unschädlich gemacht werden, wenn er sich des ruhigen Besitzes seiner Krone erfreuen wollte; in Uebereinstimmung mit dem Adel, welcher ebenfalls sich gern einer Macht entledigen wollte, die seinen Einfluß verminderte, ließ der König alle Bischöfe des Reichs an einem Tage verhaften; welche von ihnen ihrer Würde entsagten, bekamen Freiheit und einen Jahrgehalt, dagegen dem Adel die grossen Vorrechte bestätigt wurden, welche die königliche Gewalt sehr beschränkten. —

Der König Christian III. kam im Jahre 1538 mit seiner Gemahlin Dorothea, und deren Schwester, der Prinzessin Elisabeth, nebst glänzendem Gefolge nach Hamburg. Er traf am 24. April ein; die hamburgischen Bürgermeister Rodenburg und Westeden zogen den hohen Gästen mit sechsundsechszig Pferden entgegen. Auch der Herzog Franz von Lüneburg war, um die königliche Familie zu begrüssen, mit sechszig Pferden nach Hamburg gekommen. — Christian verlangte ebenfalls die Huldigung; er erschien mit neun Rittern und Räthen auf dem Rathhause, wo er, in alter gewohnter Form durch einen Handschlag von der freien Stadt Hamburg als König von Dänemark angenommen wurde. Der Rath gab den hohen Gästen ein Mahl auf dem Eimbeck'schen Hause, auch ward auf dem Hopfenmarkt ein Turnier gehalten. Der König verließ die Stadt erst am 9. Mai wieder; er war mit der ihm gewordenen Aufnahme sehr zufrieden.

Noch war ein Bewerber um das dänische Reich zu bekämpfen, nämlich des gefangenen Königs Schwiegersohn, der Pfalzgraf Friedrich, welcher von Kaiser Karl V. unterstützt wurde. Als ersterer im Jahre 1539 mit einem Heere bis an die holsteinische Grenze vordrang, verübten seine Söldner vielen Unfug, besonders im Gebiet

von Ritzebüttel, diesen zu hemmen und aus Gefälligkeit für Christian, legten die Hamburger mehrere stark bewaffnete Schiffe, unter dem Befehl des Rathsherrn Ditmar Kohl, auf die Elbe, um den feindlichen Schaaren den Uebergang über den Strom zu sperren, welches um so leichter gelang, als Wind und Wetter den pfalzgräflichen Truppen entgegen waren. Obgleich Hamburg dergleichen Feinde nicht fürchtete, so verursachten sie dennoch manche Unterbrechung der Handelsverbindungen, es bemühete sich darum die Stadt sehr eifrig, einen dauernden Frieden zu vermitteln, welcher auch nach Bekämpfung vieler Schwierigkeiten, zwischen König Christian III. und Kaiser Karl V. abgeschlossen wurde; letzterer verlangte nichts mehr, als mildere Gefangenschaft für Christian II. und eine Aussteuer für dessen Töchter; beides wurde bewilligt, der einst so tyrannische, jetzt so ohnmächtige König bekam mehr Freiheit und das Schloß Kallundborg zum Aufenthalt, wo er 1559 starb.

Nach dieser kurzen nöthigen Uebersicht der Umwälzungen in den drei nordischen Reichen, wenden wir uns zu den Ereignissen zurück, welche nach Einführung der Kirchen-Verbesserung, als deren nächste Folgen, auf Hamburgs innere Verhältnisse einflußreich wirkten.

Die aufgeregte Stimmung der Bürger war nicht so leicht zu beruhigen; noch waren verschiedene Ursachen vorhanden, die Unzufriedenheit zu nähren, deren Abhilfe um so ernster verlangt wurde, als das entstandene Collegium der Oberalten jetzt die gesetzmässigen Vermittler waren und so säumte die Bürgerschaft nicht, deren Thätigkeit zu beleben. Ein besonderer Klagepunkt war die Handlungsweise der Bäcker, welche gemeinschaftlich wirkten, eine künstliche Theurung zu erregen, indem die Brodordnung, wie sie bestand, die Bürger nicht gegen dergleichen schützte;

es ward also verordnet, daß zwei Rathsherren in Person bei allen Bäckern das Brod nachwägen liessen, das zu leicht befundene, ward weggenommen und den Armenanstalten übergeben, die Bäcker, welche also gegen das Gesetz gehandelt hatten, fielen in eine Geldstrafe. Die strenge Befolgung dieser Verordnung verursachte eine leichte Uneinigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft, die Anforderungen der Oberalten waren dringend, die Aelterleute von achtundzwanzig Zünften versammelten sich im Maria-Magdalenen-Kloster, um eine Vorstellung an den Rath zu entwerfen, damit durch genaue Ausführung der Gesetze künftig jedem Getreidewucher vorgebeugt werde. Der Rath bewilligte das gerechte Verlangen nicht nur, er sorgte auch für Verbesserung mancher Gesetze überhaupt. Unter andern ließ derselbe in der Buursprake ein neues Gesetz verkünden, daß Jeder, der eine Schuld zu fordern, berechtigt sei, solche binnen Jahr und Tag müsse umschreiben lassen, und dieselbe binnen zwei Jahren zu fordern und wahrzumachen habe, bei Verlust des Seinigen.

Allerdings war die oft wiederkehrende Theurung des Brodes eine Veranlassung zur Unzufriedenheit, doch ist nicht zu verkennen, daß deren vorzüglichste Ursache der Widerwille des Volkes gegen einige Rathsglieder war, der sich zuerst in Nebenbeziehungen aussprach. Als jedoch der Rath der Bürgerschaft vorstellen ließ, daß die grössern als auch kleinern Fürsten sich stark rüsteten, es daher, der eigenen Sicherheit wegen, nöthig sein dürfte, die Wälle, Gräben und Thore der Stadt besser zu befestigen, antwortete diese, ehe man an Sicherheit gegen äussere Feinde denke, sei es nöthig, die innere Eintracht zu befestigen; diese aber könne nicht erreicht werden, wenn sogar Mitglieder des Raths gegen die allgemeine Wohlfahrt wirkten, und durch unziemliche Reden die Ruhe zu gefährden

suchten, auch das seegensreiche Werk der Reformation verdammten, wie dieses alles besonders von dem Bürgermeister Hinrich Salsborg geschehen sei, dessen Entfernung aus dem Rathe daher zuvor erfolgen müsse, ehe irgend eine Bewilligung geschehen könne. Die Bürger reichten ihre Beschwerden gegen Salsborg schriftlich ein, welche vorzüglich aus folgenden Punkten bestanden:

1) Habe er einst in Gegenwart der Nonnen zu Harvstehude und einiger Bürger geäussert, er könne nicht glauben, daß die neue (lutherische) Lehre von Gott sei, da diese den Nonnen erlaube, aus dem Kloster zu gehen und zu heirathen; wohl aber möge sie des Teufels Lehre sein; Aeusserungen, wodurch die Nonnen in ihrem hartnäckigen Widerstande bestärkt worden wären.

2) Habe er gegen den Herzog Albrecht von Mecklenburg geäussert, daß es unter der Regierung Kaiser Karl V. nicht gut werden könne, es sei denn, daß derselbe es eben so mache, wie weiland Kaiser Karl der Grosse, welcher einige tausend Leute hätte an die Bäume henken lassen, um dem bessern Regiment Eingang zu verschaffen.

3) Habe er zu einigen ehemaligen Priestern die Worte gesprochen: Wenn Ihr wüßtet, was ich weiß, und das gelesen hättet, was ich gelesen habe, so würdet Ihr bald anderen Sinnes werden. Uebrigens bedünket mich, es sei noch Zeit.

4) Habe er überhaupt bald hie, bald da, durch Pfaffen, Nonnen und gottloses Gesindel dem Volke unnutze Reden gegen das Evangelium vorbringen lassen, woraus eitel Unheil entstanden wäre und fortwährend entstände.

5) Solle er an einem öffentlichen Orte gegen einen alten Bürger geäussert haben: der jetzige Wandel (in der evangelischen Lehre) sei nicht gut. Er habe Briefe aus

Geldern; dort hätte man sechs Bürgern die Köpfe abgeschlagen, und als einige andere dagegen gemurrt hätten, habe der Herzog gefragt: „ob sie auch Speck im Nacken hätten.“

Diese Punkte der Anklage beweisen, daß nur persönlicher Haß sie entworfen hatte, denn höchstens konnte man den Bürgermeister beschuldigen, daß er seine Ueberzeugung nicht dem Geiste seiner Zeit opfern wollte und sich unbesonnen ausgesprochen habe. Die Bürger waren, streng gesetzlich, gar zu einer Beschwerde dieser Art nicht berechtigt, denn der letzte Receß bestimmte, daß jeder frühere Widerstand gegen die Reformation nicht mehr bestraft werden solle, und in allen diesen Beschuldigungen doch weder ein offener noch geheimer Angriff auf die Reformation zu finden ist. Vermuthlich war die Mehrzahl des Raths ebenfalls seiner gern entledigt, denn es ward von diesem das Urtheil gesprochen: „Salsborg habe sich hinführo entweder jeglicher, auch der leisesten Aeusserung über öffentliche Angelegenheiten zu enthalten, oder sich des Rathsstuhls zu begeben.“ Salsborg wählte das letztere (1531), was jedenfalls ein ehrenvolles Zeugniß ist, daß er seine religiöse Ueberzeugung nicht weltlichen Vortheilen opfern oder eine Sinnesänderung heucheln wollte. Einige andere Rathsherren entsagten dem Pabstthum und die Bürgerschaft war befriedigt, sie bewilligte eine Abgabe von 6 Pfenningen von jeden 10 Goldgulden Eigenthums-Capital, wofür sogleich mit Befestigung der Stadt begonnen wurde.

Das Jahr 1531 wurde von mancherlei Mißgeschick zu den unglücklichern gebildet. Am Pfingstdienstag desselben fiel in Hamburg wie in der Umgegend unter heftigem Donner und Blitz ein starker Hagel, daß die Schlossen, an Grösse den welschen Nüssen gleich, vielen Schaden

verursachten; besonders hatte die St. Jacobi-Kirche gelitten. — Im September erschien ein grosser Komet, diese Naturerscheinung beunruhigte die Hamburger wie alle andere Völker; als darauf im November eine furchterregende Sturmfluth eintrat, ward dem Kometen alle Schuld gegeben. Das Wasser stieg von der Deichstrasse und den Kajen bis über den Hopfenmarkt und wogte bis zur Nicolai-Kirche; die Umgegend litt bei den Ueberschwemmungen noch bedeutender als die Stadt, es ertranken mehrere Menschen und viele Gebäude wurden weggeschwemmt. Sogleich begann der Kornwucher das Haupt zu heben, um die minder wohlhabenden Klassen auszusaugen, doch verstand es diesmal der Rath sehr gut, das werdende Uebel im Keime zu ersticken, und zwar durch ein einfaches, Nachahmung verdienendes Mittel; er ließ von einem besonders dazu beeidigten Bäcker einen Scheffel Rocken ausbacken, er gab **136** Bröde (Spysebröde) zu **15** Loth und **233** Bröde zu **9** Loth jedes; der Scheffel Weizen aber **624** Wecken, Stuten oder Rundstücke zu vier Loth; nunmehr wurden die Bäcker angehalten, dieser Probe gemäß ihre Mehlvorräthe zu verbacken, und das Brod nach einer ihnen gesetzten Taxe zu verkaufen.

Im Jahre **1532** fügte ein kühner Seeräuber, namens **Breda**, in den isländischen Gewässern allen Schiffen grossen Nachtheil zu und besonders beunruhigte er die Hamburger, welche der Fischfang nach jenen Gegenden führte, auf eine empfindliche Weise. Die Stadt beschloß einen Kreuzzug gegen ihn auszurichten, wovon er jedoch so zeitige Kunde erhielt, daß er sich „in die Erde vergraben und verschanzt" hatte, als die Hamburger ankamen, welche er spöttisch aufforderte, nunmehr ihre Fische zu fangen. Der Dänische Statthalter empfing diese mit Entzücken, denn auch ihm hatten die Seeräuber vielen

Schaden zugefügt, er allein gebot jedoch keiner genügenden Macht, um einen Angriff zu wagen. In der Nacht überfielen sie die gefürchtete Schaar in ihren Klüften und Höhlen; es entwickelte sich ein blutiger Kampf, den hamburgische Tapferkeit so siegreich endigte, daß der Anführer mit allen seinen Untergebenen erschlagen wurden.

Die anhaltenden Klagen der Domgeistlichkeit, ihr Widerstand gegen jede Verbesserung, erregten den Unwillen der Bürgerschaft, der um so höher stieg, als es ersterer gelang, immer strengere Befehle des Kaisers gegen die Stadt zu erwirken; das Reichskammergericht verlangte die Erlegung der verwirkten **500** Mark löthigen Goldes, als Strafe, daß Hamburg der Domklerisei die derselben entzogenen Güter und Freiheiten nicht zurück gegeben habe. Den Streit, der bei dem Starrsinn der Gegner endlos zu werden drohete, rasch zu beendigen, wendete sich die Stadt an die Fürsten und Stände des zu Schmalkalden geschlossenen Bundes der Protestanten. Die Mitglieder desselben nahmen freudig die reiche und überall geehrte Stadt auf und an; im Jahre **1536** kamen die Deputirten der Städte Bremen und Braunschweig und der Herzog Ernst von Lüneburg hierher, um die Aufnahme der Stadt als Bundesglied in aller Form zu vollziehen; am Tage der Bekehrung Pauli ward die nöthige Uebereinkunft feierlich abgeschlossen. Dieser wichtige Schritt war um so nöthiger, als auch der König Friedrich I. von Dänemark dem Verein für seine deutschen Staaten beigetreten war; sein Nachfolger, Christian III. erneuerte die eingegangenen Verflichtungen und entzog sich denselben nie gänzlich; die ununterbrochenen Beziehungen Hamburgs zu Dänemark waren haltbare Gründe, in einer so wichtigen Angelegenheit mit dem Nachbarstaate gemeinschaftlich zu wirken.

Indem Hamburg, mit kluger Berechnung der allgemeinen Zustände, sich einer wenigstens scheinbar grossen Macht angeschlossen hatte, um bei den zunehmenden Wirren nicht vereinzelt zu stehen, ward zugleich für eine grössere Sicherheit der Stadt selbst gesorgt; die Festungswerke wurden erweitert und mehr befestigt, so daß bald die ganze Stadt mit Wällen und Gräben umschlossen war. Zwar würde Hamburg keiner langen und regelmässigen Belagerung haben widerstehen können, eine solche war auch weniger zu fürchten, als daß sie das Ziel eines Wegelagerers sein und durch einen Handstreich genommen werden könne; dergleichen Thaten standen besonders von den Herzögen Heinrich von Braunschweig und Albrecht von Mecklenburg zu erwarten.

Der 3. Januar des Jahres 1540 erfüllte viele Abergläubige mit Entsetzen; ein blutigrother Flammenschein erfüllte die Luft, vielen Menschen ein sicheres Zeichen des nahenden Unglücks. Leider! machten die Ereignisse die Prophezeihung wahr. Einige Monate später brach in Hamburg eine Krankheit aus, die sich rasch verbreitete und dem Tode viele Opfer brachte. Auch der würdige Stephan Kempe, Pastor zu St. Katharinen, starb am 23. October 1540. — In der Charwoche desselben Jahres erhob sich ein furchtbarer Sturmwind, der unberechenbaren Schaden verursachte; auf der Ostsee gingen einhundertundachtzig Schiffe mit Waaren und Mannschaft unter, der Verlust traf besonders Hamburg. — Gleichzeitig entstanden Zerwürfnisse ernster Art mit der Nachbarstadt Bremen, welche die Kornfahrt veranlaßte, doch wurden sie nicht durch Raub und Mord, sondern durch das Reichskammergericht entschieden. — Ein kleines kriegerisches Zwischenspiel fand in derselben Zeit zu Ritzebüttel statt; während des Krieges der Oldenburger gegen die

Dänen, verlangten erstere einen freien Durchzug, den der Amtmann nicht gestatten konnte, als sie Gewalt brauchen wollten, wurden sie durch Kanonenkugeln zurückgetrieben. Die Hadeler benutzten die Gelegenheit, eine lästige Schaar zu verderben, sie überfielen sie und erschlugen an achthundert Mann, die andern zerstreuten sich.

Unter allen diesen Stürmen erfüllten die Hamburger ihre Pflichten als Genossen des schmalkaldischen Bundes, dessen Rüstungen so umfassend waren, daß er es wagte, den unduldsamen Anforderungen des Kaisers mit den Waffen in der Hand zu widerstehen. Die Stadt stellte zu dem Bundes-Heere die übliche Mannschaft, zu deren Erhaltung zweimal ein halb pro Cent bewilligt werden mußte: dagegen der König Christian III. von Dänemark, in eben der Zeit mit dem Kaiser sich versöhnt hatte, also keinen thätigen Antheil an den kriegerischen Unternehmungen des Bundes nehmen konnte, doch leistete er einen nicht unbedeutenden Geldbeitrag. Wie es überall gehen muß, wo viele einzelne Theile, mit sehr verschiedenen Interessen, zu einem losen Ganzen vereinigt sind, so war es auch bei den Mitgliedern des Bundes, die Kraft der Einheit fehlte; der Erfolg konnte also nicht günstig werden. Die Mühlberger Schlacht, am Sonntage Misericord. Domini (24. April 1547,) war bekanntlich siegreich für die kaiserlich-päbstliche Partei, der Churfürst Johann Friedrich von Sachsen wurde gefangen genommen und ein gleiches Mißgeschick traf auch den Landgrafen Philipp von Hessen. Der Verlust der Schlacht und die Haft der beiden Häupter des Bundes waren zu hart, um nicht die Hoffnungen der Protestanten für den Augenblick gänzlich zu beugen, — dieser Krieg war beendigt, um bald mit grösserer Erbitterung erneuert zu werden.

Soweit Kaiser Karls Macht reichte, wurden die Theilnehmer des schmalkaldischen Bundes streng behandelt; auch Hamburg fühlte des Siegers Zorn, nur die Vermittelung Königs Christian III., welche die Stadt mit einer dem Kaiser übergebenen Summe von ohngefähr hunderttausend rheinischen Gulden unterstützte, konnte grössere Härte abwenden. Dabei mußte Hamburg, dieselbe Stadt, welche siegreich gegen fremde Despoten gekämpft hatte, sich der Demüthigung unterwerfen, durch Abgeordnete (Syndicus Pfeil, Rathsherr Niebur und Secretair Gabel) knieend dafür um Verzeihung bitten, daß sie der Menschheit heiligste Rechte vertheidigt hatten! Dieses geschah am 29. Juni 1547 und damit ward Hamburg wieder vom Kaiser zu Huld und Gnaden angenommen.

Kaiser Karl V. glaubte, wenn es ihm gelungen sei, mit Waffengewalt den äussern Widerstand der Protestanten zu unterdrücken, so sei er auch mächtig genug, die göttliche Lehre der Wahrheit bekämpfen und die Freiheit des Glaubens vernichten zu können. Er ließ von einigen Theologen einen (1548) Entwurf verfassen, wie es vorläufig (ad interim) mit den Gebräuchen und Lehren der christlichen Kirche gehalten werden solle; er wollte also das Evangelium abermals menschlichen Satzungen unterwerfen. Diese kaiserliche Verordnung ward das Interim genannt; sie erlaubte den Protestanten das Abendmahl in beiderlei Gestalten und die Priesterehe, dagegen wurden alle übrigen evangelischen Lehren unbedingt verworfen und das erst erschütterte Pabstthum sollte in seine unrechtlich erworbene Macht wieder eingesetzt werden. Das Interim sollte gültig sein, bis die tridentinische Kirchenversammlung beendigt sein würde, (sie hatte 1545 begonnen und ward im Jahre 1563 geschlossen) jede Verletzung desselben wurde im Reichstagsabschied streng verboten. In meh-

reren Ländern der Protestanten wurde es, theils mit Gewalt, theils durch Feigheit der Landesherren und Obrigkeiten, eingeführt. — Kräftiger Widerstand ward gegen diesen Gewissenszwang in Niedersachsen überhaupt und in Hamburg besonders ausgeübt. Die Bürgerschaft war muthvoll genug, offen dagegen zu handeln; sie ernannte einen Ausschuß, welcher sich mit dem Rathe verständigte und es entstand zum Schutze der reinen Lehre ein neuer Receß (der fünfte), welcher vorzüglich gegen das Interim gerichtet war. Als die wichtigsten Punkte sind anzuführen:

a) Die reine Religion soll in der Stadt beibehalten und das Interim nicht geduldet werden.

b) Mandate und andere das Interim betreffende Schriften sollen den Bürgern mitgetheilt werden.

c) Die Bürger sagen dem Rath treulichen Beistand in allen die Religion betreffenden Fällen zu.

d) Eine neue Kirchenordnung soll gemacht werden.

e) Es soll eine Kirchenuntersuchung wegen der geistlichen Renaten angestellt werden.

f) Der Rath wird in den nächstfolgenden vier Jahren den Schoß zahlen.

g) Rathspersonen, Syndici und Secretarien des Raths dürfen nicht advociren.

h) Ritzebüttel und Bergedorf sollen an den Meistbietenden verpachtet werden.

i) Die Wache soll sich an niemanden vergreifen, es soll aber auch jeder sie respectiren.

k) Der hundertste Pfenning (vom Kapitalvermögen) soll gesteuert werden.

l) Alle diese Artikel sind nur auf vier Jahre gültig, nach welcher Frist ihre alsdann eingetretene Ungültigkeit von allen Kanzeln verlesen werden wird.

Nach Annahme dieses Recesses, vereinigten sich im August die evangelischen Geistlichen zu Lübeck, Hamburg und Lüneburg, um das Interim zu erklären und dessen Sinn als unannehmbar darzustellen; diese Schrift ward noch in demselben Monat fertig und wurde ohne Verzug bei Joachim Lauwensen in Lüneburg gedruckt. Diese Widerlegung fand eine sehr günstige Aufnahme; schon im folgenden Jahre erschien bei Michael Lothar in Magdeburg eine neue Auflage. Der Titel derselben war: „Bekenntnisse unde Verklaringe up dat Interim, dorch de dree Städen Lübeck, Hamborch und Lüneborch"; ein damals sehr berühmter hamburgischer Theologe, Johann Aepinus, war der Verfasser. Von unberechenbaren Folgen war das Beispiel, welches die drei Städte dem evangelischen Deutschland gegeben hatten, freier und muthiger wurde an verschiedenen Orten das Interim bekämpft, welches einen mächtigen Gegner mehr erhielt, als der junge Churfürst Moritz von Sachsen ebenfalls sich dessen Einführung widersetzte.

Die evangelischen oder wie sie sich unpassend genug nannten, lutherischen Geistlichen, versäumten nur zu bald ihre Kräfte zum Kampf gegen das Pabstthum zu vereinigen; ganz nutzlose, dem Geist des Christenthums fremde Streitigkeiten entzweiten die Männer, die nur in treuer Vereinigung einer Macht widerstehen konnten, die unerschütterlich einem sichtbaren Oberhaupte anhing. Es ist unbegreiflich, wie Gelehrte ihre Zeit und Thätigkeit solchen Dingen widmen konnten, noch übler aber war es, daß eben Seelsorger ihrer heiligen Pflichten so ganz vergessen konnten, denn welcher Trost, welche Belehrung und Besserung konnte einer Gemeinde gegeben werden, wenn deren Hirten sich über Auslegungen befeindeten, die doch nimmer von menschlicher Klugheit gefunden werden

können. Wie nachtheilig mußte der Einfluß auf die Gemeinde sein, wenn die Diener der Religion der Duldung und Liebe sich mit Erbitterung verfolgten und gegenseitig Spottnamen beilegten! — Im Jahre 1542 hatte Aepinus bei der Erklärung des 16. Psalmes im Lectorio des Doms von der Höllenfahrt Christi die Behauptung ausgesprochen, daß dieselbe zugleich mit zum Stande der Erniedrigung des Erlösers zu nehmen sei, und zu der Genugthuung für die Sünden der Menschen mit gehöre; Christus habe auch in der Hölle das Urtheil Gottes vom Tode und von der Hölle für uns getragen, und eben dadurch den Tod und die Hölle überwunden. Diese Erklärung fand sogleich einen heftigen Widerspruch, die anderen Geistlichen bezeichneten sie als eine neue irrige Lehre, da die Höllenfahrt zum Stande der Erhöhung gehöre und mit derselben der Siegesfürst zuerst sich gezeigt. Sie unterstützten ihre Meinung durch Christi Worte: „consumatum est!“ (es ist vollbracht!) wofür die Anhänger des Aepinus dessen Gegner „Consumatisten“ nannten und diese wiederum jene mit „Infernalisten“ bezeichneten. Bald nahm das ganze protestantische Deutschland lebhaften Antheil an einer Streitfrage, die ganz zwecklos war; Luther und Melanchthon wurden aufgefordert, die Sache zu entscheiden, beide erklärten jedoch den ganzen Streit für unnöthig. In Hamburg erreichte die Erbitterung der Parteien eine so hohe Stufe, daß der Rath nach vielen vergeblichen Versuchen, eine Ausgleichung zu bewirken, endlich dem öffentlichen Aergerniß die nöthigen gesetzlichen Schranken setzte; es ward (1550) allen Predigern bei Verlust des Amtes und Stadtverweisung untersagt, je die Lehre von der Höllenfahrt als Streitsache auf der Kanzel zu erwähnen. Dieser Ernst blieb nicht ohne guten Erfolg und als dennoch einige Prediger die Religion be-

nutzten, um mit ihr den Stolz und die Streitlust zu verhüllen, wurden sie der Stadt verwiesen. Dem Johann Aepinus muß jedoch in Hamburg die öffentliche Meinung günstig gewesen sein, denn ihm ward in Folge des vorhergehenden Recesses, eine Durchsicht und Verbesserung der Kirchenordnung übertragen; der Entwurf derselben war schon im Jahre 1556 beendigt, doch erst nach drei Jahren konnte dessen Einführung geschehen; vermuthlich entstand diese Zögerung durch die Streitigkeiten der Geistlichen, deren Grund zwar einfältig genug war, aber dennoch eine allgemeine Bewegung verursachte. Der unfruchtbare Zwist fand immer neuen Stoff, den das unchristliche Interim reichlich nährte. So wurde mit Erbitterung über die sogenannten Mitteldinge (adiaphora) gestritten; eine Partei behauptete: solche (Mitteldinge) liturgische Anstalten und äußerliche Gebräuche, welche, der reinen Lehre unbeschadet, als gleichgültig, nach den Vorschriften des Interims wieder eingeführt werden könnten. Diese Ansicht war die Frucht einer unzeitigen Nachgiebigkeit gegen Pabst und Kaiser, man nannte diese Schwachen Adiaphoristen; andere fanden dagegen, und nicht mit Unrecht, darin eine unmerkliche Zurückführung zu den päbstlichen Grundsätzen, mit denen alle Schrecken einer Priesterherrschaft wieder verbunden sein würden. Der rüstige Streiter Aepinus schrieb im Namen der hamburgischen Geistlichkeit an die Theologen zu Wittenberg einen sehr ernsten Brief (Epistola de rebus adiaphoris, 1549), daß man dieser Neuerung sich standhaft widersetzen müsse, da sie als Irrthum zu betrachten sei. Einen anderen Streit erregte der Theologe Andreas Osiander zu Königsberg, dieser versuchte eine noch feinere Erklärung des Begriffs von der Rechtfertigung; er behauptete: sie sei nicht die Vergebung der Sünden um Christi willen,

sondern wesentliche Gerechtigkeit Gottes, die in uns wohne und uns recht zu thun anrege. Georg Major in Wittenberg stellte den Satz auf, daß gute Werke zur Erlangung der Seeligkeit nothwendig seien und ohne jene, diese nicht zu erlangen sei. Auch gegen diese beiden „Irrthümer" wie er sie nannte, erklärte sich Aepinus, gegen erstern im Namen der Geistlichkeit von Hamburg und Lüneburg, gegen letztern namens der Kirche zu Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Magdeburg. Diese Entgegnungen erfolgten in den Jahren **1552** und **1553.** (Er starb am **13.** Mai **1553**). Diese Streitschriften veranlaßten die hamburgische Geistlichkeit, eine Schrift erscheinen zu lassen, welche den Titel führte: „Der Prediger tho Hamborg, schlichte unde rechte Bekenntnisse van dem hochwerdigen Sacramente des Lywes unde Blodes unses leven Herrn Jesu Christi" nebst einer „Trüwen Vermaninge unde Warninge an de christlike Gemene;" dieselbe hatten zwanzig hamburgische Prediger unterzeichnet, doch ist der Verfasser nicht bekannt geworden. Dieses Werk und die beiden Schriften des Aepinus bilden das von Rath und Bürgerschaft genehmigte Glaubensbekenntniß der hamburgischen Kirche; diese muß, neben den eigentlichen symbolischen Büchern, jeder Prediger in Hamburg anerkennen und deren Befolgung feierlich geloben.

Die unglückliche Mühlberger Schlacht hatte die Macht der Protestanten gelähmt; Kaiser Karls gewaltsame Einführung des Interims vermehrte die Erbitterung gegen einen Monarchen, der es wagte, gegen das Licht des göttlichen Glaubens zu kämpfen und die geläuterten Ansichten seinem Machtspruche unterwerfen zu wollen. Der Held Moritz von Sachsen ward mit einer seltnen Besonnenheit der Beschützer der Protestanten; als Anhänger des Kaisers ward ihm die Eroberung Magdeburgs übertragen,

welches ganz besonders des Kaisers Zorn erregt hatte. Der Churfürst Moritz rückte mit einem zahlreichen Heere gegen die Stadt, ohne einen ernsten Angriff zu unternehmen, wozu ihm weder Muth noch Kraft fehlte. Dagegen übte er seine Soldaten fleissig in den Waffen und machte die ihm aufgetragene Eroberung zur Militair-Schule, um eine geübte und schlagfertige Armee zu erhalten, ohne ihm selbst besondere Kosten zu verursachen. Unter solchen Umständen ward es eine sehr langsame Belagerung, auch nachdem die Stadt sich unterworfen hatte, entließ der vorsichtige und thatlustige Moritz seine Völker nicht, sondern vereinigte sie vielmehr mit denen des jungen Landgrafen Wilhelm von Hessen, dessen Vater noch immer vom Kaiser in Haft gehalten wurde. Zugleich verbündete er sich mit dem Marggrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach, der eine wilde Schaar befehligte. Der berühmte Graf Vollrath von Mansfeld war einer der thätigsten Freunde des Churfürsten; rastlos suchte er Geld und Söldner zu schaffen, um des Churfürsten Macht zu stärken. Er kam zur Erreichung dieses Zweckes nach Niedersachsen, warb in den Gegenden von Bremen, Hamburg, Ratzeburg; auch überredete er die Lübecker und Lüneburger die gerechte Sache durch Geldbeiträge zu unterstützen. Den 22. April 1552 kam er nach Hamburg, wo er von der Stadt eine namhafte Summe als Vorschuß verlangte; Rath und Bürgerschaft wünschten die zu hoffenden Früchte mit zu theilen, sie mußten sich also auch dazu verstehen, vorher die Lasten zu tragen und wurden des tapfern Grafen Wünsche erfüllt. Der Churfürst Moritz griff mit Kühnheit den Kaiser an, der einen Angriff von dieser Seite nicht erwartete und gezwungen wurde, den 16. Juli 1552 den sogenannten Passauer Vertrag zu unterzeichnen, welcher zwar nur als Ein-

leitung zu einem allgemeinen Religionsfrieden betrachtet werden konnte, aber dennoch sehr wichtig war, indem die römische Partei zuerst die Gewalt der Protestanten ernstlich empfand und dazu beitrug, die Gegner der reinen Lehre milder zu stimmen. Wie es zu allen Zeiten geschehen ist, so auch damals; die heilige Sache der Religion wurde von vielen Kämpfern nur als Deckmantel für Raubluſt benutzt; der Marggraf Albrecht war nicht mit der schnellen Beendigung des Krieges zufrieden, er erklärte, den Passauer Vertrag nicht anerkennen und den Krieg fortsetzen zu wollen. Der edle Moritz, der uneigennützig für eine reine Sache gekämpft hatte, konnte und wollte die Raubzüge Albrechts nicht dulden, er wendete also die siegreichen Waffen gegen seinen treulosen Bundesgenossen. Bei Sieversshausen kam es zur Schlacht; der wackere Kämpfer für Religion fiel durch eine Kugel, die vermuthlich von Verräthershand abgeschossen worden war, doch siegten seine Schaaren, Albrecht wurde geschlagen und bald aus seinem Lande vertrieben. Zur Bekämpfung des raublustigen Marggrafen hatte sich mit Moritz auch der Herzog Heinrich von Braunschweig verbündet, doch leider! war des letzteren Gerechtigkeitsliebe nicht groß, er fiel ohne eine ehrliche Ursache dazu zu haben, in den Vierlanden ein und nahm Bergedorf weg (1554); um den Friedenstörer wieder zu vertreiben, würde der vereinten lübischen und und hamburgischen Macht leicht gelungen sein, wenn nicht die Zeit einer wilden Verwirrung abermals geherrscht und besonders Hamburg zur Vorsicht gemahnt hätte. Es ward also den vorgeblichen Beschwerden Heinrichs (er behauptete, dadurch daß die Städte Hamburg, Lübeck und Lüneburg dem schmalkaldischen Bunde beigetreten wären, welcher ihn befeindet habe, sei er in Nachtheil und Haft gekommen, auch sei der Mansfelder von ihnen unterstützt

worden, als er in sein Land gefallen wäre) durch ein Lösegeld abgeholfen; Hamburg zahlte ihm **12,000** und Lübeck und Lüneburg **14,000** Thaler, nach deren Empfang der Herzog wieder mit seinen Schaaren abzog. — Der **26.** September des Jahres **1555** endigte vorläufig die vielen Kämpfe, welche größtentheils von schmählichem Eigennutz erzeugt worden waren, aber die Religionsfreiheit als Vorwand benutzte; es ward zu Augsburg ein Religionsfrieden geschlossen, der sowohl den Anhängern der neuen als denen der alten Lehre, die freie Ausübung ihres Gottesdienstes zusicherte und beiden Parteien völlig gleiche Rechte gewährte. So endigte ein Zustand, der beinahe für jedes Land die verderblichsten Folgen gehabt hatte, jede Veredlung des Volkes war verhindert worden, Raub und Mordlust wurde scheinbar zum Nutzen der Religion genährt; zügellos waren beide Parteien, so verschaffte dieser Frieden wenigstens eine Zeit, wo alle Stände die schweren Lasten wieder erleichtern konnten, die als unfehlbare Folge eines kriegerischen Zustandes entstehen mußten.

Auch in Hamburg war der allgemeine Zustand nicht ohne Einfluß geblieben; die Abgaben hatten eine bisher unbekannte Grösse erreicht. Die Vermehrte Befestigung der Stadt, die grössere Anzahl der Söldner, die mehrmaligen Strafgelder, hatten die Erhöhung und Vermehrung der Steuern als natürliche Folge. Seit fünfzehn Jahren hatten die Bürger eilfmal den hundertsten Pfenning vom Kapitalvermögen entrichtet, überdieß eine erhöhete Accise-Steuer und manche andere Abgabe zahlen müssen. Alle diese Einnahmen des Staates waren nicht hinreichend gewesen, um die übermässigen Ausgaben bestreiten zu können, die aus den Umständen hervorgegangen waren, es hatte also der Rath eine Anleihe von **400,000**

Mark gemacht. Die Hanse hatte längst den Höhepunkt ihrer Macht wieder verlassen müssen, die reichen Quellen des Alleinhandels waren versiegt, mächtige Nebenbuhler hatten ihr denselben entrissen und viele Zweige waren dem Stamme entsprossen, der lange alle Marktplätze des europäischen Nordens beherrscht hatte. Mit der immer grösser werdenden Theilung des Handels verminderte sich der Reichthum aller Hansestädte und auch Hamburg blieb nicht frei von den nachtheiligen Folgen dieser allgemein veränderten Richtung. Unter diesen Umständen darf es nicht befremden, wenn die Bürger von dem Rathe eine Abrechnung verlangten, wofür die Summen, welche die Bürger beigesteuert hatten, ausgegeben worden seien; der Rath verweigerte hartnäckig dem gerechten Verlangen der Bürger zu entsprechen. Diese Verzögerung war nicht geeignet, das schwankende Zutrauen der Bürgerschaft zu befestigen; noch war es stummer Unmuth, als aber im Jahr 1555 den 5. April, der Rath ein kaiserliches Privilegium bekannt machte, vom 14. April 1554 ausgestellt, welches den Bürgern gebot, daß künftig in keiner Rechtssache, welche unter 600 rheinischen Gulden betrüge, je von des Rathes Ausspruch an Kaiser, Reich oder Kammergericht appellirt werden dürfe, bei des Kaisers schwerer Ungnade und einer Geldbusse von 60 Mark löthigen Goldes. Dieses Privilegium erhöhte des Rathes Macht auf eine unbillige Weise und übergab die Rechtspflege aller Willkühr; die Bürger verstanden die Wichtigkeit dieser Veränderung sehr gut, laut äusserten die Unzufriedenen, der Rath habe sich dieses Privilegium für der Bürger Geld erschlichen, um sich unabhängig zu machen und damit sei auch die Verzögerung der Rechnungs-Ablage leicht zu erklären. Die alten wackern Hamburger waren keineswegs gewohnt, bei Ungerechtigkeiten

nur zu sprechen, sie handelten in gesetzmässigen Schranken mit Kraft gegen jede versuchte Unterdrückung. Es wurden mit dem Rathe unverzüglich Unterhandlungen angeknüpft; im Jahre **1557** wurde ein neuer Receß entworfen, der den des Jahres **1548** ergänzen sollte und welcher bestimmte: „Das Privilegium wegen der Appellation kann nicht eher für die Bürger gültig sein, als bis Rath und Bürgerschaft sich deshalb verständigt haben, es bleibt also so lange verschoben." Ferner: „Da seit fünfzehn Jahren eilfmal der hundertste Pfenning auch andere grosse und schwere Beisteuer gegeben, und dennoch ein Kapital von **400,000** Mark aufgenommen worden, so ersucht und begehrt die Bürgerschaft, daß ihr eine Nachweisung der Ausgaben dargelegt werde, um die Verwendung obiger Gelder kennen zu lernen." Endlich noch: „Bevor der Rath Rechnung abgelegt hat, darf keine neue Steuer erhoben werden."

Während die Bürgerschaft mit Besonnenheit für Aufrechthaltung ihrer Freiheit wirkte, begannen sich auch die Streitigkeiten mit dem Dom-Kapitul zu enden; schon der Passauer Vertrag und noch mehr der **1555** geschlossene Religionsfrieden hatten eine Ausgleichung erleichtert, denn die protestantische Lehre war nunmehr anerkannt, die römisch Gesinnten mußten nachgeben, was bis dahin nicht geschehen war. Die Domgeistlichkeit in Hamburg hatte sich durch Starrsinn ausgezeichnet, als aber selbst König Ferdinand (nachmals der erste Kaiser dieses Namens) sie ernstlich ermahnte, die Widersetzlichkeit aufzugeben und eine Vereinbarung zu erleichtern, sah sie sich aller Stützen beraubt und begann mit Rath und Bürgerschaft zu unterhandeln. In dem zu Bremen **1561** am **2.** Mai geschlossenen Vergleich versprach die Domgeistlichkeit, ausser vielen minder wichtigen Punkten:

1) sich aller geistlichen Gerichtsbarkeit zu begeben;

2) der Ausübung und Verbreitung der evangelisch-lutherischen Religion in der Stadt und deren Gebiet, ferner auf keine Weise hinderlich zu sein;

3) die Wahl der beiden Lectoren am Dom gemeinschaftlich mit dem Rathe vorzunehmen; und

4) von des Kapituls Einkünften jährlich **600** Mark zur Besoldung der Lehrer an den vier Stadt-Kirchenschulen beizutragen. (St. Petri-Schule **220** Mark **12** Schilling; St. Nicolai eine gleiche Summe; St. Katharinen **127** Mark **10** Schilling und St. Jacobi **30** Mark **14** Schilling.)

Dagegen verpflichtete sich der Rath, die Domherren nicht in Ausübung der Gerichtsbarkeit über alle zum Kapitul gehörigen Personen zu hindern, sie gegen fernere Angriffe und in ihren Rechten zu schützen, auch sollten sie im Genuß ihrer Einkünfte und Pfründen nicht belästigt werden. — Dieser Vergleich vernichtete jeden Einfluß des Kapituls auf die innere Verfassung des Staates; der Vermehrung und Verbesserung der Schulen stand nicht länger die einseitige Macht einer schlauen und eigennützigen Hierarchie entgegen, diese wichtigsten Anstalten waren den weltlichen Behörden soweit übergeben, daß ihr Einfluß bei neuen Einrichtungen überwiegend war.

Wenn der abgeschlossene Religionsfrieden auch die Stadt Hamburg von grossen Lasten befreite, so entstanden wieder neue aus ihrer Lage zum deutschen Reiche; die kriegerischen Unruhen und der Anschluß an den schmalkaldischen Bund, hatten zwar Hamburgs Pflichten als unmittelbare freie Reichsstadt unterbrochen, aber keineswegs aufgehoben. Es erfolgten bald dringende Anforderungen die Reichstage zu beschicken, auch mit dem Befehl, die Reichssteuern zu entrichen, wurde gar nicht

gesäumt. Die Ehre als ein unmittelbares Glied des morschen deutschen Reichs zu gelten (d. h. als solches Lasten ohne irgend einen wesentlichen Nutzen zu haben), brachte die Stadt abermals in ein unangenehmes Verhältniß zu Dänemark, welches schon früher die Reichsunmittelbarkeit Hamburgs nicht zugestehen wollte und auch jetzt erschien eine holsteinische Gesandtschaft, um Auskunft zu verlangen (den 5. November 1555), ob Hamburg künftig sich zum römischen Reiche oder zum Hause Holstein halten wolle? Mit grosser Gewandheit ertheilte der Rath eine Antwort, aus welcher nicht entnommen werden konnte, was die wirkliche Absicht in diesen Beziehungen sei. Ganz ausser dem Bereiche dieses zweiseitigen Verhältnisses, lagen andere Ursachen, welche Hamburg nicht nur mit Dänemark, auch mit anderen Staaten in unfreundliche Berührung brachten.

Die Veranlassung des vielen Haders war die Aufrechthaltung des Stapelrechts auf die Elbe, welches Hamburg durch ein kaiserliches Privilegium vom Jahre 1482 erhalten hatte. Die sinkende Blüthe des Handels, als erste Folge des Verfalls der Hanse, verpflichtete die Hamburger, alle rechtmässig erworbenen Kräfte zu benutzen, um den Wohlstand zu stützen, so begannen sie auch das Stapelrecht (jus restrigendi) strenger, als bisher, zu behaupten. Sie verlangten, daß jedes Schiff, so die Elbe befahre, seine Waaren, besonders Getreide, auf hiesigen Markt bringen und daselbst zu einem Preise, die von den Bürgermeistern und drei zugeordneten Bürgern bestimmt würde, feil zu bieten. Dieser Zwang vernichtete zwar die Freiheit des Handels, auch würden die Hamburger sich demselben schwerlich in anderen Ländern unterworfen haben, doch fehlte es ihnen nicht an gehaltreichen Gründen, welche dieses Recht unterstützten; sie sagten: für ihre

Gefahr und Unkosten müßten sie mit Mühe und Anstrengung den Elbstrom auf achtzehn Meilen Weges von Seeräubern rein halten; ihrer Anstrengung müsse es gelingen, alle Jahre einen tiefen Fahrstrom zu finden und diesen mit Ketten und Tonnen zu bezeichnen, damit die Schiffe dieser sichern Weisung folgen und sich gegen Gefahr schützen könnten, wer aber so grosse Lasten trage, müsse auch den Nutzen geniessen. Um diesen nicht schmälern zu lassen, legten sie einige Boyer und Ever auf die Elbe, welche alle Schiffe, die, jenem Rechte entgegen, vorbei segeln wollten, einholen und in Beschlag nehmen mußten. Ein solches Ereigniß fand den **20.** Februar **1555** mit den Stadern und Buxtehudern statt; auch gegen die Lüneburger führte Hamburg Klage, daß sie vorüber segelten, ohne die gebührenden Zölle zu entrichten. Andere Kornschiffe, welche von den Einwohnern der Kremper- und Wilstermasch nach Holland gesendet wurden, wurden aufgebracht und für gute Beute erklärt. Diese Ansprüche sollten in einer Zusammenkunft mit den Abgeordneten des Erzbischofs von Bremen, einem Bruder des Königs von Dänemark, geordnet werden, doch konnte keine Entscheidung erreicht werden; die Klage wurde an den Kaiser, dann an die Landstände Niedersachsens und zuletzt an das Reichskammergericht verwiesen. Erst im Jahre **1559** erneuerten die Hamburger mit den Bremern eine alte Uebereinkunft, daß sie ihnen in der Abfuhr des Korns, welches unter der Stadt bis zum Ausfluß der Elbe gewachsen und gekauft sei, nicht hinderlich sein wollten. Mit grösseren Schwierigkeiten war eine Ausgleichung mit dem König von Dänemark verbunden, dieser verlangte die Vorlegung der Freiheitsbriefe, oder die Befreiung seiner Unterthanen von einer Beschwerde, deren Rechtmässigkeit ihm nicht bewiesen worden sei, widrigenfalls

drohete er in einem Schreiben (den 6. März 1556) die hamburgiſchen Schiffe mit gleicher Strenge behandeln zu wollen, doch ſcheint es nicht zur Ausführung eines ſolchen Vergeltungsrechts gekommen zu ſein. — Am 4. Mai 1557 forderte der Graf von Mansfeld Genugthuung für die Wegnahme zweier Schiffe und drohete mit einem Angriffe, dieſen nöthigenfalls zurückſchlagen zu können, ſendeten die Hamburger eine Anzahl Bewaffneter nach dem Zollenſpeicher.

Während dieſer kleinen Wirren in Hamburg, ſtarb Kaiſer Karl V. den 1. September 1558; ſein Bruder Ferdinand erhielt die unſichere deutſche Kaiſerwürde. Dieſer Monarch beſchied die freie Reichsſtadt Hamburg, Abgeordnete zum Reichstag nach Augsburg zu ſenden, denen nochmals die Aufnahme in den allgemeinen Religionsfrieden zugeſichert und am 4. März eine vollſtändige Beſtätigung der Stapelgerechtigkeit ertheilt wurde. — Auch Chriſtian III. König von Dänemark folgte dem Kaiſer, nach einer ziemlich friedlichen Regierung, in das Jenſeits; er ſtarb am Neujahrstage 1559, nachdem ihm, wie däniſche Geſchichtsſchreiber erzählen, ſein Tod von Engeln war verkündet worden. Ihm folgte in der Regierung ſein Sohn, Friedrich II, ein kräftiger Mann, welcher die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, mit ſeinen Vettern, Johann und Adolph, gemeinſchaftlich beherrſchte.

Die mancherlei Mißverſtändniſſe Hamburgs mit benachbarten Staaten, glaubten auch kleinere Herren benutzen zu können, um die Rechte der Stadt ungeſtraft verhöhnen zu dürfen, allein noch war ſie mächtig genug, um ſolche Angriffe züchtigen zu können. Der Beſitzer des Schloſſes zu Harburg ließ im Juni 1558 einen Graben aufwerfen, welcher der hamburgiſchen Ortſchaft Moorburg ſo nahe lag, daß die Sicherheit derſelben den Hamburgern bedrohet

schien, sie liessen ihn also von vierhundert bewaffneten Arbeitern wieder verschütten. Der Fürst schien dies feindliche Unternehmen aufgegeben zu haben, doch schon nach einigen Jahren wollte er den Graben abermals herstellen lassen, doch wurden seine Arbeiter von den Hamburgern mit Gewalt vertrieben, bei welcher Gelegenheit im Städtchen selbst Feuer auskam, welches sechsunddreißig Häuser in Asche legte. — Ein Junker, Thomas Grote, ließ (1564) zu Stillhorn Pfähle in die Elbe einrammen, welche, wie eine verordnete Untersuchung fand, die Schifffahrt unsicher machte, auch hier mußten hamburgische Schwerter den alten Zustand wieder herstellen.

In derselben Zeit entzündete sich abermals ein ernster Kampf zwischen den Dänen und Dithmarschen, dieser unruhige, stets in seinen Meinungen schwankende und dabei kriegerische Stamm hatte lange mit Erfolg gegen die dänische Oberherrschaft gekämpft, seine gänzliche Unterwerfung zu erreichen, war Friedrich II. fester Wille, der von dem Herzog Adolph, welchen die Dithmarscher, persönlich beleidigt hatten, kräftig unterstützt wurde. Die Fürsten konnten sich keines leichten Sieges erfreuen, ein hartnäckiger Krieg entwickelte sich, die Dithmarscher vertheidigten ihre bedrohete Freiheit mit Muth, doch konnten sie der dänischen Uebermacht und bessern Kriegskunst nicht widerstehen, sie unterlagen nach mehreren blutigen Schlachten und mußten des Siegers Gnade anflehen. Dieser Krieg vermehrte die Verlegenheiten Hamburgs; vor dem Ausbruch desselben verlangte König Friedrich II. die Stadt solle seinen Feinden weder Waffen noch Lebensmittel zuführen, auch werde er der Umstände halber, einige Kriegsschiffe den Elbstrom hinauf senden, welche jedoch weder ihr noch dem Handelsstande irgend einen Nachtheil zufügen sollten, dagegen erwarte der König, daß sie handele,

wie es „einem Gliedmaße von Holstein gezieme.“ Dieser letztere Satz war wenig geeignet, den Bürgern einer freien Reichsstadt zu gefallen, doch waren die herrschenden Umstände zu gebietend, um nicht eine vorsichtige Antwort zu ertheilen, da man den jetzt mächtigern Nachbar nicht reitzen durfte. Obgleich diesmal der Zwist noch nicht erweitert wurde, entstanden dennoch bald ernstere Zerwürfnisse, durch unbedeutende Ursachen herbeigeführt, allein nur allzu gern von dem raschen König benutzt, um vielleicht vermeintliche Hoheitsrechte wieder geltend zu machen.

Das hamburger Elb-Wachschiff (Utligger) hatte, um dem Stapelrecht der Stadt nichts zu vergeben, ein mit Korn beladenes friesisches Fahrzeug, welches von Dithmarschen aus, die Elbe hinab fahren wollte, bis in den Hafen von Brunsbüttel verfolgt und nach Hamburg aufgebracht. Obgleich diese Wegnahme nur eine Folge des behaupteten Stapelrechts war, fand dennoch der König von Dänemark diese Sache so wichtig, daß er drohete, gegen die in seinen Häven befindlichen hamburgischen Schiffe das Vergeltungsrecht üben zu wollen. Zugleich bemühete sich die dänische Regierung noch mehr Ursachen zur Klage zu finden, und wer unter solchen Umständen finden will, sucht selten vergeblich. Die Hamburger hätten gegen des Königs Verbot, wurde behauptet, eine Menge Schwefel von Island ausgeführt; auch sei ein dorten gefundenes Einhorn, welches der Bischof dieser Insel einem Hamburger (Claus Blome) geschenkt, zu Brüssel für 500 Thaler verkauft worden, ohne daß man es dem König, in dessen Landen es gefunden, zuvor angetragen habe. Die Richtigkeit des letzteren Vorwurfes ist so leicht zu begreifen, daß der böse Wille, Unfrieden zu stiften, nicht zu verkennen ist. Nur der Bischof von

Island hätte allenfalls in Anspruch genommen werden können, nicht aber ein Staat dafür verantwortlich gemacht werden, wenn einer seiner Bürger ein durch Schenkung erworbenes Eigenthum verkauft. Dennoch begründete Friedrich II. darauf sein angebliches Recht; die hamburgischen Schiffe wurden angehalten und die Stadt selbst mit einem Angriff bedrohet, wenn sie nicht eine gebührende Genugthuung geben wolle. Vergeblich eilten hamburgische Abgeordnete nach Segeberg, wo eben der König sich aufhielt, und bald darauf nach Lüneburg, wohin er sich, der Vermählung seiner Schwester wegen, begeben hatte, — jede Ausgleichung wurde dadurch verhindert, daß Friedrich die Abgesandten nicht vorließ, sie mußten, ohne etwas bewirkt zu haben, wieder abreisen. Auf Verlangen des Raths kamen nunmehr Abgeordnete von Lübeck, Bremen und Lüneburg zusammen, um diese Angelegenheit zu berathen und eine Aussöhnung zu bewirken, doch waren auch deren Anstrengungen vergeblich. Da nun dieser Zwist ernster zu werden drohete, so zeigte den 17. December der Rath der Bürgerschaft den Stand der Dinge an und verlangte zugleich ein pro Cent und ein Grabengeld, um Wall und Mauern ausbessern lassen zu können. — Noch hatte jedoch der Rath die von den Bürgern verlangte Abrechnung nicht ertheilt, das Mißtrauen der letzteren bekam jetzt neue Stärke, denn die Geringfügigkeit der Ursachen erregte den Verdacht, der Rath könne mit dem König einverstanden sein, sie erklärten also, durchaus nichts bewilligen zu können, bis die Darlegung der Verwendung der Staatsgelder erfolgt sei.

Obgleich der Widerstand der Bürger dem Rathe die Unterstützte versagte, die für die allgemeine Sicherheit sehr nöthig war, so ließ er dennoch kräftige Anstalten treffen, einem Angriffe widerstehen zu können; viele Arbeiter ver-

besserten die Wälle, Gräben und Thore. Diese Anstrengungen bewiesen noch nicht, daß der Verdacht der Bürgerschaft gegen den Rath, in Bezug auf das beschuldigte Einverständniß des letztern mit dem König von Dänemark grundlos sei und so konnte es dem Bürgermeister, Mathias Rheder, nur gelingen, die Bürger zur Bewilligung der nöthigen Abgaben zu bewegen, daß letztere dem Rathe mehrere Artikel vorlegten, die (am 3. Februar 1562) als ein neuer Receß angenommen wurden, dessen Inhalt war:

1) Der Rath solle auf Eid und Gewissen aussagen, ob er sich in Hinsicht der Rechtlichkeit seines Verfahrens gegen den König von Dänemark nichts vorzuwerfen habe, wie die Bürger sich denn ihrerseits der Unschuld bewußt sind: demnach soll er untersuchen, ob jemand unter seinen Mitgliedern oder unter der Bürgerschaft Rathschläge an Hamburgs Widersacher vermeldet und der Stadt Wohlfahrt verrathen habe. Auch den Predigern solle diese Frage vorgelegt werden.

2) Wer schuldig befunden wird, soll, falls er im Rathe sitzt, aus demselben ausgestoßen, und sofern er weiter zu fürchten wäre, gefänglich bewahrt, der Bürger aber mit dem Verlust der Hälfte seines Guts bestraft werden.

3) Welche Rathsperson Bestechungen genommen, soll nicht blos ihrer Würde entsetzt, sondern auch zu vierfältiger Zurückgabe des Erhaltenen angehalten werden.

4) Keiner des Raths noch der Bürger soll durch unzeitige Furcht oder durch Besoldung dem gemeinen Nutzen sich abwendig machen lassen.

5) Niemand vom Rathe soll in fremdem Eid und Pflicht stehen.

6) Wer von den Bürgern vor fremdem Gericht stehen muß, soll vom Rathe getreulich vertreten werden.

7) Der Rath soll sein Amt treu, in dem ganzen Umfange des Wortes treu, verwalten.

8) Wer dem Rathe oder Stadt untreu wird, soll mit dem Tode bestraft werden.

9) Der Rath soll die Bürger von allen fremden Vorfällen getreulich unterrichten.

10) Der Rath soll alle dienliche Mittel anwenden, um die festgenommenen Güter und Schiffe zu befreien.

11) Sollte der König sich dem Ausspruche eines Dritten (des Kaisers nämlich) auf gütliche oder rechtliche Weise nicht unterwerfen wollen, so sind die Bürger bereit, dem Rathe in allem Beginnen beizustehen und behilflich zu sein. Doch soll in dem Fall, da Krieg entsteht oder Friede geschlossen wird, solches nicht ohne ihr Mitwissen geschehen.

Der Rath bemühete sich, mit dem erzürnten König eine Ausgleichung zu bewirken und ersuchte die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg den Streit zu vermitteln. Gleichzeitig ging eine hamburgische Gesandschaft nach Kopenhagen; diesen vereinten Anstrengungen gelang es, am 4. Mai desselben Jahres einen Vergleich zu schliessen: die hamburgischen Schiffe nebst Gütern und Leuten wurden frei gegeben, die weitere Entscheidung der Streitfrage einem schiedsrichterlichen Ausspruche innerhalb zweier Jahre überlassen. Obgleich also Dänemark selbst zugab, daß es nicht unbedingt im Recht sei, mußte Hamburg dennoch 30,000 Mark für diese vorläufige Aussöhnung zahlen! — Die zur Begründung des nöthigen Rechtszustandes erforderliche Entscheidung des Streites ward durch die, im folgenden Jahre ausbrechenden Kriege zwischen Dänemark und Schweden verhindert; obgleich

Hamburg jede Theilnahme verweigerte (Lübeck hatte sich mit den Dänen verbündet), so verursachte dieser Kampf dennoch neue Lasten für Hamburg, welches gezwungen war, stets gerüstet zu sein, um die eigene Sicherheit zu bewahren, es entstand auf diese Weise der kostspielige Zustand einer bewaffneten Neutralität, die gewöhnlich drückender wird, als ein Krieg. — Es wurde unausgesetzt an Befestigung der Stadt gearbeitet, Söldner geworben, welche drei Fahnen stark waren und mit den Bürgern gemeinschaftlich „gute Wache gehalten haben" wie eine alte Chronik sagt.

Alle diese Verhältnisse verursachten eine gänzliche Erschöpfung der Staatskasse; der Rath verlangte dringend die Bewilligung neuer Abgaben, welchen sich die Bürgerschaft um so beharrlicher widersetzte, als ersterer sich der begehrten Rechnungs-Ablage noch immer zu entziehen verstanden hatte, welche Zögerung nur dazu dienen konnte, das Mißtrauen gegen denselben zu verstärken. Hiermit vereinigte sich noch die Weigerung des Raths, dem ersten Artikel des letzten Recesses gemäß zu erklären, daß er redlich in den Unterhandlungen mit Dänemark verfahren sei; die Bürger erhielten die unklare Antwort: „man könne sich, besonders für die Zukunft nicht bestimmt darüber erklären, indem manches, was heute für recht angesehen, morgen für unrecht ausgegeben würde." Diese ausweichende und schwankende Erklärung genügte den Bürgern durchaus nicht, sie protestirten dagegen und erwiderten, daß, wenn der Rath den bekannten ersten Artikel des Recesses nicht erfülle, und daraus der Stadt einiger Nachtheil entstände, so solle derselbe allein die Verantwortung tragen; man könne auch, fügten sie hinzu, dem Recesse noch beifügen, daß alles in demselben Enthaltene zu Niemands Verunglimpfung gemeint sein solle,

so wäre die bange Vorsicht des Rathes überflüssig und gehoben. — Beide Parteien konnten sich nicht vereinigen, der Rath wollte, sonderbar genug, die Ungültigkeit des ganzen Recesses behaupten, wogegen die Bürger denselben als rechtmässig entworfen und angenommen, folglich auch als rechtskräftig wissen wollten, so entstanden der Zerwürfnisse immer mehr, aus denen jedoch abermals eine Einrichtung hervorging, die eben so sehr von der verständigen Beharrlichkeit und Umsicht der Bürger zeugt, als sie ihre Nutzbarkeit seit Jahrhunderten bewährt hat.

Im Jahre **1563** wurden die Unterhandlungen mit Ernst fortgesetzt; der Erfolg einer langen Berathung war, daß man sich über die künftige Verwaltung der Stadtkasse vereinigte, welche nunmehr der Rath gänzlich abtrat und sie der Bürgerschaft überließ. Letztere wählte aus jedem Kirchspiel zwei ehrenwerthe Männer, welche sechs Jahre hindurch der Kämmerei unentgeltlich vorstehen sollten, und zwar so, daß keiner derselben während der Zeit zu Rath gewählt werden, keiner, bei Verlust der Stadt-Wohnung und gegen Erlegung des zehnten Pfennings beim Abzuge, sich diesem Amte entziehen konnte, weßhalb auch gleich bei der Wahl der ersten Achtmänner einem derselben, der von dieser Verwaltung befreit zu bleiben wünschte, solches Gesuch abgeschlagen wurde. Diese acht ersten Kämmereibürger waren, aus St. Petri Jacob Prigge und Martin Röver, aus St. Nicolai Anton Peterßen und Paul Grote, aus St. Katharinen Reimer Timßen und Christoph Gerkens, und aus St. Jacobi Jürgen Witte und Diedrich Holzhausen. Diese Bürger erschienen am 27. April **1563** vor dem Rathe, welcher sie in Eid und Pflicht nahm; zugleich wurden ihnen die Schlüssel zur Kämmereistube, sowie das Bestands-Verzeichniß der jährlichen Einnahme und Aus-

gabe übergeben. Es ward ihnen die Verbindlichkeit auferlegt, alljährlich dem Rathe Rechnung abzulegen. — Zu gleicher Zeit wurden in jenen Berathungen zwei Mitglieder des Raths, Hermann Schelen und Anton Elerßen zu Bauherrn, und zwei Bürger, Johann Hugen und Balzer Meinssen zu Baubürger ernannt, welche gemeinschaftlich dafür sorgen sollten, daß alle Gräben, Thore, Mauern, Brücken, Schlagbäume u. s. w. in guten Stand gesetzt und darin erhalten würden. Wie die erste Bestimmung dieser Bau-Deputation sich später veränderte, wird seiner Zeit nachgewiesen werden. — Die Bürgerschaft war nun gern bereit dem Rathe die nöthigen Quellen zu eröffnen, damit die Ausgaben, welche leider! sich noch nicht minderten, nicht beschränkt sein sollten; sie bewilligte ein dreifaches Grabengeld, so wie ferner für die Matten von jedem Bier 2 Mark und 8 Schillinge, von einem Faß Roggen 9 Pfenninge und von einer Tonne Bier 8 Schillinge, auf neue sechs Jahre.

Die vorzügliche Ursache des bisherigen Mißtrauens war wenigstens für die Zukunft beseitigt; die Bürger hatten gegen eine zwar unwahrscheinliche, aber doch immer mögliche Veruntreuung der Staatsgelder die größte Sicherheit erhalten, indem die gesetzmässig vorgeschriebene jährliche Abrechnung, auch den Kämmereibürgern gebührende Treue auferlegte. Dennoch schwand die Aufregung nicht; zu tief war der Groll gewurzelt, um sogleich von dem milden Geist der Versöhnung besiegt werden zu können; unbedeutende Anlässe dienten, dem Unwillen abermals neue Nahrung zu geben. Leider entwürdigten sich die Männer, deren Beruf es war, Friede, Duldung und Versöhnung zu lehren, die Aufregung nicht nur zu unterhalten, sondern sogar noch mehr zu reitzen. Mehrere Prediger fühlten so wenig die Pflicht und Würde ihres

Standes, daß sie von den Kanzeln herab bald den Rath, bald einzelne Mitglieder desselben schmäheten, sogar Pasquille auf den Rath wurden des Nachts an die Rathhausthüre geheftet, als deren Verfasser man einzelne Geistliche der Stadt verdächtigte. Wollten die Prediger sich auf solche Weise vielleicht die Gunst der Bürger erwerben, so ist dieses Streben ein Beweiß, wie wenig sie den wackern Sinn derselben zu würdigen verstanden, die allerdings nicht gesonnen waren, sich wohlerworbene Rechte schmälern zu lassen, aber noch weniger sich solch unwürdiger Mittel bedienen wollten, um der Regierung des Staats die Achtung zu rauben, die sie besitzen muß, wenn es ihr gelingen soll, ihre Stellung rechtlich auszufüllen. Mit Verachtung wendeten sich selbst die erklärten Feinde des Raths von diesem finstern Treiben ab; auf die Entdeckung des Namens des Verfassers einer dieser Schmähschriften, ward ein Preis von 300 Mark gesetzt, doch vergeblich. Ein dringender Verdacht belastete einen Kaplan zu St. Petri, Franz Barringk, daß er Verfasser und Verbreiter derselben sei; die Bürger selbst verlangten vom Rathe, daß er als Unruhestifter seiner Stelle entsetzt und der Stadt verwiesen werden solle, erst nach mehreren Gegenreden, ward er vom Rathe (1564) verwiesen. — Im Februar desselben Jahres hatte einer der Kirchengeschworenen zu St. Katharinen, Heinrich Tonne, ein sogenanntes Gestühlt in dieser Kirche erbauen lassen; die immer noch sehr zahlreichen Brauerknechte glaubten, daß dieser Bau ihre Rechte verletzt habe. Sie veranstalteten auf dem Hopfenmarkt eine Zusammenkunft, bewaffneten sich mit ihren Lungerhölzern und zogen nach der Kirche, wo sie das Gestühlte zerschlugen. Die Behörden liessen sie ungehindert diesen Unfug ausüben, um durch Widerstand nicht den Tumult zu vergrößern, welcher

bei der noch herrschenden Aufregung leicht in einen allgemeinen Aufruhr hätte ausarten können. Die Ruhe wurde bei dieser Veranlassung nicht weiter unterbrochen, wozu wahrscheinlich der mit Dänemark zu fürchtende Krieg wirkte, denn Erfahrung hatte schon die ernste Lehre gegeben, daß Einigkeit aller Staats-Verwandten die unversiegbare Quelle stets sich erneuernder Kraft ist.

In derselben Zeit wüthete abermals eine ansteckende Krankheit, die mit fürchterlicher Gewalt sich verbreitete und allein in Hamburg gegen dreißigtausend Menschen wegraffte. Wo der Todesengel seine verheerende Sichel schwingt, fliehet bald alle Zwietracht, wenigstens werden deren Aeusserungen und Folgen zurückgedrängt. Die vielen Leichen hatten nicht mehr Raum auf den Begräbnißplätzen innerhalb der Stadt, auch fürchtete man sehr richtig, daß durch die Ausdünstung die Krankheit immer mehr verbreitet und heftiger werden würde, man begann demnach ausserhalb der Thore zwei Grabstätte einzurichten, und zwar eine vor dem Steinthor und eine zweite vor dem damaligen Millernthor, in der Gegend wo jetzt die große Michaeliskirche ist. Als Opfer dieser Pest fielen mehrere Prediger, daß sogar der Gottesdienst nicht mehr gehalten werden konnte; merkwürdig ist die besondere Angabe einer Chronik, daß nur ein Rathsherr, Hieronimus Bremer, unter der großen Anzahl der Gestorbenen gewesen ist.

Die Bürgergarde in Hamburg ist in dieser Zeit, zwar noch sehr unvollständig, entstanden. In der Zeit, als Dänemark die Dithmarschen bekriegte, ward (1559) vor den Thoren eine Bürgerwache errichtet; theils sollte dadurch die Ausgabe für eine grössere Anzahl Söldner erspart werden, theils wünschten die Bürger deren Vermehrung nicht, um die bürgerliche Freiheit nicht durch

eine, nur dem Rathe unterworfene Macht, gefährdet zu sehen.

Die Umstände erzeugten in den frühesten Zeiten eine nothwendige Einrichtung, die zwar unter großen Erleichterungen, aber dennoch als eine drückende Last sich leider! bis auf die Gegenwart erhalten hat, — den Thorschluß, jetzt richtiger nur Thorsperre; dieser Einrichtung geschieht eine besondere Erwähnung im Jahre 1564; am 10. November ward von allen Kanzeln bekannt gemacht, daß jeden Abend um 5, des Morgens um 7 Uhr, eine Glocke zu St. Nicolai, eine zu St. Petri angezogen, und damit zum Schliessen und Oeffnen der Thore geläutet werden sollte; diese Ordnung hat sich längere Zeit erhalten.

Am 10. August 1560 ward hier der erste Versuch gemacht, mit grobem Geschütz nach der Scheibe zu schiessen, die Kanonen standen vor dem Spitalerthor und feuerten gegen die Alster hin.

Die öffentlichen Anstalten, Gebäude u. s. w. welche seit Einführung der Kirchenverbesserung bis zum Jahre 1564 entstanden sind, können erst in einer spätern Abtheilung ausführlich beschrieben werden.

Zweite Abtheilung.

Vom Jahre 1564 bis zum Jahre 1618.

Wenn es unverkennbar ist, daß Dänemarks Handlungsweise gegen Hamburg vorzüglich Gelderwerb bezweckte, so findet diese Ansicht vollständige Rechtfertigung in den von den dänischen Königen verursachten Ereignissen, welche einseitig und feindlich gegen Hamburg unternommen wurden.

Gegen Ende des Jahres **1564** erließ der König Friedrich II. von Dänemark ein Schreiben an Hamburg, welches die ganz unrechtmässige Forderung enthielt, die Stadt solle ihm auf dem nächsten Kieler-Umschlag die Summe von **30,000** Thalern bezahlen, welche er seiner Schwester als Aussteuer bei ihrer Vermählung mit dem Herzog von Lüneburg, versprochen hatte; zugleich drohte er, im Weigerungsfall ihren Schiffen seine Häven schliessen und ihren Handel in seinen sämmtlichen Staaten nicht ferner erlauben zu wollen. Die Stadt schickte zwei Abgeordnete, den Syndicus Dr. Wilhelm Möller und den Rathsherrn Heinrich vam Kroge, nach Kopenhagen um mit dem König zu unterhandeln, letzterer fand es jedoch nicht gerathen, den Vertretern einer Stadt, welcher man ungerechter Weise eine namhafte Summe abpressen wollte, ein Gehör zu schenken; doch ward den hamburgischen Abgeordneten angezeigt, die auferlegte Steuer

solle erlassen werden, wenn die Stadt geneigt sei, dem König die Summe von 100,000 Joachimsthalern als verzinsbare Anleihe zu geben, wofür den Hamburgern zehen Häven auf Island geöffnet werden sollten; diese neue Form einer Erpressung war zwar etwas feiner, allein sie gefiel den Betheiligten durchaus nicht. Der Rath ließ die Islands-Fahrer berufen und ihnen die Sache vorlegen, doch entschieden diese, daß der Gewinn dieser Fahrten überhaupt nicht groß sei, bei den unsichern Verhältnissen aber keines solchen Opfers werth; es ward also von hamburgischer Seite das königliche Anerbieten höflich abgelehnt. Gleichzeitig mit dieser vorläufigen Abfertigung ward Hamburg von dem Kaiser Maximilian II. zur Entrichtung der Türkensteuer aufgefordert, welche auch das Herzogthum Holstein entrichten sollte; diese Forderung wurde von dem König von Dänemark und den Herzogen von Holstein abermals benutzt, um die Hamburger mit ungerechten Zumuthungen zu belästigen, sie verlangten die Stadt solle die ihnen auferlegte Türkensteuer für das Herzogthum Holstein, als dessen Mitglied, allein tragen. Die fürstlichen Herren glaubten, die augenblicklich allerdings verworrene Lage der Stadt, nach allen Kräften benutzen zu müssen, es ward also abermals die Leistung der Erbhuldigung dringend verlangt; obgleich diese nie vorher bewilligt worden war, das dänisch-holsteinische Fürstenhaus hierzu auch nicht den kleinsten rechtlichen Grund hatte, so ward dennoch der 8. September (1566) als letzter Termin anberaumt, um eine entscheidende Erklärung zu geben. Diese Forderung war um so weniger ordnungsmässig, selbst wenn Dänemark sonderbarer Weise sich im Rechte geglaubt hätte, indem schon seit dem allgemeinen Religionsfrieden die alte Streitsache dem Reichskammergericht zur endlichen Lösung vorlag, eine Zwischen-

forderung also gegen jedes Recht war. Der Kaiser Maximilian II. ward durch das Verfahren der dänisch-holsteinischen Regenten bestimmt, die Stadt zu schützen; er erließ den 26. August 1566 ein Verbot, in welchem dem holsteinischen Landesherrn jedes weitere Verfahren gegen Hamburg, während die Exemptionssache beim Kammergericht anhängig sei, bei Strafe von fünfzig Mark löthigen Goldes untersagt wurde. Zugleich erhielt die Stadt einen Befehl sich dem Ansinnen jener Fürsten durchaus nicht zu fügen, widrigenfalls sie einer gleichen Strafe unterworfen würde.

Die vielen kleinen Beunruhigungen, welchen Hamburg öfters ausgesetzt war, — und welche zuweilen auf gerichtlichen Wegen, theils mit Gewalt abgewiesen werden mußten, waren zwar nicht gefährlich, aber zu lästig, um ertragen zu werden. Dänemark wollte zwar ein nie gehabtes Besitzrecht ausüben, die Stadt aber gegen Muthwillen oder Freveleien zu schützen, ward nichts gethan; Hamburg verlangte als unmittelbare freie Reichsstadt den Schutz des Reiches; den wohlbegründeten Klagen desselben abzuhelfen, ertheilte Maximilian derselben ein Privilegium, daß die Gemeinde und jeder Einwohner derselben mit seinen Gütern oder seiner Person „durch Arrest, Kummer, Repressalien oder andere unordentliche Mittel weder zu Wasser noch zu Lande, besonders auf dem freien Elbstrom angegriffen, aufgehalten oder beschwert werden dürfe" sondern nur der Weg des Rechtes erlaubt sei, bei Strafe von 100 Mark löthigen Goldes, wer dagegen handle.

Die Verweisung der Sache zum Rechtswege verstand der Herzog Adolph von Holstein sehr gut zu benutzen; im Jahre 1570 befand er sich in Heidelberg, wo er durch seinen Kanzler, dem berühmten Adam Tratziger, und den ihm beigegebenen Procurator D. Remminger in

Speier selbst, wo eben der Kaiser eine Reichsversammlung hielt, eine ihm günstige Entscheidung erlangte. D. Remminger suchte zu behaupten, die Stadt Hamburg liege auf holsteinischem Boden, sie sei seit Jahrhunderten dem holsteinischen Hause unterthänig gewesen, dem sie viele Wohlthaten und Freiheiten verdanke, auch führe sie das holsteinische Wappen, das Nesselblatt, im Stadtsiegel u. s. w. So geschickt auch diese Scheingründe aufgestellt worden waren, so wurden sie dennoch von den hamburgischen Abgeordneten so gründlich widerlegt, daß die Entscheidung abermals ausgesetzt wurde. Sie führten unter andern, dagegen an, daß es vollkommen bewiesen sei, wie Hamburg lange schon vor der Grafen Zeit im Besitz eines eigenen Grundgebietes gewesen, und wie schon seit Begründung der Stadt, wo Kaiser Karl der Große dieselbe befestigt und sie zum christlichen Glauben gebracht, auch einen erzbischöflichen Stuhl dahin zu legen beschlossen habe, — welches nachher sein Sohn und Nachfolger wirklich ausgeführt habe, so sei die Stadt eine kaiserliche Reichsstadt gewesen und dafür angesehen worden, deshalb auch, gleich anderen Reichsstädten durch Comites (Grafen) und zu Zeiten durch extra ordinem misses (Legaten) regieret worden. Daß nun die Kaiser eine so ansehnliche, mächtige und für des Reiches Sicherheit wider die damals sehr unruhigen Normänner so gut gelegene Grenzstadt sollten vom Reiche veräussert, und den Grafen von Holstein als erbunterthänig übergeben haben sollten, davon fände sich keine einzige Spur, weder in den hamburgischen Annalen, noch in den holsteinischen Investituren, in welchen letzteren eines so wichtigen Umstandes doch nothwendig hätte müssen gedacht werden, da Hamburg mit seinem Gebiet ein so beträchtlicher, zu Stormarn gehöriger Theil sein solle u. s. w. Die Hamburger waren ebenfalls eifer-

süchtig auf Behauptung ihrer Freiheiten und Rechte, besonders suchten sie die Kornausfuhr zu hindern; im Jahre 1573 liessen sie einige Schiffe, die mit Getreide aus der Kremper-Marsch beladen waren, anhalten und aufbringen. Diese Ausführung eines Rechts hatte jedoch für Hamburg sehr üble Folgen; der König von Dänemark ließ im Sunde, zu Bergen in Norwegen und in anderen Häven an dreißig hamburgische Schiffe anhalten und verschloß seine sämmtlichen Staaten dem Handel der Stadt. Hamburg verlangte von Lübeck, nach zweijährigen fruchtlosen Unterhandlungen, es solle gemeinschaftlich wirken, den König entweder zur Nachgiebigkeit zu bewegen oder zu zwingen, es erfolgte jedoch eine kalte und ausweichende Antwort; jene Stadt suchte, wie alle Hansestädte nur das eigene Beste. Der Vermittelung des Churfürsten von Sachsen und des Herzogs Ulrich von Mecklenburg gelang es im Jahre 1579 eine Aussöhnung zu bewirken; Dänemark gab die angehaltenen Schiffe „unentgeltlich" zurück, dagegen mußte Hamburg „aus Dankbarkeit ein Geschenk von 100,000 Thalern" der dänischen Krone machen; so hatte also der König, von Hamburg eine solche Summe unter irgend einem Vorwande zu erlangen, dennoch erreicht! Derselbe bestätigte zwar alle Privilegien der Stadt, doch mußten den Bewohnern der Kremper- und Wilstermarsch hinsichtlich der Kornausfuhr gleiche Rechte zugestanden werden. Ferner sollte auf einer Versammlung zu Kiel (1580) untersucht werden, worauf sich das Recht der Hamburger überhaupt gründe. Dies nannte also Dänemark eine Vermittelung, eine Aussöhnung, eine Bestätigung alter Privilegien. In Kiel wurde die Frage mit unerträglicher Langsamkeit und Wortkram erörtert, ohne ein Ende zu erreichen, und der Saame der Zwietracht keimte üppig empor, der durch die abermals erhobene

Forderung einer Erbhuldigung neue Nahrung erhielt. Der Tod Friedrich II. (1588) unterbrach die Verhandlungen, die jedoch nur als Einleitung künftiger Angriffe gegen Hamburgs rechtmässig erworbene Selbstständigkeit zu betrachten sind.

So wünschenswerth bei diesen Zerwürfnissen die innigste Eintracht zwischen Rath und Bürgerschaft war, so betrübend ist, daß beide Parteien die Schranken der Mässigung und Billigkeit überschritten und die Klufft erweiterten. Wenn die Ernennung der Kämmerei-Bürger der Bürgerschaft eine grössere Sicherheit gegen mögliche Veruntreuung gab, damit auch ein wichtiger Schritt geschehen war, die Verwaltung der Mitaufsicht derselben zu übergeben, so war diese Neuerung nur zu sehr geeignet, den Rath mit Unwillen zu erfüllen, indem die Entziehung der Stadtkasse doch allein die Folge des Mißtrauens war, welche die Bürger gegen die Redlichkeit des Raths hegten. Hier war es, wo dieser nicht mit weiser Umsicht handelte; er versäumte keine Gelegenheit, den Bürgern seinen Verdruß zu zeigen, welches natürlich nicht geeignet war, eine bessere Meinung gedeihen zu lassen, besonders als der Rath auch im Gericht nicht mit gewohnter Milde verfuhr. Dagegen verpflichteten sich 1569 die Oberalten durch einen besondern Vertrag, daß sie ihren Mitbürgern Beistand leisten wollten, wenn ihnen das Recht verweigert würde. Der nicht besonnenen Handlungsweise des Raths traten die Bürger ebenfalls mit Verletzung der Billigkeit entgegen, wo der geringste Schein zu finden war, wollten sie einen Betrug entdecken, und glaubten nur mit Unrecht regiert zu werden. Einer der Kämmereibürger, Martin Röver, gerieth mit dem Rathsherrn Johann Hugen in Streit; er beschuldigte ihn auf eine sehr ehrenrührige Weise, ohne seine Behauptungen beweisen zu

können; als boshafter Verläumder ward er in das Bürgergefängniß gebracht. Als er bald wieder in Freiheit gesetzt wurde, fing er gegen den Rathsherrn einen Proceß an, den er, als ungerecht gänzlich verlor und endlich ward er als Pasquillant der Stadt verwiesen, wobei die Schandglocke geläutet wurde. Obgleich dieses Urtheil gesetzmäßig war, so reitzte es die Bürger doch noch mehr, welche es nur als Zeichen des Hasses betrachteten. Diese verderblichen Streitigkeiten zu schlichten, ward am 5. Mai 1570 ein neuer Receß entworfen und angenommen, welcher nur ein unerfreuliches Zeugniß der mißtrauischen Gesinnungen der Bürger gegen den Rath giebt, aber den gewünschten Erfolg nicht hatte; wo einmal Argwohn Wurzel gefaßt hat, wo wirkliche oder vermeintliche Beleidigungen das Herz mit Groll erfüllt haben, da können Worte nicht wirken, nur Thaten müssen das gestürzte Zutrauen wieder erwecken und befestigen. Die vorzüglichsten Artikel dieses Recesses waren:

a) Der Rath soll mit allem Fleiß über die reine Lehre Jesu halten, und fremde Schwärmer nicht in der Stadt dulden. (Diese Bestimmung war besonders gegen die Wiedertäufer gerichtet, deren Fanatismus mit blutigen Greueln verbunden war.)

b) Obrigkeitliche Personen sollen mit keiner nichtigen Furcht, Kleinmuth und Leichtsinn behaftet sein.

c) Bei wichtigen Stadtangelegenheiten soll der Rath nicht mit einem beliebigen Ausschusse, sondern mit der ganzen Bürgerschaft unterhandeln, denn jeder Bürger ist mündig und hat das Recht selbst zu sprechen.

d) Die Rathsglieder sollen mit keinem Fürsten Briefe wechseln, auch nur mit Vorsicht zu ihnen reden.

e) Die Vorfahren hatten nur einen Syndicus und keinen Doctor, jetzt sind deren drei vorhanden, welche die

Stadt besolden muß, künftig soll nur einer sein, keinenfalls darf ein Syndicus anders als zu der Stadt Besten gebraucht werden und sich nicht in Anderer Geschäfte begeben.

f) Sorge für die Düpe des Elbstroms wird empfohlen; die Alster soll mit dem langen Zuggarn gereinigt werden, damit sie nicht gänzlich voll wird, wodurch bereits ansteckende Krankheiten entstanden sind und noch entstehen.

g) Die Wälle sollen in gutem Stande erhalten werden, denn obgleich sie jährlich sehr viel Geld kosten, scheinen sie jetzt als Weide benutzt zu werden.

h) Ueber einen dem Rathe zu verwilligenden Jahrgehalt soll eine Vereinbarung getroffen werden.

i) Simon von Utrecht hat der Stadt Gelder vermacht, diese sollen an die Kämmerei abgeliefert werden.

k) Die Oberalten sollen fleissig darauf achten, daß Stadtbuch und Buersprack besser gehalten und befolgt werden, was seit Jahren nicht mehr geschehen sei.

l) Der Rath solle die Bürger alle Jahre um Mitfasten auf das Rathhaus bescheiden, damit von vorhandenen Gebrechen gehandelt werden könne.

m) Bürgermeister und Rathmänner wollen einander in Ehren halten.

n) Die Rathsglieder wollen sich zur bestimmten Zeit in der Rathsstube einfinden. Wer nach dem Glockenschlage kömmt, büßt acht Pfenninge, wer ganz ausbleibt, zwei Schillinge. Der jüngste Rathmann fordert diese Strafgelder ein; fehlt er selbst, so zahlt er drei Schillinge.

o) Wer vom Rathe des Nachts ohne Erlaubniß des worthaltenden Bürgermeisters aus der Stadt bleibt, erlegt vier Schilling Strafe.

p) Der Rath soll sich befleissigen die Rathstage richtig zu halten.

q) Wenn der wortführende Bürgermeister proponirt hat, sagt er sein Bedenken, hierauf die andern Bürgermeister und die Rathmänner nach der Reihe, kurz und bescheiden; das wiederholte Umfragen und Umsprechen muß unterbleiben. Die Bürgermeister collegiren, und die Mehrheit der Stimmen thut den Ausspruch.

r) Das viele Aufstehen und Hinausgehen der Rathsglieder muß unterbleiben, auch keine gütliche Handlungen in pleno Sanatu vorgenommen werden.

s) Jeder Rathmann soll sein Amt treulich verwalten, die Brüche der Aemter und Morgensprachen richtig einsammeln, und alsofern sich nur an seinen ihm zukommenden Accidenzien begnügen

t) Diejenigen, so in Gesandtschaften verschickt werden, sollen nach ihrer Rückkunft, innerhalb Monatsfrist, bei der Kämmerei der Kosten wegen, Abrechnung halten.

u) Der Rath verspricht, daß hinfort Niemand, er sei Bürgermeister oder Rathmann, in Sachen, den Rath, die Rechte oder sonst die Freiheiten der Stadt betreffend, Gold, Silber oder sonst Geschenke nehmen will. So aber Jemand, dem man gedient hätte, aus sich selber, ohne Fordern, Einem eine freundliche Verehrung zur Danksagung thun und geben wolle, die möchte ein Jeder, so fern es kein Silber oder Gold, ohne Verweis oder Beschwer nehmen und empfangen.

v) Auf Petri soll der worthabende Bürgermeister aufstehen und den Rath fragen, ob er (der Bürgermeister) im verflossenen Jahr etwas begangen, so gegen seinen Eid und seine Pflicht wäre, und hierauf dem Rath entweichen; während seiner Abwesenheit wird von den Rathspersonen über ihn gerathschlagt, und wenn man ihn eines

Fehlers zeihen kann, so wird er bei seiner Wiederkunft in Strafe genommen; auf gleiche Weise verfährt man mit jedem Rathsgliede bis zum jüngsten.

Daß dieser Receß wenig beitragen konnte, das feindliche Verhältniß zu mildern, lag in den einzelnen Artikeln, die theils unbillig und unnütz, theils für den Rath kränkend waren. Da nun überdies die allgemeinen Verhältnisse sich nicht günstiger gestalteten, sondern immer neue Ausgaben verursachten, sich also auch die Steuern vermehren mußten, fehlte es nicht an neuen Ausbrüchen der Unzufriedenheit. Schon im Jahre **1574** trugen die Bürger durch sechszig aus ihrer Mitte erwählte Männer, dem Rathe wieder eine Menge Beschwerden vor, denselben an seine Pflicht zu mahnen. Vorzüglich verlangten sie, der Rath solle nicht dulden, daß Fremde (Engländer ausgenommen) sich hier niederliessen und Handel und Wandel trieben. Auch diese Beschwerde war unbedeutend, denn als der Rath eine nähere Erklärung verlangte, wollten die Bürger Niemanden nennen. — Auch ward beschlossen, daß aus jedem Kirchspiel ein Bürger in demselben herumgehen, und das Brot der Bäcker wägen sollten. — Das Korn der Bäcker sollte, gleich dem Malz der Brauer, gemessen werden. — An den Markttagen sollte man eine Fahne ausstecken, und kein Vorkäufer (Vorhöker) vor dem bestimmten Glockenschlag Macht haben, etwas zu kaufen.

Alle diese Verträge hinderten nicht, daß die Bürger schon **1575** neue Klagen dem Rathe vorlegten und deren Abhilfe verlangten; sie führten Beschwerde, daß die Domherren ihre Höfe mit Etlichen vom Adel aus Holstein besetzten, gegen Stadtbuch und alle Billigkeit; ferner, daß „Veruntreuung" bei den Wahlen geschehe; daß der Münzmeister Scherfe zum Nachtheil der Stadt münze,

und daß Fremde Korn ausschifften, welches doch selbst den Bürgern nicht gestattet sei. Die Vorhöker *) abzuschaffen wurde abermals verlangt. — Am 18. November desselben Jahres wurden zwischen Rath und Bürgerschaft folgende Punkte festgestellt: daß die Türkensteuer nach Häuptern — als Mann und Frau, jedes ein Mark, Kinder über zwölf Jahr alt, zwölf Schillinge, unter zwölf Jahren, acht Schillinge, Knechte und Mägde, jedes vier Schillinge — entrichtet werden solle. — Daß die Wiedertäufer von dato bis Weihnachten die Stadt räumen sollten, es sei denn, daß sie sich mit den Pastoren ihrer Kirchspiele verglichen. Daß kein Bürger sein Haus an Fremde oder eingewanderte Niederländer vermiethen solle, sie hätten denn ein Zeugniß beigebracht, daß sie lutherischer Religion seien.

Die Streitigkeiten mit Dänemark wurden auch in derselben Zeit (1579) beendigt; leider! aber sollte die etwas unsichere Freundschaft abermals mit einer Summe von 100,000 Thalern bezahlt werden; die Anschaffung dieses Opfers gab Gelegenheit, einen Receß zu entwerfen, den Rath und Bürgerschaft annahmen. Er lautete:

a) Die Rückstände sollen eingefordert, und von jedem Gebräu Malz 2 Mark 12 Schillinge, von jedem Faß (⅓ Last) Roggen oder Weizen 18 Pfenninge Mattengeld entrichtet werden.

b) Es soll zu gleicher Zeit nur in zwei Häusern gebrauet werden.

c) Die Grützmacher sollen nur für eine Darre heizen.

---

*) Vorhöker wurden schon damals die Höker und Hökerinnen genannt, welche die zur Stadt gebrachten Lebensmittel aufkauften, um sie in der Stadt wieder zu verkaufen, wodurch nicht selten eine Uebertheurung entstand.

d) Die Reepschläger (Seiler) sollen keinen Hanf in ihren Häusern haben, auch soll Niemand in der Stadt Pulver aufbewahren.

e) Der Rathsweinkeller soll **6000** Mark hergeben.

f) Der hundertste Pfenning wird auf ein Jahr bewilligt, d. h. von einem Brau- und Wohnhause fünfzehn Mark; von zehn Mark Miethe acht Schillinge.

g) Ein Kopfgeld ist zugestanden, d. h. für jedes Paar das Feuer und Rauch hat, ein Mark.

h) Die Schiffer sollen von jeder Last Fracht zwei Schillinge entrichten.

i) Wer Bürger werden will, muß zwanzig Markstücke (früher nur zehen) erlegen.

k) Kein Fremder kann in der Stadt Gastwirth werden.

l) Es sollen zwei Bürger bestellt werden, die beim Zoll sitzen.

m) Die Landleute sollen Schoß von ihrem Vieh geben.

n) Das Domkapitul soll mit zu jenem Gelde (an Dänemark) beitragen. (Es gab wirklich **5000** Mark.)

o) Jeder soll sein Gut selbst verzollen.

p) Von Kramwaaren werden von hundert Mark acht Schillinge bezahlt.

q) Wenn der Rath die Artikel (besonders die der vorigen Recesse) nicht hält oder bewerkstelligt, so werden die Bürger das Bewilligte nicht geben.

Obgleich dieser Receß bestimmter war, als die beiden vorhergehenden, so unterblieb es dennoch nicht, daß, als der Rath im Jahre **1582** die letzten Termine der Versöhnungssumme für Dänemark verlangte, die Bürger die Zahlung weigerten, weil sie behaupten zu können glaubten, der Rath habe den Inhalt der drei letzten Recesse nicht erfüllt; es ist nicht zu bestimmen, ob und in welchen Verhältnissen diese Beschwerden gegründet waren. Ein

Ausschuß von sechsundvierzig Bürgern mußte mit dem Rathe gemeinschaftlich die Erfüllung oder Nichterfüllung näher untersuchen. Das Ergebniß veranlaßte den zehnten Receß (vom Jahre 1582), worin es heißt:

a) Die Rückstände der Contributionen aus den Besitzungen der Stadt (in der Gesammtsumme etwa 29,000 Mark betragend) sollen bei Execution eingetrieben werden.

b) Die Miethen von den Wagen und Pferden des Marstalls und den Mühlen, sollen in die Kämmerei geliefert werden.

c) Die Gerichtsherren sollen ihre Retarde einliefern.

d) Die Kämmerei soll dem Bauhof nicht mehr als 10,000 Mark (jährlich) geben.

e) Die Legationen sollen sparsamer wirthschaften und der Rath nur im höchsten Nothfalle an vornehme Fremde Geschenke machen.

f) Die Bauhofs-, Marstall- und Mühlenordnung soll in Ausführung gebracht werden.

g) Die Gerichtsherren sollen von den Bürgern keine Geschenke fordern.

h) Bei den Petri-Mahlzeiten (s. Theil I. S. 437.) geht es so unordentlich zu, daß die Rathmänner viel Essen nach ihren Häusern tragen lassen, wo ihre Frauen auch Gäste geladen haben. Daher wollen die Bürger künftig hierzu nicht mehr als 300 Mark hergeben. (Später wieder auf 400 Mark erhöht.)

i) Der Rath soll aus der Kammer keine Nebengefälle fordern, auch Schoß und Zulage gleich den Bürgern entrichten.

So folgte ein Receß dem anderen, dennoch blieben die Klagen nicht lange stumm; besonders waren die Bürger unzufrieden, daß der Rath die Aemter mehr nach Gunst als nach Recht besetze, und dem ehrlichen Rathmanne,

der seine Meinung frei und bieder sage, öfters die unbedeutendsten und unbequemsten Aemter ertheile. Es ward nach langen vergeblichen Unterhandlungen endlich am 18. März 1595 die Bestimmung getroffen, daß die Aemter nach Alter und Wahl umgesetzt werden sollten und damit schon auf kommenden Petri-Tag den Anfang zu machen. Noch mußte der Rath bewilligen, jederzeit zwei Rollen der Aemter herauszugeben und einen Zusatz unterzeichnen: „daß ein Rathmann der sein Amt nicht, wie sich gebühre, verwaltete, vor der Gemeinde deshalb angeklagt werden sollte," erst nach diesen neuen Zugeständnissen ward dem Rathe eine Zulage gegeben.

Die vielen Recesse verwirrten das alte einfache Recht; ganz veränderte Umstände hinderten die vollständige Anwendung des Stadtbuchs von 1497; die Entwerfung eines neuen ward um so nothwendiger, indem die Verfassung des deutschen Reiches, als eine Fortsetzung des römischen, sich nicht frei von dem römischen (wälschen) Recht erhalten konnte. Mit dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts sank auch in Hamburg das Sachsenrecht mehr und mehr, wofür eine Zusammensetzung entstand, die zwar vorhandene Lücken ausfüllte, aber auch einen grossen Spielraum bot, das Recht schwankend zu machen. Zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts ward mit einer Umarbeitung des Stadtbuches begonnen; vermuthlich war der Rathsherr und nachmalige Bürgermeister von Bergen der Schöpfer dieses neuen Gesetzbuches, wobei ihn ein Doctor Dietrich unterstützte; letzterer scheint besonders die Umwandlung desselben in die schon herrschend werdende hochdeutsche Sprache besorgt zu haben; mit vielen Alterthümern wurde auch das kräftige Plattdeutsch oder der niedersächsische Dialekt verdrängt. Das neue Stadtbuch ward 1603 vollendet; um nicht halbe Mittel zu ergreifen, wurden gleich-

zeitig die vielen Recesse, Verordnungen u. dgl. einer Durchsicht unterworfen, denn viele Artikel waren nicht mehr zeitgemäß, andere bedurften einer genauern Bestimmung, und so entstand aus diesen Umarbeitungen ein neuer Receß, datirt vom 6. October 1603, welcher unter anderen, folgende Artikel enthielt: „Dem ältesten Bürgermeister werden jährlich 1200 Mark, den andern 1100, dem ältesten Rathmann 600, den andern, jedem 500 Mark, zugestanden. — Stirbt ein Rathsmitglied, so haben dessen Erben noch ein halbes Jahr Salarium zu geniessen. — Jagd, Vogelfang, Rauchhühner, Fischfang auf der Alster, in den Stadtgräben und Brooken zum Nobishause, zu Wohldorf, Hausdorf u. s. w. bleibt dem Rathe. — Auch die Bürger dürfen auf dem Stadtgebiete frei jagen, und auf der Alster, so weit man waten kann, fischen. — Die Geistlichkeit soll Schoß und Zulage zahlen. — Mehr als zwanzig reitende Diener sollen nicht gehalten werden. — Der Rath darf keine Soldaten annehmen ohne Zustimmung der Bürgerschaft.“ — Bis dahin hatten die Rathsherren und Bürgermeister keinen Gehalt bezogen; ihre Einnahme mußte entweder in Beute bestehen, die sie als Anführer der städtischen Krieger machten, oder in anderen zufälligen Einnahmen; die gänzlich veränderte allgemeine Richtung hatte auch ihren theils guten, theils bösen Einfluß auf Hamburg ausgeübt. Die Erfindung des Pulvers hatte die Einführung des allgemeinen Landfriedens erleichtert; die kleinern Herren oder Staaten konnten keinen Krieg mehr führen, der Anfang einer bessern Ordnung ward sichtbar, allein der Mangel kleiner Fehden entzog auch die Gelegenheit, sich durch Beute für Mühen und Auslagen zu entschädigen und zu bereichern. Die früher oft nöthigen Gesandtschaften verminderten sich ebenfalls, besonders als der Verfall der Hanse die zahlreichen Tage-

fahrten einschränkte, diese Gelegenheiten waren nicht unbenutzt geblieben, um einigen Gewinn zu erlangen. Hierzu kam noch die Nothwendigkeit, des eingedrängten römischen Rechts halber, Rechtsgelehrte als Rathsherrn aufzunehmen, welche kein Gewerbe treiben konnten, da ihnen durch einen frühern Receß die Advocatur entzogen worden war. Selbst die unbilligsten Widersacher des Raths mußten unter diesen Umständen demselben einen Gehalt bewilligen, der selbst bei damaligem Geldwerthe noch kärglich genug war. — Im Jahre 1605 wurden nochmals einige Artikel des neu bearbeiteten Stadtbuches geändert und dann dasselbe zum erstenmal durch den Druck allgemeiner gemacht.

Alle diese Neuerungen hatten auf den eigentlichen Gerichtsgang wenig Einfluß geübt. Die vorzüglichste Abänderung war, daß die Rechtsbescheide des Niedergerichts nicht mehr, wie bisher mündlich ertheilt wurden, welches zu vielen Ränken, Mißverständnissen und Verdrehungen Anlaß gab, sondern daß sie niedergeschrieben und den Parteien vorgelesen wurden.

Die Entscheidung bei Rechtsstreiten erfolgte mit seltenen Ausnahmen, damals noch sehr rasch; der Schneckengang der Justiz zum Nutzen der Sachwalter schlich erst später ein. Der peinliche Proceß war ebenfalls kurz, denn oft genug folgte das Urtheil der Verhaftung unmittelbar, wobei das Blut manches Unschuldigen floß. — Die Strafen wurden noch mit jener unmenschlichen Härte ersonnen, welche leider! durch keine Sonne menschlicherer Grundsätze gemildert wurde. Einige Beispiele damaliger Justiz mögen hier einen Platz finden. — Am 18. December 1557 wurden zwei Buben ergriffen, welche einige Gebäude auf dem Damm vor dem Dammthor angezündet hatten; am 19. Januar des folgenden Jahres wurden sie auf

dem Meßberg lebendig verbrannt, oder wie man damals sagte: „zu Tode geschmöket". — Den 8. August 1558 wurde ein Junge enthauptet, weil er einem Rathsherrn die Fenster eingeworfen hatte. — Wenn der Verbrecher vor Vollziehung der ihm erkannten Strafe starb, so ward sie noch an den Leichnam vollzogen; ein Schreiber, Daniel Holste, welcher Schmähbriefe gegen den Rath geschrieben hatte und „auf allerlei Verrath gesonnen haben solle", wurde als Leiche nach dem Kaak gebracht, ihr die rechte Hand abgehauen und der Kopf abgeschlagen. — Der Leichnam eines Falschmünzers, Jürgen Schulte, wurde 1585 verbrannt. — Mit Schmerz finden wir auch auf den Blättern der hamburgischen Geschichte, die Zeugnisse einer damals herrschenden unbegreiflichen Verblendung — die sogenannten Hexenprocesse! Der finsterste Aberglaube hatte diese Ausgeburt menschlicher Unvernunft erzeugt; wie in vielen Städten dampften auch in Hamburg die Scheiterhaufen vom Blute der Unglücklichen, die gewöhnlich durch ein körperliches Gebrechen oder einer oft an sich geringen Zufälligkeit den Verdacht der Zauber- oder Hexerei erregten; hierzu gehörten besonders röthliche Augen, ein spitzes Kinn und gleiche Nase, rothe Haare, Magerkeit u. s. w. Dieser grenzenlose Frevel gegen Gott und Menschen ist geistlichen Ursprungs; Pabst Innocenz VIII. erließ im Jahre 1454 eine Bulle, worin er die Zauberei unter die Ketzereien zählte, und zwei Dominicanern, als Inquisitoren, befahl, Deutschland davon zu reinigen. Der Fanatismus stieg gleich so furchtbar, daß allein der Bischof von Bamberg 600, und der Bischof von Würzburg 900, der Hexerei oder Zauberei angeklagte Menschen verbrennen liessen; diese Männer, Diener der Religion, wählten namentlich viele Gelehrte, um sie ihren wahnsinnigen Ideen oder geheimen Haß zu opfern.

Eine gleiche Mordscene fand im Jahre 1507 in Navarra statt, wo zwei Kinder behaupteten, wenn sie das linke Auge zuhielten, mit dem anderen jede Hexe erkennen zu können; die Aussage derselben überlieferte 150 Frauenzimmer verschiedenen Alters dem Scheiterhaufen. Allein nicht allein Fürsten und hohe Geistliche, auch das Volk selbst sorgte dafür, daß es nicht an unglücklichen Schlachtopfern fehlte, der Pöbel beklagte sich sogar, wenn der weltliche oder geistliche Oberherr entweder aufgeklärter oder menschlicher war, um nicht dem Aberglauben blutige Opfer zu bringen. Im Jahre 1580 verklagten die Einwohner von Nassau-Katzenellenbogen ihren Landesherrn, daß er gegen die Zauberer und Hexen, welche zum Unglück des Landes sich vermehrten, nicht streng genug sei; zugleich erklärten sie, obgleich die Abgaben nicht mehr zu ertragen wären, so wollten sie dennoch die Kosten des Hexenverbrennens zahlen. Von dieser geistigen und moralischen Pest blieb auch Hamburg nicht verschont; am 13. Juli 1555 wurden hier vierzehn der Hexerei beschuldigte Weiber eingezogen, vier davon lebendig verbrannt, und zwei zu Tode gefoltert; 1556 wurde ein Hexenmeister mit seinem Gehilfen verbrannt; 1581 sechs Hexen und ein Kristallengucker, 1583 fünf Zauberinnen; 1587 ein Kuhhirt nebst einem Manne aus Moorwärder und 1594 ein armes Weib. Diese wenigen Beispiele mögen genügen, eine Skizze jener finstern Zeit zu entwerfen, die noch nach der Reformation auf den Völkern lastete, — sie war das Erbe einer finstern Priesterherrschaft, welche jeden klaren Gedanken, jedes freie Wort mit Feuer und Schwert verfolgte. —

Mit Recht darf gefragt werden, wie benutzte die evangelische Geistlichkeit den ihr eigenthümlichen Einfluß auf das Volk, um dessen Ansichten zu bilden, den Aber-

glauben zu lichten und so auf den richtigsten Wegen eine allgemeine Besserung zu bewirken? Sie benutzten Zeit, Kenntnisse und Ansehn, um die reine Lehre des Erlösers durch end- und sinnlose Streitigkeiten zu verwirren, unfruchtbare Zänkereien bildeten die Kanzel-Vorträge. Die Klosterbergische Concordienformel (entworfen 1576) wurde 1580 in Hamburg bekannt gemacht und den Predigern und Lehrern zur Anerkennung und Unterzeichnung vorgelegt. Der beabsichtigte gute Zweck ward nicht damit erreicht; die Hyder der Zwietracht erhob ihr verderbliches Haupt mit neuer Kraft, und besonders befeindeten die lutherischen Geistlichen die Reformirten oder Anhänger des Zwingli und Calvin. Im Jahre 1590 starben hier zwei Reformirte, die Mutter des Bürgers Emanuel Albers, (welche den Verdacht erregt hatte, eine Jüdinn zu sein) und der Bürger Anton Hellmundt; der Rath ließ sie nicht nur mit der Schule zu Grabe geleiten, er selbst schloß sich dem Trauerzug an. Dieser Beweis einer vernunftmässigen und christlichen Duldung erbitterte die lutherischen Prediger, von denen besonders die jüngeren mit schrankenloser Heftigkeit von der Kanzel herab den Rath angriffen. Es erfolgte ein Befehl des letzteren an die Fanatiker, sich dergleichen Schmähungen künftig streng zu enthalten; diese wollten sich damit vertheidigen, daß eine Strafpredigt keine Schmähung sei, als ob eine wahrhaft christliche Handlung bestraft werden dürfe, und überdies von Männern deren Pflicht war, jeden Saamen der Zwietracht zu vertilgen und mit Liebe alle Guten zu umfangen.

Im Laufe dieser Zeit entstanden manche kirchliche Einrichtungen, welche sich theilweise bis auf die Gegenwart erhalten haben. Im Jahre 1555 ward durch Buersprake geboten, die Kinder des Morgens um 9, des

Nachmittags um 3 Uhr zur Taufe zu bringen; auch ward bestimmt, daß nicht mehr als ein Gulden Gevattergeld gegeben werden sollte; Leichen sollten entweder des Morgens um 10, oder des Nachmittags um 4 Uhr beerdigt werden. Zu St. Petri 1556 abgelesen, daß man zu einer großen Hochzeit (Köste) nicht mehr als sechszig Paare, zu einer halben dreißig bitten solle, bei Strafe von 4 Mark 8 Schill. für jede Person darüber; auch sollte keine Trauung statt finden, wenn das Brautpaar sich nicht habe acht Tage vorher vom Predigtstuhl abkündigen lassen. Am 12. November desselben Jahres ward der erste Wochen-Bettag gehalten. Die Leichnams- und Kirchengeschworenen von St. Petri vereinigten sich, daß in den drei großen Festen alle drei Tage mit dem Klingelbeutel (Beede) umgegangen werden sollte. — Die Umänderungen und Verschönerungen des Aeussern der Kirchen wird später nachgewiesen werden.

Die früher erwähnte und theuer bezahlte Aussöhnung mit Dänemark hatte für Hamburg wenig Früchte getragen, die Ansprüche der Könige dieses Reichs wurden immer wieder erneuert und der Zündstoff ward eher vermehrt als vermindert, wozu auch das entstehende Altona nicht wenig beitrug. — Im zweiten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts begann sich auf der zu Ottensen (Ottensheim) gehörigen Trifft eine Ansiedelung zu vermehren, deren Anfang nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann. Die ersten Häuser sollen auf einem damals zur gegenübergelegenen Elbinsel Schrevenhof gehörigen Grund erbauet worden sein, man zeigte noch in spätern Zeiten einen Platz, auf welchem das erste Haus gestanden haben und schon Altenau genannt worden sein soll. Die Entstehung des Namens ist nicht genau nachzuweisen; vermuthlich ist derselbe von einer kleinen Aue, die hier in

die Elbe floß, zuerst gebildet worden; vergessen darf jedoch nicht werden, daß Aue gleichbedeutend mit einer Wiese oder Trift ist, da nun der Raum, den das jetzige Altona einnimmt, erwiesen zur Hut und Trift des Viehes der Vogtei Ottensen gehört hat, so kann ursprünglich, der Name Altenau davon abgeleitet worden sein. Daß die erste ganz unbedeutende Ansiedelung schon der Nähe wegen Al to nahe von den Hamburgern soll genannt worden sein, ist nicht wahrscheinlich, denn diese lag ihnen weder allzunahe, noch konnten einige kleine Häuser oder Hütten die Besorgniß der blühenden Handelsstadt erregen. Vermuthlich erst später, als der in Hamburg sehr strenge Zunftzwang einige Handwerker veranlaßte, sich in der schönen und abgabefreien Gegend einzurichten, und den Zünften Hamburgs zum Nachtheil billigere Arbeiten lieferten, mag wohl der Volkswitz den Namen Altenau in Altonahe verändert haben; Beispiele ähnlicher Art sind genug aufzufinden. In den ältesten noch erhaltenen Urkunden wird zwar Altonahe oder Altona geschrieben, doch sind diese selbst erst aus einer Zeit, wo der Ort durch die schon erworbene Bedeutsamkeit auch den veränderten Namen erhalten haben kann; auch ist die muthmaßlich älteste Benennung noch lange nachher zuweilen gebraucht und bald Altenau, Althenau und Althena geschrieben worden.

Wie bemerkt, waren es zuerst Handwerker, welche aus vielleicht sehr verschiedenen Ursachen in Hamburg das Meisterrecht nicht erlangen konnten, die sich dorten anbauten und deren Berechnung, ihre wohlfeilern Waaren nach Hamburg zu verkaufen, sie nicht getäuscht hatte. Die zünftigen Handwerker in Hamburg empfanden bald den Nachtheil dieser Ansiedelung, die Hamburg „all to nahe" läge, um das Einbringen der Waaren zu verhindern; sie beklagten sich bei der benachbarten Regierung, ohne

Gehör zu finden, denn was den Klägern schadete, nutzte dem Lande. Schon im Jahre 1547 war es ein nicht ganz unbedeutender Ort, als ihn eine Feuersbrunst gänzlich in Asche legte. Sogleich veranlaßten die hamburgischen Zünfte den Rath, den damaligen Landdrosten zu Pinneberg, Hans Barner, zu ersuchen, er möge nicht erlauben, daß die Brandstätte wieder bebauet würde, sondern den Abgebrannten einen von Hamburg mehr entfernten Bauplatz anweisen lassen, indem dadurch mancherlei Anlaß zu Streitigkeiten vermieden würde. Hans Barner war jedoch klug genug einzusehen, daß eben die Nähe der großen Handelsstadt dem Orte allein nützlich war, das Wohl des eigenen Landes galt ihm mehr, als die unbilligen Klagen der Nachbarstadt; der Landdrost erwiderte, er habe die Erlaubniß zum Wiederaufbau bereits gegeben, auch sei das dazu erforderliche Holz bereits angefahren. Um die nachtheiligen Folgen dieser Nachbarschaft zu vermindern, erließ der Rath ein Verbot, daß die Bürger und Einwohner von Hamburg keine fremde Arbeit kaufen oder bestellen sollten; im Receß vom Jahr 1548 ward der Artikel aufgenommen: „Jedem hamburger Bürger, Einwohner, Gast und Gesinde wird verboten in Altona, Ottensen oder sonst an einem Orte, zwei Meilen Wegs von der Stadt, irgend ein Zeug verfertigen zu lassen; noch soll auch den anderwärtigen Handwerkern erlaubt sein, den Börgern tho Verfange — solches Zeug oder Werk aus der Stadt abzuholen, bei Strafe der Wegnahme desjenigen, was durch sie gemacht worden ist.“ Dieses Verbot scheint wenig gewirkt zu haben; die benachbarten Handwerker fanden immer Käufer für ihre billigen Arbeiten, der Absatz und damit das Mißvergnügen der Hamburger nahm gleichmässig zu, daß schon das Gesetz im Jahre 1594 noch mehr geschärft und bestimmt wurde,

daß, ausser der Wegnahme der fremden Arbeit, der Einbringer noch 10 Thaler Strafe erlegen solle; dieses wurde jährlich in der Buersprake verlesen.

Die immer noch kleine und sich im sechszehnten Jahrhundert nur langsam vergrössernde Niederlassung, konnte doch schon einigen anderen Familien einen nothdürftigen Unterhalt gewähren. Als im Jahre 1580 eine Armenbüchse eingerichtet wurde, übernahmen der (einzige) Bäcker, zwei Schneider, ein Schuhmacher, ein Leimkocher, ein Ledergärber und ein Goldschmidt die Verwaltung derselben. Gegen diese Handwerker, die nur der Absatz in Hamburg ernähren konnte, scheinen einige Gewaltthätigkeiten ausgeübt worden zu sein, denn in einem Schreiben vom 10. December 1594, welches der Graf von Schauenburg an den Rath richtete, ward darüber bittere Klage geführt.

Die Unzufriedenheit der hamburger Zünfte war minder wichtig, als die 1591 entstandenen Grenzstreitigkeiten; die Hamburger behaupteten, die Altonaer hätten ihrem Gebiete zu nahe gebauet und liessen bei dem sogenannten Bache einige Planken von den Gebäuden den Altonaern wegreissen. Die letzteren säumten nicht, den Schutz des Grafen Adolph XIII. von Schauenburg anzurufen; dieser gab dem Drost von Pinneberg Befehl, deßhalb mit Hamburg eine freundliche Uebereinkunft zu treffen. Es wurden mehrere Tage mit Besichtigung der beiderseitigen Grenzen zugebracht und auf dem Kirchensaale zu St. Nicolai die Zusammenkünfte gehalten, in welchen die gräflichen Abgeordneten ausdrücklich erklärten, nach diesem Benehmen der Hamburger, müsse man auch die Abbrechung ihrer vor den Thoren erbauten Häuser verlangen, indem den gräflichen Unterthanen die Trift und Weide bis vor die Thore gebühre. Am 12. October 1593 ward ein Vergleich mit dem Grafen Adolph abgeschlossen und in den fol-

genden Jahren mit dessen Nachfolger, dem Grafen Ernst erneuert, dennoch fanden häufige Klagen statt, daß die Altonaer sich widerrechtliche Anmaßungen, namentlich beim Nobiskruge und zwischen den Mühlenteichen erlaubten. Obgleich der Graf Ernst noch im Jahre **1605** die Grenzen auf dem Griesenwärder, Rugenberge und Kaltenhofe, mit Hamburg berichtigte, so dauerten doch die Zänkereien mit Altona fort; unsere Vorfahren scheinen auch keine Gelegenheit versäumt zu haben, um ihre Nachbaren zu beunruhigen, denn der Landdrost von Pinneberg, Hans Steding, schrieb **1609** an den Rath, die Leute wollten lieber an der türkischen Grenze, als in Hamburgs Nähe wohnen; der Streit ward abermals zwischen dem Rath von Hamburg und den Vorstehern des St. Johannisklosters mit dem Grafen Ernst geschlichtet, die Markscheidung bei Altona, Eimsbüttel, Lockstedt und Eppendorf wurde sehr genau bestimmt.

Schon im Jahre **1610** entstanden neue Wirren, die Hamburger verklagten die Altonaer wegen Gebietsverletzung beim Reichskammergericht; sie bezogen sich in ihrer Klage auf ein Privilegium Kaiser Friedrich II., welches von den Grafen von Schauenburg bestätigt worden sei und wodurch sie das Weiderecht in der Grafschaft Holstein erlangt hätten. Es entgegnete der Graf Ernst, daß Holstein von jeher das Recht der Mitweide auf hamburgischem Grunde ohne eine Widerrede zu erfahren, ausgeübt habe; zugleich klagte er gegen Hamburg wegen der vor den Thoren aufgeführten Gebäude und erwirkte ein vom 8. Juni **1610** datirtes Mandat, daß Hamburg die erwähnten Häuser wieder abbrechen müsse, weil dem Grafen das Weiderecht bis an die Thore freistehe.

Wichtiger wurde Altona, als blinder Glaubenseifer der hamburgischen Geistlichkeit der Weisheit des Raths

hemmend entgegen trat. Die von Fanatikern beschlossene Vertilgung aller Protestanten in den reichen Niederlanden, trieb viele dieser Feinde einer finstern und blutdürstigen Klerisei in das Ausland, wo sie durch Kenntnisse und Bürgertugenden sich bald Achtung erwarben und auch nach Hamburg. Der Rath erkannte den hohen Werth dieser Einwanderungen sehr gut, besonders durfte der sinkende Handel einen neuen Aufschwung erwarten; viele kamen mit Reichthum an, der ihnen gestattete, die ihnen bekannten Verbindungen einer hier noch fremden Handelswelt fortzusetzen und dadurch für Verbreitung wichtiger Kenntnisse unwillkührlich zu wirken. In ziemlich gleicher Zeit kamen hier aus Portugal vertriebene Juden an, die von Furcht gezwungen, sich Christen nannten und nur ganz geheim wagen durften, Gott nach ihren Gesetzen zu dienen. Die Geistlichkeit widersetzte sich mit Fanatismus der Aufnahme aller Nichtlutherischen, denen die öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes durchaus nicht erlaubt wurde. Dieser blinde Glaubenseifer vertrieb wieder viele der Ankömmlinge, die jedoch nicht gern eine Gegend ganz verlassen wollten, welche dem Handelsgeist ein weites Feld öffnete; sie wandten sich nach Altona, wo Graf Ernst von Schauenburg sie freudig aufnahm, dieser verstand die Wichtigkeit, welche der werdende Ort bald erlangen konnte gut zu würdigen, ihm galt die Form des Glaubens weniger, als der Gewinn, der ihm werden mußte, wenn Altona mehr angebauet würde. Er erlaubte also uneingeschränkte Ausübung ihrer Religion allen Einwanderern; der Ruf dieser damals vielleicht beispiellosen Duldung verbreitete sich bald in allen Ländern, wo der Verfolgungsgeist Christi reine Lehre nicht kannte, sondern die falschen Diener derselben nur für sich selbst oder ihren Wahn handelten. Einem reichen Kaufmann aus Florenz,

Alessandro de la Roxa, ertheilte der Graf im Jahre 1602 die Erlaubniß, eine katholische Kapelle zu errichten, wobei der Jesuit Henricus Reverus als Priester angestellt wurde. Eine gleiche Erlaubniß würde man den portugiesischen Juden nicht verweigert haben, allein sie durften sich noch nicht als solche zu erkennen geben, weil sie alsdann in Hamburg mit noch mehreren Hindernissen würden zu kämpfen gehabt haben; sie schlossen sich wahrscheinlich dem ihnen nicht ganz fremden römischen Ritus an und mögen dessen Kapelle besucht haben, wenigstens ist gewiß, daß ihre Todten unter deren Schutze begraben worden sind, bis sie im Jahre 1611 von dem Grafen Ernst einen eigenen Begräbnißplatz erkauften. — Auch eine wallonische Gemeinde von französisch redenden Reformirten befand sich bereits 1612 in Altona.

Der Gewinn den diese Einwanderer dem Orte brachten, war augenscheinlich, ebenso bewieß ihr Leben, daß sie zu den bessern Bewohnern gezählt werden durften. Alle diese Gründe waren jedoch nicht genügend, die hamburgische Geistlichkeit zur Duldsamkeit zu bewegen; während sie nicht nur die Anhänger der römischen Kirche verfolgten, eiferten sie mit gleicher Erbitterung gegen die Reformirten. Der hamburgische Senior und Hauptpastor zu St. Nicolai, M. Vaget, ließ nicht nur das strenge Edict „wider die Sacramentirer, (Reformirten) Wiedertäufer und Gotteslästerer" neu abdrucken, sondern er begleitete es sogar mit den gehässigsten Anmerkungen gegen die Reformirten, um den Pöbel aller Stände aufzureitzen. Er forderte darin, unter anderen, alle frommen Christen auf, die Calviniſten, Wiedertäufer und Lästerer, nicht zu hausen, zu hegen, zu beherbergen, aufzuhalten, zu fördern oder in Dienst und Arbeit zu nehmen, weil sie sonst Seufzer und Flüche auf sich laden würden. Bei solchen

Gesinnungen darf es nicht befremden, wenn die Nähe einiger Kapellen für Andersgläubige, die Geistlichkeit in Hamburg mit Zorn und Angst erfüllte; es gelang ihr, den Rath dahin zu vermögen, daß er den Einwohnern das Besuchen der Gotteshäuser in Altona verbot. Der 37. Artikel des Recesses von 1603 bestimmt: „Daß, wofern auf nochmals wiederholte Vermahnung die Einwohner und Unterthanen in und ausserhalb der Stadt sich des Kirchengehens zu Altona nicht enthalten, sodann, nach vorhergehender Aufkündigung der Dienstboten, selbige weder in noch ausserhalb der Stadt geduldet werden sollen.“ So streng diese Bestimmung auch war, so trat doch bei deren Ausführung der sehr alte Gebrauch ein, daß es mit solchen Verordnungen nicht allzu genau genommen wurde; der aufgeklärtere Theil der Hamburger sah sehr gut ein, daß, wenn die lutherischen Geistlichen von solchen unchristlichen Gesinnungen beseelt seien, bald derselbe Gewissenszwang wie unter der römischen Priester-Herrschaft entstehen und alsdann nur der Name, nicht die Sache geändert sein würde.

Während nach Beendigung der Grenzstreitigkeiten sich allmählig der Streit zwischen Hamburg und Altona etwas zu vermindern schien, verletzte Graf Ernst die Rechte der Stadt auf eine sehr unbillige Weise, indem er eine Münze in Altona anlegte; als seine Vorfahren ihre Münzgerechtigkeit an Hamburg verkauften (S. Thl. I. S. 240.) ward ausdrücklich bestimmt, daß im ganzen Herzogthum Holstein nirgends gemünzt werden dürfe, es wurde also das von Hamburg erkaufte Recht gröblich verletzt. Die Verwirrung im Münzwesen war schon sehr groß, die Eigenthümer privilegirter Münzen pflegten sie nicht selten sehr theuer zu verpachten; um nun den größten Gewinn von ihrer Pachtung zu erlangen, liessen die Pächter Münzen

von schlechtem Gehalt schlagen; die Eigenthümer selbst waren auch nur zu gern bereit, den augenblicklichen Gewinn mehr als Redlichkeit zu beachten, besonders wurde ein schrankenloser Unfug mit den Scheidemünzen getrieben, die gewöhnlich nur die Hälfte des Nominal-Werthes wirklichen Gehalt hatten. Zu Münzherren dieser Art gehörte auch der Graf Ernst von Schauenburg; er besaß die Münzgerechtigkeit im westphälischen Kreise, kraft welcher er eine Münzstätte im Städtchen Oldendorf, nahe der Stammveste Schauenburg hatte. Sein Vorgänger, Graf Adolph XIII. hatte mehrmals um die Bewilligung nachgesucht, eine gewisse Summe Scheidemünze mit einer den Umständen gemässen Abweichung von dem Reichs- oder Kreismünzfuße ausprägen zu dürfen, jedoch hatte das Münzdirectorium diese Bitte nicht erfüllt, ebenso wenig ward ihm erlaubt, gleichzeitig mehr Scheidemünze prägen zu lassen, als den zehnten Theil dessen, was er an grober Münze schlagen ließ. Der Graf Ernst befolgte jedoch die Münzordnung weder in Oldendorf noch in der sogenannten Heckmünze in Altona; er ließ eine grosse Anzahl von Groschen und Doppelschillingen schlagen, die nur neun Pfenninge nach dem eingeführten Münzfuße werth waren. Der nachtheiligste Einfluß dieser eigenen Art Falschmünzerei traf vorzüglich Hamburg, wo diese schlechte Scheidemünze besonders durch Hausirer in Umlauf gesetzt und verbreitet wurde, welche die guten schweren hamburger Münzen dafür der Stadt entzogen. — Die Prägung dieser Doppelschillinge in Altona ward nicht in einer ordentlichen Münze, sondern durch ein sogenanntes Klippwerk oder Hammerschlag bewirkt. — Doch verursachte diese Winkelmünze eine grössere Belebung des Verkehrs, der besonders an Sonn- und Feiertagen ziemlich groß war, indem die altonaer Bethäuser, trotz aller Verbote, nicht nur

von den dahin Gehörigen, sondern auch von andern Hamburgern besucht wurden. Schon im Jahre 1604 erhob der Graf Ernst von Schauenburg den Ort zum Flecken, welcher sich bald so erweiterte, daß man schon nach wenigen Jahren eine zweite Armenbüchse einrichten mußte (dieser Umstand läßt vermuthen, daß die Armuth mit der Vergrösserung gleichen Schritt gehalten habe), wobei der Flecken zugleich in Süd- und Nord-Altona eingetheilt wurde. In einer Verordnung, diesen Gegenstand betreffend, heißt es unter anderen: „Anno 1614 auf Ostern ist von der Gemeene vor gut angesehen, weil unsere Vorfahren diese gute Ordnung der Büssen gestiftet, und dieselbe mogte vortgeplantet werden, dat man scholde, indem Althena groet und täglich thonemen dede, twee Büssen ordnen, un scholde de eene sammeln by Nordenalthena un de andere by Südenalthena, auf daß den Armen nich tho kort geschege."

Die Verheerungen des Krieges, welcher dreißig Jahre wüthete, hinderte auch die Vergrösserung des Fleckens Altona um so mehr, indem die Bedrückungen welche Hamburg belasteten, der jugendlichen Pflanzung die besten Kräfte zu fernerem Gedeihen auf längere Zeit entzogen.

Hamburgs Verhältniß zum deutschen Reiche und zum Königreich Dänemark, nöthigte die Stadt zu grosser Vorsicht, die doch nicht vermeiden konnte, daß sie nicht von beiden Mächten beunruhigt wurde. Das alte schwerfällige deutsche Reich war seit der Reformation in noch mehr Parteien, als schon früher zerfallen; die Anhänger Roms waren durch das eigenthümliche weniger selbstständige ihres Glaubens dem Willen und der Ansicht Eines unterworfen; Gleichheit der Meinungen ist das Grundprincip einer dauerhaften Vereinigung, die unerschütterlich wird, wenn edlere Begeisterung das Band geschlungen hat; wo aber der-

selben ein hartnäckiger Widerstand geleistet wird, verwandelt sich das erhabene Gefühl in Fanatismus, der um so furchtbarer wird, wenn er dem Willen Eines blind unterworfen ist. Dieser festen Mauer konnten die Protestanten keine gleiche entgegen setzen; endlose Streitigkeiten über einzelne Lehren hatten den Keim zu Spaltungen gelegt, die der reinen Lehre zwar nicht verderblich werden konnten, denn die Wahrheit des göttlichen Worts bricht auch durch Nacht und Nebel mit immer neuer Kraft hervor, aber desto mehr schadeten diese nichtigen Streitigkeiten den Protestanten selbst, denen der Grundstein jeder Macht fehlte: treues Zusammenhalten unter der Leitung Eines Hauptes. Das Reichsoberhaupt, Kaiser Rudolph II. war nicht der Geist, so heftig widerstreitende Theile zu versöhnen; die Natur hatte diesen Monarchen nicht gütig beschenkt, eine grosse Geistesarmuth war durch strenge Erziehung nach römischen Grundsätzen noch vermehrt und unreligiöse Frömmelei ihm von schlauen Priestern eingepflanzt worden, wahres Gefühl für reine Religion aber ihm fremd. Der Leitung eines solchen Monarchen war das altersschwache Reich übergeben. —

Das deutsche Reich behandelte die Stadt Hamburg ganz als unmittelbare freie Reichsstadt, d. h. es verlangte sehr oft Geld; wollte Hamburg jedoch gegen ungerechte Angriffe raubsüchtiger Nachbaren geschützt sein, so kam im glücklichsten Falle ein — Pergament, welches keinen Feind zurückschlagen konnte. Dennoch war Hamburg gezwungen das Verhältniß zum Reiche aufrecht zu erhalten, um nicht eine Beute Dänemarks zu werden, welches seine vermeintlichen Rechte auf Hamburgs Besitz oftmals erneuerte. Ein solches Verhältniß entstand abermals, als der junge Christian IV. die dänische Krone geerbt und gemeinschaftlich mit dem Herzog Johann Adolph die Regierung

der deutschen Erbländer übernommen hatte, verlangte der König, Hamburg solle als eine ihm unterthänige holsteinische Stadt, die Erbhuldigung leisten. Den 1. August 1601 erließ der Kaiser Rudolph II. ein Schreiben an die Herzoge von Holstein, worin er ihnen gebot, vor Entscheidung des Processes die Stadt nicht mit solchen Forderungen zu beläſtigen; diesen ward gleichzeitig verboten, den Willen der beiden Fürsten zu erfüllen. König Christian IV., ein ehrenwerther Mann und Held, war nicht geneigt, Ansprüche die er rechtmässig begründet glaubte, so leicht aufzugeben; er wiederholte mit dem Herzog Johann Adolph gemeinschaftlich die Forderung; zwar hatte die Stadt abermals zwei kaiserliche Schutzbriefe erhalten, dennoch zogen den 28. October 1603 der König und der Herzog, von ihren Gemahlinnen und Schwestern begleitet, mit grossem Gepränge in Hamburg ein. Die Fürsten hatten zuvor eine Urkunde ausgestellt, worin sie sich verpflichteten, die Stadt wegen dieser Handlung des Ungehorsams, so sie gegen den Kaiser begehe, zu vertreten, und jeden Bürger insbesondere dafür schadlos zu halten. Am Tage nach ihrer Ankunft bestätigten sie alle Privilegien, Handvesten, Gebräuche, Zölle nnd Zollstätten, welche die Hamburger behufs ihrer Nahrung gehabt oder noch in Gebrauch hätten; am folgenden Tage erschienen der König und der Herzog auf dem Rathhause, wo der gesammte Rath, dem noch hundert Bürger beigegeben waren, nach alter Weise den König annahmen und den üblichen Handschlag leisteten. Dies war die letzte Annahme (Huldigung ist nie geschehen) nach alter Gewohnheit, die Umstände begünstigten das Streben der Hamburger, sich von der Ausübung einer ihnen lästigen Form zu befreien. — Der König und seine Familie waren mit der Aufnahme die sie in Hamburg gefunden sehr zufrieden;

die Stadt hatte ihnen Vergnügen im Geschmacke der damaligen Zeit, zu bereiten gesucht, wobei es nicht an Turniren und Ringelrennen fehlen durfte, welche Unterhaltungen auf dem Hopfenmarkt ausgeführt wurden. Die hohen Herrschaften waren Gäste der Stadt; die Kosten ihres Aufenthalts betrugen vom 28. October bis 6. November, wo sie Hamburg wieder verliessen, 15,404 Mark 14 Schill. und 142 Mark die der Eigener des Hauses bekam, welches der König bewohnte. *) — Das deutsche Reich beachtete

*) Noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts war in einem Hause in der grossen Reichenstrasse, wo der König gewohnt hat, folgende Inschrift zu lesen:

Als man zählt sechszehnhundert und drei Jahr,
Und dabei der achtundzwanzigste war
Octobers, König Christian
Der Vierte zu Dänemark und Johann
Adolph Herzogen zu Holstein
Ritten in Hamburg ein.
Zwei Tagelang herrlich und fein
man rennte nach dem Ringelein,
man schaute da dem König zu Ehren
dabei waren achtzehn Fürsten und Herren.
Aufm Hopfenmarkt den Donnerstag
über dem Balgen manches Speer zerbrach.
Den Sonntag die Herren Gemein
von hinnen abgeschieden sein
der König und auch sein Gemahl
dazu die Frauenzimmer all.
Hier nun hatten sie ihr Logiment
bei mir Mathias Meyer genennt,
dazu mahl in meinem Witwen Stand,
zum Gedächtniß gesetzt an dieser Wand.
Gott wolle fortan Glück, Segen geben,
und uns alle sampt das ewige Leben.

Dieser Reim giebt kein glänzendes Beispiel von der hamburgischen Poesie jener Zeiten.

diese Feierlichkeit durchaus nicht; das Kammergericht unterließ nie, die von einer freien Reichsstadt zu leistenden Pflichten auch von unserer Vaterstadt zu verlangen; im Jahre **1605** bescheinigte der Kaiser Rudolph den Empfang von **35,000** Mark Türkensteuer; diese Abgabe wurde damals überall in Deutschland eingeführt, um eine Heeresmacht auszurüsten, welche den siegreichen Türken entgegen geführt werden sollte. Die Verhältnisse mit Dänemark blieben längere Zeit ungetrübt, und zwar besonders, als auch eine alte Streitsache verglichen wurde.

Wie der Billwärder und mehrere Ländereien an Hamburg verpfändet worden, ist schon früher (s. Th. I. S. 232.) genau nachgewiesen. Ohngefähr zweihundert Jahre später, als durch sorgfältige Bearbeitung und Anbauung besonders Billwärder und Rugenberg einen viel höhern Werth erhalten hatten, die Umgebungen Hamburgs überhaupt viel mehr galten, als im Jahre **1385**, beliebte es den Erben der frühern Eigenthümer, bedeutende Ansprüche zu erheben, um entweder gegen Erlegung der Pfandsumme ein uneingeschränktes Eigenthumsrecht wieder zu erlangen, oder eine grosse Summe als Nachzahlung zu erpressen. Es entstand ein eben so langweiliger als kostspieliger Rechtshandel, den das Reichskammergericht schlichten sollte; schon hatten Kläger und Beklagte, jede Partei, mehr als zwanzig Tausend Thaler für Kosten ausgeben müssen, und noch war nichts entschieden. Als Graf Ernst die Regierung des ihm verbliebenen Theils von Holstein angetreten hatte, wünschte er den ihm allzu theuern Proceß zu beendigen; er erklärte sich bereit, seinerseits allen Ansprüchen zu entsagen und die Verpfändung in einen Kauf und Verkauf zu verwandeln, doch verlangte er eine baare Entschädigung von **32,000** Thalern. Da aber der König von Dänemark und der Herzog Johann Adolph von Holstein,

welche intervenirt hatten, auch einwilligen mußten, daß der Proceß nicht weiter geführt werden solle, diese beiden Fürsten jedenfalls aber auch, als muthmaßliche Erben des Grafen Ernst, ihrerseits allen Ansprüchen entsagen mußten, sollte anders die Stadt Hamburg sich des ungestörten Besitzes erfreuen, so begannen lebhafte Unterhandlungen. König Christian sowohl, als der Herzog Johann Adolph von Holstein waren damit einverstanden, die Sache gütlich zu ordnen. Als königliche und herzogliche Abgeordnete kamen, wie es in einer ungedruckten Handschrift heißt, nach Hamburg: „die Edle, Ehrenveste, Achtbare und hochgelahrte Herrn Martin von der Meden, K. Majestät zu Dänemark, auch K. Wittwe fürnehmer Rath, Herr Jonathassen Gustaff, der Rechte Doctor, K. Majestät und fürstl. Gnaden Kanzler und Rath und Herr Henning Jattern, der Rechte Doctor, so hieselbst in der Stadt Hamburg nebst ihren Gefehrten und Dienern sampt sieben Pferden angelanget und zu Berend Sandmann auf dem Speersort eingekehrt, daselbst von einem Ehrs. hochweisen Rath, Herrn ihres Mittels verordnet und deputirt worden, beide Syndici, Herr Theodoricus Apsen, der Rechte Licentiat, fürnehmer Herr des Raths und Herr Joachimus Claen, auch der Rechte Licentiat und ältester Secretarius.“ Diese Commission erreichte bald ein gewünschtes Ende, die Streitsache ward gänzlich beigelegt. In der Handschrift heißt ferner: „Und sein die königl. und fürstl. Herrn Abgesandte die ganze Zeit über in Berend Sandmanns Behausung nebenst den anderen anwesenden van Ehrb. Hochw. Raths Deputirte Herrn sambt anderen täglich zu Tisch gebethen, Ihre bekannte Freunde, nicht allein dermassen stattlich tractiert und gütlich gethan, sondern auch mit Praesent und Offerirung versehen und gütlich gethan worden, daß selbige ein solches bei

Ihre gnädigste und gnädige Herrschaft höchst zu rühmen Ihn und allewege erkläret, und zum allerfleissigsten zu bedanken gehabt." — Die Entsagungs-Urkunde lautet wie folgt:

„Wir Christian der Vierte, von Gottes Gnaden zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, und von desselben Gnaden Johan Adolph Erbe zu Norwegen, beide Herzoge zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, Gevettern. Thun kund und bekennen für uns, unsere Erben und Nachfolger, an der Landes fürstl. Regierung des Herzogthums Holstein und sonsten jedermänniglich mit diesem Briefe, Nachdeme wir in Sachen der Wiedererlösung des Ländleins der Billwärder geheißen, gegen wailand die Wohlgeborne Unsere liebe Freunde und Nachbahren Herrn Otto, Herrn Adolphen und jetzo Herren Ernsten Grafen zu Holstein Schauenburg und Sterneberg, Herren zu Gehmen, und die Ehrsamen, unsere liebe getreue Bürgermeister und Rath unser Stadt Hamburg, am Kais. Kammergericht, uns interveniendo eingelassen, und eine gemeine Zeit den Proceß erfolget, daß auf vielfältig schriftlich Ersuch, umb solche intervention zu renunciren, und abzustehen, auch durch deß unterthänigste und unterthänige Erinnerung in Schrift und sonsten, von dem hochgelahrten unserm Landkanzler, Räthe und lieben getreuen Jonathassen Gutsloffen der Rechte Doctor, beschehen. Wir beweg Ihren Liebden in begehrte Freund und Nachbarlich zu willfahren, thun dasselbe auch hiermit und Kraft dieses, für Uns, Unsere Erbe und Nachfolgern an der Landes fürstl. Regierung des Herzogthums Holstein, allerbeste und beständigste Formb und Mase, also undt dergestalt, daß Wir und unsere mit benandte auf die Wiederlöse des Billwarders inskünftige nimmer,

zu ewigen Zeiten sprechen, noch derentwegen in oder auſſerhalb Gerichts procediren sondern renunciantes totaliter liti et causae, Ihre Liebden und deren Nachfolgern an der Graflichen Regierung, deß gänzlich und aller Dinge erlassen undt entledigen wollen und sollen, ohne einige reservation und Vorbehalt, wie deren Namen haben möchte oder könnte, Uhrkundlich Unser königl. undt fürstl. hierunter wißentlich aufgedruckt Secreten, undt unterschriebenen Handzeichent.

Geschehen und gegeben auf unserm Königs Christian Schloß zu Schanderburg, den 16ten Tag des Monats December, im Jahre nach Christi unsers lieben Herrn und Erlösers Gebuhrt, Eintausend sechshundert und acht.

Christian. J. Adolph.

Diese Urkunde giebt eine Probe des damaligen Kanzleistils; zugleich zeigt sie, daß der König von Dänemark Hamburg als seine Stadt betrachtete, obgleich nie eine eigentliche Huldigung geleistet ward. —

Der Erlangung dieser Entsagungs-Acte gingen noch folgende Verhandlungen des Raths mit der Bürgerschaft vor und nach: Den 9. November 1603 theilte der Rath der Bürgerschaft mit, daß der Graf Ernst von Holstein-Schauenburg geneigt sei, den Proceß, so den Besitz des Billwärders betreffe, aufzuheben und allen weitern Ansprüchen zu entsagen, doch nur gegen Erlegung einer baaren Entschädigungssumme. Der Rath begehre nunmehr zu wissen, ob ehrbare Bürgerschaft ihm allein die Beendigung dieser Angelegenheit überlassen, oder ob sie ihm einige Bürger bevollmächtigen und dem Rathe beiordnen wollte. Die versammelte Bürgerschaft erklärte sich mit einer gütlichen Ausgleichung einverstanden und übertrug dieselbe dem Rathe, den Oberalten und Kämmereibürgern, jedoch mit der Bedingung, daß die Landeigenthümer zu Bill-

wärder einen angemessenen Beitrag leisten sollten. — Diese Bevollmächtigten bewilligten endlich dem Grafen Ernst die Summe von 32,000 Thalern. — Den 4. Mai 1604 ward durch Rath- und Bürgerschluß bestimmt, daß die Eingesessenen zu Billwärder Zweidrittheil der bewilligten Summe entrichten sollten. — In der Versammlung der Bürger am 25. und 26. October 1605 zeigte der Rath an, daß obgleich in jüngster Versammlung beschlossen worden sei, denen zu Billwärder Zweidrittheil der dem Grafen Ernst zu entrichtenden Summe aufzulegen, so weigerten sich dieselben dennoch, weil diese Gelder nicht für dieses Gebiet allein, sondern auch für Rugenberg, den Schauenburgschen Zoll und andern Freiheiten mehr, bezahlt werden sollten, sie, die Billwärderer wären also gern bereit, sich einem ordentlichen Rechtsgange zu unterwerfen. Zugleich ward der Bürgerschaft angezeigt, daß einige Rathspersonen, so Landgüter in Billwärder hätten, geneigt wären von jedem Morgen Landes 1½ Thaler als Beitrag zu entrichten, zwar nicht aus Pflicht, sondern E. E. Rathe zu Ehren und in der Hoffnung, daß diejenigen Bürger, welche einen Grund und Boden in Billwärder eigenthümlich hätten, dem Beispiele der Rathmänner folgen würden, welches jedoch nicht geschehen sei, obgleich ihnen ein edler Rath die Zusicherung gegeben, sie alsdann auch nicht höher zu beschweren, weil ohnedem der Kämmerei jährlich aus dem Billwärder jährlich an Schoß, Hauptgeld, Brüche und Accise ein großes zuwachse. — Den 18. Juny 1606 beorderte die Bürgerschaft den vierundzwanzig Committirten zur Polizei-Ordnung, die Zweidrittheil von denen zu Billwärder einzufordern. — Den 27. July 1609 zeigte der Rath der Bürgerschaft an, daß die Bewohner des Billwarders bereit wären, zur Deckung der bekannten Summe für den Grafen Ernst, für jeden Morgen

Landes zwei Mark zu entrichten; E. E. Rath habe nicht gesäumt, dieses Anerbieten einem zweifelhaften Proceß vorzuziehen und dies demgemäß angenommen. Die Ehrbare Bürgerschaft erklärte sich ebenfalls damit einverstanden, jedoch sollten ihnen keine besondere Freiheiten eingeräumt werden. — Die Bewohner des Billwerders zögerten mit der Entrichtung der angebotenen Summe, es verlangte also die Ehrb. Bürgerschaft den 16. August 1610, E. E. Rath solle die Säumigen zur Bezahlung anhalten; es erfolgte die Antwort, daß ihnen die Entrichtung auf St. Bartholomäi angesetzt sei. —

So ward nach vielen Mühen ein Streit geordnet, der mit grosser Unbilligkeit von den Erben der frühern Besitzer angefangen worden war. Es ist dieser Angelegenheit einige Ausführlichkeit gewidmet, weil sie in allen bisher gedruckten Büchern entweder unrichtig oder wenigstens ungenau dargestellt worden ist, der Erwerb eines so wichtigen Theils des Gebietes aber nicht flüchtig erzählt werden darf.

Wenn Hamburg der Hanse einen grossen Theil seines Handels verdankte, so mußte deren Verfall nothwendig einen nachtheiligen Einfluß ausüben; die Hamburger hatten jedoch die kommenden Ereignisse richtig beurtheilt und demgemäß gehandelt. Ehe die ganz veränderte Richtung der kaufmännischen Verhältnisse dargestellt werden kann, müssen wir den Blick auf das Sinken der hansischen Macht richten. Der Bund bildete sich unter so eigenthümlichen Umständen, (s. Th. I. S. 249 ff.) daß in ihnen schon der Keim der Vernichtung lag; die allgemeine Unsicherheit zu Wasser und zu Lande zwang die einzelnen Gemeinden sich zu verbinden; bessere Kenntniß des Handels mangelte besonders den Bewohnern des Nordens; Fabriken und Manufacturen waren diesen Völkern beinahe ganz fremd, selbst der Boden war zu wenig bearbeitet, um die nöthigen

Früchte hervorzubringen; die Macht der Fürsten war schwankend, nirgends fest begründet, — weise Gesetze fehlten beinahe überall, nur Laune und Willkühr bildeten einen Zustand, der mehr oder weniger in allgemeiner Zerrüttung bestand, wer einige Leute bewaffnete, konnte Krieg führen; diese endlosen Fehden schwächten die Parteien noch mehr, welche sich gern auf eine oder mehrere Städte stützten, deren Freundschaft jedoch immer theuer erkauft werden mußte und dieser die größten Freiheiten verschaffte. Alle diese Umstände vereinigten sich, dem Städteverein eine Macht zu verleihen, die weniger in eigener wirklicher Kraft, als in der Ohnmacht anderer Länder bestand. — Die verschiedenen Städte, welche Noth und Gewinnsucht vereinigten, behielten in allen übrigen Verhältnissen vollkommene Freiheit; nur sehr lose war das Band, welches sie umschlang, keine Stadt erlangte eine wirkliche Gewalt über andere, ein fester Staatenbund konnte nicht entstehen, denn wenn auch Ohnmacht der Fürsten den einzelnen Gemeinden grosse Freiheiten bewilligen musste, so würden doch alle Landesherren die Begründung einer selbstständigen Republik bekämpft haben; eine solche auch noch viel weniger von Dauer gewesen sein, denn ein Staat, der aus beinahe hundert einzelnen Theilen bestanden haben würde, die mehr oder weniger von einander entfernt und von anderen stelbstständigen Staaten umgeben waren, wo beinahe jedes einzelne Glied einer solchen Republik einen von den anderen verschiedenen Standtpunkt behauptete und nur ein Streben gemeinschaftlich war, konnte ohnmöglich so lange bestehen, als die Hanse sich erhalten hat.

Die Hanse verdankte der allgemeinen Anarchie die Begründung ihrer Macht; Mißbrauch derselben erzeugte in allen Staaten, wo sie Faktoreien hatte, das Gefühl der

Unterdrückung und somit auch das Streben, eine Gesellschaft zu verderben, die des Landes Quellen nur als ein ihr gebührendes Monopol erschöpfte; die bessere Kenntniß des Handels ward von den Hansen selbst unwillkührlich verbreitet, eben dadurch aber der erste Grund gelegt, daß die Landesherren von den eigenen Unterthanen denselben Gewinn ziehen konnten, den ihnen bisher nur die Fremden hatten gewähren können; die Furcht einer Abnahme ihrer Einkünfte verschwand bei den Fürsten, sie begünstigten die Unterthanen nunmehr um so freudiger, indem sie dadurch sich zugleich einer Macht entledigten, die ihnen oft genug harte Gesetze vorgeschrieben hatte. Diese Anstrengungen der Fürsten und Völker wurden kräftig durch die allmählig eintretende bessere Ordnung unterstützt; fester gestaltete sich die Macht der Fürsten, als die Erfindung des Schießpulvers und Einführung des allgemeinen Landfriedens die zahllosen kleinen Fehden beendigte stehende Heere und Flotten konnten nur von grösseren Regenten gehalten werden, diese erlangten also ein Uebergewicht, welches die einzelnen Gemeinden bald fühlten, deren Macht die Nachbarstaaten früher gezwungen hatte, den Fremden Vorrechte einzuräumen, die den eigenen Unterthanen nicht ertheilt werden durften. Diese wurden allmählig entzogen, denn was im Drange der Noth bewilligt worden war, suchte man, hatte diese aufgehört, auch wieder zu entziehen. Solche Beschränkungen fanden da zuerst statt, wo der Hanse Macht begründet worden war, nämlich in den nordischen Reichen. Die Bemühungen der Völker, das hansische Joch abzuwerfen, wurden von den innern Verhältnissen des Bundes erleichtert, dem schon zur Zeit seiner größten Blüthe alle Elemente fehlten, um von Bestand sein zu können; die Einheit der Gesinnungen, des Willens und des wirklichen oder ver-

meintlichen Nutzens, Eifersucht und Neid liessen das einzelne Mitglied hilflos, wenn der Bund sich selbst nicht gefährdet glaubte, die Häupter desselben konnten sich nicht zu der Ansicht erheben, daß mit der Beschädigung jeder einzelnen Stadt die Macht der Gesammtheit leiden musste; jede Gemeinde sorgte nur für das eigene Wohl und war gar nicht unzufrieden, wenn die Schwesterstädte gedemüthigt wurden. Die kleineren Mitglieder der Hanse fanden auch bald, daß sie keinen Gewinn mehr aus einer Verbindung ziehen konnten, die sie selbst gegen Angriffe nicht schützen konnte oder wollte, dagegen sie den Beistand schon in der grössern Macht ihrer Fürsten fanden, die jetzt mehr oder weniger dringend verlangten, daß ihre Unterthanen einem Verein entsagen sollten, der ihre Landeshoheit einschränkte, sie untersagten mehrmals ernstlich die Ausführung eines hansischen Beschlusses; um ein so schwankendes Verhältniß zu verlassen, waren also die kleinen Städte gern bereit, sich von der Hanse abzusagen. Im Jahre 1550 war die Zahl der Mitglieder von fünfundachtzig bereits auf sechsundsechszig gesunken, von denen sich drei Jahre später abermals drei Städte trennten, weil die hansischen Pflichten nicht mit denen gegen ihre Landesherren zu vereinigen waren.

Das wichtige Institut der Faktoreien oder Comptoire begann ebenfalls zu verfallen; die eigene schlechte Verwaltung beförderte das Streben der Fürsten, den Einfluß dieser Anstalten zu vernichten; selbst angesehene Bundesstädte suchten die hansischen Zölle zu umgehen und sich überhaupt den Verpflichtungen zu entziehen. — Die Tagefahrten wurden so sparsam beschickt, das schon gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts oft die Abgeordneten von nur zehn oder zwölf Städten erschienen, endlich blie-

ben ganze Quartiere aus und auf mehreren Versamm: lungen konnte nichts Gültiges beschlossen werden." *)

*) Auch scheuten viele Städte die Kosten einer Tagefahrt; es dürfte nicht unnöthig sein, eine Abrechnung aus jener Zeit anzuführen. Die lüneburgischen Bürgermeister, Witzendorp und Jürgen Töbing, welche den 24. Mai 1540 abgeordnet wurden, hatten bei sich: „21 gerüstete Pferde, 1 Fourir, 1 Koch, 1 Führt und 4 Wagenpferde. In Lübeck speisete man täglich 45 Personen. Die Deputation war abgegangen den 24. Mai und blieb bis zum 7. Juli. Im Gefolge war Herbort von Mandelslo." — Die Gesammt-Ausgabe betrug 931 Mark und 14 Schill.; mehrere Ansätze in Abrechnungen waren: „2 Stige Heringk 5 Schill.; 32 Höhner 5 Mark 2 Schill.; 1 Quart Landwin 1 Schill.; 3 Ossentungen 8 Schill. 1 Hase 4 Schill. 4 Pfen.; 1 Reh 19 Schill.; 1 Verndell 9 Pfund Botter 4 Mark 5 Schill. 4 Pfen.; vor Erdbern 3 Schill." — Bei jeder Mahlzeit waren „Krumkoken"; an Gemüse kömmt nur vor: „Peterzilie, Ervett (Erbsen), Kohl, Zallath, Worteln"; von Fleisch: „Rindfleisch, Schaffleisch, Vögel, Hert (Hüsch), Reh, Hasen." — In der Rechnung für eine Mahlzeit kommen nur vor: „Fische, Krevete, Krumkoken, Eier." — Ferner finden sich angeführt: „11 Pfen. vor Bloth thom Wildbrede; 8 Schill. vor enen vreschen Käse; 3 Stige set Heringk 6 Schill.; 1 Vetken ingemachten Engver 6 Schill. Vor enen drogen Laß 3 Mark; 5 Albus vor Ris; 7 Mark en Osse; Kersbern 3 Schill.; 21 junge Höhner 29 Schill.; 3 Schock Sprene (?) 9 Schill. 4 Pf.; 1 Pf. Engver 14 Schill.; 2 Pfund Swetzken 5 Schill. 4 Pf.; 1 Pfund Cappers 3 Schill. ꝛc." (In der ganzen Ausgabe werden nur 2 Pfund Zucker zu 10 Schill. berechnet.) — „Der Schottelwascherschen 1 Schill. alle Dage; dem Waterdrager 8 Pf.; 4 Stovkens Embekesbeer 7 Albus; 3 Stovkens Wins 1 Mk. 2 Schill.; 8 Tonnen Hamborger Beer 25 Mark, und Fracht für die 8 Tonnen von Hamburg nach Lübeck 9 Mark; 3 Tonnen Rostocker Beer 5 Mark; 1 Tonne Lübecker Beer 3 Mark." Geschenke wurden häufig gegeben, besonders an „Siegeler,"

Auſſer den allgemein veränderten Verhältniſſen, waren es beſonders Engländer, Niederländer, Spanier, Dänen und Schweden, welche dem hanſiſchen Handel den Untergang bereiteten; die Hanſen konnten nicht mehr wie früher eine Macht behaupten, die nur mit dem Schwerdte errungen worden war, allein ſei dieſes auch noch ſo ſcharf und ſchwer, es zerſplittert wie dünnes Glas, wenn ſich dieſer rohen Gewalt die gröſſere der fortſchreitenden Bildung und Aufklärung entgegen ſtellt. Die Völker, welche den Hanſen früher unterlegen waren, vereinigten jetzt beide Kräfte und unbedingt war die phyſiſche Gewalt der Unterdrückten jetzt gröſſer als die der Hanſen, welche vergeblich gegen die neue Ordnung der Dinge kämpften; beſonders verſuchte es Lübeck, mit ſich ſelbſt vernichtender Anſtrengung der Entwickelung eines beſſeren Zuſtandes der Verhältniſſe entgegen zu ſtreben.

Alle dieſe Mächte begannen die hanſiſche Flagge nicht mehr wie ſonſt zu ehren; beſonders weigerten ſie ſich, die

---

faſt täglich an „Piper und Trummelſchläger.“ Die Wirthin in Lübeck bekam 18 Mk. 12 Schill. „En Speelmann hadde en groth Inſtrument, dat ſpeelde van ſülveſt, mit enen Gewicht und mit Redern togericht. — 11 Joachimsdaler dem Scholemeſter van Sünte Peter, heft eene comedien latiniſch uthe dem Plauto geſpellet.“ — Auf den Hanſetag vom Jahre 1555 ſchickte die Stadt Braunſchweig ihren Bürgermeiſter Wilde und den Syndicus Prutze ab, mit 7 Reiſigen, 3 Wagenpferden und 2 Jungen. Der Hanſetag dauerte vom 8. bis 18. Juli. Die Deputirten hatten, laut Rechnung, empfangen: „200 Daler, und 10 Gulden Munte an Mariengroſchen;“ etwas über 39 Thaler brachte der Syndicus wieder mit nach Hauſe. — Die Auslage wegen Beſendung eines andern Hanſetages wird im Allgemeinen alſo angegeben: „In fuer (4) weken uth unde tho Hus vertert mit X raiſigen und 3 Wagenperden 320 Dater.“

vollkommene Neutralität derselben anzuerkennen; Lübecks Anstrengungen, die alte Macht zu behaupten, waren erfolglos, ein neuer Geist belebte die Volker, das Morgenroth eines allgemein verbesserten Zustandes brach kräftig aus dem Dunkel hervor, welches nur durch Unordnung, Unwissenheit und daraus hervorgegangene Schwäche, erzeugt und erhalten worden war, wo aber solche Stoffe den Grundstein einer Macht bilden, muß diese untergehen, sobald bessere Erkenntniß eine neue Ordnung schafft, die nie ausbleiben kann, denn das gütige Urwesen aller Dinge ist selbst das Licht, vor dem keine Finsterniß bestehet.

Die Mitstifterin der Hanse, die Stadt Hamburg, hatte mehrmals erfahren, daß sie nur der eigenen Kraft vertrauen durfte, daß sie sogar ohne Unterstützung gelassen wurde, wenn ihre Kämpfe den Nutzen des ganzen Bundes befördern mußten; kleinliche Eifersucht war das leitende Princip der Beschlüsse des Vereins. Als der Krieg des schmalkaldischen Bundes das bekannte unglückliche Ende nahm, begehrten die Hamburger von den Hansen überhaupt und besonders von den wendischen Städten eine thätige Hilfe, die aber einstimmig verweigert wurde, weshalb sie auch erklärten, „die hansische Verbindung sei keinen Deut werth!“ Diese Unbilligkeit von Seiten der Verbündeten bestimmte Hamburg, bei vorkommenden Fällen ebenfalls allein den eigenen Nutzen zu beachten und überhaupt die hansische Gerichtsbarkeit nicht anzuerkennen, sobald diese von Gegnern angerufen werden sollte; die Städte Stade, Buxtehude u. a. führten Klage, daß ihnen die Hamburger die Schifffahrt auf der Elbe beschränkten und verhinderten, diese aber erwiderten: „jene Städte hätten ihnen mehrere Fürsten auf den Hals geschickt, welchen die Sache nun vorliege, nicht die Hanse, sondern das Reichs-Kammergericht solle sie entscheiden.“

Während Hamburg sich mit weiser Besonnenheit den neuen Verhältnissen anzuschliessen und sie zu benutzen suchte, konnte dagegen Lübeck sich nicht bequemen, den Kampf gegen physische und geistige Uebermacht aufzugeben; mit größter Anstrengung suchte die alte Stadt wenigstens ihre Herrschaft auf der Ostsee zu behaupten; ein ernster Kampf begann gegen Erich XIV. (Gustav Wasa's Sohn), welcher zwar in mehreren blutigen Treffen gegen die tapfern Lübecker unterlag, doch waren die gewonnenen Vortheile so klein, daß sie die erschöpfende Anstrengung nicht aufwogen, welche besonders die Finanzen des kleinen Staates zerrüttete. Erichs Nachfolger, Johann III., war ebenfalls nicht gesonnen, das von seinem Vorgänger abgeworfene hansische Joch wieder seinen Völkern aufzulegen zu lassen; er gestattete den Lübeckern nur die freie Schifffahrt nach Narva, entzog sie ihnen jedoch schon nach zwei Jahren wieder, ohne sie den übrigen Hansen zu verbieten; Lübeck mußte um „gnädigste Unterstützung" des Königs von Dänemark und um Vermittelung bei Kaiser und Reich betteln! Es war jetzt Vergünstigung, welche die übrigen Hansen in den nordischen Reichen hatten, vernichtet für immer waren die Vorrechte, Freiheiten und Monopole, errungen von Uebermacht und kluger Benutzung der Umstände.

Der Mittelpunkt des hansischen Handels war in den Niederlanden; auch in jenen Gegenden begann schon gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts die Macht der Hansen von verschiedenen Begebenheiten erschüttert zu werden, die den Untergang der Faktoreien beschleunigten. Die Niederländer hatten sich die Wege selbst geöffnet, ihre Flagge erschien immer zahlreicher auf der Ostsee, sie suchten in vielen Hansestädten eigene Niederlassungen zu begründen, denen zwar der Bund entgegen zu wirken strebte,

allein die Einheit des Willens fehlte, welchem es vielleicht hätte gelingen können, dem Umschwunge aller Handelsverhältnisse noch etwas länger Widerstand zu leisten, so blieb es bei machtlosen Verordnungen; in einem hansischen Receß des Jahres **1507** heißt es unter anderen: „Dat dat Cunthor tho Brügge also geschwackett wert, ja gar tho Grunde geit, ist de vornembste Orsake, dat die Hollander unde andere Nationen je lenger je mehr baven olde Gewohnheit so stark in de Näringe in den Städen gestadet werden, u s. w." es erfolgte dann die Erneuerung der alten strengen hansischen Verordnungen, welche alle Ausser-Hansen von allen Verbindungen mit Hansen ausschliessen; diese Gesetze konnten jetzt nicht mehr aufrecht erhalten werden, denn der Schwächere kann nie dem Stärkern gebieten, wenn dieser sich seiner Kraft bewußt ist und gelernt hat, sie zu benutzen. — Nach vielen Zänkereien, die beinahe funfzig Jahre lang dauerten, war endlich die hansische Faktorei von Brügge nach Antwerpen verlegt und in letzterer Stadt ein neues Residenzhaus erbauet worden; nochmals schien die Hanse neue Stärke in diesen Gegenden zu erlangen, als äussere Ereignisse der altersschwachen Anstalt in ganz Niederland verderblich wurden. Schon als die Kriege Philipp II. von Spanien mit Elisabeth von England begannen, traten dem Handel grosse Hindernisse entgegen, indem beide Monarchen die Freiheit des Verkehrs beschränkten; als aber die Niederländer heldenmüthig die spanische Tyrannei bekämpften, hatten die Hansen von beiden Parteien nur Hemmung des Handels, indem jede allen Verkehr mit der anderen verbot. Den 4. November **1576** wurde Antwerpen von Spaniern überfallen und geplündert, das hansische Comptoir war den beutegierigen Fanatikern ein willkommener Raub, die daselbst befindlichen Briefe, Urkunden, Privile-

gien und Güter wurden in Beschlag genommen und eine Ablösungssumme von 20,000 Karlsgulden verlangt, weil — man die Hansen in Verdacht hatte, es mit den Rebellen gehalten zu haben; (die Spanier nannten alle diejenigen Rebellen, welche sich nicht von ihnen wollte morden lassen.) Die Lage der Hansen wurde so kläglich, daß sie nur mühsam die Mittel beschaffen konnten, um das Comptoir zu Antwerpen bestehen zu lassen.

Zwar unterbrachen zahllose Streitigkeiten das gute Vernehmen der Hanse mit England, dennoch blieben die Verbindungen inniger, allein dem Untergange konnten sie eben so wenig da, als in andern Reichen, entgehen. Sowohl Heinrich VII. als Heinrich VIII. hatten die alten Privilegien bestätigt, dennoch fehlte es nicht an Zündstoff, um den Haß der Insulaner gegen die Fremdlinge zu erregen, Heinrich VIII., der kein anderes Gesetz, als seinen Willen erkannte, verbot den Hansen, die ungeschorenen Tücher aus England auszuführen, die Betheiligten führten Beschwerde, erhielten aber die lakonische Antwort: „der König allein sei Herr in seinem Lande, und könne also auch verordnen, was ihm beliebe.“ Zwar gab Heinrich etwas nach, doch fanden sich bald andere Ursachen zur Beschwerde, besonders beklagten sich die Hansen, daß wenn irgend ein Engländer von einem des Bundes beleidigt worden sei, alsdann das ganze Comptoir dafür verantwortlich gemacht werde. Mit diesen Klagen vereinigten sich die Unordnungen, welche von den Hansen selbst verursacht wurden und die Verschwendung der Angestellten u. s. w. betrafen. Die Verordnungen der Hanse suchten dem Unfug zu steuern; allein so wenig die Alleinherrschaft hergestellt werden konnte, eben so wenig wollten die veralteten klösterlichen Einrichtungen der neuen Zeit anpassen. Bis zur Regierung Eduard VI. behaupteten

die Hansen alle früher erlangte Privilegien; sie zahlten nur einen geringen Zoll bei Ein- und Ausfuhr, durften gegen dessen Erlegung nicht nur die Erzeugnisse der Bundes-Städte, sondern aller Länder einführen und wieder jede englische Waare ausführen, wohin sie wollten, nur diejenigen Staaten ausgenommen, welche mit England in offener Feindschaft waren. Den englischen Kaufleuten waren dagegen schwere Lasten auferlegt, auch blieben ihnen die Hanse-Städte verschlossen, sowie diese überhaupt jeden gemeinschaftlichen Verkehr zu vermeiden suchten. Als aber Eduard die englische Krone erbte, erkannte er oder vielmehr seine Rathgeber den nachtheiligen Einfluß, den das Monopol-System für das Land hatte, er nahm bald alle Vorrechte zurück; noch waren die Unterhandlungen nicht beendigt, als die blutdürstige Maria (ein würdiges Seitenstück zu Ludwig XI.) den Thron bestieg und sogleich alle Verordnungen zurücknahm, die von ihrem Vorgänger erlassen worden waren; doch war dieses Glück nur von einer sehr kurzen Dauer, der englische Handelsstand wiederholte seine Beschwerden, daß er den Hansen nachstehen müsse, so dringend, daß die Königin endlich die Freiheiten beschränkte. Den 23. März 1555 wurde der Oldermann und der Kaufmannsrath der Deutschen vor den geheimen Rath der Königin gefordert, der ihnen zahlreiche Beschwerden gegen die Hanse vorlegte. Es hieß unter anderen: „Daß durch den geringen Zoll der Deutschen die königlichen Einkünfte geschmälert würden, daß sie die englischen Güter nur in eigenen, nicht in englischen Schiffen verschifften, dagegen nicht duldeten, daß hansische Güter in anderen als hansischen Schiffen verführt würden, wodurch die vaterländische Schifffahrt leide; ferner: daß die Deutschen sich in den Besitz des Verkehrs zwischen England und den Niederlanden gesetzt, die Engländer aber zum

Behufe ihres Verkehrs mit den Hochdeutschen auf eine einzige Stadt (Antwerpen) beschränkt hätten. Dazu käme jetzt, daß sie, die Hansen, selbst eine Niederlage englische Tücher in Hamburg für die Hochdeutschen errichtet hätten, welche diesen weit bequemer liege als Antwerpen, so daß sie die Niederlande nicht mehr besuchten, vielmehr die englischen Tücher, welche weiß und unbereitet nach Hamburg kämen, daselbst gefärbt, geschoren und appretirt würden, von dort über Leipzig bezögen.“ Diesen Mittheilungen folgte die Nachricht, daß es beschlossen sei, die Hanse etwas einzuschränken; die Ausfuhr der Tücher nach den Niederlanden wurde gänzlich verboten, auch wurde bestimmt, daß nach anderen Orten nur ein Viertheil ungefärbte und drei Viertheil gefärbte Tücher ausgeführt werden dürften. Würden sie, die Hansen, dieses Gebot verletzen, so wolle die Königin ihnen alle Privilegien entziehen und sie allen anderen Fremden gleichstellen. — Ob mit Recht oder mit Unrecht die Hansen beschuldigt worden sind, diese Verordnung übertreten zu haben, ist nicht genau nachzuweisen, die Engländer wollten die Vorrechte nicht länger dulden und so wurden diese im Jahre 1556 aufgehoben. Noch ungünstiger wurde die Lage der Hansen, als Elisabeth den Thron von England bestieg; diese Königin verstand den Wohlstand ihres Volkes zu heben, ohne gewaltsam die bestehenden Einrichtungen zu erschüttern, mit Vorsicht begann sie, die Vorrechte der Hansen einzuschränken und allmählig den Handel ihres Reichs zu begünstigen. Als die erstern die uneingeschränkte Wiederherstellung ihrer alten Vorrechte begehrten, verweigerte dies nicht nur Elisabeth, sie beschränkte sogar die Ausfuhr der weissen Tücher auf 5000 Stück; die einzige Vergünstigung war, daß sie ihnen die Hälfte des Zolles erließ, den die anderen geben mussten,

dagegen verlangte sie, die sämmtlichen Hanse-Städte sollten den Engländern gleiche Rechte bewilligen, und besonders ihnen den Ein- und Verkauf frei geben, widrigenfalls würden die Hansen den übrigen Fremden ganz gleichgesetzt werden. Diese Forderung war eben so weise als rechtlich begründet, allein auch der Todesstoß für den hansischen Handel in England. Die Bundes-Städte baten den deutschen Kaiser um Hilfe, der nichts thun konnte, als einige Schreiben an die Königin zu erlassen, welche sie bewegen sollten, dem Vortheil des einst übermüthigen Bundes das Wohl ihres Landes aufzuopfern; den Vorstehern des Stahlhofs, welche dieselben überreichten, antworteten die Staatsräthe: „daß sie die Sache dem Kaiser falsch vorgestellt und ihnen wohl bekannt sein werde, wie sie ihre alten Freiheiten mißbraucht und verwirkt hätten, daß es bei der frühern Erklärung, wessen sie sich zu erfreuen haben sollten, sein unwiderrufliches Bewenden haben müsse.“ Die Abgeordneten beklagten sich besonders über das Betragen des Ministers Cecil (nachmals sehr bekannt als Lord Burleigh), von dem sie schrieben: „er habe mit vast unsauberer gefilzter Schmutzrede die ehrbaren Städte angezippt“, zugleich bemerken sie auch, daß bei dieser Königin die Vorschreiben aller Monarchen nichts wirken würden. Elisabeth war zu klug, um sich mit dem Kaiser zu befeinden, sie antwortete ihm mit vieler Höflichkeit, „daß sie den Hanse-Städten nichts entzogen und keinen Verlust zugefügt hätte, daß sie alles, was diese Städte beträfe, beim Antritt ihrer Regierung grade so gefunden, wie es jetzt wäre.“

Die Mehrzahl der Hanse-Städte, welche wenigstens der Form nach, noch dem Bunde treu blieben, suchten gleichzeitig die alte Macht wieder zu erlangen und beinahe eine jede für sich selbst aber nichts dazu beizutragen,

sondern jedes Mitglied wünschte den Nutzen, nicht aber die Lasten zu tragen, vielmehr suchte jede Stadt das eigene Beste zu befördern. Hamburg hatte schon früher das Verhältniß richtig erkannt; der Bund war zum Schatten seiner frühern Größe herabgesunken, sie zu beleben, war nicht möglich; jetzt galt es, aus den Trümmern zu retten, was gerettet werden konnte. Schon früher hatte sich in England die Handels-Gesellschaft der Adventurier oder wagender Kaufleute gebildet, und trotz allen Hindernisse, welche ihnen die Hansen in den Weg legten, eine Niederlassung in Antwerpen gegründet. Der Henker König Philips, Herzog Alba, vertrieb diese Kaufleute, weil Englands Königinn mit seinem Herrn nicht befreundet war; sie suchten sogleich eine Aufnahme in den Hanse-Städten zu finden, die jedoch vom Bunde verweigert wurde, dagegen die Stadt Embden, welche sich von demselben losgesagt hatte, die reichen Geschäftsleute (1563—64) aufnahm. Die Hamburger bewährten auch jetzt den richtigen Scharfblick, sie suchten den Gewinn der aus den entstehenden Ruinen des Bundes zu erlangen war, für sich zu erhalten, ohne die Einsprache desselben zu beachten. Die sogenannten Adventurier wären gerne bereit, der mächtigeren Handelsstadt den Vorzug zu geben, deren Markt ihnen einen grössern und leichtern Umsatz zusicherte. Im Jahre 1566 kamen sie nach Hamburg und errichteten hier eine Haupt-Niederlage für den Betrieb ihrer Waaren auf dem festen Lande. Sie fanden in Hamburg eine sehr gute Aufnahme, man erleichterte ihnen den Handel in Zöllen und Abgaben und schloß mit ihnen 1567 einen Contract auf zehn Jahre. Zugleich ward ihnen eine eigene Residenz der englische Court (in der Gröningerstraße) angewiesen, ihnen ein aus ihrer Mitte gewählter Courtmeister zugestanden und

ihnen bei der ganzen Einrichtung jede Erleichterung gewährt. Die übrigen Hanse-Städte waren ob dieses Treubruchs der Hamburger sehr erbittert, sie sahen in der den Engländern gewordenen Aufnahme den Verderb ihres englischen Handels, ohne zu bedenken, daß dieser dem Untergange unvermeidlich entgegen eilte und dieses Ereigniß durch den bewiesenen unklugen Starrsinn noch mehr beschleunigt würde, dagegen die Hamburger den Forderungen einer gereiften Zeit nachlebten und auch allein handelten, wo es des Staates Wohl betraf, nachdem sie früher oft genug hatten allein stehen müssen, wenn sie des Bundes Schutz vergeblich verlangten. Auf der Tagefahrt zu Lübeck im Jahr 1572 wurden heftige Klagen gegen Hamburg laut, stürmisch ward die Entfernung der Engländer verlangt, obgleich die Beklagten mit großer Besonnenheit das eigentliche Verhältniß darlegten und die Bundesglieder auf die Folgen aufmerksam machten, welche eine Verweisung der Fremden haben würde, — mit eisernen Beharrlichkeit ward verlangt, Hamburg solle sich und dem Bunde gleichzeitig schaden; sogar kaiserliche Befehle legten der Stadt die Pflicht auf, die Engländer nach Ablauf der zehn Jahre wieder zu entfernen. Nach dieser Frist bewarb sich Elisabeth sowohl schriftlich als durch einen besonderen Legaten um des Contracts Erneuerung; der Rath antwortete, das die Verordnungen der Hanse leider! die Wegweisung gebieterisch verlangten, er könne nicht mehr als ein sogenanntes Gnaden-Jahr bewilligen, damit die Adventurier die zur gänzlichen Regulirung ihrer Geschäfte nöthige Zeit gewönnen. Die Königin versuchte es durch Milde die Hansen zu gleicher Weise zu leiten, doch alle Langmuth mußte scheitern, wo Starrsinn und Verkennung des Verhältnisses jede Annäherung unmöglich machten. Der Bund beauftragte die Städte

Hamburg, Bremen und Lübeck, eine Ausgleichung des Zwistes zu versuchen; die letztere Stadt war am wenigsten geeignet, eine solche zu bewirken, eigensinnig beharrte sie dabei, die alten Vorrechte erst wieder erneuert zu erhalten, bevor man von hansischer Seite etwas bewilligen dürfe; Bremen war gleichgültig in allen Sachen die England betrafen, nur Hamburg erklärte: „so hat es jetzo mit den Kunnigreichen Engellandt, wie mit anderen Kunigreichen mehr, viel eine andere Gestalt, alse es vor zwei oder dreihundert Jaren gehabt.“ Die Königin Elisabeth ward über den sinnlosen Widerstand so empört, daß sie die endlosen Unterhandlungen abbrach, dagegen alle bisher noch bestehende Vorrechte gänzlich aufhob und den Stahlhofs-Kaufleuten die Ausfuhr aller englischen Wollen-Waaren untersagte. Dies war ein kleiner Anfang der spätern Zwangsmittel, die sehr geeignet waren den Städtern die Augen zu öffnen, doch vergeblich.

Die aus Hamburg vertriebenen Engländer kehrten nach Embden zurück, wo der Herzog von Ostfriesland, Edzard, dieselben sehr gern aufnahm. Sogleich beklagten sich die Städte bei dem Kaiser, von dem sie einen neuen Befehl bewirkten, daß die Adventurier oder wagende Kaufleute auch diesen Ort wieder verlassen sollten. Diese hatten dagegen in mehreren Städten Niederlassungen gegründet, und fanden kräftigen Schutz in der wachsenden Macht Englands, dessen Monarchin eben so viel strenger gegen die Hansen verfuhr, als diese sich dem Handel ihrer Unterthanen widersetzten. Gleichzeitig verlangte Elisabeth von dem deutschen Reich Schutz für die in Ostfriesland befindlichen Engländer; sie erhielt die Antwort: „daß, wenn der Königin, die gegen die englische Kaufleuten getroffene Verfügungen zu hart dünkten, so dürfte man nur in England den Hanse-Städten ihre alten Privilegien

einräumen und sie auch halten, alsdann wolle man gegen die englischen Kaufleute auch gelinder verfahren.“ — Abermals schärfte Elisabeth die Verordnungen gegen die Hanse; besonders lag der Handel von Hamburg, Bremen, Lübeck, Rostock, Wismar und Stralsund darnieder; darum ward 1579 in Lüneburg ein Hanse-Tag gehalten, und daselbst bestimmt, daß auf alle von und nach England verschiffte Waaren eine Abgabe von 7¾ p. Ct. in allen Hanse-Städten und deren Gebiet entrichtet werden solle. Sogleich ließ Elisabeth einen gleichen Zoll auf alle von Stahlhofs-Kaufleuten nach oder von England geführte Waaren legen. Dafür Rache zu üben, ward der Herzog von Ostfriesland dringend aufgefordert, dem kaiserlichen Befehle zu gehorsamen und die englischen Kaufleute aus seinen Staaten zu entfernen, obgleich Edzard sich sträubte, eine Quelle des Wohlstandes seinen Unterthanen zu entziehen, so musste er doch endlich nachgeben, die Adventurier verliessen Embden im Jahre 1586. Die Stadt Hamburg bekam gleichzeitig mit deren Auswanderung den Befehl, die Vertriebenen nicht wieder aufzunehmen. Diese liessen sich in Stade nieder, wo sie mit der Stadt eine Uebereinkunft auf zehn Jahre schlossen, doch auch dieses Asyl sollte ihnen nicht bleiben, die Hanse-Städte erreichten einen kaiserlichen Befehl: „die unter dem Namen der englischen Adventurier-Kaufleute fremde Ansiedler aus Deutschland gänzlich zu verweisen.“ Dieser eben so ungerechte als thörigte Beschluß reizte die Königin von England, der bisher befolgten Milde zu entsagen und solche Feindschaft zu erwidern; sie ernannte eine eigene Commission, mit dem Auftrag den Stahlhof zu schliessen, und den dort wohnenden, so wie den durch ganz England zerstreuten deutschen Kaufleuten anzuzeigen, daß sie sämmtlich England am nemlichen Tage verlassen müssten, an welchem die englischen Kaufleute Stade zu

verlassen gezwungen würden. Obgleich der Befehl, daß alle Hansen England verlassen sollten, nicht ausgeführt wurde, so musste doch der Stahlhof geräumt werden; es schrieb der hansische Agent nach Lübeck: „Alse uns dräueten mit den Constablern, hierauf seint wir ettlichen, weil es immer anders nicht sein mügen, mit Betrübniß unsers Gemütts, der Oldermann voran, und wir andern hernacher zur Pforte hinausgegangen, un iß die Pforte nach uns zugeschlossen worden, haben auch die Nacht nicht darinn wuhnen mügen. Gott erbarm es!" Ziemlich in gleicher Zeit ließ die Königin 60 hansische mit Getreide beladene, nach Cadix und Lissabon bestimmte Schiffe wegnehmen. Dieser Ernst mildete mehr den Starrsinn der Städte, als alle Vernunftgründe, die Züchtigung verfehlte nicht, eine grosse Wirkung zu thun, die Hansen wurden nachsichtiger gegen die Niederlassung in Stade, dessen Rath ebenfalls dringende Vorstellungen bei dem Reichstage eingereicht hatte, es erfolgte eine Milderung des frühern Befehls, es wurde den Adventurier-Kaufleuten der fernere Aufenthalt erlaubt, nur jedes Monopol-System blieb verboten.

Unter diesen veränderten Umständen, wo eine andere Hanse-Stadt den Gewinn einer Gesellschaft haben sollte, der Hamburg schon früher eine gute Aufnahme gewidmet hatte, war es sehr natürlich, daß diese Stadt die englische Residenz zurückwünschte. Nach Elisabeths Tode wurden (1604) die Rathsherren Vogler und von Bargen als hamburgische Abgeordnete nach London geschickt, um im Namen des Bundes die Wiederherstellung der alten hansischen Privilegien zu bewirken; die Hamburger sahen jedoch ein, daß dieser Versuch vergeblich sein würde, sie ertheilten ihren Senatoren daher eine geheime Instruction, die Verlegung des englischen Hofs von Stade nach Ham-

burg zu erlangen. Der eigentliche Erfolg dieser Verhandlungen ist nicht bekannt geworden; den 4. December 1604 schrieben die Senatoren: „der Stader Abgeordnete sei ein mächtiger Gegner ihres Plans, er habe sich nicht nur mit Eifer, auch mit Glück für das Verbleiben der englischen Faktorei in Stade verwendet, auch hätten sie aus sichern Quellen erfahren, daß einer Verlegung nach Hamburg grosse Hindernisse entgegen ständen.“ Die Hamburger waren aber auch nicht gesonnen, einen Plan so leicht aufzugeben, der nach den damaligen Umständen und dem Gange des Handels von den wichtigsten Folgen sein mußte. Der für alle eingehende Waaren zu entrichtende Zoll war zwar gering, brachte aber dennoch der Stadt einen nicht kleinen, sichern und reinen Gewinn; die von Hamburg nach dem innern Deutschland gehenden Waaren waren im Zoll nicht begünstigt, also ein grosser Gewinn. Der Verkehr jeder Art wurde durch eine solche Faktorei gehoben, sie bedurfte Vorsteher, Handlungsdiener, Gehilfen, Arbeiter, Handwerker, Waarenräume u. s. w. Mit allen diesen günstigen Umständen verband sich noch die Gewißheit eines dauernden guten Vernehmens mit England, welches für den hamburgischen Seehandel von den wichtigsten Folgen war. Gründe genug, um die Hamburger zu neuen Anstrengungen zu ermuthigen, denen es endlich gelang, mit den Vorstehern des Hofs eine neue Uebereinkunft zuschliessen, in welcher die Engländer unter der Benennung: „der neuen englischen Societät“ erscheinen. Der erste Satz bestimmt, daß es mit allen Zöllen gelassen werden solle, wie es im Jahre 1567 gewesen sei. Diese Gesellschaft blieb jedoch nur drei Jahre in Hamburg; das englische Privilegium derselben ging dahin, daß sie weisse, unbereitete Tücher von England ausführen durfte, als man aber begann, sie im Lande selbst zu bereiten, gelang es,

vom König Jacob ein Verbot zu erhalten, welches die Ausfuhr roher Tücher abschaffte; hiermit war aber auch zugleich das Privilegium der Adventurier aufgehoben und führte unmittelbar die Auflösung dieser Gesellschaft herbei, womit abermals der englische Hof in Hamburg aufhörte.

In England hatte man jedoch noch nicht die nöthige Fertigkeit erworben, die weissen Tücher so gut zu färben und zu appretiren als auf dem festen Lande, der Absatz verminderte sich, die Weber begannen zu klagen und der König sah sich genöthigt, im Jahre 1617 die vormalige Gesellschaft der wagenden Kaufleute wieder herzustellen und ihr alle Privilegien zurückzugeben. Schon im folgenden Jahre schloß Hamburg mit der neu begründeten Faktorei eine Uebereinkunft, die im Wesentlichen mit der von 1611 übereinstimmte und unverändert beibehalten worden ist. Die Rechte dieser Gesellschaft waren in Hamburg, unter anderen: alle an die Faktorei oder deren einzelne Mitglieder von England gesandte, und von denselben dorthin versandte Waaren bezahlten nur einen sehr geringen Zoll, worüber ein besonderer Tarif entworfen worden war. Diejenigen von und nach England gehenden Waaren aber, welche in diesem Tarif nicht benannt waren, zahlten ¼ p. Ct. ihres Werthes. Dagegen mussten die Mitglieder des Hofs alle andern Güter und Waaren, welche sie von andern Ländern Seewärts erhielten, sowohl als die, welche sie nach diesen Ländern versandten, den hiesigen Bürgern gleich verzollen, ja selbst den Stader Zoll bezahlen. Auch für das, was zu Lande ankam oder wegging, entrichteten sie den Hamburgern gleichmässig. Von den der Gesellschaft gehörigen Schiffen ward kein Meß-Schein von dem Hafenmeister erfordert, sondern über diese Schiffe nur allein ein Certificat vom Secretair des Courts übergeben, worauf beim Abgange eines solchen Schiffes

aus dem Hafen nur 1 Thaler 12 Schilling Species an Schiffszoll erlegt ward, dagegen andere englische Schiffe diesen Zoll mit 6 Schilling Species für die Last entrichten mussten. — Die Mitglieder der Faktorei waren frei von Admiralitätszoll und Accise. — Alle zum Hof gehörige Personen waren in allen unter sich entstandenen Civilstreitigkeiten nicht den Stadt-Behörden, sondern nur dem Court-Meister und dessen Beisitzern unterworfen; sollten gewaltsame Maßregeln gegen eine Partei ergriffen werden, so geschah die Execution nicht durch den Court-Meister, sondern auf dessen Ansuchen beim Rath durch die Stadt-Bediente. Hiesige Bürger konnten Klagen gegen ein Mitglied der Gesellschaft beim Court-Meister oder beim Prätor vorbringen; wählten sie den erstern und waren mit dessen Ausspruch nicht zufrieden, so mussten sie sich mit ihrer Appellation nach London wenden und konnten dann in keinem Falle weder an den Rath noch an das Reichskammer-Gericht gehen. — Ferner waren die Mitglieder des Hofs von allen militairischen Zügen, Wachgeld, so wie von allen Steuern, Abgaben und Aemtern befreit. Auch erlegten sie, wenn sie Hamburg wieder verliessen, kein Zehntheil ihres Vermögens; und endlich besassen sie auf Kosten der Stadt ein freies Haus (der englische Hof in der Gröningerstrasse) zu ihrem Gebrauch, worin sie ihren Gottesdienst und ihre Zusammenkünfte hielten, wobei noch mehrere Häuser für ihren Prediger, Secretair und sonstige Officianten waren, welche die Stadt in wohnlichem Zustande erhalten musste. Der eigentliche englische Hof war von der Stadt durch den Bürgermeister Hinrich Zeven im Jahre 1570 für 10500 Mark in Münze von dem Rathmann Paul Paisen in Flensburg gekauft. — Von dem sogenannten Bosselhofe später. — Noch erhielt der Court-Meister von der Stadt

durch die Kammer alle Vierteljahr zwei Tonnen hamburger Bier, nebst einem Ohm Rheinwein; zu Ostern jährlich für einen Stöhr 21 Mark und auf Johannis statt einem Lachs 30 Mark. — Es ist nach allen diesen Umständen als gewiß anzunehmen, daß das Sinken der Hanse in England, den englischen Hof in Hamburg begründete, eben so zeugen alle diese Einrichtungen, daß die Hamburger mit hellen ungetrübten Blicken ihre Zeit und die nächste Zukunft richtig beachteten und nicht mit der kahlen Entschuldigung des Herkömmlichen sich begnügten.

So wie die Verhältnisse der Hanse in Schweden, Norwegen, Dänemark, Niederland und Brittannien sich allmählig ihrer Auflösung näherten, ebenso war es in den Ostsee-Ländern des jetzigen russischen Reichs. Andere Gestaltungen hatten den Einfluß der Hanse gelähmt, das wichtige Comptoir zu Nowogorod war dem Schicksal der andern nicht entgangen und der Verfall dieser Faktorei und der zu Brügge mussten dem Monopolsystem eines Bundes den Untergang bereiten, dessen Handelsmacht sich vorzüglich auf den Alleinbesitz des Zwischenhandes stützte, als aber diese Marktplätze von Auſſer-Hansen besucht wurden, diese aber zu ohnmächtig waren, es zu hindern, so mussten die Grundsäulen des Vereins wanken und dieser selbst konnte alsdann dem Sturze nicht entgehen. Hamburg war weltklug genug, um von den Trümmern der sinkenden Grösse für sich so viel als möglich zu retten; mit eben so grosser Umsicht als Rechtlichkeit gelang es, dem drohenden allgemeinen Verfall zu entgehen und mit ungeschwächter Kraft eine veränderte Richtung in allen Verhältnissen günstig für sich selbst zu benutzen.

Unter steten Stürmen von aussen, Streitigkeiten im Innern und der Entrichtung zahlreicher Opfer, um unbillige Ansprüche zu befriedigen, entwickelte sich dennoch

in Hamburg nicht nur der Handel mehr und mehr, auch die Gewerke blieben kräftig; es fehlte nicht an Beförderung nützlicher Anstalten; neue wurden begründet, ältere Einrichtungen bereichert und mehr befestigt. —

Das Boten- oder Postwesen blieb noch bei seiner einfachen natürlichen Einrichtung; die Besorger führten den Namen „Amsterdamer Boten," von ihrer ältesten Bestimmung die Besorgung der Briefe und Bestellungen nach Amsterdam, Antwerpen und den westlichen Ländern überhaupt zu übernehmen; mehrere Verordnungen dienten dazu, dieses Stadt-Post-Wesen zu reguliren und Mißbräuche zu verhindern, zugleich waren die Lübeckischen, Lüneburgischen, Pommerschen und Embdener Boten demselben untergeordnet und blieben es noch, als schon kaiserliche und ständische Posten daneben entstanden. —

Noch bildete im sechszehnten Jahrhundert das hamburgische Bier einen bedeutenden Theil des Ausfuhrhandels, dieses alte einheimische Erzeugniß fand aber in dieser Zeit einen grossen Abbruch durch die lübischen Brauereien, die sich sehr vervollkommnet hatten und einen grossen Absatz fanden. Wenn dieser einst so wichtige Erwerbszweig zu sinken begann, so erhoben sich dagegen die Gewerke zu schöner Blüthe; im sechszehnten Jahrhundert werden genannt: Goldschmiede, Kramer, Schuster, Schneider, Barbirer, Schmiede, Schiffszimmerleute, Böttcher, Hauszimmerleute, Maler, Glaser, Wandscheerer oder Wandbereiter (Tuchmacher), Dreher (Drechsler), Kerzengiesser, Fischer, Knochenhauer, Kannengiesser, Maurer, Pelzer, Kürschner, Beckmacher, Gürtler, Leinweber, Bildhauer, Fischweicher, Garbrader, Reepschläger, Badstöver (Bader in den Badestaven) und Snitger (Tischler.) — Die Wandbereiter waren schon im eilften und zwölften Jahrhundert zahlreich; jedoch liessen sie nur grobe Tücher

bereiten, erst gegen 1551 begannen sie die Verfertigung der feinen Laken nach englischer Weise, ein Versuch, der glücklich ausfiel. —

Obgleich, wie schon bemerkt, die innern Wirren und ungünstigen äussern Verhältnisse, der Entwickelung des Staates nicht förderlich waren, so gediehen dennoch die öffentlichen Anstalten und Stiftungen. Eine der wichtigsten Einrichtungen war

die Börse; das erste Institut dieser Art errichtete die Kaufmannschaft zu Antwerpen; auf der Stelle, wo dieser erste Versammlungsort der Handelsleute erbauet wurde, stand ein altes Haus, woran das Wappenschild einer bekannten Familie zu sehen war, an welchem drei Beutel (Bourses) hingen, die ebenfalls zum Wappen gehörten. Man hatte dieses Haus gemeiniglich die Bourse genannt, eine Beziehung, welche die Antwerpener für das neue Gebäude beibehielten und die von da auf ähnliche Anstalten in andern Städten überging. — Im Jahre 1558 wurde der Kaufmannschaft in Hamburg der Platz von der sogenannten Trostbrücke an 1200 Fuß in die Länge, 42 Fuß in die Breite zum Versammlungsplatz angewiesen und daselbst die Börse gebauet. Der Aufbau geschah unter Aufsicht der Aelterleute, nachmaligen Börsenalten, aus den freiwilligen Beiträgen der verschiedenen kaufmännischen Gesellschaften und einer Sammlung. Diese erste Börse Hamburgs lag am Wasser und war mit einem steinernen Bollwerk und Geländer versehen. Im Jahre 1578 führten die Gewandschneider den mittlern Theil und eine Etage, auf den jetzigen sogenannten Börsensaal über dieselbe her. Dies auf starken Doppelpfeilern ruhende Gebäude ward 1583 fertig und kostete 23576 Mark; diese Summe entnahmen die Lakenhändler aus dem Ertrage ihres damaligen Stahl-

hofs. — Ein Ausschuß der Flander-, England- und Schonenfahrer-Gesellschaft, die sogenannten Börsen-Alten haben die Aufsicht und die Unterhaltung der alten oder unbedeckten Börse; für den zuerst aufgebauten bedeckten Theil derselben nebst Börsensaal sorgen die Tuchhändler. Die Börsen- und Tuchhändler-Alten wechselweise wählen den Börsen-Knecht (Börsen-Aufseher). — Der dritte Anbau gehört einer spätern Zeit an. —

Als nach der Einführung der Kirchen-Verbesserung von mehreren Brüderschaften, die bisher für Vigilien u. dgl. verwendete Summen einer edlern Bestimmung übergeben wurden, erhielten mehrere schon bestehende Stiftungen einen grössern Fond und neue füllten noch vorhanden gewesene Lücken aus.

Im Jahre **1597** ward nach Berathung die Kapelle Maria tom Schar (St. Anscharii und auch St. Klemens genannt, s. Thl. I. S. 428) mit dem dazu gehörenden Pilgerhause von der Bürgerschaft zur Errichtung eines Waisenhauses bestimmt. Die Brauer-Knechte der Brüderschaft zu St. Jacobi (s. Thl. I. S. 548) widmeten die Gelder, welche die Erhaltung ihres Altars und Högehauses kosteten, der neuen Anstalt. Im Jahre **1604** fand die Errichtung des Waisenhauses statt; die Fundations-Akte des Hauses ist von demselben Jahre und deren Hauptpunkte bestimmen: „daß nur ehrliche (eheliche) dieser Stadt Bürger- und Einwohner-Kinder unter zehn Jahren in das Haus genommen, die Kinder deren unehrliche Geburt bekannt, aber keineswegs hereingenommen werden sollen. Unter den Ehrlichen werden auch die gerechnet, die durch folgende Heirath ihrer Eltern ehrlich gemacht oder legitimirt worden sind. — Hat ein Kind von seinen Eltern **150** Thalern Nachlaß geerbt, so wird es nicht aufgenommen. Auch sollen keine Kinder unter vier

Jahren aufgenommen, sondern auſſer dem Hauſe in die Koſt gegeben werden. Ein elterloſes Kind, das Vater- oder Mutterbruder, Schweſter oder Bruder, Schweſter- oder Bruderkinder hat, die wohlhabend ſind, muß von dieſen ernährt, oder durch ſie in das Waiſenhaus gekauft werden. — Die Proviſoren haben das Recht, auch andern Kindern, deren Verhältniſſe nicht ganz den Bedingniſſen dieſer Waiſenordnung gemäß ſein möchten, gegen eine genügende Erſtattung aufzunehmen. Die Kinder, die ins Haus ſonſt aufgenommen ſind, unterſcheiden ſich in ſolchen, deren Eltern zur Unterſtützung derſelben nichts beitragen konnten, weil ſie entweder ohne Nachlaß die Schuld der Natur bezahlt, oder ihrer Miſſethat wegen einen gewaltſamen Tod erlitten haben, denn vermöge des göttlichen Worts heißt es: ſollen die Kinder nicht tragen die Miſſethat der Eltern. Der zweite Unterſchied zwiſchen den aufzunehmenden Kindern beſteht in ſolchen, für deren Unterhalt die Eltern zwar etwas thun könnten, aber aus Bosheit oder Faulheit andern Leuten die Kinder vor die Thür legen, oder ihre Kinder böslich verlaufen oder verlaſſen; dieſer Kinder kann man ſich nicht äuſſern ſo lange ſie auf dieſe Weiſe von ihren Eltern gegen die natürliche Liebe, mehr denn viehiſch verlaſſen werden; wäre es aber, daß mehr Waiſen als die Renten austragen möchten, präſentirt würden, alsdann ſoll man die eingeborne Bürgerkinder den Fremden vorziehen. Würden auch der Bürgerkinder zuviel, ſo daß das Haus nicht mehr haben könnte, ſo ſoll den Vorſtehern, auf vorhergehende Bewilligung E. E. Raths freiſtehen, vor den Kirchenthüren Becken zu ſetzen und etwas zu ſammeln, damit die Kinder bei andern ehrlichen Leuten können auferzogen werden, bis ſo lange und viel ein Platz in beſagtem Hauſe ledig werde.“ Dieſe Bedingungen bilden

die Richtschnur, welche die Vorsteher dieser Anstalt zu befolgen haben und welche den Zweck des Hauses deutlich vorlegen! Aufnahme für verwais'te unvermögende Bürgerkinder; dann für Findlinge und endlich, wenn der Raum es zuläßt, für solche Kinder die von Verwandten, Freunden oder Wohlthätern eingekauft werden. Der Ausschluß unehrlicher (unehelicher) Kinder hat jedoch nie unbedingt beobachtet werden können, denn über Findelkinder kann wohl nie eine Kontrolle geführt werden, ob sie ehelich oder unehelich geboren sind; da nun überdieß die sonderbare Bestimmung getroffen ist, daß die Vorsteher berechtigt sind, diese Fundations-Akte, in geeigneten Fällen, nicht beachten zu müssen, so können auch unehelich geborne Kinder gegen Entschädigung aufgenommen werden. Findelkinder sollten ohne Ausnahme aufgenommen werden; dabei scheint aber die allgemeine Meinung gewesen zu sein, daß die nöthigen Mittel dazu von der Bürgerschaft fortwährend herbeigeschafft werden müßten, denn es heißt gleich darauf: „Dieweil denn bei vorgedachter Bewilligung E. E. Rath mit der Bürgerschaft auch dieses zugleich zu betrachten, daß zu solchem Werk ein großes Geld vonnöthen, so hat wohlgemeldeter Rath mit der Bürgerschaft beliebt, von dem Gemeinen was zu thun und ein jeder auch für seine Privat-Person von seinen eigenen Gütern aus christlichen Herzen zu geben, eines für alle, oder alle Jahre etwas, und was so jährlich ausgesetzt, geht ein Theil auf eins oder mehrere Menschen Leben, und ist von ihnen in perpetuos reditus vermacht und zu vermachen verordnet, vermöge eines jeden Aussage." Diese Beiträge haben längst aufgehört, andere Einnahmen haben sich ebenfalls vermindert, dagegen sind die Ausgaben grösser, als in den frühesten Zeiten. Die Einnahmen waren früher: die Zinsen der Capitale, halbjährige

Sammlungen, die von den Vorstehern des Hauses selbst, durch die ganze Stadt vorgenommen werden; der Ertrag bei dem jährlichen Umzuge der Kinder *), 325 Mark jährlicher Beitrag von jeder Hauptkirche für Findelkinder, nebst manchen anderen zufälligen Geschenken. — Die in der Fundations-Akte ausgesprochenen Bestimmungen haben sich ziemlich überein erhalten, die im Laufe der Zeit nothwendig gewordenen Abänderungen, so wie das neue (jetzige) Waisenhaus gehören einer spätren Zeit an.

Das Schiffer-Armen-Haus (an der Schaarthors Brücke) auch Trosthaus genannt, ward im Jahre 1556 von Kaufleuten und Schiffern zum Unterhalt und zur Verpflegung armer, zur Arbeit untauglich gewordener Seefahrer und Schiffer, so wie für deren Waisen, errichtet. Die Aufnahme der letztern hörte bald auf und fand nicht mehr statt, es ward nur zur Aufnahme alter und armer Seefahrer bestimmt. Mit der Errichtung der Admiralität (davon später) traten einige Abänderungen in der ursprünglich angeordneten Verwaltung ein; nach der ersten Bestimmung sollte das Haus sechs Vorsteher, zwei Herren des Raths, zwei Kaufleute und zwei Schiffer haben. Die Einkünfte dieses Trosthauses waren seit dessen Stiftung gewisse Strafgelder unter den Seeleuten, freiwillige Geschenke und Gelübde-Gelder, der Ertrag eines vor dem Hause stehenden Armen-Blockes und einer jährlichen Col-

*) Das sogenannte Waisengrün ist eine Fortsetzung der frühern Umzüge der Brauerknechte, welche ein Jahr um das andere stattfanden; nach Begründung dieser Anstalt, welche dieser Brüderschaft des Guten viel verdankt, füllten die Waisenkinder durch einen Umgang den Tag des Jahres aus, wo ihre Wohlthäter nicht gingen; als die Brauerknechthöge ganz aufhörte, begannen die Kinder alljährlich dieses Grün zu feiern.

lecte. Die Aufgenommenen mussten ein Bett und etwas Wäsche mitbringen, nach deren Abnutzung die Anstalt neue lieferte.

Der Pesthof lag im Westen von Hamburg zwischen der Stadt und Altona; bald vor dem Millernthor fing eine Allee an, die gerade darauf zuführte. Er bestand aus mehrern kleinern und grössern Gebäuden, die zu den beiden Zwecken: Verpflegung und Heilung, dienten. Um die Gebäude lag das dazu gehörende Gartenland. — Im sechszehnten Jahrhundert wüthete auch in Hamburg die Pest mehrmals mit unbesiegbarer Heftigkeit; die Enge der Strassen und Menge der Einwohner verbreitete die giftigen Dünste, der Ansteckung konnten keine Schranken gesetzt werden und Tausende sanken in das Grab. Das älteste Krankenhaus lag im Eichholz und war seines Zweckes nicht entsprechend; als nun gegen Ende des sechszehnten und Anfang des siebzehnten Jahrhunderts die Neustadt (Michaelis-Kirchspiel) sich rasch bevölkerte, wurde die Aufhebung dieses alten Hospitals um so dringender verlangt, als die Häuser der Neustadt unmittelbar daran grenzten. Im Jahre 1606 ward der Pesthof erbauet, um Kranken jeden Standes zur Aufnahme zu dienen. Eine eigentliche Fundations-Akte wurde für dieses Haus nicht entworfen, es blieb also dem Ermessen der Vorsteher manches überlassen und keine feste Regel bestimmte etwas über die Aufnahme, welche Einheimische und Fremde, sowohl arme Kranke, als unvermögende alte Leute darin fanden; ebenfalls war keine Zahl festgesetzt, so lange noch Platz vorhanden war, konnten Leidende aufgenommen werden, doch musste der dritte Provisor den Aufnahmezettel ausfertigen. Die von diesem Krankenhofe verpflegten Menschen waren Kranke, Gebrechliche, hilflose alte Arme, und Wahnsinnige. Venerische und Krätzige

waren gänzlich ausgeschlossen. Wer Vermögen hatte, zahlte eine angemessene Entschädigung im Verhältniß der erlangten Pflege; zahlende Personen waren größtentheils Geisteskranke und von wohlhabenden Zünften u. dgl. zugeschickte Kranke, die übrigen zahlten nichts. Männliche und weibliche Kranke lebten getrennt; die Kranken hatten einschläfrige, ein grosser Theil der Invaliden zweischläfrige Betten. Die Tief- und Blödsinnigen der ärmern Klassen waren unter den Kranken und Invaliden vertheilt. Die Rasenden bewohnten ihre Zellen jeder für sich allein; die zahlenden Wahnsinnigen hatten Zimmer und Wärter, nach Verhältniß ihres jährlichen Beitrags (300 bis 1000 Mark,) entweder allein oder selbander. — Das Gebäude litt an vielen Fehlern der Zeit der Erbauung, kleine und sehr niedrige Zimmer waren als großer Uebelstand zu betrachten, doch herrschte die größte Reinlichkeit sowohl im Hause überhaupt, als besonders bei Bereitung der Speisen, die jedoch für Kranke dem Zustande nicht immer angemessen waren; sogenannte Pensionisten erhielten eine mehr abwechselde und bessere Kost. Die sämmtlichen Bewohner bekamen jährlich vierzehn sogenannte Fleischmahlzeiten, diese Festtage waren eingetheilt: am Neujahrstag gab es Reis in Milch und geräuchertes Ochsenfleisch; nach der vierteljährig gehaltenen Communion: Suppe und Fleisch und jeder ein halbes Schillings-Rundstück. Am Fest der Reinigung Mariä wurde Schweinepöckelfleisch und Sauerkohl gegeben, u. s. w. Obgleich diese Anstalt nicht zu den schlechten ihrer Art gehörte, so litt sie doch an so große Mängeln, daß ihr langes Bestehen nur damit zu entschuldigen ist, daß mit der bessern Einsicht nicht auch zugleich der nöthige Fond vorhanden war, um eine Anstalt in das Leben treten zu lassen, die zwar auch nicht fehlerfrei ist und sein kann,

aber doch eine Zierde der Stadt und herrliches Denkmal hamburgischer Wohlthätigkeit geworden ist.

Das Gasthaus ist seiner ursprünglichen Bestimmung nach ein schönes Zeugniß der edlen Hamburger! Es hat seinen Namen von der Absicht der Stiftung, nach welcher es zu einer kostenfreien Nachtherberge für arme Reisende angelegt wurde. Die Zeit der Errichtung scheint bald nach dem Jahre **1609** zu sein; das Haus lag hart an dem alten Millernthor, recht zur Bequemlichkeit armer Wanderer, die hier gleich für eine Nacht, Obdach, Ruhestätte und Abendbrod fanden; da das Gebäude zwischen dem Wasser und einem Thurm lag, der Wasserkunst gegenüber, und der Thurm wie das Thor jeden Abend geschlossen wurde, so konnte kein in dem Hause übernachtender Pilger sich in die Stadt schleichen, und diese blieb ihm fremd, da er am nächsten Morgen weiter wandern mußte. Dies war der Zweck dieser Anstalt, welcher jedoch schon **1632** eine andere, größere Ausdehnung erhielt, wovon seiner Zeit nähere Nachricht erfolgen soll.

Der sogenannte Bauhof wurde gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts eingerichtet; der Name bezeichnet seine Bestimmung; er stand unter Leitung einer besondern Deputation, die aus zwei Rathsherren (Bauherrn) und fünf Bürgern (Baubürger) gebildet wurde. Officianten waren, ein Inspector, eiu Commandeur über die Arbeiter, ein Schreiber, vier Polierer oder Aufseher über die Zimmerleute. — Der erste Bauhof war in der Gegend des Wandrahms, wo er bis **1675** stand und dann das Gebäude am Deichthor dafür errichtet wurde, wovon später eine ausführliche Nachricht gegeben werden wird. Der Bauhof hatte die Besorgung des Baues, der Ausbesserung und Verzierung aller öffentlichen Stadtgebäude und Einrichtungen, vornämlich der sämmtlichen

Wachhäuser in und auſſer der Stadt, Schilderhäuſer, Brücken, Siele, Schlammkiſten, Fleet-Treppen, Waſchbänme, Kähne und Ever auf der Elbe und Alſter, alle Thore, Leuchtenpfähle, Düc d'Alben und Eisbrecher, ſpaniſchen Wände, hölzernen und ſteinernen Vorſetzen und Bollwerke, aller in der Stadt vom Waſſer getriebenen Kornmühlen und Freiſchütten, des Rathhauſes, Niedergerichts u. ſ. w. überhaupt jeden Bau oder Reparatur eines öffentlichen Gebäudes. — Um dieſen Zweck zu erfüllen, waren eine genügende Anzahl verſchiedener Handwerker, als: Zimmerleute, Maurer, Tiſchler, Glaſer und Mahler dabei angeſtellt, welche alle Tagelohn erhielten, auf gleiche Weiſe wurden Handlanger, Säger, Arbeitsleute, Steinbrügger u. a. m. bezahlt. Auf dem Bauhofe ſelbſt wurden Thüren, Fenſter, Schilderhäuſer u. dgl. verfertigt. Die Arbeiten des Bauhofs wurden ſehr gut und dauerhaft gemacht; dieſe Anerkennung iſt demſelben immer geworden, nur ſcheinen die Bürger ſchon ſehr frühzeitig den anſcheinend zu groſſen Koſtenaufwand getadelt zu haben, wenn man jedoch den groſſen Umfang ſeiner Wirkſamkeit und die Güte der Arbeiten beachtet, ſo iſt dieſer Vorwurf wenigſtens nicht zu allen Zeiten gerecht geweſen.

Das Gymnaſium hat den Zweck, junge Leute, welche eine Univerſität beſuchen wollen, vorzubereiten. Der erſte Vorſchlag zu deſſen Errichtung geſchah im Jahre 1610 und ward es ſchon am 12. Auguſt 1612 eingeweiht. Die Jünglinge, welche ſich dem Gelehrtenſtande widmen wollten, muſſten vorher die Gymnaſien zu Bremen oder Stade beſuchen, da in dieſen beiden Städten aber der reformirte Glaube verbreitet war, ſo ſcheuten die ſtreng lutheriſchen Hamburger ſich, ihre Söhne in ſo gefährliche Umgebungen zu bringen; denn gefährlich nannten Chriſten — ihre Glaubensbrüder! Dieſem Fanatismus

verdankt eine wichtige Anstalt ihren Ursprung! Anfänglich waren nur vier Professoren, von denen abwechselnd einer das Rectorat auf ein Jahr begleitete. —

Eine Armenschule wurde schon 1612 von Johann Sylm aus dem Knakenrüggischen Testament errichtet.

Ein Werk- und Zuchthaus zu errichten, ward schon 1610 vorgeschlagen, aber erst fünf Jahre später ward der Beschluß gefasst, eine solche leider! nothwendige Anstalt zu errichten und sogleich ein Stück des damaligen Walles an der Alster zur Erbauung desselben angewiesen. Die Kosten dazu (70,000 Thaler) wurden zum Theil aus einer, ein Jahr früher errichteten Lotterie genommen; jedenfalls eine gute Bestimmung, die mit einer zeitgemässen Abänderung *) jetzt auch Anwendung finden könnte. — Die Fundations-Akte des Hauses ist vom Jahre 1622; um jedoch nicht unnützerweise auf eine Sache zurückkommen zu müssen, folgen hier einige der wichtigsten Anordnungen: „das Simbolum Sigilli, welches an dieses Werk- und Zuchthaus gesetzt, giebt klare Nachricht, welche Personen in dasselbe gehören, Labore nutrior, d. h. der sich durch Arbeit ernährt; Labore plector, der durch Arbeit gezüchtigt wird; also Nothdürftige und Arme, die ihre Kost nicht verdienen können, oder nicht willens sind, wegen ihres faulen Fleisches u. s. w. Auch sollen hinein starke, faule, wollüstige, gottlose, muthwillige und ungehorsame, versoffene Trunkenbolde und Bierbalge sowohl Frauens- als Manns-Personen, die in Untugend, Hurerei, Büberei und in allerlei Sünde und

*) Sehr richtig würde es jedenfalls sein, wenn man jetzt ein Irrenhaus aus dem Ertrage einer Lotterie erbauen liesse! So hätten die Contribuenten doch eine grössere Aussicht, für ihr Geld — wenigstens ein passendes Obdach zu finden.

Schuld erwachsen und sich täglich des Bettelns auf den Strassen und vor den Thüren befleissigen, dieselben gehören alle in dies Haus. Die anderen so hinein gehören, sind die Züchtlinge, die in ihren Zuchtkojen und Werkstuben gefänglich gehalten werden, und arbeiten müssen, und von Natur zu aller Untugend und Bosheit geneigt, von sich selber aber nichts gutes thun wollen, sich mit Fluchen, Schwören, Sacramentiren und Gotteslästerung, Lügen und Trügen, meisterlich behelfen können u. s. w. Ferner: die das ihre, was ihnen durch ihre Eltern mit ihrem sauern Schweiß verdient haben, mit Huren und Buben verzehren u. s. w." — Dieses Bruchstück zeigt wer das Gebäude bewohnen sollte; wer ursprünglich das Recht hatte, jemanden einzusetzen, wird also bestimmt: „Es sollen auch alle vier Wochen die Provisores alle zusammen kommen, damit die täglich verfallende Nothwendigkeit angemeldet und kund gethan werde, und alle unrichtige Sachen zu gutem Ende bringen und schlichten. Wenn aber sonsten etwas wichtiges vorfällt, oder etwan einer von den Züchtlingen soll ein- oder aus-genommen werden, soll der regierende Provisor, die Herrn Patronen und andere Provisoren lassen dazu berufen und befördern." Das Recht der Verurtheilung hatte also gewissermaßen die Gesammtheit der Vorsteher; dieß ist schon eine gefährliche Macht, die zwar später entzogen worden ist, allein schändlichen Mißbrauch veranlaßt hat, indem einzelne Vorsteher sich erkühnten ohne Untersuchung und Urtheil Menschen in das Zuchthaus zu setzen. Aehnliche Mißbräuche sind noch später zu erwähnen. Alle diese Tiranneien haben aufgehört. —

Diese Anstalten und Gebäude sind als neue Schöpfungen des edlen hamburgischen Sinnes seit Einführung der Kirchenverbesserung entstanden; der Zeitraum welchem

diese Abtheilung gewidmet ist, schränkt die Darstellung derselben ein und gehen wir zu den ältern Errichtungen, deren schon im ersten Theil dieses Werks Erwähnung geschehen ist, soweit zurück, als Veränderungen irgend einer Art vorgenommen worden sind.

Der Thurm der Petri-Kirche (s. Th. I. S. 422. 423.) erhielt 1544 auf St. Martinstag das Glockenspiel, wozu die nöthigen Glocken waren aus Amsterdam herbeigeschafft worden; seit 1550 wurde an Festtagen von einem besonderen Glockenspieler eine Melodie gespielt; in einer alten Chronik wird berichtet: „Anno 1571 den 24. Februar ist mit Meister Bradefisch verdungen worden, Ein Uhr-Werk zu diesem Glocken-Spiel (sammt deren Zeiger und Mond-Kugel) so köstlich zu verfertigen, daß es auch die schön und höchsten Melodeien, alle volle, halbe und viertel Stunden von selbsten spielen soll, nach tüchtiger Vollbringung ihm vor Eisen und Arbeitslohn in allem zu zahlen 140 Dahler."

Als das Jungfrauen-Kloster zu Harvestehude aufgehoben worden war (s. Th. I. S. 532.), überließ die Stadt den nachgebenden Nonnen, Wohnung und Unterhalt im St. Johannis-Kloster. Es wurde ein Asyl für Hamburgerinnen, das eine etwas klösterliche Einrichtung bekam, ohne dem alten Zwang unterworfen zu sein. Diese Versorgungs-Anstalt bildete allmählig einen kleinen Staat im Staate, der nicht selten gemeinnützigen Unternehmungen hemmend entgegen trat, eine Veranlassung, daß oft genug dessen Abschaffung verlangt wurde, doch war es jedenfalls besser, daß die Stiftung den Forderungen des Staats nachgab, wobei beide Theile nur gewinnen konnten.

Das Maria-Magdalenen-Kloster ward nach der Reformation den Bewohnerinnen des Ilsabeen-

Hauses eingeräumt, wodurch diese Stiftung der frommen Klette gewissermassen erhalten wurde. Um den Fond der Stiftung nicht zu schwächen, wurden die Stellen später verkauft. Der grosse Raum des ehemaligen Klosters bildete eine kleine Stadt, mit vielen Wohnungen, die sehr gesucht wurden.

Das Hiobs-Hospital (s. Th. I. S. 431—34.) erhielt nach der Reformation seinen vorzüglichsten Fond, indem die Brüderschaft, aus Krämern, Fischern und Hökern bestehend, im Jahre 1529 ihr sämmtliches Eigenthum, wovon die Zinsen bisher zu Seelmessen, Vigilien, und Vorbitten verwandt worden waren, dem Pockenhause schenkten. Dieses Geschenk bestand unter andern aus zwei Brauhäusern, wovon das eine in der Bohnen-, das andere in der Gröningerstrasse lag. Bei dieser Bereicherung konnte der Zweck nun erweitert werden, womit auch eine Vermehrung des Verwaltungspersonals nöthig wurde, es wurden also statt der bisherigen vier Vorsteher, deren acht gewählt; zugleich ward die Abrede getroffen, daß der jahrverwaltende Provisor den sieben anderen Rechnung abzulegen habe. Diese Einrichtung blieb bis 1536, wo die Rechnung in Gegenwart zweier Bürgermeister; (auf dem Einbeckschen Hause) abgelegt wurde, damit diese, wie es heißt: „Zeugen ihrer guten Verwaltung sein möchten." Diese Versammlung auf dem Eimbeckschen Hause wurde nicht wiederhohlt, „indem die Bürgermeister und Reitendiener den Herrn dahin gefolgt, und allda etwan sonst viel Abzug verspürt worden." Man richtete daher im Hospital selbst ein Zimmer ein, wo die Abrechnung gehalten werden konnte. — Die Anstalt war schon 1605 im Besitz von fünf Brauhäusern, als die Vorsteher so klug waren, den hohen Preis zu benutzen und drei davon zu verkaufen, um mit einem Theile des Ertrags mehrere

Wohnungen für arme Leute erbauen lassen. Jedes dieser drei Häuser wurden für 12000 Mark verkauft, mit den Bedingungen, daß in dem einen 6000, in jeden der beiden andern 4000 Mark zu 5 p. Ct. Zinsen zu ewigen Tagen sollten belegt bleiben. Im Jahre 1613 erhielt das Hospital von der Stadt die Bewilligung, von der Ecke der Spitalerstrasse, wo der Zeit das Spitalerthor stand, längst der Stadtmauer bis grade über der Lilienstraße diese Wohnungen den Armen zu Gute hinzubauen. Dieselben wurden für 20 Personen eingerichtet, welche zugleich Rädekost *) erhielten; der übrige Raum ward dürftigen Leuten zum Wohnen gegen eine geringe Miethe eingerichtet. Dieser Bau begründete daß dreierlei Arten von Anfnahmen entstanden; sogenannte Pröbners, die sich einkauften, dann Buden-Bewohnerinnen **), die unentgeltlich in den erledigten Stellen aufgenommen werden, und ohne die freie Wohnung etwas an Geld, Brodt und Kohlen erhalten, und drittens die eigentlichen Spitalbewohner. Die Pröbnerstellen wurden bereits im Jahre 1568 verkauft.

Das Convent (s. Thl. 1 S. 434) oder Beguinen-Kloster war bei Einführung der Kirchen-Verbesserung sogleich bereit, sich der neuen Ordnung der Dinge zu unterwerfen, um diese Willfährigkeit zu belohnen, überließ man ihnen alles Vermögen, was jedoch sehr bald sich so ver-

*) Was zuerst unter Rädekost oder „Küchenspeise und Trank" verstanden worden ist, kann nicht genügend erklärt werden; in späteren Zeiten bestand sie aus Vorspeise und Butterbrodt.

**) Diese Buden werden gewöhnlich Bothen-Wohnungen genannt; augenscheinlich eine Verderbung des platten Boode für Bude.

ringerte, daß nicht nur alle Ländereien, selbst allmählig die Häuser in der Stadt werden mußten.

Der erste Kalkhof der Stadt (s. Thl. 1. S. 442) ward im Jahre 1617 verlegt und zwar war der später innerhalb der Stadt liegende Platz, damals noch vor dem Dammthor. Die alte Kalkbrennerei ward 1659 weggebrochen. Der neue Kalkhof hatte zwei Rüsen oder Brennofen, welche unten aus einem zehn Fuß hohen Mauerwerk und darüber aus einem 100 Fuß hohen Dach in Form einer angespitzten Pyramide bestanden. In jeder dieser Rüsen konnten zur Zeit 1800 Schiffpfund Kalk gebrannt gebrannt werden, wozu 38 Faden Eichenholz erforderlich waren; der ausgebrannte Kalk wurde in zwei nahe gelegenen Mühlen gemahlen, jede konnte täglich 105 Faß (oder 52½ Schiffpfund) zermalmen.

Die bei der Obermühle liegende Wasserleitung, wurde 1531 errichtet; die Saug- und Druckwerke wurden 18 Fuß unter der gewöhnlichen Alsterhöhe angelegt, um das Wasser 80 Fuß hoch über derselben zu treiben, ein grosser kupferner Kessel versorgte schon in der frühesten Zeit sehr viele Brunnen durch drei Hauptleitungen.

Die zweite Wasserleitung ward 1620 am Oberdamm errichtet und die neue genannt; sie versorgte anfangs nur 25 Brunnen, die sich jedoch sehr vermehrt haben. — Beide Leitungen haben sogenannte Nothpfösle, um bei Feuersgefahr die Spritzen mit Wasser zu versorgen.

Im September 1543 wurde einer Mutter von einigen Leuten gesagt, daß ihr zehnjähriges Töchterchen ihnen einiges gestohlen habe. Die Frau gerieth so in Zorn, daß sie ihr Kind mit 14 Wunden ermordete; die Leiche legte sie mit einem Steine in eine Mulde und warf sie in

ein Fleeth. Alsbald nach eingetretener Ebbe ward das Verbrechen entdeckt, die Mutter verhaftet und bald hingerichtet.

Im Jahre 1540 galt das Faß Roggen in Hamburg 8 Schill., dagegen im Winter von 1546—47 wieder 2 Mark; ein Gebräu Bier 120 Mark. — Auch im Jahre 1551 herrschte hier grosse Theurung. Der Wispel Roggen kostete 30 Mark, der Wispel Gerste 33 Mark, eine Tonne Butter 30 Mark; die Häringe allein waren wohlfeil.

Am 1. November 1570 entstand bei starkem Sturm aus Westen eine so hohe Fluth, daß die Millernthorsbrücke und viele Wasserbauten von dem Wogen zertrümmert wurden; Buxtehude ward überschwemmt, im Süden der Elbe alle Deiche durchbrochen.

Den 12. September 1573 liefen in den hiesigen Hafen der hamburgische Capitain Pieter von Bremen und der Schiffer Lorenz Goldschmidt mit einer Pinke ein, auf welcher sie einen gefürchteten Seeräuber Hans von Enkhusen nebst 28 seiner Mitschuldigen und 3 Knaben gefangen einbrachten. Sie wurden, die letztern ausgenommen, sämmtlich auf dem Grasbrok geköpft. — Als die Hamburger das Raubschiff angriffen, sprang ein Oberer desselben über Bord, indem er rief: „ich kenne Euch Hamburger, ich komme nicht in Eure Hände!" Der zweite Capitain, Bruder Claus, nebst dem Schreiber Hans von London, und drei andere fielen im Kampfe. — Am Richttage war in Hamburg das Gedränge der Schaulustigen so groß, daß unter deren Last die Brooksbrücke brach, wobei ein Reiter mit Pferd hinabstürzte, er brach nur ein Bein, dagegen eine Frau das Leben verlor.

Ein Jahr später, den 13. December, wurden abermals sechs Seeräuber, nebst deren Hauptmann, Cord von Essen, auf dem Grasbrock enthauptet; zwei mit ihnen gefangene Knaben wurden begnadigt.

Schon im Jahre 1578 hatten die Hamburger abermals die Freude (Höge) die Hinrichtung sogenannter Seeräuber anzusehen. Ein Irlandsfahrer, Mathias Wulfken hatte den allgemein gefürchteten Jan van Brügge nebst einundzwanzig seiner Gefährten eingefangen. Sie wurden, wie gebräuchlich auf dem Grasbrook enthauptet. — Die letzten Hinrichtungen wegen Seeräubereien fanden (der unverbürgten Angabe nach) im Jahre 1621 statt. — Es ist nicht zu leugnen, daß diese Hinrichtungen oftmals hart genannt werden konnten, wenn man aber bedenkt, daß die Hamburger ganz unpartheilich handelten, so sind sie um so mehr entschuldigt, wenn man unter andern folgende Beispiele hamburgischer Gerechtigkeit findet. — Im Jahre 1504 wurde ein Licentiat, Hartwich Bolte, der Seeräuberei überwiesen, und auf dem Grasbrook hingerichtet. — Ein hamburgischer Bürger und Amtmann zum Neuen-Werk, Berend Bräseker, ward 1536 durch eine Wache von Soldaten und Rathsdienern im Amthause verhaftet und nach Hamburg geführt, weil er bei Seeräuberei unmittelbar ertappt worden war, das Schicksal seiner Kollegen traf ihn ebenfalls, er ward mit dem Schwerdte gerichtet. — Die Dithmarscher schickten in demselben Jahre eine Deputation nach Hamburg, die dem Rathe die Beschwerde vorlegte, daß ein gewisser Johann von Münster aus dem Lande Hadeln Seeräuberei getrieben habe, den sie der Stadt auslieferten, damit er seine Bestrafung finden möge. Er ward vor Gericht gestellt, wo er behauptete, nicht auf den

Elbstrom sondern nur auf dithmarsischen Grund und Bo, den geraubt zu haben, er erkenne also ihr Gericht nicht an, da er ihre Rechte nicht verletzt habe. Die Hamburger waren jedoch theils verpflichtet die Elbe, soweit Ebbe und Fluth geht, von Seeräubern rein zu halten, andern theils auf dieses Recht zu eifersüchtig, um es sich bei irgend einer Gelegenheit entwinden zu lassen. Sie verlangten von der Deputation die Beweise, ob sie von ihren Obrigkeiten den besondern Auftrag erhalten hätten, in dieser Sache zu handeln; als diese sich vollkommen rechtfertigen konnte, und zugleich bewiesen, daß Hamburg verpflichtet sei, die Seeräuber zu bekämpfen, so fragten die Richter nur, ob sich die Sache so verhalte, wie sie vorgetragen worden sei; die Abgeordneten antworteten mit Ja! da nun Johann sich der Landräuberei schuldig bekannt hatte, so ward die einfache Aussage der Dithmarscher als Beweiß angenommen und der Beklagte enthauptet. — Wie schon früher erzählt worden ist, waren die Hamburger gezwungen, einige Boyer und Ever auf der Elbe auszulegen, welche das gefährdete Stapelrecht schützen sollten. Der Capitain eines Boyers, Lange Reineck, ward mit mehreren Schiffsleuten am 1. März 1555 gefangen nach Hamburg zurückgebracht und angeklagt, daß er die Schiffe mit List habe an sich ziehen und Seeräuberei damit treiben wollen. Nach kurzer Untersuchung der Sache fand man ihn wie die übrigen schuldig und schon am 26. desselben Monats wurden sie mit dem Schwerdte gerichtet; der Leichnam Reinecks aber, als der eines Meineidigen, verbrannt.

Im Herbst des Jahres 1580 brach auch in Hamburg eine epidemische Krankheit aus, die ganz Deutschland verheerend durchzog, und gemeinhin der spanische Pip

genannt wurde. Die Seuche begann mit einem heftigen Katarrh, warf sich vom Kopfe auf die Brust und führte die Befallenen unter heftigen Fieberanfällen bald in die allgemeine Heimath. Es starben mehrere tausend Einwohner. —

Der Küster zu Eppendorf, Hans Gorries, suchte sich seiner Frau zu entledigen, um seine Concubine, eine gewisse Elisabeth Elers, heirathen zu können. Anfangs versuchte er bei einer Spazierfahrt auf der Alster die Ruderknechte zu bewegen, das leichte Fahrzeug stark zu schaukeln; er hoffte seine Frau würde das Gleichgewicht verlieren und in das Wasser stürzen, doch gelang es ihr sich fest zu halten. Gorries nöthigte sie bald darauf zu einer zweiten Wasserfahrt, er leitete das Fahrzeug selbst und suchte es den Mühlenstrom hinauf, gegen die starke Brandung zu treiben, um seine geängstete Gattin auf eine scheinbare unglückliche Weise ertrinken zu lassen. Jetzt ward er vom Müller bemerkt, der ihn mit derben freien Aeusserungen zurücktrieb und ihn offen beschuldigte, bei solchem rasenden Beginnen müsse er eine böse Absicht haben; der Küster suchte zu behaupten er thue das nur, um seiner Frau alle Furcht zu benehmen. Diese tolle Fahrt ward bekannt, viel besprochen und seiner Vertheidigung nirgends Glauben geschenkt. — Gorries war jedoch fest entschlossen den Mord zu vollführen; seinem Wohnzimmer gegenüber, dessen Fenster nach dem Garten gerichtet waren, stand ein Pflaumenbaum. Eines Sonntags Morgens befestigte er in diesem ein mit einer Kugel geladenes Gewehr; er richtete es scharf nach der Stelle seines Wohnzimmers, wo seine Frau beim Mittagessen zu sitzen pflegte. An den gespannten Hahn befestigte er ein Garn, welches er durch eine zuvor gebohrte kleine

Oeffnung von aussen nach der Stube leitete, das Ende des Fadens befestigte er sich vermittelst einer Schlinge um seinen Fuß und erwartete so vorbereitet das unglückliche Opfer seines ungerechten Hasses. Kaum hatte seine Frau ihren Platz eingenommen, als er die Linie anzog, der Schuß fiel und seine Gattin, durch die Brust geschossen, sank todt vom Stuhle. Rasch beseitigte der Mörder den Faden und das Gewehr, beides warf er in die Alster, dann begann er laut zu schreien und zu klagen und theilte den herbeieilenden Nachbarn mit, daß ein Bösewicht oder ein unvorsichtiger junger Bursche durch das Fenster geschossen und seine Frau getroffen habe. Zwar regte sich überall ein starker Verdacht, da jedoch junge Männer sich zuweilen mit Feuergewehren belustigten, so musste des Mörders Aussage vorläufig gültig sein. — Bald fand sich die genannte Elers bei ihm ein und sie lebten wie junge Eheleute. Jetzt erinnerte man sich, daß Gorries einst bei einem Zechgelag geäussert hatte, daß, wenn er nur seine Frau los sei, er die Elers sogleich heirathen würde; die Aussage des Müllers hinsichtlich der bekannten Fahrt auf der Alster vereinigte sich mit den schon vorhandenen Verdachtsgründen, er ward also eines Sonntags aus der Kirche abgeführt und nach der Frohnerei gebracht. Im ersten Verhör gestand er den Mord; dem Geständniß folgte bald das Urtheil welches am 18. April, 1584 vollführt wurde. „Nach Urtheil und Recht" wurde er zuerst auf dem Hopfenmarkt, dann auf dem Berge, hiernach auf dem Pferdemarkt und zuletzt auf der Richtstätte vor dem Steinthor mit glühenden Zangen gezwickt, dann gerädert und der stümmelte Leichnam auf das Rad geflochten. Dieses furchtbare Urtheil mag als ein Beispiel damaliger Criminal-Justiz dienen. Die Elers war vermuthlich überführt worden, den beabsichtigten und voll-

führten Mord vorher gewußt zu haben, sie ward mit dem Schwerte gerichtet, der Kopf verbrannt und dessen Asche nach den vier Himmelsgegenden zerstreut.

Das Jahr 1588 war eines der unglücklichsten für Hamburg; erst regnete es 24 Wochen ununterbrochen in vielen Gegenden Deutschlands, wodurch alle Flüsse eine seltene Höhe erreichten. Im December tobten so furchtbare Sturmwinde, daß nicht nur in Hamburg mehrere Häuser umgeworfen, auf dem Lande sogar Kirchthürme zerschmettert wurden; eine beispiellos grosse Anzahl von Schiffen ging gänzlich unter und vermehrte das Unglück vieler Familien. Noch war die Bestürzung allgemein, als eine Hochfluth eintrat, wie sie vorher nie gewesen war; die stärksten Deiche wurden weggerissen und alle Niederungen, soweit das Auge blicken konnte, waren in einen ungeheuren See verwandelt. Unermeßlich war der Verlust an Gebäuden, Getreide, Waare, Schiffen, Thieren und Menschen! Eine alte Chronik erzählt: „es war dieses Jahr gar eine sehr betrübte elende Zeit, indem es in die 24 Wochen nach einander continuirlich geregnet; es hatten die Astronomi von dieses Jahr viel Pronosticirens gemacht, wie dann unter andern einer geschrieben:

„Ein Tausend Funfhundert achtzig und acht,
Diß ist das Jahr so ich betracht;
Geht darinnen die Welt nicht unter,
So geschehen doch sonst merkliche Wunder!"

Noch ist zu bemerken, wie in jenem Zeitraum das Verhältniß der hamburgischen Münzen war. Im Jahr 1519 wurden hier die ersten Reichsthaler *) geschlagen;

*) Die Grafen von Schlick liessen im Jahre 1519 grosse Silberstücke schlagen; die Münzstätte war auf dem gräflichen

diese Münze war gleich der jetzigen Währung von 40½ bis 40¾ Schill. Bco. und standen damals gleich 1 Mark 8 Schill.; die Veränderungen dieses Verhältnisses zeigen, wie der Münzfuß in Hamburg allmählig sank; der Reichsthaler galt von 1519 bis 39 — 1 Mark 8 Schill.; von 39 bis 60 — 1 Mark 15 Schill.; von 60 bis 80 — 2 Mark; von 80 bis 1600 — 2 Mark 1 Schill.

Nachträglich muß noch angeführt werden, daß das Gebäude des Niedergerichts im Jahre 1558 abgebrochen und dicht an das Rathhaus und die sogenannte Trostbrücke verlegt wurde. Die Einweihung geschah 1560. Auswendig standen die Worte:

Alle de da morden, brennen, roven und stehlen,
Tivern, verraden, horen und spehlen,
Vele borgen, dregen, und wenig gelden,
De bestehen im Rechte gar selden.
Drum fürchte Gott und dat Recht,
De Tydt kummt, idt reuet dir nicht.

Im Jahre 1552 wurden besondere Sturmglocken auf den Thürmen angeordnet und zugleich bestimmt, daß mit ihnen die Betglocke angezogen werden solle.

Die berühmten Volksfeste der Vogelschiessen waren auch in Hamburg sehr frühzeitig beliebt; wann sie hier

---

Bergwerke im Joachimsthal, kurz ward der Prägort „im Thale" genannt, davon bekamen diese 2 Loth schweren Münzen den Namen Joachimsthaler oder Thaler. Diese Bezeichnung ging später auf Münzen gleichen Gehalts über, welcher sich jedoch bald verschlechterte, und so nannte man die der Grafen von Schlick zur Unterscheidung Schlickenthaler.

eingeführt worden sind, ist nicht genau nachzuweisen, von diesen Belustigungen ist nur bekannt, daß sie nach einigen Unterbrechungen, im Jahre 1583 neu begründet worden sind; die Vogelstange war in dem damals noch sehr waldigen Eichholz; zwei Rathsherren waren Schützenherren, ein von Sprekelsen trug die Fahne, ein Pelzer ward Schützenkönig. Es kann nur bedauert werden, daß Hamburg keine eigentliche Volksfeste hat, diese sind wohlthätig zur Belebung eines freundlichen Verhältnisses und fröhlichen Volkslebens. Gemeinschaftlicher Genuß der Freude, stärkt zugleich Leiden zu tragen und wo Gemeinsinn herrscht, gedeiht auch das öffentliche Leben zu erfreulicher Kraft. —

Im Jahre 1565 wurde eine besondere Wallordnung errichtet; dieselbe den 7. December 1576 bestätigt und erweitert, so daß die Wälle und die Stadt in drei Theile getheilt, einem jeden ein besonderer Musterplatz angewiesen und zur Sicherheit derselben im Innern sowohl bei Feuersgefahren, Aufläufen und Unruhen, als wenn sie von Aussen gefährdet werden sollte, die wichtigsten Maßregeln festgesetzt und vorgeschrieben waren. In allen diesen Anordnungen zeigt sich der umsichtige Geist der alten Hamburger, die nicht allein zu bauen, auch zu erhalten verstanden, denn nur wo beide Fähigkeiten sich vereinigen, kann Dauer des Bestehenden erreicht werden; zum Schaffen gehört die Kraft eines ordnenden Sinnes, zum Erhalten des Errungenen die Kraft der Ausdauer, Beharrlichkeit und des Muthes, wo dieser Verein nicht im Volke liegt, da entsteht das Schwanken eines ungewissen Zustandes, damit aber ist der Keim des Ruins gelegt, der dann unaufhaltbar seine Macht ausübt.

Die folgende Abtheilung zeigt, wie Hamburg mit Muth gegen rechtwidrige Angriffe kämpfte, wie die innern Streitigkeiten, nach wilden Bewegungen, zu einem friedlichen Ende geführt wurden und auf längere Zeit ein Zustand der Ruhe eintrat, die um so nöthiger war, um den durch Erpressungen mancherlei Arten erschöpften Staat, wieder kräftig gedeihen zu lassen — um abermals fremden Eroberern schwere Opfer bringen zu können!

Dritte Abtheilung.

Vom Ausbruch des dreissigjährigen Krieges bis zum Jahre 1712.

Kaum waren die Streitigkeiten wegen des Besitzes von Billwärder geordnet, als neue Mißverhältnisse mit Dänemark eintraten. Der langweilige Streit wegen Hamburgs Unterthänigkeit gegen den Dänenkönig oder Reichsunmittelbarkeit wurde den 16. Juli 1618 vom Reichskammergericht dahin entschieden, daß Hamburg einen ernstlichen Verweis bekam, abermals einer fremden Macht gehuldigt zu haben, dann ward im Erkenntniß die Reichsstandschaft der Stadt erkannt und ausgesprochen, da Hamburg hinführo nur dem Kaiser und Reich unterthan sein solle, daß es von jedermann als freie unmittelbare Reichsstadt anerkannt werden müsse, wofür es alle dem Reiche schuldigen Lasten zu tragen habe. Gleichzeitig wurde die Stadt beschieden, im nächsten Jahre als Reichsstand auf dem Reichstage in Lüneburg sich vertreten zu lassen. Gegen dieses Erkenntniß überhaupt und die Beschickung des Reichstags insbesondere protestirten die königlichen und herzoglichen Gesandte mit aller Kraft. Der Streit ward abermals durch diese Entscheidung angeregt; der König Christian IV. verlangte eine nochmalige Untersuchung und fernere Verhandlung der Sache. Um die

Hamburger gefügig zu machen, suchte er ihren Handel zu hindern, legte Schiffe auf die Elbe nnd veranlaßte Streitigkeiten wegen Legung der Tonnen auf diesem Strome, suchte überhaupt der Stadt so viel als möglich Schaden zuzufügen. Im Jahre **1621** wurde endlich durch den Steinburger Vertrag die ganze Angelegenheit wieder in die vorige Unentschiedenheit zurück gewiesen; Hamburg musste sich abermals verpflichten, während der vorzunehmenden neuen Verhandlung nichts zu thun, was dem königlich-fürstlichen Hause zum Nachtheil gereichen könne. —

Bekanntlich war Hamburg und Lübeck durch den Perleberger Vertrag nicht allein zum Besitz von Bergedorf, sondern auch des Eßlinger Zolls mit der Fähre, gelangt. Obgleich die Zollstätte schon damals auf derselben Stelle war, wie nach Jahrhunderten, so erhob dennoch Heinrich der Jüngere von Lüneburg (1488) die sonderbare Klage, die beiden Städte hätten durch den Gammerdeich den natürlichen Lauf der Elbe geändert. Es erfolgte ein kaiserlicher Befehl, daß dieser Deich wieder abgetragen werden müsse, „wenn sie denselben wirklich hätten errichten lassen.“ Der Tod Kaiser Friedrichs verursachte eine Unterbrechung des Rechtshandels, er blieb unerörtert liegen, bis zum Jahre **1556**, wo der Herzog Franz Otto sie benutzte, um von Hamburgs Reichthum auch etwas zu geniessen, denn er verlangte von dieser Stadt allein, was selbst im Falle, daß seine Klage rechtlich begründet gewesen sei, Lübeck jedenfalls hätte mittragen müssen. Den **19.** April **1619** fällte das Reichskammergericht ein dem Herzog günstiges Urtheil, weil durch Nachlässigkeit vom hamburgischen Anwalt etwas versäumt worden war. Der Rath protestirte gegen das Erkenntniß und bat, seine Vertheidigung noch einreichen zu dürfen;

die Vorstellung blieb nicht ohne Erfolg, es erschien ein Befehl, die Vollziehung des Urtheils auszusetzen. Der Herzog war jedoch mit dieser Wendung nicht zufrieden; den 23. Februar 1620, früh Morgens um vier Uhr, ließ er unter Anführung seines Bruders Georg, eine zahlreiche Mannschaft bei Artlenburg und dem Zollenspeicher über die Elbe setzen. Das Zollhaus ward überfallen, geplündert und verwüstet; von da ging der Zug nach den Vierlanden, wo nicht nur jedes Haus geplündert und möglichst zerstört wurde, sogar das Vieh ward weggetrieben und das Ackergeräth geraubt; selbst die Kirchen blieben nicht verschont, auch da wurde entwendet und zerstört, was zu finden war. Nach Vollendung dieser schnöden Beschäftigung durchstachen sie den Gammerdeich an vier Stellen, damit die Ländereien überschwemmt würden; der niedrige Wasserstand verhinderte das Gelingen dieses Frevels. Unterdessen hatten die Hamburger und Lübecker ebenfalls Truppen marschfertig, welche die frechen Friedensstörer züchtigen sollten, allein diese zogen einen mit Raub beladenen Rückzug dem Kampfe vor, sie verliessen den Schauplatz ihres Heldenmuths gegen wehrlose Landleute und Gotteshäuser. Der Deich wurde schnell so weit ausgebessert, daß beim Steigen des Stroms keine Gefahr war und schon im Anfang Septembers war die gänzliche Wiederherstellung geschehen. Jetzt versuchten es die Stände des niedersächsischen Kreises, eine gütliche Ausgleichung zwischen den streitenden Parteien zu stiften; in einer Versammlung zu Boitzenburg wurde den 1. August diese Absicht erfüllt, es erfolgte ein Vergleich, des Processes ward nicht weiter gedacht und die Städte blieben Besitzer des Deichverbandes und Dammes, welcher seitdem der Streitdeich genannt wurde. — Der durch den Raubzug der Lüneburger verursachte Schade ward auf 50,000 Thaler

geschätzt. Um diesen Verlust durch Ersparungen so viel als möglich wieder auszugleichen, ward beschlossen, die bisherige Amtmannsstelle in Bergedorf aufzuheben und dafür nur einen Amtsverwalter hinführo zu ernennen, dessen Wahl abwechselnd zwischen Lübeck und Hamburg geschieht. Bei dieser Einrichtung ist es geblieben.

Während solche kleine Wirren die Hamburger beunruhigten, entzündete sich in Prag die Fackel jenes furchtbaren Krieges, welcher dreissig Jahre wüthete, Dörfer, Flecken, Städte, ganze blühende Länder in Einöden verwandelte, beinahe eine Generation mordete und zwar — die Religion zu schützen! Es ist gewiß, daß mit reiner Begeisterung der Kampf begonnen wurde, die aber bald dem Walten roher Leidenschaften weichen musste. Es galt auf keiner Seite mehr einen Kampf für der Menschheit edelste Güter zu fechten, Eigennutz, Raub- und Mordlust war die eigentliche Losung, obgleich jede Partei nur die andere damit beschuldigte. — Schon Kaiser Matthias hatte mit ungerechter Härte die Protestanten verfolgt, als aber Ferdinand II. die deutsche Kaiserwürde erlangte, mussten die Evangelischen das Schlimmste fürchten; der neue Herrscher war von Jesuiten gebildet, ihre Grundsätze, daß es Gottes Ehre verlange, die Protestanten zu vertilgen, hatten sie tief in seine Seele geprägt. Die Folgen dieser unchristlichen Erziehung traten bald hervor und Ferdinand war um so geneigter, den Ansichten seiner heuchlerischen Lehrer zu folgen, als er damit die Absicht verknüpfte, seine Macht zu vermehren und die Kaiserkrone als Erbgut an seine Familie zu bringen. — Am meisten hatten die Böhmen Ursache für die Erhaltung ihrer Freiheiten und Rechte besorgt zu sein; sie versuchten, das Joch der Jesuitenherrschaft abzuwerfen und wählten den Pfalzgrafen Friedrich V. von der Pfalz zum König; dieser Fürst war

ein sehr liebenswürdiger Mann, aber nicht geeignet, eine so unsichere Krone mit Heldenkraft zu behaupten, doch war mit seiner Erwählung der blutige Kampf eröffnet, der aber so glücklich für die Priesterpartei begann, daß Friedrich flüchten und die kühnen Böhmen unter Ferdinands Scepter zurückkehren mussten. Der unglückliche König des Augenblicks kam auf seiner Flucht den 14. Februar 1621 nach Hamburg, wo die englische Faktorei ihn sehr ehrenvoll empfing (er war ein Blutsfreund des englischen Hauses) und beherbergte. Bei dieser Gelegenheit versäumten die Hamburger nicht, dem vielleicht einst noch mächtig werdenden Fürsten, dem Freunde Englands, einige Gastgebote zu geben. Bei einem derselben, berichten derzeitige Nachrichten, „fiel ein sehr starker Trunk vor, welchen der Bürgermeister Vincent Möller nicht vertragen können, hat sich deshalb folgenden Tags übel befunden, ist bettlägerich geworden, und darauf den 30. März verstorben." — Der verfolgte Friedrich ging von hier in die Niederlande, um seiner Sache neue Stützen zu erwerben.

Die niedersächsischen Handelsstädte lagen dem Schauplatz des Krieges, bei dessen Ausbruch, zu fern, um sogleich in die Verwickelungen desselben gezogen zu werden, auch waren sie nicht mehr mächtig genug, entscheidend wirken zu können; die innern Angelegenheiten waren in vielen Städten so zerrüttet, daß nur weise Leitung eine Auflösung verhindern konnte. Die grösste Anstrengung ward jedoch in einigen Städten auf Befestigung verwendet, um für sogenannte Handstreiche, als auch ernstere Belagerungen gesichert zu sein. Auch Hamburg vergrösserte und vervollkommnete die Festungswerke, welche schon im vorhergehenden Jahrhundert erweitert worden waren; allein nicht nur Mauern und Wälle, die ganze

Art der Vertheidigung hatte durch die veränderte Kriegskunst eine andere Richtung nehmen müssen Im Jahre 1616 hatte man angefangen den neuen Wall und zwei Bollwerke vor dem Steinthor zu erbauen, die von fern drohenden Gefahren liessen diese Befestigungen rasch beendigen; zugleich (1618) wurden die Graben vor dem Spitaler- und Steinthor tiefer gemacht, und der Wall vom Deichthor bis zum Kehrwieder geführt. Die Bürgerwehr gestaltete sich zu einer festern Ordnung; schon 1618 theilte sie sich in besondere Hauptmannschaften und bezog die Wälle, eine jede mit ihren eigenen Fahnen. Ein Jahr später wurde ein besonderes Collegium der Colonelschaft gebildet, in welchem vier Colonelherren die ältesten des Raths waren, vier Oberstlieutenante, fünfzig Compagnieen aus der Bürgerschaft, vierzig von der Altstadt, zehn von der Neustadt, jede von zweihundert Mann. Diese Einrichtung machte eine neue Wall- und Wachordnung nöthig, welche 1620 erschien; in demselben Jahre ward durch den Kriegsbaumeister, Johann von Falkenberg, der Wall von der Alster an, wo später der Lombard stand, bis zur Elbe erbauet.

Nochmals war der Churfürst Friedrich auf dem Kampfplatz erschienen, doch nur, um die mühsam vereinigte Macht gänzlich vernichtet zu sehen; die Niederlage war so vollständig, daß alle Stände des südlichen Deutschlands sich dem Kaiser unterwerfen mussten, der die Mitglieder der protestantischen Union (1610 errichtet) entwaffnete und mit jesuitischer Härte dafür bestrafte, daß sie die reine Lehre nicht wieder mit römischer Geistestyrannei vertauschen wollten. Schon während dieser Zeit (1622 — 1625) war der Herzog Christian von Braunschweig mit 10,000 Mann der katholischen Ligue entgegen gerückt, doch Tilly schlug dieses Heer

und rückte gegen Niedersachsen an, um auch hier eine allgemeine Entwaffnung zu erzwingen. In dieser Zeit der Gefahr erhob sich König Christian IV. von Dänemark, um die schwer bedrohete Glaubensfreiheit zu schützen, zu retten. Heldenmüthig und stark stellte er sich als Kriegsoberster an die Spitze des niedersächsischen Heeres, um dem noch unbesiegten Tilly entgegen zu eilen (1625). Doch nichts konnte den Siegeslauf des Furchtbaren hemmen; den König trafen Mißgeschicke, welche nur zu sehr in den Wandelfällen des Kriegsglücks begründet sind und denen zu entgehen, nicht Heldenkraft, nicht Feldherrntalent verhindern kann, denn der Erfolg einer Schlacht wird nicht selten von ganz kleinen Ereignissen entschieden. Nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge musste der kühne Dänenkönig dem sieggewohnten Tilly weichen, der ganze niedersächsische Kreis, nebst Holstein, Schleswig und Jütland wurden von Feinden besetzt.

Der König konnte nicht mehr angriffsweise verfahren, er ward auf Selbstvertheidigung beschränkt; er sperrte die Weser und Elbe mit Schiffen, um den kaiserlichen die Zufuhren abzuschneiden; noch hielt er (1627) in Niedersachsen mehrere feste Plätze besetzt und suchte sich mit Hilfe von England und Frankreich zu verstärken. Doch konnte er den Feinden um so weniger Widerstand leisten, als im September auch der berühmte Held Wallenstein nahete und sich mit dem Tilly vereinigte. Beide würden gern dem protestantischen Hamburg einen blutigen Besuch abgestattet haben; doch die hohen und starken Wälle schützten die Stadt gegen einen Handstreich, eine Belagerung würde ebenfalls nicht bald von Erfolg gewesen sein, dagegen dem tapfern Christian Zeit gegeben haben, sich wieder zu verstärken und die getheilte feindliche Macht vielleicht zu schlagen. Die kaiserlichen Feldherren zogen

es daher vor, den Dänen auf dem Fuße zu folgen, welche den vereinigten Heeren keinen Widerstand mehr leisten konnten und die schönen Länder schutzlos einem zügellosen Heerhaufen überlassen mussten. Nur Krempe und Glückstadt widerstanden, letzteres blieb während des ganzen Krieges unbesiegt, ersteres unterlag einmal. — Bei diesen Unglücksfällen verlangte der König dringend, Hamburg solle nicht die Kaiserlichen unterstützen oder sich mit ihnen vereinigen; dieses Verlangen war gerecht seinerseits, dagegen war die Lage dieser Stadt so ganz eigenthümlich, daß sie sich dem Willen des Kaisers, ihres rechtmässigen Oberherrn, fügen musste und unter den waltenden Umständen dem sichern Verderben entgegen geeilt sein würde, hätte sie den Gegnern des Kaisers sich angeschlossen. Die Hamburger antworteten dem König offen, der Drang der Umstände sei so gebieterisch, daß diese allein jetzt bestimmten, wem man sich anschliessen müsse. Dabei ward in Hamburg rastlos an Verstärkung der Festungswerke gearbeitet, um die Stadt gegen Angriffe zu schützen. Zu bemerken ist übrigens, daß die Stadt keineswegs gesonnen war, der Sache der Evangelischen untreu zu werden, nur war es Pflicht der Selbsterhaltung, sich nicht mit in eine verlorene Sache verwickeln zu lassen, da überdieß Hamburg in seinem Betragen gegen Dänemark nur mit grösster Vorsicht handeln durfte, wofür sogleich Beweise folgen werden.

Das Amt Ritzebüttel ward von Tilly's Schaaren sehr verwüstet, dagegen scheiterte die Eroberung von Stade, welches von 2500 Engländern, unter den Befehlen des tapfern Morgan vertheidigt wurde; Tilly suchte die Stadt durch enge Einschliessung zur Uebergabe zu zwingen. Die anhaltende Nähe eines beutegierigen Heeres erheischte die grösste Wachsamkeit; Hamburg vermehrte seine Kriegs-

leute mit 800 Lanzknechten und 1000 Reitern; zugleich ward die Bürgerschaft ermahnt, sich auf längere Zeit mit Lebensmitteln zu versorgen. Wallenstein war ein eben so schlauer Unterhändler als tapferer Krieger; seine Riesenpläne beachteten weniger die Ursache des Krieges, als dieser vielmehr nur dazu dienen sollte, jene ausführen zu können. An den Küsten der Nord- und Ostsee wollte er sich ein eigenes Reich gründen, Niedersachsen schien ihm des Kampfes werth. Mit grosser List versuchte er es, die wichtigsten Hansestädte für sich zu gewinnen, denn nur mit ihrer Hilfe konnte eine Flotte erlangt werden, ohne welche seine Wünsche nicht zu erfüllen waren. Für deren Erbauung versprach er, die wendischen Städte mit den vorzüglichsten Freiheiten zu beglücken, besonders suchte er sie durch das Versprechen eines freien Handels nach Spanien zu locken; er nannte sich schon General des oceanischen und baltischen Meeres. Die Städte dankten ihm ehrerbietig für seine gute Absicht, lehnten sie aber mit der Entschuldigung ab, daß diese Unternehmungen nicht ausführbar seien. Dennoch war es dem mächtigen Herzog gelungen, die Städte Rostock und Wismar zur Aufnahme einer Besatzung zu zwingen; desto kräftiger widerstand Stralsund, hier fand er einen bisher nicht gekannten Widerstand, die tapfern Bürger der alten Hansestadt erhielten kräftige Unterstützung von Hamburg, Lübeck, Dänemark und Schweden. Erfolglos waren alle Stürme Arnims; endlich kam der noch unbesiegte Wallenstein selbst vor Stralsund an, er schwur: „diese Stadt zu erobern, wenn sie auch mit Ketten an den Himmel geschlossen sei.“ Um ein für Stralsund unglückliches Ende abzuwenden, erschienen Gesandte von Hamburg, um den Herzog zu milden Gesinnungen zu bewegen, doch trafen sie eben ein, als dessen Krieger einen wüthenden Angriff auf

die Stadt unternahmen, es konnte also nichts verhandelt werden. Der Rathmann Gerhard vam Holte, welcher der Gesandtschaft beiwohnte, ward von dem Anblicke des Sturmes so heftig erschüttert, daß er bald nach seiner Heimkehr an den Folgen der Gemüthsbewegung starb. Doch vergeblich waren die Angriffe, Wallensteins Stern sank hier vor der Tapferkeit der Bürger einer Stadt, — der schwedische Held, Wrangel, entriß ihm jede weitere Seeherrschaft, der stolze Herzog musste abziehen und Stralsunds Name ward mit unvergänglichen Lorbeern geschmückt!

Christian IV. knüpfte Friedens-Unterhandlungen an und fand den Herzog milder, als erwartet werden konnte; Herzog Friedland achtete auch des Gegners Heldensinn, dessen Freundschaft ihm auf einer Seite Ruhe verschaffte, um desto ungehinderter seine hochfliegenden Pläne verfolgen zu können, da überdieß ein anderer nordischer Held zum Kampfe gegen ihn anzog. Den 22. Mai 1629 ward durch Wallenstein's und Tilly's Vermittelung zwischen dem Kaiser und Dänemark der Friede zu Lübeck abgeschlossen. Die Bedingungen waren für den König, unter den herrschenden Umständen, günstig und ehrenvoll: er erhielt alle seine Länder zurück, zahlte keine Geldentschädigung, sondern gab nur das Versprechen, ferner keinen weitern Antheil am Kampfe zu nehmen, als er durch seine deutschen Provinzen genöthigt werden dürfte. — Obgleich die Hamburger dem König ihre Theilnahme durch ein Friedens- und Dankfest am 31. Mai bezeugt hatten, so wollte dieser sie doch nicht ehren, sondern begann sogleich unfreundlich gegen Hamburg zu verfahren, wozu die Stadt, wenigstens seiner Ansicht nach, mancherlei Ursache gegeben hatte.

Die Mißverhältnisse Christians zum deutschen Reich, waren von den Hamburgern klüglich benutzt worden, um

vom Kaiser Ferdinand das sogenannte Elbprivilegium zu erhalten, was zwar nur eine erneuerte Bekräftigung eines uralten Rechts enthielt, den dänischen Hof seines Inhalts wegen dennoch erbitterte, weil er dasselbe seit lange nicht mehr hatte anerkennen wollen. Dieses Recht lautete dahin: daß von Hamburg bis zur Mündung der Elbe hinab, und von da die Elbe hinauf keine Festung angelegt werden, daß keine Kriegsschiffe der Handlung zum Nachtheil auf der Elbe liegen dürfen, endlich, daß von der Stadt die Elbe hinab bis zur Mündung nie ein Zoll erhoben werden solle. Dieses Privilegium ward den 3. Juni 1628 ausgefertigt; ein gleiches Pergament vom 8. desselben Monats unterzeichnet, bestätigte den Neuwerker Zoll und den 22. Januar 1629 wurde das alte Privilegium Friedrich I. wegen der Vorbeifuhr auf der Elbe erneuert. — Diese Vorrechte waren den Absichten Dänemarks entgegen; der König hatte die Festung Glückstadt angelegt, welche schon den Ruf einer vollkommenen Festung erworben hatte; Christians Wille war, diese junge Stadt zu Hamburgs Nebenbuhlerin zu bilden, hier sollte eine Handelsstadt entstehen, die unserer Vaterstadt den Untergang bereiten sollte; er zog Handwerker dahin, welche keinem Zunftzwang unterworfen waren, den Kaufleuten, welche sich ansiedeln wollten, wurden Vorrechte eingeräumt und die portugiesischen Juden privilegirt. Diese verschiedenen Maaßregeln waren jedoch nur die Vorläufer wirklicher Feindseligkeiten. Dänemark legte Kriegsschiffe auf die Elbe, welche die nach Hamburg bestimmten Kauffahrer anhielten und nach Glückstadt zu gehen zwangen, wo sie ihre Papiere vorlegen mussten und ihre Weiterreise, unter nichtigen Vorwänden, verhindert wurde. Den 9. April 1630 begannen die dänischen Behörden von den vorbeisegelnden hamburgischen Schiffen Zoll zu fordern;

Hamburg verlangte durch Abgeordnete, daß diese Anordnung sofort wieder aufgehoben werden müsse, es ward ihnen aber der Bescheid, dieses sei nur das Mittel des Rückzwanges, um die Kläger zu zwingen, daß sie von des Königs Unterthanen keinen Zoll mehr erheben sollten, und endlich wolle er sich dadurch Genugthuung schaffen, daß sie während des Krieges einige ihm gehörige Güter angehalten hätten. — Das erste Begehren war ungerecht, denn wohlbegründete Rechte, für schwere Anstrengung erhalten, sprachen für Hamburg; die nachfolgende Beschwerde war jedenfalls nichtig, denn nur auf Tilly's Verlangen waren einmal nach Glückstadt bestimmte Bedürfnisse angehalten worden. Hamburg erkannte den Ursprung dieser Beschwerden sehr gut, doch ward der Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung gemacht, der Herzog von Holstein-Gottorp und die Städte Lübeck und Bremen übernahmen das undankbare Amt der Vermittelung, allein auch gleichzeitig wurde der Weg des Rechts ergriffen, um vom Kaiser das zu erlangen, was dieser selbst als Recht erkannt hatte.

Um diesen Streit noch mehr zu verwirren, wurde die alte Frage wegen Hamburgs Erbunterthänigkeit wieder eingemischt. Von Kaiser und Reich war wie gewöhnlich keine Entscheidung zu erlangen; auf den Reichstagen ward die Angelegenheit zwar sogleich vorgenommen, allein mit gewohnter Langweiligkeit verhandelt, obgleich selbst Ferdinand eine rasche Beendigung wünschte, er erklärte: unter obwaltenden Umständen und bei der Gefahr, welche dem Reiche drohe, sei es rathsam, eine so wichtige Grenzstadt zu schützen und in der Treue zu erhalten. — Die Hamburger konnten jedoch der Gewalt nur Gewalt entgegen setzen; sie traten noch einmal und zwar zum letztenmal als Seemacht auf. Am 27. April 1630 erschienen mehrere hamburgische Kriegsschiffe vor Glückstadt; in der

Nacht wurden bewaffnete Männer an das Land gesetzt, um zu kundschaften, von diesen Leuten geschah ein Schuß auf den König und den Prinzen, welche ausgeritten und nicht sogleich erkannt worden waren; obgleich von Glückstadt aus unverzüglich auf die hamburgischen Schiffe war scharf gefeuert worden, so, daß also von dänischer Seite die Feindseligkeiten eröffnet und die Hamburger zur Vertheidigung gezwungen worden waren, so wollten die Dänen doch den Schuß gegen den König als eine Verletzung des Völkerrechts tadeln. Die Hamburger nahmen am 30. April einen grossen Prahm und drei Pinassen, welche sie nach Hamburg brachten, dabei aber der Anführer die königliche Flagge beschimpfte, indem er sie im Wasser nachschleppen ließ. Rath und Bürgerschaft tadelten diese Unhöflichkeit, doch waren die Hamburger auch oft genug gereizt worden. Der König ließ jetzt alle in dänischen Häfen befindliche Schiffe der Hamburger anhalten und belegte alles Eigenthum der Stadt, was in seinen Staaten zu finden war mit Beschlag, er selbst erschien mit einer grossen Flotte auf der Elbe. Dieser entgegen ging die hamburgische unter den Befehlen des Bürgermeisters Albrecht von Eitzen; in der Süderelbe, in der Gegend der Hucktonne, trafen sich die Flotten; den 4. September von Mittag bis gegen Abend beschossen sich beide mit grosser Heftigkeit und am folgenden Tage wurde die Kanonade ununterbrochen fortgesetzt. Den Hamburgern war Wind und Wetter entgegen, der Admiral beschloß also den 6. die Elbe hinauf zu ziehen; die Dänen folgten ihnen mit Südwestwind und erneuerten ihre Angriffe, welche noch den 7. fortgesetzt wurden, während die hamburgische Flotte sich noch mehr zurückzog; die dänische schnitt ihr den Wind ab und so trieb sie endlich mit ganz stillem Wetter nach dem Stader Sande unter der Schwinge, wo sie

Sicherheit fand. Der König hatte nach hamburgiſchen Berichten 42 groſſe Schiffe, die Hamburger 29, dagegen erzählen Dänen, die königliche Flotte habe aus 21 Kriegsſchiffen, 5 Galeeren, 4 Brandern und 7 Jachten beſtanden, die hamburgiſche aber aus 22 Kriegsſchiffen, 2 Brandern und mehr als 20 Kauffahrern. Der Erfolg des Kampfes war eben ſo unentſchieden, als dieſer ſelbſt und abermals wurden die Kanonen von den ſchriftlichen Verhandlungen verdrängt, allein auch dieſe erzielten nichts, auch die Vermittelungen der Holländer und des engliſchen Geſandten blieben erfolglos. Es geſchah ſogar, daß der Kaiſer den Zoll zu Glückſtadt nicht nur anerkannte, ja den König damit auf vier Jahre privilegirte, wofür dieſer ſich verpflichtete, ſich mit dem Kaiſer gegen Schweden zu verbünden. Ferdinand beruhigte die Hamburger durch die Verſicherung, daß dieſer Zoll nach Ablauf der vier Jahre nicht wieder anerkannt werden und ihnen auch keineswegs ihre Rechte beſchädigen ſolle; als der König 1637 um Verlängerung bat, ward ſein Geſuch unbedingt abgeſchlagen, dagegen der Kaiſer, jetzt Ferdinand III., den Hamburgern alle ältern und neuern Freiheiten und Rechte beſtätigte. Jetzt war Chriſtian zu billigern Vorſchlägen geneigt, doch Hamburg wollte das richterliche Erkenntniß abwarten und lehnte jeden Vergleich ab.

Die Sache der Proteſtanten hatte unterdeſſen eine neue Stütze erhalten; der ſchwediſche Held, Guſtav Adolph, hatte 1630 die ſieggewohnten Waffen für ſeine bedrängten Religionsfreunde ergriffen; mit einer kampfgeübten Armee hatte er ſich Pommern mit Gewalt geöffnet, den Kurfürſten von Brandenburg zu einem Bündniß gezwungen, der nur mühſam zu bewegen war, dem Retter einer guten Sache, die Feſtung Spandau zu öffnen, welche die Schweden den 15. Mai 1631 beſetzten;

um sich den Rücken zu decken. Schnell verbreitete sich der Ruf von des Königs Heldensinn und Freundlichkeit; auch einige Hamburger, die mit reichbeladenen Wagen von Leipzig kamen, wünschten ihn zu sehen, sie scheuten also den kleinen Umweg nicht, um diese verzeihliche Neugierde zu befriedigen. Sie wurden dem König auch vorgestellt und freundlich empfangen, ein Prediger von St. Petri, Doctor Moller, war mit bei der Gesellschaft, er predigte vor dem König und erhielt dessen Beifall, noch mehr aber gefiel demselben — hamburger Geld! Er ließ insgeheim die Frachtwagen anhalten und erzwang eine Anleihe von 80,000 Thalern, worüber er einen Schuldschein ausstellte, der auch im Jahre 1650 richtig bezahlt wurde, aber dennoch war dies eine unwürdige Handlung eines grossen Monarchen, deren Folgen leicht das Glück vieler Familien zerstören konnte. Der Oberalte Hermann Rentzel rief bei dieser Nachricht aus: „pfui! pfui! dat heet, fahrt na Spandau, umb den König to sehen!“ Dieser Ausruf blieb lange Sprichwort in Hamburg.

Gustav Adolphs Siegeslauf führte ihn bis in das Herz von Deutschland; als er auf Lützen's Ebenen für die heilige Sache fiel, verloren die Protestanten die beste Stütze, allein sein Tod befreite Deutschland von einem seiner Selbstständigkeit gefährlichen Feind. Sein Verlust hemmte anfangs die Fortschritte der Schweden nicht; aus seiner Kriegsschule waren Männer hervorgegangen, die mit Muth und Talent den Kampf fortsetzten, der schon längst aufgehört hatte, nur für Religion geführt zu werden; der Leidenschaft verderbliche Kinder, Habsucht, Neid, Rachsucht und Fanatismus waren die leitenden Principe, in deren Gefolge die reichsten Provinzen Deutschlands in Einöden verwandelt wurden und noch waren alle Anstren-

gungen der Bessern vergeblich gewesen, um den Völkern die Segnungen des Friedens zu schenken.

Wenig Städte waren von den Furien dieses Streits verschont geblieben, doch war Hamburg einer grössern Theilnahme glücklich entgangen, als aber die schwedische Macht etwas gebeugt worden war (1634 — 41) wälzten sich die verheerenden Wogen auch hierher. Schon den 10. Nov. 1631 hatten Abgeordnete der Schweden eine Zusammenkunft in Hamburg gehalten, wo die Errichtung eines Heeres verabredet wurde, um die Gegenden von den noch herumstreifenden kaiserlichen ligistischeu Truppen zu befreien; diese städtische Söldner sollten sich zu gemeinschaftlichen Operationen vereinigen und wahrscheinlich würde eine unmittelbare Theilnahme an den weitern Unternehmungen zugesagt worden sein, wenn König Christian, einer richtigen Politik folgend, dies nicht verhindert hätte. Hamburg gab jedoch den Schweden eine Beisteuer von 150,000 Thalern, welche in drei Terminen entrichtet wurden, wofür die Stadt nöthigen Beistand, freien Handel zu Wasser und zu Lande, Befreiung von Einquartirung u. dgl. zugesichert erhielt. Schon nach der für die Schweden unglücklichen Schlacht bei Nördlingen (7. Sept. 1634), verließ der Kurfürst von Sachsen deren Partei und schloß mit dem Kaiser, am 30. Mai 1635 zu Prag, einen Separatfrieden, dem mehrere Städte, auch Hamburg, beitraten. Dieser Rücktritt war ein schwer zu besiegendes Unglück für die Protestanten, denen überhaupt jede Einheit fehlte; die äussern Vortheile wurden mehr geehrt, als das einzig Unvergängliche. Hamburg ließ sich von Handelspolitik leiten und eben der Kaufmannsstand musste dafür büssen; der schwedische General Banner nahm zu Havelberg zehn reichbeladene hamburgische Schiffe weg. In demselben Jahre fielen mehrere schwedische Haufen in

Holstein ein, von denen einer sich nach den Vierlanden wenden wollte, aber noch zeitig zurückgetrieben wurde. Etwas später (1636) nahmen die Schweden 36 Frachtwagen der Hamburger, die mit Waaren beladen, nach Leipzig sollten; der Verlust ward auf 36,000 Thaler geschätzt.

Seit 1637 wurden in Hamburg Versammlungen gehalten, welche den Frieden vermitteln sollten, aber erfolglos waren alle Bemühungen und erst 1641 wurden zu Münster die Verhandlungen mit Frankreich und zu Osnabrück mit Schweden so ernst betrieben, daß sich ein gutes Ende erwarten ließ. Der Genius des Friedens sollte wieder lächeln und Ruhe zurückkehren; Europa hoffte, daß die bessere Zeit nahe sein würde, da zog sich über Hamburg ein Ungewitter zusammen, welches die Stadt mit Verderben bedrohete.

Den 15. Nov. 1640 starb Otto VI. Graf von Schauenburg und Pinneberg, in einem Alter von 26 Jahren, ohne leibliche Erben zu hinterlassen; zwar lebte seine Mutter noch, die nach natürlichen Rechten ihn beerben musste, selbst mehrere Verwandte aus einer Seitenlinie versuchten es, ihre Ansprüche zu erheben, dennoch nahmen der König von Dänemark und der Herzog von Holstein die Grafschaft in Anspruch, weil dieselbe ein Theil des gesammten Holsteins sei, womit ihre Vorfahren belehnt gewesen und sie auch eine nahmhafte Summe von dem verstorbenen Grafen zu fordern hätten; diese Gründe wurden für genügend gehalten die Grafschaft in Besitz zu nehmen; die Gräfin Mutter erhielt eine Abfindungssumme von 145,000 Thaler und so war das reiche Erbe für die Familie verloren. Die nunmehrigen Inhaber beschlossen, den schauenburgischen Hof gemeinschaftlich zu behalten und den Zoll daselbst ebenfalls, nach besonderer Abrede, unter sich zu theilen. Diese allzu große

Gemeinschaft mit diesen Herrn gefiel in Hamburg durchaus nicht, vermuthlich war es nicht ohne Veranlassung, daß der kaiserliche Resident, Herr von Lützow, Sequester darauf legte. — Durch Besitz der Grafschaft Pinneberg war auch Altona dem König zugekommen, so daß dieser Hamburgs unmittelbarer Nachbar geworden war. So sehr oft auch diese Stadt Ursache hatte, dem König zu zürnen, so ist doch nicht zu leugnen, daß Christian mit Eifer das Wohl seines Landes zu befördern suchte, und nicht selten die richtigsten Mittel dazu ergriff; sein Scharfblick erkannte die Wichtigkeit die Altona erlangen konnte, sehr gut; er beschloß den Flecken in einen Waffenplatz zu verwandeln, oder zu einer Handelsstadt zu erheben, und wo möglich beide Absichten zu vereinigen. Eine gleich richtige Uebersicht hatten auch die Hamburger; sie machten durch Lützows Vermittelung dem Kaiser den Vorschlag, Altona und Neumühlen von der Herrschaft Pinneberg zu trennen und ihnen gegen eine angemessene Entschädigung zu überlassen. Es ist leicht zu denken, daß der König Christian diesen Plan vereitelte. Gleichzeitig erschien ein kaiserliches Mandat über den Elbzoll, welches den König um so mehr reizte, als auch der Kaiser die Reichsstandhaft Hamburgs aussprach und die Stadt aufforderte, auf den Reichstag zu Regensburg Sitz und Stimme einzunehmen. Alle diese Umstände erbitterten den König, er wandte sich an die Kurfürsten des Reichs, damit diese ihn in seinen vermeintlichen Rechten schützen sollten; zugleich ließ er ein Manifest erscheinen, worin er zu beweisen suchte, wie Hamburg eine zu Holstein gehörende Stadt und solche ihm mit Erbunterthänigkeit verpflichtet sei, und daß ihm, dem König, die Oberherrschaft auf der Elbe von seinen Vorfahren hinterlassen sei. Ohne Zeitverlust beantworteten die Hamburger die königs-

liche Schrift durch eine: „abgenöthigte, wohlbegründete Apologia oder Schutzschrift"; welche sich durch eine klare, einfache und gründliche Darstellung der wahren Sachlage auszeichnet, mit Ruhe und Bescheidenheit waren die Gründe des Königs widerlegt, doch verfehlten sie wenigstens bei Christian den gewünschten Zweck. Es spricht nicht für die dänische Regierung, daß sie erst eine schriftliche Verhandlung begann, und dann, als diese siegreich widerlegt wurde, unbegründete Ansprüche mit roher Gewalt geltend machen wollte; der König hatte schon im Mai die Festungswerke der Stadt besichtigt; bald bezog er ein starkes Lager bei Fuhlsbüttel, von wo er die Stadt bedrohete, die aber wach und wohlgerüstet die Feindseligkeiten erwartete. Sollte es nur eine Drohung sein, um die Hamburger einzuschüchtern, so ist es ein Beweis, daß der König diese nicht zu würdigen verstand, oder bewogen ihn andere Gründe, er brach im Winter 1642 wieder auf und begann einen neuen Notenwechsel. Auf Hamburgs Seite war das deutliche Recht, allein das entschied damals eben so wenig als jetzt allein, Nebenumstände unterstützten die Sache der Hamburger. Christians Benehmen in den Unterhandlungen mit Schweden sowohl, als dem Reiche war zwar durch die Verhältnisse selbst bedingt, erlaubte aber nur zu leicht, dessen Redlichkeit zu bezweifeln; der Kaiser hegte nicht mehr die gute Meinung von der dänischen Regierung, es erfolgte also um so eher ein günstiges Erkenntniß für Hamburg, als von dieser Stadt immer ein grösserer Gewinn zu hoffen war, als von dem tapfern und trotzigen Dänenkönig. Dieser war durch Befehle eines Kaisers, den er nicht als Oberherrn anerkennen konnte, nicht zu beugen; sobald abermals der Reichshofrath die Reichsunmittelbarkeit ausgesprochen hatte, erneuerte er zugleich die Drohung eines Angriffes und die

Hamburger hatten Urschache zu glauben, daß es diesmal ernstlich werden würde. Der König sandte im Anfange des Jahres **1643** eine Flotte von acht Kriegsschiffen, nebst vielen kleinen und sechzig Transportschiffen mit Soldaten nach der Elbe; ebenfalls versammelte er von seinen Landsöldnern eine ansehnliche Armee bei Fuhlsbüttel und ließ bei Altona eine **25** Ruthen lange und drei Ruthen breite Brücke, auf starken in die Elbe gerammten Pfählen erbauen, um eine Batterie auf derselben zu errichten, welche die Elbe bestreichen konnte. Die Hamburger errichteten schnell vor dem Hornwerke noch eine Schanze nach der Altonaer Seite hin, und warben frische Truppen. Zugleich verlangten sie von den Herzogen von Lüneburg und den Hansestädten Beistand, der gänzlich verweigert wurde. Gegen Pfingsten des Jahres **1643** drangen die grössern dänischen Schiffe bis Neumühlen vor, die kleineren liefen in den Köhlbrand ein, und schon prahlten die Dänen, daß sie das Pfingstfest in Hamburg feiern würden. So leicht würde die Eroberung der Stadt nicht geworden sein, allein der Kampf wäre jedenfalls sehr ungleich gewesen, da Hamburg auch von Reiche keinen Schutz erlangen konnte. Der Herzog von Holstein-Gottorp und Abgeordneter der Hansen bemüheten sich, einen Vergleich zu stiften; der eben so kluge als rechtliche Minister von Ranzau war nicht mit der Unterdrückung und Verwüstung Hamburgs einverstanden, er verstand es den Werth zu schätzen, den diese Handelsstadt als freier unabhängiger Staat, selbst für Dänemark haben musste. Seinen Gründen gelang es endlich den König für die Vorschläge der Vermittler geneigt zu machen; im May ward eine Ausgleichung bewirkt, in welcher den Hamburgern auferlegt wurde, dem König für ihr bisheriges Betragen Reue zu bezeugen und ihn um Verzeihung zu bitten; dieses Schrei-

ben ward am 25. Mai desselben Jahres übergeben und mit einem königlichen Sühnebrief beantwortet. Diese Aussöhnung genügte jedoch noch nicht, Dänemark wollte für die angeblich ertragenen Beeinträchtigungen und wirklich gehabten Kosten, genügenden Ersatz haben und — der seit acht Jahrhunderten gemißbrauchte Wohlstand des kleinen Staates mußte abermals ein Opfer von 280,000 Thaler bringen. Rath und Bürgerschaft wandten sich an Lübeck um Zuschuß zu dieser Summe, der jedoch verweigert wurde und sogar das billige Verlangen, daß die gemeinschaftlichen Unterthanen zu Bergedorf einen verhältnißmässigen Beitrag leisten sollten, ward abgelehnt.

Dem Abschlusse des Friedens sahen die Völker schon (1643) mit Zuversicht entgegen, als Schweden sich von Dänemark getäuscht glaubte; die Politik des letztern war wenigstens diesmal nicht zu tadeln: Schweden sollte wieder aus Deutschland entfernt werden, ohne sich durch Provinzen dieses Landes zu bereichern. Als aber schwedische Schiffe im Sunde angehalten worden waren, benutzte Schweden diesen Umstand, um mit Dänemark zu brechen. Der berühmte Torstensohn zog sich mit grosser Schlauheit von Oberdeutschland nach Sachsen und plötzlich brach er in Holstein ein, ehe die Dänen einen Angriff vermuthet hatten; schon im December war Holstein, Schleswig und Jütland von den Schweden besetzt, welche die reichen Länder verwüsteten und plünderten, so daß die angesehensten Familien nach Hamburg und Lübeck flüchteten. Der kaiserliche General Gallas kam ihm langsam nachgezogen, ward jedoch überlistet und in zwei blutigen Schlachten gänzlich geschlagen. Dem kühnen Torstensohn folgte der wilde und verwegene Wrangel, der den Kampf gegen Dänemark mit eben so viel Talent als Muth fortsetzte, wodurch dieses Land gezwungen wurde,

den 13. August 1644 zu Brömsebroe Frieden unter sehr harten Bedingungen zu schliessen. — Die Verwüstungen dieses Krieges hatten Hamburg nicht mitbetroffen; als Gallas in der Gegend von Oldesloe angekommen war, überreichten ihm hamburgische Abgeordnete ein Silbergeschirr, Wein, Bier und Lebensmittel zum Geschenk. — Nach Wiederherstellung des Friedens ward die Umgebung von herumstreifendem Gesindel beunruhigt, welches sich wahrscheinlich auch zu Plünderungen ermächtigt glaubte; diese Strassenräuber nannten sich selbst Schnapphähne und Buschklepper; ihr Hauptlager war im Riesenbusche zwischen Hamburg und Lübeck; sie zeigten sich in verschiedenen Verkleidungen, bald als Landleute, Lanzknechte, Musketenträger oder Reiter und behandelten jeden als Feind, dem etwas zu nehmen war. Wrangel ließ eine grosse Anzahl aufgreifen und aufknüpfen, eben so verfuhren die städtischen Obrigkeiten mit diesen Landräubern, deren Zahl sich von 4000 bald so vermindert hatte, daß sie keine Gefahr mehr verursachten, keine Besorgniß mehr erregten und allmählig ganz verschwanden. — Der Friede von Brömsebroe hatte auch den Streit geschlichtet, den die Erhebung des Glückstädter Zolles verursacht hatte, es war bestimmt worden: daß er von fremden die Elbe befahrenden Nationen nicht mehr entrichtet werden solle, die Hamburger waren also von dieser Last auch befreiet, dagegen verpflichteten sie sich, ihren neuangelegten Zoll von königlichen und herzoglichen Unterthanen nicht zu erheben. Der König gestand ihnen dafür das Recht zu, auf der Elbe Tonnen zu legen, weil diese Einrichtung von ihnen seit alten Zeiten gemacht worden sei und auch ferner, zum Heil der Schifffahrt, am Besten besorgt werden könne. Nach langen Streitigkeiten entstand endlich ein dauernderes friedliches Verhältniß mit dem Nachbarstaate,

und so konnte Hamburg die lang ersehnte Nachricht von dem Abschlusse des Friedens (1648, mit ungetrübter Freude aufnehmen; auch hier ward die heiligste Pflicht erfüllt und dem Herrn der Welten am 22. October mit kirchlicher Andacht gedankt, daß wieder Ruhe das erschütterte Europa erfreuen und stärken sollte.

Die Erschütterungen, welche dieser dreissigjährige Kampf verursacht hatte, hatten den allgemeinen Verhältnissen eine neue Richtung gegeben. So wie das Gewitter die Atmosphäre von schädlichen Bestandtheilen reinigt, so hatte auch dieser blutige Krieg viele Einrichtungen zertrümmert, die keinen Nutzen mehr gewährten und sich nur des sehr schwankenden Vorzugs des Alters rühmen konnten. Zu diesen veralteten Instituten musste auch die Hanse gezählt werden, die sich längst der Auflösung genähert hatte; neue Gestaltungen einer wieder kräftig aufstrebenden Generation lös'ten das lockere Band, welches bisher noch einen Theil der Hansestädte vereinigt hatte. — Die Gründe, welche den einst mächtigen Verein in das Leben riefen, galten theilweise noch für Bremen, Lübeck und Hamburg, welche drei Städte sich im Jahre 1630 vereinigten, auch nach Auflösung des grossen Bundes treu zu einander zu halten, auswärtige Handelsangelegenheiten gemeinschaftlich zu leiten, um mit desto grösserem Nachdruck und geringern Kosten wirken zu können. Der Bund der drei Städte fand bei den Fürsten gleich Anerkennung; diese hatten von der Macht desselben nichts mehr zu fürchten, aber von dem gemeinsamen Wirken, dem Wohlstande der neuen Hanse, Gewinn zu hoffen. Die erste Uebereinkunft ward auf zehn Jahre abgeschlossen, nach deren Ablauf dieselbe erneuert und die Erhaltung der jüngeren Hanse durch zahlreiche Verträge so lange gesichert, bis eines Riesengeistes Machtspruch die Selbstständigkeit ver-

nichten wollte, aber nur eine Zwischenherrschaft erreichen konnte. — Als Hanse schlossen die drei Städte **1655** den ersten feierlichen Handelsvertrag mit Ludwig XIV. von Frankreich; Christian IV. bewirkte es, daß sie **1645** zur Versicherung guter Freundschaft, bei dem damaligen Friedenscongreß mit Schweden in das Friedensinstrument mit aufgenommen wurden; dasselbe geschah bei dem Westphälischen Frieden, bei den Congressen zu Nimwegen und Ryswick. Hamburg und Bremen schlossen in den Jahren **1645** und **1646** eine Uebereinkunft über die freie Elb- und Wasserfahrt mit den Generalstaaten der Niederlande; **1647** zu Münster mit dem spanischen Hofe zur Belebung des Handels nach Spanien; im Jahre **1661** ertheilte Karl II. von England der Stadt Hamburg insbesondere die Versicherung, ihre alten Rechte und Freiheiten ungekränkt zu erhalten und ihren Handel zu schirmen. — Die drei Hansestädte behielten auch ihre einzelnen Niederlagen in beinahe allen europäischen Staaten, wo sie Agenten, Bevollmächtigte oder Consuln ernannten, welchen die Besorgung ihrer Handelsverhältnisse anvertraut wurde. — Die steigende Macht der Fürsten überhaupt und die unbesonnene Habsucht einzelner unterdrückte viele bisher blühende Handelsstädte, die bald zur Unbedeutenheit herabgepresst wurden; jetzt bewährte sich bei den drei Städten das Glück, nicht der Willkühr eines Einzelnen unterworfen zu sein, dessen persönliche Meinung nur befangen sein durfte und den Städten würden die Quellen nicht eröffnet worden sein, die den grossen Markt des Welthandels belebten. Die Städte der jüngeren Hanse wurden Asyle für viele Christen, die den Glauben nicht irdischen Gewinnes halber opfern wollten; allein diese wurden kräftige Stützen des Bestehenden und der Impuls eines umfassenderen Handels, der neuer Schwingen bedurfte.

Hamburg war so glücklich, daß das Sinken eines Gewerbzweiges bald durch das Aufblühen eines anderen ersetzt wurde; mancher mußte mit den Nachbarstädten getheilt werden, mancher ward gänzlich verdrängt, dennoch hob sich der Wohlstand wieder mit neuer Kraft. Als die Bierbrauereien sanken, trat ein lebhafter Absatz in Kaffee und Thee ein; im Jahr (1677) eröffnete ein Engländer die erste Thee und Kaffee-Schenke, welcher bald viele nachfolgten. Der Ausfall, der durch den verminderten Heeringsfang entstand, ward durch einen einträglichen Wallfischfang ersetzt und 1649 wurde an der Elbe die erste Thranbrennerei angelegt, schon nach 25 Jahren waren deren neun vorhanden. — Die veränderten Verhältnisse bereiteten allmählig den hiesigen Tuchfabriken den Untergang, dafür erhoben sich die Caffa- oder Sammtfabriken, welche die nordischen Länder mit Stalt- oder Paltröcken, Spitzen und Gallonen versorgten, womit sich bald andere ähnliche Fabricate vereinigten, welche mit englischen und französischen wetteifern konnten. Ziemlich gleichzeitig entstanden und gediehen Gerbereien, Tabackspinnereien, Wachsbleichen, Kattundruckereien und bald darauf Hamburgs weltberühmte Zuckersiedereien. — Grosser Verlust entstand durch die Abnahme der Schiffsbauerei, die zu sinken begann, als die benachbarten Wälder lichter wurden und die Kenntniß dieser wichtigen Wissenschaft sich auch nach anderen Ländern verbreitete. Auch die eigene Schifffahrt nach fernen Zonen nahm ab, als Hamburg die Seeräuber Algiers nicht bändigen konnte und andere Staaten gegen eigene Sicherheit nur zu gern bereit waren, jede Verletzung anderer zu begünstigen. Als die Holländer 1662 einen festen Frieden mit Algier schlossen, ward Hamburg nicht mit einbegriffen, diese kleine Stadt mußte also aus eigenen Kräften dahin wirken,

daß ihre Flagge geehrt wurde und so entstanden die sogenannten Convoyschiffe; eine Flotte derselben bestand 1678 mit fünf Seeräubern zugleich ein Gefecht, wobei hamburgsche Tapferkeit den Vortheil errang; eine andere aber, unter Befehl des Capitains Carpfänger gerieth 1683 in der Bai von Cadix in Brand, bei welchem Unglück der Capitain sein Leben verlor, weil er selbst in der dringenden Gefahr sein Schiff nicht verlassen wollte, — der König von Spanien ließ dem Tapfern ein Ehrendenkmal errichten. Alle diese Anstrengungen waren nicht genügend, um die hamburgischen Schiffe gegen Algiers Uebermacht zu schützen; die hiesigen Kaufleute mußten ihre nach Spanien, Portugal und dem mittelländischen Meere bestimmten Güter solchen Flaggen anvertrauen, deren Mächte mit dem Raubstaate in Frieden lebten. Selbst als später Hamburg mit Algier einen Vertrag errichtete, beklagte sich Spanien, daß es denselben als Feindschaft betrachten müsse, weil eine solche Uebereinkunft seinen Erbfeinden Waffen liefere, es ward sogar gedrohet, den hamburgischen Schiffen alle spanischen Häven zu verschliessen.

Die schon früher erwähnte Einwanderung der Niederländer wirkte sehr wohlthätig zur Belebung des Handels; der größere Theil dieser Ansiedler bestand aus wohlhabenden und kenntnißreichen Kaufleuten, die anfangs in Hamburg keinen Bürgereid leisteten, weil sie die Hoffnung hegten, daß ihr Vaterland sich von spanischer Tirannei befreien würde; zwar täuschten sie sich nicht, doch währte der Kampf lange, und Gewohnheit, Nutzen und freundliche Verhältnisse fesselten diese Familieen bald an die neue Heimath. Es ward ein Ausschuß zur Annehmung der Fremden, aus 6 Rathsherrn, 2 Oberalten, 2 Kämmereibürgern und 2 Sechzigern bestehend, eingerichtet; die Rechte wurden erweitert und allmählig leisteten

immer mehrere derselben den Bürgereid. Sie errichteten Manufacturen, liessen in England Getreide und Kriegsbedürfnisse aufkaufen und ihren kämpfenden ehemaligen Landsleuten zuführen. Gleichzeitig errichteten sie zur Unterstützung ihrer Armen und Kranken eine Kasse, die sich bis auf die Gegenwart erhalten hat und ihre Wohlthätigkeit schon längst nicht mehr auf Niederländer beschränkt, sondern ohne Unterschied den Umständen angemessen, Hilfsbedürftigen eine Unterstützung gewährt. Diese Einwanderer waren es, welche den holländischen Brook und die holländische Reihe erbauten und diesen Strassen den Namen gaben.

Die Stürme jener Zeiten vertrieben viele Familieen aus der Heimath die ihnen nichts mehr bieten konnte, als Verwüstung und blutige Greuel, wo sie statt des gebührenden Schutzes, nur Verfolgung erwarten durften. Der dreissigjährige Krieg besonders hatte in Hamburg eine entgegengesetzte Wirkung; während seine Schrecken viele Gegenden Deutschlands entvölkerten, erweiterte sich Hamburg durch zahlreiche Einwanderer, die sich vorzüglich in dem Bezirk nach Altona zu anbauten. Diesen Bewohnern, als auch den zahlreich zuströmenden Ankömmlingen den ersehnten Schutz zu geben, ward im Jahre **1620** um die Vorstadt ein besonderer Wall gezogen, der mit starken Aussenwerken und tiefen Gräben versehen wurde. Die schon früher erwähnte kleine Kapelle und nachmalige Kirche dieser Vorstadt, bildete eine Tochtergemeinde von St. Nicolai; als die grosse Anzahl der Bevölkerung einen grösseren dem Herrn geweihten Tempel erforderte, fanden weitschweifige Verhandlungen statt, in welchem die Nicolai-Kirche diese Tochtergemeinde der Stadt (1647) gegen Entrichtung einer bestimmten Summe abtrat, wogegen Kirche und Kirchengebäude von diesen

dem Michaeliten übergeben wurde. Seitdem wurde auch der bisherige Name Vorstadt in Neustadt verwandelt. Als die nunmehrige Neustadt die bedungenen 25000 Mk. an St. Nicolai entrichtet hatte, wurde sie den 31. Januar 1678 durch Rath und Bürgerschluß als fünftes Kirchspiel aufgenommen, jedoch mit der einstweiligen Einschränkung, daß die Aufnahme in das Collegium der Oberalten, der Achtundvierziger, Einhundertvierundvierziger und in die Kammer bis zu ruhigern Zeiten ausgesetzt sein müsse. Diese Zeiten waren noch fern, desto lebhafter wurde das Bedürfniß gefühlt, durch treues Zusammenhalten die Lasten zu tragen und vereint für das Wohl der Stadt zu wirken; im Jahre 1685 nahmen die Michaeliten ihren Platz in den bürgerlichen Colegien ein; seitdem sind 15 Oberalte, die 48er wurden in 60er, die 144er in 180er verwandelt. So wie ein Band der Eintracht die fünf Kirchspiele zu einem geordneten Ganzen vereinigt hatte, so sollten auch die äussern Zeichen der Absonderung fallen, im Jahre 1707 wurde der Wall, der bisher die Altstadt von der Neustadt getrennt hatte, abgetragen und neu bebauet, woraus die Strasse des Neuen Walles entstand. Von der Erbauung der Kirchen später. —

Die Barbarei, welche sich Christen gegen Christen erlaubten, läßt leicht errathen, um wie viel grösser die Verfolgungen waren, welche sich ein roher Fanatismus gegen Juden erlaubte. Namentlich wurden die Bekenner des mosaischen Gesetzes in Spanien und Portugal mit unmenschlicher Härte verfolgt; mit Folter, Feuer und Schwerdt wollten wahnsinnige Ungeheuer den Glauben der Liebe verbreiten; sie raubten dem Lande thätige und tüchtige Geschäftsleute, welche ihr Vaterland verliessen und von denen viele die alte berühmte Hansestadt aufsuchten, wo sie sich als neubekehrte Christen ankündigten, weil

sie auch in protestantischen Ländern als Juden mit vielen Schwierigkeiten würden zu kämpfen gehabt haben; als man später die Entdeckung machte, daß sie dem Glauben ihrer Väter treu geblieben waren, hatten diese vermögenden Einwanderer auf sichtbare Weise den Handel belebt und sich in mancherlei Geschäfte innig verflochten, so daß eine Entfernung nicht ohne Nachtheil würde geblieben sein. Die Obrigkeit in Hamburg war liberaler als die Bürger, diese wiederum nicht so fanatisch, als die Geistlichkeit der Stadt, letztere glücklicherweise ohne directen Einfluß auf die Verfassung, und so konnte es der zur Fremdenannahme ernannte Ausschuß wagen, mit den portugiesischen Juden eine Uebereinkunft zu schliessen, vermöge deren sie alle Bürgerlasten übernehmen und alljährlich einen Schoß von **1000** Mark entrichten mussten. Bald fanden sich auch hochdeutsche und polnische Juden ein, die Anzahl dieser Gemeinde vergrösserte sich und damit entstand auch der Muth, weiter zu gehen, als Klugheit hätte gestatten sollen; sie ordneten insgeheim ihre Verfassung, erwählten Aelteste unter sich, und legten Schulen an, da sie die Einrichtung einer Synagoge noch nicht ausführen konnten. Die unduldsame Geistlichkeit eiferte mit Heftigkeit gegen diese Neuerungen an, welche bald bekannt wurden, und es gelang ihr, selbst einen Theil der Bürgerschaft zu erbittern, die sich jedoch mehr durch die fremdartigen Sitten der Juden abgestossen fand, als durch Religionshaß; als aber letztere so unbesonnen waren, sich einige Eingriffe in bürgerliche Gerechtsame zu erlauben, gelang es dem Pastor Gesius (**1649**) eine Verordnung zu bewirken, nach welcher kein hochdeutscher Jude ohne einen vom Bürgermeister erhaltenen Erlaubnißschein in die Stadt kommen durfte. Dieses Gesetz hatte mit vielen andern ein gleiches Geschick, es schien nur gegeben worden zu sein, um nicht gehalten

zu werden. Die gelehrten Edzardi's, Jodocus der Vater, Pastor an St. Michaelis, und Esra, dessen Sohn, lebten besonders dafür, daß Christenthum bei den Juden einzuführen; es gelang ihnen nicht nur bei vielen derselben, sogar mehrere berühmte Rabbiner nahmen den christlichen Glauben an. Im Jahre 1697 zwang die Bürgerschaft den Rath, den portugiesischen Juden einen jährlichen Schoß von 20,000 und den hochdeutschen von 30,000 Mark aufzulegen. Dieser Druck veranlaßte viele dieser Gemeinde, und besonders die reichern derselben, Hamburg wieder zu verlassen. Bald fand man das Unweise dieser Härte und milderte sie, bis endlich zur Zeit der kaiserlichen Commission, den 7. Sept. 1710, ein besonderes „Reglement" entworfen wurde, dem zufolge ihnen vollkommener Schutz der Gesetze zugesichert blieb; sie mussten alle bürgerliche Lasten tragen, wogegen ihnen jedoch nicht alle Vortheile des Bürgerrechts eingeräumt wurden, doch gebührt jedenfalls Hamburg die Ehre, früher als die meisten deutschen Städte die Menschenrechte der Andersgläubigen geehrt zu haben und waren damals einige Einschränkungen geschehen, so ist immer zu bedenken, daß Gerechtigkeit die wohlerworbenen bestehenden Rechte ebenfalls ehren muß, überdieß manches Recht, als Begleitung eines öffentlichen Amtes, nicht ertheilt werden konnte, weil die Verweigerung so innig in der Verfassung begründet war, daß sie geschehen musste.

Der starre Trotz und Fanatismus der hamburgischen Geistlichkeit verhinderte es, daß die aus Frankreich vertriebenen Reformirten (Hugenotten) nicht in Hamburg den Wohlstand verbreiten durften, den ihre Thätigkeit und ihr Gewerbfleiß unter des grossen Kurfürsten von Brandenburg Schutz entfalteten. Viele dieser Flüchtlinge suchten in Hamburg die verlorene Heimath wieder

zu finden, allein von allen Kanzeln donnerte die Geistlichkeit gegen den Frevel — daß man Christen in einer christlichen Stadt aufnehmen wolle! Zahllose Schriften suchten den Pöbel aller Stände aufzureizen, und der Rath musste, da überhaupt ein unruhiger Sinn in der Bürgerschaft herrschte, die Fremden wegzeigen, welche sich in der Vorstadt St. Georg ansiedeln wollten und wahrscheinlich hier einen Gewerbsfleiß entwickelt haben würden, der segensreich für ganz Hamburg hätte werden können. Nur einzelne dieser Familieen blieben hier unter den ihnen von dem Fremden-Ausschuß gesetzten Bedingungen. Einzelne Versuche der sämmtlichen hieselbst wohnenden Reformirten kirchliche Versammlungen zu halten, wurden unterbrochen und gehindert, bis endlich zum Heil der Menschheit ein verderblicher Wahn der bessern Erkenntniß weichen musste.

Auffallend muß es sein, daß der Rath der Stadt Hamburg nicht mit oft erprobter Kraft und Weisheit den sonst kräftigen Sinn der Bürger von dieser kränkelnden Denkweise zu befreien verstand; allein noch waren die Elemente der Unzufriedenheit nicht bekämpft, welche die Gemeinde bei dem Uebergang vom sechszehnten bis zum siebzehnten Jahrhundert, in steter Aufregung erhielten. Wenn der Rath eigenmächtig zu handeln versucht und den rechtmässigen Standpunkt verkannt hatte, so überschritten dagegen die Bürger ebenfalls die rechte Mitte, sie fanden Ursache zum Mißtrauen, wo vernünftigerweise keine vorhanden war; sie hatten einen Antheil an der Regierung und Verwaltung des Staates erworben, ohne damit zufrieden zu sein, — die kleinen Zänkereien, welche von Zeit zu Zeit statt fanden, sind unbedeutend an sich, es spricht sich aber ein unklarer Begriff vermeintlicher Rechte bei diesen Anlässen aus, und wo sich solche Stoffe häufen, findet der Geist der Anarchie immer frische Nah-

rung und die oft entweihte Freiheit ist dann das Losungswort für alle Sclaven wilder Leidenschaften. In einer Schrift der Bürger an den Rath (1619) war die spitzige Frage aufgeworfen worden: ob die Verfassung der Stadt Hamburg aristocratisch oder democratisch sei? Der Bürgermeister Vincent Moller ertheilte die sehr klug ausweichende Antwort: „es sei besser, wenn man bei der alten Gewohnheit bliebe, Anträge mündlich zu thun, als daß man sich mit langen Schriften befasse; eine blosse Aristocratie könne für einen wohlgeordneten Staat so wenig bestehen, als eine blosse Democratie; jene sei der echten Freiheit nachtheilig, diese arte bald in Aufruhr und Gesetzlosigkeit aus." Moller hätte ruhig hinzufügen können: daß die grössten Tyrannen aller Länder Democraten gewesen seien und reine Volksregierung noch nirgends habe bestehen können, übrigens eigentlich noch nie ein Land nach dem unverdorbenen Geist der Democratie regiert worden sei, indem der ärgste Democrat, ist er zum Besitz der Gewalt gelangt, schnell alle Fehler der Aristocratie annimmt, ohne sich deren Vorzüge aneignen zu wollen oder zu können. — Der Rath verursachte allerdings manchen Zwist, so war es eine gewöhnliche Tactik, die Oberalten, welche mit Kraft und Entschiedenheit für die Rechte der Bürger sprachen, so bald als möglich zu Rath zu wählen, um sich einer Opposition zu entledigen. Die Bürger erkannten aber diese List sehr bald und verlangten (1624) mit Ungestüm, es solle den Oberalten ein Gehalt gegeben werden und sie nicht zu Rath gewählt werden können, beides schlug der Rath ab und wählte vor wie nach solche, welche sich durch einen besondern Geist des Widerspruchs dem Rathe unangenehm machten. Wie nachtheilig ein solches Verfahren für das Gemeinwohl sein musste, braucht kaum nachgewiesen zu werden, denn wenn nicht

Tüchtigkeit die Wahl bestimmte, vielleicht mit dieser sogar nur eine geheime Absicht erfüllt wurde, musste das Wohl des Staates gefährdet werden. — Als die Bürgerschaft dem Rathe (1603) einen sehr mässigen Gehalt bewilligt hatte, musste er zuvor einen Eid abzulegen geloben, der jedoch ungeleistet blieb und dessen Ablegung abermals dringend verlangt wurde, als eine Vermehrung des Gehalts in Vorschlag kam. Dieser Zwist ward den 19. April 1633 durch einen Receß geschlichtet, in welchem nach Erwägung, daß die Personen des Raths zur Erhaltung, Befestigung des Gemeinwohls, und zur Handhabung der Rechtspflege viel verdrießliche Mühe und sorgfältige Arbeit haben, daß der Rath zu schleuniger Beförderung der heilsamen Justiz eine neue Gerichtsordnung verfasst und nicht allein derselben, sondern auch allen anderen in ihrem jetzt erneuertem Eide verfassten Punkten getreu und festiglich nachzukommen gelobt habe, so wolle die Bürgerschaft zu gebührlicher Ergötzlichkeit dem ältesten Bürgermeister 1200 Thaler, den anderen dreien jedem 1000 Thaler, dem ältesten Rathmann 600 Thaler und jedem den übrigen 500 Thaler, bewilligen." Der Eid, welchen die Herrn des Raths ablegen und daß derselbe alljährlich am Petritage bei Umsetzung der Rechtsämter zur Erinnerung abgelesen werden solle, geloben mussten, lautete dahin daß ein jeder schwur: die Religion aufrecht zu halten und zu schützen, das Beste des Staates und der Bürger ohne Eigennutz zu suchen und allen Schaden nach Kräften abzuwenden, die liebe Justiz mit höchstem Fleisse, getreulich, ohne Ansehen der Person zu verwalten, keine Gift oder Gaben zu nehmen, die Privilegien der Stadt zu bewahren, bei Rathswahlen nicht nach Freundschaft, sondern nach bestem Gewissen zu handeln, die Verlehnung und Vergebung der Dienste ehr-

lichen und tüchtigen Personen zu ertheilen, was im Rathe verhandelt wird, nicht zu verrathen, von allen Accidentien, klein und groß, allen Einkünften, Einnahmen und Ausgaben richtige Rechnung ablegen und spätestens am Mathäitage der Kammer zu überantworten, endlich alljährlich diesen Eid verlesen und erneuern zu lassen.

Die Erhöhung des Gehalts der Rathspersonen war um so mehr Pflicht, als diesen jede Gelegenheit genommen war, irgend einen Gewinn von ihrer Würde zu ziehen. Dieser Gehalt gab aber auch den Bürgern eine neue Waffe in die Hand, um den Rath bei vorkommenden Gelegenheiten zu zwingen, sich dem Willen des Volks zu fügen. Ein Ereigniß solcher Art geschah im Jahre **1641**; der Rath hatte ohne Einwilligung der Kammer **8000** Thaler zu **6** pro Cent für Rechnung der Stadt aufgenommen, um die sogenannten Römermonate dem Wunsch des Kaisers gemäß, voraus zu bezahlen; diese Anleihe war jedenfalls zu entschuldigen, allein doch gegen die eingeführte Ordnung, deren Aufrechthaltung die Bürger mit Recht verlangten, um nicht ähnliche Schritte auch billigen zu müssen. Die Bürgerschaft beklagte sich darüber, und als noch einige andere Beschwerden laut wurden, ward dem Rathe der Gehalt so lange entzogen, bis er feierlich versprach, künftig nicht wieder so eigenmächtig zu handeln, kein Geld ohne Bewilligung der Bürger wieder aufzunehmen und sich überhaupt in Geldangelegenheiten nicht zu mischen. So war dieser kleine Streit abermals siegreich für die Bürger beendigt, aber schon erhob sich ein neuer Sturm, als der Rath die an Dänemark zu leistende Zahlung der **280,000** Thaler in Anregung brachte; laut ward der Unwille geäussert, dagegen der Rath schwere Vorwürfe über fortdauernde Böswilligkeit machte, welche von den Bürgern wieder bitter und drohend beantwortet

wurden. Die Zahlung musste geleistet werden, wenn man nicht abermals die Stadt dem zweifelhaften Erfolge eines Krieges aussetzen wollte, unmuthig willigte die Bürgerschaft ein, allein auch damit war der Friede nicht begründet, jedes Ereigniß vermehrte den Zündstoff neuer Zwiste.

Der König Christian IV. von Dänemark war den 28. Februar 1648 gestorben; ihm folgte sein Sohn Friedrich III. in der Regierung, nicht ohne seine königliche Macht von den Ständen bedeutend eingeschränkt zu sehen. Bald nach seiner Thronbesteigung verlangte er von Hamburg die Huldigung; der Rath knüpfte Unterhandlungen an und alle Umstände versprachen ein günstiges Ende dieser alten Angelegenheit. Das Haus Holstein war nicht abgeneigt, allen Forderungen an Hamburg für ewige Zeiten zu entsagen. Diesem glücklichen Ereigniß trat die Eifersucht und das Mißtrauen der Bürger gegen den Rath hemmend entgegen, die diese durch Mißbrauch seiner Gewalt abermals gereizt hatte. Die Bürgerschaft wollte dem Rathe die Unterhandlungen nicht allein anvertrauen, sie wählte 1649 einen Ausschuß, bestehend aus den 12 Oberalten und 24 ihnen beigegebenen Bürgern, welcher mit dem Rathe gemeinschaftlich das Verhältniß mit Dänemark ordnen sollten, dabei hatte der Ausschuß den unzeitigen Auftrag, die alten Beschwerden zu untersuchen und deren Abstellung zu bewirken. Immer verworrener wurde der Streit, immer mehr glühender der Haß, als der Rath das alte kaiserliche Privilegium vom Jahre 1555 in Anwendung bringen wollte, welches ohne Vorwissen der Bürgerschaft durch Vermittelung des Syndicus J. Chr. Meurer, den 31. März 1631, vom Kaiser Ferdinand II., nicht nur bestätiget, sondern sogar auf eine noch grössere Summe ausgedehnt worden war.

Die Bürgerschaft hatte dieses Privilegium schon in der ersten Zeit als erschlichen bezeichnet und nicht anerkannt, weil es jedenfalls des Rathes Macht ungebührlich erweitert haben würde. Die Oberalten bekämpften dieses Vorrecht mit Kraft, der Rath vertheidigte es; leider! artete der Streit in Halsstarrigkeit aus. Die Sechsunddreissig entwarfen 1650 einen Receß, den der Rath annahm, die Bürger aber hartnäckig verwarfen. Inzwischen dauerten die Unterhandlung mit Dänemark fort, deren Abschluß von den Bürgern beinahe nicht gewünscht worden zu sein scheint, denn sie fragten (21. Sept. 1651) an: wann der Rath der Oberherrschaft des Königs von Dänemark entledigt sei, ob er dann auch das Stadtbuch und die Recesse in Kräften werden bestehen lassen? Eine sonderbare Furcht spricht sich hier aus! Dänemark hat seit der Zeit, wo es Ansprüche an Hamburg machte, sich um das Wohl oder Weh der Stadt nie bekümmert und eben so wenig, weder den Rath, noch die Bürgerschaft beschützt. Die Kämmerei verweigerte beharrlich die Auszahlung der Summe, welche Dänemark für Entsagung aller Rechte verlangte und so blieben alle Verhandlungen fruchtlos. Die königlichen und herzoglichen Räthe verliessen unmuthig die Stadt, wo sie noch erklärten: diejenigen so den Abschluß dieser wichtigen Sache hintertrieben hätten, wären Verräther ihrer Stadt. — Zu den vielerlei Ursachen, welche jede friedliche Annäherung und Ausgleichung verhinderten, gehörte auch die Einführung des römischen Rechts, welches mit seiner barbarischen Sprachverwirrung mit dem herrlichen einfachen Sachsenrechte in Widerspruch stand; die Zungendrescherei begann in Aufnahme und das Recht in Abnahme zu kommen. Die Gelehrten unter den Senatoren fanden es schön, die verständliche, genau bezeichnende deutsche Sprache durch jenes Kauderwälsch

verdrängen zu lassen, welches noch jetzt jeder reinen Sprache zum Hohn eben da gebraucht wird, wo die grösste Klarheit des Ausdrucks herrschen müsste. Diesen Rathsherren ein ähnliches Bollwerk entgegen zu setzen, wählte (1653) der Bürgerausschuß vier gelehrte Juristen, je einen in jedem Kirchspiel, um mit deren Unterstützung den Streit glücklicher führen und rascher beendigen zu können. Ein gute Absicht mit schlechtem Erfolg! Diese vier Juristen brachten nun in die einfache Sache erst das nothwendige System eines Processes, damit er nach allen Regeln des römischen Rechts verschleppt werden konnte. — Eine eigenmächtige Handlung des Gerichtsherrn Lukas Beckmann entzündete aufs Neue die Flammen der Unzufriedenheit, er hatte 1636 zwei Kaufleute, Dobbeler und Wulf, auf 100 Thaler auspfänden lassen, ohne daß ein Urtheil vorher gesprochen worden war. Mit Recht begehrte die Bürgerschaft, daß solcher Eingriff in die Freiheit und Mißbrauch der richterlichen Gewalt nicht zu dulden sei. Die Hundertvierundvierziger verlangten, der Rath solle die gepfändeten Gegenstände unvorzüglich den Eigenthümern zurückgeben, zugleich den Receß, der 1650 zwischen ihm und den Sechsunddreissigern entworfen, von der Bürgerschaft aber nicht genehmigt worden sei, zurückgeben, nach dem Receß von 1562. Der Rath gab das Ausgepfändete zurück, verweigerte aber die Erfüllung der anderen Forderung. Zugleich erklärte der Senat, daß seines Wissens nach, der angeführte Receß von 1562 gar nicht genehmigt worden sei und eine Bezugnahme darauf nicht stattfinden könne. Um diese Behauptung widerlegen zu können, sollten die beglaubigten Copieen aus den Kirchspielen gebracht werden; vergeblich war aber alles Suchen in St. Nicolai und St. Katharinen, es fand sich keine Abschrift; von St. Petri wurde zwar eine gebracht, allein

als ungültig verworfen, weil ihr das Siegel fehlte, und nur St. Jacobi lieferte das vollständige Document; dieser auffallende Umstand, dem Rathe vielleicht schon vorher bekannt, sollte ihm das Recht geben, den Receß für ungültig zu erklären. Die Bürgerschaft ergriff sogleich eine selten erfolglose Waffe: sie entzog dem Rathe den Gehalt. Dieser war entschlossen, des Zwanges sich durch einen Gewaltstreich zu entledigen, er ließ sich die ihm entzogenen Gelder von den Schoßherren, den Mitgliedern der eigenen Körperschaft, auszahlen. Diese nicht zu rechtfertigende Kühnheit musste die Erbitterung der Bürgerschaft vermehren und diese auffordern, auch ihrerseits mit grösserer Kraft die Ueberschreitung des Rechts zu verhindern. Sobald die Verhältnisse eine Berufung der Bürgerschaft erforderten, verweigerte diese die Vorträge anzuhören, bis die Schoßherren Rechnung abgelegt haben würden; einer derselben, von der Fechte, wagte es der Versammlung mit Trotz zu antworten: er habe den Bürgern keine Rechnung abzulegen. Nur mit Mühe konnte er nach dieser unpassenden Aeusserung thätlichen Mißhandlungen entgehen. Die Bürgerschaft blieb standhaft bei Vertheidigung ihrer Rechte, der Rath musste sich endlich beugen, die eigenmächtig erhobenen Schoßgelder zurück geben und durch eine besondere Urkunde die Gültigkeit des Recesses von **1562** anerkennen. Dies geschah den vierten November **1657**; ein kurzer Sonnenblick der Eintracht lächelte der Stadt, um bald wieder von dem finstern Geiste der Zwietracht verdunkelt zu werden.

Die Handlungen des Raths wurden von einer unhaltbaren Ansicht geleitet; er wollte seine obrigkeitliche Gewalt als nur vom Kaiser und Reich erhalten, anerkannt wissen, und damit war er ganz folgerecht auch den Bürgern keine Rechenschaft schuldig; es schien so ganz

vergessen zu sein, daß eben in Hamburg die Regierung vom Volke eingesetzt worden war, indem schlichte Bürger in den ersten Zeiten die Angelegenheiten der kleinen Gemeinde leiteten, ohne ein eigentliches Amt zu bekleiden, bis erst mit den durch die zunehmende Vergrösserung veränderten Verhältnissen allmählig Staatswürden entstanden, die unmittelbar von der Bürgerschaft vergeben wurden, es gebührte also die Ueberwachung der Regierung und Verwaltung unbedingt der grössern Macht, und diese lag in der Bürgerschaft, von welcher die Personen der Obrigkeit ursprünglich ernannt worden waren. Dagegen vergaß die Bürgerschaft, daß doch den Rathsherrn jedenfalls gleiche Bürgerrechte zugestanden werden mussten, allein was man vom Rathe verlangte, weigerte man sich, ihm zu geben, Achtung und Zutrauen; statt dessen ward jede, auch ganz ordnungsmässige oder fast gleichgültige Sache mit Mißtrauen bewacht und argwöhnisch beurtheilt. So geschah es auch bei den Rathswahlen, wo vielleicht manche kleine Unregelmäßigkeit vorgefallen sein konnte, jedenfalls aber keine Unrechtlichkeit, weil eine solche der Wachsamkeit der Bürger nicht entgangen sein würde, deren überhaupt nirgends bewiesen worden sind. — Im Jahre 1663 den 25. April, machte der Oberalte Jürgen Schrötteringk auf Jacobi-Kirchensaal dem jüngsten Rathsherrn, Marcus Buck, die heftigsten Vorwürfe über die Mittel die er angewendet haben sollte, um in den Rath zu kommen, dieser antwortete in gleicher Weise und der ehrbare Oberalte endigte die Unterredung damit, daß er dem Rathsherrn eine Ohrfeige gab.

Diese Unbesonnenheit war nur die Vorgängerin ärgerer Auftritte, als in demselben Jahre die Wahl eines Bürgermeisters und von vier Rathsherren die Unzufriedenheit der Bürger erregte. Als am 15. Juli in der Ver-

sammlung der Bürgerschaft der Rath in voller Anzahl erscheinen wollte, verlangten die Bürger, die neuerwählten Senatoren sollten nicht mitkommen, weil deren Recht, daselbst zu erscheinen, nicht anerkannt werden könne; diese Forderung erneuerte sich bei jeder folgenden Versammlung, die Bürger wollten keinen Vortrag mehr anhören und der Rath musste seine Anträge durch die Oberalten machen, wodurch immer neue Mißverständnisse erzeugt wurden. Hiermit vereinigte sich noch eine Aufregung der Aemter, die ihre Rechte auch verletzt glaubten. Der Gerichtsherr Westermann hatte acht Leinweber-Meister, welche einen unzünftigen Leinweber verfolgt und ihm das Garn weggenommen hatten, in Haft bringen lassen. Eine allgemeine Aufregung entstand ob dieses Gewaltstreichs nicht allein bei den Leinwebern, alle Aemter ergriffen deren Partei und verlangten mit Heftigkeit, daß ihren gekränkten Amtsbrüdern Genugthuung gegeben werde. Der Gerichtsherr Westermann war bei den Bürgern bis dahin beliebt gewesen, dadurch konnte es dem ältesten Bürgermeister und dem Oberalten Hormann gelingen, den Streit gänzlich zu schlichten. — Den 4. November desselben Jahres entwarfen die Bürger in einer zahlreich besuchten Versammlung mehrere Artikel, welche sie dem Rathe vorlegten und deren Annahme als Bedingung stellten, die Bitte des Raths um Zulassung der vier Senatoren zu erfüllen. Es entstand aus diesen Vorschlägen den 11. December ein wichtiger Receß, der von beiden Parteien angenommen wurde und noch jetzt, mit kleinen Abweichungen, einen wichtigen Bestandtheil der hamburgischen Verfassung bildet; zu berichten sind folgende wichtige Punkte: „Binnen acht Tagen seit des verstorbenen Tode solle die erledigte Rathsstelle wieder besetzt werden, damit der Rath immer vollständig sei, und Bewerbungen verhütet würden. —

Der Rath bestehe aus vierundzwanzig Personen, halb graduirten, halb aus den übrigen Bürgern. Man wähle gottesfürchtige und redliche Leute, die dem Geize feind, und dieser Stadt Zustandes, Rechten und Privilegien kundig sind. — Keiner unter 30 Jahren solle gewählt werden. — Vater und Sohn, zween Brüder, Schwiegervater und Schwiegersohn, fünf im zweiten Grade verwandte Personen sollen nicht zugleich im Rathe sitzen. — Die Wahl geschieht durch's Loos, nachdem vorher drei der anwesenden Rathmänner gleichfalls durch's Loos bestimmt worden: mit gutem Gewissen und nach einem abzulegenden Eide eine tüchtige Person vorzuschlagen, welche durch die Mehrheit der Stimmen entweder zur Wahl gelassen wird, oder nicht, bis die Wahl entschieden werden kann. — Die Syndici, Secretaire, selbst andere angesehene Bürger können, ohne Rathsherr gewesen zu sein, zum Bürgermeister erwählt werden." — So war abermals ein Zerwürfniß beseitigt, und diesmal auf eine so zweckmässige Weise, daß eine Einrichtung entstand, die durch die untrügliche Probe der Erfahrung, sich als zweckmässig bewährt hat; sie verhindert so ziemlich die Bestechung und öffnet dem Verdienst und der Tugend den Weg zur Wirksamkeit.

Nicht lange sollte die Stadt sich der innern Ruhe erfreuen, neuer Zwiespalt war erzeugt, ehe der Friede hatte Früchte tragen können. — Der Bürger Ausschuß der Zweiundfunfziger, bis zu dieser Zahl war er mit den vier Rechtsgelehrten vermehrt worden, blieb in Thätigkeit und suchte eine Art Untersuchungsgericht zu bilden, in welchem Streben derselbe von dem Licentiaten Mörsen und Dr. Walther unterstützt wurde, welche besonders in Ausübung der Rechtspflege viele Unzulässigkeiten entdeckt haben wollten. Um noch etwas mehr Stoff zum

Unfrieden zu schaffen, meinte Mörsen, die Bürgerversammlungen würden nicht allein gehalten, um Geld zu bewilligen, auch um Unordnungen zu steuern und Beschwerden zu entledigen. Im September 1665 kamen die Unruhen abermals zum Ausbruch; der Bürger-Ausschuß verlangte, der Rath sollte den Gerichtsverwaltern (Prätoren) befehlen, die Zeugen, welche sie zu besserer Erkundigung der Rechtspflege zu ihnen schicken würden, eidlich zu vernehmen. Abermals stützte der Rath sich auf die nichtige Behauptung, er habe seine Macht von Gott und dem Kaiser, und erklärte, denen allein sei er also auch nur Rechenschaft schuldig, Unterthanen hätten aber nirgends das Recht, die Obrigkeit zur Untersuchung zu ziehen, da die neueste Forderung der Bürgerschaft aber eine Beschuldigung aussprechen wolle, als sei das Recht nicht ordentlich verwaltet worden, so müsse der Rath, um seine Rechte zu wahren, das Gesuch abschlagen. Hätten die Bürger gerechte Klage gegen einen oder den andern unter ihnen zu führen, so wäre der Rath geneigt, nach Kräften dem Uebel abzuhelfen. Die Bürger verstanden den Sinn dieser Antwort so gut, daß sie um so ernstlicher verlangten, der Rath solle ihr Begehren erfüllen, und namentlich der derzeitige Prätor, Johann von Spreckelsen, bei Verlust seines Amtes, die eidliche Aussage der Zeugen entgegen nehmen; dieser jedoch weigerte sich nicht nur, er war selbst unklug und ungerecht genug, die Bürger mit Hohn und Tücke abzuweisen. In der nächsten Bürgerversammlung ward Spreckelsen deshalb angeklagt und vorgeladen; als er erschien, beging er die Unverschämtheit, den Bürger-Ausschuß für Lügner zu erklären: jetzt forderten die Bürger den Rath auf, den strafwürdigen Prätor so lange seines Amtes zu entsetzen, bis er der schwer gekränkten Gemeinde eine genügende

Genugthuung gegeben habe. Der Rath weigerte sich lange, diesem Ansinnen zu willfahren, doch musste die Prätur durch einen andern Rathmann besetzt werden. Der beliebte Caspar Westermann erhielt die Stelle; sogleich ließ dieser die 21 Zeugen, welcher der Bürger-Ausschuß ihm schickte, eidlich vernehmen, deren Aussage einstimmig bestätigte, daß der vorsitzende Bürgermeister Peter Lütkens Geschenke angenommen und die Gerechtigkeit verkauft habe. Die aus dieser Vernehmung entstehende Anklage ward von der Bürgerschaft dahin entschieden, daß der unwürdige Lütkens seines Amtes zu entsetzen sei. Als dieser sich dem Spruche nicht fügen wollte, ward er durch handgreifliche Mittel gezwungen, seiner Würde zu entsagen, wobei ihm zugleich angerathen wurde, die Stadt zu verlassen. Er ging im nächsten Jahre mit seiner Familie nach Speier, wo er beim Reichskammergericht die Bürgerschaft wegen Verletzung seiner Würde verklagte, ohne sich eines Erfolgs erfreuen zu können; während in Hamburg seine Ansprüche noch besprochen wurden, starb er 1670 in Wien.

Einen härteren Widerstand fanden die Bürger bei der verlangten Absetzung des Rathsherrn Johann von Spreckelsen, er vertheidigte sich mit Entschlossenheit und fand kräftige Unterstützung bei dem Rathe, der nicht gleichgültig bleiben konnte, wenn die Bürgerschaft sich in der Macht befestigte, die Zusammensetzung des Raths beliebig zu ändern. Der Senat hatte vermuthlich die Ankunft eines kaiserlichen Bevollmächtigten, des Herrn von Selb, welcher den Streit schlichten sollte, selbst veranlasst. Allein auch dieser Versuch schlug fehl, es ward nichts als ein inhaltloser Receß (den 17. Sept.) erreicht, der weder dem von Spreckelsen Schutz gewährte, noch die Bürger beruhigte. Die Entfernung des verhassten Raths-

herrn sollte jedenfalls erzwungen werden, die Bürgerschaft beauftragte ihre Capitaine, denselben wenn er wieder zu Rathe kommen würde, erst mit Güte wegzuweisen und wenn er nicht folgen wolle, Gewalt zu brauchen; als derselbe den 4. November in St. Katharinen-Kirche den Rathsstuhl besuchen wollte, wurde ihm dieser auf Befehl der Kirchen-Geschwornen vom Küster und Kirchenknecht zugeschlossen und er selbst weggeführt. Der Rath ließ der Bürgerschaft vorstellen, daß man die Gegenwart des kaiserlichen Bevollmächtigten ehren und dessen Entscheidung anerkennen müsse, diese antwortete jedoch in den bestimmten Ausdrücken: daß dessen Anwesenheit den Gang des Rechts nicht hindern könne und dürfe und sie wollten weder den kaiserlichen Abgeordneten, noch dessen Vollmacht weiter beachten. Der eiserne Sinn der Bürger für das, was sie für ihr Recht erkannt hatten, war durch nichts zu beugen und um den Streit zu endigen, ward von Spreckelsen den 24. April 1667 des Rathsstuhls entsetzt und die Wahl eines neuen Senators bewilligt; von Spreckelsen führte einen langen Proceß gegen die Bürger, ohne etwas erreichen zu können; er starb im Jahre 1683.

Sogleich nach dieser Absetzung ward ein ehrenwerther Mann, Hyronimus Garmers gewählt, welcher schon mehrere bürgerliche Ehrenämter mit Tüchtigkeit verwaltet hatte; zwar erkannte die Bürgerschaft diese Verdienste, allein er hatte als Mitglied der Zweiundfunfziger einen Bürger verhindern wollen, gegen den feilen Lütkens Zeugniß abzulegen. Diesen Umstand benutzten die Juristen Mörsen und Walther, um die öffentliche Meinung gegen ihn zu leiten; ersterer war Garmers persönlicher Feind — es gelang so gut, daß die Wahl dieses wirklich braven Mannes von den Bürgern für ungültig erklärt wurde, obgleich viele derselben für den neuen Senator

das Wort ergriffen. Der Licentiat Mörsen verstand mit rastloser Thätigkeit es dahin zu bringen, daß in einer Versammlung der Bürgerschaft den 6. September, Garmers dringend aufgefordert wurde, seinem Amte freiwillig zu entsagen. Diese Freiwilligkeit war nun freilich sehr sonderbarer Art, denn die schärfsten Drohungen begleiteten die Aufforderung; war dem Rathe der Muth gesunken, einen so ärgerlichen Streit weiter zu führen, oder war es die Nachgiebigkeit der Weisheit, er erklärte, den Garmers nicht schützen zu wollen, und so legte er seine Stelle wieder nieder und verließ das Rathhaus. Die Bürger verlangten die abermals entstandene Lücke sollte ohne allen Verzug wieder ergänzt werden; noch in der Mitternachtsstunde wurde Jürgen Becceler oder Beseler gewählt, welcher bisher Vorsitzer in der Bürgerschaft gewesen war. — Der schwer beleidigte Garmers reichte eine Klage gegen die Bürgerschaft beim Reichskammergericht ein, es entstand ein Rechtsstreit, der nach gewohnter Weise endlos zu werden schien, bis endlich der bessere Sinn bei den Bürgern die Oberhand gewann und der unschuldig entfernte Garmers im Jahre 1674 in eine damals erledigte Rathsstelle wieder gewählt wurde, womit die Sache vernünftiger beendigt wurde als es je durch ein Urtheil des langweiligen Gerichts hätte geschehen können.

Die Bürgerschaft hatte unstreitig ihre Rechte bei der Ausschließung Garmers überschritten; nachdem die Aufregung etwas nachgelassen hatte, fürchtete sie die Ankunft kaiserlicher Commissarien, welche die Zurücksetzung des Rathes ahnden könnten, nicht ganz grundlos; diesen zuvor zu kommen, veranlaßte sie es, daß eine Gesandtschaft nach Wien geschickt wurde, an deren Spitze ein Rathsmann und der Licentiat Mörsen stand, welche den kaiserlichen

Hof von Wiederherstellung des Einverständnisses benachrichtigen sollte. Zwar geschah dieses, allein die fortdauernde Spannung und die zahllosen Schriften die beide Partheien unabläßlich beim kaiserlichen Hofe einreichten, widerlegten die schlaue Angabe um so mehr, als der Rath selbst ohnmöglich die ertragene Einschränkung vergessen konnte.

Die innern Zerwürfnisse waren es nicht allein, die der Stadt Gefahr brachten, auch König Friedrich III. von Dänemark erneuerte seine Ansprüche, die durch verschiedene Unterhandlungen ausgeglichen werden sollten, die jetzt durch den offen ausgesprochenen Unwillen des Monarchen nicht wenig verzögert wurden; schon war er entschlossen seine Forderungen mit einer wohlgerüsteten Armee zu unterstützen, als er durch den Ausbruch eines Krieges mit Schweden daran gehindert wurde, doch blieb dem gereitzten Herrscher noch Zeit genug, der Stadt Hamburg auf andern Wegen einen empfindlichen Nachtheil zuzufügen, indem er Altona auf jede mögliche Weise zu begünstigen strebte. Er erlaubte allen Religionsverwandten eine vollkommen freie Ausübung ihres Cultus, verordnete, daß durchaus kein Zunftzwang eingeführt werden solle, und endlich, daß alle die sich daselbst niederlassen wollten, kein sogenanntes Bürgerrecht erkaufen müssten, sondern nur einen Unterthanen- und Bürgereid ablegen sollten. Den 13. August 1664 ward durch einen königlichen Brief der Flecken Altona zur Stadt erhoben. Jetzt glaubten die Hamburger welche dem Gedeihen der Nachbarn mit Mißgunst und Furcht entgegen sahen, das letzte Mittel ergreifen zu müssen, um sich der stärker werdenden Nebenbuhler zu entledigen, sie verlangten vom Kaiser, kraft ihres Privilegiums, daß in zwei Meilen Nähe ihrer Stadt keine „Burg" aufgeführt werden dürfe, er solle dem König von

Dänemark in dessen Eigenschaft als Herzog von Holstein befehlen, seine Absichten mit Altona nicht weiter zu verfolgen. Der Kaiser war gern bereit das verlangte Schreiben zu erlassen, was natürlich ohne alle Wirkung blieb, da aller Befehle ohngeachtet dennoch kein Reichsstand die Obermacht des Kaisers in dieser Angelegenheit mehr anerkennen wollte. Dieser Schritt der Hamburger erbitterte den sonst nicht unbilligen Friedrich noch mehr; er untersagte den hamburgischen Handel in allen seinen Staaten, lehnte jede gütliche Ausgleichung ab, nahm sogar die üblichen Höflichkeits-Bezeugungen nicht mehr an und ließ durch seinen Residenten in Hamburg gegen die weitere Zulassung hamburgischer Abgeordneten protestiren; gleichzeitig versäumte er nicht, die Kurfürsten des deutschen Reichs für seine Ansichten zu gewinnen. Hamburgs Aussichten waren sehr betrübt, da suchte die Stadt das verlorne Terrain wieder zu gewinnen: sie zahlte dem geldarmen Reiche schnell **100,000** Thaler für das dreifache der Türkensteuer, und der Kaiser verordnete aufs Neue, daß ihr die Rechte verbleiben sollen, die ihr schon früher durch das Reichs-Kammergericht zugesprochen worden wären.

Der König Friedrich **III.** starb im Jahre **1670**; den alten dänischen Thron bestieg Christian **V.**, der den hamburgischen Gesandten, welche erschienen, um ihm Glück zu wünschen, mit Solz behandelte, dringend die Hundigung forderte und ziemlich deutlich erklärte, daß er Hamburg ganz als eine ihm gehörige Stadt betrachtete und eine fernere Selbstständigkeit derselben nicht anerkennen wolle. Die Stadt suchte ihre gefährdete Freiheit abermals durch einen kaiserlichen Befehl zu retten, welcher ihr jede Huldigung verbot und den König als Herzog von Holstein aufforderte, jene mit solchen Forderungen nicht zu belästigen. Alle diese Verordnungen konnten die Stadt nicht gegen

Angriffe schützen, es erfolgten Warnungen, die Wachsamkeit zu schärfen, denn es drohe ihr Gefahr.

Diese erneuerten Ansprüche des dänischen Hauses vermehrten die peinliche Lage der Stadt, deren vorzüglichste Stärke in Eintracht bestanden hatte, in dieser Zeit aber von mehreren Parteien zertrümmert worden war und erst jetzt entdeckte man einen bisher ungeahnet gewesenen Verrath, den Männer ausgeübt, die zum Schutz der bürgerlichen Freiheit und des Rechts, ihre Würde erhalten hatten. Die Oberalten suchten nur statt der ihnen zukommenden Stellung: Vertreter der Bürger und Vermittler zwischen diesen und dem Rathe zu sein, eine eigene selbstständige Macht zu bilden, zu deren Erlangung kein Mittel geschont wurde. Den Anfang dieses Vergehens nachzuweisen, ist nicht möglich, vielleicht daß es von dem Uebermuth des Einzelnen begonnen wurde und allmählig stärkere Wurzeln fasste, wie denn die Saat des Bösen immer leicht entkeimt, wenn sie einen fruchtbaren Boden gefunden hat, und daß dieser in Hamburg durch die endlosen innern Zwiste vorhanden war, ist nicht zu verkennen. Die erste Gewißheit, daß die Oberalten die ihnen verfassungsmässig zustehende Rechte überschritten hatten, ward den Bürgern durch die von jenen mit dem Rathe gemachten Abänderungen im Wahlreceß, die Verwandtschaften betreffend, der die Stadt gegen eine Familien-Herrschaft schützen sollte. Erwiesen ward es, daß sie die Berufung der übrigen Collegien verweigert und die Protocolle eigenmächtig verändert hatten; Aergerniß verursachte deren ungemessener Hochmuth, der sich selbst bei Leichenbegängnissen und andern feierlichen Handlungen nicht verläugnete; Thatsache war es, daß sie sich bei der Wahl eines Diaconen in St. Katharinen-Kirchspiel verfassungswidrige Eingriffe erlaubt hatten, und um den Bruder des

Oberalten Rentzel, von diesem selbst vorgeschlagen, zu wählen, achtzehn ältere Sub-Diaconen durch Zurücksetzung beleidigt hatten. Diese wählten den Simon Fock, Barthold Jenkel und den Licentiaten Dietrich Pohlmann, um ihre verletzten Rechte zu vertheidigen und ihre Klage der Bürgerschaft vorzulegen. In den Bürgerversammlungen sollten die Oberalten sich verantworten, bittern und harten Vorwürfen droheten persönliche Mißhandlungen zu folgen. Der Rath versuchte es, die Geängsteten zu schützen; den 21. December 1672 erschien ein Befehl gegen die sogenannten Schreier (Vociferantes) in der Bürgerschaft, mit dem Verbote, „daß keiner allein oder in Gemeinschaft Anderer der Bürgerschaft Beschwerden vortragen, sondern sich damit unmittelbar an den Rath wenden, insbesondere, daß Niemand die löblichen Oberalten weder mit Worten noch mit Werken anfechten solle, bei Strafe von 500 Thalern und Ausschliessung aus der Bürgerschaft.“ Dieses Mandat verursachte eine so allgemeine Aufregung, daß es der Rath für angemessen hielt, den 23. Februar 1673 eine mildernde Erläuterung zu erlassen, die jedoch den Zweck um so weniger erfüllte, als die Oberalten nicht nur eine Injurien-Klage gegen die Stimmführer der Achtundvierziger und Hundertvierundvierziger erhoben hatten, sondern sogar mit Nichtbeachtung der städtischen Obrigkeit einen kaiserlichen Schutzbrief (protectorium) für sich erwirkt und mit des Raths Bewilligung auf dem Rathhause bei den Bürgerversammlungen hatten aufhängen lassen (13. Januar 1673). Damit noch nicht zufrieden, verschafften sie sich in demselben Jahre noch sechs kaiserliche Mandate, welche am Rathhause und an der Börse angeschlagen wurden; unter vielen unnützen Dingen enthielten sie auch die Bestimmungen, daß die unangesessenen Bürger die bürgerlichen Versammlungen nicht

mehr besuchen und daß die Zweiundfünfziger sich auflösen sollten. Diesen Verletzungen des Bestehenden setzten die Bürger kräftigen Widerstand entgegen, sie verwarfen alle Verordnungen und waren entschlossen, den Verrath gegen die Selbstständigkeit zu untersuchen — denn Verrath durfte es genannt werden, sobald eine Körperschaft den Einfluß einer fremden Gewalt gegen die Verfassung angerufen hatte. Bei einer solchen Verhöhnung aller Rechte einer freien Bürgerschaft konnte diese noch Aergeres erwarten und — es war auch der Anfang eines Trauerspiels, wo leider! edle Bürger das Opfer der Tücke wurden. Die Feinde der Verfassung waren vorsichtig genug gewesen, mit rastloser Thätigkeit sich eines mächtigen Schutzes zu versichern. Den 19. Februar 1674 erschien der Bürgerschaft ganz unerwartet der aus Dänemark zurückkehrende Graf von Windisch-Grätz, welcher sich als kaiserlicher Bevollmächtigter zur Schlichtung des Streites ankündigte. Der Herr Graf fand es nicht für nöthig, die Lage der Dinge zuvor kennen zu lernen; er glaubte vermuthlich sobald es gelungen sei, die äussere Ruhe herzustellen, habe er mit unübertrefflicher Weisheit gewirkt. Die gerechten Beschwerden der Bürger wurden nicht weiter beachtet, sondern Graf Windisch-Grätz handelte ganz einseitig nach den Ansichten der strafbaren Oberalten; Lüders, der Brauer Aeltermann, hatte sich von dem lübschen Doctor Classen ein Gutachten über die kaiserlichen Mandate aufsetzen lassen, welches der Oberalte Gerd Blome, einer der wenigen Gutgesinnten dieses Collegiums, bei mehreren Bürgern verbreitet hatte; sogleich ward diese sehr unschuldige Schrift als ein Pasquill verdammt und auf dem ehrlosen Blocke verbrannt, Lüders musste flüchten, Gerd Blome eine demüthige Abbitte leisten und Doctor Classen ward verhaftet. Schon den 4. März

schlug der Graf vor: die Bürgerversammlungen „unter der Krone, wie sie's nennen" zu beschränken und den Ausschuß der Zweiundfünfzigfr aufzuheben, weil in beiden, besonders in ersteren die Quelle alles Zwistes zu suchen sei. Die Verfassung sollte also von dem Herrn Grafen ohne weitere Umstände vernichtet werden! Ferner beliebte es dem weisen Mann, die Sub-Diaconen, welche nach der ungerechten Diaconenwahl in St. Katharinen den Klingelbeutel abgegeben hatten (damit ihre Würde eigentlich niedergelegt), einen jeden mit 50 Thaler Strafe zu belegen und um allen Rechtsverletzungen noch mehr Kraft zu geben, wurde den Bürgern, welche mit Eifer das Recht vertheidigt hatten, das „unberufene" Reden untersagt. Auf solche Weise sollten zuerst die „Schreier" zur Ruhe verwiesen werden, damit die Herren keinen fernern Widerspruch zu erwarten hatten. Gleichzeitig wurde dem Kirchengebet bei Erwähnung der kaiserlichen Majestät der Zusatz gegeben: „als unser allergnädigster Kaiser und Herr." Dies waren die grossen Vorarbeiten, welchen die Wiederherstellung der Eintracht folgen sollte. Die vorzüglichsten Unterhändler waren: der Syndicus Dr. Vincent Garmers, ein feiler Mensch; der Agent der Stadt, Syndicus Sebastian Brauer war ein Genosse der Oberalten und der kaiserliche Agent Georg Fabricius war auch nicht geeignet, unparteiisch zu wirken. Mit diesen Männern verabredete Graf Windisch-Grätz sogenannte Vergleichspunkte, d. h. die Oberalten bekamen Recht, die Bürger Unrecht; der Bürgerschaft diese Acte vorzulegen, ward für überflüssig gehalten und als einzelne Männer es wagten, ihre Rechte zu vertheidigen, ward ihnen mit „allerhöchster Ungnade des allergnädigsten Kaisers" gedroht. Die Bürgerschaft musste dem angenblicklichen Drange der Umstände

nachgeben und die Vergleichspunkte annehmen, welche den berüchtigten Windisch-Grätzischen Receß bildeten. Dieses Meisterstück der Ungerechtigkeit und geistigen Beschränktheit, bestand aus 81 Artikeln, deren Abfassung in reichsstylmässiger Form und Breite von einigen Männern einer selbstständigen Stadt aufgedrungen werden sollte. Der Ausschuß der Zweiundfünfziger und alle seit 1603 entstandenen Aemter und Brüderschaften wurden aufgehoben, dagegen der Grundbeschwerden kaum gedacht, vielweniger sie beseitigt wurden. Selbst der Rath wünschte die Abstellung einiger Mißbräuche, vergeblich! Graf von Windisch-Grätz verließ die Stadt in der Meinung ganz vortrefflich gewirkt zu haben, ein zahlreiches Gefolge begleitete ihn mit Pomp bis Bergedorf. — Die frühern Recesse waren mehr oder minder Ergebnisse einer gegenseitigen Uebereinkunft zwischen Rath und Bürgerschaft, jetzt zum erstenmal hatte es der Abgeordnete einer fremden Macht gewagt, in die innern Verhältnisse der Stadt einzugreifen und mit frecher Verhöhnung aller Gerechtigkeit einseitig eine Anordnung zu treffen, welche auch die billigsten Wünsche der einen Partei unerfüllt ließ, dagegen offene Vergehen der andern billigte und dieser Anlaß gab, sich noch übermüthiger zu erheben. Die treuen Freunde der Vaterstadt waren bestürzt; die Finsterniß hatte einen Sieg über das Licht errungen, allein ein solcher ist gegen die ewig unwandelbaren Gesetze der Gottheit und darum trägt er den Keim einer baldigen Niederlage in sich selbst. Auch in Hamburg siegte das Recht nach wild bewegten Kämpfen, deren Verfolg von einigen Andeutungen auf die Lage der Stadt zu den übrigen europäischen Staaten erläutert werden muß. — Der eroberungssüchtige Ludwig XIV. von Frankreich überfiel die Niederlande und bald darauf wurden von Franzosen an den Ufern des

Rheins die größten Ausschweifungen begangen, die blühenden Provinzen mußten Verheerungen ertragen, die man von Europäern der neuern Zeit noch nicht gesehen hatte. Der König von Frankreich suchte gleichzeitig den Norden Deutschlands aufzuregen und in Kriege zu verwickeln; Schweden musste in die Staaten des grossen Kurfürsten von Brandenburg fallen, damit dieser den bedrängten Niederländern keine Hilfe leisten sollte. Dagen entstand ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg-Zelle, Münster und Dänemark gegen Schweden. Der König Christian V. eroberte im Jahre 1675 Bremen und Verden, welche von Schweden besetzt waren; dem glücklichen Anfange folgten im nächsten Jahre mehrere Siege gegen die Schweden, und vielleicht würden die allgemeinen europäischen Staaten eine ganz abweichende Richtung erhalten haben, wenn die Eifersucht des deutschen Kaiserreichs gegen Brandenburgs aufstrebende Grösse nicht dem ganzen Vaterlande grosses Verderben gebracht hätte. Der Kaiser hinderte nach dem Nimweger Frieden den Einmarsch eines französischen Heeres in Deutschland nicht; die Dänen verloren die erst gemachten Eroberungen wieder, der tapfere Christian musste der Uebermacht weichen und den 2. September 1679 zu Fontainebleau den Frieden unterzeichnen lassen. Bei allen diesen Wirren konnte Hamburg keine selbstständige Thätigkeit entwickeln, allein drückend waren diese Kriege für den Handel der Stadt, welcher in allen betheiligten Ländern mit grossen Lasten zu kämpfen hatte. Der Mangel der Eintracht im Innern der Stadt erschwerte nicht nur die Vertheidigung, auch Angriffe auf das städtische Gebiet und dessen Bewohner, konnten nicht mit sonstiger Kraft zurück gewiesen werden. Das Amt Ritzebüttel wurde von Münsterschen Söldnern (1675)

schlecht behandelt, selbst dem Schlosse drohte Gefahr, es mussten Mund- und Kriegsbedürfnisse, nebst einer Verstärkung hingeschickt werden. Den Dänen schien ein Winterquatier in den Vierlanden zu gefallen, um den unerbetenen Besuch zu verhindern, musste dieses Gebiet mit hamburgischer Miliz und kaiserlichen Truppen besetzt werden, letztere waren unter dem General Coop als Schutzwache aufgenommen worden. — Die gegen Schweden verbündeten Fürsten beschuldigten bereits 1674 die Stadt Hamburg des Abfalls und Verraths, weil selbst gegen den Wunsch des Senats, auf Betrieb des Präses der Oberalten, Niclas Krull, eine Gesandtschaft nach Schweden geschickt worden war, angeblich um wegen Abstellung des Stader Zolles zu unterhandeln und die Ritzebütteler Grenze genau zu bestimmen, welchem Vorgeben die übrigen Mächte keinen Glauben schenkten. — In noch verdrießlichere Lage kam Hamburg unerwartet gegen Frankreich; im Jahre 1674 nach dem Reichstage zu Regensburg ward dieses Königreich von dem Kaiser und den Kurfürsten als Reichsfeind erklärt und diesem Beschluß gemäß, allen in Deutschland residirenden französischen Ministern und Gesandten der fernere Aufenthalt daselbst nicht mehr gestattet. Hamburg hatte mit Frankreich lebhafte Handelsverbindungen angeknüpft und einen besondern Vertrag errichtet; der kaiserliche Befehl, den hier bevollmächtigten französischen Residenten Bidal der Stadt zu verweisen, mußte eine große Verlegenheit bereiten. Der Syndicus Vincent Garmers war beauftragt worden, auf dem Reichstag zu Regensburg für Hamburg eine Neutralität zu bewirken, war jedoch nicht glücklich in seinen Anstrengungen gewesen; doch hoffte man hier noch auf einen Wechsel der Dinge und zögerte mit der Ausführung eines so unbequemen Befehls, erbitterte aber

damit die übrigen hier wohnenden Minister. Das Unangenehme noch zu erhöhen, ward ein Schreiben Bidals von hier aus an den General Türenne von dem kaiserlichen General Montecuculi aufgefangen. Obgleich die nachtheiligsten Folgen einerseits bestimmt zu erwarten waren, durfte die Stadt doch nicht wagen, den Zorn des Kaisers und aller Reichsfürsten gegen sich zu erregen, es ward also dem französischen Residenten der Schutz aufgesagt, er musste die Stadt verlassen. Dieser Bruch mit Frankreich hemmte besonders die Schifffahrt, indem die hamburgische Flagge nun von den zahlreichen französischen Kapern feindlich behandelt wurde; die Unzufriedenheit der brotlos gewordenen Matrosen überstieg noch den Mißmuth der Kaufleute. Am 27. Februar 1676 entstand ein Auflauf, der gefährlich zu werden drohete; Banden wüthender Schiffsleute durchzogen die Strassen und waren entschlossen, die Häuser des Syndicus Garmers und des kaiserlichen Residenten Hobbäus zu stürmen; die Rathsherren, die sich dem Tumult entgegen zu stellen versuchten, entgingen nur mit Mühe argen Mißhandlungen, das Bürgermilitair und die Miliz wurde beordert, die Ruhe herzustellen, was schwerlich dauerhaft hätte erreicht werden können, wenn die Anstrengungen nicht durch ein gewagtes Unternehmen unterstützt worden wären: man ließ eine Kauffahrteiflotte, gut gerüstet und bemannt, auf gut Glück in See stechen. Eben daß man diese Gefahr überwunden hatte, entstanden neue Verwickelungen mit Brandenburg; dem Kurfürsten war eine Originalrechnung über einen starken Wechsel aus Frankreich für Schweden, in Hamburg zu bezahlen, ausgeliefert worden und sogleich wollte dieser darin eine überwiesene Verrätherei sehen. Nur mit grossen Anstrengungen und nicht ohne bedeutende Geldopfer ward der Kurfürst durch Vermit-

telung des Herzogs zu Lüneburg-Zelle beruhigt und mit der bedrängten Stadt ausgesöhnt. In derselben Zeit (1676) mussten, um von Einquartirung befreit zu bleiben, mehrere Verträge mit dem Herzog von Lüneburg-Zelle errichtet werden, (1676, den 18. October, 1677, den 29. Mai; 1678, den 30. November) welche das Wohl der Stadt zu erfördern schienen.

Der König von Dänemark war mit der nicht glänzenden Lage seines Reichs zu beschäftigt, um die Huldigung von Hamburg erzwingen zu können, doch ward nichts versäumt, um von den Umständen der Stadt unterrichtet zu bleiben, damit die alten Ansprüche zu geeigneter Zeit wieder erhoben werden könnten. Dieser Aufmerksamkeit des dänischen Hofes verdankte Hamburg die Entdeckung eines zweideutigen Mannes, dessen Handlungen schon oft den Unwillen der Bürger erregt hatten: des noch besonders vom Windisch-Grätzer Receß bekannten Syndicus Dr. Vincent Garmers. Dieser Mann hatte gegen die Bestimmungen der Recesse einen ununterbrochenen Briefwechsel mit dem kaiserlichen Hofe sowohl, als mit vielen andern und deren Räthen unterhalten. In Wien war derselbe sehr beliebt, weil er die genauesten Berichte über die Verhältnisse der Stadt überschickte und stets bemüht war, die Vorauszahlung der Römermonate zu bewirken. Eine Verbindung die der Verräther mit dem Geheimenrath des Herzogs von Gottorp, dem Freiherrn von Kielmannsegge unterhielt, ward die Veranlassung der Entlarvung dieses Feindes der Sicherheit der Stadt. Kielmannsegge hatte Ursache seinem Sturze entgegen zu sehen und war also zeitig darauf bedacht, sich anderweitig zu versorgen, besonders hoffte er durch Garmers Einfluß eine Anstellung in Wien zu erhalten; letzterer war so unvorsichtig gewesen, in einem diesen Gegenstand betref-

fenden Briefe, beleidigende Bemerkungen über des Königs von Dänemark Majestät zu machen. Der Freiherr von Kielmannsegge hatte diese Schreiben in Besitz einer Wittwe Hennings kommen lassen, welche mit Garmers einen Rechtsstreit hatte; dessen Feind, der Dr. Lucas Langermann überredete die Wittwe den beleidigenden Brief dem König zu übersenden. Dieser ließ durch seinen Secretair von Eitzen den hamburgischen Rath auffordern, ihm den Syndicus Garmers entweder auszuliefern oder Sicherheit für dessen Person zu stellen. Sogleich ließ der Senat die Hundertvierundvierziger berufen, die Verhaftung des Angeklagten ward beschlossen, dieser aber zeitig gewarnt, entfloh der Gefahr. Dieß geschah den 9. März 1677; eine allgemeine Aufregung erfolgte, seine Wohnung wurde mit Soldaten besetzt, seine Papiere versiegelt und nach dem Rathhaus gebracht; bald erfolgte eine öffentliche Vorladung, sich vor Gericht zu stellen und demjenigen, der des Entflohenen Aufenthalt angeben würde, ward eine Belohnung von 1000 Thaler zugesichert. Der lange Zeit unterdrückt gebliebene Haß gegen den falschen Mann sprach sich jetzt laut aus; vor seinem Hause auf dem Pferdemarkt versammelte sich eine Menge Neugieriger, die bald tollen Muthwillen und arge Freveleien ausübten. Sein Agent in Wien, Georg Fabricius, suchte seinen Freund und Gönner zu retten, er ersuchte den kaiserlichen Hofrath um strenge Maaßregeln gegen die Hamburger und um Schutz für den Syndicus; allein diesen traf das gewöhnliche Geschick der Doppelzüngigen, der kaiserliche Hof war von letzterem durch den entdeckten Briefwechsel überzeugt und der Vice-Kanzler nicht wenig erbittert, daß er der Bestechlichkeit in einem dieser Schreiben beschuldigt worden war. Der Rath in Hamburg kannte ihn jetzt als Verräther, der kaiserliche Abgesandte von Königseck

verlangte dessen Bestrafung, so waren alle Vertheidigungsschriften des Staatsverbrechers ohne Erfolg, er wurde 1678 nach Urtheil und Recht seiner Würde entsetzt und für immer aus der Stadt verwiesen. Nachdem er einige Zeit umhergeirrt war, gelang es ihm nach Mecklenburg zu entkommen, dessen Herzog ihm schon die Würde eines Geheimenraths ertheilt hatte und jetzt sogar den überführten Verräther zum Vice-Kanzler ernannte.

Die Entlarvung des verrätherischen Garmers war nur der Anfang der wichtigen Verzweigung, welche von einer kleinen Anzahl Ehrgeiziger ohne Ehre, zum Verderben der ererbten Freiheit begonnen worden war. Die Beschlagnahme der Papiere jenes Verräthers waren wohl sehr geeignet, dem Rathe eine Aufklärung zu geben, die eben so unerwartet als neu war. Es ist als gewiß anzunehmen, daß der Rath in seiner Gesammtheit nie das Wohl der Stadt unbeachtet gelassen hat, nur einzelne Mitglieder versuchten es, eine Art Obergewalt zu begründen, doch entstand sehr bald die Ueberzeugung, daß die Zulassung der kaiserlichen Majestät, die Majestät der Stadt verletzt hatte und so war die höchste Behörde gern bereit, den eben so widerrechtlich, als unklug entworfenen Windisch-Grätzischen Receß stillschweigend zu beseitigen, womit die vernünftigern Bürger einverstanden waren. Nicht ohne Beachtung konnte der unvermeidliche Nachtheil bleiben, den viele einzelne Bestimmungen jenes berüchtigten Recesses für den Wohlstand der Stadt verursachen würden. Da erschien im Jahre 1677 dieses Machwerk in seiner ganzen langweiligen Breite vom Kaiser bestätigt zurück und zwar mit einem Anhange versehn (clausula poenalis), in welchem 100 Mark löthigen Goldes allen denen zur Strafe gesetzt wurden, welche diesem Recesse nicht nachkämen.

Allgemeines Erstaunen fesselte nicht nur die Bürger, selbst den Rath, denn ein solcher Machtspruch vernichtete die Selbstständigkeit des Staates für immer, wenn derselbe in Anwendung kommen durfte, dabei war es Pflicht, die Urheber dieser verdrießlichen Einmischung kennen zu lernen.

Der Senat selbst scheint übrigens die Quelle bald gefunden zu haben, denn am 24. August ließ er das Collegium der Einhundertvierundvierziger berufen, ohne die Oberalten befragt zu haben. Bald gab die eingeleitete Untersuchung das betrübende Resultat, daß abermals die Vertreter der Freiheit die Verräther des Heiligthums geworden waren. Die Oberalten hatten nach Abreise des Grafen von Windisch-Grätz, ohne Wissen des Senats, den 27. Mai 1679 dem kaiserlichen Agenten Fabricius unumschränkte Vollmacht gegeben, von dem Wiener Hofe die Bestätigung des unsinnigen Recesses zu erwirken, sie hatten zugleich den Befehl erschlichen, der dem Rathe auflegte, den Receß einzusenden und um Bestätigung der berüchtigten Akte anzuhalten, (den 30. October 1675) auch war es ein Werk der Oberalten, daß die Strafclausel durch den Agenten Fabricius beigefügt wurde, weil ehrbare Oberalte meinten: „inmassen die gegossene Glocke ohne darin hängenden Schwengel schlechtlich läuten und lauten würde!" Allerdings ein feiner Streich, der selbst dem Rathe einen Zwang auferlegte; die schlauen Herren kannten übrigens die Welt und den Werth des Geldes, sie hatten von den für die Armen bestimmten Geldern des Heil. Geistes und des Maria-Magdalenen-Klosters die Summe von 8689 Mark entwand, um ihren Plänen einen gehörigen Nachdruck zu geben, und zugleich dem Oekonomen Philipp vom Heil. Geist einen Eid abgezwungen, daß er die Verwendung dieses Geldes nicht verrathen solle. Mit dieser Betrügerei vereinigte sich noch

eine andere, sie hatten die Achtundvierziger getäuscht, die Akten verfälscht, unter schlauem Vorwand die alten Bücher entfernt und neue untergeschoben. Auch hatten sie nicht versäumt, dem kaiserlichen Hofe ein demüthiges Dankschreiben für Bestätigung des Recesses und für Entwerfung dessen Anhanges zu übersenden. Alle diese Unrechtfertigkeiten bildeten den Grund einer schweren Anklage, die in einem monarchischen Staate mit Enthauptung der Verbrecher würde beschlossen worden sein. Die Bürgerschaft verlangte vom Rathe, daß die schuldigen Oberalten sogleich ihres Amtes entsetzt und peinlich angeklagt werden sollten. Die Untersuchung schleppte sich in die nächsten Jahre hin, bis die Oberalten ihre Stellen niederlegten, die dem Heil. Geist entnommenen Gelder nur als ein Darlehn erklärten, welches sie aus eigenen Mitteln, nebst Zinsen erstatteten. Dieser milde Ausgang deutet an, daß die Stimmführer der Oberalten bei den Bürgern einen grossen Anhang hatten, der allmählig seinen Einfluß anwandte, um schwerere Folgen abzuwenden; auch scheinen mehrere Mitglieder dieses Collegiums das verderbliche ihres Thuns nicht verstanden zu haben, waren vielleicht gar der Meinung, das Beste der Stadt damit zu befördern, wenn sie die gefährlichen Streitigkeiten durch einen Machtspruch beseitigen liessen, ohne zu bedenken, daß damit die Selbstständigkeit und Würde der Stadt gänzlich vernichtet werden muß, wenn man fremden Einfluß ein Recht giebt, da zu wirken, wo es nur dem Rath in Gemeinschaft mit den Bürgern zukömmt; es darf jedenfalls angenommen werden, daß selbst die Bürger dieser Ansicht waren, denn mehrere der abgesetzten Oberalten wurden später wieder einberufen, auch einige, ohne Widerspruch zu finden, zu Rath gewählt. Dagegen Herrschsucht das böse Princip bei mehreren war, welches die Leichtgläubigkeit mißbrauchte, um eine

verfassungswidrige Gewalt zu erlangen, es äusserte der Oberalte Herrmann Rentzel: „wir intercediren nicht mehr für die Bürger bei dem Rathe, sondern wir gebieten dem Rathe.“ Diese Worte, wenn sie zur Ausführung hätten gebracht werden können, würden die Freiheit Hamburgs gänzlich vernichtet haben, denn eben das durch eine weise Verfassung begründete Verhältniß zwischen Bürgerschaft, den Collegien und dem Rathe, bildet die gesetzmässige Einschränkung einer jeden dieser Körperschaften, keine kann der andern gebieten, sondern nur die gemeinsam angenommenen Gesetze allein sollen und dürfen regieren, wo aber ein Theil der Bürgerschaft oder Collegien der obersten Behörde gebieten dürfte, so wäre die höchste Gewalt nur ein Spielwerk und bald würde der Staat eine Beute der Anarchie werden, die unausbleiblich ist, wenn rohe Parteien um die Herrschaft kämpfen. — Die Aufregung hatte zwar etwas nachgelassen, allein der allgemeine Unwille verlangte, daß der Urheber aller dieser Wirren die gebührende Strafe erhalten sollte. Der Rathsherr Nicolaus Krull war es, den der gerechte Zorn der Bürgerschaft traf; dieser Mann war zur Zeit der Umtriebe Präses der Oberalten, doch schon 1676 zu Rath' gewählt worden. Die Beschuldigung des Verraths traf ihn allein, er hatte durch schlaue Künste der Verführung die Menge dahin gebracht, alle die erwähnten Ungesetzlichkeiten zu begehen und so war es gerecht, daß die Bürger den Verführer hart bestraft wissen wollten.

In der Bürgerversammlung, den 15. November 1677, traten die Einhundertvierundvierziger als Kläger gegen den verrätherischen Rathsherrn Nicolaus Krull auf, sie verlangten dessen Entfernung vom Rathsstuhl, alsdann Untersuchung und Bestrafung nach Urtheil und Recht.

Jetzt war dem erbitterten Volke ein Gegenstand gezeigt, gegen den sich aller Haß entladen konnte; er ward auf offener Strasse beschimpft, sein Haus in der Reichenstrasse mit Schandbildern bemalt und Spottlieder ertönten nicht nur vor seiner Wohnung, überall wo er wagte sich zu zeigen, war er das Ziel einer unbändigen Wuth. Der Rath konnte und wollte einen Mann nicht schützen, dessen Umtriebe den Untergang der mühsam errungenen Unabhängigkeit bereitet haben würden; er ward seines Amtes entsetzt und der fiscalische Proceß gegen ihn eingeleitet. Bald zeigte es sich, daß Herr Krull mächtige Freunde in Wien erworben hatte, es erschien ein kaiserlicher Befehl, dem Krull die entzogene Würde wieder zu ertheilen und die eingeleitete Untersuchung nicht weiter zu führen. Auf Befehl des Rathes arbeitete der Licentiat Pohlmann einen ausführlichen Bericht, in welchem die Sachlage ganz der Wahrheit gemäß dargestellt und die Gründe entwickelt wurden, warum Nicolaus Krull seines Amtes verlustig und den Gerichten anheim gefallen sei. Allein die Thaten welche dem Krull die Strafe des Verraths in Hamburg zuzogen, erwarben ihm die Freundschaft des Hofes in Wien, daher erreichte die Einsendung (23. Febr. 1678) des Pohlmannschen Berichts durchaus den gehofften Erfolg nicht. Der ehemalge Rathsherr trat plötzlich mit einem kaiserlichen Schutz- und Schirmbrief (datirt vom 13. September 1678) auf, der den Befehl enthielt, ihm das verwirkte Amt wiederzugeben; fest weigerte man sich dem unrechtmässig erlassenen Befehl zu gehorsamen, auch geschärfte Mandate (von Prag 1680, den 8. März und den 29. Mai desselben Jahres) blieben unbeachtet. Mehr und mehr entwickelten sich jetzt die Fäden einer lange vorbereiteten Verrätherei, die nichts geringeres bezweckte, als die Verfassung zu stürzen und einigen Ehr-

süchtigen die höchste Gewalt einzuräumen. — Krull's vertrauter Freund war der Rathsherr Hinrich Meurer, ein glattzüngiger Heuchler, der es verstanden hatte, unter der Maske des Biedermanns ganz Hamburg zu täuschen; dieser Mann war um so gefährlicher, als sein böses Herz von Klugheit, Welterfahrung und Kenntnissen unterstützt wurde; kein Zug eines edlen Sinnes ist von ihm nachzuweisen, seine schlechten Thaten sind durch nichts zu mildern, denn nicht der verzeihliche Irrthum, sondern das Bewußtsein des bösen Willens allein leuchtet überall hervor und wenn eine sehr ehrenwerthe Stimme sich für den Hinrich Meurer erhoben hat, so konnte es selbst dieser nicht gelingen, das Urtheil zu berichtigen. Schon seine Erwählung als Mitglied des Rathes gründete sich auf Täuschung; mit Hilfe seines Schwagers, eines Kirchenjuraten, hatte er das Taufbuch verheimlicht, um der Entdeckung seines Alters zu entgehen, so gelang es ihm, kaum 28 Jahre alt, sich in den Rath (1672) zu schleichen, da er doch gesetzmässig ein Alter von 30 Jahren erreicht haben musste, um eine solche Würde zu erlangen. Der nichtswürdige Vincent Garmers hatte ihn gebildet und der Schüler ehrte seinen Meister, denn er übertraf ihn noch in Entwerfung und Ausführung alles Schlechten. Schon als Rathsherr erwarb er sich die Freundschaft des kaiserlichen Residenten von Rondeck, indem er jede Verhandlung des Raths und der Bürgerschaft demselben verrieth; als Prätor und seit 1678 als präsidirender Bürgermeister, gewann er unermessliche Reichthümer, die ihm wieder als Stufe dienten, um die Gunst des kaiserlichen Hofraths in Wien zu erkaufen, wo jederzeit derjenige Recht bekam, der am meisten — bestechen konnte. Wo eine einträgliche oder einflußreiche Stelle zu vergeben war, besetzte sie Meurer mit einem seiner Freunde, Verwandten

oder ihm ergebenen Kreatur; in alle Brüderschaften drängte er einen oder mehrere seiner Gehilfen ein, er bemeisterte sich der Bestellung der Hauptmannschaften und suchte sich entweder durch Bestechung, und wo diese nicht wirkte, durch Verfolgungen aller Art, der Bürger-Compagnieen zu versichern. Noch würde die Ausrede, durch Kraft das Beste der Stadt gewollt zu haben, nicht aller Wahrscheinlichkeit ermangelt haben, wenn er nicht frech genug gewesen wäre, städtische Münzen mit seinem Bilde prägen zu lassen, und gleichzeitig den Versuch gemacht hätte, die Freiheiten der Aemter einzuschränken. Alle diese Anstrengungen beweisen den staatsverrätherischen Plan, mit seinen Gehilfen eine unumschränkte Gewalt zu erlangen. Die Gelder des Staates wurden auch nicht gespart, wenn es galt, benachbarte Fürsten durch namhafte Summen für sich zu gewinnen; besonders hatte er sich die Gunst des Zellischen Hofs erworben, indem er nicht nur den dortigen Ministern den genauesten Aufschluß über alle Verhältnisse der Stadt gab, sondern seine Stellung auch mißbrauchte, um Verträge zu errichten, die unermessliche Summen aus Hamburg führten. Allein für Befreiung des Gebiets von Einquartirung während eines Winters waren jenem Hofe 125,000 Thaler gezahlt worden. Meurer war ein kluger Rechner, der König von Dänemark brauchte Geld, um dieses auf eine leichte Weise zu erlangen, beliebte es ihm, gegen Hamburg 1679 zu rücken und die alte Goldgrube, die Erbhuldigung anzuregen; gleichsam zum Schutze der Stadt, hatte Meurer von Lüneburg-Zelle Hilfstruppen kommen lassen, die schwerlich so viel gewirkt haben würden, als das hamburgische Geld. Der König von Frankreich und der Kurfürst von Brandenburg hatten ebenfalls eine Vermittelung angeboten, und so kam den 1. November 1679 der sogenannte Pinneberger-

Interims-Receß zum Abschluß: der König entsagte für jetzt, allen Ansprüchen gegen Bezahlung der hübschen runden Summe von 220,000 Thalern — die Dänen bekamen das Geld, die Lüneburger gingen wieder nach Hause und die Hamburger feierten ein Dankfest am 9. November 1679. Diese kurze Schilderung ist um so nöthiger, als dieser Meurer bald als Hauptfigur in dem Nachtgemälde unserer Vaterstadt erscheint.

Der kaiserliche Resident von Rondeck nahm alle Berichte Meurers freudig auf; letzterer benutzte die Krull'sche Sache um dem Wiener Hofe die lügenhafteste Schilderung von der gänzlichen Auflösung der Verfassung zu überschicken, seinen Erklärungen nach sollte nur der Geist der Zwietracht die Bürger beleben, Er und seine Kreaturen waren der Dämon des Unfriedens und sein Einfluß veranlaßte die scharfen Mandate für Krull. Mit ehrenwerther Beharrlichkeit verlangten die Bürger, daß der überführte Verräther aus dem Rathe entfernt bliebe und das Recht nicht durch kaiserliche Machtsprüche verletzt würde. Gern bereit, nur die Gesetze walten zu lassen, frei von allen Gewaltthätigkeiten, verlangten sie (12. October 1682), daß eine Gesandtschaft nach Wien gehe, um die Sache der Wahrheit gemäß darzulegen und auch die ungerechte clausula poenalis abzuwenden. Der Rath war in seinen Entschlüssen schwankend, Meurer's Einfluß überwiegend, doch musste das Begehren der Bürgerschaft erfüllt werden, allein der Bürgermeister und sein Freund von Rondeck waren nicht müssig gewesen, den Zweck der Gesandtschaft voraus zu vereiteln. Der Licentiat Pohlmann war der Bürger Anwald gegen Krull, er sollte nach Wien, allein die Verräther fürchteten die Sprache des Ehrenmannes; der von Rondeck hatte den 6. November 1682 einen Bericht nach Wien gemacht,

der einen kaiserlichen Befehl (vom 1. December) veranlaßte, „es solle der Pohlmann ferner nicht mehr an den Bürgerversammlungen Theil nehmen, und er selbst in Haft genommen werden.“ Was jeder wahre Freund seiner Vaterstadt längst gefürchtet hatte, war also eingetroffen, die Freiheit der Stadt war vernichtet, denn wo Machtsprüche die Ausübung der Gesetze aufheben, ist die Sclaverei vollendet, weil eben Freiheit nur unter den für alle gleichen Gesetzen leben heißt. Die Bürgerschaft entwickelte grosse Kraft um ihren Anwald zu schützen, sie erklärte, daß Pohlmann nur ihren Auftrag ausgeführt habe und also persönlich durchaus nicht verantwortlich gemacht werden könne, auch diese Erklärung hielt Meurer widerrechtlich mehrere Monate zurück. Unterdessen ging auf Pohlmanns Empfehlung der Licentiat Daurer als Gesandter nach Wien, wo man alle Unpartheilichkeit so grob verletzte, daß er auf Rondecks und Meurers Betrieb, gar kein Gehör fand, sogar den Befehl erhielt, die östreichischen Staaten binnen 24 Stunden zu verlassen. Er starb auf der Rückreise 1683 in Nürnberg.

Den Feinden des Gemeinwohls war es durch trügerische Vorstellungen gelungen, abermals eine kaiserliche Commission ernennen zu lassen, welche den Streit schlichten sollte. Die Bürger waren klug genug einzusehen, daß diese Entscheidung nur in Meurers Sinn ausfallen würde, Gerechtigkeit aber nicht zu erwarten sein konnte, selbst der Rath fühlte die Vermehrung der Gefahr, wenn innere Verhältnisse durch Einmischung einer partheiischen Macht geordnet werden sollten; Rath und Bürgerschaft stellten (13. Juli 1683) dem Kaiser vor, daß gar keine so grosse Uneinigkeit in Hamburg herrsche, eine Zuziehung fremder Schiedsrichter also nicht nothwendig sei, eine solche nur den Saamen der Zwie-

tracht nähren würde. Alle Vorstellungen waren vergeblich, Meurer, von Rondeck und deren Anhang hatten zu gut vorgearbeitet; noch in demselben Jahre meldeten sich der Herzog Georg Wilhelm von Lüneburg-Zelle und die Stadt Bremen als ernannte kaiserliche Commission; den 10. Janr. 1684 übergaben deren Abgeordnete den Bevollmächtigten des Raths und der Hundertvierundvierziger ihre vorschläglichen Bedingungen. — Die Erbitterung der Bürger drohete die bisher noch behaupteten Schranken der Mässigung zu zersprengen; ihren dringenden Vorstellungen hatte der Rath nachgeben und den Licentiaten Pohlmann abermals zum Anwald der Stadt gegen Krull und zum Syndicus mit 500 Thaler Gehalt ernennen müssen. Sogleich gebot der kaiserliche Hof dem Rath diese Ernennung zu widerrufen, bei Strafe von 100 Mark löthigen Goldes; Pohlmann war gern bereit dem Wohl der Stadt jedes Opfer zu bringen, er entsagte seiner Anstellung, doch die Bürger verlangten, er solle sein Versprechen halten, oder der Stadt den Zehntheil seines Vermögens geben und diese verlassen. — Um dem Kaiser ein Zeichen ihrer Nachgiebigkeit zu geben, setzten sie den Krull zwar wieder ein, bestimmten aber zugleich, daß die fiscalische Klage nicht zurückgenommen werden solle, sondern der Proceß vom Niedergericht, als dem Gericht der Stadt, entschieden werden müsse. Dagegen wollten die Bürger die ernannte Commission durchaus nicht anerkennen, zwar versuchte der Rath eine Vermittelung, doch vergeblich waren alle Mühen, der Bürgerschaft ein solches Gericht annehmbar zu machen, diese nöthigte sogar den Rath, durch eine Beweisschrift die Richtigkeit der Krull'schen Forderungen darzulegen und den Abgeordneten die Nothwendigkeit darzuthun, daß man sich die Commission verbitten müsse. Diese unumwundene Erklärung gefiel den Abgeordneten

keineswegs, sie raubte die angenehme Aussicht, sich auf Hamburgs Kosten bereichern zu können; die vereitelte Hoffnung erregte die Wuth jener Herren so sehr, daß der Zellische Geheimerath Heyland die Hamburger „Fetthöker, Blechenkrämer u. s. w. nannte, als ob damit ein Schimpf ausgedrückt werden könne, dagegen dieser jämmerliche Freund Meurers so weit die Schranken verletzte, daß er Strafmandate in blanco vorzeigte und die lächerlichsten Drohungen laut werden ließ. Die Bürgerschaft ward also noch mehr überzeugt, daß nur ein Urtheil, aber kein Recht für sie von Wien zu erlangen sei, und so vertheidigten sie die Unabhängigkeit ihres Staates mit Besonnenheit und Kraft.

In dieser Zeit einer allgemeinen Verwirrung und Aufregung sehen wir zwei Männer auftreten, deren Geschick sie zum Gegenstand der innigsten Theilnahme erhebt, bei denen sich abermals die Erfahrung bewährt, daß das Volk nur zu leicht geneigt ist, die selbst erwählten Götzen bald wieder zu zertrümmern. Diese Männer waren Hieronymus Snitger und Cord Jastram; die Thaten dieser Unglücklichen sind verunglimpft, ihr Name mit Schmach bedeckt worden — weil sie der Herrschsucht und Gewalt mit Kraft entgegen getreten waren; die reinste Liebe für die Vaterstadt, Haß gegen deren Unterdrücker, Muth, Uneigennutz, Thätigkeit, unverfälschter Sinn für Recht, Licht und Wahrheit waren die Eigenschaften, welche die wackern Patrioten beseelten, die ihnen bald des Volkes Liebe, eben so bald aber auch den Haß der Meurerianer erwarben. — Diesen beiden Männern war es gelungen, den Dänischen und Kur-Köllnischen Geheimenrath F. Mayersheimb für die Stadt zu gewinnen und so war es vermuthlich dessen Sorgfalt, daß Snitger und Jastram, die von dem Reichshofrath dem

Kaiser übergebenen Berichte nebst zahlreichen Aktenstücken ausgeliefert bekamen, welche durch die Krull'sche Sache veranlaßt worden und ganz genau geeignet waren, den Hamburgern die Aufklärung zu geben, welche bisher nicht hatte erlangt werden können. Die Besitzer dieser Papiere traten in der Bürgerversammlung damit auf und lasen sie vor; Erstaunen und Unwillen erreichten eine hohe Stufe, denn nicht nur lautete der Bericht des Hofraths nicht so ungünstig für die Stadt, als erschlichene kaiserliche Mandate hatten erwarten lassen, wichtiger aber waren die Briefe des Dr. Knoop, des hamburgischen Agenten, welche das Gewebe der Verrätherei enthüllten und den Bürgern den Verbrecher deutlich bezeichneten. Den 5. März 1684 rief die Bürgerschaft den Bürgermeister Meurer unter die Krone; die Hauptpunkte seiner verrätherischen Umtriebe wurden ihm vorgelesen und er aufgefordert sich zu vertheidigen, allein er zog ein freches Läugnen vor; da jedoch die Beweise seiner Schuld keine weitere Deutung erlaubten, so ward er verhaftet. Kein Zeugniß für die Vorsicht der Hamburger, aber desto mehr für den herrschendnn milden und graden Sinn, war es, daß Meurers freiwillige Entsagung seiner Würde angenommen wurde. Er musste einen Eid leisten, für die erduldete Haft weder Rache zu nehmen noch nehmen zu lassen, daß er die Stadt nicht verlassen, noch fremdes Gericht für sich anrufen wolle und für die treue Haltung dieses Schwurs eine schriftliche Bürgschaft leisten mit 50,000 Thaler seines Vermögens. Beharrlich in jeder Büberei benutzte er die erlangte Freiheit zur schleunigen Flucht und fand in Zelle nicht nur gute Aufnahme, sogar ein kaiserlicher Schutzbrief und die Ernennung zum Reichshofrath lagen schon bereit und wurden ihm übergeben.

Herr Meurer hatte sich zwar auf Kosten seiner Vater-

stadt einen großen Standpunkt errungen, allein auch die Bürger hatten den höhern des klaren Bewustseins ihrer Pflichten und folglich auch ihrer Rechte erstiegen — die Freunde der Stadt hatten in Snitger und Jastram einen Vereinigungspunkt gefunden, der seit langer Zeit gemangelt hatte. Der Kaiser erließ ein Schreiben, (20. Mai 1687) in welchem geboten wurde die beiden Bürger sollten erklären, wie, durch wen und für welches Geld sie Besitzer des Berichts des Reichshofraths gewbrden und würden sie sich weigern, diese Auskunft zu ertheilen, beide zu verhaften. So wenig Snitger und Jastram gesonnen waren, ihren Freund in Wien zu verrathen, eben so wenig wollte die Bürgerschaft irgend eine feindliche Maaßregel gegen die geliebten Mitbürger gestatten. Der käufliche Wiener Hofrath hatte die Rechte verhöhnt und gröblich verletzt, von beutegierigen Nachbarn umgeben, von Verräthern geopfert, musste anderer Beistand gefunden werden, den auch der wahrhaft grosse Kurfürst von Brandenburg zusagte. Die Noth der von aussen drängenden Feinde vereinigte die Bürger zu gemeinsamer Gegenwehr; der verhasste Windisch-Grätzer Receß ward den 9. Juny von Rath und Bürgerschaft aufgehoben, doch nicht ohne vom ersteren vertheidigt zu werden, wie der Schluß der beiderseitigen Debatten beweisen kann, welcher also lautet: **Prop. Civium.** Weil der Receß von **1562** von E. E. Rathe aus dem also genannten Receß von **1674** anmäßlich angefochten werden will, und aber E. E. Rath und die erbgesessene Bürgerschaft ihr Mißvergnügen gegen diesen Receß sattsam mehrmal contestirt, auch daß derselbe zur Aufhebung dieser Stadt allen Recessen und Verfassungen, wobei der Staat sich wohlbefunden abzielen, dessen Inhalt klar zu Tage liegt, so urgiret erbgesessene Bürgerschaft sothaner Receß von Anno **1674** gänzlicher Cassation. Ersucht auch

E. E. Rath Annulation deſſen zu conſentiren, auch zu mehreren der erbgeſeſſenen Bürgerſchaft Sicherheit, denſelben ihr zu extradiren.“ — Replica Senatus. „Betreffend den Receß de anno 1674, ſo erinnert E. E. Rath ſich nicht, jemalen denſelben gänzlich unprobirt zu haben, denn darin viel nützliches, und zu der löblichen Bürgerſchaft eigenen Beſten gereichend enthalten, hat aber wohl einige befindliche Artikel, als dieſer Stadt ſchädlich, unpracticabel geachtet, iſt auch noch derſelben Meinung, daher wohl geneigt, eine Nachſuchung zu veranlaſſen, den ganzen Receß aber auf Einmal, ſofort ohne reife Ueberlegung aufzuheben, findet E. E. Rath nicht thunlich; erſucht alſo die erbgeſeſſene Bürgerſchaft, demſelben Zeit und Raum zu oberwehnter Nachſuchung und Erwägung zu gönnen.“ Duplicant Cives. „Die erbgeſeſſene Bürgerſchaft inhärirt ihrem vorigen Schluſſe und weil der alſo genannte Receß von Anno 1674 von Zeit ſeiner Geburt an, ein Stein des Anſtoßes geweſen, ſo ſucht man um ſo viel mehr deſſen wirkliche Annulirung, welche auch diejenigen membra Senatus, die ein beſtändiges Vertrauen zwiſchen E. E. Rath und der erbgeſeſſenen Bürgerſchaft zu erhalten ſuchen, ſich nicht weiter werden entlegen, die aber dergeſtalt ſich pflichtmäſſig nicht erweiſen, noch wegen des Receſſes von 1562 ſich begehrtermaſſen zuſtimmig erklären, deren Namen als Widerſtreber der veſtzuſetzenden Harmonie begehrt man unverſäumt zu wiſſen.“ Dupl. Senatus: Wegen des Receſſes de anno 1562 erklärt ſich E. E. Rath zuſtimmig, anlangend den Receß de anno 1674, ſo kann E. E. Rath geſchehen laſſen, daß ſelbiger caſſirt und aufgehoben ſei.“ Die Bürger hatten alſo auf verfaſſungsmäſſige Weiſe eine Akte beſeitigt, die widerrechtlich erlaſſen worden war und dennoch ſollte der unſinnige Receß nochmals in Wirkſamkeit kommen.

Der entflohene Meurer ward aufgefordert vor dem Niedergerichte zu erscheinen, um sich zu verantworten, daß er „gegen Eid, Hand und Siegel gehandelt habe, der hinterlistig entwichen sei und der Stadt ihre, innern Angelegenheiten betreffenden Schriften und Papiere von ihm nicht abgeliefert worden seien"; der nunmehrige Reichshofrath erschien nicht, verstand es aber sehr gut, der von ihm verrathenen Stadt noch mehr Feinde zu erwecken. — Der Zelle'sche Hof hatte durch den Geheimenrath Heyland in heftigen Ausdrücken die Erstattung der durch die Commission verursachten Kosten verlangt, sich bei deren Berechnung auch nicht vergessen; der Rath eröffnete den 17. Mai 1684 dieses Begehren der Bürgerschaft, welche jedoch einstimmig entgegnete: wer die Commission hereingerufen, möge auch die Kosten bezahlen. — Der Herzog von Zelle wollte jedoch eine so treffliche Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, aus der beneideten Handelsstadt eine gute runde Summe zu ziehen und so mußte die Abreise der Gesandten der beauftragten Commission den Vorwand leihen, feindlich gegen eine freie Reichsstadt zu verfahren; die hiesigen Bürger und Kaufleute, welche durch sein Land reis'ten ließ er verhaften, alle hamburgischen Güter so im Zelle'schen angetroffen wurden, in Beschlag nehmen und Moorburg und Moorwärder militairisch besetzen, wo seine Söldner gleich in einem eroberten Lande walteten. Diese Verletzung des Landfriedens geschah im Anfang des Jahres 1685. Gleichzeitig verlangte der Herzog, die Stadt solle Abgeordnete nach Haarburg schicken, unfehlbar, denn „aus gewissen Angelegenheiten mit ihnen reden zu lassen er die Nothdurft befunden habe"; die Hamburger wollten jedoch den Willen des unfriedlichen Nachbarn nicht so unbedingt erfüllen, es erfolgten daher heftige Vorwürfe über „Undankbarkeit, üble Conduite, ungebührliche Inso-

lenz u. s w. und unter dem 15. Januar sogenannte „Postulate" als: man solle Snitger und Jastram verhaften und bestrafen, (wofür?) die Commissionskosten bezahlen, für den bewiesenen „Despect" Genugthuung leisten u. s. w. Die Hamburger wunderten sich nicht wenig, daß man von einem sebstständigen Staate dergleichen verlangte, sie antworteten gemäßigt, aber fest und die Sache erschöpfend, doch vergeblich war jedes Streben ein gerechtes Verfahren zu bewirken, der Herzog antwortete mit Drohungen: er wolle sie wohl zur Erkenntniß bringen und sich Genugthuung verschaffen. Dringender wurden die Vorstellungen der Bürger bei dem Kurfürsten von Brandenburg erneuert, um durch dessen Vermittelung einen Vergleich zu bewirken oder sich seines Schutzes gegen fernere Gewaltstreiche zu versichern; der gerechte Fürst sagte beides zu und schickte den Präsidenten von Magdeburg, Ackerhausen, nach Hamburg, um mit dem daselbst anwesenden Minister Gueriken gemeinschaftlich mit dem Senate zu berathen; zugleich schickte er den Herrn von Kanitz nach Zelle, um den Herzog zu besseren Gesinnungen zu bewegen. Die Vorstellungen des brandenburgischen Gesandten in Zelle blieben nicht ohne Eindruck, die Sprache wurde gemässigter und eine friedliche Ausgleichung schien nicht mehr unmöglich zu sein. Um jedoch den Hamburgern nicht zu viel nachzugeben, so glaubte man wenigstens, wurden im Anfange des März nochmals einige hamburgische Güter verkauft, doch nicht damit fortgefahren. Diese Unbilligkeiten erwiderten die Bürger nur mit Mässigung; sie untersagten den Verkehr nach Zelle, legten ebenfalls auf die Güter der Unterthanen des Herzogs Beschlag, und versuchten das von Frankreich roh eingeführte Salz selbst zu sieden. So glimpflich diese Repressalien waren, so beklagten die Zelle'schen

sich dennoch gegen den von Kanitz über „harte Proceduren", während man unterhandle. Jetzt traf die Nachricht ein, daß die fremden Truppen den Moorwärder wieder geräumt hätten — heiterer schien sich nochmals der politische Horizont zu gestalten, als die Täuschung durch die schändlichste Verletzung des Völkerrechts vernichtet wurde.

Gleichzeitig mit den Bemühungen des brandenburgischen Hofes, hatte auch Hamburg kräftig zum Schutz der gefährdeten Sicherheit gewirkt; dem frühern System getreu, war den 5. Februar ein Ausschuß von dreissig Bürgern gewählt worden, um diese Angelegenheiten zu ordnen; demselben waren sechs Herren des Raths beigegeben, die kräftigsten Männer desselben waren: Joachim Jarchau, Licentiat Sylm, Dr. David Krolau, Dr. Schulz und die Bürgerfreunde Snitger und Jastram. Die letztgenannten beiden Patrioten waren rastlos bemüht, nicht nur die Sache mit Zelle zu ordnen, ohne die Rechte ihrer Vaterstadt beschädigen zu lassen, auch Mißbräuche wurden von ihnen aufgedeckt und durch kräftige Vorstellungen abgeschafft. Schon früher und besonders unter Meurer waren alle Aemter und Stellen an Männer gegeben worden, die dafür nur denen nützten, deren Einfluß sie ihre Ernennung verdankten. Snitger und Jastram bewirkten, daß alle Stellen, so keine Ehrenämter waren, verkauft wurden; allerdings ward dadurch das System des Nepotismus gestürzt, dem Staate eine grosse Einnahme verschafft, allein doch eigentlich nur ein Uebel durch ein anderes ersetzt, denn eine natürliche Folge dieser Weise war, daß nur vermögende Männer zu einer Anstellung gelangen konnten, dagegen Sittlichkeit, Redlichkeit und nöthiges Talent weniger Werth hatten, auch jedenfalls jede Stelle als eine zu mähende Wiese be-

trachtet wurde, von deren Besitz der grösste Gewinn erlangt werden musste, um die verausgabten Gelder wieder zu ersparen, das Gemeinwohl also auch nicht gebessert wurde. Die Mitglieder des Rathes waren von jetzt die geheimen Widersacher der zwei Bürger und dieser Umstand darf nicht unbeachtet bei der unglücklichen Katastrophe bleiben, die bald ganz Hamburg erschütterte, daher hier angemerkt werden musste und so wenden wir den Blick auf ein Ereigniß, welches zur Ehre der Menschheit nur selten gefunden wird. Den Einfluß, den besonders der muthvolle Snitger bei den Bürgern erlangt hatte, machte ihn zum Ziel des allgemeinen Hasses aller Uebelgesinnten, die durch Krull's und Meurers Umtriebe nicht allein in Hamburg zu suchen waren; sich seiner Person zu versichern schien den Feinden der Stadt das beste Mittel, um die Bürgerschaft zu beugen; am 19. März 1685 wollte Snitger mit seiner Gattin von seinem in Hamm gelegenen Garten zurückkehren, da brachen plötzlich verhüllte Reiter hervor, überfielen den Wagen, warfen den Kutscher herab, banden jenen und nachdem einer der Vermummten sich auf den Bock geschwungen hatte, ward der Wagen rasch weggefahren. Eine Frau hatte den Frevel unbemerkt gesehen, sie eilte nach Hamburg, wo die Kunde dieses Raubs eine ungeheure Aufregung verursachte, alles eilte zusammen, die Bürger erschienen bewaffnet auf dem Rathhause und verlangten die Rettung ihres Mitbürgers, der allgemeine Taumel musste bald der Besinnung weichen; die Thore wurden geöffnet, dem dänischen Statthalter in Altona eine Anzeige gemacht, die Reitenden-Diener, die Dragoner, die Miliz, kurz alle Bewaffnete aufgeboten, dem Entführten nachzueilen, eine Belohnung von 1000 Thalern ward dem verheissen, der die Räuber einholen würde. Eine dumpfe Gährung herrschte in der ganzen Stadt, alle

Bürger und Einwohner, die man als Meurer's Freunde kannte, wurden verhaftet, um Geiseln für Snitgers Leben zu haben, der Rath versammelte sich, ebenfalls die Dreissiger, denen sich die ihnen zugeordneten sechs Rathsherren beigesellten; der Zustand glich dem einer belagerten Stadt, als alles sich veränderte. Dem Oberstlieutenant der Dragoner, Eberrank, war es gelungen, die Räuber zu erreichen, als sie mit dem Unglücklichen eben über die Attelnburger Fähre setzen wollten; aus Furcht hatten sie nicht den Weg über Bergedorf, sondern über Wandsbeck und Reinbeck genommen und schon war die rückkehrende Fähre hart am diesseitigen Ufer, als die Befreier ansprengten und den Frechen die Beute entrissen. Snitger lag, mit auf den Rücken gebundenen Händen, am Ufer, seine Frau saß weinend neben ihm, der Anführer der Bande durchblätterte des Gefangenen Taschenbuch. Vereitelt war für diesmal der Plan zu Snitgers Verderben, befreiet das Opfer eines glühenden Hasses aus tödlichen Banden.

Den 20. März kam Snitger mit seinen Rettern vor dem Steinthor an; seine Begleitung hatte den Weg über Bergedorf genommen, die Strasse von dorten bis hier war mit Hamburgern bedeckt, die auf die Nachricht von der Befreiung ihres Freundes, ihm entgegen geeilt waren; vom letzten Heller an bis zur Stadt war das Gedränge so groß als die Freude, mit Jubel grüßten Bürger, Frauen, Mädchen und Kinder den Geliebten, fröhliche Gesänge erfüllten die Luft, der Weg war mit Blumen bestreut, welche beinahe zu reichlich auch in Snitgers Wagen geworfen wurden. Nach dem Rathhause ging der Freudenzug; Rath und erbgesessene Bürgerschaft waren noch versammelt und vereinigten ein herzliches Willkommen mit dem Jauchzen der Menge. Am Abend war, ohne Abrede, ganz Hamburg festlich erleuchtet, auf vielen

öffentlichen Plätzen hatte das Volk Freudenfeuer angezündet, die es singend, jubelnd, zechend umlagerte, erst die Königinn des Tages endigte ein Fest, welches das Volk seinem Opfer gab. — Zum Opfer weihete ihn dieses unglückliche Ereigniß, es trug ihn empor bis zu jener gefährlichen Höhe, wo die Meinung des Einzelnen die der andern beherrscht, wo alle Entschlüsse des Einen ein Gesetz für die Gesammtheit werden, wo man sagen kann: dieser Eine ist der Staat. Diesen Standpunkt hatte Snitger erreicht; der schlichte Mann, zwar reich begabt mit allen Bürgertugenden, war nicht der umfassende Geist, der das schwankende Staatsschiff mit schlauer Gewandtheit durch die tobenden Wellen vieler Leidenschaften führen konnte; der grosse Fehler, welcher ihm den Untergang entgegen führte, entsprang aus seinen Tugenden, arglos wie er selbst, war er es auch gegen eine Macht, wo ein mässig geübter politischer Ueberblick ihm die größte Vorsicht zum ersten Gesetz gemacht haben würde, — es traf ihn das beinahe unausbleibliche Geschick aller Führer des Volks, denn dieses war zu allen Zeiten blind in Liebe, blind in Haß.

Die Anführer der Räuber Snitgers, und von letzteren mehrere, zusammen neun Personen, waren gefangen genommen worden; erstere waren: Rickmeyer, Auditeur der Stadt, welcher schon die gemeinsten Bübereien ausgeübt hatte; ein Rittmeister Hartwich, durch Bestechung gewonnen und ein ehemaliger Rittmeister von Gahlen, ein damals bekannter Abentheurer. Diese sowohl als die gemeinen Reiter sagten vor Vollziehung der Folter einstimmig aus, (23. März), daß der kaiserliche Gesandte, Graf von Berka und der vielgenannte Resident von Rondeck, die Anstifter dieses Schurkenstreichs gewesen seien; auch auf der Tortur blieben sie bei dieser Erklärung.

Ehe ein Urtheil gesprochen wurde, gelangte an Snitger ein Brief, zwar ohne Unterschrift, aber doch als von dem von Rondeck geschrieben erkannt, welcher die Drohung enthielt: „Werdet Ihr Eurethalben jemand tödten lassen, sollt Ihr wieder sterben, wenn Ihr auch zehn Hälse hättet und mit zehn Ringmauern umgeben wäret.“ Der Resident sollte ebenfalls bewacht werden, weil die Hamburger sehr richtig glaubten, daß eine Verletzung des Völkerrechts auch den Schutz entziehe, den ein Gesandter sonst zu fordern berechtigt ist; der Herr Resident hatte dieß vermuthlich auch begriffen und sich daher nach Haarburg begeben. Die Verbrecher wurden mit dem Schwerte gerichtet; das Urtheil war streng im Geiste jener Zeit, allein den Gesetzen gemäß, dennoch war einer der beiden Anstifter (Rondeck) frech genug dem Rathe zu schreiben: „er verwundere sich, daß, da des Grafen Berka und seiner in der Aussage der Gerichteten, gedacht worden, man kein Bedenken gehabt, so crüel zu verfahren.“ Ebenfalls beklagte sich der Herzog von Lüneburg-Zelle, daß man jene Verbrecher auf seinem Gebiete verhaftet habe, — auch diese Klage ist für den herzoglichen Hof nicht ehrenvoll.

Der edle Kurfürst von Brandenburg bemühete sich ernstlich, das ehemalige gute Vernehmen zwischen Hamburg und Lüneburg-Zelle wieder zu errichten, doch wollte er sich nicht zu kriegerischen Maaßregeln verstehen, sondern nur mit Güte erreichen, was schwer zu erreichen war. Dringend forderte er die Hamburger auf, nochmals eine eigene Gesandtschaft nach Wien zu schicken, um dort wirken zu können; nur ungern verstand man sich in Hamburg dazu, denn noch war die ungerechte Verweisung des Licentiaten Daurer nicht vergessen, endlich willigte man ein, als der Kurfürst die Versicherung ertheilte, er werde den hamburgischen Abgeordneten eine gute Aufnahme am

kaiserlichen Hofe erwirken, und so gingen die Rathsherrn H. Schafhausen und H. Möller nach Wien. Bei ihrer Ankunft fanden sie noch dieselben vorgefassten Meinungen und mussten das Gewebe der Lüge und Bosheit erst zerreissen, ehe sie Gehör fanden und ohne die unermüdliche Unterstützung der brandenburgischen Gesandtschaft würde sie Daurers Loos ebenfalls getroffen haben. Mit vielen feindlichen Umständen verband sich der in Wien grosse Widerwille gegen Protestauten. Der Kaiser Leopold glaubte gleich andern Fürsten in Hamburg fände man goldne Berge, die nicht genug abgetragen werden könnten und so stellte er die Bedingungen: Die Stadt solle **200,000** Gulden Strafe bezahlen (wofür? gab kaiserliche Majestät nicht an), die für Römermonate vorausbezahlten **127000** Mark tilgen, d. h. ihm die Summe schenken und nochmals bezahlen, dann **590** löthigen Goldes (**56640** Thaler) Strafe zahlen für sieben erlassene und nicht beachtete Mandate in der Krullschen Sache, auch die enormen Commissionskosten (die eigentlich gar nicht statt gefunden hatte) entrichten und endlich den Verräther Meurer wieder als Bürgermeister auf- und annehmen. Würde die Stadt alle diese „leichten Bedingungen" erfüllen, so wolle Er, der Kaiser, seine Huld und Gnade derselben wiederschenken. Die Hamburger konnten nicht einsehen, wofür alle diese Strafgelder bezahlt weren sollten, indem sie durchaus keines Vergehens rechtlich beschuldigt worden waren; ihre Gesandschaft erklärte: ein Summe von **100,000** Thalern bezahlen zu wollen, jedoch dürfe dieses Geld nur als ein Ehrengeschenk, nicht aber als verwirkte Strafe geachtet werden; die Sache gütlich zu beendigen war jetzt einige Aussicht, als eine pöbelhafte Verletzung des Völkerrechts neue Verwickelungen verursachte. Die hamburgischen Abgeordneten fuhren den 19. März

um Mittag, aus der Leopoldstadt in das eigentliche Wien, als ihnen zufällig oder wahrscheinlicher absichtlich der Zelle'sche Gesandte, Baron von Mohrenholtz, zu Pferde begegnete, von vier mit Knitteln bewaffneten Knechten begleitet, sogleich überfielen diese die Hamburger, die keinen Angriff erwartet hatten, schlugen auf den Kutscher und die Diener meuchlings zu und mißhandelten selbst die beiden Rathsherrn. Der kaiserliche Hof nahm den Schein an, als mißbillige er diesen Bubenstreich, that aber nichts weiter, als dem von Mahrenholtz den Hof zu verbieten; derselbe war kurz zuvor von dem Herzog von Zelle abberufen worden und dieser Zufall sollte jetzt als Genugthuung gelten. Der verübte Frevel erregte den Unwillen aller Gutgesinnten, besonders des wackern Kurfürsten von Brandenburg, der des Barons Güter, die in seinen Staaten lagen und 50,000 Thaler werth wären, sequestrirte. Da rief Hamburg, dessen Würde durch ein solches unbestraft gebliebenes Vergehen, schmählich verletzt worden war, seine Gesandten zurück; der Kaiser dagegen befahl ihnen zu bleiben, ohne gerechter gegen sie zu werden, sogar durften sie dem Hofe nicht folgen, als sich derselbe nach Neustadt begab.

Die hamburgischen Gesandten hatten die Bedingungen Kaiser Leopold's ihren Mitbürgern mitgetheilt; die Dreissiger legten sie dem Rathe vor, doch lag es in den Plänen der Meurerianer jede Aussöhnung mit Wien zu verhindern, sie verbreiteten daher schlau ersonnene Lügen, um eine Verschiedenheit der Meinungen zu erregen; die Männer, denen vorzüglich die Möglichkeit einer Ausgleichung verdankt werden musste, wurden von dieser Partei verläumdet und rücksichtslos blosgestellt, und damit deren Thätigkeit gelähmt. Wie wenig auch die frechsten Behauptungen gescheuet wurden, kann die Stelle eines Briefes

beweisen, den der berüchtigte Nicolaus Krull von Wien aus an Paul Goldener hier, am 10. Februar 1686, schrieb: „Weil man zu Hamburg hat solche grobe plumpe Unwahrheit inventirt, daß der lüneburgische Envoyé, Herr Baron von Mahrenholtz und der Herr Resident von Rondeck wären vom Hofe gewiesen, und Herr Knoop (der frühere Agent) sich hätte retiriren müssen, und seine Schriften müssen extradiren, und solches allhier kund gegeworden: so ist gestern dem kaiserlichen Thürhüter anbefohlen, die hamburgischen Deputirten nicht wieder in die Antischamber zu lassen und seyn also vom Hofe nun damit verwiesen.“ Paul Goldener säumte nicht, dieses Schreiben zu verbreiten; Rath und Bürgerschaft erkannten die böse Absicht vollkommen; der Brief wurde, nebst einigen Schmähschriften, welche Mahrenholtz in Wien hatte erscheinen lassen, auf dem ehrlosen Block von dem Büttel verbrannt. So waren die Verhandlungen mit Wien um nichts vorgerückt, noch schlimmer war das Verhältniß zu Lüneburg-Zelle.

Es ist nicht zu verkennen, daß besonders der Rath in Hamburg nicht mit der nöthigen Kraft wirkte, um die Stadt der unglücklichen Lage zu entreissen; Meurer hatte noch eine starke Partei, die jetzt zwar nicht offen aufzutreten wagte, allein desto mehr zu wirken suchte, um den Verräther wieder selbst und mit ihm eine Oligarchie einzuführen; die Bessern des Raths wünschten mit mehreren der Dreissiger und vielen Bürgern, daß ohne gewaltsame Mittel unter Mitwirkung befreundeter Fürsten, ein gütliches Ende erreicht werde. Dabei handelten sie mit der grösten Vorsicht, um nicht Verpflichtungen einzugehen, welche der Freiheit der Stadt hätten gefährlich werden können, allein auch dabei wirkten Mangel an Uebereinstimmung, ebenfalls nachtheilig. Auch argwöhnte die

Bürgerschaft, daß ein Theil des Rathes mit dem Herzog von Zelle einverstanden sein könne, weil nicht nur manche Anordnungen des erstern zweideutig waren, auch fand sich ein geheimer Tractat zwischen dem Herzog und dem Rathe unterzeichnet den 10. August 1676, dessen siebender Punkt gefährlich scheinen musste: er stellte 1200 Söldner zu Fuße und 300 zu Pferde zur Verfügung des Rathes, wenn die Sicherheit der Stadt von aussen oder von binnen gefährdet sein würde; die letztere Bewilligung war noch dahin erweitert, daß dem Rathe „noch mehr Assistenz an Volk als wie auch die Hilfe, denen alsdann sich ereignenden Umständen nach, mit gutem Succeß werkstellig gemacht werden könne." Für diese voraus zugesicherte Unterstützung stellte der Rath es dem Herzog anheim, was er dafür verlange, dieser wollte jedoch nichts gewisses feststellen, sondern man wolle dies ordnen, „wann der Casus adsistentiae obbenanntermassen sich begeben wird." — Welche Kraft konnte also der Rath gegen die Bürger entwickeln, und was geschah jetzt für die Bürgerschaft? Von der Gesammtheit des Raths wenig, die einzeln Glieder desselben, welche es ehrlich meinten, konnten nicht ausführen, was sie für Recht erkannt hatten.

Des Herzogs von Lüneburg-Zelle Truppen waren im Anfange des Jahres 1686 gegen das hamburgische Gebiet vorgerückt; die Heckater Schanze ward von den Hamburgern tapfer vertheidigt, dennoch mussten sie der Uebermacht weichen; Bergedorf *) und die Vierlande wurden

*) Dieses ehemals Lüneburg'sche Gebiet ward bekanntlich 1420 von Hamburg vertragsmässig erlangt, doch konnten die Fürsten den Verlust nicht verschweigen und es fehlte nicht an Verbrechen, um gemeine Rache zu nehmen; hier ein Beispiel von vielen: Andreas Grimmer, Amtsschreiber zu Bergedorf, begegnete

erobert, und obgleich dieser Verlust nicht durch Feigheit, sondern durch dumme Anordnungen von Hamburg aus, verursacht worden war, so musste doch der Obristlieutenant Manecke dafür büssen, er ward beschuldigt: seinen Posten voreilig verlassen zu haben und dafür zum Tode verurtheilt. Die übrigen Bezirke in jenen Gegenden fielen ebenfalls in feindliche Gewalt, weil die Dreissiger, muthvolle Bürger, den Rath nicht zu kräftigen Maßregeln bewegen konnten. Der kühne Capitain Casper Tammer erbot sich, mit einigen Schiffen nicht nur die Elbe von Feinden zu säubern, auch das lüneburgische Gebiet wollte er mit Feuer und Schwerdt verheeren, um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, doch der Rath gab die sonderbare Antwort: „daß es gar keine Proportion würde haben, wenn die Lüneburger sollten bewogen werden, in unsern Landen zu sengen und zu brennen; ja es würden sogar die Schiffe im Hafen nicht sicher sein, ja sie möchten gar die Stadt bombardiren; und wäre der Rath schuldig, nach der Bürger und Einwohner Wohlfahrt zu trachten und könne also nicht darin consentiren.“ Diese feige Antwort

---

1599 dem Herzog Franz von Lüneburg, welcher ihn befragte, wer er sei u. s. w., er antwortete der Wahrheit gemäß, nichts Arges vermuthend; da ließ Franz ihn greifen, nach Lüneburg schleppen und in seiner Gegenwart auf die Folter legen — weil er Amtsschreiber in Bergedorf war! Lübeck und Hamburg verlangten seine Befreiung aus ungerechter Haft, vergebens! Erst als mehrere Schändlichkeiten ähnlicher Art ausgeübt worden waren, belegte ihn der Kaiser 1609 mit der Acht und erst dann ward der unglückliche durch die Folter gelähmte Grimmer befreit. Dieser Franz hatte auch den Lübeckern die Kornfeldern niedertreten lassen, ohne eine Ursache zu haben, als daß jene sich gegen ungerechte Angriffe zu vertheidigen gesucht hatten. So wagten es in der gepriesenen guten alten Zeit, die Stärkern gegen Schwächere zu verfahren.

kann nur das Ergebniß der Anstrengungen von Meurer's Freunden gewesen sein. Schon früher hatte der Kurfürst von Brandenburg sich erboten, Truppen nach Hamburg zu schicken, um die Stadt selbst gegen feindliche Angriffe zu schützen; diese Bereitwilligkeit war abgelehnt worden, um die Selbstständigkeit des Staats nicht zu gefährden, der Einfall der Lüneburger veränderte abermals den Standpunkt der Sachen; es erfolgte ein Bericht nach Berlin, der wackere Licentiat Pohlmann sprach mit so viel Eifer, daß der Kurfürst sogleich Befehl ertheilte, daß ein Ehrfurcht gebietendes Armeecorps der Stadt zu Hilfe eilen solle — und der Rath ertheilte dem Pohlmann einen Verweis, daß er seine Vollmachten überschritten habe! Die Zeit verfloß, der günstige Augenblick mit ihr und grösser wurde die schwierige Lage Hamburgs.

In dieser jammervollen Lage, wo Argwohn jeden kräftigen Schritt hemmte, wo das Mißtrauen täglich steigen musste, wo die Leidenschaften ihre verderbliche Herrschaft mehr und mehr entwickelten, standen die wackern Patrioten, Snitger und Jastram, dem Felsen gleich, unerschüttert im Sturm der wild bewegten Zeit; besonders war es Snitger, dessen Herz muthig für das Glück der geliebten Vaterstadt schlug, er verachtete das Gewebe der Tücke, frei trat er den Heuchlern entgegen, er fühlte die Brust von Feuer für Freiheit erglühen, sie zu retten, die Schlingen des fein aber stark gesponnenen Verraths zu zerreissen, der Liebe des Volks vertrauend, beschloß er einen eigenen Pfad zur Rettung zu betreten; er sah nicht, wie verrätherische List ihn zu umgarnen suchte. Ein Gedanke beseelte ihn, alles Streben ward darin vereinigt und blind rannte er in das gestellte Netz.

Von mehreren Fürsten war der gemißhandelten Stadt mehr oder weniger Schutz angeboten worden, besonders

sprach die dänische Regierung die scheinbar herzlichste Theilnahme aus und erklärte sich bereit, nicht allein vermittelnd, sondern auch thätig einzuschreiten. Schon im Jahr 1685, als Hamburg von Zelle aus mit einer Feindseligkeit bedroht wurde, erhielt der königliche dänische Resident Pauly sehr umfassende Vollmachten, alles Nöthige anzuordnen und abzuschliessen, was zum Wohl der Stadt erforderlich sein würde; der Resident legte die Schreiben des Königs, die in den herzlichsten Ausdrücken abgefasst waren, zu jedermanns Einsicht vor; besonders war das Verhältniß Dänemarks als eines niedersächsischen Kreisstandes bemerkbar gemacht worden, welches kein Misstrauen aufkeimen lassen würde. Der König schickte einen Bevollmächtigten nach Zelle, um mit dem Herzog zu unterhandeln, sein Resident besprach sich mit den brandenburgischen Abgeordneten, so daß selbst der Kurfürst zu den freundlichen Gesinnungen Dänemarks Zutrauen schöpfte, nur der hamburgische Rath konnte das Mißliche ganz übersehen, wenn man sich dem damaligen Erbfeinde in die Arme werfen würde, er war vorsichtig und ausweichend. Wenn die Häupter des Staates hier wenigstens nicht unredlich handelten, so glaubte dennoch die Bürgerschaft, es sei des Rathes Plan jeder Vermittelung zu entgehen, auch die Dreissiger waren für Dänemark und einzelne wagten weiter zu gehen, als sie berechtigt waren. Snitger, Jastram, Dr. Schulz, Sylm u. a. unterhandelten eigenmächtig mit Dänemark, um nöthigenfalls die Stadt zu entsetzen, wofür dem König eine ansehnliche Bezahlung zugesichert wurde, jedoch waren alle Verhandlungen auf unverletzliche Neutralität der Stadt gegründet und diese als erste Bedingung festgestellt. So glaubten die getäuschten Patrioten den Staat gerettet zu haben, während sie ihn dem Verderben nahe

brachten und sich selbst ihm überlieferten. — Von vielen Seiten erfolgten Warnungen, doch vergeblich war es, die Bürger von der drohenden Gefahr zu überzeugen, es war besonders durch Snitger und Jastram eine geheime Uebereinkunft abgeschlossen worden, — die Getäuschten hatten nicht eingesehen, daß diese Eigenmächtigkeit ungesetzlich war, sie verstanden nicht, daß der dänische Hof keinen Bund mit einigen Bürgern geschlossen haben würde, ohne dessen Bestätigung vom Staate zu verlangen, wenn nur ein redlicher Wille vorhanden gewesen wäre. Die Hamburger, welche ihre Stellung so gänzlich verkannt hatten, folgten allein dem Gefühl, daß die unheilvolle Lage der Stadt geendigt werden müsse und verliessen, der gerechten Absicht vertrauend, den Pfad des Rechts, denn eine grobe Verletzung der Bürgerpflicht war es jedenfalls, wenn einzelne eine bewaffnete fremde Macht anrufen, um unberechtigt und unvorsichtig den Staat in größte Gefahr zu bringen. Die besondere Lage, in welche Snitger und Jastram persönlich gegen die Höfe von Wien und Zelle gekommen waren, der Haß den ihnen das reinste Streben für die Selbstständigkeit der Stadt zugezogen hatte, entschuldigen die Unbesonnenheit etwas, denn die Erfahrung hatte schon gelehrt, daß die öffentlichen und geheimen Gegner zu jeder Büberei fähig waren, wenn sie den Sturz der Lieblinge des Volks bewirken konnten. In Snitger war der Mittelpunkt des Staats, seinen natürlichen Verhältnissen entrissen, befand er sich auf der Stelle, deren Boden trügerisch ist, er überschätzte seine geistige Kraft, mit der er tollkühn das Geschick des Staates leiten wollte.

Im July 1686 verbreitete sich die Nachricht, daß in Holstein Truppenbewegungen bemerkt würden; die Vertrauten Dänemarks schilderten die Sache als gleichgültig,

die Mehrzahl fürchtete Gefahr; die Gerüchte wurden drohender, dennoch wollten Snitgers und Jastrams Feinde an Verrath nicht glauben. Im August verliessen die Zelle'schen Truppen den Moorwärder, nochmals ließ der König von Dänemark durch seinen Residenten erklären, er wolle den Herzog bewegen, auch den noch besetzten Theil des hamburgischen Gebiets zu räumen. Noch glaubten Viele nicht an Betrug; die dänische Armee rückte Hamburg immer näher, mit einem so grossen Kriegsbedarf versehen, daß die wahre Absicht nicht mehr zu verkennen war. Dumpfe Gährung herrschte bei den Bürgern, der Rath theilte seine Besorgniß der Bürgerschaft und den Dreissigern mit, doch Snitger und Jastram leiteten die letzteren, der Rath ward mit seiner unzeitigen Furcht abgewiesen und — in unbegreiflicher Blindheit verharrten die Betrogenen noch, als schon der Baron von Görz den Beistand seines Herrn dringend anbieten ließ und die feste Versicherung ertheilte, daß der Herzog von Lüneburg-Zelle gegen die Stadt als einen selbstständigen Staat, durchaus nicht feindlich gesinnt sei, sogar nöthigenfalls Hilfstruppen senden werde. Endlich, am 19. August, kam der Resident Pauli bei Snitger, Jastram und Lt. Sylm an und erklärte: daß er so eben mit Bestürzung erfahre, daß der König gegen die Stadt anrücke! Dieser Pauli, ein abgeschliffener gehaltloser Wicht, war es selbst gewesen, der sich das Vertrauen der arglosen Bürger erschlichen und die Unterhandlungen mit bübischer Hinterlist geleitet hatte, — es ward ihm von den getäuschten Patrioten die Thüre gezeigt und sie selbst waren die ersten, welche den ungeheuren Betrug den Bürgermeistern und Collegien anzeigten. Sogleich versammelten sich die Bürger und die Dreissiger, die kräftigsten Maaßregeln zum Schutz der Stadt wurden getroffen, und die Feinde erwartet. Wer

noch eine Waffe führen konnte, eilte herbei, um alt-hamburgische Tapferkeit zu bewähren.

Die Dänen kamen von der Alsterseite her gegen die Stadt und schlugen unmittelbar vor derselben ihr Lager auf; den 20. August begannen die Feindseligkeiten, als Christians Forderung, Uebergabe der Stadtschlüssel und Leistung der Erbhuldigung, kurz und bündig abgewiesen worden war. Zum Beistand der Stadt waren an demselben Tage schon Zelle'sche Truppen eingerückt, denen bald Hannoveraner, Brandenburger und Schweden nachfolgten, so daß 4000 Mann fremde Krieger in der Stadt waren, welche dem Rathe geschworen hatten, also war das Unglück eingetreten, welches die Freiheit der Bürger der Willkühr des Rathes übergab, und den Staat selbst fremden Mächten überlieferte. Der feindliche Sturm gegen die Sternschanze ward muthig abgeschlagen, die Dänen begannen einzusehen, daß die Einnahme Hamburgs nicht leicht sein werde; gleichzeitig ermahnten die Minister vieler Höfe den König selbst, die Feindseligkeiten einzustellen, und so entfernten sich die Dänen nach einer achttägigen Kanonade wieder, ohne etwas anders als das Unglück derer bewirkt zu haben, die unklug genug gewesen waren, den Versicherungen einer Macht zu trauen, die bis zu jener Zeit nur feindlich gegen Hamburg gehandelt hatte.

Die Bürger theilten den Unwillen des Raths gegen die Anstifter dieses unglücklichen Ereignisses; wie noch vor wenigen Tagen ein Gegenstand der Verehrung, wurden jetzt die Namen Snitger und Jastram nur mit Verwünschungen genannt; der Erfolg entscheidet ja leider! über die öffentliche Meinung, denn dieser liegt gewöhnlich klar vor, nicht aber die Absicht. Der lange unterdrückt gebliebene Haß der Mehrheit des Raths brach sich jetzt

unaufhaltsam eine blutige Bahn, es ward Verrath angenommen, wo nur Unbesonnenheit gewaltet hatte, und schlau ward die allgemeine Aufregung erhalten und benutzt, um den gehaßten Bürgern den Proceß zu machen. Diese, als Krolau, Sylm, Jastram und Snitger, waren schon den 19. August öffentlich verhöhnt worden und leicht konnten sie errathen, welches Schicksal ihnen bereitet werden würde; noch stand ihnen der Weg zur Flucht offen, allein abermals machte sie das Vertrauen auf ihre biedern Absichten taub und blind; den 22. Aug. wurden sie, sammt dem Bürgermeister Schlüter, verhaftet. — Der elende Pauli war entflohen, seine Papiere und 10,000 Thaler hatte er vergraben, welches von einem Dienstmädchen verrathen ward; aus diesen Schriften ging zwar Pauli's Betrügerei hervor, allein nirgends fand sich auch nur der geringste Beweis, daß Snitger oder einer seiner Freunde auf Verrath gesonnen hatten. Zu erwünscht war jedoch dieses Ereigniß Meurer's Anhang, als daß man die Opfer nicht hätte festhalten sollen, — die Ausgeburt unmenschlicher Tollheit, die furchtbare Tortur sollte den Unglücklichen Geständnisse verübter Verbrechen abpressen, die nie von ihnen beabsichtigt worden waren; Snitger besonders ward mit so durchdachter Grausamkeit gemartert, daß die in der Folterkammer vorhandenen Instrumente nicht für genügend erachtet, sondern deren mehrere noch vom Bauhofe angeschafft wurden. Mit zerrissenen Gliedern, gestützt auf zwei Frohnknechte, erschien Snitger vor den Schranken des Niedergerichts; nicht die sorgfältigste Untersuchung der Pauli'schen Papiere, noch alle Marter hatten weder Beweis noch Geständniß des Verraths ergeben, klar war die von dem Residenten ausgeübte Täuschung und der Bürger Leichtsinn, dem glatten Heuchler Vertrauen geschenkt zu haben.

Empörend ist der Unsinn in vielen Fragen, welche ihm während der Tortur zur Beantwortung vorgelegt wurden: „Ob nicht Inquisit gesucht habe, die Verträge mit Zelle den Bürgern verhaßt zu machen? — Ob er nicht in der Bürgerschaft und den Collegien vor dem Anmarsche der dänischen Truppen die Versicherung gethan, Dänemark würde gegen die Stadt nichts feindseliges unternehmen? — Ob Inquisit dadurch nicht die Bürgerschaft belogen? — Ob nicht alle solche Versicherungen, wie der Ausgang jetzt gebe, falsch seien? — Ob es sich gebühre, daß er zum Bürgermeister Lemmel gesagt, wenn man ihn nicht gegen gewisse Leute schützen würde, müsse er 50 Bootsleute zu seiner Bedeckung annehmen? — Wie Inquisit es angefangen, seine Principien einem jeden beizubringen? — Diese und ähnliche Fragen beweisen, daß seine Feinde selbst nicht an den beschuldigten Verrath glaubten; aus der Beantwortung, wenn solche auch ganz den Wünschen der Ankläger gemäß gewesen wäre, würde sich nirgends ein Verbrechen haben beweisen lassen, doch Jastram und Snitger sollten schuldig befunden werden und erfolgte im Geiste jener finstern Zeit das Urtheil: sie zu enthaupten, die Rümpfe zu viertheilen und die Köpfe auf Stangen über dem Stein- und Millernthor *) aufzupflanzen. In dem Urtheil waren folgende Gründe ausgesprochen: Weil sie die Beilegung der Streitigkeiten mit dem Herzog von Zelle aufgehalten: zur Exclusion einiger ihrer Mitbürger geholfen, E. E. Rath genöthigt, deren Personen und Güter zu arretiren **); die Obrigkeit zu unterdrücken ge-

*) Noch gegen Ende des vorigen Jahrhunderts waren diese Stangen vorhanden.

**) Dieser Vorwurf traf die Angeklagten in ihrer Eigenschaft als Dreissiger, konnte jedoch rechtlich nicht begründet wer-

trachtet; die Bürger zu Faktionen verleitet; kaiserlicher Majestät und anderer hohen Potentaten Ungnade über die Stadt gezogen; mit eines hohen Potentaten Minister Gemeinschaft und Correspondenz gepflogen; fremde Völker in dieser Stadt Ländereien zu legen, angerathen; und den Anmarsch feindlicher Truppen für ein falsches Gerücht ausgegeben." Man findet also weder Beweis noch Geständniß eines Verraths, der nur in geheimer Abrede mit Dänemark, die Stadt zu besetzen und sie unter eigene Botmässigkeit zu zwingen, hätte bestehen können, allein dawider spricht nicht nur jede Wahrscheinlichkeit, selbst Thatsachen zeugen dagegen. Der Briefwechsel des Residenten Pauly mit seinem Hofe beweisen die ausgeübte Täuschung seinerseits vollkommen, dagegen ist keine Spur eines Einverständnisses der angeschuldigten Art darin zu finden; dasselbe beweisen des Residenten Briefe an Snitger und Jastram, als die feindliche Absicht Dänemarks nicht mehr geläugnet werden konnte; ein wichtiges Zeugniß ist die Eile, mit der sie selbst die traurige Nachricht sogleich nach Mittheilung derselben vom Residenten, dem Rathe und den Collegien überbrachten,

---

den, denn durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. August 1686 war das Collegium dagegen folgendermassen geschützt: **Resol. Civium.** Es resolvirt auch die erbgesessene Bürgerschaft, daß die dreissig Deputirte von keinen Collegiis, weniger Privatpersonen, censurirt, afterredet, und übel ausgetragen werden, sie auch Niemand, als der Erbgesessenen Bürgerschaft, Rede und Antwort zu geben schuldig seien, ihnen auch von E. E. Rathe und der Erbgesessenen Bürgerschaft Schutz und Schirm geleistet werden soll. — **Repl. Senat.** Was auch wegen der Dreissiger und der ihnen bisher aufgetragenen Commission die Erb-Bürgerschaft zu resolviren belieben wollen, solches läßt sich E. E. Rath gefallen.

unwiderlegbar muß es als die Frucht eines reinen Bewußtseins gelten, daß sie, trotz des ausbrechenden Mißtrauens gegen sich, in der Stadt blieben, da es doch als natürlich betrachtet werden muß, daß sie sonst das Lager der Dänen aufgesucht haben würden, um entweder triumphirend zurückkommen, oder sich sichern zu können. Die Schmach des Verraths kann und darf die unglücklichen Bürger nicht treffen, aber schwer belastet sie der gerechte Vorwurf, mit unbegreiflicher Verblendung und unberechtigt eine Verbindung angeknüpft zu haben, deren unmittelbare Folgen die Stadt dem Untergang als selbstständigen Staat entgegen führten. Barbarisch war die Untersuchung, hart das Urtheil, doch würden sie in keinem Staate unter ähnlichen oder gleichen Umständen einer schweren Strafe entgangen sein; ungerecht war es eine leichtsinnige Ueberschreitung ihrer Rechte mit dem fluchwürdigen Namen des Verraths zu brandmarken; allein nicht minder ungerecht gegen Rath und Bürgerschaft jener Tage ist es, wenn man sie als Heilige, als Märtyrer einer guten Sache darstellen will, beides liegt nicht in dem Verhältniß der ganzen Sache.

Es war am 4. October 1686 als die beiden Opfer einer mißverstandenen Wirksamkeit, den letzten irdischen Pfad betreten mussten. Der Berg war mit 500 Mann Zelle'scher Truppen nebst ihren Feldstücken besetzt; eben so viele Hannoveraner und Schweden standen auf dem Pferdemarkt, der Rest der fremden Truppen nebst der Garnison umschloß den Richtplatz.

War es überdachte Grausamkeit oder nur Nachlässigkeit, daß als Jastram, der überall weniger Muth als Snitger gezeigt hatte, aus dem Steinthor geführt wurde, eben die Stange befestigt wurde, welche seines Gefährten Haupt tragen sollte, — Jastram kannte den Zweck und

sank ohnmächtig zusammen, mühsam ward er aufgerichtet, doch verschwunden war alle Fassung, besinnungslos wankte er dem Richtplatz entgegen. — Snitgers Gattin hatte mit Mühe die Erlaubniß erhalten, den Kerker ihres unglücklichen Gemahls mit ihm theilen zu dürfen, selbst wenn ihn die Qualen der Folter erwarteten, konnte sie nur gewaltsam abgehalten werden, auch da seine treue Gefährtin zu sein. Als die letzte Stunde nahete, als Snitger den Fehler des Verstandes büssen sollte, trat sie hinter ihm aus der Frohnerei; standhaft hatte sie bisher das beinahe Uebermenschliche getragen, als aber das Getöse der Menge, das Rasseln der Waffen, ihre Nerven erschütterten, wirkte der erste Laut der Armensünderglocke mit furchtbarer Gewalt auf die Unglückliche, ohnmächtig sank sie nieder — ein mitleidiger Knecht des Scharfrichters wollte sie aufrichten, das sah Snitger, kehrte um, schleuderte den für unehrlich gehaltenen Knecht von seiner Gattin, küsste noch einmal ihre bleichen bebenden Lippen, lehnte sie an die Staffelei der Frohnerei, bedeckte sie mit seinem Diaconen-Mantel und setzte seinen ernsten Gang ruhig fort. Welches Herz wird nicht mit dem Manne ausgesöhnt, der im letzten furchtbaren Augenblick noch die Ehre seiner Gattin schützt! Wenn auch jetzt ein Vorurtheil, so war es dies doch damals nicht; er selbst galt nichts mehr, war ein verlorner Mann, allein seine Gattin blieb Bürgerin, sie durfte nicht von unreinen Händen entweiht werden. Snitger *) zagte nicht, er bot muthig sein Haupt dem

*) Wenn von Heß angiebt, Snitgers Witwe habe von Almosen gelebt und sei im Elende gestorben, so wird dieser Angabe mehrseitig widersprochen, da sie nochmals sich verheirathet haben soll. — Ganz unrichtig ist die Behauptung: des Gerichteten Kinder wären von Krätze im Waisenhaus aufgezehrt

tödlichen Streich und starb mit dem Bewußtsein, sein Leben nicht durch Verrath verwirkt zu haben.

Gegen die übrigen Gefangenen ward der fiscalische Proceß fortgesetzt und würde wahrscheinlich ebenfalls ein blutiges Ende genommen haben, wenn der brandenburgische Held, Friedrich Wilhelm der Grosse, nicht eben so scharfsinnig als bündig den Hamburgern gerathen hätte, mit mehr Milde zu verfahren. Der Bürgermeister Schlüter, früher an Meurers Stelle gewählt, starb in seiner Haft auf dem Eimbeck'schen Hause, man vermuthet an Gift. Das Vermögen des Licentiaten Pohlmann ward confiscirt, er selbst der Stadt verwiesen; Kummer über alles was geschehen war, raubte ihm die Kraft, des Lebens Bürde zu tragen, er endigte als Selbstmörder. Mehrere Mitglieder der Dreissiger mussten büssen, weil sie Snitger's und Jastram's Freunde gewesen waren: dem Doctor Krolau ward die Hälfte seines Vermögens geraubt, Doctor Schulte mußte 20,000 Mark, Licentiat Sylm 10,000 Mark zahlen und ward der Stadt verwiesen. Das Vermögen der beiden Gerichteten war ebenfalls confiscirt und mit diesen Summen verwandt worden, um einen Theil der verschiedenen Gelder zu decken; die gezahlt werden mußten. Der kaiserliche Hof erhielt 100,000 Thaler Strafgelder, Dänemark ließ sich dafür bezahlen, daß es Hamburg belagert hatte, Zelle bekam eine ungeheure Summe Kommissionskosten; der Reichshofrath Meurer musste wieder als Bürgermeister aufgenommen und ihm das rückständige Honorar gezahlt werden und schliesslich wurde Rath und Bürgerschaft gezwungen, den einfältigen Windisch-

---

worden; nach den sorgfältigsten Nachsuchungen ist in den Registern dieser Anstalt in jener Zeit der Name Snitger nicht zu finden.

Grätzer Receß wieder anzuerkennen. So endigte der Kampf für diesmal mit einer gänzlichen Niederlage der Bürger. Meurer, der wortlose, meineidige, führte die Regierung wieder nach gewohnter Weise, — hart, unversöhnlich, eigennützig, herrschsüchtig, falsch und boshaft — es war wohl kein Hamburger der ihn wirklich geachtet hätte und und einem solchen Manne waren edle Menschen geopfert worden. Er starb **1690** als präsidirender Bürgermeister, und Schmeichler, verächtlich wie er selbst, liessen eine Ehrenmedaille auf sein Andenken prägen.

Nach Snitgers und Jastrams Hinrichtung hatte der Senat in einem Manifeste versprochen, die Beweise des Verraths der gesammten Bürgerschaft vorzulegen, allein nur ganz gehaltlose Vorstellungen gegeben, die Feinde standen nicht mehr vor den Thoren, die Hilfstruppen hatten die Stadt verlassen, mit ihnen schwand die Sorge; die den alten Hamburgern eigenthümliche Besonnenheit kehrte zurück, die Bürger verlangten die noch fehlenden Beweise, sie wurden nicht gegeben, weil sie nirgends *) vorhanden waren, dafür erschienen zahlreiche Schriften, welche die Beschuldigungen bekräftigen sollten, aber vermöge ihres Inhalts es nicht konnten. Das Volk begann die Rechtlichkeit des Urtheils zu bezweifeln, es gedachte aller Umstände, und die lautlose Stimmung ging in Unmuth über. Die bessern Bürger entzogen sich so viel als möglich den sogenannten Ehrenämtern, wer vermögend war,

*) König Christian V. von Dänemark gab den Verurtheilten das unverdächtige Zeugniß, daß sie keinen Verrath begangen hätten und seinen Absichten fremd geblieben wären; den Beweis für diese Behauptung liefert ein Brief vom 5. Mai 1687 des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen an den hamburgischen Rath.

kaufte durch Entrichtung von 100 Thalern an die Kirche sich frei, wenn auf ihn die Wahl eines Subdiaconi fiel, die Verwaltung des Staates konnte dabei nicht gut sein, allein einen um so gefährlichern Nutzen brachte diese Zurückgezogenheit den Machthabern. Es ist unwiderlegbar bewiesen, daß die Sitten sich nach der Hinrichtung der beiden Volksfreunde auffallend verschlechterten; die niedere Volksklasse scheute die beiden Thore, wo die Köpfe ihrer Lieblinge standen, die Bierhäuser waren voller als sonst, Völlerei und Trunksucht wurden allgemeiner und selbst die Bürgerversammlungen glichen rohen Zechgelagen; schon 1699 den 10. Aug. begehrte der Rath von der Erbgesessenen Bürgerschaft: „Daß bei bürgerlichen Zusammenkünften vor 6 Uhr kein Bier oder ander Getränk auf das Rathhaus gelassen werden möchte, noch weniger das Aufziehen der Kannen ausserhalb des Rathhauses zu toleriren sei.“ Die Bürgerschaft bewilligte, den 17. August den letzten Theil des Vorschlags.

Abermals drängt sich dem Freunde der vaterstädtischen Geschichte die Frage vor: „wie benutzte die protestantische Geistlichkeit in Hamburg ihren Einfluß, um Eintracht zu stiften?“ Leider! kann die Antwort für das Gemeinwohl nicht tröstlich, für den Stand selbst nicht ehrenvoll sein. Nachdem der Despotismus der römischen Geistlichen hier gestürzt worden war, strebten die protestantischen deren Platz in allen Beziehungen einzunehmen. Schon sehr früh finden sich leise Spuren eines heimlichen Widerstands gegen den Rath; sein Streben zu verdächtigen, wurden auf den Kanzeln nur weltliche Dinge abgehandelt, die Religion blieb diesen Vorträgen fern, sie waren nur berechnet, eine ganz selbstständige Macht zu bilden und einen Antheil an Regierung und Verwaltung des Staates zu erlangen. Es sollte nichts weniger erreicht werden,

als ein Papstthum in anderer Form wieder zu stiften; diese Anstrengungen zeigten sich in allen protestantischen Ländern. Die Fanatiker verfolgten jeden anders denkenden Amtsbruder mit allen Waffen, die Herrschsucht, Unduldsamkeit, Eigennutz und geistige Beschränktheit erzeugen können *). Von dem zwecklosen, ja sträflichen Treiben

*) Es dürfte besonders jetzt nicht ganz unnütz sein, einige Charakterzüge aus dem Leben der protestantischen Geistlichkeit in Hamburg mitzutheilen. — Die Strafpredigten hatten bewirkt, daß den Leichenzug eines Reformirten gewöhnlich der Pöbel mit dem Rufe begleitete „na de Höll! na de Höll!" Der Tumult nahm, den unchristlichen Anreizungen gemäß, so überhand, daß der Rath einwilligte, den Leichen der erwachsenen Calvinisten nicht mehr zu folgen, sondern nur denen vor der Confirmation verstorbenen Anhängern Zwingli's und Calvin's, die letzte Ehre zu erweisen, womit sich die Geistlichkeit einverstanden erklärte. — Der Hochmuth der Geistlichkeit begehrte im Range den Senatoren vorzugehen; bis 1609 traten die hamburger Pastoren sämmtlich bei öffentlichen Zusammenkünften zwischen die Rathmänner und Bürgermeister. Am 15. Nov. desselben Jahres gab der Senat eine Verordnung, daß Raths- und Domherren über die Kapellane den Rang haben sollten; sogleich vereinigte sich das geistliche Ministerium eidlich dahin, daß Pastores und Diaconi sich nicht wollten trennen lassen. Sie bewirkten von den theologischen Fakultäten in Deutschland zahlreiche Gutachten, von denen besonders die von Wittenberg, Rostock, Giessen und Greifswalde eine solche „Degration" als satanisch, unchristlich, vom Hochmuthsteufel eingegeben, schilderten, ohne die Sache selbst zu würdigen, sondern nur den eigenen Stolz in der ordnungsmässigen Stellung beleidigt glaubten. Als am 15. Mai 1633 beim Examen im Johanneum, zwischen den gegenwärtigen Rathsmitgliedern und Predigern, eine Prügelei auszubrechen drohete, weil beide Parteien sich über einander hindrängen wollten, so ward der Streit damit beigelegt, daß die Senatoren so zum Collegio Scholarchali

dieser unchristlichen Männer durchdrungen, traten einige auf, denen der Glaube der Liebe und Versöhnung die

---

gehören, als **Deputati Senatus** den Vorrang haben sollten. — Der Prediger an der Katharinen-Kirche, Bernhard Wiese, hatte 1637 einen Streit mit einer Nachbarin über die Ausbauung seines Hauses; die hierüber erbetene Rathsbesichtigung entschied gegen den Prediger. Bei dieser Gelegenheit hatte Hans Stoff als Vormund der Kinder das Recht derselben gegen den Wiese vertheidigt, was jedoch der geistliche Herr so übel aufnahm, daß er in Gegenwart der Besichtigung ausrief: „Seht, solche Beichtkinder habe ich, die sollten mir beistehen, und denen sollte ich die Sünden vergeben?" Dieser schamlose sündliche Ausruf ward vom Hans Stoff damit erwidert: „Wenn Ihr mir die Sünden nicht vergeben wollt, so nehme ich mir einen anderen Beichtiger!" Der christliche Priester vergaß sich so weit, daß er antwortete: „Meinetwegen geht zum Nobiskrug!" Dieses war eine beim Pöbel sehr übliche Verwünschung. Hans Stoff suchte also einen anderen Beichtiger, allein keiner wollte einen abtrünnigen Kunden annehmen und es ward ihm gerathen, zu Wiese zurückzukehren; zwar wollte Stoff sich nicht dazu verstehen, weil „ihm im Beichtstuhl immer der Nobiskrug vorkommen würde," doch ließ er sich bereden, eine Aussöhnung mit dem Egoisten anzunehmen, jedoch ohne ferner bei ihm beichten zu wollen; der Prediger verlangte eben das mit Eifer, wofür er seine Verwünschung zurücknehmen wollte, allein Hans Stoff war ein Starrkopf, er wollte sich der priesterlichen Macht nicht unterwerfen und traf sogar Anstalten, die Stadt zu verlassen, wenn Wiese ihn vom Altare weisen würde, wie er gedrohet hatte. Jetzt nahm man ihn an und Hans Stoff ging am 6. Januar 1638 zum Abendmahl, bei welch' heiliger Handlung Wiese den Kelch reichte; als dem eigensinnigen Beichtkind die Reihe traf, rief ihm der Prediger zu: „Wer unwürdig trinkt, der trinkt ihm selber das Gericht!" Der bestürzte Stoff nahm sämmtliche Communicanten zu Zeugen und darnach

Brust durchglühete, sie suchten die Kirche vom Unrath zu säubern und ein christliches System der Duldung und Liebe wieder zu errichten, welches der tolle Streit von dem Oberwerth des dogmatischen über das practische Christenthum vernichtet hatte. In dieser Zeit war es, wo der menschenfreundliche sanfte J. P. Spener in Berlin, Andachten und Erbauungen mit gleichgesinnten Christen ausübte, die

---

erhielt der unwürdige Diener des Herrn statt der verdienten Züchtigung für eine offenbare Schändung des Heiligthums nichts weiter, als daß er dem Kirchencollegium Abbitte leisten mußte. Sogleich entspann sich ein Streit über das Recht des Predigers über die Bindeschlüssel und über die Befugniß des Laien, mit seinen Beichtigern zu wechseln — es sind alle diese jämmerliche Zänkereien ganz einfach damit zu bezeichnen: „wir wollen herrschen, reich werden und gleich dem Papste für Stellvertreter des Herrn gelten, dies muß erreicht werden, sollten wir auch seine Gebote verletzen und seinen heiligen Namen entweihen." — Wenn die Gesammtheit der protestantischen Geistlichkeit sich eine ungebührliche Macht aneignen wollten, so begingen andere wieder den unverzeihlichen Fehler, den ehrenwerthen Stand selbst lächerlich machen zu wollen, ohne zu bedenken, daß wenn ein so tadelnswürdiges Streben Erfolg gehabt hätte, damit zugleich die seegensreiche Wirksamkeit gehemmt worden wäre, die der wahrhaft christliche Prediger in reicher Fülle entwickeln kann. Der Pastor **Dr.** Schuppius hier, nahm keinen Anstand zu sagen: „**Theologiam** müsse man unter dem Galgen studiren; Geld mache andächtige Prediger; die Kapellane lassen lieber tausend Seelen zur Hölle fahren, ehe sie etwas von ihren Accidenzien fallen lassen. — Die theologischen Controversien sind verworrenes Garn, womit man lateinische Haasen fängt. — Die **Responsa** und **Consilia Theologorum** sind wie die Siegel und Briefe der Quacksalber, welche diese ihrem Scorpionöl aufhängen, u. s. w." Es ist natürlich, daß solche Unziemlichkeiten ihm Feinde erwerben mußten.

gegen den Stand der Dinge damals wahrhaft vortrefflich waren und sicherlich hat sein reiner Wille nicht verdient, von Thoren, Heuchlern und Betrügern, gemißbraucht zu werden, wie es späterhin geschehen ist. Ein Schwager Speners, Horbius, Pastor an St. Nikolai zu Hamburg, gehörte der kleinen Anzahl dieser Gemeinde an, deren erster Grundsatz, Reinheit des Herzens im Gefühl des Sündenlebens war. Auch Horbius suchte diese Lehre zu verbreiten und folgte dem Apostel Petrus, welcher meinte, daß, unter allerlei Volk, wer Gott fürchtete und Recht thäte, ihm angenehm wäre. Seine Herrn Amtsbrüder waren weder mit dem Apostel einverstanden, noch weniger aber damit, daß die Kirche, wo Horbius predigte, immer gedrängt voll war und dem sanften Mann mancherlei Spenden gebracht wurden. Wenn er schon die Klerisei gegen sich hatte, so brach doch der Verfolgungsgeist furchtbar hervor, als der gute Horbius ein kleines, von einem französischen Jesuiten geschriebenes Büchlein „Von der Klugheit der Gerechten" ins Deutsche übersetzte, und verschenkte; da begann ein so ärgerlicher Streit, daß selbst die öffentliche Sicherheit gefährdet wurde. Ein gewisser Dilfeld, Prediger zu Nordhausen, hatte schon früher den guten Horbius sehr unchristlich verfolgt und die Lehre Speners zu verdächtigen gesucht, jetzt trat mit Heftigkeit der Doctor Joh. Friedr. Meier, Pastor zu St. Jacobi und Senior der hiesigen Geistlichkeit gegen ihn auf, der es schon als ein Verbrechen ansah, französisch zu können, und gar ein Buch aus dieser Sprache, das ein Jesuit geschrieben, nach Hamburg zu verpflanzen, hätte nach der Meinung jenes Zeloten schon die Hölle verdient, hierzu kam nun noch, daß Horbius sehr beliebt war, also musste von allen Kanzeln gegen ihn gedonnert werden.

Der Doctor Meier war überdies ein persönlicher Feind Speners und durch ein besonderes Ereigniß auch gegen Horbius erbittert; der Senior hatte einen Entwurf zu einer engern Verbindung der hamburgischen Geistlichkeit gemacht, die vorzüglich gegen die Reformirten gerichtet sein sollte, und die sämtliche Prediger beschwören mussten, Horbius, Abraham Hinkelmann und Joh. Winkler weigerten sich dessen, weil es eine Verletzung ihrer Pflicht als Unterthanen war. Die Geistlichkeit suchte ihn zu zwingen, dadurch bekam der Rath Kenntniß von dem Plan und untersagte die Ausführung.

Der Senior Meier begann den Kampf nicht in seinem, sondern im Namen der Dreieinigkeit; er verstand es seine Gemeinde so lange zu reitzen, bis am 23. November 1693 ein Haufe seiner Freunde, Jacobiten, auf dem Rathhause erschienen und vom Rathe die Absetzung und Verbannung des „katholischen" Horbius mit Ungestüm verlangten. Die Nicolaiten sprachen für ihren väterlichen Freund, sie waren zwar die stärkere Partei im Recht, nicht aber in den ausbrechenden Prügeleien, wo sie auch die sämmtlichen Aemter und Zünfte gegen sich hatten, welche jede Neuerung nach herkömmlicher Weise verabscheuten, so blieben die Jacobiten Sieger. Während des unsinnigen Kampfes war der Senat so gut wie gefangen; einige Oberalten wollten eine Sühne versuchen, wurden aber gemißhandelt, einige abgesetzt, mussten dem Getümmel entweichen, Horbius verhielt sich ruhig in seinem Hause und hoffte auf Schutz, als aber dieser ausblieb, der Streit dagegen heftiger wurde, entsagte er schriftlich seiner Würde. Der Rath schwankte in seinen Beschlüssen, als jedoch der Lärm schon über 24 Stunden angehalten hatte, nahm er die Resignation an, um aus seiner sonderbaren Haft zu kommen. Der verfolgte from-

mer Diener des Herrrn ging auf sein Gut in Schlem wo er 1695 eines plötzlichen Todes starb; er wurde in Steinbeck der Erde übergeben, wo seine Freunde ihm eine Grabschrift setzten, welche mit den Worten beginnt: „Hier liegt begraben ein Mann, von dem man erst wird erfahren nach der Zeit, was man nicht glauben wollte in der Zeit."

Die Gemeinde zu St. Nicolai hatte ihren frommen Freund zwar verloren, allein sein Geist lebte fort; Hinckelmann, Pastor zu St. Katharinen, und Winkler, Pastor zu St. Michaelis, strebten seine Lehre durch Wort und Beispiel zu verbreiten, es war also natürlich, daß Meier jetzt die Partei zu bekämpfen suchte. Nicht von den Kanzeln allein, auch vom Pöbel aller Stände wurde der Streit fortgesetzt, der in Roheit und Unsittlichkeit ausgeartet war. Der Name „Meierianer" oder „Horbianer" galt immer als Loosungswort zu Thätlichkeiten; mit Knütteln bewaffnet, sah man ganze Haufen von Handwerkern die Stadt durchziehen und ihre Gegner anfallen. —

So war in Hamburg ein bisher unbekannter Zustand eingetreten, das Gesetz galt nichts mehr, die Religion war abermals der Deckmantel für Leidenschaften und Laster, die Freiheit war dahin! Der Ursprung dieses unheilvollen Verhältnisses ist nicht weit zu suchen; der freie Hamburger fühlte den ungewohnten Druck der Sklaven-Ketten, die fremde Machthaber angeschmiedet hatten; sie abzuschütteln wollte nicht gelingen, da brach die Zügellosigkeit hervor, welche dem freien Bürger eines freien Staates bisher fremd geblieben war. — Der herrschende Unfug blieb nicht unbemerkt, abermals drohete man von Wien aus, die Sache durch eine Commission untersuchen und schlichten lassen zu wollen, allein der rohe Haufe, der wenig

oder nichts zu verlieren hatte, bekümmerte sich um dergleichen nicht. Seit der Hinrichtung Snitger's und Jastram's hatten sich die besseren Bürger von allen städtischen Geschäften zurück gezogen, jetzt wo dem Staate neues Unglück drohete, erschienen sie wieder in den Bürgerversammlungen, um die rohen Elemente zu zügeln, was auch einigermaassen gelang, der Trotz legte sich etwas und der brausende Strom würde allmählig in die Bahn der Ordnung zurückgekehrt sein, wenn nicht ein unangenehmer Vorfall abermals die Leidenschaften aufgeregt hätte. — Einige Hamburger waren in Altona mit einigen kaiserlichen Hofräthen in Streit gerathen, weshalb der kaiserliche Gesandte eine Klage einreichte, und auf Bestrafung der angeblichen Beleidiger bestand. Den Wünschen des Gesandten zu genügen, beauftragte der Rath den Prätor Sylm, den Bürger Martin Reese „nach dem Baume zu bringen und in Ketten und Schlösser legen zu lassen;" der Prätor vollzog diesen ungesetzmässigen Befehl (1696), ward aber sogleich von der in ihren Rechten gekränkten Bürgerschaft angeklagt und seine Absetzung verlangt, „weil ein Gerichtsverwalter die Gesetze und Statuten kennen und nichts, was ihm diesen zuwider aufgetragen würde, vollstrecken müsse." Der Rath weigerte sich standhaft, dem Begehren der Bürger zu entsprechen, diese wurden durch den Widerstand noch mehr erbittert, sie entsetzten den Prätor sogar des Rathsstuhls (24. November) und verlangten, der Senat solle eine neue Wahl vornehmen. Dieses Verlangen zu erfüllen, weigerte sich der Rath noch beharrlicher; mit gleicher Festigkeit erneuerte die Bürgerschaft das Begehren einer Absetzung, es ward ein Ausschuß von 24 Bürgern erwählt, welche den Hermann Stubbe zum Rathsherrn ernannten; der Rath weigerte sich, die Ernennung anzuerkennen, die Bürgerschaft faßte

den Beschluß, daß der Senat, bis er seine Zustimmung erklärt, kein Gehalt beziehen, der Rathswahlen verlustig sein und nicht mehr bei den Schoßtafeln sitzen sollte. Wie selten ein Uebel allein kömmt, so abermals auch hier; die Bank lieh in jenen Zeiten auf Pfänder; ein Jude, Marx Meier betrog mit Hilfe des Bancoschreibers Aldag die Anstalt (1697) um 56,000 Mark, wobei der Verdacht entstand, daß der Senator Vegesack an der Betrügerei mit schuldig sei und er wurde aus dem Rathe gewiesen. Die Bürgerschaft besetzte nicht nur diese, sondern auch mehrere erledigte Stellen und zwang den Rath, die von ihr geschehene Wahl anzuerkennen. Jetzt verlangte man auch die versprochenen aber nicht gelieferten Beweise der Verrätherei Snitger's und Jastram's.

Abermals drohete die Verwirrung allgemein zu werden, und klüglich ward dieselbe benutzt, um eine Commission herbei zu locken, aus den Gesandten der Fürsten des niedersächsischen Kreises bestehend, welche unberufen und zudringlich die Vermittler spielen wollten, allein nur die Aufregung vermehrten. Die Selbstständigkeit des Staats und die Kosten zu retten, bewirkten 1698 die bessergesinnten Hamburger, daß ein Ausschuß von 50 Bürgern, unter welchen die Oberalten und fünf Gelehrte sich befanden, erwählt wurde, um gemeinschaftlich mit dem Rathe die Entfernung der verhaßten Commission und eine Ausgleichung der Mißverständnisse zu bewirken. Die gute Absicht gelang zwar nur unvollständig, doch war es schon ein grosser Gewinn, den Gesandten die Aussicht zu benehmen, eine gute runde Summe abermals von den Hamburgern zu ziehen, und endlich kam folgender Receß (1699) zu Stande:

„Der Rath verspricht bessere Justiz; keine Sache soll

nach diesem über drei Wochen in dilatoriis, und über sechs Wochen in peremptoriis gelassen werden. — Es soll eine neue Gerichtsordnung gemacht werden. — Die bessere Verwaltung der Stadtgüter will der Rath sich alles Ernstes angelegen seyn lassen. — Ohne hohe Noth will sich der Rath den Bürgerschlüssen nicht opponiren. — Wenn der Rath künftig seinem Amte nachkömmt, soll das Honorar ihm nicht vorenthalten werden. — Auch erhält er die Rathswahlen wieder, wenn er den Doctor Schröder als Rathmann auf- und annimmt. — Die Rathsherren können nach diesem bei Bürgerversammlungen zu Hause essen, ihre Collationen hören auf, die Bürgermeister, welche bei den Bürgerversammlungen erscheinen, erhalten jeder allemal einen Weinzettel von vier Stübchen. — Die Bürgerschaft versammlet sich um 12 Uhr, und geht spätstens um 10 Uhr Abends aus einander. — Das am 19. Aug. 1686 vom Rathe, ohne die Bürgerschaft zu fragen, eingeführte Dankfest, (wegen Snitger's und Jastram's Hinrichtung) wird in einen Buß-, Fast- und Bet-Tag verwandelt, und solcher in den September verlegt. — Alle, so Bürger sind und das Bürgergeld völlig bezahlt haben, sind fähig in der Bürgerschaft zu erscheinen, die ausgenommen, welche in fremder Herren Diensten stehen, fremder Religion zugethan, Bönhasen, Falliten, Dielen-Läufer, und die in des Raths- oder der Stadt-Dienste stehen. — Alle Partikular-Sachen müssen erst durch die Collegia paßiren, ehe sie an die Bürgerschaft kommen dürfen, Sachen der Stadt Wohlfahrt betreffend, ausgenommen, diese können gleich bei der Bürgerschaft angesprochen werden. — Es soll von drei zu drei Jahren ein grosses Collegium angestellt werden zur Nachsehung der Administrationen bei allen und jeden Stadt-Aemtern und Collegien, in- und ausserhalb der Stadt, welches alle

künftige Verwaltung und Rechnungen durchsehen, revidiren und dann der Bürgerschaft Relation davon abzustatten verbunden ist. Dieses wird aus zwei Rathsgliedern, einem Oberalten und zwei Bürgern aus jedem Kirchspiel, sämmtlich aus 17 Mitgliedern nebst zwei beeidigten Buchhaltern bestehen." (Ward 1708 wieder aufgehoben.)

Wer war es, der mit Verletzung aller Gesetze des Staates und der Religion die Aufregung und die Gluth anfachte? Die Geistlichkeit! Reich an Herrschsucht, Stolz, Unduldsamkeit, Verfolgungswuth und Neigung zur Empörung — arm an Demuth, Glaube, Liebe, Milde und Geist — war die grössere Anzahl der Männer, die sich dem Herrn zum Hohn, dessen Diener zu nennen wagten. Der wilde Fanatiker Meier erregte durch seine berüchtigte Klingelbeutelpredigt einen heftigen Aufruhr. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 26. Mai war den Oberalten ein bestimmter Rang angewiesen und die Mitglieder dieses Collegiums zugleich von der Pflicht entbunden worden, mit dem Klingelbeutel umzugehen. Als der Oberalte Carstens in Jacobi-Kirchspiel sich, dieser Befreiung gemäß, den Umgang zu halten, weigerte, wollten auch die Diaconen nicht mehr dieses Amt verwalten und die Sammlung unterblieb mehrere Sonntage, bis Dr. Meier von einer kleinen Reise zurückkehrte und sogleich (5. Juni) die Kanzel zum Wahlplatz bestimmte, und eine wüthende Rede gegen diese Vernachlässigung zu halten für gut fand; unter vielen Schmähreden äusserte er: „der Klingelbeutel solle ihnen als ein Vorbote einer jähen, schnellen Strafe des ewigen Gottes klingeln, falls sie sich nicht eines anderen bedächten." Die Jacobiten trennten sich von der übrigen Gemeinde, Carstens mußte seine Stelle niederlegen und alle Umstände liessen den nahen

Ausbruch des Aufruhrs erwarten. In gleicher Zeit erhielt Meier einen Ruf nach Greifswalde. In seiner Abschiedspredigt am 15. September erklärte er, daß allein die Klingelbeutelsache ihn nöthige, die Stadt zu verlassen, er freue sich jedoch, „daß Gott ihn von einem Orte abrufe, wo so gottlose Menschen wären, wo so ein unchristliches Regiment geführt werde und fromme andächtige Christen so gedrückt würden, übrigens ermahne er die bald verlassene Gemeinde, treu und fest bei ihren jüngsten Beschlüssen zu beharren, und die räudigen Schaafe abzusondern u. s. w.“ Obgleich er öffentlich seine Zufriedenheit ausgedrückt hätte, Hamburg verlassen zu können, so sagte er doch insgeheim seinen Pfarrkindern mit Jammer und Klage das Lebewohl, er gab die Versicherung, daß es sein innigster Wunsch sei, einst wieder in ihrer Mitte leben zu können. Er ging seiner neuen Bestimmung entgegen; als er nach Jahresfrist noch nicht nach Hamburg zurückgekehrt war, gingen Abgeordnete der Jacobigemeinde nach Greifswalde, um ihn zur Rückkehr zu bewegen; der glatte Heuchler verwies sie an den Rath der Stadt Hamburg, ob derselbe den König von Schweden (dem damals Greifswalde gehörte) um seine Entlassung ersuchen wolle. Die Jacobiten folgten dieser Hinweisung und verlangten, der Rath solle ihre Wünsche erfüllen; letzterer sperrte sich zwar, konnte aber dem wilden, mit heftigen Drohungen verknüpften Verlangen der Masse nicht widerstehen, so geschah, was der übermüthige Priester gewünscht hatte; es erfolgte eine verneinende Antwort von ihm selbst und dem König, es sollte diese Falschheit eine Demüthigung für den Rath sein, der hinterlistige Mann hatte jedoch nicht bedacht, daß ersterer erfreut sein mußte, den Aufruhrprediger nicht wieder hier zu haben. Eine unmittelbare Folge seiner Predigten war die anhaltende Aufregung in der

Jacobigemeinde, *) die von den ruhigen Bürgern nicht gehemmt werden konnte. Der Bortenwirker, Balthasar Stielke, warf sich zum Anführer auf; es gelang ihm, einen bis dahin in der hamburgischen Geschichte beispiellosen Einfluß zu erringen; er griff mit frecher Faust in die Ordnung des Staates, mit seinem Anhange trotzte er den Behörden, setzte nach Gefallen ab und ein, und wer sich nicht erniedrigte um seine Gunst zu betteln, hatte Mißhandlung und Verfolgung zu ertragen. Einen Verbündeten erhielt der Stielke in der Person des Dr. Christian Krummholtz, Prediger an St. Petri. War der erwähnte Meier ein fanatischer Mensch, so war dagegen Krummholtz der vollkommenste und frechste Aufrührer und Empörer; unter seines heiligen Amtes Schutz predigte er offen Widersetzlichkeit, seine Vorträge erinnerten nirgends an die Lehren des erhabenen Stifters, nur gemeine Angriffe auf die Behörden

*) Viele Zünfte verlegten ihre Herbergen in dieses Kirchspiel, besonders als Meier der nicht sanfte Hirte der Gemeinde war; die Handwerker waren vorzüglich seine eifrigsten Anhänger, weshalb er in holländischen Zeitschriften und Flugblättern spottweise der „Syndicus der Jacobitischen Handwerksleute" genannt wurde. Meier beklagte sich mit grosser Heftigkeit von der Kanzel: „daß sein ehrlicher Name nicht wenig dadurch gekränkt würde;" auch begehrte er am 7. December 1693 von den Kirchenjuraten zu St. Jacobi: „daß solche holländische Novellen, darin seiner ohne Unterlaß ehrenrührig gedacht würde, durch den Büttel sollten verbrannt werden." Die dienstfertigen Juraten übergaben dieserhalb dem Rathe eine Vorstellung, die jedoch nicht beantwortet wurde, um aber den wüthenden Prediger etwas zu besänftigen, ward eine andere gegen ihn gerichtete Schrift „kindische Liebe" auf dem ehrlosen Block verbrannt.

und Schimpfreden im Sinne des ihm geistverwandten Pöbels füllten seine Texte. Nicht zufrieden durch seine Predigten das Gotteshaus zu entweihen, veranstaltete er nächtliche Zusammenkünfte, wo die gegen den Rath zu brauchenden Mittel berathen wurden. Des Rebellen Anhang vermehrte sich in demselben Grade, als die Gewerke zu sinken begannen; die Bürger hatten keine Zeit mehr durch Erfüllung ihres Berufes ehrenwerth zu wirken, sie mußten politischen Zusammenkünften beiwohnen, Trinkgelage halten und sich um Verhältnisse bekümmern, zu deren Beurtheilung ihnen jede Fähigkeit mangelte — die Betrogenen konnten nicht einsehen, daß sie nur die blinden Werkzeuge eines tollen herrschsüchtigen Menschen waren, der seine Pflichten schamlos verhöhnte. Dem wahnsinnigen Treiben der Verblendeten traten ehrenwerthe Männer zwar entgegen, allein ihre Worte verhallten spurlos, ihre Schriften gegen diese Freveleien wurden vom Büttel verbrannt, die Bildnisse der Verfasser an den Galgen genagelt. Der Rath verwies mehrmals dem pflichtvergessenen Prediger die auf der Kanzel gebrauchten Schmähungen;*) diese Schreiben seiner Obrigkeit nannte Krummholtz: „ehrenrührige Chartequen und nichtswürdige Injurienschriften." Der Schluß seiner Predigt am Maria-Rei-

---

*) Eine Probe dieser Kanzelreden, noch nicht die ärgste, mag hier einen Platz finden, damit sie die im Texte gebrauchte Beziehung rechtfertige. Der Rath ist „ein Räthchen und Magisträtchen, ein Tausendthaler-Collegium, niedersächsische Bürger;" die Oberalten: „ein Tausendmark-Collegium stummer Hunde und dummer Jabrüder." — So mußte das größte Heiligthum der Menschheit, das Geschenk des allgütigen Herrn der Welten, die Religion, einem frechen Bösewicht zum Deckmantel niederer Begierden dienen!

nigungsfeste 1708 war: „daß man Priester, Rath und Mitbürger, die den Gesetzen entgegen handeln, wegschaffen müsse;“ der schlaue Herr mißbrauchte also auch die Gesetze, deren Strafe er besonders zu fürchten hatte. Der Rath war machtlos, ein Schattenbild seines natürlichen Standpunktes; viele Senatoren versuchten es, sich von den öffentlichen Geschäften zu entfernen, sie besuchten die Rathssitzungen nicht mehr, allein damit waren die Aufrührer noch weniger zufrieden, als die besonnenen Bürger; die fehlenden Rathsherren wurden in 1000 und 2000 Thaler Strafe genommen, welche durch die Bürger-Compagnien eingetrieben werden mußten. Es war jetzt der Zustand der Anarchie wirklich eingetreten, den man früher in Wien so gern als vorhanden darstellen wollte; die bessergesinnten Bürger begannen mit Kraft, dem Unwesen entgegen zu kämpfen, allein jede Anstrengung blieb erfolglos und abermals wurde Fremden die Macht gegeben, eine theure Vermittelung zu versuchen.

Es erschien nochmals eine kaiserliche Commission, bestehend aus dem Grafen von Schönborn, dem schwedischen Grafen von Lilienstedt, einem brandenburgischen, einem hannöver'schen und einem braunschweig'schen Rath, welche sich durch eine kleine Armee von 348 Reitern und 2389 Mann zu Fuße, eine gute Aufnahme erzwingen wollten. Die nahende Gefahr erweckte den Geist der Hamburger, man traf Anstalten, die gehaßte Einmischung abzuweisen und nöthigenfalls Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; sogleich ertheilten die Gesandschaften der Königin Anna von England und der Generalstaaten, so wie der Herzog von Braunschweig und die sämmtlichen Fürsten des niedersächsischen Kreises, daß die Selbstständigkeit der Stadt geschont bleiben und auch die gesetzmässige Verfassung nicht verletzt werden solle,

nur Wiederherstellung der Ordnung sei der Zweck der Commission: jetzt wurden die Mitglieder derselben, so wie die bewaffnete Begleitung eingelassen. — Die nahende Strafe hatte den Pastor Krummholtz nicht abgehalten, offen den Aufruhr zu predigen, selbst die Texte wurden von ihm den politischen Umständen nach gewählt; noch als die Truppen vor den Thoren lagen (23. Mai 1708) predigte er über Jeremiä 17, 18: „Laß sie zu Schanden werden, die mich verfolgen, und mich nicht, laß sie erschrecken und mich nicht, laß den Tag des Unglücks über sie gehen, und zerschlage sie zwiefach." Als er (3. Juni) die Kanzel bestieg, ließ er den Gesang anstimmen: „Sollt es gleich bisweilen scheinen, als ob Gott verließ die Seinen"; es war das letzte Zucken eines gefährliches Mannes — in der folgenden Nacht ward er, Stielke und mehrere der Anstifter, verhaftet und vor Gericht gestellt. Die beiden erstern, als Hauptverbrecher, wurden zu lebenslänglicher Gefängnißstrafe verurtheilt (Krummholtz starb in Hameln), mehrere andere bekamen Staupbesen, und wurden verwiesen, minder Schuldige mußten eine Geldstrafe erlegen. Dies waren die ersten Erfolge der Commission, die einen guten Fortgang versprachen, allein bald entstanden langweilige Rangstreitigkeiten, während die fremden Herren nichts thaten, als es sich in Hamburg gefallen zu lassen. Erst im Jahre 1710 kam vorläufig der sogenannte Unions-Receß zu Stande, welcher die gegenseitigen Verhältnisse des Raths und der übrigen bürgerlichen Collegien ordnete. Der Tod des Kaisers Josephs I. verursachte abermals eine Unterbrechung, die erst nach der Thronbesteigung Kaiser Karl VI. beseitigt wurde und endlich, nach vierjährigem Aufenthalte der Commission, entstand (1712) der sogenannte Hauptreceß, dessen Inhalt also lautet:

I. „Das Kiryon oder das höchste Recht und Gewalt ist beim Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft, beide unzertrennlich verbunden. Nicht bei einem oder dem andern Theile für sich. Daher so lange Rath und Bürgerschaft nicht zu einem einmüthigen und freywilligen Schluß gekommen, des einen Theils Entschliessung, für keinen gültigen weder den Rath noch die Bürgerschaft verbindenden Schluß geachtet, — vielweniger der Rath, wenn er sich nicht zustimmig erklären will, noch einige dessen Glieder unter der Krone oder sonst zur Einstimmung, oder die Gründe ihrer Nichtzustimmung anzugeben, gefordert, am wenigsten aber, durch einiges Zwangsmittel genöthiget, auch kein Bürger, wegen seines Votums nochmals unter der Krone zur Rede und Antwort gefodert werden soll. Wer diese zum Grunde gelegte unumstößliche Hauptsatzung mündlich oder schriftlich ansicht, oder dagegen handelt, soll an Gut, Leib und Leben gestraft werden. Dem Rathe wird das Recht gelassen, die in den Rathsämtern strafbar gewordenen Mitglieder beides in und de Senatu zu bestrafen, doch wird derselbe sich angelegen sein lassen, wenn es desfalls zum wirklichen Proceß kommt, solchen innerhalb acht Monaten zu enden. Sollte der Rath sich hierin säumig finden, oder demjenigen, der sich über einen Herrn des Raths beschwert, seiner Meinung nach, nicht hinlänglich geholfen werden; so steht diesem frey, seine vermeintlichen Beschwerden bey den Ober-Alten anzubringen. Finden solche die Beschwerden des klagenden Bürgers ungegründet, so steht diesen der Weg an die Sechsziger offen. Pflichten solche den Ober-Alten bey, oder wären die Ober-Alten mit dem Rathe verschiedener Meinung gewesen, die Sechsziger hingegen gleicher Meinung mit dem Rathe, so ist die Sache damit abgethan, und kann nicht weiter gebracht werden. Könnten aber die

Sechsziger mit dem Rathe nicht einig werden, so steht diesem Collegio frei, von dem Rathe die Wandelschaffung zu verlangen. Im Fall das beschuldigte Rathsglied nun von seinem Unfug absteht, oder die Sache zwischen Rath und Collegio verglichen worden, so ist sie gänzlich für immer abgethan. Bleibt aber ein solches Rathsglied halsstarrig auf seinem Irrwege, oder es hätte sich Stadt- oder Staatsverbrechens vorzüglich schuldig gemacht, so soll es auf Gutfinden des Raths und des Collegii, mit welchem zuletzt über die Sache traktirt ist, suspendirt, sodann der Fiskal gegen dasselbe aufgefordert, auch die Klage nach vorhergängiger Mittheilung derselben an das Collegium, und beiderseitigen Uebereinkommen, in das Niedergericht eingeführt, daselbst bis zum Schlusse, wenigstens innerhalb Jahresfrist verhandelt, und durch Urtheil und Recht endaus entschieden werden. Sobald das Urtheil im Niedergericht publicirt worden, so muß der Fiskal sogleich an das dazu angesetzte ausserordentliche Gericht appelliren, um solches läutern und bestätigen zu lassen. Darauf liegt dem Rathe ob, von selbst oder auf Ansuchen der Collegien, die erbgesessene Bürgerschaft gleich zu berufen. In dieser erwählt jedes Kirchspiel zur gänzlichen Entscheidung der Sache, durch Stimmenfreiheit vier Bürger, (wozu vor allem die bürgerlichen Collegien, mit denen die Sache bereits traktirt, empfohlen werden) sammt vier erbgesessenen Graduirten, (ohne sich bey diesen an die Kirchspiele zu binden,) welche allerseits den Angeklagten nicht zu nahe verwandt sind. Dann werden aus den vier Bürgern jeglichen Kirchspiels, zwey durchs Loos erkohren, aus den ernannten Graduirten, aber vier, welche von den mehrern Kirchspielen ernannt, ins Loos gebracht, und aus selbigen zwey gezogen werden. Zu diesen zwölf Personen adjungirt der Rath acht seines Mittels aus seinem ganzen Cor-

pus, (die beiden präsidirenden Bürgermeister, p. t. Gerichtverwalter, und Verwandten des Angeschuldigten ausgenommen,) durchs Loos. Dem Angeschuldigten werden die Namen der Deputirten mitgetheilt und er mit seinen Gegengründen gehört. Findet die Deputation diese gegen einen erheblich, so wird an dessen Stelle, wenn er eine Rathsperson ist, eine andere durchs Loos angewählt, wenn es ein bürgerlicher ist, so wird solcher von dem Collegio der Hundertundachtziger, aus denen bey voriger Loosung weggefallenen ergänzt. Dann müssen die gesammten Gerichtsdeputirten vor dem Senat einen Richter-Eid abstatten. Darauf giebt der Appellant bey der ersten Sitzung sein Appellations-Libell nebst den Akten aus der vorigen Instanz ein, wovon der Appellant eine Abschrift erhält, und dieser muß in 14 Tagen mit seiner Exception einkommen. Sodann wird weiter keine Handlung verstattet, sondern in dem Tage der producirten Exceptionsschrift innerhalb Monatsfrist die Sache völlig abgeurtheilt. Doch bleibt der Deputation unbenommen, den Parteien fernere Handlung zu erlauben, oder auch die Acten zu versenden. Aber in der Sache selbst erkennen muß es. Niemand darf sich von dieser ausserordentlichen Gerichtswahl bey Verlust der Stadtwohnung ausschliessen. Keiner der Deputirten wird wegen seines Spruchs dem Rathe noch der Bürgerschaft verantwortlich. Was durch die Mehrheit von solcher Deputation ausgesprochen ist, wird sofort zur Execution gebracht, und weder dem Fiskal noch dem Verurtheilten kommen dagegen einige Rechtswohlthaten zu statten. Vielweniger dürfen Rath und Bürgerschaft sich einiger weiteren Aenderung in solcher abgeurtheilten Sache anmassen. — Kein Receß, oder Statut, darf gegen diesen, zum unumstößlichen Fundamental-Gesetz angenommenen Artikel allegiert werden, und sollen die in Amts- und

Staats-Sachen malversirende Rathsglieder, wie auch die die bürgerliche Officien verwaltenden Bürger, wenn sie in Sachen, die ihr Amt betreffen, sich vergreifen, auf diese unveränderlich verordnete Art gerichtet werden.

II. Die Bürger und Einwohner sollen dem Rathe treu und hold seyn, *) dessen Bestes suchen, Schaden abwenden, und demselben melden, wenn sie etwas erfahren, das wider den Rath und die Stadt wäre. Dagegen will der Rath die Bürger und Einwohner bey ihrer Freiheit, Privilegien und Gerechtigkeit schützen und vertreten, auch die Justiz nach Stadtbuch, Recessen, neurevidirten Gerichtsordnung und besonders nach diesem Hauptreceß verwalten. Auch ist zufolge Rath und Bürgerschluß der Rath mit zwei Graduirten und einem Kaufherrn, nebst einem Syndicus und Archivar vermehrt.

III. Würde ein Bürger oder Einwohner seiner geleisteten Pflicht vergessen, und vorsetzlich dawider handeln, so soll er nach vorhandenen Genughaft in Rechten fundirten Judiciis, und vom Rathe durch die Gerichtsverwalter eingenommenen Kundschaft anfänglich zu Rede gestellt, und ihm solches ernstlich verwiesen, bey verspührter Hartnäckigkeit, oder kriminellen nicht verbürglichen Verbrechen, der neurevidirten Gerichtsordnung gemäß, gegen ihn verfahren und derselbe von Niemand, er sey wer er wolle (ordentliche Defension ungerechnet) vertreten werden. Wer sich an die beeidigte Diener der Bürgermeister, Ge-

*) So hieß es in den Bürgereiden von jeher. Zwar ward in dem Windisch-Grätzer Receß solches in Gehorsam und Gewärtig verwandelt, die Bürger schwören aber nie anders als treu und hold. Auch bei Errichtung dieses Recesses begehrte der Rath, es solle treu und hold, gehorsam und gewärtig geschworen werden. Dies ward aber verworfen.

richtsverwalter, oder andere Amtsherrn in ihren Verrichtungen mit Worten und Werken vergreifen würde, kann keinen Bürgen genieſſen, und ſoll nach Verdienſten geſtraft werden. Dagegen auch dieſe ſich alles Ungeſtühms, Bruttalität und Völlerey bey ihren Verrichtungen enthalten, und keinen Anlaß zu Exceſſen geben, vielmehr ſo viel immer thunlich gegen einen Bürger, bürgerlich verfahren, und das edle Kleinod der bürgerlichen Freiheit nicht mit Füſſen treten ſollen, ja ein Diener, welcher ſich an einem Bürger oder Bürgerfrau mit Worten und Werken ohne dazu gegebene rechtmäßige und erweiſtliche Urſachen vergreift, ipso facto ſeines Dienſtes entſetzt, und fiskaliter angeklagt werden muß.

IV. Alle Conventikeln, verdächtige Zuſammenkünfte, und Correſpondenz, beſonders mit denen aus der Stadt verwieſenen oder geflüchteten Delinquenten, öffentliche Schmähſchriften zur Verkleinerung und Schaden der Stadt, des Rathes, Miniſteriums, oder bürgerlichen Collegien ſind gänzlich verbothen; ſollten Bürger oder bürgerliche Freiheit genieſſende Einwohner ſich dieſes Verbrechens theilhaftig machen, ſoll der Rath ſolche durch glimpfliche Mittel zu ſtören ſuchen, ſonſt aber gegen alle, die dagegen fehlen, nach den Rechten mit Gefängniß und andern Strafen verfahren, jedoch mit Vorwiſſen und Zuſchub der Sechsziger.

V. Mit Vorbehalt deſſen, daß die Regalien der ganzen Stadt zuſtehen und der Rath nichts eigen, ſondern mit der erbgeſeſſenen Bürgerſchaft alles und jedes gemeinſchaftlich beſitze, verbleiben dem Rathe in Betreff des Exercitiums, des Genuſſes gewiſſe Gerechtſame.

VI. Von den Wahlen der Bürgermeiſter, des Raths, der Syndicorum und Sekretarien. (Später)

VII. Umſetzung der Rathsämter. (desgl.)

VIII. Sollte bey Aemtern und Functionen, deren Verwaltung dem Rathe für sich zukommt, von dem Rathe selbst, oder aus wichtigen, auf Wahrheit und Gerechtigkeit gegründeten von den Collegien angegebenen Beweggründen, oder wegen des öffentlichen Besten befundenen Saumseligkeit, und triftigen Ursachen eine bürgerliche Adjunction in Vorschlag gebracht, und durch Rath- und Bürgerschluß nöthig befunden worden, muß die Zahl der adjungirten Bürger die Zahl der Rathsglieder nicht übertreffen, und dem Rathe die Wahl der, aus den von der Bürgerschaft ihm präsentirten Subjecten, vorbehalten bleiben. Wenn das Mitglied eines Collegiums, es sei vom Rathe oder den Bürgern, Krankheiten oder Ehehaften *) halber nicht erscheinen kann, so ist solches befugt einen seiner Collegen zu schicken; doch muß dies bei letztern einer von den letzt abgetretenen Bürgern desselben Departements seyn. In den Deputationen, wo Rath und Bürger gemeinschaftlich sitzen, können solche ihre Bediente, wenn sie in ihrem Amte sündigen, bestrafen, suspendiren und absetzen; wovon keine Appellation an den Rath oder oder die Bürgerschaft zugelassen ist. Ein gleiches gilt da, wo der Rath oder die Ober-Alteen die Administration allein haben. Sollte aber ein von einer Deputation sothan bestrafter Bürger, sich gravirt glauben, so soll ihm im Fall, daß durch speciellen Rath- und Bürgerschluß, in der Sache nicht ein anderes geändert worden, wenn er vorher die zuerkannte Strafe deponirt hat, an den Rath zu provociren unverwehrt seyn, von demselben aber keine

*) Unter Ehehaften wird gerechnet: Krankheiten, Geschäftsreisen, Sterbefälle der nächsten Verwandten bis auf Bruder, Schwester, und deren Gatten, Kindtaufen, Gevatterschaften, und Hochzeiten.

Aenderung als aus höchstnöthigen Ursachen, und nachdem die Deputation gehört, gemacht werden, auch diejenigen, so ohne Noth sich beschwert haben, über die Strafe noch mit einer ansehnlichen Geldbusse belegt worden.

IX. Claßification der zu vergebenden und zu verkaufenden Diensten. (Später.)

X. Alle Untergerichte werden im Namen des Rathsgehalten.

XI. Betrift die Erhöhung des Raths-Honorars.

XII. Was durch Mehrheit der Stimmen in einem Collegium beschlossen ist, dabei bleibt es, und kann keiner solchen Schluß anfechten, doch mag er sich ad protocollum dagegen verwahren.

XIII. Wenn der Rath die Frage: Ob? in einer Vorkommenheit gehörigen Orts ausgemacht und vestgesetzt, haben andere, denen die Expedition sothaner Resolutionen zu befördern obliegt, weiter nichts darin zu reden, doch dürfen sie Causales behörigen Orts deshalb anbringen, werden diese nun nicht für zureichend befunden, so muß die Expedition ohne weitern Aufenthalt vorgenommen werden; doch so, daß einem jedweden Orte, Collegium und Deputation ihre habende Ordnung ungekränk gelassen wird.

XIV. In Sachen, über deren Expedition es nöthig und gebräuchlich, mit andern Collegiis zu conferiren, will der Rath ohne Rücksprache nichts verhängen, sollten aber die Collegien auf geschehene Ansage nicht complet werden, und die Sache litte durchaus keinen Verzug: so kann der Rath vorkehrige Verfügungen treffen, muß aber solche den gegenwärtigen Mitgliedern des Collegiums bekannt machen.

XV. Zeitgemässe, zeitnöthige und vorläufig dienliche Mandate, auch solche, die die Kraft fortwährender ge-

setzlicher Verbindlichkeit haben, aber nur zur Bevestigung, der bereits vorhin durch Rath- und Bürgerschaft gemachten Gesetze abzielen, auch Mandate, die im Lande publicirt werden sollen, und ungewöhnliche Gegenstände betreffen, sollen, und nicht zur Execution eines Artikels gereichen, auch die Strafe von fünf und vierzig Mark Lüb. übersteigen, will der Rath mit Einwilligung der Oberalten publiciren. Falls aber diese mit dem Rath nicht einig werden können, so will derselbe die Collegien der Sechsziger und Hundert Achziger um ihre Einwilligung befragen.

XVI. Ueber ganz neue Gesetze haben Rath und die gesammte erbgesessene Bürgerschaft sich zu vergleichen. Auch können solche nur mit einmüthiger Bewilligung geändert, gemindert, gemehrt und aufgehoben werden.

XVII. Zur ungewöhnlichen Deputation (s. Art. I.) wird ohne erhebliche Ursachen nicht geschritten, ist sie indessen erforderlich, und von Rath und Bürgerschaft einmüthig beschlossen, so wird die Sache unter der Leitung des Raths beschleunigt, und was da vorkommt, von dem Actuar der Oberalten zu Protocoll genommen.

XVIII. Billigung des unter den Collegiis errichteten Unions-Recesses, als einer freiwillig ungezwungenen Verbindung. *)

XIX. Von den Oberalten.

XX. Die Leichnamsgeschwornen erhalten ihren alten Sitz und Vorrang in den Kirchen wieder. Die Oberalten werden den Sonntag mit dem Klingelbeutel zu gehen überhoben.

XXI. Von dem Reglement der Rath- und Bürger-Conventen.

---

*) Mit Vorbehalt der Bürgerschaft, daß diese gemeinschaftlich mit dem Rath, solche ändern und mehren könne.

XXII. In Sachen der Aemter und Brüderschaften soll nach dem beifolgenden Aemter- und Brüderschaften-Reglement verfahren werden.

XXIII. Die verfallene Justiz in ordentlichen Gang zu bringen, und einen festen Grund zur Wiederbringung des Respects und der Liebe der Bürger gegen ihre Obrigkeit zu legen, ist die Gerichtsordnung revidirt und verbessert worden. *)

XXIV. Da auch nöthig befunden worden, den Herrn Ministerialen ein Präliminair-Reglement zu derselben geziemenden Observanz zu verfertigen, so hat man dasselbe sub No. — bis zur neuen Kirchenordnung publiciren wollen. **)

XXV. Die Stadt wird ihre Garnison bis auf 2000 Mann zu Fuß nebst einer Compagnie Dragoner vermehren, doch verbleibt es dem Rathe und der Bürgerschaft, solche zu mindern und zu mehren, auch wird ein neues Militair-Reglement errichtet und eingeführt werden. ***)

XXVI. Das Kammerwesen wird nach dem mit Fleiß ausgearbeiteten beiliegenden Kammer-Reglement verbessert werden. ****)

---

*) Diese hier erwähnte Gerichtsordnung, ist zwar zwischen dem Rathe, den Sechszigern, und **Deputatione centum-virali** verhandelt, auch vom Kaiser bestätigt worden, und kam in des Raths Hände, aber ward nicht mit der Bürgerschaft communicirt, ist folglich nicht von derselben genehmigt worden.

**) Dies Reglement ist aus der vom Rathe und den Sechszigern entworfenen Kirchenordnung gezogen, aber nicht der Bürgerschaft communicirt.

***) Weder den Collegiis noch der Bürgerschaft ist das hier genannte Reglement communicirt.

****) So wenig mit den Collegiis als der Bürgerschaft communicirt.

VXVII. Das Banco-Reglement von 1699 ist revidirt, die Adjunction der Oberalten bestätigt, und der Bank der Korn- und Mehlkauf wieder zugestellt. *)

XXVIII. Die neue Wechsel-Ordnung soll vier Monate a dato eingeführt werden.

XXIX. Die Makler-Ordnung soll innerhalb sechs Monate revidirt werden.

XXX. Eine Kleider-Ordnung soll innerhalb sechs Monate gemacht und vollzogen werden.

XXXI. Das Spielmandat soll geschärft werden.

XXXII. Die neue Buchdrucker-Ordnung soll eingeführt werden.

XXXIII. Die neue Brod-Ordnung vom 25. November 1710 soll publicirt und eingeführt werden. **)

XXXIV. Die Bier-Accise und Brau-Ordnung vom 29. April 1710 soll ebenfalls jetzt nach zweijähriger Probe für beständig eingeführt seyn.

XXXV. Die neue Gassen-Ordnung wird beibehalten.

XXXVI. Die neue Apotheker-Ordnung wird anempfohlen. ***)

XXXVII. Die neue Juden-Ordnung wird eingeführt. ****)

XXXVIII. Der Receß von 1603, insofern er gegenwärtigem Hauptreceß nicht zuwider, imgleichen der Windischgrätzer, so weit er in diesem Hauptreceß, und den Beilagen confirmirt ist, insonderheit aber dieser unter der

---

*) Auch diese Banco-Ordnung ist nicht mit der Bürgerschaft communicirt.

**) Ist revidirt, aber nicht mit der Bürgerschaft communicirt.

***) Desgleichen.

****) Ist mit den Hundertmännern berichtigt aber nicht mit der Bürgerschaft communicirt worden.

kaiserlichen Commißion Autorität errichtete schließliche Hauptreceß sind für die zukünftigen Zeiten als Grund und Regel des hiesigen Stadtregiments und der innern Verfassung festgesetzt, und durch die in den Endartikeln als immer verpflichtend ausgedrückten Punkte als ewiges unumstößliches Fundamental-Gesetz zu immerwährender Observanz, in übrigen daselbst ebenfalls specificirten Artikeln aber so lange, bis Rath und Bürgerschaft, gemeinsamen, ungezwungenen Consens der etwanigen Erforderniß nach, keine Aenderung gemacht werden, zu gebührender Nachlebung gesetzt und erhalten sein und bleiben müssen: auch sollen alle von der Commißion abgegebene Decrete und Verordnungen, welche zur Execution gediehen, oder innerhalb sechs Wochen auf Anhalten der Parteien zur Execution zu bringen seyn, in ihren vollen Kräften und Würden bleiben. Dem Rathe, den Oberalten und Sechszigern wird dabei die Nachsehung und dem jedesmaligen Zustande anzugemässende Einrichtung der, größtentheils durch Vergessenheit oder spätere Gesetze in Abgang gekommenen, jährlich aber abzulesenden Bursprake, aufgetragen und anbefohlen.

XXXIX. Alle sowol vor als nach 1603 gemachte Recesse, Verordnungen, Rath- und Bürgerschlüsse, die diesen Hauptreceß, und den confirmirten Beilagen, insonderheit aber den im ersten Artikel enthaltenen Privilegien nicht entgegen laufen, sollen bei Kraft und Würden bleiben. Im Fall aber dieselben diesem Hauptrecesse, und vornemlich dem ersten Artikel directe oder durch verkehrte Auslegung entgegen sind, so sollen solche hiemit aufgehoben und dermassen abgethan seyn, und in keinen, den Staat oder Privatpersonen betreffenden, Angelegenheiten hinkünftig als Grundgesetz gelten, und weder vom Rathe und Bürgerschaft insgesammt, noch von einem Theil derselben besonders, noch weniger aber von einzelnen Leuten

als Grundgesetze angeführt und Bezug darauf genommen werden.

XL. Die Deputation der Hundertmänner hört nach Endigung der Commißion auf, und alle, die, während den unruhigen Zeiten eingeführte Deputationen, so auch alle, welche während dieser Commißion keine Funktion verrichtet, sind aufgehoben und für null erklärt.

XLI. Alle an die Oberalten, übrigen Collegien, nnd mit Vorbeigehung dieser an die Bürgerschaft gebrachte, und hier noch liegende Klagen und Processe, sowol Kriminal als Civil, sind auf ewig abolirt und annullirt.

XLII. Die Bürgerschaft wird von der seit nicht langer Zeit eingeführten Last der Extrajudical-Decrete hinfort befreiet. Kein Stadtbedienter, er genieſſe ein Salarium aus der Kammer oder nicht, soll zu bürgerlichen Aemtern weiter gezogen werden, mit Ausnahme des Amsterdamer Boten.

XLIII. Dem Rathe und den Collegien wird anempfohlen, ihr Augenmerk auf die Stiftung eines Freihavens, die Beibehaltung der Stadtregalien, die Eindeichung der Alster, und das schädliche Ausbauen in die Gassen hinein, zu richten.

XLIV. Der Streit über die Decimation der Domherrn wird ins Kammergericht verwiesen. Wegen Verderb des Alsterwassers durch Kattundruckereien sollen Rath und Sechsziger sicher abhelfende Mittel und Wege anwenden.

XLV. Der Schragen der Zollbedienten soll reguliret und alle Sporteln abgestellet werden. So auch die Ordnung für den Havenmeister und das Düpemandat.

XLVI. Die Kaiserl. Commißion wird sich dahin verwenden, daß die Elbe durch Einschüttung des Sandes zwischen Neumühlen und Altona nicht mehr verderbt werde.

XLVII. Der Handel mit Heering soll frei seyn.

XLVIII. Die Admiralität ist nicht schuldig, dem Commercium Rechnung abzustatten, sondern braucht nur im Allgemeinen den Commerz-Deputirten Nachricht von dem generellen Ueberschuß zu geben.

XLIX. Ueber die Fuhr-Ordnung nach Lübeck soll ernstlich gehalten werden, und der Schragen des Fuhrlohns beim Wagenmeister öffentlich aufgehangen seyn.

L. Ein ander Formular der Policen soll gemacht, wie auch die Schiffzimmerleute-Ordnung revidirt werden.

LI. Die entwichnen Unruhstifter, sollen bei Habhaftung gestraft werden.

LII. Amnestie für alle, so bis jetzt nicht fiskalisch angeklagt oder entwichen sind.

LIII. Rath und Bürgerschaft verbinden sich, demjenigen, wozu sie sich in diesem Hauptreceß verpflichtet haben, genau nachzuleben, und darob unverbrüchlich zu halten, und zwar, daß nach Inhalt beigehender Liste, die in Classe prima benannte Artikel als ein ewiges unumstößliches Fundamental-Gesetz gehalten, und darin von beiden Theilen in Gemeinschaft soll keine Aenderung vorgenommen werden. Die übrigen Artikel insgesammt stehen zwar ebenfalls fest, und sollen nicht weniger von beiden Seiten, stets und unverbrüchlich gehalten werden, jedoch bleibt ihnen allerdings mit beiderseits einmüthigem Belieben frei, die Artikel der zweiten Classe mit allergnädigster Erlaubung und Approbation Ihro Kaiserl. Majestät aus erheblichen Ursachen und erheischender Nothdurft zu verändern. Die in der dritten Classe aber können sie für sich allein, und wenn beide Theile es am zuträglichsten finden, mindern, mehren und auch zum Theil ganz abschaffen und aufheben. *)"

*) Die Bürgerschaft behielt sich gegen diese Beilage oder Claßification der Artikel, die Ratification und alle Nothdurft ausdrücklich vor.

Dieser Receß, so weit er von der Bürgerschaft angenommen und damit rechtskräftig geworden ist, bildet die Fundamental-Gesetze der Stadt Hamburg. Es ist die letzte Uebereinkunft dieser Art, nochmals durch fremden Einfluß befördert und mit bitten Erfahrungen erkauft. Die Ruhe ward nicht wieder unterbrochen, und das Verhältniß zwischen Rath und Bürgerschaft in richtige Schranken geführt; besonders durch Vermeidung einer rein aristocratischen oder rein democratischen Regierung ist die Freiheit der Gesammtheit gesichert. Das Bürgerrecht ist in Hamburg der Grund einer jeden Würde, ohne dessen Besitz weder eine feste Stellung im Staate erreicht, noch irgend ein Amt erworbeu werden kann; da nun selbst der Besitzer des grösten Ehrenplatzes Bürger sein und bleiben muß, so bildet diese erste Bedingung den democratischen Theil der Verfassung: die natürlichen Verhältnisse und eigenthümlichen Befugnisse der Collegien und Behörden beschränken die Wählbarkeit auf einzelne Klassen der in ihren Grundrechten gleichen Bürgerschaft, wodurch eine gewisse Aristocratie im edlern Sinne des Wortes gebildet wird, denn die alberne Erblichkeit bestimmter Rechte als Bürger oder Unterthan (die nicht Privatverhältnisse betreffen) ist nur eine im Laufe der Zeiten entstandene Ausartung eines ursprünglich richtigen Begriffes. — Seit dem Jahre 1712 hatten die Hamburger gelernt, den hohen Werth einer eigenen Gerichtsbarkeit zu schätzen, die schneller, billiger und den Sitten und Gebräuchen angemessener, die entstandenen Streitigkeiten schlichtete. Die Gefahr einer Rechtspflege von aussen war richtig erkannt worden; die früher hier herrschende Billigkeit der Einen gegen die Anderen, Vertrauen zwischen Bürgerschaft und der aus derselben entstandenen Behörden, Anerkennung gegenseitiger Rechte, kehrten zurück und wider-

umschlang Ein Band der Liebe und Achtung alle Staatsgenossen!

Die kaiserliche Commission fand keine Ursache ihre Arbeiten zu beschleunigen, sie mußte sich hier sehr behaglich fühlen und würde wahrscheinlich noch längere Zeit hier verweilt haben, wenn eine in dieser Gegend ausgebrochene Pest sie nicht zur Flucht gezwungen hätte — sie verließ Hamburg nach vierjährigem Aufenthalte, doch muß anerkannt werden, daß dieselbe diesmal zur Wiederstellung der Ruhe mit Umsicht und Mässigkeit gewirkt hat. — Der letzte Artikel des Hauptrecesses gab zwar zu einer Verschiedenheit der Meinungen Anlaß, doch eben diese gegenseitigen Darstellungen bewirkten gleich eine genauere Feststellung der schwankenden Ansichten und so bildete sich der Kern um so fester. Nach den Bestimmungen dieser Grundgesetze stellt der Rath in Verein mit der Bürgerschaft die Hoheit des Staats dar; diese Verbindung bedingt zugleich seine Pflichten und Rechte: Die höchste Gerichtspflege; das Recht die Bürgerschaft zu berufen, ihr vorzuschlagen und sie zu scheiden; die Milderung der Urtheile in Criminalfällen; Dispensation in Ehesachen; die Ausfertigung und Beantwortung aller Briefe, Ordinationen, Bestellungen u. dgl. die Aufnahme öffentlicher Rechnungen, Ertheilung des sichern Geleits in geeigneten Fällen; die Ernennung der Gesandtschaften; Wahl und Anstellung aller hamburgischen Agenten, Consuln und Residenten an fremden Höfen, das Berufen und Einsetzen der Prediger; die Morgensprache, *)

*) Morgensprache ist ursprünglich ein hansischer Gebrauch; die Theilnehmer des Bundes in einer Stadt, oder vielleicht die Stimmführer kamen Sonnabends Morgens zusammen, um nöthige Abreden zu treffen, diese Zusammenkünfte nannte man die Morgensprache. Die Aemter ahmten diesen Gebrauch

Sperrmaßgebung, *) die Eidesnehmung von allen in des Raths und der Stadt Diensten stehenden Officianten; die Inhabung des grossen und kleinen Stadtsiegels; die Schlüssel zu dem größten in der Kämmerei bewahrtem Insiegel, des Rathsarchiv, der Thor- und Baumschlüssel; die im Receß von 1633 specificirten Accidentien; die Benutzung des Grases von einem Theil des Walls; der Vorrang der Rathsdeputirten bei öffentlichen Gelegenheiten vor allen Bürgern der Stadt; die Repräsentirung des Staates bei fremden Gevatterschaften; der Empfang fremder Fürsten und deren Minister; Ertheilung des Orlofs zum Brauen; eigenes Gestühle in allen Kirchen; die Einschliessung ins Kirchengebet; die Vergebung einiger Stadtdienste. **)

Der Rath in Senatu wählt seine eigenen Mitglieder und auch die Glieder de Senatu; in Senatu sitzen vier Bürgermeister und vierundzwanzig Rathsherren; von ersteren sind drei graduirte Rechtsgelehrte, einer ist ungraduirt; von den Rathsherren sind eilf graduirte Rechtsgelehrte, dreizehn sind ungraduirt. Die Glieder des Raths

---

nach, obgleich sie nicht so oft Zusammenkünfte hielten, und gaben diesen dieselbe Benennung; der Amts-Patron musste gegenwärtig sein und erhielt den Namen „Morgensprachsherr.“

*) Sperrmaß ist die von den Baudeputirten angewiesene Peripherie, in der der Erbauer sich mit seinem Bau halten muß, gleichviel ob es ein Neubau oder strassenwärts gehende Reparatur war: kein Maurer, Zimmermann oder Tischler durfte seine Arbeit anfangen, bis das Sperrmaß ertheilt war.

**) Solche waren die Advocaten von der Stange; Barken-Zollschreiber; Bieracciseschreiber und dessen Adjunctus; Bier-Collationator; Mühlenschreiber; Maltenschreiber; Schreiber auf der Viehaccise; Schreiber auf der Weinaccise; Schreiber auf der Schreiberei; der Wardein.

de Senatu bestehen aus vier Syndicis und vier Secretairen. Alle sind graduirte Rechtsgelehrte. So ward der Rath im Jahre 1710 gebildet. Bis zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war nur ein Syndicus, gewöhnlich ein Priester; 1570 bereits drei Licentiaten; der vierte kam 1673 hinzu, jedoch nur bedingungsweise, bis die Geschäfte sich wieder mindern würden. Vor der Reformation vertrat die Geistlichkeit die Secretairstellen; seit 1529 hatte die Stadt ihrer drei, ein vierter oder richtiger, der Archivarius, ward 1710 erwählt. Die Syndici erhielten blosse Vota Consultativa, die Secretaire gar keine Stimmen. — Die Gesandten bekamen bis 1609 etwas kärgliche Diäten, nämlich ein Bürgermeister täglich 12, ein Rathsherr gar nur 6 Schilling; dennoch fanden die Bürger, dies sei Verschwendung und wollten einige Schillinge abziehen, wovon sie nur mühsam vom Rathe abgebracht werden konnten. Im Jahre 1615 bewilligte die Bürgerschaft den Gesandten, welche in ferne Königreiche zögen, ein Ehrenkleid. Um die Kosten dafür zu bestreiten, zahlte man dem Bürgermeister 300 Mark, dem Syndicus 80 Thaler, einem Rathsherrn oder Secretair 60 Thaler, dem Diener oder Kutscher 60 Mark und einem Jungen 20 Mark. — Bis zum sechszehnten Jahrhundert hatte der Rath keine feste Einnahme, er war nur von Entrichtung des Schosses befreit, doch auch dieser Vorzug ward entzogen, wenn Geldnoth eintrat. Im Jahre 1603 bewilligte die Bürgerschaft dem ältesten Bürgermeister jährlich 1200 Mark, den andern 1100, dem ältesten Rathmann 600, den andern jedem 500 Mark. — Dieser Gehalt ward am 23. Febr. 1623 um die Hälfte vermehrt. Den 23. April 1633 ward dieselbe dahin erhöht, daß der älteste Bürgermeister jährlich 3600 Mark, die andern jeder 3000 Mark Bco., der älteste Rathsherr 1800 Mark Bco., die andern jeder

1500 Mark Bco. Im Jahre 1711 ward diese Besoldung dahin geändert, daß die Bürgermeister 4000 Mark Bco. erhielten, die der Rathsherren wurde um die Hälfte erhöht. — Die Verwaltung des Staates ward schon frühzeitig in einzelne Zweige getheilt und den einzelnen Senatoren übergeben; der Wirkungskreis des Raths in corpore bezeichnet den der einzelnen Senatoren; hierzu gehören noch folgende Aemter: Patronatschaften über Kirchen, Klöster und milde Stiftungen, wozu seit Snitgers und Jastrams Wirksamkeit noch der Verkauf der Dienste kam, welche der Rath nicht als ein Vorrecht vergeben konnte, die gewöhnlich nach folgenden Bestimmungen verkauft wurden: der Admiralitäts-Schreiber für 8600 Mark; Artillerie-Schreiber 6600 Mark; Brok-Vogt 2000 Mark; Unter-Brok-Vogt 2000 Mark; Gerichts-Schreiber 20,000 Mark; Gerichts-Vogt 12,000 Mark; St. Johannis-Kloster-Schreiber 14,000 Mark; dito Kloster-Vogt 4000, Mark (beide zum Nutzen der Stiftung); Procuratores am Niedergericht 5000 Mark; Procuratores auf der Diele 600 Mark; Rathhausschliesser 6500 Mark. — Von dem Käufer irgend einer dieser oder einer andern Stelle, wurde vollkommene Rechtlichkeit verlangt, nicht der kleinste Makel durfte ihn behaften.

Der Theil des Volkes, welcher die „Erbgesessene Bürgerschaft" genannt wird, bildet seit 1712 in Gemeinschaft der senatorischen Bürger, die Landeshoheit oder Majestät, höchste und gesetzgebende Gewalt. Nur ein erbgesessener oder einem erbgesessenen gleichgeachteter Bürger hat Zutritt zu den Volksversammlungen (Bürgerschaft), und eine Stimme bei der Gesetzgebung des Staates. Erbgesessen ist der Bürger, welcher ein in der Stadt liegendes Erbe eigenthümlich besitzt und wenigstens 1000 Thaler Species aus eigenem

Vermögen darauf bezahlt hat. Auch der in der Stadt wohnhafte Bürger, welche auf der Stadt eigenem Gebiete an Gärten, Häusern, Ländereien und anderen liegenden Gründen so viel Eigenthum besitzt, daß er auf dasselbe **2000** Rthlr. eigenes Geld bezahlt hat, wird für erbgesessen angesehen. Mit denen gleich berechtigt sind: die Oberalten, Sechsziger, Hundertundachtziger, Adjuncti, Kämmereibürger, (damals) die Colonel-Bürger, Deputirte des Commercii und deren Adjuncti. Diese Collegien bilden vorzugsweise die deliberirende Versammlung der erbgesessenen Bürger; da nun eine grosse Anzahl der Mitglieder derselben nicht erbgesessen ist, so könnte man die Versammlung selbst auch genauer und richtiger bezeichnen.

Das Collegium der Oberalten besteht aus fünfzehn Mitgliedern, drei aus jedem Kirchspiel. Dem Range nach das erste Collegium, soll es, verfassungsmässig die Aufrechthaltung der Staats-Verfassung bewachen und die Aufsicht über Ausübung und Anwendung der Gesetze führen. Würde vom Rathe, einem Gerichte oder Rathsgliede Verfassung oder Gesetz verletzt, so haben die Oberalten in corpore die Pflicht und folglich auch das Recht, darüber Vorstellung zu machen, und Abänderung zu verlangen. Das Armen- und Kirchenwesen waren besonders unter Obhut der Oberalten; ebenfalls das Marien-Magdalenen-Kloster, das Hospital zum heiligen Geist und die St. Gertruden-Kapelle. Sie erhielten durch ihre Stellung Antheil an der Verwaltung der wichtigsten Anstalten und Einrichtungen. Bei Vacanzen wählen die Oberalten ein Mitglied der Sechsziger, gewöhnlich fällt die Wahl auf den ältesten dieser desselben Kirchspiels, worin die Vacanz gefallen ist. Die Wahl geschieht in Beisein zweier Senatoren; den Secretair wählen sie ebenfalls selbst. Die beiden ältesten Oberalten sind Leichnamsgeschworne der

Kirche. Die Oberalten haben ihr Archiv, führen ein eigenes Insiegel, ihre Amtskleidung ist der der Senatoren ziemlich gleich. — Mit den neun Diaconen aus jedem Kirchspiel bilden sie das Collegium der Sechsziger. Die Diaconen haben ziemlich ähnliche, nur etwas fernere Rechte und Pflichten, als die Oberalten. Sie sind die steten Vorsteher der Bürger in Kirchen- und Schulsachen; die zwei ältesten jedes Kirchspiels sind die Juraten oder Kirchengeschwornen; Vorsteher der Kirchen, diese mit den Leichnamsgeschwornen machen die sogenannten engen Aufsätze bei Prediger-Wahlen, besetzten die Schulämter der Kirchen u. dgl. Sie haben den Rang vor den Oberalten, welche keine Leichnamsgeschworne sind, in der Kirche, jedoch nicht in den Collegien. Die Diaconen werden von den Oberalten aus den Subdiaconen gewählt; der Diaconus hat keinen Gehalt. Das ganze Collegium hat gleiches Alter mit dem der Oberalten. Die beiden Collegien bilden mit den Subdiaconen das der Hundertundachtziger; jede Kirche hat vierundzwanzig Subdiaconen, welche keine weitere Pflicht haben, als im Collegium und in der Bürgerschaft zu erscheinen; dieses Collegium entstand ebenfalls bei Einführung der Kirchenverbesserung. (1720 wurden noch Adjuncten gewählt, um die Bürgerversammlung nicht oft unvollständig zu lassen, aus diesen werden seitdem die Subdiaconen gewählt.)

Die Prätoren sind ursprünglich die Nachfolger der Vögte oder Vorsitzer im Niedergericht, erhielten aber mehr die Wirksamkeit eigentlicher Gerichtsverwalter und bildeten zugleich die oberste Polizei.

Die Wedde; Weddeherren wurden der vierte, fünfte, sechste und siebente Senator; zusammen bildeten sie ein Collegium, dem die Entscheidung einzelner Polizeifälle, öffentliche Sicherheit, Nahrungszustand, Maaß und

Gewicht, öffentliche Sittlichkeit, Hochzeiten, Leichenbegängnissen u. dgl. zu überwachen oblag.

Diese Andeutungen können als Fundament der Verfassung gelten, wie sie durch den Hauptreceß gebildet wurde; mehrere Aemter betreffen mehr die Verwaltung einzelner Zweige, von denen später eine Uebersicht erfolgen soll.

Seit dem Zeitraum (S. Thl. I. S. 406 u. ff.), wo man das mittlere Hamburg als geschlossen betrachten durfte, und sich der Uebergang in die neuere Zeit bildet, sind noch folgende Strassen namhaft zu machen: I. Im Kirchspiel St. Petri: Die früher „bei den Gärbern hinter der langen Brückenstrasse" genannte Häuserreihe erhielt den Namen Gärberstrasse; der Jungfernstieg früher Resendamm, wurde längere Zeit zur Aufschichtung des auf der Alster hinabgeschifften Holzes benutzt: die Häuser vom Voglerswall bis zum Neuenwall entstanden um 1707, der übrige Theil, besonders dem Gänsemarkt zu, ist zwischen 1630 und 1684 bebaut worden. Im Jahre 1665 erhöhete man den Damm zu einer Promenade und bepflanzte sie mit Linden, 1709 wurden sie mit steinerne Vorsetzen versehen und etwas verlängert. Am östlichen Ende stand 1549 das ältere Dammthor, welches 1707 nebst einem Reitendienerhause am Thore, einem anderen Hause von dem eine Brücke nach dem Thurm des Thores führte und eine Wache weggebrochen ist. Am nördlichen Ende des Jungfernstiegs soll ein Thurm, Isern Hinerk genannt, gestanden haben, da aber mehrere Häuser auf dem Gänsemarkt, als bei dem Isern Hinerk gelegen, in den Stadt-Erbebüchern angeführt werden, so ist diese Angabe zweifelhaft. 1709 ward am Jungfernstieg ein Wachhaus errichtet. Der durch Demolirung des neuen Walls ent-

standene freie Platz ward 1707 zu bebauen angefangen und erhielt den Namen auch von der frühern Anlage; ein Theil des Gänsemarkts, der Dammthorstrasse; von ersterem gehört die ganze westliche Seite zu Michaelis, die nordöstliche zu Petri, die südliche gehört ebenfalls zu diesem Kirchspiel, nur waren die letzten Wohnungen vor Wohldorps Hofe an, welche den Uebergang zur A B E Strasse bildeten streitig. Von der Dammthorstraße gehört die östlichen Seite zu Petri. Die Grosse Bleichen waren noch 1564 eine Wiese, welche 1564 an Paul Vaget vermiethet wurde, seit der Zeit bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts führte dieser Bezirk den Namen Vagets-Kamp; der südwestliche Theil hieß auch Mühlenkamp, noch 1593 wird eines solchen als vor dem Dammthor gelegen, gedacht, welches vermuthlich dieselbe Gegend war. Schon im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts hat man angefangen diesen als Bleiche benutzten Platz zu bebauen, ein Theil gehört desselben zu Michaelis. — Der jetzige Krahn bei der Börse steht seit 1669; das Gebäude der (nicht mehr gebrauchten) Waage ist wahrscheinlich gleichzeitig mit der Börse errichtet. — Die Königstrasse entstand im ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts, der Name kömmt vielleicht von dem Fürst-Bischof Adolph Friedrich her, der hier zuweilen wohnte ehe er König in Schweden ward.

In Nicolai-Kirchspiel sind zu erwähnen: der Baumwall wird schon 1712 genannt, ziemlich gleichzeitig auch eines da stehenden Zollhäuschen gedacht; die (mehrmals abgebrochenen) Buden wurden schon einzeln um 1568 erbauet, 1710 entstand eine Reihe von 20 neuen; der Graskeller von der Millernthorsbrücke her, vor der Graskellerbrücke zu, ist um 1708 bebauet, das Haus am Ende des Küterhauses stand schon 1648; Hohe-Brücke

und Holzbrücke waren schon frühzeitig vorhanden, die Anbauten gehören diesem Zeitraum an; desgleichen beim Küterhaus; ebenso bei der Mühlenbrücke; gleichfalls Neuenwallsbrücke; die Gegend beim Schaarthor wurde 1712 bebauet; die Schaarthorsbrücke früher; Steinhöf ward 1570 „tom Stenen Hevede" genannt, es hat den Namen eines steinernen Hauptes weil es das Ende der Stadt am Wasser ist; der Platz beim alten Waisenhaus ward lange Klävelappen genannt.

In St. Catharinen müssen bemerkt werden: der St. Annen Kirchhof entstand vermuthlich im Anfange des siebzehnten Jahrhundert, die Ostseite wurde von 1642 bis 1660 bebauet; der Kleine Bauhof ward 1675 abgebrochen und der Platz verkauft; die bei der Brooksbrücke stehende Bude wird schon 1634 erwähnt; die Nord- und Westseite der Dienerreihe wurde um 1588, die Wohnungen der Bürgermeisterdienen 1677 erbauet, der holländische Brook, ein Theil des frühern Neuenbrooks, welcher wieder ein Theil des Brooks überhaupt war, die eingewanderten Niederländer besonders bebauten diesen Bezirk von 1559 — 1663, (hier in der damaligen Nro. 54 wohnte Jastram); desgleichen holländische Reihe; der kleine Jungfernstieg; die wenigen Häuser, der Kalkhof genannt, sind nach 1659 erbaut worden; der Kannengiesserort ist von 1582 bis 1611 angebaut worden; die Kibbeltwiete entstand seit 1557, kibbeln heißt mit Geräusch unnütz plaudern oder zanken, also: Zanktwiete; die Plätze beim neuen Krahn sind gegen Ende des funfzehnten und im Anfange des sechzehnten bebauet worden; bei den Mühren stand zuerst ein Irrenhaus, welches später durch das Zippelhaus verdrängt ward; Reimerstwiete auch Reyners-

strate; auf dem Sande waren 1606 noch Sandgruben, erst gegen 1661 waren diese ganz verschwunden und entstand daselbst eine Strasse; der Speicher auf dem Platz des Spenshörn gehörte bis 1601 der Catharinenkirche, wo ihn Hinrich Vorbrüggen kaufte; der Wandbereiter-Brook diente früher den Gewandbereitern als Platz, wo sie ihre Rahme aufstellten, welche 1609 nach dem Grasbrook verlegt wurden; der alte Wandrahm führte früher den Namen „Rahmenhof auf dem Brook", der Platz an der Südseite, ostwärts vom Bullenstall, dem Holländischen Brook gegenüber hieß 1574 der Rahmen im Hof, doch gab man noch 1684 diesen Namen der ganzen Linie, welche nun den alten und neuen Wandrahm bildet, der alte Wandrahm gehört theils zu Catharinen, theils zu Jacobi, die in der Gasse befindliche Brücke ist die Scheide; der neue Wandrahm ist bebauet um 1665 — 1695; die Häuser bei der Zollenbrücke gehören theils zu Petri, theils zu Catharinen, die Brücke trennt beide Kirchspiele.

Das St. Michaelis-Kirchspiel oder die sogenannte Neustadt enthält die kleinere Hälfte von Hamburg in Nordwest; die Gränze gegen Nicolai ist: die Rosenbrücke, der Kanal hinter dem Stubenhuk und Herrengraben, Düsternstrasse, Fuhlentwiete und grosse Bleichen. Gegen Petri: der Jungfernstieg und gegen Jacobi: die Lombardsbrücke. Auch befinden sich beinahe alle Erben der Vorstadt St. Pauli (mit Ausnahme einiger, welche im Kämmerei-Contracten-Buche und dem Hypothekenbuche des Johannis-Kloster stehen) in dem Stadt-Erbe-Buche von Michaelis verzeichnet. Die Veranlassungen, durch welche dieser neue Theil der Stadt rasch angebauet und bevölkert wurde, ist schon früher (Thl. I. S. 419) nachgewiesen, um jede Wiederholung zu vermeiden, folgen hier, nach

dem früher beobachteten System (bis 1712), die Strassen: der Gänsemarkt ist ein Theil des ehemaligen Brunokampes, die ersten Häuser wurden hier im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts erbauet; die Südseite der A. B. C. Strasse ist von 1615 bis 1623 entstanden, der gegenüberliegende Theil ward noch lange Zeit als Gartenland benutzt, und ist erst spät angebauet worden, der Name ist entstanden, weil noch im vorigen Jahrhundert die Häuser mit Buchstaben gezeichnet waren; die Dammthorstrasse war, wenigstens theilweise, 1620 noch Wiesenland und erst nachdem bebauet; die grosse Drehbahn ist, nach der Dammthorstrasse zu, gegen Ende des siebzehnten und Anfang des achtzehnten Jahrhunderts erbauet; die kleine Drehbahn wird schon 1670 genannt, beide Strassen dienten früher den Reepschlägern (Seildrehern) als Arbeitsplatz; beim Dammthorwall lagen bis 1713 einige Pesthütten; die Ulricusstrasse entstand von 1630—1670, bis dahin war der Platz Gartenland, die Bastion Ulricus hat ihr den Namen gegeben; der Valentinskamp, auch kurz Kamp genannt, führte in der Gegend beim Bäckerbreitengang den Namen beim Melckberg; die ganze Linie war früher ein dem Doctor Valentin Rußworm gehörendes Land (Kamp), dieser wurde gewöhnlich Dr. Valentin und ihm nach auch die Länderei genannt, bebauet ist die Südseite schon 1616, im Jahre 1649 ward die Strasse ganz regulirt und Mönkhusenskamp genannt; der ältere Theil der Gebäude (jetzt) beim Dragonerstall, gehörte früher zum Valentinskamp; die Caffamacherreihe gehörte früher zur Fuhlentwiete, erst als die Caffamacher in Aufnahme kamen und viele dieser Arbeiter sich hier niederliessen, entstand dieser Name, sie ist bebauet von 1618 — 1630; die neustädter Fuhlentwiete ist bebauet worden von 1620 bis

1660, sie ward ursprünglich der verlahrene Gang (strata deperdita) genannt, weil sie vor ihrer Bebauung ein ziemlich abgelegener Feldweg war; der viele Schmutz gab ihr die Bezeichnung fuhl, doch führt sie den Namen Twiete ganz unrichtig; die (neustädter) Neustrasse entstand von 1620 bis 1650; Specksgang (auch Suermannsgang) und Speckspla tz hiessen anfänglich de Deevesgang (Diebsgang), vielleicht daß hier Schlupfwinkel waren ehe dieser Theil mit zur Stadt gezogen wurde, ob (wie v. Heß meint) hier von Landleuten gestohlner Speck verkauft worden ist, kann nur als Scherz betrachtet werden; Bäckerbreitergang entstand von 1618 bis 1640, ein Theil desselben scheint den Namen beim Gülden Lachs geführt zu haben; Breitergang ist erbauet zwischen 1618 bis 1640 und wird im Stadt-Erbe-Buche als ausser dem Millernthor, dem heiligen Geistfeld gegenüber, belegen bezeichnet; Kornträgergang ist erbauet 1612 bis 1618; Langergang von 1613 bis 1630; Rademachergang desgleichen; Brettergang gleichen Alters, wird jedoch im Stadt-Erbe-Buche unter dem Namen Ehebrechergang mitbegriffen; Kugelsort ebenso; Schulgang seit 1613 bis 1630; Ebräer- (Ehebrecher-) Gang ebenfalls, (in dieser Gegend soll in den frühesten Zeiten, als die Juden hier aufgenommen wurden, eine Synagoge gewesen sein, daher die beiden letzten Namen;) Amidammachergang seit 1612 bis 1630; grosser und kleiner Trampgang desgleichen; (Dieses Labyrinth von Gängen schildert v. Heß auf eine Weise, die wenigstens jetzt nicht mehr richtig genannt werden darf, es ist daselbst nicht mehr, vielleicht weniger, Schmutz zu finden, als in den meisten Strassen in Hamburg und was (nach v. Heß) die angeblich niedrigste Menschengattung anbelangt, so sind die Bewohner dieses grossen Bezirks in

moraliſcher Hinſicht ihren übrigen Mitbürgern gleich zu ſtellen; wenn Reichthum auch nicht grade der zweideutige allgemeine Vorzug iſt, ſo werden doch dieſe Gänge keineswegs als Quartir der Armuth erkannt werden können, ſolider Wohlſtand iſt hier häufig, — — Feuersbrünſte ſind ſelten.) Die weſtliche Seite des Thielbeck ward 1662 erbauet, bis dahin war es ein den Bürgern Wolfgang und Lütkens Lüdekens gehöriger Platz, die Hälfte der andern Seite iſt 1614, der übrige Theil 1638 bebauet; die Poolſtraſſe exiſtirt ſeit 1640 bis 1660, das hamburgiſche Wort Pool bedeutet eine ſumpfige und hohle Stelle, wie ſie früher hier war, die Oſtſeite dieſer Straſſe war ein dem Heinrich Bruns gehöriger Kamp, der 1620 den Theil, der jetzt die Ecke der Neuſtraſſe bildet, einem Ambroſius Goſen verkaufte, welcher hier ein Haus hinbauen ließ, dies ward die Veranlaſſung, daß man die nachher nebenbei erbauten Häuſer, in dem Hypothekenbuche, als auf dem Ambroſius Kamp (Platea Ambrosii) belegen, aufführte, als aber die Straſſe gröſſer wurde, verſchwand dieſe Benennung wieder und ſie behielt den eigenthümlichen Namen; der Groſſe-Neu-Markt iſt ſeit 1624 bis 1660 bebauet worden, der Name iſt als Gegenſatz vom Hopfenmarkt (neue Markt, Fiſchmarkt alte Markt) entſtanden; die erſte, zweite und dritte Marktſtraſſe hat den Namen vom Marcus-Platz, wenigſtens iſt dieſe Anſicht wahrſcheinlicher, als, weil ſie nach dem Markt führen, was mehrere thun, ſie ſind von 1630 bis 1660 bebauet, der Marcus-Platz exiſtirt nicht mehr, es war ein Theil des Kohlgartens (Kohlhöfen) und erhielt den Namen von dem Bürgercapitain der 4. Compagnie des 5. Regiments, Marcus Meyer, welcher der Nicolai-Kirche 100 Mark ſchenkte, jedoch mit der eitlen Bedingung, daß die Nicolaiten, denen die Kohlhöfen oder die Gärten ge-

hörten, den von ihnen anzulegenden Kirchhof St. Marcus-Kirchhof nennen sollten, diese ertheilten darüber eine Urkunde, da aber der Kirchhof selbst nicht errichtet wurde, so bekam der Platz den Namen Marcus-Platz (1623), ein geflügelter Löwe mit der Unterschrift St. Marcus sollte die Sache verewigen, dieses Steinbild ist später verrückt worden; Peterstrasse seit 1625 bis 1660; der Raum, der jetzt die Marienstrasse einnimmt, hieß früher die Lindenstrasse, von einer daselbst gestandenen Linde, unter welcher vor der Reformation ein Marienbild stand, dem besonders die zur Stadt kommenden Landleute ihre Ehrfurcht weiheten, davon der jetzige Name, bebauet von 1624 bis 1660; Kurzestrasse seit 1624 bis 1650, hat den Namen von ihrer geringen Länge; die Benennung Pilatus-Pool hat viele Erklärungen veranlasst, im Jahre 1711 ist der Platz als Bildhalds-Pool eingerufen worden, die einfachste Meinung dürfte (mit v. Heß) die sein, daß man einen daselbst befindlichen Sumpf unterscheidend den Pfuhl oder Pool des freien Platzes nannte, woraus die alles verkürzende und zusammendrängende Volksmundart Platz-Pool machte und der Hochdeutsche dies wieder in Pilatz-Pool übersetzte, woraus die abentheurliche Erinnerung an Pilatus entstanden ist; die Hütten waren wirklich früher nur Baracken, die besonders zu Soldaten-Wohnungen dienten, bebauet sind sie seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts; der Zeughausmarkt hat den Namen von dem hier gestandenen Zeughaus erhalten und der Platz selbst ist seit 1638 bis 1644 bebauet; der neue Steinweg ist bebauet seit 1620 bis 1650; die erste, zweite und dritte Elbstrasse sind bebauet seit 1630, sie führten schon im dreizehnten Jahrhundert diesen Namen als eine nach der Elbe führende Landstrasse, die Eintheilung in erste, zweite und

dritte gehört der neuern Zeit an; die Schlachterstrasse ist bebauet 1610 — 1640, sie hieß früher die Brunnenstrasse; der Name der Mühlenstrasse kommt schon 1604 vor, als ein zu den daselbst liegenden Mühlen führender Weg, bebauet ist sie von 1624 — 1640, die ersten Bauten waren vermuthlich Ziegelhütten; die Kirchenstrasse ist 1660 — 1670 auf dem Grunde eines dem Barthold Northoff gehörigen Gartens erbauet; der alte Steinweg war einst die von Westen in die Stadt führende Landstrasse, gepflastert ward sie schon 1353, bebauet erst 1610; der Paradieshof ist keine besondere Strasse, die Wohnungen gehören zu den Erben des Steinwegs und denen bei der kleinen Michaeliskirche; die Düsternstrasse soll in den frühesten Zeiten Mörser, auch Trichter geheissen haben, später ward sie dem daselbst wohnenden menschenfreundlichen Wundarzt Carpser zu Ehren Carpserstrasse genannt, den jetzigen ganz unpassenden Namen hat sie von dem alten Millernthor, welches das Düstere genannt wurde; die Häuserreihe bei der kleinen Michaeliskirche ist von 1650 — 1660 bebauet worden; die Predigerhäuser in der Postorenstrasse sind vor 1674 erbauet; der Kraienkamp umfasste früher den ganzen Flächeninhalt, welchen die grosse Michaeliskirche mit ihrem Kirchhof und dessen Umgebungen ausmacht, als im Jahre 1564 die Pest hier wüthete, beerdigte man hier die Leichen, welche viele Krähen (Kraien) angelockt haben sollen, der letztere Theil dieser Erklärung ist etwas gewagt, daher die neuere eines trefflichen Topographen (Reddermeyer) wohl richtiger, welcher angiebt, daß im Jahre 1614 ein Mann, Namens Kraye, den Platz gepachtet und ihm den Namen gegeben haben soll, bebauet ist er von 1606 — 1630; bei der Gummühle (vulgo Kuhmühle), ursprünglich eine Roßmühle, auf

welcher Arzneistoffe gemahlen werden, gab dieser Gegend den Namen; Teielfeld, Tegelfeld, bezeichnet den Platz der frühern Ziegelhütten, die gegen **1624** abgebrochen wurden, der Theil dieser Strasse an der Seite des Bäckergangs ist in den Jahren **1614 — 1630** bebauet worden, (der gegenüberliegende erst **1795**); der Herrengraben vom Schaarsteinweg bis zum Bäckergang ist von **1609 — 1629** bebauet worden, der übrige Theil gehört einer spätern Zeit an; der große Bäckergang ist bebauet seit **1620 — 1640**, aus ihm gehen mehrere Gänge: der Schaarenhof, Tauben- und Steemanns Hof, der Anberg oder Amberg findet sich nicht im Stadt-Erbebuche, er wird dort im Allgemeinen vor dem Schaarthor oder im Bäckergang gelegen genannt, bebauet von **1623—1650**; der Köhnshof, jetzt Matthiasstrasse; der kleine Bäckergang; der Schaarsteinweg war vor der Einziehung der Neustadt in die Festungswerke, ein gepflasterter Weg von der Stadt zum Schaarthor, bebauet von **1606 — 1640**; zu letzterer Strasse gehörte früher der Lieschengang; Stubbenhuk ist bebauet sei **1650**, die Entstehung des Namens ist nicht genau zu erklären, vielleich, daß hier nach Verkürzung des Eichholzes noch Reste oder Stubben sich lange Zeit erhalten haben; die Benennung Brauerknechtgraben erscheint schon **1582**, woher sie stammt, ist nicht aufzufinden; der Schaarmarkt ist bebauet von **1615 — 1650**; der Name Hohlerweg ist lange nach dessen Bebauung (**1659**) entstanden, er hieß früher **extra portam St. Anscharii**; die Böhmenkenstrasse entstand **1623**; die Rothesoodstrasse entstand **1624 — 1644**, sie hat den Namen von einen rothgemalten Ziehbrunnen, plattdeutsch Sood; der Platz beim grünen Sood hat seinen Namen auf gleiche Weise erhalten, der zwischen dem Zeug-

hausmarkt und der Nicolaistrasse belegene Theil desselben gehörte früher zur Jacob- oder Nicolaistrasse; die Eiskuhle; die Eintheilung in erste und zweite Jacobstrasse ist neu, früher wurden beide für eine Strasse gerechnet; Nicolaistrasse seit 1650 — 1660 und der Venusberg richtiger (Feinds) Feendsbarg, hiessen früher Platea Sancti Nicolai; Eichholz bebauet seit 1609 — 1660; Kuhberg; Johannisbollwerk wurde zu den Vorsetzen gerechnet, entstand seit 1626 — 1650; die Langereihe hieß früher Wichmanns Hof; die Vorsetzen wurden als solche schon vor 1529 angelegt, mit Wohnungen versehen von 1600 — 1640; der Name (neustädter) Neuerweg erscheint zuerst 1621, bebauet seit 1638 — 1660; der Bleichergang wird zuerst genannt 1621, bebauet seit 1625 — 1656.

Die St. Petri-Kirche (S. 126) wurde im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts erweitert; im Jahre 1674 musste der Thurm ausgebessert werden, die Kosten betrugen 5000 Mark.

Der Thurm der St. Nicolai-Kirche (S. Thl. I. S. 424) bekam in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts einen Riß, welcher im Jahre 1643 so gefährlich befunden wurde, daß man anfing ihn abzutragen (1644). Als man aber mit dieser Arbeit bis zum Mauerwerk gekommen war, stürzte ein Orkan den übrigen Theil herunter; das Kirchen-Gewölbe wurde zerschmettert, wodurch ein sehr kunstreiches Uhrwerk in kleine Stücke zerschlagen ward. Die Zeitumstände hatten etwas Geldmangel verursacht, wenigstens für Bauten, erst im Jahre 1655 wurde ein Theil der Kosten durch drei Kollecten gesichert, man begann mit den Aufbauung, welche 1657 beendigt war, so daß am 21. October dieses Jahres die Einweihung geschehen konnte. Die Kosten beliefen sich auf 165,759 Mark 12 Schill., da aber die drei Samm-

lungen nur 47,944 Mark 11½ Schill. eingebracht hatten, so musste die Nicolai-Kirche ihre Kapitale kündigen, ihre Grundstücke verpfänden und Anleihen machen, um die fehlenden 117,815 Mark 6 Schill. zu decken. Der Jahrverwaltende Kirchen-Provisor, der den Bau anfing war Hieronimus Snitger. Im Jahre 1663 war das für Katharinen-Kirchthurm zu schwere Glockenspiel herabgewunden und auf Nicolai gebracht; in demselben Jahre schenkte der Rathsherr Lucas von Spreckelsen den Altar und Taufstein; die am Schüler-Chor angebrachte Kanzel ward 1683 erbauet, die Orgel vier Jahre später vollendet.

Die Katharinen-Kirche (S. Thl. I. S. 425) erhielt 1619 von dem Bürgermeister Barthold Beckmann den Taufstein; 1625 ward bei einer Ueberfluthung der Elbe der Boden der Kirche so hoch mit Wasser bedeckt, daß man auf dem Kirchhof mit Kähnen fuhr, die Pflasterung ward so verdorben, daß in vier Wochen kein Gottesdienst gehalten werden konnte. Die von schwarzem Marmor und weissem Alabaster in Italien gefertigte Kanzel ward 1633 der Kirche geschenkt; der Oberalte Herrmann Rentzel stiftete 1660 durch ein Kapital ein stetswährendes Montagsexamen; die Orgel ist zwischen den Jahren 1670—1674 von drei Orgelbauern verfertigt worden.

Die Jacobi-Kirche (S. Thl. I. S. 425. 26.) erhielt 1610 die Kanzel, den Taufstein 1652, die Orgel 1689. Der Thurm musse bereits 1659 einer grossen Ausbesserung unterworfen werden.

Die grosse Michaelis-Kirche, sonst St. Salvator genannt, ist im Jahre 1647 zu bauen begonnen und 1661 vollendet worden; 1665 fing man an den Thurm aufzumauern, 1668 ward der oberste Knopf aufgesetzt und im folgenden Jahre eingeweihet; der Bau-

meister war der schon mehr erwähnte Peter Marquard. 1678 ward die Kirche zur Hauptkirche der Neustadt erhoben, bis sie 1685 als fünftes Kirchspiel aufgenommen wurde. Diese Kirche (1750 abgebrannt) hatte inwendig ein hölzernes regelmässiges Gewölbe, welches auf acht runden mit Untersatz, Schaftgesimsen, Capital- und Hauptgesimsen, sehr gut proportionirten Säulen ruhte; fehlerhaft war es, daß man das etwa 76 Fuß hohe Hauptgesimse der Kirche hatte um den Thurm herumführen wollen. Die Mauer des Thurms war 76, und derselbe ganz mit der Spitze 445 Fuß hoch; die Spitze hatte gute Verhältnisse und in ihrer Mitte eine Durchsicht, worin die Stunden-Glocken hingen. Die größte der Läutglocken wog 8000 Pfund. Die Thurmmauer war nur 5 Fuß dick, daher hatte sie sich theils gekrümmt, theils auswärts übergelehnt, man suchte sie vergeblich von aussen zu verstärken.

Die kleine Michaeliskirche ist von St. Nicolai als Filial-Kapelle (1604) erbauet worden und von jener Gemeinde 1678 an die Michaeliten überlassen worden.

Der im Jahre 1617 dahin verlegte Kalkhof, wo jetzt das Stadttheater steht, wurde 1692 durch Unterschleif um grosse Summen betrogen, (allein in den letzten drei verflossenen Jahren um 38,000 Mark) es wurde demnach die Einrichtung getroffen, daß zwei Rathsherren und acht Bürger diese Anstalt verwalteten.

Die Börse (S. 115) war schon im siebzehnten Jahrhundert zu klein für die zahlreichen Besucher, die Kämmerei veranstaltete 1666 noch einen neuen Anbau über dem Wasser, wodurch dieselbe bis zur Trostbrücke ausgerückt und der bedeckte Theil noch einmal so breit als vorher wurde. Dieser Anbau ist mit der vorigen Hälfte an Boden und Decke gleichförmig verbunden, oben aber ward

kein Saal gelegt, sondern ein offener mit Kupfer bedeckter Altan gelassen. Die Kämmerei sorgt für Unterhaltung des neuesten Theils. Das Thürmchen wurde 1648 mit einer Uhr versehen.

Das Waisenhaus (S. 116.) erhielt von dem reichen Jobst von Overbeck ein Geschenk von 50,000 Mark, um von den Zinsen die Kosten für Aufnahme von Findelkindern bestreiten zu können. Das gräßliche Verbrechen des Kindermords ward im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts so häufig ausgeübt, daß die strengsten Gesetze gegen diese Barbarei nicht wirkten; die Ursache lag mehr in den harten Ansichten der Gesammtheit, als in wirklich moralischer Verderbtheit der unglücklichen Mütter, die einen Fehltritt, den sie nicht allein begangen hatten, dennoch allein auf eine unmenschliche Weise büssen sollten, beraubt alles irdischen Glücks, aller Ehre, ward dem grössten Verbrechen die Bahn gebrochen, und vielleicht war es nicht die schlechteste Mutter, die in Verzweiflung und Wahnsinn um so eher fallen konnte, als auch die unschuldige Frucht einer menschlichen Schwachheit lebenslang von der bürgerlichen Gemeinschaft ausgeschlossen blieb. So sehr die leider! jetzt herrschende Gleichgültigkeit gegen Unmoralität zu verdammen ist, eben so muß die Grausamkeit früherer Generationen gegen Verführte beklagt werden; beide Extreme sind Erfolge einer unreligiösen Zeit, denn die Religion gebietet: den Gefallenen mit Liebe zu bessern, nicht mit Haß zu erdrücken, sie gebietet aber auch eben so sehr: keusch und züchtig zu leben. Alle dem entgegen zu wirken, vermachte der edle Overbeck noch 100,000 Mark; es ward ein Torno, errichtet, d. h. eine in der Wand des Waisenhauses an der Gasse befestigte hohle Maschine, wo hinein man ein Kind legen, die Maschine umdrehen, und ein Glöckchen dabei anziehen

konnte. Diese wohlthätige, für neugeborne Kinder, eingerichtete Anstalt ward so gemißbraucht, daß sogar einjährige eingelegt wurden; man ließ den Torno enger machen und als die Anzahl dieser unglücklichen Geschöpfe unverhältnißmässig stieg, denselben ganz schliessen. Es ist vielfach ausgesprochen worden, daß die Anstalt die erhaltenen **150,000** Mark entweder an Overbecks Erben, nach Ablehnung des Zweckes, zurückgeben oder sie bestimmungsmässig hätte anwenden müssen. Wenn die Anzahl der Findelkinder unverhältnißmässig groß geworden war, so waren die aufgenommenen bis zum bestimmten Aller dem Waisenhaus zur Last, es ward also der Ertrag dieser Summe noch eine gewisse Reihe von Jahren wirklich zum Nutzen der Findelkinder verwendet, somit bis dahin der ursprüngliche Zweck erfüllt. Wenn nun später bei Aufnahme solcher Kinder, die von ihren Aeltern gewissenlos verlassen wurden, wieder menschenfreundliche Grundsätze den Vorstand beseelten, so wird der Geist der ursprünglichen Bestimmung erfüllt, und, was nicht unbeachtet bleiben darf, die nachtheiligen Wirkungen derselben vermindert, denn die Gewißheit, die Folgen des Leichtsinns auf eine gesetzlich erlaubte Weise beseitigen zu dürfen, konnte nur verderblich auf die Sittlichkeit wirken. — Unter dem Torno hing eine schwarze Tafel mit der Inschrift:

Auf daß der Kindermord nicht künftig werd verübt,
Der von tyrann'scher Hand der Mutter oft geschieht,
Die gleichsam Molochs Wuth die Kindlein übergiebt,
Ist dieser Torno hier auf ewig aufgericht't.

Das Gasthaus (S. 122) ward von den unermüdlich wohlthätigen Hamburgern, im Jahre **1630** für ungenügend gefunden, besonders als die Stürme des dreissigjährigen Krieges die Stadt mit hilfsbedürftigen überfluteten, es ward also der Raum zwischen dem Thurm und

der heiligen Geistkirche gewählt, um die Anstalt erweitern zu können, als die Oberalten einwilligten, ward der Anbau vorgenommen. Dieser Neubau war **1632** vollendet und durch einen Gang, an der Süderseite des Thurms vorbeiführend, mit dem alten Pilgerhause verbunden. Es ist zu vermuthen, daß die vier Hauptkirchen die Kosten dieses Baues ganz oder theilweise getragen haben, wenigstens ist es erwiesen, daß St. Nicolai **1500** Mark beigetragen hat. Der Thurm wurde **1666** abgebrochen und die Lücke zugebaut und mit zwei Thüren versehen. Bis zum Jahre **1638** diente derselbe den Wahnsinnigen zum Aufenthalt. Der ursprüngliche Zweck war also eine Wohlthat für solche, „welche hier weder Scheurung noch Bekandte haben", wie es in der alten Ordnung des Hauses heißt; später sollten solche, „welche krank und bettlägerig sein, und in dieser Stadt und deren Gebiet wohnhaft, und sich angeben möchten, von den jährlichen Verwaltern, ohne einiges Entgeltniß, um Gottes Willen eingenommen werden." Von **1630** ward der Name Gasthaus in Kranken- und Gasthaus verwandelt, bis es später „Armen-Alten-Kranken-Haus" getauft wurde, auch diese Benennung schwand, als der erste Zweck verändert ward.

Der Bauhof, (S. **122**) seit **1675** nach dem Deichthor verlegt; ein unregelmässiges Viereck, die längste Seite **338**, die kürzeste **132** Fuß. Die Anstalt bildete, für die öffentlichen, sehr starken, eine besondere Festigkeit erheischenden Arbeiten, geschickte Handwerker, indem diese durch anhaltende Beschäftigung in eigenthümlichen Fächern, die nothwendige Geschicklichkeit erwerben konnten. — Mehrere der Angestellten mussten ihren Dienst kaufen, als: der Schreiber, der Baumeister, der Bauhofschliesser, der Commandeur, der Corps der Garden-Läufer und drei

Fuhrleute; der Verkauf gehörte der Kammer. Die Anstalt hatte eine schöne Modell-Kammer; eine sehr vollständige Sammlung von Maaß und Gewichten aller europäischen Länder, nebst verschiedenen aus anderen Welttheilen, diese sämmtlich waren Eigenthum der Commerz-Deputation. Die sogenannte Lohnstube hatte die Auszeichnung, eine Tafel mit den Wappen der Bauherren und Baubürger der Ordnung nach, zu besitzen. Das erste Wappen, womit die Bauhofs-Bürger-Reihe anfängt, ist das von Hieronymus Snitger, die darunter stehende Jahreszahl ist **1686**; bei dem Worte obeit (gestorben) findet sich kein Datum noch Jahreszahl, wie bei den andern, dieser Mangel wird noch durch das Register der Bauherren und Baubürger verstärkt, wo man den Namen des unglücklichen Mannes weggelassen hat. Der Bauhof verausgabte **1603** die Summe von **38966** Mark **6** Schilling **3** Pfenning; im Jahre **1669** betrugen die Kosten bereits **203076** Mark.

Das Gymnasium (S. **123**) wurde **1675** durch Anstellung von noch zwei Professoren verbessert, so daß deren Anzahl auf sechs gestiegen war, von denen gewöhnlich vier Theologen, einer Jurist und einer Mediciner sein mussten.

Das Zuchthaus (S. **124. 25**) diente, trotz seines klar ausgesprochenen Zweckes, nicht selten dem Haß, der Rache und anderen Leidenschaften. Auf Ansuchen des Mannes wurde die Frau, der Frau der Mann, der Eltern die Kindern, der Kinder die Mutter oder Vater, eingekerkert und zwar allein auf Erkenntniß eines Provisors! Daß in Hamburg ein Grundgesetz „kein Bürger (also auch keine Bürgerin), arm oder reich, kann ohne vorher gerichtlich verurtheilt zu sein, in Haft gebracht werden" so mit Füssen getreten werden durfte, ist kaum glaublich,

aber dennoch wahr! Von vielen Beispielen nur einige: Im Jahre 1652 wurde geklagt, daß einem Eingesetzten, Namens Volkhers, Unrecht geschehen, und es wurde verlangt, daß er nicht nur auf freien Fuß gesetzt, sondern auch, daß seine Frau eingesetzt werden solle; der Mann wurde acht Tage darauf nach abgelegtem Eide entlassen. — Den 19. Januar 1685 hatte der Provisor de Drusina einen Mann auf Ersuchen seiner Brüder und anderer Anverwandten, laut darüber errichteten Contract eingenommen; zwei Tage nachher ließ der Rath den Provisor fordern, bezeigte seine Verwunderung, daß derselbe den Mann eingenommen, erklärte, daß er mit einer Jungfrau verlobt sei, daß eine Commission erkannt wäre, und, daß der Mann alsobald losgelassen werden möchte. Der Provisor erwiderte, daß ohne der Bürgen Consens kein Gefangener aus dem Zuchthause entlassen werden könnte, und bat, die Bürgen zum Consens anzuhalten; diese erschienen endlich, der Unschuldige legte Urphede ab und ging mit seinem Bruder und seinen Verwandten weg — Die Behandlung der Gefangenen war in den frühern Zeiten hart, beinahe unmenschlich, jeder Provisor durfte es wagen die ärgsten Züchtigungen zu verfügen; Selbstmorde, Versuche dazu und Verbrechen, um lieber den Tod von Henkershand zu leiden, als den schrecklichen Aufenthalt zu ertragen, waren häufig. Auch hiervon einige Beispiele: im Jahre 1697 beredeten sich zwei Mädchen, ein Kind zu ermorden, doch nur ein kränkliches, damit sie keine grosse Sünde begingen und doch vom Leben kämen; sie führten den Vorsatz aus und wurden beide vor dem Zuchthaus mit glühenden Zangen gezwickt und dann auf dem Köppelberg gerichtet. Gegen Ende des Jahres 1701 beschlossen abermals zwei Mädchen, ein Kind umzubringen, die That sollte vollführt werden, dem Opfer war bereits das Hals-

tuch abgenommen, als das jüngere Mädchen es für Pflicht hielt, dem Kinde noch ein Gebet vorzusagen, während das mit lauter Stimme geschah, wurden sie selbst von der Gewalt desselben so erschüttert, daß sie das Verbrechen bereuten, und nicht ausführten. — Die Lichtseite dieser Anstalt ist die den Armen gegebene Gelegenheit zu arbeiten, und damit mehr Unglück und Verbrechen zu verhindern, als durch unmittelbare Almosen. Im Jahre 1666 ward das Gebäude mit dem Archiv ein Raub der Flammen.

Das Spinnhaus liegt nahe dem Zuchthause, beim Holzdamm, es ist 1666 aus dem Ertrage eines Vermächtnisses des Rathsherrn Peter Rentzel erbauet; der Baumeister war Hans Hamelu. Die Anstalt ist, laut Fundations-Acte, bestimmt zum Aufenthalt und zur Verwahrung für schwere Verbrecher, welche hier Wolle spinnen müssen. Nach der ersten Einrichtung erhielten die Männer den wöchentlich über 24 Schilling verdienten Betrag baar ausgezahlt, die Weiber, von dem was über 16 Schilling verdient worden war, die Hälfte. Die Gefangenen erhielten vermuthlich früher Licht, welches jedoch wieder abgeschaft werden mußte. In den frühern Zeiten mußten die Entlassenen Urphede schwören und die Stadt verlassen. Eine temporäre Verschärfung der Strafe für im Hause bewiesene Vergehen war das Anschliessen an einen Block (bei den Weibern nicht), vermuthlich waren es wichtige Ursachen, daß man später jeden männlichen Gefangenen mit dem Block beschwerte. Die Kost war anfangs Grütze, Graupen, Kohl, Roggenbrod und dünnes Bier, dreizehnmal im Jahre wurden bessere Mahlzeiten gestattet, die beiden von Peter Rentzel gestifteten sind die vorzüglichsten, wo nach dessen Willen, Reis, Ochsenbraten, Pflaumen und ein Schillings-Rundstück gegeben werden

soll. Das Patronat wurde dem jüngsten Bürgermeister, den beiden Prätoren, zwei Oberalten und acht Provisoren übertragen.

Die Stadt-Bibliothek entstand ohngefähr 1649, als die Bücher-Sammlungen des Johanneums und Gymnasiums vereinigt wurden; in der Folge erhielt sie mehrere Privat-Bibliotheken geschenkt. Später hiervon mehr.

Das Baumhaus oder richtiger Nieder-Baumhaus liegt zwischen dem Baumwall und den Vorsetzen, ist ein massives Gebäude im holländischen Geschmack, von Hans Hamelau 1662 erbauet.

Die Zeit der Erbauung des Zeughauses am Platze, der noch jetzt den Namen davon führt, ist nicht genau nachzuweisen, doch vermuthlich geschah sie in derselben Zeit, als man die Grenzen der Stadt bis zu jenem Bezirk erweiterte. Es diente zur Aufbewahrung des schweren Geschützes.

Das Zeughaus am Deichthor ist für die Infanterie-Waffen anfänglich bestimmt worden, man bewahrte daselbst Harnische u. dgl., so wie ein Richtschwerdt auf, womit Störtebecker enthauptet worden sein soll.

Das Collegium der Admiralität ward den 12. Februar 1623 errichtet, der Zweck war Handhabung des Seerechts; Versicherung der Schifffahrt, Aufsicht und Fürsorge über die Verfügungen auf der Elbe von der Stadt bis zur See. Es bestand aus einem Bürgermeister, vier Rathsherrn, sechs Bürgern und zwei Schiffer-Alten. Demselben gehörte:

Das Admiralitäts-Zeughaus, dessen Lage der (jetzigen) Admiralitätstrasse den Namen gab, es diente als Rüstsaal für besonders zur Convoy bestimmten Schiffe.

Das Convoy-Collegium entstand 1662; die Veranlassung dazu gab die Wegnahme neun hamburgischer

Schiffe durch die türkischen Seeräuber; nach fünf Jahren waren zwei Convoy-Schiffe, jedes von 54 Kanonen fertig, die ins mittelländische Meer liefen, um auf die Seeräuber zu kreuzen. Die Capitaine kauften ihre Stellen (zuweilen für 46,000 Mark), wurden vom Collegium in Eid genommen und nach dessen Ablegung mit einem silbernen Degen umgürtet; dieselben erhielten monatlich 70 Mark Gage und täglich 7 Schill. Kostgeld für jeden Mann des Schiffvolks, so lange das Schiff in See war. Eines der beiden Convoy-Schiffe verbrante 1683 in der Bay von Cadix; drei Jahre später wurde ein neues erbauet.

Die Stück von Achten-Kasse *) wurde 1622 errichtet, sie war eigentlich eine Assecuranz-Compagnie gegen die Gefahr in Gefangenschaft der türkischen Seeräuber zu gerathen. Sie wurde von den bestimmten Beiträgen unterhalten, welche die Schiffer und Steuerleute, die sich bei derselben einschreiben liessen, jährlich entrichteten. Nur die so Contribuirenden wurden aus der Gefangenschaft gelößt; die Leitung und Verwaltung hatten die Schiffer-Alten. Diese Kasse unterscheidet sich von der

Sclaven-Kasse dadurch, daß diese nur Matrosen, jene Schiffer und Steuerleute aus der Gefangenschaft loskaufte, sie entstand 1624; jeder auf hamburgischen Schiffen fahrende Matrose musste von jeder Mark seines monatlichen Lohns einen Schilling beisteuern, eine vierteljährige Sammlung vor den Kirchthüren vermehrte das Kapital dieser Kasse. — Für Auslösung eines Schiffers wurden gewöhnlich 1000, eines Steuermanns 700, eines

*) Stück von Achten, Peso da Otto, Piaster, ist eine andalusische Münze, und hat den Namen von acht Reales de Plata, deren Gehalt sie ausmacht; nach deutschem Gelde ohngefähr ein Speciesthaler.

Matrosen 600 Thaler verausgabt. Die Verwaltung der Sclaven-Kasse war dem Admiralitäts-Schreiber übergeben, welcher jährlich den beiden Convoy-Herren, den beiden ältesten Admiralitäts-Bürgern und dem einen Schiffer-Alten Rechnung ablegen mußte. Die Admiralität hatte über beide Kassen die Ober-Aufsicht.

Das Schiffer- oder Seefahrerwittwen-Armenhaus, bestehend aus 25 kleinen Häusern, ist Eigenthum der Stück von Achten-Kasse; den Bewohnerinnen wird eine jährliche Unterstützung bewilligt, die auch vielen Seefahrer-Wittwen ertheilt wird, ohne daß sie Bewohnerinnen des Armenhauses zu sein brauchen.

Die Errichtung der Bank wurde zuerst nothwendig durch das Ueberhandnehmen der Münzverschlechterung; zahllose Heck- und Beimünzen hatten eine solche Verwirrung verursacht, daß kräftige Maßregeln ergriffen werden mußten, um dem Uebel entgegen zu wirken. Der Rath in Hamburg würdigte die Aufforderung der niederländischen Kaufleute, eine Bank, nach dem Muster derer zu Venedig und Amsterdam, zu errichten. Am 9. Februar 1615 legte der Senat diesen Plan der Bürgerschaft vor, letztere jedoch glaubte, eine solche Anstalt sei nicht nur überflüssig, sondern vielen Bürgern sogar schädlich, der Antrag ward also verworfen. Allein die mit Lübeck gemeinschaftlich ergriffenen Mittel, um den Wirrwar im Münzwesen wieder zu ordnen oder wenigstens für den Handel hier unschädlich zu machen, blieben ohne genügenden Erfolg, der Rath bewies in gründlichen Vorstellungen die Nothwendigkeit einer solchen Wechselbank (28. Jan. 1619), jetzt ward der Vorschlag angenommen und am 22. Februar 1619 erschien das Mandat wegen Eröffnung einer Wechselbank, die Errichtung geschah unmittelbar darauf. Dieses wichtige Institut für eine Welthandels-Stadt ist eine

Privat-Kasse der hamburgischen Kaufleute, für deren Sicherheit der Staat die Bürgschaft übernommen hat. Der Hauptzweck ist, ausser daß der leichtere Geschäftsumsatz befördert wird, Festhaltung des äussern Münzwesens, und Verhütung, daß Unordnung dasselbe zerstöre, auch ist ihm die Ausübung der Münzgerechtigkeit anvertraut. Gleich anfangs wurde mit dieser Wechselbank eine Lehenbank verbunden, welche auf Pfänder, insbesondere auf Gold, Silber und Juwelen auslieh, eine Einrichtung die bald eingeschränkt und verändert werden musste. Den „Herrn und Bürgern der Bank" ward auch der Verkauf oder vielmehr die Preißbestimmung des Mehls vom Kornhause übergeben.

Der Lombard oder das öffentliche Leihhaus, lag unter der Bastion Diedericus an der Alster; die Brücke führt noch davon den Namen. Das Institut sollte dem Wucher, zum Schutze der Hilfsbedürftigen, entgegen treten, hat aber früher so wenig als jetzt, diesen Zweck vollkommen erfüllen können. Am 14. August 1650 ward die Errichtung vom Rath der Bürgerschaft vorgeschlagen, 1651 am 15. October bewilligt und dasselbe 1652 eröffnet. Die Direction ward gebildet von den beiden ältesten Rathsherrn, zwei Oberalten und den beiden ältesten Kämmereibürgern.

Im Jahre 1665 wählten die Kaufleute aus ihrer Mitte sieben Personen, worunter einer der Schiffer-Alten, welche den Namen Commerz-Deputirte erhielten, welche, was zum Besten des Handels im Allgemeinen dienen könne, für dessen Nutzen und Erhaltung Sorge tragen und das Anliegen der Einzelnen dem Rath überbringen sollten. Diese Deputation wurde vom Rathe genehmigt und 1674 von der Bürgerschaft bestätigt. Da auf diese Weise den Aelterleuten der Gesellschaften das-

jenige wieder abgenommen wurde, was ihnen 1517 von der Kaufmannschaft anvertraut worden war, mußten sie auch die Benennung Kaufmanns-Aelterleute wiederum ablegen. Seitdem haben sie sich Börsenalte genannt, da jene Gesellschaften ursprünglich zur Errichtung der Börse wesentlich beygetragen, einen Theil derselben auch auf ihre Kosten wirklich erbauet hatten. Ihre Gesellschaften selbst behielten, was ihnen früher als Eigenthum gehört hatte, den von ihnen erbaueten Theil der Börse und das Post- und Botenwesen, das bei der Stadt verblieben ist. — Den Stadtposten zur Seite wurde zunächst, schon 1615 eine reitende kaiserliche Reichspost von dem damit belehnten F. Thurn- und Taxischen Hause angelegt, wozu nachmals die mancherlei Posten der übrigen, mit dem Postregal versehenen Fürsten gekommen sind, in deren Aufnahme einzuwilligen die Lage der Stadt und die nach derselben unumgängliche, nachbarliche Verbindung im Postwesen von wechselseitiger Freundschaft und Billigkeit erheischte.

Der Schützen-Wall, richtiger das Schützenhaus, lag zwischen dem Bauhof und dem Schweinemarkt; hier wurden die damals noch zu den Volksfesten gezählten Scheibenschiessen gehalten, wozu ein Wallgraben diente, ohne die Gefahr zu heben. In dem Hause stand in der zweiten Etage, nach dem Hofe zu, die Jahreszahl 1564. Es befand sich (bis 1832) hier ein Gewölbe unter der Erde, welches seinen Eingang im Schützenhaus hatte und sich beinahe nach dem gegenüber liegenden Eckhause (blaue Engel) erstreckte. Das hinten am Graben befindliche Schießhaus musste von der Kammer unterhalten werden, dagegen das Schützenhaus Eigenthum der Schützengilde war. Zu dem Scheibenschiessen gab die Kammer auf Ostern 50 Thaler, auf Michaelis 100

Speciesthaler her, von diesem Gelde wurden 25 silberne Löffel, jeder 2 Loth schwer, gekauft, und an so viel Sonntagen für den beßten Schuß vertheilt; diese Löffel kosteten 93 Mark 12 Schilling. Die Kammer behielt für das Schützenhaus ein: 26 Mark 10 Schilling; der Rest des Geldes ward zum Ankauf zweier Ochsen verwendet.

Das Glockengiesserhaus muß vor 1645 erbauet sein, weil eine sehr gute Karte aus jener Zeit desselben erwähnt, doch ist das Jahr, wann es entstanden ist, nicht anzugeben.

Das Schauspiel- oder Opernhaus am Gänsemarkt entstand durch die Bemühungen eines Licentiaten Gerhard Schott (nachmals Rathsherr), welcher einen grossen Theil seines Vermögens für diesen Zweck opferte; im Sommer 1677 ward der Plan ausgeführt und das Haus im Anfange des Jahres 1678 mit „der erschaffene, gefallene und wieder aufgerichtete Mensch, in einem Singspiel vorgestellt" eröffnet. Der Sinn dieser Farce ist beinahe so unsinnig, wie der Text der heutigen Opern, nur daß dieses alte Stück nicht, wie jetzt, von Gemeinheit und Unzucht wimmelt. Schott starb 1702, doch behauptete sich diese Bühne bis 1718, wo ernstere Angelegenheiten die Bürger beschäftigten, die Oper begann zu sinken und mußte bald dem Schauspiel einen Platz überlassen.

Die Mühle am kleinen Fleet wurde 1685 neu erbauet, befand sich aber schon früher hier, das Jahr ihrer Entstehung ist nicht genau nachzuweisen; die zwei Gänge waren immer in mittelmässigem Zustande.

Die Poggenmühle ist 1685 mit drei Gängen erbauet worden; vermuthlich hielten sich hier früher viel Frösche (plattdeutsch Poggen) auf, wovon der sonderbare Name entstanden sein mag.

Die Windmühle auf der Bastion Casparus

wurde von der Mühlenstrasse, wo sie früher stand, 1625 hierher verlegt. Sie hat zwei Gänge. — Die Windmühle an der Lombardsbrücke hat zwei Gänge, sie entstand im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts; eine gleiche stand seit 1620 (bis 1773) an der andern Seite der Brücke. — Die auf der Bastion Bartholdus stehende Windmühle ist 1625 erbauet; sie hat zwei Gänge.

Zu den ältesten Apotheken gehörte die auf dem Hüxter in Nro. 73 seit 1589; auf dem Burstah in Nro. 40 seit 1531; auf Speersort in Nro. 94 seit 1618. Ein sogenannter Apothekergarten ward vermuthlich in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts in der neust. Fuhlentwiete angelegt.

Ein Schulhaus besaß die reformirte Gemeinde seit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts im Rademachergang, ebenfalls mehrere Wohnungen für Arme in einem eigenen Gebäude. Sie erhielt durch das Testament von Heinrich Rhode im Jahre 1686 ein Schulhaus nebst Zubehör auf den Kohlhöfen, verlegte, nach Verkauf der erwähnten Grundstücke im Rademachergang, in jenes Haus die Schule und ließ auf dem dahinter belegenen Platz Wohnungen für Arme etwas leicht erbauen. Die Gemeinde hielt 1643 — 44 ihren Gottesdienst in Puls Hof in der neust. Fuhlentwiete.

Das Drillhaus, zum Behuf der Waffenübungen der Bürger, ist vermuthlich 1672 errichtet; gegenüber lag der Stahlhof der hamburgischen Gewandschneider. 1645 befand sich hier bereits eine Pulvermühle, welche 1679 abbrannte und 1693 ein kleines Hospital für Pestkranke.

Armen- Wittwen- und Gotteswohnungen so wie verschiedene Stiftungen sind durch folgende Menschenfreunde gegründet worden: Rudolph Baumgarten's Stiftung besitzt ein Haus auf dem Pferdemarkt; ebendaselbst ein

Haus und sieben Wohnungen (dreizehn Buden und Sähle sind Gotteswohnungen) zur Stiftung des 1678 verstorbenen Bürgermeisters Nicolaus Jarre; ebendaselbst noch ein Haus zur Röhring'schen Stiftung. Ulrich Bißhorst's milde Stiftung besitzt zwei Häuser beim neuen Krahn und eins im Cremon. In der Rosenstrasse sind: die Bochholtz'sche Stiftung mit zwei Häusern und vier Buden seit 1629; die Kellinghusen'sche, wozu zwei Häuser, sechs Wohnungen und zwölf Gotteswohnungen gehören; die des Senators Erich Soltow seit 1627, wozu zwei Häuser und neun Buden gehören; die des Bürgermeisters Hermann Wetken seit 1592, wozu ein Haus und zehn Buden gehören; die Knakenrügge'sche mit einer Schule, einem Haus und achtundzwanzig Buden und endlich befand sich in derselben Strasse die Remstädt'sche Stiftung seit 1538, die aus einem Hause, für schwache und hilfsbedürftige Priester und zwei Buden nebst Garten für zwei arme Wittwen, bestand; diese nicht mehr vorhandene Stiftung lag dem Gertruden Kirchhof gegenüber. Anna Lühring's Stiftung besitzt ein Haus (seit 1499) in der grossen Bäckerstrasse und eins in der grossen Johannisstrasse und endlich in der Steinstrasse zwei Häuser und vierzehn Buden, sogenannte Gotteswohnungen. In der Spitalerstrasse sind: des Bürgermeisters Albert Hackmann's Stiftung, seit 1579, zu welcher ein Haus und eine Bude gehören; die des Bürgermeisters Joachim von Campe, seit 1582, mit zwei Häusern und fünfzehn Wohnungen; die des Peter Wulf, seit 1617, mit einem Haus, dreizehn Wohnungen und sechs Freiwohnungen, die des Dierick Köster, seit 1534, mit drei Häusern und vierundzwanzig Gotteswohnungen; die des Joachim Nigel, seit 1684, oder vielleicht schon früher, mit zwei Häusern und fünf Wohnungen, und

Wichmann's Gotteswohnungen. Zur Albert Hackmann'schen Stiftung gehören noch zwei Häuser in der Nicolaistrasse. Zur von Eitzen'schen Stiftung gehören vier Buden bei dem Alsterthor und sieben Häuser (seit 1670) in der Kurzentwiete (diese selbst ist erst seit 1768 bebauet). Von Wilhelm Hartkens wurden 1581 in der grossen Bäckerstrasse zehn Gotteswohnungen errichtet. In der Gerberstrasse sollen ehemals neun von Hans Hansen gestiftete Gotteswohnungen gewesen sein. Auf dem Teichfeld ist ein für einen Prediger oder eine Predigers-Wittwe (von St. Michaelis) bestimmtes Haus als Freiwohnung, von Rebecca Katharina Hesse, geb. Kühnemund, ist dieses Vermächtniß. Die Stiftung der Franz Juggert'schen Erben oder Reinke Reinken Testament (seit 1570) besteht aus achtzehn in der Wassertwiete liegenden Gotteswohnungen. Auf den kurzen Mühren (s. auch St. Hiob) befinden sich: die Stiftung des 1611 verstorbenen Oberalten Johann Koep, bestehend aus zwei Häusern, zwölf Sählen und sechs Gotteswohnungen; der St. Gertrudenhof, wozu zwei Häuser und siebzehn Freiwohnungen gehören und der sogenannte Pröbenhof. Im Schelengang befand sich früher die Stiftung (seit 1578) der Frau Gesken Losen, bestehend in einem Armenhause für sechs arme Wittwen; jetzt gehört zu dieser Stiftung ein Haus im Rademachergang. Anna Rebecca Marschal's Stiftung hat in der Poolstrasse vier Häuser, einen Keller und zwölf Wohnungen. Reinhard Meier's Stiftung besitzt ein Haus in der Brunnenstrasse seit 1707. Die Rodenburg'sche Stiftung in der Kurzentwiete besteht aus fünf Gotteswohnungen. P. Stöver's Stiftung befand sich seit 1535 auf den Raboisen. In der grossen Reichenstrasse gehören seit 1662 zwei Häuser zu dem Albert Schrötterlingk'schen Fideicommiß.

In der Lilienstrasse sind anzuführen: der Caland, *) seit 1570, Wohnungen für arme Frauen; zwei Häuser gehören der Soltow'schen Stiftung; nahe dabei ist die Hieronymus Vogeler'sche Stiftung, aus Gotteswohnungen bestehend. Albert Wullhase's Stiftung besitzt ein Haus im Cremon.

Die Freischulen sind: 1) die Knakenrüggesche, gestiftet von Hieronymus Knakenrügge 1612; sie nimmt 60 Knaben, so wie die Töchter der Wittwen in den Knakenrügge'schen Wohnungen auf. 2) die Passmann'sche, 1683 von dem Archidiaconus an der St. Michaeliskirche, Hieronymus Passmann, begründet; 280 Kinder erhalten in derselben Unterricht. 3) die Rumbaum'sche durch Vermächtniß der Wittwe des Arztes Caspar Rumbaum 1690 gestiftet; Zahl der Schüler: 200. 4) die Winkler'sche; ihr Stifter war der Pastor an der St. Michaeliskirche, Johann Winkler, 1705; sie enthält 80 Schüler. 5) die Wetken'sche; von Hermann Wetken 1703 gestiftet, aber erst 1723 errichtet; sie enthält 100 Schüler.

Die Bille hatte schon 1420 eine neue Bahn verfolgen müssen (s. Thl. I. S. 450), als aber im Jahre 1620 die Festungswerke der Stadt eine grössere Ausdehnung erhalten sollten, musste auch der Rest des alten Flusses, welcher sein Urbette noch behauptet hatte, menschlicher Kraft weichen. In der Gegend der grünen Brücke ward sie dem Elbdeiche zugeleitet, zu welchem Behufe in der Nähe des dem Bürgermeister J. Brandt zugehörenden Hofes eine Schleuse angelegt wurde, die darnach bis zur Gegen-

*) Der Caland, eine Brüderschaft, welche den Zweck hatte, für lebende und verstorbene Brüder und Schwestern Messen und Gebete lesen zu lassen.

wart den Namen Brandtshöfner-Schleuse trägt und durch welche die eigentliche Bille der Elbe zugeführt wird. Wie nun im Jahre 1644 am Stadtdeich noch ein Thor neben der jetzigen grossen Schleuse aufgerichtet ward, um dadurch den Deich von der Stadt selbst zu trennen, und wenn es die Vertheidigung derselben erfordern sollte, die vorliegende Gegend unter Wasser setzen zu können, so diente diese Schleuse zugleich zur Abführung des überflüssigen Wassers und der Abwässerungsrinnen, Sihlen und Kanälen, welche die Faule- Midd- und Boven- oder Diek-Wetterung *) genannt wurde.

Hamburgs Lage bestimmte schon voraus die Handelsstadt; die frühesten Einwohner erkannten deutlich das grosse Ziel, es blieb unverrückt dasselbe; es zu erreichen, das erreichte zu befestigen, war das leitende Princip, demgemäß alle Einrichtungen eine eigenthümliche Richtung bekamen. Eine Handelsstadt ohne Wasserstrassen konnte nicht bestehen, wo eben dieselbe durch die Nähe eines Stromes bedingt wurde, diesen zu benutzen, so weit es möglich war, mußten Kanäle, hier Fleete genannt, hergestellt werden. Dieses geschah durch Benutzung der Alster und Elbe, welche als natürliche oder durch Kunst gebildete Arme, die Stadt in Osten und Süden durchschneiden, sie in mehrere Inseln zerlegen, die theils durch Ueberdämmungen, theils auch nur durch Brücken, Gemeinschaft mit einander haben. Als die Einwohner auf

*) Nach Richey's Erklärung: Wetterungen (Waterungen, Wässerungen, holländisch Wetteringen) sind die grössern Gräben in den Marschländern, welche mit den kleinen, zur Wässerung des Landes, Gemeinschaft haben, und vermittelst Schleusen oder Sihle, das überflüssige Wasser abführen, das nöthige aber ins Land hineinlassen.

dem engen eingeschlossenen Raum nicht mehr Platz genug fanden, die Wälle abgetragen und in grösserer Ausdehnung verrückt werden mußten, füllte man die vorhandenen Gräben nicht wieder mit Erde aus, sondern man suchte vielmehr, durch den reichen Zufluß des Elb- und Alsterwassers sie immer zu unterhalten, um in der Stadt selbst viele Wasserstrassen zu erlangen, welche mit kleinen Schiffen befahren werden könnten. Nicht nur die alten Festungsgraben allein wurden benutzt, sondern mit der Zeit wurden auch andere Graben und Ringgänge tiefer eingeschnitten, durch Schleusen von den Fleeten her mit Wasser versehen, hinter den Häusern und Speichern weggeführt und den andern Fleeten gleich genutzt. So entstanden diese Wege, die zwar die Stadt nicht verschönern, allein einen desto grössern Nutzen gewähren. Der Stand des Wassers wird einigermaassen durch Schleusen, Schütten und Freischütten bestimmt; Schütten sind Fallthüren (Schosse) am Wasser, die aufgezogen werden, um das Wasser auf die Mühlen zuzutreiben; Freischütten treiben keine Mühle, sondern sind nur zum Ablassen des zu hoch aufgelaufenen Wassers bestimmt. — Haasenmoore nennt man in Hamburg enge, theils mit Wasser angefüllte, theils trockene Kanäle oder Gräben, welche zur Aufnahme der Unreinigkeiten dienen oder ehemals gedient haben. —

Folgende Haupt-Brunnen oder Wasserleitungen (s. Thl. I. S. 451) sind noch anzuführen: der Brunnenhof beim Teielfeld, er ging ein 1707; der Brunnenhof an der südöstlichen Seite der Schlachterstrasse war 1629 vorhanden; der Brunnen der Englandsfahrer-Gesellschaft, ward 1496 von dem Zimmermeister Wernecke Spratena oder Sprate (st. 1530) angelegt, diese Anstalt kam später an die Interessenten des Katha-

nenbrunnens; im Jahre 1628, den 21. April kauften „die Interessenten und Bornsverwandten des Cremons, St. Katharinenstrassen und Grimms von Carsten Wan, wohnhaft zu Ottensen, den Lammerskamp welcher 18 Stück breit war und sich vom Ottenser Feld bis an Altona erstreckte, und wovon 10 Stücke der Käufer Sprink und Bornleitung berühren, welchen Sprink dieselben von Altershero unstreitig gehabt." Die dort beginnende Wasserleitung ging durch die Altonaer Gasse „die Freiheit", und ihre Röhren wurden, als die Strasse bebauet ward auf die andere Seite des Teiches verlegt; der Brunnen auf dem grossen Neumarkt ist 1707 von Staatswegen zum freien Gebrauch für Jedermann errichtet, wozu noch mehrere gekommen sind. Um auch andere Theile der Stadt mit Alsterwasser zu versorgen, ward 1642 (S. 129) eine dritte Wasserkunst beim Grashof oder dem alten Millernthore errichtet.

Die Wasserleitungen und Brunnen stehen durch sogenannt Nothpfösle in unmittelbarer Verbindung mit den Lösch-Anstalten; dieser wichtigen Einrichtung hatten die Vorfahren schon sehr frühzeitig eine grosse Aufmerksamkeit gewidmet; nach der Wacht- und Feuer-Ordnung von 1626 lässt sich die Zahl der damals vorhandenen großen Spritzen nicht genau angeben, es heißt dort nur, daß ausser den der Stadt gehörigen grossen Spritzen, auch jedes Kirchspiels Kirche eine grosse Spritze haben solle. Wasserkopen (grosse Tonnen, Kufen auf Wagen zum Transport des Wassers) waren damals acht, die in verschiedenen Gegenden Stadt bereit standen. Gegen 1672 erfanden die Holländer, Jan und Nicolaus von der Heiden die Schlangenspitzen, welche für Hamburg zuerst von einem gewissen Casper Hasse gebauet worden, die Stadt bezahlte ihm drei derselben 1677 mit 800

Thalern und errichtete ein Jahr später einen Vertrag mit ihm, worin bestimmt wurde, daß Hasse, als Spritzenmeister, solche Schlangenspritzen in gutem Stand erhalten und bei Feuersgefahr die Aufsicht und Leitung derselben führen sollte. Die neue Feuerordnung von 1697 erwähnt der Schlangenspritzen zuerst officiell, auch ist zu ersehen, daß damals wenigstens deren schon 13 vorhanden waren, auch hatte Hasse bereits 1686 für jedes Kirchspiel eine solche verfertigt.

Die öffentliche Strassen-Beleuchtung ist 1673 eingeführt worden, mit 400 Leuchten wurde der Anfang gemacht, bis 1678 kamen noch 600 hinzu, und ohngefähr 1686 waren bereits deren 1120. Die ersten Leuchten waren viereckig, das breite Blech fing das Licht auf, das Stück kostete 8 Mark; von den 1678 errichteten waren 200 in Kupfer gefaßt, das Stück kostete 18 Mark. Der erste Leuchten-Kalender ist von 1676, wonach sie 1850 Stunden jährlich brennen sollten. In demselben Jahr übernahm Caspar Hasse die Pacht gegen 12,000 Mark jährlich; im Jahr 1685 pachtete dieselbe E. M. Möller gegen 10050 Mark jährlich, da er jedoch keinen Bürgen stellen konnte, ward er verhaftet und die Pacht von neuem angeschlagen; jetzt erhielt sie Jürgen Stolle für 11650 Mark jährlich, dieser aber machte bald banquerott, und des ältesten Pächters Sohn erstand die Beleuchtung; unter dessen Pachtung standen 8 Versorger und 50 Anstecker. Damals hatte der Mond die Verpflichtung bekommen, die Erleuchtung mit den Pächtern abwechselnd zu besorgen, da er aber diese sehr unregelmässig erfüllte, wurde sie später den Pächtern allein überlassen.

Das Gassenpflaster und die Gassenreinigung war in den frühesten Zeiten sehr schlecht und wenn es auch jetzt noch viel zu wünschen übrig läßt, so muß es

doch anerkannt werden, daß Hamburg diese früher sehr verrufene Anstalt jährlich verbessert. Im Jahre 1611 und 1623 ward durch die ganze Stadt ein neues und besseres Steinpflaster gelegt, und für die Reinigung desselben durch besonders dazu verpflichtete Dreckführer gesorgt. Im Jahre 1711 ward die Gassenreinigung auf 12 Jahre, zu 23,000 Mark jährlich an C. Richtering verpachtet.

Nach möglichst kurzer Darstellung des Anbau's der Stadt, der Entstehung und Veränderung einzelner Gebäude und Anstalten, muß eine Angabe der Festungswerke folgen, unter deren Schutz sich diese Gesammtheit befand. — Wie allmählig eine Linie abgebrochen und stärker in einer grössern Ausdehnung erneuert wurde, ist von verschiedenen Zeiträumen nachgewiesen worden, um nichts Ueberflüssiges zu erinnern, sollen verschwundene Werke nur gedrängt beschrieben werden. Am Ende des sechszehnten Jahrhunderts bildeten die Festungswerke folgende Rondele, Mauern und Pallisaden: das innere, mittlere und aussere Dammthor; eine Streichwehr an der Alster und Pallisaden führten zum Alsterthor, verbunden durch eine Phahlwand in der Alster; das innere, mittlere und äussere Spitalerthor; das Steinthor, ein Rondel und Streichwehr bei den Pumpen; ein mit Pallisaden versehener Damm, nach dem Stadtdeich führend; das Winserthor; Mauer bis zur hohen Brücke; das Bauthor; das Schaarthor; der Wall vom Oberhafen bis zum Rondel beim äussern Bauthor und von da nach dem Brookthor und weiter über dem Kehrwieder nach einer Phahlwand und dem Niederbaum; ein Rondel bei dem Schaarthor; ein Blockhaus vor der Dosd'ane; ein Zwinger und Thor in einer Streichwehr vom Schaarthor bis zum Millernthor, Pallisaden vom Schaarthor bis Millernthor. Die

stärkere Befestigung der Stadt im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts ist nicht genau zu verfolgen, es ist keine umständliche und zuverlässige Nachricht vorhanden, nur so viel ist bewiesen, daß holländische Baumeister und besonders ein Herr von Falkenberg die neue Befestigung nach niederländischen Mustern errichtete. Sie bestand aus 22 Bastionen von ungleicher Grösse und Entfernung, einen oft 240 Fuß breiten und verhältnißmässig tiefen Graben, und einem hohen und starken Hauptwall. Die Bastionen bekamen ihren Namen von den im Jahre 1621 lebenden Rathsgliedern *); zur Sicherung der Bastionen hatte man anfänglich von Johannisbollwerk bis zur Bastion Ulricus 11 Cavaliere angelegt. Die Courtinen waren durch Raveline gedeckt; ein Hornwerk befand sich am Millern- und ein anderes am Steinthor. Im Jahre 1620 entstand die Bastion Albertus, die Dosd'ane 1623, das Hornwerk an der Elbe vermuthlich in derselben Zeit, zu dessen Vergrösserung man 1643 die nahe dabei liegende Dröge und Gärberei abbrach, doch wurde schon 1671 diese Anlage wieder abgetragen und die Nebenschanze angelegt; 1659 entstand das Vorwerk Jonas, die Mine wurde zugleich mit der Courtine angelegt, ebenfalls der Cavalier. — Gleichzeitig mit der obigen entstand Casparus nebst zwei Cavalieren; die Brücke um 1637, das massive Altonaer Thor 1662 (von Hans Hamelau erbauet), das Ravelin 1626. Die Bastion Henricus 1620, so auch die beiden Cavaliere, das Ravelin Alexander 1626. Mit den genannten Bastionen in einer Zeit

*) Im Jahre 1565 wurde der Wall in Districte getheilt, von welchen ein jeder unter Obhut eines Rathsgliedes gesetzt wurde; bei Erweiterung desselben geschah die eigenthümliche Benennung.

ward Eberhardus, Mine, Stauung und zwei Cavaliere erbauet; das Ravelin Hector 1626. Um dem hier sehr seichten Wallgraben einen Wasserzufluß zu verschaffen, wurde 1658 eine Leitung von dem Teich bei der Sternschanze angelegt, welche unter der Erde fortlief, und bei der Stauung am Ravelin Hector sich südwestlich ergoß. — Gleichzeitig mit den vorigen entstand Joachimus, die beiden Cavaliere ebenso, doch war die Paterne beim Pilatuspool spätern Ursprungs, ebenfalls die zweite beim Dragonerstall. Das Ravelin Aeneas ist von 1626, die Bastion Ulricus von 1630. Ein später wieder demolirter Cavalier stand vor 1645; ebenfalls in der Courtine eine Mine und die Stauung; das Ravelin Carolus ist von 1626. Die mit diesem Ravelin durch einen bedeckten Weg verbundene Sternschanze wurde 1682 angelegt. Die Bastion Rudolphus wurde 1620 errichtet, drei Jahre später in der Courtine das Dammthor erbauet, das Ravelin ist von 1626. — Petrus ist gleichzeitig mit Rudolphus errichtet; die Mine nach Didericus ist nach 1645 entstanden, das Ravelin Rolandus schon 1626. — Didericus entstand um 1620; eine Zugbrücke verband anfänglich diese mit der gleichzeitig angelegten Bastion David; vor der Brücke befand sich eine, durch ein Blockhaus verstärkte Pfahlwand; von dem Ravelin Rolandus bis Ferdinandus lief eine zweite Pfahlwand; das Vorwerk Ferdinandus war ebenfalls durch eine solche gedeckt. Die Bastion Vincent entstand 1620. Das Ravelin St. Georg erst 1670. — Hieronymus, bei der 1616 bis 1618 hier vorgenommenen Befestigung, wurde das ehemalige äussere Spitalerthor ausgefüllt, die dort befindliche Brücke weggenommen und das neue Steinthor, welches aber erst 1678 massiv erbauet wurde, angelegt. — Sebastian wurde von 1616 bis 1619 errichtet, das

Hornwerk 1671, die Mine in der Courtine 1625, Bartholdus entstand um 1621. Die morastige Gegend mußte durch eingerammte Pfähle erst brauchbar gemacht werden. Das Deichthor ist 1673 massiv erbauet und mit einer bedeutungsreichen Inschrift versehen worden; an der Innenseite des Thores stand:

Libertatem quam peperere majores
Digne studeat servare posteritas.

An der Aussenseite des Thores:

Salus civitatis pietas et concordia.

Diese Bastion wurde durch eine Zugbrücke mit Ericus verbunden, welche 1620 errichtet wurde. Nach einer handschriftlichen Chronik soll diese Bastion 1681 aus dem Wasser von Stein aufgemauert worden sein. Das Vorwerk Leopoldus befand sich schon 1645 hier. Im Jahre 1615 wurde der Bau des Walls vom Deichthor bis zum Kehrwieder angefangen, und um 1619 die Bollwerke Nicolaus, Gerhardus, Ditmarus, Hermanus und Georgius errichtet. Das Blockhaus Neptunus und die dahin führende Brücke wurden 1655 erbauet. Vor den ebengenannten Bastionen waren um 1682 zwei Blockhäuser errichtet. — Die Bastion Johannes entstand 1623, das Wasserthor erst 1645. Im Jahre 1628 wurden die Wälle ringsum mit Wachthäusern versehen; 1654 wurde der Wall vom Kehrwieder bis Ericus erhöht.

Die Vorstadt St. Georg war zwar als solche nicht sehr frühzeitig vorhanden, doch gehören die ersten Anbauten zur frühesten Geschichte Hamburgs, wie auch bereits früher schon nachgewiesen worden ist. Das Wachsthum dieser jetzt schönen und grossen Vorstadt gehört derselben Zeit an, als ihre Schwester, das jetzige Michaeliskirchspiel, angebauet wurde. In der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts entstanden daselbst bedeutende

Niederlassungen, die bis zum Anfang des achtzehnten schon einen grossen Bezirk bildeten. Die Strasse an der Alster muß schon vor 1682 angebaut gewesen sein, denn auf der in jener Zeit erschienenen Karte von Bernhard Schulz ist sie angegeben, das Land gehörte damals dem Hospital St. Georg; die Baumpflanzung, grosse Allee genannt, entstand 1652 durch die Bemühung des Bauhofsbürgers Petersen; die Wassertwiete, der Bäkkergang gehörten zu den älteren Bauten; bei dem Besenbinderhof wurde früh angebauet, in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts war hier die Hauptlandstrasse nach dem Steinthor führend, ein Wirthshaus „Besenbinderhof" genannt, soll den Namen gegeben haben; am nordöstlichen Ende der (jetzigen, seit 1824) Brennerstrasse lag das Hochgericht und die Abdeckerei (seit 1609); St. Georgs Kirchhof; der Grützmachergang erscheint auf einer Karte von 1682; Hühnerposten waren schan 1682 angebauet, den Namen hat diese Häuserreihe von einem isolirt von der Stadt stehenden Wachtposten erhalten; an der Koppel, wurde früher Kirchenstrasse genannt, theilweise ist sie vor 1682 angebauet worden; die nördliche Seite der Langenreihe stand ebenfalls vor 1682; bei der Lohmühle, diese selbst steht hier seit 1642; Neustrasse ward früher bei der Oelmühle genannt, theils ist sie in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhundets erbauet worden; bei No. 1 stand früher die Vogelstange; beim Pulverdeich war früher ein Pulverhaus, später der Kirchhof der Reformirten, auch stand hier 1639 eine Ziegelei; beim Spadendeich, seit 1682 bebauet; der westliche Theil bei dem Strohhause hieß früher (bis 1791) bei der Hopfenkarre, dieser und der nördliche sind ebenfalls vor 1682 bebauet; der südliche entstand viel später, ein Fourage-Magazin

soll den jetzigen Namen veranlaßt haben; hinter dem Strohhause, die südliche Seite ist ebenfalls vor 1682 entstanden, gewöhnlich wird die Strasse vom Volke „klein Jerusalem" genannt. — Theilhoff; Leemberg, Hurlberg, Deich, Borgest, wurden vor 1700 genannt. Der Grützmachergang, die Südseite der Brennerstrasse, die Westseite der Neuenstrasse und die Nordseite der Brunnenstrasse wurden früher Schweinekoven genannt; diese nicht sehr schmeichelhafte Bezeichnung entstand, als den Brantweinbrennern daselbst Plätze für ihr Vieh angewiesen wurden. — Der Hammerbrook war schon im vierzehnten Jahrhundert theilweise urbares Land, diese (jetzt) grosse mit vielen Gräben durchschnittene Wiese, wird gegen Norden durch die Abdachung, oder richtiger durch einen Graben, der hinter dem Hühnerposten, Besenbinderhof und Strohhause sich erstreckt, gegen Osten durch das Retranchement, gegen Süden durch den grünen und Stadtdeich und gegen Westen durch den eben gedachten Deich und den Weg „vor dem Deichthor" begrenzt. Sie wird von der Mittelweterung durchschnitten. — Gleich mit den Bürgerwachen in der Stadt (1619), wurde auch in St. Georg eine Compagnie errichtet, 1644 war die Volkszahl schon so gestiegen, daß sie in zwei Compagnien vertheilt werden mußte, welche zu Jacobi Regiment gezählt wurden. Im Jahre 1679 wurde die Vorstadt St. Georg mit in die Festungslinie gezogen, bis 1682 waren vier Schanzen, Minen und Courtinen angelegt. — Die St. Georgs Kirche (Dreifaltigkeits-Kirche) mußte 1634 und 1648 nochmals vergrössert werden. Bis zum Jahre 1693 gehörten auch Hamm und Horn zum Sprengel derselben.

Der Hamburgerberg war in den frühesten Zeiten, besonders an der Elbseite, bis zu der jetzigen Thranbrennerei, mit Waldung besetzt. Ohnfern des Stroms,

vermuthlich in der Gegend, wo jetzt die St. Pauls Kirche steht, lag im dreizehnten Jahrhundert ein Kloster, welches 1295 nach der Alster hin verlegt wurde. Dasselbe ist wahrscheinlich mit dem St. Johannis-Kloster vereinigt worden, und hat demselben sein Gebiet zugebracht, welches muthmaaßlich einen Theil der (jetzigen) Kirchenstrasse und der ersten Einfahrt vom Pinnasberge ausmachte, weil mehrere daselbst stehende Erbe (bis 1820) dem Johannis-Kloster gehörten. Jenseits der Gränze des Weichbildes der Stadt lag, an beiden Seiten des jetzt nicht mehr vorhandenen Baches Herwerdes, ein Dorf gleiches Namens, theils da wo jetzt Altona steht, theils auf dem Hamburgerberge. — Im Jahre 1534 wird eines Rosendeiches erwähnt, auch Süder-Nobisdeich genannt, welcher vermuthlich der in einem Gränzvergleich vom 22. März 1591 angeführte Mühlen-Fischteich und auch der später zugeworfene Bakendeich gewesen ist. Eine Gärberei und Leimkocherei, wie ein Nobishaus, *) wird 1534 erwähnt. — Gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts entstanden mehrere Anbauten; 1603 wird eines Gerberborns gedacht, welcher vor jener Zeit von Altona nach der neuen Reeperbahn und in die Stadt geleitet

*) Neddermeyer hat einige sehr bemerkenswerthe Nachrichten über die Bedeutung des Wortes Nobishaus oder Nobiskrug mitgetheilt, nach denen dieser Ausdruck die Hölle bedeuten soll. Wie entstand aber dieser Begriff? Vielleicht war dieses Lokal in den ersten Zeiten seines Entstehens sehr verrufen und dasselbe besuchen, konnte dann heissen: sich moralisch verderben und also der Hölle opfern. So war erweislich hier die Verwünschung gebräuchlich: „Geh' zum Nobiskrug!" Da ein solcher nun wirklich als Wirthshaus vorhanden war, so läßt sich dessen schlechter Ruf annehmen und damit die Nebenbedeutung erklären.

wurde; im Jahre 1631 wurde ein Platz zu Nobiskrug von der Cämmerei befriedigt, 1671 nahm die neue Dröge den Platz ein, auf welchem sonst der Nobiskrug gestanden hatte; im Jahre 1646 wird ein Erbe „olim Nobiskrug" genannt, gleichzeitig wird eines Valken-Deiches gedacht. Ein gewisser Valke kaufte 1646 Nobiskrug-Land, demselben Manne gehörte eine Lohgärberei, welche bei der neuen Festung (dem Wall) gelegen haben soll. Das Domkapitel verkaufte dem Hans Valke drei Stück oder Kempten Landes vor dem Millernthor zwischen der neu angelegten Festung und „dem Scheidelot" liegend, welche Nobis Ackerland genannt wurden. Ein dort belegener Hügel ward, als der Festung nachtheilig, abgetragen. Eine (alte) Dröge wurde 1626 auf einem Platze bei den Reeperbuden erbauet. Bei demselben Jahre wird angeführt, daß die Quelle des Süder-, später die des Norder-Nobisdeichs versiegte; 1633 ist Land bei der Oelmühle vermiethet worden; 1635 wird einer Oelmühle bei dem Schweineköven gedacht, welche nebst der 1649 angelegten Thranbrennerei, 1686 bei der Belagerung der Dänen zerstört wurden, die Mühle wurde 1699 neu aufgeführt; 1643 wird des hinter der Reeperbahn gelegenen Hanfmagazins und eines Pulverhauses gedacht. 1697 wurde ein Platz bei der alten Dröge (1610 war hier noch eine Wassergrube) an Silversack verkauft, daher der Name Silbersackstrasse entstanden ist. Im Jahre 1694 werden (in Schlüters Tractat) angeführt: Klostergebiet, Eckhoff's Wohnungen, Valken's Wohnung, Valkenhof, Trummelsaal, Dröge, Kipping's Bleecke, Pesthoff, Oelmühle bei den Thranhütten. — In den frühesten Zeiten gehörten die wenigen Bewohner des Hamburgerbergs zu dem St. Nicolai-Kirchspiel, als die jetzige Neustadt, oder das grosse Michaelis-

Kirchspiel sich von der Mutter-Kirche trennte, umschloß jenes auch diese Vorstadt, bis die grössere Anzahl der Bewohner derselben, eine eigene Kirche verlangte und anfänglich diese in der 1678 errichteten Pesthofskirche erhielt. Am 27. März 1682 legte man den Grundstein zu der St. Pauls-Kirche und schon am 24. August hielt der Pastor Haccius in derselben seine „Weihefahrt nach dem Hamburger-Berge". Im Jahr 1680 erhielt diese Vorstadt einen eigenen Kirchhof. — Zur Jurisdiction der Vorstadt gehörte früher (bis 1830), ausser dem jetzigen Gebiete, noch: die Sternschanze, die Grindel-Allee, der Schlump, der Rothe Baum, am Hundebeck, der Harvestehuder Weg, die Gegend an der Alster, und ausserhalb des Dammthors am Stadtgraben, so wie die Kirchhöfe. — Bis zum Schlusse dieser Abtheilung (1712) sind anzuführen: Alte Dröge, seit 1626, hat den Namen von einem hierher gesetzten Trockenhause zum Behufe der getheerten Seilerarbeit; hinter der neuen Dröge, Gebäude standen hier schon 1629 und werden im Stadt-Erbebuche als am Wege hinter der Reeperbahn bezeichnet; Pinnasberg oder erste Einfahrt (hier steht das Pinnasthor) wird schon 1612 angemerkt; die zweite Einfahrt, (jetzt Langestrasse), auch Judenthor genannt, ist schon 1653 bebauet worden. Hier lag früher der Valkenhof, bestehend aus 55 kleinen Häusern, 21 Sählen und 2 Kellern. Dritte Einfahrt, auch Trommelthor genannt; vierte Einfahrt auch Robisthor und Trotz-Altona genannt, die Strasse, welche darauf zuführt, wird die Langereihe genannt, angefangen zu bebauen 1662; der Klütjenstieg führt zur fünften Einfahrt, im Stadt-Erbebuch wird er 1680 als „Weg nach dem Klütjenstieg hinter der Reeperbahn" angeführt; die sechste Einfahrt wird als Prahlenhof 1689 erwähnt; bei der Glashütte

entstanden schon 1670 mehrere Häuser, doch erhielten sie den Namen erst 1761 von Brunnemanns Glashütte; das Heiligen Geistfeld kömmt schon 1497 in Urkunden vor, erstreckte sich jedoch damals bis zur jetzigen Neustädter Fuhlentwiete; am neuen Kamp erscheint im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts als Schulterblatt; bei der Oelmühle (seit 1633) entstanden wohl gleichzeitig mit ihr selbst mehrere Häuser, die Mühle wurde 1686 abgebrannt; die wirkliche Reeper- oder Seilerbahn wurde 1626 hierher verlegt; die (seit 1697 sogenannte) Silbersackstrasse ist schon 1644 theilweise bebauet worden; der Tatergang kömmt vor 1619; die Thranbrennereien an der Elbe entstanden 1649, von 1671 bis 1680 wurden im Durchschnitt jährlich 57 Schiffe ausgerüstet, welche ein Jahr ums andere 20,000 Quardelen Speck einbrachten. — Welche Veränderungen in dieser Vorstadt geschehen sind, wie sie einer blinden Feindeswuth zum Opfer fallen musste, gehört einer spätern Zeit an, die des Traurigen viel für ganz Hamburg bietet.

Vierte Abtheilung.

Von 1713 bis 1806.

Nach Aufregung, Unruhen und Kampf, die seit Jahrhunderten die edelsten Kräfte im Innern des Staates geschwächt hatten, war endlich eine festere Gestaltung der Dinge erreicht worden, die Bürger hatten die Gewißheit erlangt, daß der Rath nicht die Macht habe, die Freiheit der Einzelnen oder des Ganzen zu gefährden, sie hatten aber auch die Erkenntniß erlangt, daß der Rath nicht mehr nach einer uneingeschränkten Herrschaft strebte; der Rath mußte fühlen, daß jeder Versuch, einen anderen als den natürlichen Standpunkt einzunehmen, durch die Beharrlichkeit der Bürger scheitern würde, daß diese auch ihm in keiner rechtlichen Sache entgegen treten wollten, sobald sie durch Offenheit jeden Verdacht beseitigt hatten; beide Theile (streng genommen, können Rath und Bürgerschaft nicht als zwei Theile betrachtet werden, denn ersterer ist immer nur ein Ausschuß der letzteren, ein Rathsglied hört nicht auf Bürger zu sein, denn würde dieses möglich sein, so endigte auch gleichzeitig das Recht, ein Mitglied der vom Volke ursprünglich eingesetzten Behörde zu bleiben) erkannten, daß sie ein untrennbares Ganzes sein und bleiben mußten, wenn die Gesammtheit selbstständig und frei unter der Gesetze heiligem Schutze bestehen sollte.

Nicht so sicher wie im Innern waren die Verhältnisse, welche drohend von aussen gegen die Stadt entstanden. Der König Karl XII. von Schweden hatte durch seinen unbeugsamen Sinn abermals einen nordischen Krieg entzündet; Pohlen, Dänemark und Rußland standen gegen Schweden im Kampfe. Die Dänen, denen nie Tapferkeit fremd war, eroberten schwedisch Pommern bis auf Stettin und Stralsund, ferner jenseits der Elbe, Stade und die Herzogthümer Bremen und Verden. Diese Ereignisse erfolgten ziemlich gleichzeitig mit dem Abzuge der kaiserlichen Comissionstruppen von Hamburg. Die letztere Stadt war zu glauben berechtigt, daß mit Dänemark die Verhältnisse geordnet seien und zwar für schwere Opfer, allein König Friedrich IV. war anderer Meinung und fand es sehr nützlich, aus der schon oft gebrauchten Quelle nochmals die erschöpften Finanzen seines Staates zu erfrischen. Er nahm sehr richtig an, daß die Hamburger jedoch keineswegs ganz gutwillig zur Entrichtung einer Summe geneigt sein würden, er erschien daher mit einem Heere vor den Wällen der Stadt, besetzte die Umgegend und suchte durch Drohungen Rath und Bürgerschaft zu bewegen, sich abermals den Frieden zu erkaufen. Nach dem Altonaer Vergleich vom 18. November 1712 mußte Hamburg sich bequemen, wieder 246,000 Thaler an Dänemark zu bezahlen und zugleich versprechen, Abgesandte nach Copenhagen zu schicken, um sich der königliche Gnade aufs Neue zu versichern, — ein Glück, was Hamburg schon früher mit unermeßlichen Summen hatte erkaufen müssen, ohne dazu besondere Lust zu spüren. In dieser Zeit war der schwedische Feldmarschall Steenbock mit einer großen Verstärkung gelandet, hatte mit Rußland und Pohlen einen Waffenstillstand abgeschlossen, um erst einen Feind vernichten zu können; die Dänen

wurden bei Gadebusch geschlagen und ohne einen Widerstand zu finden, überflutheten schwedische Schaaren das schöne Holstein. Die ganz unschuldige Stadt Altona hatte sich der feindliche Feldherr zum Opfer erwählt, sie sollte dafür büssen, daß ihr Monarch nicht geneigt gewesen war, dem Uebermuthe des eisernen Karls zu weichen. Der Feldmarschall Steenbock verlangte von Altona eine enorme Entschädigungssumme, angeblich für den Schaden, den die Dänen der Stadt Stade zugefügt haben sollten. Die verlangten Gelder konnten nicht so schnell angeschafft werden, als der Feind gebot, da ließ Steenbock, in der Nacht vom 8. auf den 9. Januar 1713, die unbeschützte und ungewarnte Stadt anzünden, wenige Häuser und die evangelischen Kirchen blieben verschont, — Altona lag in Trümmern, eine Feuersäule stieg zum Himmel empor und verkündete dem staunenden Hamburg die geschehene Barbarei. Die unglücklichen Altonaer waren so überrascht worden, daß Rettungsmittel weder angewendet noch versucht werden konnten; nur wenig tragbare Sachen wurden auf eiliger Flucht in Sicherheit gebracht, die der ganz nahe Hamburgerberg den Obdachlosen für den ersten Augenblick bieten mußte. Die dem jugendlichen Alter noch nicht entwachsene, dennoch schon blühende Stadt, die so oft Hamburgs Eifersucht und Sorge erregt und deren unmittelbare Nähe zu vielem Hader Anlaß gegeben hatte, war nicht mehr vorhanden; der qualmende Steinhaufen war aber den rechtlichen Hamburgern so wenig ein freudiger Anblick, als ein Ehrenzeichen für Schwedens Feldherrn! In Hamburg schwanden unbedenklich alle bittern Gefühle, die vielleicht den Tag zuvor noch die Brust bewegt hatten, die Unglücklichen fanden in der bisher wenig befreundeten Stadt die herzlichste Aufnahme. — Zum Beistande Friedrich's

eilten unter Menzikoff zahlreiche russische Truppen herbei, welchen das städtische Gebiet sehr wohl gefiel, sie wirthschafteten auf alt-soldatisch und der General verlangte von den Bürgern 500,000 Thaler, die nur mit vieler Mühe auf 300,000 Thaler ermässigt werden konnten. — Zu diesen Uebeln gesellte sich noch die Pest, die seit 1712 wüthete; die kräftigsten Maaßregeln wurden zu ihrer Unterdrückung zwar ergriffen, allein nur langsam konnte der Mensch diese gefährliche Feindin überwinden, die mehr durch Hemmung der Handelsverbindungen schadete, als durch ihre tödtende Kraft, von der im Auslande die übertriebensten Gerüchte verbreitet worden waren. Es war eine schwere Geisel, die auf der Stadt lastete. Zahlreiche Ausübungen der Vorschriften unserer Religion, besonders der Genuß des heiligen Abendmahls sollten das Leiden mildern, kaum war es geschehen, als auch der Communicanten wieder weniger wurden. Nachdem diese Plage aufgehört hatte, benutzten Rath und Bürgerschaft die innere Ruhe, um die nachtheiligen Folgen der letztern Mißgeschicke zu mildern und endlich zu beseitigen, dies gelang recht gut, die gute Stimmung blieb zwischen der höchsten Behörde und dem Volke ungetrübt, bis die Ruhe abermals durch unbesonnene Menschen unterbrochen wurde, welche in blinder Anhänglichkeit an eine unduldsame Geistlichkeit, ihre Pflichten verletzten.

Zur Zeit, als auch in Altona die Pest wüthete, suchten die nicht-lutherischen Christen, welche bis dahin in jener Stadt dem Herrn auch nach den äussern Formen ihres Glaubens gedient hatten, den Zugang zu den Hauskapellen der Gesandten, denen man keinen Zwang auflegen konnte. Diese Einrichtung blieb auch später, als sehr bequem; die katholische Gemeinde war nicht zahlreich, es erregte kein Aufsehen und alles blieb ohne Störung.

Bald aber entdeckten die Bürger, daß die Besuchenden, ausser dem Anhören der Messen, des Gesandtschaftsgeistlichen sich auch zu andern kirchlichen Handlungen bedienten; es erregte schon einigen Unmuth, der aber sehr gesteigert wurde, als die französischen refugiés einen grossen Platz am Pilatuspool kauften, um daselbst ein Haus zu kirchlichen Versammlungen erbauen zu lassen. Der Senat bannte den drohenden Sturm durch ein Verbot: der Bau mußte unterbleiben. Ziemlich gleichzeitig ließ der in Hamburg residirende kaiserliche Gesandte, Graf Metsch, in seinem Wohnhause einen Neubau vornehmen, der bald der Bürger Aufmerksamkeit und Verdruß erregte. War es das hiesige Ministerium zuerst oder die Bürger, die den Verdacht schöpften, es solle eine besondere katholische Kapelle errichtet werden — ist nicht mehr nachzuweisen, jedoch verlangte ersteres in einer Vorstellung (am 16. Mai 1719), der Rath solle den ganzen Bau verbieten; dieses Gesuch wurde von der Geistlichkeit auch dem Collegium der Sechsziger vorgelegt, welche sich derselben anschlossen. Das Ministerium sagte u. A.: „daß (neben oder hinten) auch eine Kapelle und zu derselben ein besonderer Gang angelegt werden solle, ja, wie in einem Grundriß zu sehen gewesen wäre, mit einem Thurm sollte gezieret werden, die Papisten und Jesuiten auch wirklich den Bau vorgenommen, und hätten mit Haltung einer lateinischen Oration bereits den Grundstein, so von weißem Alabaster und mit vielen Kreuzen bezeichnet gewesen, *) überdies auch

*) Als im Jahre 1722 der Grund der zerstörten Kapelle vom Bauhofe aufgegraben wurde, da fanden die Arbeiter am 15. April jenen Alabasterstein mit folgender Inschrift:

† Carolus VI. Imp. †
P. Sacello

der Jesuit Pater Koch in Beisein noch drei anderer Jesuiten einen andern Stein mit Weihwasser vermittelst eines grünen Buchsbaum Wedels besprengelt, in den Grund gelegt, als stellt Reverendum Ministerium E. E. Rath anheim, ob nicht diese Steine mit der Inscription, und was dem anhängig, zu visitiren, zumalen da solches unter E. Hochweisen Raths und der Stadt Regalien gehört, die Besichtigung der Stellen, so bebauet werden sollen, vorzunehmen, wie denn auch Rev. Minist. dieses wünscht und ersucht, daß Amplissimus Senatus absonderlich, auf wessen Namen dieser Bau geschrieben, zu vigiliren belieben wolle u. s. w. Ueberdies ging auch Rev. Minist. Bitte dahin noch, daß E. E. Rath auf das Eilfertigste darin Einsicht thun möchte, weilen periculum in mora, und man gewisse Nachrichten hätte, daß der, so den Bau dirigire, gesagt: wenn nur erstlich etwas von dem Bau der Kapelle stünde, würde es wohl stehen bleiben, weilen schon zur Beförderung dieses Werks täglich 40 — 50 Arbeiter daran beschäftigt wären, übrigens aber gebe Rev. Minist. dieses E. E. Rathe alles Ernstes und genau und mit allem Ernste zu überlegen, auch sie mit einer guten Resolution darob zu erfreuen, dabei zugleich meldende, wie sich Rev. Minist. eigentlich um den Bau nicht bekümmerte, und liessen Ihre Excellenzen den Herrn Grafen

---

D. Caroli Borromaei
per
Able † ga
to Adolphum
Com. de Metsch
Pr. hic lapi.
pone
Anno MDCCXIX
20. May.

von Metsch in ihrem Bau an dem Kais. Gesandtschafts-Hause auch unturbirt; allein Rev. Minist. protestire nur solenniter wider den Bau einer Papistischen Kapelle und wider das Exercitium publicum religionis Papisticae, und würde Rev. Minist. ferner bei dieser Sache sich aufführen, als nach Gottes Worte, Fundamental-Gesetze, Formula committendi und ihrem geleisteten Eide treuen, redlichen Evangelisch-Lutherischen Lehrern und Wächtern des hamburgischen Zions gebührte u. s. w." Der Rath bewies Willfährigkeit aber auch nöthige Vorsicht; die gewünschte Besichtigung wurde vorgenommen, die am Hause arbeitenden Leute wurden eidlich verhört, nach welchen Auskünften dem Collegium der Sechsziger folgende Antwort vom Senate ertheilt wurde: „daß man mit Inhibirung solchen Baues nicht sogleich verfahren könne, zumalen allen eingeholten Nachrichten zufolge, solcher Bau nicht zur Fundir- und Erbauung einer neuen katholischen Kapelle, sondern vielmehr zu des Kaiserl. Herrn Gesandten commoder Erweiterung und Verbesserung dieses Gesandtschafts-Hauses angefangen und unternommen wäre." Diese Resolution genügte den Sechszigern durchaus nicht, sie belästigten in Gemeinschaft mit der Geistlichkeit den Rath mit neuen Vorstellungen, daß dieser am 13. Juli die Bürgerschaft berufen und derselben die Sache vorlegen mußte. Die gründlichsten Darlegungen der eigentlichen Sachlage, konnten weder das Collegium noch die Bürger von der vorgefaßten Meinung abbringen, einstimmig ward der Rath aufgefordert, den beabsichtigten und schon begonnenen Bau zu unterdrücken. Den Worten der Verfassung gemäß, hätte freilich der Senat einschreiten müssen, allein die nachtheiligen Folgen, die solche Eingriffe in die Rechte der Gesandtschaft haben mußten, konnte die höchste Behörde leicht vorher sehen und durfte nichts thun, was

eine neue unfreundliche Berührung mit dem kaiserlichen Hofe herbeiführen konnte. Die ganze Sache würde auch ohne erhebliche Aufregung vergessen worden sein, hätte nicht die Geistlichkeit abermals der Kirche heilige Stätte gemißbraucht, und von den Kanzeln herab die Gemeinde aufgereizt; jeder Vortrag war berechnet, die Gefahren jenes Baues zu erhöhen und daraus den Untergang der reinen Lehre zu verkünden. Die unheilvollen Worte verfehlten nicht die üble Stimmung des Volks bis zur Wuth zu steigern, und ein unglücklicher Tag verursachte der Stadt grosse Kosten und eine sehr herbe Demüthigung. Es war am **10.** September **1719**, an einem Sonntag Morgen, als gegen **8** Uhr mehrere junge Leute sich auf dem Michaelis-Kirchhofe versammelten, die bald anfingen, mit Steinen zu werfen, eine Patroulle zerstreute den Haufen, der aber sogleich verstärkt wiederkehrte; die Wache sah sich gezwungen, ebenfalls Verstärkung zu verlangen; allein die Menge der Unruhigen hatte inzwischen zugenommen und plötzlich nahm der Auflauf eine erstere Gestalt an: die aus der Kirche kommenden Männer nahmen die Jungen in Schutz, kräftiger wurden die Angriffe auf das Gesandtschafts-Haus, gegen welches ein Hagel von Steinen flog. Gegen **12** Uhr Mittags kamen einige Dragoner, um die Ruhestörer zu zerstreuen, sie konnten jedoch nichts ausrichten. Der Bericht sagt: „daß Leute in den feinsten schwarzen Kleidern, schönen Perücken und silbernen Degen, den Dragonern zugerufen: „Ihr werdet es ja wohl mehr mit uns halten, als mit den Katholischen?“ Gegen **1** Uhr griffen etwa **1000** Jungen die Planke an, und nachdem diese weg war, wurde die Kapelle angegriffen. Noch vor **9** Uhr Abends war alles niedergerissen; wenig Erwachsene hatten thätigen Antheil genommen, es war ein Jungen-Aufruhr, der einen Geistlichen veranlasste, in

seiner nächsten Predigt häufig die Worte zu gebrauchen: „Aus dem Munde der jungen Kinder hast Du Dir eine Macht zugerichtet.“ Endlich Abends nach 8 Uhr liessen die Bürgercapitaine die Trommel rühren, — als das Militair ankam, um das Haus zu besetzen, war die Demolirung geschehen und der Tumult vorbei. Beinahe unbegreiflich ist es, wie eine solche Verletzung der öffentlichen Sicherheit in einer Stadt, am hellen Tage ausgeübt werden konnte, die mit Polizei, Bürgermilitair und Miliz versehen war. — Die in ihren Rechten verletzte kaiserliche Gesandtschaft verklagte die Stadt beim Kaiser, der ein sehr hartes Urtheil fällte, es enthielt: „Die Absendung zweier Mitglieder aus dem Rathe, nebst zwei aus dem Collegio der Oberalten nach Wien. Unter den Rathsgliedern sollte sich der zu der Zeit des Tumults das Präsidat geführte Bürgermeister mit befinden. *) Diese Deputation hatte sich innerhalb zwei Monate am Hoflager des Kaisers zu melden, und abzuwarten, bis es ihr erlaubt sein würde, sich in Gegenwart des Hofes vor dem Throne des Kaisers fuß-

*) Dies war der Bürgermeister Bernhard Mattfeld, J. U. D. den aber Kummer und Verdruß ob dieses bösen Ereignisses und dessen besonders für ihn so bittern Folgen, am 1. August des folgenden Jahres den Tod von der ihm auferlegten Demüthigung befreite. Es bleibt überhaupt ein auffallender Umstand, daß von dem Tagen der Zerstörung bis zur gänzlichen Beendigung des bösen Handels (vom 10. September 1719 bis zum 22. July 1722), beinahe die Hälfte des Raths ausstarb, nämlich 1 Bürgermeister und 11 Rathsherren. Die Katholiken säumten nicht, diese Sterbefälle als eine unmittelbare göttliche Strafe zu erkennen. Es giebt auch jetzt noch Menschen unter allen Religionsparteien, die da sündlich wähnen, ihre kleinliche Rache werde der allgütige und allgerechte Gott selbst übernehmen.

fällig zu erniedrigen und auf den Knieen liegend die schuldige Deprecation und Abbitte (diese gleichbedeutenden Worte kommen wirklich in dem Decret vor) in aller tiefster Demuth zu verrichten. Dabei solle das Kaiserliche Gesandschafts-Haus neu aufgebauet, und in den Stand worin es vorher gewesen, wieder versetzt, auch von dem bisherigen bürgerlichen Nexu und allen darauf haftenden Oneribus und Schulden befreit werden,*) dann sollte alles was verkommen, geraubt und zerstört, sowohl an Kirchen-Ornate, Gefässe als Mobilien ersetzt, auch die Kosten für das Abschreiben der verlornen Documente erstattet, sonach dem Kaiserlichen Gesandtschaftssecretair Lampe, als auch dem kaiserl. Baumeister Toze alles eingebüßte baar vergütet, und endlich innerhalb zwei Monaten von der Stadt noch 200,000 Thaler Species als Busse erlegt werden." Wenn man auch unbedingt annehmen darf, daß die Person des Kaisers in seiner Gesandtschaft beleidigt worden war, dafür eine Genugthuung verlangt werden konnte und geleistet werden mußte, so zeigt der Schluß dieses unedlen Erkenntnisses wiederum, daß man in Wien den Werth des hamburgischen Geldes zu schätzen verstand. Diese übertriebene Strenge, die einer nicht achtbaren Rachsucht sehr nahe kam, erregte die Theilnahme des edlen Prinzen Eugen von Savoyen, der mit unverdorbenem Gefühl für die bedrängte Stadt sprach; ihm schlossen sich

---

*) Das zerstörte Haus war 169 Fuß an der Strasse breit gewesen, hatte zwei Flügel gehabt, der eine 50, der andere 30 Fuß tief, zwischen welchen beiden der Hofplatz 70 Fuß weit war. Das Haus war mit 20,000 Mark beschwert, ohne 9208 Gulden die Graf Metsch zum Bau vorgeschossen hatte. Der Anschlag für den Neubau des Hauses ergab die Summe von 130,000 Mark.

die Beherrscher von Schweden, England, Brandenburg und Braunschweig an, dem vereinten Bemühen dieser Fürsten, so wie den Vorstellungen Hamburgs, gelang es nach vielen Unterhandlungen, daß folgendes gemilderte Urtheil gesprochen wurde: „statt der Wiederaufbauung des zerstörten Hauses, von der Stadt ein anderes von dem kaiserl. Gesandten zu wählendes Haus zur Wohnung und Kapelle desselben angeschafft und statt der 200,000 Thaler Species nur 200,000 Gulden erlegt werden sollten, ohne die obengenannten Ersatzgelder, und die Anerkennung des begangenen Fehlers, durch die in Wien gegenwärtige Deputirte der Stadt, gegen die dazu ernannte kaiserl. Commission den Prinzen Eugen von Savoyen und den Vicekanzler Grafen von Schönborn. *)" — Dem kaiserl. Gesandten wurden nunmehr von der Stadt vier andere Häuser zur Auswahl vorgeschlagen. Das (derzeitige) Lambeck'sche im Wandrahm, das Schott'sche auf dem Gänsemarkt, das Wolff'sche vor dem alten Dammthor und das Schröttering k'sche in der neustädter Fuhlentwiete. Diese Gebäude hatten jedoch nicht des Grafen von Metsch Beifall, sondern er stellte der Stadt die Wahl: entweder das Klefker'sche auf dem Großen-Neumarkt belegen oder das Lüder'sche (Görtz'sche) auf dem Neuenwall. Die Bürgerschaft war so erbittert über den ganzen Vorfall, daß sie sich sehr gegen den Ankauf eines Hauses sträubte,

*) Dieses geschah am 27. Juni 1621 bei dem Prinzen Eugen, der durch Zartgefühl und Edelmuth das Bittere zu mildern suchte und die Deputirten zu den wärmsten Dankgefühlen bewegte, wie dies die von denselben an den Rath eingeschickten Berichte bezeugen. Die Deputation bestand aus dem Bürgermeister Garlieb Sillem, dem Rathsherrn B. G. Brooks, und den Oberalten Friedrich Wahn und Christoph Darnedden.

und mit albernem Eigensinn darauf bestand, das zerstörte Gebäude wieder aufbauen zu lassen. Genügende Gründe bestimmten den Rath, sich dem zu widersetzen, er bemerkte der Bürgerschaft besonders: „daß die Wiederbebauung dieses Platzes mit einem ähnlichen Hause, zum Verdruß und Aergerniß der Einwohner der Stadt, besonders der Michaelitischen Gemeinde gereichen müßte, die den Fuß aus ihrer Kirche setzend diesen Stein des Anstosses erblicken und gerade in die katholische Kapelle sehen müßte; daß auch deutlich aus dem neuen vorgelegten Riß hervorgehe, daß, eine Kapelle von **90** Fuß Länge und **36** Fuß Breite in dem Hause errichtet werden sollte; und daß endlich während dem Bau des Hauses, der sich lange hin verzögern könne, die Miethe für das, von dem kaiserl. Gesandten bereits für **6000** Mark jährlich bedungene Lüder'sche Haus eine unnöthige Summe verzehren würde." Diesen Gründen konnte die Bürgerschaft nichts entgegnen, sie bewilligte den Ankauf des Hauses unter der Bedingung: daß das auf der andern Seite der Strasse zu dem Hause gehörende Reithaus der Stadt zu ihrem anderweitigen Gebrauch verbleibe, auch kein Flügel zu einer besonderen Kapelle angebaut werde. Das Gebäude wurde für ohngefähr **120,000** Mark Banco gekauft. — So endigte ein Vorfall, der den Bürgern eine grosse Summe kostete und ihnen die herbste Demüthigung zuzog, die in der Geschichte der alten Stadt zu finden ist. Das Volk hatte abermals eine Lehre theuer erkauft; es gestattete der Geistlichkeit keinen Einfluß mehr auf die nicht-religiösen Verhältnisse des Staates und folgte nicht den Anreizungen einer fanatischen *) Partei, die ihren wichtigen Beruf so oft ver-

*) Der Fanatismus des Pöbels aus hohen und niedern Ständen fand in derselben Gegend schon einmal eine Veranlassung in

gessen konnte. Erfreulich ist es, die jetzt, wenigstens in Hamburg, beinahe allgemein veränderte Richtung zu beobachten, welche die evangelische Geistlichkeit genommen hat, und nicht mehr wirken will, als wozu die ehrwürdigste Bestimmung ein unermeßlich grosses Feld bereit findet.

Während allen diesen unangenehmen Vorfällen suchte man vergeblich die sich immer erneuenden Zänkereien mit Dänemark zu beseitigen. Zu den vorhandenen Ursachen

---

Thätlichkeiten auszubrechen. Gustav Adolph's Tochter, Christine, vertauschte den Thron eines braven Volkes gegen den katholischen Glauben. Im Jahre 1668 lebte sie in Hamburg, wo sie am katholischen Platze in dem Hause eines Juden, Namens Texeira, wohnte. Zur Feier der Erwählung eines neuen Oberhauptes der römisch-christlichen Kirche (Klemens X.) gab die ehemalige Protestantin am 15. Juli ein großes Fest. Das Haus war glänzend erleuchtet, ein Transparent trug die Inschrift: „Papst Klemens lebe lange." Zugleich hatte sie den neugierig versammelten Menschen Wein in reichlicher Menge austheilen lassen. Dieses gefiel nun zwar, allein bald fand man die Worte des Transparents sehr unbescheiden, der Wein hatte die Köpfe erhitzt und Unbesonnene oder Trunkene begannen den Namen des Papstes mit Steinen zu bewerfen. Vernünftig würde es gewesen sein, durch Wegnahme der Worte den beginnenden Sturm zu beschwören, dagegen ergriff die Wache der Königin einen der Werfer und schleppte ihn in das Haus. Jetzt sollte die Freilassung des Gefangenen erzwungen werden, da fiel aus dem Hause ein Schuß, der einen der Angreifenden verwundete, — es war das Zeichen zu einem allgemeinen Angriff, das Haus wurde erstürmt und alles darin zerstört. Die Königin flüchtete, in ein Regenkleid gehüllt, durch eine kleine Pforte, die von diesem Ereigniß den Namen Christinen-Pforte bekam.

gehörte der sogenannte Schauenburgische Hof, der zu vielen Plackereien, besonders von Seiten des Amtmannes zu Pinneberg, passende Gelegenheiten geben mußte. Zwar entschieden die Reichsgerichte rechtlich für Hamburg, allein Papiere gegen Kanonen können nur so lange nützen, als der Gegner Lust hat, die leichten Waffen zu schonen. Wenn nun diese Besitzung nur unangenehme Berührungen verursachte, so trat den geordneten Verhältnissen ein um so schwerer zu beseitigendes Uebel entgegen, als dieses für Dänemark zur Lebensfrage geworden war, nämlich: die durch Friedrich IV. eingeführte Münzverschlechterung, die um so lästiger für Hamburg werden mußte, da eben unsere Vaterstadt von den ältesten Zeiten her, mit Beharrlichkeit einen guten Münzfüß zu erhalten bemüht gewesen war. Die Rechtlichkeit der Kaufmannschaft konnte ohnmöglich den geringen Werth der neuen dänischen Münzen der Gesammtheit auch nur einen Augenblick verheimlichen, eine genaue Justirung erfolgte und der wirkliche Werth wurde ehrlich in den Courszetteln angegeben. Dieses eben so einfache als rechtliche Verfahren fand in Kopenhagen nicht den geringsten Beifall, der König Friedrich IV. wollte nicht umsonst schlechte Münzen haben prägen lassen, er verlangte, Hamburg sollte die Entwerthung derselben nicht beachten, sondern sie den städtischen gleich annehmen, wodurch ganz einfach alles schwere gute Geld in kurzer Zeit der Stadt entzogen worden wäre; die ordnungsmässige Bekanntmachung des wirklichen Werthes der dänischen Münzen, erbitterte den König so sehr, daß er hamburgische Schiffe anhalten und wegnehmen ließ. Zwar wurde diese Ungerechtigkeit durch Vorstellungen und Vermittelungen Großbrittanniens wieder aufgegeben, allein die Anforderungen Dänemarks blieben eben so anhaltend, als die Weigerungen Hamburgs.

Dem Mangel vollgültiger Courant-Münze abzuhelfen, ergriffen die Hamburger den vernünftigen Ausweg, eine sogenannte Courant-Bank zu errichten und selbst Courant-Geld schlagen zu lassen, nach dem alten Münzfuß zu 34 Mark Lübisch aus der Mark fein, nebst beigesetztem, feststehenden Aufgeld von 16 p. Ct. gegen Banco. Um den König nicht zu noch mehr Härte zu reizen, geschah kein Verbot der dänischen Münzen, nur in Staatsgeschäften wurde deren Annahme gesetzlich verweigert. Die einfachen, sachgemässen Vorkehrungen genügten, daß fremdes Geld nicht anderes, als zu einem wirklichen Werthe in Hamburg angenommen wurde, es fand sich also auch Dänemark gezwungen, den Nominal-Werth seiner Münzen auf den wirklichen zu ermässigen (1725), allein Hamburg weigerte sich auch dann noch, dies gehaßte Geld anzunehmen, wodurch des Königs Zorn auf's Neue erregt wurde; es kam ein Befehl: „die Stadt solle die dänische Münze nach dem herabgesetzten Fuße bei sich cursiren lassen." Zugleich wurde den dänischen Unterthanen der Befehl ertheilt, bei schwerer Strafe, von den Hamburgern Waaren zu kaufen, oder das neue Stadtgeld bei sich einzuführen. Diese Härte musste die eignen Unterthanen mehr treffen, als die Hamburger; der König wollte jedoch seinen Zweck jedenfalls erreichen, er schärfte (1727) nicht nur das Verbot des Handels, sondern legte auch in Bergen auf das Eigenthum der Hamburgern Beschlag und untersagte den Altonaern allen Verkehr mit unsrer Vaterstadt, wodurch nicht nur ersteren ein empfindlicher Verlust zu gefügt, auch arge Erbitterung erzeugt wurde, die in Reibungen und kleinlichen Zwisten sich aussprach. Zwar säumten die Hamburger nicht, sehr vernünftige und klare Vorstellungen gegen die eben so unkluge als ungerechte Härte zu machen, allein wer sein Unrecht nicht erkennen will, kann auch der Vernunft

kein Gehör schenken; ein alter Chronist berichtet sehr naiv: „des Königs Friedrich Majestät schlossen mit Dero Ungnade gegen die Stadt im Jahr 1720 ihr Leben, und das erwähnte königliche Wort war bis auf Christian VI. vererbt worden.“ Dieser Erbe des dänischen Throns hatte seines Vorgängers Vorurtheil gegen Hamburg mitgeerbt und übte gegen die Nachbarstadt nicht die ihm sonst eigenen edlen Grundsätze. Christian VI. füllt einen Ehrenplatz unter den Königen seines Reichs, dessen Wohl er durch verständige Mittel zu heben suchte und besonders kräftig für den Handel wirkte. Um ihn zu seiner Thronbesteigung Glück zu wünschen, gingen als hamburgische Abgeordnete nach Kopenhagen: der Syndicus Surland und der Rathsherr Castrow. Beide wurden grade nicht unfreundlich aufgenommen, allein statt der früher immer geforderten Erbhuldigung, galt es jetzt der Annahme der schlechten Münzen. Der König verlangte: die Stadt solle Mittel aussinnen, wodurch das königliche Geld einen sogenannten natürlichen und gleichen Cours mit dem hamburgischen erhalte. Eine solche unausführbare Zumuthung von einem sonst hell denkenden König ausgesprochen zu hören, ist unbegreiflich, wenn man nicht ein ganz gehaltloses Vorurtheil voraussetzen will: der Monarch schien von der Rechtmässigkeit seiner Forderung vollkommen überzeugt zu sein; Hamburg hatte aber eine ganz entgegene Meinung, leider! aber zu des letztern Schaden, war ersterer im Besitz der Macht, jede ungerechte Forderung gewaltsam auszuführen. Der König Christian VI. ließ die hamburgischen Schiffe in der Ostsee im Sunde anhalten und durch dänische Kriegsschiffe auf Hamburger in der Nordsee jagen, sie aufbringen und nach Kopenhagen führen, diese Gewaltstreiche wurden besonders seit 1734 ausgeführt. Die Hamburger hatten Erfahrungen genug ge-

macht, um zu wissen, welche Mittel den königlichen Zorn besänftigen würden, was blieb auch der schutzlosen einzelnen Stadt gegen den mächtigern Feind übrig? — es gingen der Syndicus Klefeker und der Rathsherr Rumpf nach Kopenhagen, um mit dem König zu unterhandeln, das Resultat dieser Gesandtschaft war: Hamburg hob seine Courant-Bank wieder auf, und zahlte 500,000 Mark Banco an Dänemark, wogegen die gewaltsam und rechtswidrig angehaltenen Schiffe wieder heraus gegeben wurden — das dänische Geld aber war und blieb schlecht.

Nach Christians Tode bestieg sein Sohn als Friedrich V. im Jahre 1746 den dänischen Thron. Dieser König wird in der Geschichte der Dichtkunst unsterblich leben, seinen Sinn für Religion und alles Höhere des Menschenlebens verdankt Deutschland es, daß Klopstock, der heilige Sänger, den Messias dichten konnte. So wie Friedrich in vielen grossen Eigenschaften der würdige Sohn seines Vaters war, so sehr war er es leider! auch in seinen Ansprüchen an Hamburg; *) im Jahre 958 verlangte er von der Stadt ein Darlehn von 1,400,000 Mark, und begleitete die Bitte mit so ernstlichen Drohungen, daß ein Wunsch, auf solche Weise vorgetragen, einer Erfüllung mit Sicherheit entgegen sehen konnte. Später erklärte Kaiser Peter III. von Rußland, den Antheil seines Hauses Holstein-Gottorp an Schleswig nicht aufgeben zu wollen,

---

*) Wenn ein neuerer hamburgischer Chronist sagt: Friedrich V. sei friedlich und mild gegen Hamburg gesinnt gewesen, und dennoch gleich darauf erzählt, der König habe die Stadt zweimal durch Drohungen und militairische Macht zu zwei Anleihen gezwungen, so ist die Friedlichkeit und Milde schwer zu finden, man müßte es denn so nennen, weil er nicht noch mehr genommen hat.

und seine Ansprüche nöthigenfalls mit dem Schwerdte gültig zu machen; Dänemarks Könige und deren Krieger scheuten nie einen Krieg, den sie selbst, wo sie der Uebermacht oder dem Glücke weichen mussten, als Tapfere endigten, aber das Geld fehlte nur zu häufig. Dieser unangenehme Zustand war auch diesmal die Ursache, daß Dänemarks alte Schatzkammer, das reiche Hamburg, abermals aushelfen sollte. Friedrich V. umzingelte Hamburg (1762) zuvor, und ließ dann erst seinen Wunsch vortragen, der unter solchen Umständen nicht unerfüllt bleiben konnte; er lieh 3,000,000 Mark, welche anfänglich zwar richtig verzinst wurden, an eine Rückzahlung ward jedoch nicht weiter gedacht.

Während Hamburg mit allen übrigen Mächten in den freundlichsten Beziehungen stand, erschütterten die Donner des siebenjährigen Kriegs das innere Deutschland, ohne auf den kleinen Freistaat einen nachtheiligen Einfluß zu üben. Preussens Held, Friedrich II. endigte unbesiegt den Kampf gegen eine unverhältnißmässige Uebermacht; die Stürme schwiegen und riesenmässig war der Aufschwung des Handels, Reichthümer wurden schnell erworben und eben so schnell verloren, denn ein unnatürlicher Zustand kann nicht von Dauer sein. Den Umfang des Reichthums in Hamburg kann man einigermaassen nach folgender Angabe berechnen: es wurde die Abgabe eines Quartprocents von dem Vermögen auferlegt, und zwar nach dem Gewissen zu entrichten, es ergab sich die Summe von 120,000 Thalern, also ein reiner Grundbesitz von 48 Millionen Thalern! Dabei wird es gewiß nicht ungerecht sein, wenn man vermuthet, daß die Abgabe nicht von allen Bürgern ganz gewissenhaft gemacht worden ist, also in Wahrheit eine noch grössere Summe angenommen werden darf. Die nachtheiligen Folgen

vieler Wagnisse im Handel blieben nicht aus; als Friedrich II. sein eigenes Kupfergeld selbst herabsetzte, äusserten sich die Wirkungen zuerst in Amsterdam, wo viele der angesehendsten Häuser ihre Zahlungen einstellen mußten, in andern holländischen Städten fehlte es nicht an Nachfolgern und Hamburg mußte die Rückwirkung schmerzlich empfinden, auch hier brachen viele Handlungen, und es bewährte sich die alte Erfahrung, daß in gewissen Verhältnissen nur die rechte Mitte einen bleibenden guten Erfolg haben kann.

Nachdem die Beherrscher Dänemarks seit Jahrhunderten, man darf sagen, seit Hamburgs Begründung, feindlich gegen diese Stadt gehandelt hatten, näherte sich endlich der Zeitraum, wo ein festeres Verhältniß zwischen beiden Staaten eintreten sollte; zwar mußte dasselbe von dem kleineren Staate abermals theuer erkauft werden, allein die endlos wiederkehrenden Forderungen wurden, wenigstens dem Völkerrechte nach, für die Zukunft ohnmöglich gemacht. Dem stets sich ergänzenden Hasse wurden Schranken gesetzt und die Aussicht eröffnet, daß beide Staaten dereinst den höhern Gewinn eines ehrenwerthen Zustandes geniessen würden, als sich stets mit argwöhnischen Blicken zu beobachten und von jeder Verlegenheit des andern einen möglichst großen Gewinn zu ziehen. Die Ehre, den lästigen Zerwürfnissen entgegen gearbeitet, und durch edles Streben ein ordnungsmässigeres Verhältniß mitgebildet zu haben, gebührt dem Geheimenrath von Schimmelmann und dem Herrn von Saldern; ihrer Vermittelung besonders verdankt Hamburg den Gottorp'schen Vergleich, welcher abgeschlossen wurde zwischen Sr. Königl. Majestät zu Dänemark Norwegen, nebst Sr. Kaiserl. Hoheit des Russischen Thronfolgers, als Herzog von Holstein-Gottorp und der Stadt Ham-

burg, auf dem Schlosse Gottorp, welcher wörtlich also lautet:

§. 1.

Das vom Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer Anno 1618 den 6. Julii gesprochene End-Urthel wird von beiden Höfen angenommen, und Sie renunciren also hiemit auf Ihre damalige Ansprüche und Forderungen für Sich und Ihre Nachfolger, erkennen die Stadt Hamburg zur Reichsstandschaft, mit Sitz und Stimme auf die Reichs- und Krayß-Täge, mit allen Gerechtsamen, so wohl in Geist- als Weltlichen Sachen, ohne Vorbehalt, als einen von dem Herzogthum Hollstein ganz unterschiedenen und unabhängigen Reichs-Stand, wollen ihr auch künftig wie anderen Reichs-Städten begegnen, in specie wie Lübeck und Bremen.

§. 2.

Alle vorige Pacta, Verträge, Verabredungen und Gebräuche, welche diesem Vergleiche zuwider, sind vor null erkläret, die übrigen aber sollen unverbrüchlich gehalten werden, insonderheit die mit Altona bewürckte Verordnungen.

§. 3.

Der Schaumburgische- und Mühlen-Hoff cum Pertinentiis, wie auch der Schaumburgische Zoll, ohne Ausnahme, wird der Stadt auf ewig cediret und überlassen. Selbige cedirung geschiehet am Tage der Auswechselung der Ratificationen.

§. 4.

Ihro Königl. Majest. zu Dänemark, Norwegen ꝛc. wollen die von der Stadt begehrte, auf der Ober-Elbe in der Gegend zwischen dem Bill-Wärder bis zum Hamburgischen Finckenwärder belegenen Inseln und Halb-Inseln, oder vielmehr Wärder und Sänden, nemlich die

Pacht-Güter Veddel und Grevenhoff, die Lehn-Güter Peute und Müggenburg, den Griesenwärder, Kaltenhof und Pagensand, sammt deren Pertinentien, mit aller Hoheit und Superioritate territoriali, Lehns-Herrlichkeit und Domino, bis an den großen Elb-Strom, namentlich wie folget:

1. Die Hofe, oder Kaltenhoff, mit dazu gehörigem Vorlande;
2. Die Peute, nebst ihrem Vorlande;
3. Die Müggenburg, zur Peute gehörig;
4. Das Niederfeld oder kleine Müggenburg, ebenfalls zur Peute gehörig;
5. Die große Veddel cum periinentiis;
6. Die kleine Veddel;
7. Die Müggenburg zur Veddel gehörig;
8. Das Klütjenfeld;
9. Den Jochims-Thal;
10. Den Grevenhoff, mit dazu gehörigen zwölf Wärdern, nemlich:
    1. Den Kuhwärder;
    2. Den mittelsten Wärder;
    3. Die Weide;
    4. Den Ohle Sand-Wärder;
    5. Den Norderſten Sand-Wärder;
    6. Den Sand-Wärder bey der Süder-Elbe;
    7. Den Wärder zwiſchen dem Becker- oder Wörtjen-Fleth und Süder-Elbe nebst der Klütjenhuſer Wiſche;
    8. Den Wärder zwiſchen dem Reiherſtiege, Göſchen-Loche und dem Felde;
    9. Den Wärder-Sand;
    10. Den Mühlen-Wärder;

11. Den Mühlen-Sand, mit einem kleinen Orte an der Kreuz-Weide, und ein klein Stück in Kayserloch, Scheed-Pohl genannt;
12. Der Norder-Sand;

11. Sechs andere Wärder, namentlich:
   A. Den neuen Wärder;
   B. Den lütjen Wärder;
   C. Den Schumacher-Wärder;
   D. Den Baacken-Wärder;
   E. Den Baverſten Wärder;
   F. Den Redderſten Wärder;

12. Den Grieſenwärder nebſt 4 Wieſen:
   a. Die Wieſe bei Oldenhavers Thüre;
   b. Die bei Johann Peters Thüre;
   c. Die beim Blankenhauſe;
   d. Die Orth-Wieſe;

13. Den Pagen-Sand;

welches alles demnächſt auf einer aufzunehmenden Charte genau verzeichnet werden ſoll, mit allem was an ſothanem in vorhin benannten ganzen Districte belegenen Inſeln, Wärdern und Sänden künftig anwachſen, oder neu entſtehen möchte, der Stadt Hamburg übertragen, mithin alle bisherige Connexion derſelben mit Königlichen Collegiis, Dicasteriis und Aemtern, es ſey ratione Juridictionis, Contributionis oder ſonſtiger Pflichten, völlig aufheben, und die ſolenne Uebertragung aller gedachter Elb-Pertinentien bey der Auswechſelung der Ratificationen dieſes Tractats ſofort bewerkſtelligen laſſen, von welchem Tage an auch allererſt die Einkünfte der Stadt aus denenſelben ihren Anfang nehmen. Was aber die Güter Peute und Müggenburg anbetrift, mit welchen die von Holtzenſche Familie belehnet iſt, wird bey der Uebergabe nur die Superioritas territorialis und Lehns-Herrlichkeit und die

damit verbundene Gerechtsame und Einkünfte, an Contribution und Recognition der Stadt transferiret, und nach der Auswechselung der Ratificationen förmlich übertragen, das Dominium privatum aber behält die von Holtzensche Familie, so lange Männliche Nachkommen derselben leben, und so lange bleibet auch der Stadt die Lehns-Herrlichkeit vorbehalten. Weil aber Ihro Königl. Majest. auf den Fall des Absterbens der von Holtzenschen Familie zum Vortheil zweer andern Mitbelehnten, und zwar dergestalt allergnädigst disponiret haben, daß nach Abgang der von Holtzenschen Männlichen Familie, das Dominium der Güter Peute und Müggenburg cum pertinentiis, wie solches die von Holtzen besitzen, den beiden eventualen Mitbelehnten nicht allein anfallen, sondern auch von solcher Zeit an beide Güter Peute und Müggenburg cum pertinentiis, mit gänzlicher Aufhebung des nexus feudalis Allodial-Güter werden und bleiben sollen; so wird, wenn die von Holtzensche männliche Familie ausgestorben, die Lehns-Herrlichkeit und daraus herfließende Gerechtsame völlig aufhören, und sodann der Stadt Hamburg an mehr besagten beiden Gütern Peute und Müggenburg und pertinentien nur allein die Hoheit und Superioritas territorialis, sammt denen damit verbundenen juribus zu stehen.

In Ansehung des Kaltenhoffs und Griesenwärders cum pertinentien, in so ferne der leztere Privatis zustehet, wird bey der Uebergabe ebenfalls nur die Superioritas territorialis und sonstige damit verbundene Gerechtsame übertragen, das Dominium privatum aber demjenigen, welchen es zuständig ist, ausdrücklich vorbehalten.

Und damit aller dieser überlassenen Elb-Pertinentien halber künftig eine beständige und zuverlässige Gewißheit vorhanden seyn, und keine Irrungen desfalls entstehen mögen: so soll sofort nach Unterzeichnung dieses Vergleichs

der ganze District, worinnen die abgetretenen Pertinentien gelegen, genau aufgenommen, davon eine accurate Charte verfertiget, und in derselben alle übertragene Elb-Pertinentien, nebst dem großen Elb-Strome, bis dahin die abgetretenen Inseln, Wärder und Sände sich erstrecken, deutlich bemerket und angezeiget, diese Charte auch, wenn sie von beiden Theilen nachgesehen, und approbiret worden, bey der Auswechselung der Ratificationen zugleich ausgewechselt und dem Vergleiche beygefüget werden.

§. 5.

Von denen im Jahr 1750 der Stadt Hamburg auf zwanzig Jahre überlassenen Pertinentien der Großfürstl. Hollsteinischen Aemter Trittau und Reimbeck, werden aus dem Amte Reinbeck der Stadt Hamburg

1. Der Rethbrook,
2. Der Hollsteinische Crauel,
3. Die Nettelburg,
4. Die eilf Kathen bey der Curslacker-Schleuse,
5. Die Randers Weide,
6. Die Kathe vor der Heckatener-Schanze nebst Baum-Gerechtigkeit,
7. Die drey Holsten in Billwärder,
8. Das Kloster Gohren-Land,
9. Die Boje-Wische,

auf die Weise, wie sie bereits cum Superioritate territoriali zufolge damals errichteten Leih- und Pfand-Contracts der Stadt übertragen worden, nunmehr unter gänzlicher Entfreyung dieser Pertinentien, deren Lage durch eine nach genauer Ausmessung forderſamſt zu verfertigende Charte näher bestimmet werden wird, von aller etwa noch übrigen Connection mit dem Amte Reinbeck, auf beständig zum Eigenthum benebst der Superioritate territoriali überlassen.

§. 6.

Die übrigen Pertinentien der beiden Aemter Trittau und Reinbeck, wird die Stadt Hamburg dem Großfürstl. Hause Hollstein-Gottorp zurückgeben und einräumen.

§. 7.

Die Grenzscheidung zwischen den überlassenen Districten und den übrigen Ländern des Großfürstl. Hauses Hollstein, soll durch zu setzende Grenz-Pfähle, an denen Orten, wo keine sind, gemacht, die zweifelhaften Stellen aber durch Commissarien untersuchet und Pfähle gesetzet werden.

§. 8.

Die Stadt Hamburg wird hiemit von derjenigen Verbindung, welche sie Ao. 1763 mit denen Lootsen zu Neumühlen eingegangen, frey gesprochen, wie denn selbige Verbindung vierzehn Tage nach der Unterzeichnung dieses Vergleichs aufhören, und alles wieder in den alten Stand gesetzet werden soll.

§. 9.

Die Ao. 1765 gemachte Convention wegen Agio des couranten Geldes, die sonst bis Neujahr 1769 dauren sollte, wird gänzlich aufgehoben, und zwar sogleich nach Unterschreibung dieses Vergleichs.

§. 10.

Die von dem Hochseel. Könige Friederich den Fünften versprochene Commercien-Freyheiten, sollen untersuchet, und alles mögliche der Stadt nicht allein in Dännemarck, sondern auch in Norwegen verstattet werden. Vornemlich will man auf die von der Stadt angesuchte freye Einfuhr sein Augenmerck richten, und so viel nur immer thunlich, erlauben.

§. 11.

Der Pastor, Küster und übrige Bediente der Kirche zu Eppendorff, sollen künftig jederzeit von dem Kloster St. Johannis in Hamburg erwählet und eingesetzet werden. Wann aber Abgaben zum Bau oder Reparation der Kirche, Pfarr- und Küster-Wohnung ꝛc. vorfallen, so soll solches nicht nur mit denen daselbst eingepfarrten Sechs Dänischen Dörffern überleget, und nichts ohne deren Einwilligung beschlossen, sondern auch der Consens des Amtes Pinnenberg darüber eingeholet werden.

§. 12.

Es soll künftig wegen keiner Sache, so der Reichsstandschaft zuwider läuft, der Stadt etwas angemuthet werden, als z. E. Geläute bey Absterben Könige oder Fürstlicher Personen ꝛc. Imgleichen wird die jährliche Lieferung von Wein, Bier und Victualien nach Segeberg und Gottorp, wogegen die Stadt Wild empfänget, hiemit aufgehoben.

§. 13.

Zur Ehrfurchtsvollen Erkänntlichkeit für alle in gegenwärtigem Vergleiche von Königlich Dänischer Seite der Stadt aus allerhuldreichstem Augenmerck auf deren Bestes zugestandene beträchtliche Vortheile, verspricht die Stadt Hamburg an ihren zu fordern habenden, zusammen Vier Millionen Marck Banco betragenden Anlehnen, eine Million Thaler Courant, sammt allen auf beide Anlehen bis zum Tage der Auswechselung der Ratificationen verfallenen Zinsen à 5 pCt. nachzulassen.

a.) Die Obligation von Ao. 1759 verspricht Dännemarck mit 360000 Rthl. oder 1080000 Mark Courant einzulösen.

b.) Auf die 2te Obligation von Ao. 1762 wird eine Million Rthlr. Courant nachgelassen, beträgt:

à 122 pCt. Bco. Rthlr. 819672: 6 Schill. $3\frac{3}{6}\frac{3}{1}$ Pfen.
oder Mark Bco. 2459016: 6 Schill. $3\frac{3}{6}\frac{3}{1}$ Pfen.

c.) wird bey der Ratification in Banco abgeschrieben, ist der Ueberrest Bco. Rth. 180327: 41 Schill. $8\frac{2}{6}\frac{8}{1}$ Pfen.
oder Mark Bco. 540983: 9 Schill. $8\frac{2}{6}\frac{8}{1}$ Pfen.

Zusammen Bco. Rthlr. 1000000: — Schill. — Pfen.
Bco. Mark 3000000 — Schill. — Pfen.

Die Total-Summa so Hamburg von Dännemarck bey Auswechselung der Ratificationen zu empfangen hat, ist
Bco. Rthlr. 513661: 9 Schill. $8\frac{2}{6}\frac{8}{1}$ Pfen. oder
Mark Bco. 1540983: 9 Schill. $8\frac{2}{6}\frac{8}{1}$ Pfen.

§. 14.

An Hollstein-Gottorp wird gänzlich nachgelassen, die auf die Aemter Trittau und Reinbeck angeliehene Rthlr. Banco 318224: 14 Schill.

2tens die Ao. 1644 laut Obligation geliehene Rthlr. Species 20000: — Schill., sammt den Zinsen.

Die Ratification dieses Vergleichs, sammt den Sechs Separat-Articuln, soll innerhalb 6 Monath bewerkstelliget werden, und ist der Terminus der Auswechselung auf den 10ten Novembris dieses 1768ten Jahres festgesetzet.

Urkundlich ist dieser Vergleich in quadruplo ausgefertiget, von denen zu diesem Geschäfte specialiter bevollmächtigten respective Herren Ministris und Hamburgischen Raths-Gliedern eigenhändig unterschrieben, mit Ihren Siegeln bedruckt, und darüber die allerseitige Ratification in dem in diesem Vergleiche stipulirten Termino beyzubringen versprochen.

So geschehen Gottorff den 27. May 1768.

Bar. v. Schimmelmann. C. v. Saldern.
(L. S.) (L. S.)

J. Schuback. F. A. Wagener. H. Burmester. J. V. Ritter.
(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Folgen noch 6 Separat-Paragraphen.

§. Separatus 1.

Rußland und Dännemarck versprechen diesen Vergleich und dessen Separat-Paragraphen stricte zu halten. Nächstdem besorgen Sie auch die Unterschrift der Agnitions-Acte aller Hollsteinischen Prinzen, vid. sub. Lit. A. B. C. et D.

§. Separat. 2.

Sie nehmen auch auf Sich die Besorgung Kayserlicher allerhöchster Confirmation dieses Vergleichs, jedoch auf der Stadt Kosten.

§. Separat. 3.

Der Herr Cammer-Herr von Gabel, mit dem Schaumburgischen Hofe belehnt, ist schon; Cammer-Herr Graf von Moltke mit dem Mühlen-Hoff belehnt, wird von Ihro Königl. Majest. vergütet. Allein der Hauer-Contract mit der Frau von Bielk gilt wegen des Schaumburgischen Hofes so lange Sie lebet, und ist Sie dem Hamburgischen foro nicht unterworffen; wie denn auch Ihre Lebens-Zeit über die eiserne Kette vor Ihrer Wohnung an der Straße bleiben soll.

§. Separat. 4.

Nachdem in dem heute geschlossenen Haupt-Vergleiche von denjenigen Vergütungen keine Erwähnung geschehen, welche einigen Königl. Dänischen Herren Räthen ausgesetzet werden sollen, die von dem Schaumburgischen Zollen, dem Schaumburgischen- und Mühlen-Hofe, auch den Elb-Inseln und Pertinentien, welche insgesammt an die Stadt Hamburg übertragen werden, bisher Salaria, Pensiones oder Emolumenta zu genieſſen gehabt: So ist darüber diese besondere Verabredung beliebet und festgesetzet

worden: daß anfänglich dem Herrn Canzeley-Rath Stammetz, obwohl derselbe seiner geschwächten Gemüths-Kräfte halber, dem aufhabenden Officio eines Schaumburgischen Zoll-Verwalters behörig vorzustehen ausser Stande ist, dennoch der selbstredenden Billigkeit nach, der ungeschmälerte Genuß seiner bisher gehabten fixen Besoldung und Accidentien ad dies vitae zu lassen, deren Betrag nach desfalls auf einen annum communem gemachten Berechnung 909 Rthl. pro anno festgesetzt, und von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen gerechnet wird, wovon aber diejenigen 300 Rthlr. abzuziehen, welche einigen Herren Räthen in Copenhagen darauf angewiesen sind; und der sodann verbleibende Ueberrest in vierteljährigen Terminen an des Herrn Canzeley-Raths Stammetz Curatorem, den Herrn Raths-Herrn von Bachmeyer in Altona, gegen dessen Quitung, aus den Schaumburger Zoll-Einkünften verabfolget werden sollen.

Von gedachten auf die Zoll-Verwalters-Einkünfte abgezogenen 300 Rthlr. sind von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen an, von der Stadt Hamburg dem Herrn Justitz-Rath Kirchhoff in Copenhagen 100 Rthl.
dem Herrn Justitz-Rath Stemann daselbst 100 "
dem Herrn Canzeley-Rath Temler daselbst 100 "
jährlich gegen Ihre Quitungen, in vierteljährigen Terminen, so lange der Herr Canzeley-Rath Stammetz lebet, zu bezahlen. Wenn aber derselbe verstirbet, so sollen alle diese jährliche Besoldungen, und wenn bey Lebzeiten desselben einer der benannten Herren Räthe in Copenhagen mit Tode abgehen würde, sodann die ihm ausgesetzte jährliche 100 Rthlr. gänzliche wegfallen, und nicht weiter bezahlet werden.

Nicht weniger sollen von der Stadt Hamburg für die von dem Schaumburgischen- und Mühlen-Hofe genossene

Emolumenta, ebenfalls von dem Tage der Auswechselung der Ratificationen an, dem Herrn Etats-Rath Hennings in Pinneberg . . . . . 100 Rthl.
dem Herrn Justitz-Rath Grill in Hamburg 100 „
und für die Gerichts-Verwaltung auf der Veddel und Grevenhof
dem Herrn Justitz-Rath Schütze in Altona 100 „
einem jeden jährlich ad dies vitae, und so lange Sie in Königl. Dänischen Diensten bleiben, ebenfalls in vierteljährigen Terminen, gegen derselben Quitungen von der Stadt-Cämmerey in Hamburg bezahlet werden, und soll, wenn diesen Herren Percipienten einer mit Tode abgehet, das ihm ausgesetzte annum ebenfalls gänzlich wegfallen.

§. Separat. 5.

Die Stadt Hamburg soll ferner gehalten seyn, aus denen Einkünften des Schaumburger Zolles, des Schaumburgischen- und Mühlen-Hofes, jährlich auf Martini, an zween Personen, die Se. Kayserl. Hoheit der Großfürst, Herzog von Hollstein-Gottorp damit beschencket haben, jede 200 Rthlr. zu bezahlen, welche Bezahlung aber gleichfalls nach deren Tode gänzlich wegfällt und aufhöret.

§. Separat. 6.

Nachdem die Judenschaft in Hamburg dem dasigen Magistrat demüthigst angegangen, bey Schliessung dieses Vergleichs es bey Sr. Königl. Majest. von Dännemarck dahin zu vermitteln, daß sie von aller Abhängigkeit und Zunöthigungen sowohl des Ober-Rabbiners, als auch der Aeltesten in Altona frey gesprochen und exempt erkläret würden; die Hamburgischen Herren Deputirten selbiges Gesuch der dasigen Juden auch zur Deliberation gebracht haben; So ist von Königl. Dänischer Seite ver-

sprochen worden, selbige Sache bis zur Zeit der Auswechselung der Ratificationen dieses Vergleichs untersuchen zu lassen; ob und in wie weit dem Ansuchen der Hamburgischen Judenschaft ein Genüge geschehen könne, und darnach zu verfügen.

Urkundlich sind diese Paragraphen Separatus, welche von eben der Kraft und Bündigkeit seyn sollen, als wenn sie dem Haupt-Vergleiche wörtlich einverleibet wären, in quadruplo ausgefertiget, von denen zu diesem Geschäfte specialiter bevollmächtigten respective Herren Ministris und Hamburgischen Raths-Gliedern eigenhändig unterschrieben, mit Ihren Siegeln bedruckt und auch darüber die allerseitige Ratification in dem im heutigen Vergleiche stipulirten Termine beyzubringen versprochen.

So geschehen Gottorff den 27. May 1768.

B. v. Schimmelmann. (L. S.) C. v. Saldern. (L. S.)

J. Schuback. (L. S.) F. A. Wagener. (L. S.) H. Burmester. (L. S.) J. V. Ritter. (L. S.)

Die vollständige Befreiung der Stadt Hamburg von allen Ansprüchen Dänemarks, verursachte noch eine besondere Uebereinkunft, das Kirchspiel Eppendorf betreffend, welche wörtlich also lautet:

Nachdem bei der Gelegenheit, da im Gefolge des XIten Artikels des zwischen dem Hochfürstlichen Gesammt-Hause Holstein an einem, und der Kaiserl. freien Reichs-Stadt Hamburg am andern Theil, zu Gottorp, am 27. May dieses 1768sten Jahres, getroffenen Vergleichs, über die künfftige Einrichtung des Eppendorffischen Kirchen-Wesens, besonders des Gebets, zwischen den zu diesem Geschäffte beiderseits Specialiter Bevollmächtigten, nemlich von wegen Ihro Königl. Majest. zu Dänemark-Norwegen, von Sr. Excell. Herrn Hans von Alefeldt, Königl. Ge-

heimen Conferenz-Rath und Land-Drosten der Grafschaft Pinneberg, des Dannebrogs-Orden Rittern, ꝛc. und von wegen der Stadt Hamburg, von Herrn Syndico Johann Klefecker, und dem Herrn Senatore Frantz Anthon Wagener, gütliche Unterhandlung, gepflogen worden, Ihro Königl. Majest. allergnädigst für gut gefunden, immaßen bey Allerhöchste Deroselben zugleich auch der Vertrag von der Stadt-Seiten dieserhalben geschehen ist, zu völliger Hebung aller künfftigen Irrungen, durch eine gänzliche Entpfarrung der zur Eppendorfer Kirche im Gottesdienst bis jetzo sich gehaltenen, sechs Königl. Pinnebergischen Dörfer, als Lockstedt, Hümmelbüttel, Stellingen, Niendorp, Schnelsen und Eilstedt, cum Pertinentiis, allen bisherigen Nexum aufzuheben, und für die beregte Dorfschaften, entweder eine eigene Kirche besonders anbauen, oder einen Anbau bey einer andern Kirche, wohin man sie translociren mögte, aufführen zu lassen; zu welchem Bau von der Stadt wegen, die Summa von Sechstausend Reichsthaler Courant herzuschießen, nächstdem aber der bisherige Pastor, so lange er lebet, und nicht anderwerts hinberufen wird, von der Zeit an, da die Pinnebergische Gemeine von der Eppendorfischen ausgehet, und abgesondert wird, wegen seines Abganges an den wahren Einkünfften abseiten des Klosters St. Johannis gänzlich zu entschädigen seyn würde; als ist darüber ein besonderer Vergleich verabredet, und von vorgedachten respective Königl. und der Stadt Gevollmächtigten, am heutigen Tage, nachstehendermaßen dahin völlig zu Stande gebracht und vollzogen worden, daß

I.

Nach Hergebung der besagten Summe, welche gleich nach Allerhöchster Königl. Genehmigung dieses Vergleichs geschehen soll, und da momento Solutionis, nicht allein die

Gerechtsame an der Kirche zu Eppendorff, deren Ihro Majest. von Dänemark, als Herzog von Holstein, Sich bereits, in dem eilften Articulo des Gottorffischen Tractats, nahmentlich begeben haben, sondern auch alle Verbindung dieser Kirche mit dem Amte Pinneberg, benebst allen An- und Zusprüchen cessiren, welche Sich die Könige von Dänemark, als Herzöge von Holstein es sey ex jure Circa sacra, Compatronatus, oder quocumque alio Superioritatis jemahls an der Kirche zu Eppendorff zugeeignet haben; daß ferner von solcher Zeit an, sowohl in den Fällen, daß die zu dismembrirenden und zu entpfarrenden Dänischen Dörfer sogleich an andere Dänisch-Holsteinische Kirchen gewiesen werden, als in denjenigen, da sie sich annoch interimistice, bis die für sie bestimmte Kirche auf- oder angebauet worden, zu der Eppendorffer Kirche halten, daselbst den Gottes-Dienst abwarten, und sich des Amtes des dortigen Predigers, als ihres bisherigen Seelsorgers bedienen;

1) Die bisherigen Vorbitten im Kirchen-Gebete für Ihro Königl. Majest., und Dero Allerhöchstes Haus und Angehörige aufhören; desgleichen
2) Die Dänischen Buß- und sonstige Fest-Täge, benebst der auf den zweiten Weihnachts-Tag, angeordneten Eiden-Predigt, cessiren;
3) Das Geläute bei hohen Königlichen-Sterbe-Fällen, so wie nach dem Gottorffischen Vergleiche, in Ansehung der Stadt selbst, also auch in Eppendorff von den Königl. Eingepfarreten, nachbleibe;
4) Die Concurrenz des Amtes Pinneberg zu den Kirchen-Visitationen; auch
5) Die Zulagen der bisherigen eingepfarreten Dänischen Dörfer, zu einem etwanigen Bau, und zu Unterhaltung und Reparation, der Kirchen- und Schul-Ge-

bäude, sammt der Verrichtung der Kirchen-Fuhren, als von welchem allen man sie gleich jetzo losschlagen, und befreien wird, cessiren; und folglich auch

6) Das Amt der Dänischen Juraten, das Beisein derselben bey der Ablegung der Kirchen-Rechnung, und die Betretung des Juraten-Stuhls in der Kirche; nicht weniger

7) Die von dem Prediger bisher, von Königl. Dänischer Seite, geforderte und entrichteten Abgaben und Steuern, sowohl ratione personale, als seiner Einkünften aufhören.

II.

Sollten aber, vorhin angezeigtermaßen, die bisher zu Eppendorff eingepfarreten Dorfschaften, bis die für sie zu erbauende Kirche fertig, wozu jedoch höchstens zwey Jahre bestimmet werden, sich interimistice zu der Eppendorffer halten, und sich des Predigers, als ihres Seelsorgers bedienen wollen, so müssen sie

1) Dem Prediger alles dasjenige prästiren, was sie ihm bisher ratione officii, und zu seiner Sustentation, geleistet und bezahlet haben, und bleibet, so wohl in Ansehung dieser praestandorum, als in Ansehung dessen, was sie bisher, in specie für Tauf- und Copulations-Gebühren, imgleichen für die dreymahlige Proclamation, wie nicht weniger für die Kirchen-Stellen, Begräbnisse und Geläute bezahlet haben, alles im vorigen Stande; und so soll es auch

2) Während des zweyjährigen Kirchen-Baues, in Ansehung der von dem Prediger bisher bey Vereheligungs-Fällen angestelleten Untersuchungen, bei demjenigen, was Herkommens ist, lediglich gelassen werden. Und haben

3) Die, in solcher Zeit, zu proclamirende, wenn sie Dänische Unterthanen sind, dem Prediger zu Eppendorff einen, von dem Amte Pinneberg ausgefertigten Erlaubniß-Schein, zur Proclamation, einzureichen. Wenn aber einer von ihnen nur ein Dänischer Unterthan ist, so muß solcher erste Pinnebergische Schein, auch dem ältesten Herrn Patrono des Klosters St. Johannis, zum Empfang eines anderen Scheins, von demselben zum Behuf der Proclamation und Zusammengebung, vom Prediger eingereichet werden. Und endlich könne auch

4) Diejenige, von dem Amte Pinneberg zu verfügende Publicationes von der Kantzel, ohne vorgängige Requisition, von dem Prediger verlesen und verkündiget werden, welche die Königl. Unterthanen allein angehen, und dem Gottorffischen Vergleich, auch dem was darin in liturgicis, und sonst verordnet worden, nicht zuwider sind.

III.

Wenn aber, nach vollendetem Kirchen-Bau, die Dänischen Dorfschaften sich von der Eppendorffer-Kirche entfernen, und sich sowohl des Gottes-Dienstes, als der Amts-Verrichtungen, des Predigers, gänzlich begeben, oder auch gleich jetzo der Interims-Gottes-Dienst in anderen Holsteinischen Kirchen ihnen angewiesen wird; so haben sie ratione ihrer Kirchen-Stellen und Begräbnissen keinen An- und Zuspruch an die Kirche, sondern diese verbleiben derselben sodann unentgeldlich. Und da mit dieser gänzlichen Separation, die Einkünfte, welche der Eppendorffer-Prediger von den Dänischen Eingepfarreten bisher gehabt, cessiren; so ist dieses der Zeit-Punkt, mit welchem die disseits zu übernehmende, und mit ihm, nach seiner eidlichen Angabe zu regulirende Entschädigung desselben

anhebet, hingegen aber auch nach selbigem alle bisherige Leistungen, welche der Kirche und ihm von den zu dismembrirenden Königlichen Dorfschaften, oder sonst von Pinnebergischer Seite entrichtet worden, nicht weiter ausgezahlet werden, sondern cessiren sollen.

Zu Urkund dessen allen haben zu Anfangs benandte Sr. Königlichen Majestät und der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Hamburg hiezu Bevollmächtigte, respective bis zu nächstens erfolgender Königl. allergnädigsten Ratification, und der Stadt Genehmhaltung, diesen Vergleich eigenhändig unterzeichnet, und mit ihren Siegeln bedrucket, und gegen einander ausgewechselt. Geschehen zu Hamburg den 5ten December des Sieben Zehn Hundert Acht und Sechszigsten Jahres.

H. v. Alefeldt. J. Klefecker. F. A. Wagener.
(L. S.) (L. S.) (S. L.)

Concordatum originali.
P. F. Anckelmann, Dr.
Secretarius.

Der Kaiser Joseph genehmigte und bestätigte die Uebereinkunft in allen ihren Theilen, am 30. März 1769 und den 2. Mai des folgenden Jahres nahm die Stadt durch ihren Syndicus Schuback Sitz und Stimme auf dem Reichstag zu Regensburg: ihren Sitz erhielt sie nach der freien Reichsstadt Bremen. — So war nach zahllosen Streitigkeiten, die seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts von Hamburg beinahe immer mit schweren Opfern erledigt werden mußten, endlich eine gesetzmässige Trennung von Dänemark anerkannt worden. Nach vielen schweren Stunden durften sich Hamburgs Bürger der Hoffnung überlassen, auch die Sicherheit nach aussen, eben so wie im Innern der Stadt, erlangt zu haben. Die allgemeinen Verhältnisse schienen eine dauernde Ruhe zu

versprechen, die auch von Hamburg mit gewohnter Umsicht benutzt wurde. Hamburg hatte einen richtigen Standpunkt erlangt, und wenn dieser auch nur der schwankende Grund des morschen deutschen Reichs war, so entfernte derselbe doch für die Zukunft jede rechtmässige Oberherrschaft, die leider! nach wenigen Jahrzehnden durch einen Machtspruch hervor gerufen wurde.

Die Zeit und ihre Eigenthümlichkeiten mahnten Hamburg, dem Geiste derselben zu folgen, besonders verlangte dies der Handel, der durch Englands Sucht, auch auf dem Festland eine Alleinherrschaft zu begründen, den deutschen Kaufleuten ganz entzogen werden sollte. Engländer besuchten selbst die kleinsten Städte und gewährten Krämern einen bisher nicht gekannten Credit. Die Franzosen ahmten ihren alten Nebenbuhlern nach, und so blieb besonders für Hamburg keine Wahl, es mußte eine gleiche Thätigkeit entwickeln, wollte es nicht von einem mächtigen ausländischen Handelsstand überflügelt werden. — Der denkwürdige nordamerikanische Krieg gegen Englands Uebermacht, schien anfänglich dem deutschen Handelsstande sehr grosse Quellen zu eröffnen, allein Hamburg hatte nicht den gehofften Gewinn; vor Errichtung der bewaffneten Neutralität wurden hamburgische Schiffe von den Engländern aufgebracht, und nachher ging der Handel den frühern Weg. — Großartige Unternehmungen entstanden damals überhaupt nicht; es war ein Zustand der Ruhe eingetreten, der furchtbare Stürme verkündete.

Der politische Horizont war heiter; Zufriedenheit und gegenseitiges Vertrauen zwischen der Gesammtheit der Bürger Hamburgs berechtigte zu der Hoffnung, daß die durch innere und äussere Zerwürfnisse erzwungenen Opfer, wieder ergänzt werden würden, als ein Unglück über die Stadt und deren Gebiet einbrach, dem menschliche Macht

nicht siegreich entgegen treten konnte. Im Frühjahr 1770 fiel ungewöhnlich viel Schnee, der von einem kühlen Sommer, besonders in den Gebürgen, nicht ganz vertilgt werden konnte. Der Winter des folgenden Jahres zeichnete sich ebenfalls durch dieselbe Erscheinung aus, der Schnee fiel in ungeheurer Menge, dessen Auflösung nicht durch allmählig wirkende Frühlingswärme, sondern durch anhalten starken Regen zu rasch befördert wurde. Das ungünstige Wetter war nicht allein in unserer Gegend, als auch besonders im Erzgebürge von furchtbaren Folgen. Bald trafen die traurigsten Nachrichten von den Verwüstungen ein, welche die Oberelbe bei Magdeburg, Lüneburg und in Mecklenburg verursacht hatte. Sogleich wurden unsere Deiche von Sachkundigen untersucht, und Befehle ertheilt, nöthige Ausbesserungen und Verstärkungen vorzunehmen; die größte Sorgfalt wurde auf Besichtigung des grossen Elbdeichs gerichtet; das Ergebniß der genauesten Untersuchung ging dahin, daß er überall fest genug befunden wurde, um den heftigsten Wogen widerstehen zu können. Vermuthlich hatten die zur Besichtigung verordneten Männer nur die frühern *) Fluthen und denen

*) Wie viel Hamburg und dessen Gebiet schon in frühern Zeiten durch Sturm-Fluthen gelitten hat, ist an verschiedenen Stellen nachgewiesen worden, hier dürfte eine passende Gelegenheit sein, die wichtigsten Ueberfluthungen so kurz als möglich anzugeben. Den 21. Januar 1625 wurden die Deiche durch Sturmfluthen sehr beschädigt, ohne jedoch andere Verwüstungen zu verursachen; kaum waren die Bewohner des Elbufers der Besorgniß enthoben, als am 26. Februar der Sturm so hoch stieg, daß neue Gefahren erwartet werden mußten; anhaltende Winde brachten das Eis zum Treiben, damit vereinigten sich neue Fluthen und bald waren die Deiche an verschiedenen Orten zerrissen, die Niederungen unter Wasser gesetzt. Auf dem Katharinen-

nach die Haltbarkeit der Deiche berechnet, wahrscheinlich auch das sehr stark errichtete Fundament wenig beachtet,

---

Kirchhof stand das Wasser so hoch, daß man mit Böten darauf fahren konnte; die Kirche wurde beschädigt, die Gräber sanken ein und die Leichen trieben umher. Eine Inschrift unter der Orgel sollte das Andenken an diese Begebenheit verewigen. Dieser Sturm jagte ein Schiff, 170 Last groß, über den Grasbrook durch den Deich bei der Vogelstange in den Hammerbrook bei Billenhausen, wo es fest kam, bald rissen es die Wogen wieder los und wohlbehalten gelangte es in das Fahrwasser zurück, — ein Schiffsjunge war allein auf dem Fahrzeug und machte die kleine gefahrvolle Reise mit. — Den 4. und 5. Februar 1642 verursachte ein heftiger Sturm aus Nordwesten eine grosse Ueberschwemmung, südlich standen 16 Meilen unter Wasser, es ertranken viele Menschen, der Schaden an Vieh, Getraide und Immobilien war beträchtlich, besonders litt der Billwärder. — Am 15. Februar 1648 stieg die Elbe in weniger als einer Stunde so furchtbar, daß Schiffe gegen die Häuser getrieben, Fenstern und Mauern zertrümmert wurden. Die Fluth war so rasch gekommen, daß in den niedrig gelegenen Straßen wenig Kaufmannsgüter gerettet werden konnten. Als das Wasser abgelaufen war, ließ es einen so eigenthümlich widrigen Geruch zurück, daß eine Krankheit entstand, die vielen Menschen tödtlich wurde. — In den Jahren 1653, 1654, 1655 und 1656 waren Ueberschwemmungen, von denen einige den Grund der Börse bedeckten. Vom 4. bis 16. Januar 1661 waren durch Sturmfluthen die Deiche so beschädigt worden, daß der Finkenwärder, Stillhorn, die Feddel, Peute und der Billwärder unter Wasser gesetzt wurden; es verloren viele Menschen das Leben. Den 8. Februar war wieder ein heftiger Sturm; der Deich brach ein, der Hammerbrook stand voll Wasser, vom Deichthor bis zum Steinthor wälzten sich die Wogen, die nicht wieder ablaufen konnten, weil immer neue Fluthen den Wasserstand erhöhten; dem Unglück widerstehen zu können, wurden vier Bußtage an-

und die drohende Gefahr nur oben gesehen. Die Hamburger wurden am 7. Juli durch das Gerücht aufgeschreckt,

---

geordnet. Im folgenden Jahre brachen die Elbdeiche abermals; die Schiffe, welche vor dem Baume lagen, wurden beschädigt, die Convoi gerieth auf den Grund, die grosse Kette sprang und beide Bäume wurden weggerissen. Im Jahre 1674 am 29. März brachen die Dämme zwischen Langermünde und Lauenburg, der Billwärder kam unter Wasser, in Hamburg konnte man mehrere Tage weder Ebbe noch Fluth bemerken. Den 13. und 14. Mai 1678 stürmte es so furchtbar, daß die Niederungen in Hamburg nicht mehr von Wagen befahren werden konnten, die Katharinen Kirche mußte verrammt werden, die H. Geist Kirche stand voll Wasser; der Wind war so scharf und kalt, daß Blumen und Baumblätter verdorreten. 1685 und 1699 brachen viele Deiche. — Vieles Oberwasser erhöhte am 30. October 1697 die Alster, alle Freischütten mußten aufgezogen werden, dennoch schlug das Wasser über den Mühlendamm und zerbrach die Schleusen; vor dem Deichthor gingen die Fluthen aus dem Stadtgraben über den Steindamm und überströmten diese Gegend, es kamen viele Menschen um. Im Februar 1709, in den ersten Monaten 1714 und im März 1715 waren Sturmfluthen, die vielen Schaden verursachten. — Den 25. December 1717 brachte ein Sturm aus Nord-West eine furchtbare Fluth; in Hamburg stieg das Wasser in einer halben Stunde um 6 Fuß, die Gefahr schien von Minute zu Minute zu steigen, als das Wasser plötzlich ablief, weil unterhalb Stade die Deiche gebrochen waren; in Ritzebüttel sind durch dieses Unglück in den Kirchspielen Groden und Döse ertrunken: 306 Menschen, 210 Pferde, 1198 Stück Hornvieh, 581 Schaafe und 633 Schweine; 127 Gebäude wurden theils sehr beschädigt, theils ganz weggerissen. Die Verwüstungen waren im Lande Hadeln noch grösser. Kaum waren die Deiche wieder nothdürftig ausgebessert, als am 25. Februar 1718 ein Nord-West-Sturm großen Schaden verursachte. Mehr oder minder wichtige Fluthen waren:

der Sanddamm bei dem Voßmoor, oberhalb Bergedorf, sei durchgebrochen und letztere Stadt unter Wasser gesetzt; diese Kunde war unwahr, doch veranlaßte sie neue Aufmerksamkeit, um den Gefahren widerstehen zu können. In der Nacht vom 8ten auf den 9ten Juli, wurde hierher gemeldet, daß der Neuengammer grosse Elbdeich, in der Gegend zwischen dem Gammer-Orthe und Kiewits-Braak, an der langen Grube oberhalb des

---

31. December 1720; 16. December desselben Jahres; 10. November 1733; 28. Februar und 3. September d. J. Am 31. October 1736 verursachte ein Sturm aus Westen großen Schaden an Deichen und Schiffen, fünf der letztern strandeten auf dem Grasbrook, sechs andere an verschiedenen Orten, sie wurden bis auf zwei wieder flott gemacht. Den 24. Novbr. desselben Jahres stand das Wasser einige Fuß hoch am Rathhause; im Rathsweinkeller wurde mit Böten gefahren, es stand sogar in der kleinen Johannisstraße. Im Finkenwärder riß es fünf Häuser mit deren Bewohner weg, bei Rugenwärder wurde ein Gut weggespühlt. Am 3. December d. J., im Anfange des Jahres 1741, den 11. September 1751 waren ebenfalls Ueberfluthungen. — 1756 den 7. October wehete der Wind anfänglich heftig aus Süden, Nachmittags 2 Uhr sprang er plötzlich nach Nord-West um, wodurch die am Ausflusse der Elbe angehäuften Wassermassen aufwärts getrieben wurden. Um 5 Uhr stand die Elbe mit den Deichen beinahe gleich, in der Gegend der Sandwische brach derselbe und es entstand ein Grundbruch der 40 Fuß tiefer war, als das gewöhnliche Flußbette, ebenfalls entstanden zwei Kammbrüche. Es wurden mehrere Häuser weggetriebeu; 11 Personen hatten sich auf das Strohdach einer kleinen Hütte geflüchtet, letztere trieb weg, die Unglücklichen hielten das Dach, auf demselben liegend, mit den Händen zusammen, so trieben sie landeinwärts und wurden am anderen Morgen gerettet. Es ertrank ein Kind, aber eine ungeheure Menge Vieh kam um. Dem Billwärder kostete die Herstellung der Deiche 140,000 Mark.

Krauels, am Fusse des Deichs, von unten zu, durchbrochen sei. Das Unglück war Abends gegen 9 Uhr geschehen; die Oeffnung ohngefähr ½ Fuß groß, durch welche das Wasser strömte. Unverzüglich wurden alle Mittel ergriffen, um eine Vergrösserung des Bruchs zu verhindern, allein vergeblich! Der Mensch im Kampfe gegen empörte Elemente ist ein ohnmächtiges Wesen, da ist seine Macht vernichtet und er muß der Gewalt weichen! Der reissende Strom hatte in kurzer Zeit eine Oeffnung von ohngefähr 20 Ruthen Breite gemacht und bald stand Neuengamm unter Wasser; die mit Getreide besetzten Felder, so wie viel Buschwerk, bildeten eine natürliche aber schwache Wehr, die den Andrang etwas hemmte, doch schon am andern Morgen gegen 6 Uhr, drang das Wasser an die Rethbrooker Felder, die bald überfluthet waren; gegen Abend standen beinahe alle Häuser unter Wasser. Das schwere Unglück wurde durch dies nicht sehr schnelle Steigen so weit gemildert, daß die Landleute so viel Zeit gewannen, ihr Vieh in Sicherheit zu bringen. — Immer höher wurde der Strom, wilder tobten die Wogen, und schon am 10. Juli des Morgens war der Kirchwärder Deich überströmt und weggerissen, einige Stunden später erfolgte ein gleiches in Ochsenwärder, wodurch diese zwei Landschaften, nebst Spatenland und Tatenberg, überschwemmt worden waren. — Von Hamburg wurden einige hundert Mann sogleich beordert, daß sie den Curslaker Haus- und den sogenannten neuen Deich mehr befestigen und erhöhen sollten, um gegen die nie vorher erlebte Gewalt des Flusses, eine stärkere Wehr zu bilden; auch in dieser Gegend unterlag das Werk von Menschenhand — in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Juli brach der Curslaker Hausdeich an sechs verschiedenen Stellen, die Fluth riß mehrere kleine Häuser weg; dieser Bruch setzte Alten-

gamm, Curslak und die niedern Gegenden von Bergedorf unter Wasser. In der darauf folgenden Nacht brach das Wasser durch den neuen Deich bei Bergedorf und überstieg den sogenannten Schleusendeich. Jetzt waren Billwärder, die unteren Gegenden von Hamm und Horn, der Ausschlag, der Hammerbrook und die nahe vor Hamburg liegenden Bleichen, Gärten und Ländereien überfluthet! Der größte Bruch am Gammer-Orthe erweiterte sich mehr und mehr, schon am 15ten Juli war der Wasserstand 3 Fuß und endlich 4 Fuß höher, als bei der grossen Ueberschwemmung in dem Jahre 1756. Die Kirche zu Moorfleth stand ganz unter Wasser, und das auf einer Anhöhe liegende Prediger-Haus blieb nicht verschont. — In Hamburg war der Rath beinahe unausgesetzt versammelt, um den sich mehr und mehr nähernden Verwüstungen entgegen zu wirken und denen, so von dem Unglück schon betroffen waren, hilfreich beizustehen. Die Herren und Bürger des Bauhofs und der Fortification arbeiteten rastlos, leider! aber etwas spät. Bei der Brücke, welche nach dem Stadtdeiche führte, wurden doppelte Pfähle eingerammt, und dieselben mit eisernen Bolzen daran befestigt, um sie gegen Auftreiben zu sichern; auf dem Fundament der Steinthor-Brücke wurde ein Damm errichtet, weil man besorgte, das Wasser könne aus dem Stadtgraben in die Alster treten, wodurch unsere Mühlen sehr in Gefahr gekommen sein würden. — An der Schleuse vor dem Deichthor, hatte man landwärts Säcke eingelassen, um sie gegen die Gewalt des andringenden Wassers zu schützen. In der Nacht vom 18. auf den 19. Juli drohete dennoch derselben Gefahr, das Wasser hatte an beiden Seiten die Erde losgerissen und stürzte mit Heftigkeit durch die entstandenen Oeffnungen, sogleich wurden einige mit Steinen beladene Fahrzeuge versenkt,

um dem Andrang zu wehren. Zugleich erschien folgendes Mandat:

Ob wir gleich zu der großen Langmuth des Höchsten das demüthigste Vertrauen haben, Er werde die diese gute Stadt drohende Wasser-Gefahr annoch in Gnaden abwenden, und die dazu angewandten Mittel gesegnen; so haben Wir, Bürgermeister und Rath, dennoch jedermänniglich Stadt-väterlich anzeigen wollen, daß Wir zu eines jeden Warnung, bey etwa wirklich eintretender Wasser-Gefahr für die Stadt, das Signal durch Abfeurung zweyer Kanonen und durch Rührung der Trommel geben lassen wollen, damit die in den Kellern und niedrigen Gegenden Wohnenden sich und ihre Haabseligkeiten retten mögen. Nachdem diese Signale gegeben worden, hat ein jeder, dessen bürgerliche Pflicht es erfordert, sich an seine behörige Stände zu begeben, und daselbst seiner Schuldigkeit getreulich nachzukommen, allen übrigen Bürgern und Einwohnern aber und sonst jedermann, welche keine bürgerliche Pflichten bey der Gefahr zu beobachten, oder sonst hülfreiche Hand zu leisten haben, wird befohlen, und werden selbige ermahnet und anerinnert, sich stille in ihren Häusern zu verhalten, so lieb es ihnen seyn wird, sich nicht selbst den größten Beschwerlichkeiten und Gefahren auszusetzen, alles herumtreibende Gesindel aber wird sogleich zur Haft genommen werden, und diejenigen, welche, wie Wir doch dergleichen Frevel nicht vermuthen, sich auf Rauben, Stehlen und andern dergleichen Unwesen betreten liessen, mit der schärfsten willkührlichen Ahndung und, nach Befinden, mit Leib- und Lebensstrafe angesehen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten hat. **Actum et Decretum in Senatu, publicatumque sub Signeto, Hamburgi, d. 19. Julii 1771.**

Vom Deichthore bis zur Moorflether Kirche, zogen unaufhörlich fünf Schleusen, dennoch waren sie nicht hinreichend, die ungeheure Wasser-Masse aus dem Lande wegzuschaffen; der Rath beschloß also am 18. Juli, daß in dem Billwärder Elbdeich mehrere Einschnitte gemacht werden sollten, um dadurch neue Abzüge zu bilden, sogleich begannen die Arbeiten; am 20. Juli Vormittags 11 Uhr, war man damit fertig und schon am folgenden Tage war das Wasser gefallen. Am 24. desselben Monats erfolgte eine Verordnung, die Schaubühne auf 14 Tage zu schliessen und alle Lustbarkeiten einzustellen, und endlich ward auf den 28. Juli ein allgemeiner Buß-, Bet- und Fasttag angeordnet; letzterer sollte durch eine Collecte für die Verunglückten noch erhöhet werden. Der angeordnete Feiertag wurde Tags zuvor durch Geläute der Kirchenglocken eingeweihet, der Gottesdienst in den Kirchen war angemessen und Hamburgs unversiegbarer Sinn, wohlthätig die Leiden Anderer zu mildern, bewährte sich auch diesmal; die Collecte brachte 20969 Mark 10 Schill. 3 Pfen. ein, wozu noch folgende Beiträge kamen: von der englischen Court 1668 Mark 15 Schill. 6 Pfen., von der französisch-reformirten Gemeinde 579 Mark 10 Schill., von der holländisch-deutsch Reformirten 957 Mk. 8 Schill., von den Menoniten 1418 Mark 8 Schill., von den portugiesischen Juden 336 Mark, von hochdeutschen Juden 600 Mark, von dem hiesigen Lotto 750 Mark, und von J. C. P. 60 Mark, also in Summa 27340 Mark 3 Schill. 9 Pfen.

In der Nähe des Deichthors war das Wasser vom 14. Juli Abends bis zum 21. d. M. früh Morgens 12 Fuß 1¾ Zoll gestiegen; am 21. Abends 8 Uhr ward das erste Fallen bemerkt, dasselbe betrug jedoch nur 1 Zoll, bis zum ersten August war es um 6 Fuß 7½ Zoll gefal-

len. Nach dieser Zeit konnte keine ganz genaue Beobachtung mehr geschehen, es stieg und fiel abwechselnd. Am 10. August war es 10 Fuß 6 Zoll gefallen und erst am 26. d. M. waren die Bleichen vom Wasser frei. Diese furchtbare Ueberschwemmung vernichtete in den betroffenen Gegenden jede Hoffnung auf eine Erndte, der ganze Verlust, den dieser Unfall verursacht hatte, belief sich 1,500,000 Mark; so groß diese Summe auch ist, so wurde sie doch im Auslande sehr übertrieben angegeben; eine Zeischrift hatte den Verlust in Neuengamm auf 3 Millionen Thaler geschätzt und die Gacette de France hat sogar erzählt: ganz Hamburg sei unter Wasser gesetzt. —

Der Nachwelt eine dauerhafte Erinnerung an dieses Unglück zu erleichtern, ward 1774 ein Denkstein errichtet; die viereckige Pyramide ruht auf einem Postament von Stein und trägt die Inschrift:

DIE ELBE
VON DEN
REGENGUESSEN
EINES
TRUEBEN SOMMERS
ANGESCHWOLLEN
DRANG UEBER UNSERE FLUREN
EIN
DROHTE
UNSERER STADT
UNGEWOHNTE GEFAHREN,
UND STIEG BIS
AN UNTEN BEZEICHNETE
LINIE.

DEN 21. JULI 1771.

Dem trüben Bild dieser Verheerung reihet sich ein um so freudigeres an, als es in Drang und Noth nicht

erloſch: die Geſellſchaft zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe. Schon im Jahre 1765 ward ſie unter Mitwirkung gleichgeſinnter Ehrenmänner von dem Dr. Pauli, dem Profeſſor Reimarus und dem Profeſſor Büſch geſtiftet. Der Zweck dieſes achtbaren Vereins war und iſt: Beförderung des Gewerbfleiſſes im richtigſten Sinn des Worts. Die Errichtung dieſer Geſellſchaft iſt zu den glücklichen Ereigniſſen zu rechnen; der vereinten Wirkſamkeit vieler Kräfte konnte die Begründung vieler Anſtalten gelingen, die ſegensreich für das Wohl der Geſammtheit werden mußten. Der Senat erkannte die hohe Wichtigkeit und den edlen Zweck, er beſtätigte dieſe Geſellſchaft den 8. April 1767; ſomit war der Grundſtein befeſtigt, als der ehrenwerthe Senator Günther die Verfaſſung zeitgemäſſer und der ſchon erworbenen Erfahrung folgend, umarbeitete, da konnte neue Thätigkeit entwickelt werden. Die Geſellſchaft ſetzt alljährlich Preiſe aus für Abhandlungen über Gegenſtände des Kunſt- und Gewerbfleiſſes, ſelbſt Zweige der Staatswirthſchaft; für Rettung aus Todesgefahr ſind den Anſtrengungen des Helfenden gemäß Prämien ausgeſetzt; neue Erfindungen im Gebiete der Künſte und Gewerbe werden belohnt und man darf ſagen, daß keine gemeinnützige Anſtalt ſeit 1767 in Hamburg entſtanden iſt, die nicht von dieſer patriotiſchen *) Geſellſchaft entweder unmittelbar ausgegangen, oder wenigſtens von ihr angeregt und befördert worden iſt. Die Geſammtheit ſowohl als der Einzelne verdanken dem edelſten Streben

*) Gemeiniglich wird ihr dieſer Name beigelegt — was könnte wohl eine ehrenvollere Anerkennung ausſprechen als die einfache Bezeichnung: Patriotiſch!

die oft belebende Stütze; Künstlern und Handwerkern werden die zur Ausbildung nöthigen Reisen, durch kräftige Unterstützung in den geeigneten Fällen, erleichtert und von ihr allein oft möglich gemacht. — Von den vielen Anstalten, die von diesem Verein würdiger Männer gestiftet worden sind, wird nähere Nachricht später erfolgen.

Während die Hamburger ihre Kräfte zum Glück ihrer Mitbürger vereinigten, entzündete in Frankreich die Furie der Zwietracht, die Fackel des Bürgerkriegs, der leider! bald zu einem europäischen wurde. Ein tausendjähriger Thron, dessen Grundsäulen mehr durch Unsittlichkeit als Tyrannei wankend geworden waren, stürzte zertrümmert zusammen. Das rasende Treiben wilder Schwärmer verbreitete sich zwar nicht in Deutschland, wo ein kräftiger Sinn, zwar Freiheit zu würdigen verstand, nicht aber eine solche, wo die Hälfte der Nation in Kerkern schmachtete und die andere als Wache davor stand. Ein viel besseres Bild ist von dem Zustande der Schreckenszeit nicht zu entwerfen und selbst die blindesten Anhänger der neuen Ordnung der Dinge wendeten schamerglühend das Auge von den blutigen Gräueln; dem blutgetränkten Boden konnte die hehre Himmelstochter, die Freiheit, nicht entspriessen, es bewährte sich die unwandelbare Lehre, daß eine von Anarchie erzeugte Volksherrschaft die erste Feindin der Gesetze ist, wo diese aber eine Beute der zügellosen Menge geworden sind, ist die Tyrannei vollendet. Es ist nicht zu läugnen, daß die spätern Folgen der Revolution des Guten unendlich viel hervor gebracht haben, allein erst dann, als sie durch den Riesenarm eines ausgezeichneten Mannes in ihren ärgsten Ausartungen gelähmt worden war. Wenn man dagegen das furchtbare Elend in die Wagschaale legt, welches die Völker belastete, wenn jedes gemordete Glück,

jedes geopferte Leben berechnet wird, dann ist auch das Bessere zu theuer erkauft.

Dem alle Ordnung vernichtenden Strom einen Damm entgegen zu setzen, zogen deutsche Krieger ihm entgegen; der allgemeine Krieg begann, doch verhallten seine Donner in weiter Ferne von Hamburg, welches nur durch die, bei einer solchen Lage unausbleiblichen Handelsverhältnisse, Theil nahm. Jeder grössere Krieg erregt den Geist der kaufmännischen Speculation, der Gewinnlust ist ein weites Feld eröffnet und nur zu oft tritt alsdann eine unnatürliche Aufregung ein, es wird mehr gewagt, als der kaltblütig berechnende Kaufmann gut nennen kann und selbst der sonst besonnene wird unwillkürlich in den wilden Strudel gerissen. Ein solches Verhältniß trat auch in Hamburg ein; in den ersten Jahren des Kriegs, der beinahe ganz Deutschland thätig beschäftigte, ward von hier aus, unter dänischer Flagge, ein sehr lebhafter Handel, besonders mit Korn geführt, welcher grosser Gewinn brachte. Als viele französische und holländische Kaufleute mit Reichthümern und Waaren nach Hamburg kamen, um unter dem Schutze einer wahren Freiheit, die gewohnte Thätigkeit gefahrlos entwickeln zu können, erhielt der Handel einen bisher ungekannten Aufschwung, dem jedoch eine allgemeine solide Grundlage fehlte. Die Schranken der Besonnenheit waren gefallen, ein Taumel der Gewinnsucht hatte sich auf alle Stände verbreitet, die durch zahllose Einwanderer gesteigert wurde, weil jene den Fremdlingen gleich, Aufwand zu machen, hier wie in ganz Deutschland eine Krankheit geworden war; der schlichte grade Sinn des Volks wurde von französischem Tand verdorben, alles ward französirt, wobei die oft jämmerlichen Originale eben so klägliche Copieen erhielten. In Hamburg besonders faßte dieses Unwesen tiefe Wurzel,

bald galt läppische Ziererei für Bildung, die deutsche Sprache mußte der französischen weichen, die unsittliche oder mindestens gehaltlose Literatur verdrängte Nationalwerke, während Frankreichs classische Schriftsteller eben so wenig gelesen wurden, wie vorher. Das Sittenverderbniß erreichte eine hohe Stufe, was noch kürzlich ehrwürdig gehalten worden war, ward verhöhnt und Leichtsinn verbreitete sich selbst bis zu den niederen Volksklassen. Während die schnell erworbenen Reichthümer verschwendet wurden, mußte Hamburg sehr oft Geschenke oder Darlehen machen, dabei nahmen Engländer und Franzosen hamburgische Schiffe weg und belegten sie mit Beschlag. — Die Folgen der übermässigen Unternehmungen und aller durch die Verhältnisse in Hamburg begründeten Wagnisse, traten bald ein. Das Jahr 1799 wird ewig in den Annalen der hiesigen Kaufmannschaft eine furchtbare Erinnerung bilden; Häuser, noch kurz zuvor die Zierden der Börse, mußten ihre Zahlungen einstellen, die Summe aller Falliten belief sich auf beinahe 36 Millionen Mark, wovon England und Holland nur eine Hälfte, Hamburg die andere zu tragen hatte. Die Folgen dieser Verlüste waren um so nachtheiliger auf den allgemeinen Zustand, als die bei allen Ständen herrschende Verschwendung den einfachen Sinn beinahe vernichtet hatte, durch grosse Anstrengung sollte der eingeführte Aufwand noch länger fortgeführt werden, Unordnungen wurden zu täglichen Dingen, selbst zahlreiche Feuersbrünste erregten den furchtbaren Verdacht, daß auch die größten Verbrechen ausgeübt werden möchten, um nur den gefährlichen Taumel noch länger bestehen lassen zu können. Es war ein trauriger, aber, Dank sei es dem gütigen Herrn der Welten, ein kurzer Rausch! Mit aller Kraft erhob sich Hamburg aus einer Verirrung, die beinahe in allen Ländern

eingeimpft worden war. Die sonst gewohnte regelmässige Thätigkeit kehrte zurück und bald mußten die trüben Verhältnisse einem edlern Zustand weichen, der Kern eines gesunden Stammes trieb neue kräftige Zweige, die um so nöthiger waren, als die allgemeine Lage Deutschlands sich immer trauriger gestaltete.

Das neunzehnte Jahrhundert verkündete sich dem erschütterten Europa in düstern Aussichten. Der Friede von Lüneville gab keine Sicherheit für dauernde Ruhe, die letzte Macht des morschen deutschen Reichs war gebrochen, kraftlos schlich es seiner Auflösung entgegen, zu einer beliebig zu theilenden Beute war es herab gesunken, in keiner Lebensfrage für Europa durfte es eine entscheidende Stimme abgeben, England, Rußland und Frankreich beherrschten die civilisirte Welt. Ein unseliges Theilungsgeschäft zerriß das innere Deutschland, Recht galt nicht mehr, Bajonette und Kanonen hatten alle Bande des Bestehenden gelöst und Jeder suchte so viel als möglich zu erlangen. Lange war Hamburg der unmittelbaren Theilnahme an diesen Wirren entgangen, allein die reiche Stadt war eine zu lockende Beute, um unbeachtet zu bleiben, und so zogen die Stürme sie in den allgemeinen Strudel hinein. Es ist sehr leicht zu glauben, daß der kleine, aber wichtige Freistaat viele Verehrer fand, die denselben gern mit ihren Ländern vereinigt hätten und drohend schwebte die Gefahr über Hamburg, welches einer Einverleibung nur durch die eigenthümliche Zusammenwirkung vieler Umstände glücklich entging. Die Stadt war eine zu werthvolle Besitzung, um sich leicht darüber verständigen zu können, auch suchte man vergeblich, auch nur den Schein des Rechts zu finden, um einen Staat zu unterdrücken und zu berauben, der seine Selbstständigkeit mit unermeßlichen Opfern rechtmässig errungen

hatte und als freier Staat feierlich anerkannt worden war. Hamburgs Freiheit ist Hamburgs Eigenthum, nicht erlistet und erobert, sondern gesetzlich erworben, wer also die Unabhängigkeit demselben entzieht, raubt ein wohlerworbenes Gut. Während noch über das Schicksal der Stadt unterhandelt wurde, fühlten die nordischen Seemächte, Dänemark, Schweden und Rußland, die Nothwendigkeit der aufstrebenden Seemacht Englands mit Kraft entgegen treten zu müssen, die Freiheit der Meere zu retten, schlossen diese Reiche einen Bund, dem auch Preussen sich anschloß, um nach den schon früher aufgestellten Grundsätzen eine bewaffnete Neutralität gegen England zu behaupten. Jetzt entstand, um mit Kraft wirken zu können, ein Vorspiel der spätern Continentalsperre: der Handel Englands nach dem Festlande sollte vernichtet werden. Dänemark sollte den Sund, und in Verbindung mit Preussen, die Mündungen der deutschen Ströme sperren, und in dieser Absicht Hamburg und Lübeck von Dänemark, Bremen und das hannöver'sche Land von Preussen besetzt werden. Jedenfalls wäre damit ein Anfang gemacht worden, um gelegentlich weiter gehen zu können.

Die Eröffnung dieses Beschlusses erregte hier die größte Besorgniß, dringende Vorstellungen erfolgten von Seiten der Stadt und bewirkten endlich, daß die Erklärung ertheilt wurde: die Besetzung der Stadt sei durch die Zeitumstände dringend nothwendig geworden, doch könne noch ein Verzug eintreten. Diese Beruhigung war jedoch nur von sehr kurzer Dauer. Bei Itzehoe stand ein dänisches Armeecorps von 12,000 Mann, unten den Befehlen des Prinzen Karl von Hessen, dieses brach plötzlich auf und am 28. März des Jahres 1801 wurde dem Senat angezeigt, dänische Truppen würden den folgenden Tag

die Stadt besetzen. Alle Unterhandlungen waren vergeblich, selbst der preussische Minister rieth zur Uebergabe, weil er glaubte, daß sein König von diesem Schritte unterichtet sein müsse. — Da erwachte der Muth der Hamburger in herrlichster Kraft, laut äusserte sich der Unwille ob solcher Gewaltthat, die ganze Bevölkerung theilte die Entrüstung und nicht mit Worten allein, mit dem Schwerte in der Faust wollten die Bürger die Stadt vertheidigen. Der Rath, mußte er den kräftigen Sinn auch ehren, durfte nicht dem beabsichtigten Widerstand beistimmen, denn wenn auch, wie gewiß geschehen sein würde, die Stadt heldenmüthig vertheidigt worden wäre, so mußte der Kampf gegen eine ungeheure Uebermacht mit einer Niederlage endigen. Der Vorschlag des Raths, die Stadt ohne Widerstand zu übergeben, wurde zweimal von der Bürgerschaft verworfen und erst nach vielen Vorstellungen und Zwischenverhandlungen die Uebergabe mit einer kleinen Stimmen-Mehrheit bewilligt, und wohl erst dann, als der Feldmarschall die feste Versicherung ertheilt hatte, daß die Unabhängigkeit der Stadt durchaus nicht gefährdet werden solle. Am Palm-Sonntag, des Morgen um 10 Uhr zogen die Dänen ein, wobei es nicht an lauten Beweisen des Zorns und Hasses fehlte, mit denen die unwillkommenen Gäste empfangen wurden; die Fremden besetzten mehrere Stadtthore und einen Theil des Walles. Sogleich mußten die, zwischen Cuxhaven und Glückstadt, von Hamburg gelegten Tonnen von der Elbe weggenommen werden, und alle nach England bestimmten Schiffe durften nicht auslaufen, auch ward alles in Hamburg befindliche englische Eigenthum mit Beschlag belegt. Die dänischen Truppen verlangten grosse Lieferungen, diese wurden zwar abgeschlagen, allein verschiedene Zahlungen, um den Prinzen und die Trüppen ernähren zu können, mußten

geleistet werden. England war unter diesen mittelbaren Angriffen nicht müssig gewesen, eine englische Flotte unter Parker und Nelson hatte den Eingang in den Sund erzwungen; die Seeschlacht vor Kopenhagen (2. April) erhöhte den Ruhm der dänischen Marine, es erfolgte ein Waffenstillstand zwischen beiden Mächten. Diesem welthistorischen Ereigniß, dem dänischen Ehrentag, folgte bald die Nachricht von dem Tode des Kaisers Paul; der edle Alexander bestieg den Thron des Riesenreichs, er folgte einer richtigern und menschenfreundlichern Politik. Des jungen Beherrschers milder Sinn belebte auch Hamburg zu neuen Hoffnungen; ohne Verzug eilte eine Gesandtschaft nach Petersburg, um Rußlands Schutz anzurufen und durch dessen Macht, dem drückenden Verhältnisse entledigt zu werden. Alexander's Scharfblick erkannte die Ursachen des nachtheiligen Zustandes gleich, ihm konnte nicht entgehen, daß gegen Bonaparte's Riesengeist, Englands Macht nicht gelähmt werden durfte; er verstand sehr gut, des Consuls Pläne zu durchschauen, die auf Weltherrschaft begründet waren und denen England, als erste Seemacht, ein unbesiegbares Bollwerk entgegen stand. Die Vernichtung des englischen Handels raubte natürlich jenem Reiche die Lebenskraft, Frankreich würde den Welthandel an sich gerissen haben und vermöge aller Umstände alsdann Europa beherrscht haben. Waffengewalt allein kann aber einen solchen Zustand nur auf kurze Zeit bilden, die innere Festigkeit fehlt, und diese würde erlangt worden sein, wenn Frankreich erste Militair- und Handelsmacht geworden wäre, denn Nationen, welche durch den Handel verbunden sind, können nur mit Verletzung der gegenseitigen Interessen, gegen einander zum Kampfe geführt werden. Der Kaiser von Rußland suchte, eben so wie Preußens ritterlicher König, mit England ein friedliches

Verhältniß zu begründen; Alexander hob das Embargo auf, England folgte dem weisen Beispiel sogleich nach, und Friedrich Wilhelm forderte die dänische Regierung auf, die Handelssperre auf der Elbe aufzuheben. Dänemark hatte das, was geschehen war, nicht einseitig begonnen, es sann durchaus nicht auf Hinterlist und war bereit, den veränderten Ansichten seiner Verbündeten zu folgen; die dänischen Truppen verliessen Hamburg (und Lübeck) am 23. Mai. So sehr die Hamburger Ursache hatten, die Räumung der Stadt zu wünschen, und des Abzugs der Truppen sich zu freuen, so konnten doch selbst die heftigsten Gegner der Dänen nicht läugnen, daß diese sich den Gesetzen der Ehre gemäß betragen und Achtung erworben hatten. — Ein kurzer Sonnenblick am Wolkenhimmel des politischen Horizonts lächelte der befreiten Stadt.

Der Reichs-Deputations-Beschluß vom 25. Februar 1809, hatte das sogenannte Entschädigungsgeschäft so weit gebracht, daß auch Hamburg mindestens eine Kleinigkeit erhielt. Schon längst war es nicht nur Wunsch, sondern auch Bedürfniß geworden, das Dom-Capitul und dessen städtische Besitzungen, mit dem Staate zu vereinigen und die Hoheit darüber zu erhalten. Durch den Stockholmer Frieden (23. Nov. 1719) war dasselbe dem Kurfürsten von Hannover (und König von England) abgetreten worden. Die 14 Dörfer, welche das reiche Stift von Jahrhunderten rechtmässig erworben hatte, waren längst von dem Herzoge von Holstein demselben genommen und dafür dem Capitul einige Einnahmen und Gefälle als Vergütung überlassen worden; der westphälische Frieden hatte diesen Gewaltstreich genehmigt. Bei Säcularisation des Stiftes machte Dänemark besonders Ansprüche auf die Dörfer Poppenbüttel und Spitzendorf, welche das Capitul schon im Anfange des dreizehnten

Jahrhunderts gekauft hatte, beide wurden von der dänischen Regierung eingezogen; ferner erhob dieselbe Ansprüche auf Patronatrechte, Kanonicate, Präbenden und andere Dinge, welche die Stadt erst einhandeln mußte. Das übrige Eigenthum, welches dieser Staat im Staate besaß, Gebäude, Einkünfte und Rechte, in hiesiger Stadt überließ der König von England, als Kurfürst von Hannover, den 1. Decbr. 1802 der freien Reichsstadt Hamburg. Letzteres erlangte dadurch folgende Immobilien, I. in der Stadt: der Grund der ganzen jetzigen Paulstraße, mit Ausnahme der beiden Eckhäuser an der Zuchthausstraße und eines dritten, in der Straße hinter St. Petri: 28 Häuser, 5 Sähle, einige Keller und Räume; am Petri-Kirchhof: 4 Häuser, und auf Petri-Kirchhof: alle Gebäude von der Straße hinter St. Petri bis zur ehemaligen Papentwiete am Berge: 5 Häuser, 3 Keller, 1 Boden und 1 Stall; auf Speersort, 5 Häuser, 3 Keller und das Backhaus an der Ecke der Schmiedestraße; in letzterer: 4 Häuser; am Fischmarkt 1 Haus; hinter dem Breitengiebel 3 Häuser; die (jetzige) neue Springeltwiete, mit Ausnahme eines Theils, welcher dem Caland gehörte; in der Rosenstraße 2 Häuser; in der Breitenstraße 1 Haus; beim Alsterthor 6 Häuser und 1 Laden; am Pferdemarkt 6 Häuser. II. In der Vorstadt St. Pauli: in der Langenstraße beim Trommelthor 3 Häuser und 2 Sähle; in der Trommelstraße 1 Haus. III. In der Vorstadt St. Georg: auf dem Hühnerposten 2 Häuser; auf dem Besenbinderhof 4 Häuser und 3 Bleichen; beim Strohhause 1 Haus; vor dem Deichthor, eine Bleiche. IV. Auf dem Stadtdeich: vor der (damaligen) No. 1 bis zur Sägemühle alle Besitzungen, und 3 Morgen Weideland im Hammerbrook und endlich V. im Neuengamm 63 Morgen Landes, und in Moorburg 23 Morgen,

194 □Ruthen, 72 □Fuß Landes. *) — Diese Erwerbung war wichtiger durch die Beendigung eines lästigen Verhältnisses, allein ein jämmerlicher Ersatz für die erst gebrachten Opfer — Alsterdorf kam ebenfalls an Hamburg; die in dem Vergleich versprochene Aufhebung des Elsflether Zolles blieb ohne Erfüllung.

Abermals näherte sich der Donner der Kanonen der schon oft bedrängten Stadt. Der erste Consul der französischen Republik, der für das Reich, welches er bald als Eigenthum zu erlangen hoffte, wohlthätig zu wirken glaubte, wenn England's See- und Handelsmacht gestürzt würde, der auch die gährenden feindlichen Elemente, die Frankreich erschütterten, nur durch immer neu beginnende Kriege niederhalten konnte, begann abermals den Kampf. Deutschland mußte dafür leiden, daß Hannover des Königs von England Eigenthum war, dem Herzen unsers Vaterlandes galt der Angriff, der England nicht erschüttern konnte. Im Jahre 1803 rückte ein französisches Heer gegen Hannover, welches rasch besetzt wurde; gleichzeitig sah man französische Bajonette am linken Elbufer blitzen, — der freie Strom war gesperrt, um jede Verbindung mit England zu verhindern, zwar sollte dieser Zwang nur gegen englische Waaren sein, allein eine ganz natürliche Folge war, daß England ohne Verzug die Mündungen

*) Dem Stifte gehörten früher folgende Dorfschaften im Herzogthum Holstein: Barmstedt, Rellingen, (diese beiden wurden vom Capitul an Holstein verkauft) Hojersdorf, Sprenge, Lütjensee, Grotensee, Popendorf, Cronshorst, Steenwarde, Sessel, Megendorf, Bargstede, Todendorf, Willinghusen, Barsbüttel, Osterstenbeck, (diese kamen im westphälischen Frieden an Holstein) Wulfersdorf (verkauft) und endlich Poppenbüttel und Spitzendorf, welche 1803 abgetreten werden mußten.

der Elbe und Weser sperreten, womit die Ein- und Ausfuhr, also der große Handel vernichtet ward. Die Folgen dieser unseeligen Hemmung belasteten nicht allein Hamburg, die Fabriken im innern Deutschland verloren die erste Quelle ihres Absatzes, und besonders wurde Schlesiens Leinenhandel vernichtet. Der Ertrag dieses Gewerbzweiges belief sich jährlich auf ohngefähr 8 Millionen Thaler, die Entziehung dieses Umsatzes bereitete zahllosen Familien den Untergang, der um so mehr beschleunigt wurde, als die herrschenden Mißverhältnisse die hamburgische Börse zwangen, alle schlesischen Wechsel zurückgehen zu lassen. Hamburgs Handel lag ganz danieder, und wenn hier nicht die Folgen sogleich sichtbar wurden, so war es der innere Wohlstand, der einer augenblicklichen Stockung kraftvoll widerstehen konnte. Vermuthlich war es dem französischen General Mortier bekannt geworden, daß man, von einer Armee unterstützt, von Hamburg, dem kleinen Staate, der keiner Militairmacht gebieten konnte, leicht eine namhafte Summe erpressen könne, — der Herr General traf im November hier ein, um, wie er erklärte, den Wunsch der hannöver'schen Stände: ein Darlehn zu erhalten, zu unterstützen. Die allgemeinen Umstände waren so beschaffen, daß man einen so schön unterstützten Wunsch nicht ablehnen konnte. Es wurden 1,700,000 Mark Banco bewilligt, wofür 4 pCt. Zinsen gegeben werden sollten und — Hamburg mußte sich beinahe noch durch ein Unterpfand verhöhnen lassen, welches man scheinbar gab und in den unmittelbaren und Patrimonialgütern des Königs von England bestand, worüber rechtskräftig weder eine Ständeversammlung, noch ein einstweiliger Besitzer verfügen konnte. Der weltbekannte französische Moniteur versicherte: Frankreich habe Garantie für die Wiederbezahlung übernommen und werde strenge Erfüllung, unter allen

Umständen, zu erfüllen wissen. Diese Anfänge waren traurig genug um auf eine unglückliche Zukunft schliessen zu können; sie waren, in Verbindung mit der Gesammtlage, eine furchtbar ernste Mahnung, das Vaterland nicht Fremdlingen widerstandlos zu öffnen, nicht von ausländischen Waffen Heil zu erwarten, nicht den falschen Aposteln einer falschen Freiheit zu vertrauen, sondern nur in innerer Einigkeit Glück und Ehre zu suchen, und riesengroß, unbesiegbar würde Deutschland einen gebührenden Platz einnehmen und selbst unabhängig, auch die Freiheit eines jeden Staatengliedes gesichert sein.

Bald sollte nicht allein Hamburg, sondern alle Theile der Welt, wo Völkerrecht geehrt wird, mit Erstaunen sehen, daß eben der oberste Beamte eines Staats, der nur Freiheit predigte, allein Zügellosigkeit damit verstand, das heiligste Recht mit Füßen zu treten wagte, ein Recht, welches selbst bei Barbaren geehrt wird. Am 24. October des Jahres 1804 schifften sich in Harburg 240 Franzosen ein, landeten um Mitternacht auf dem Hamburgerberg, von wo sie, dem Verbrechen gleich, in nächtlicher Stille nach dem Grindel schlichen, das Haus des englischen Residenten, Sir Rumbold, besetzten, in dasselbe einbrachen, dessen Papiere einpackten, diese und den freien Bürger eines freien Staates, dessen Eigenschaft überdieß seine Person unverletzlich hätte machen sollen, über die Elbe und alsdann weiter nach Paris führten. Welche Vermuthungen über Englands geheime Pläne oder angeblichen Verbrechen Rumbold's bei den französischen Machthabern entstanden sein mochten, der Gewaltstreich war nicht zu rechtfertigen. In des Geraubten Papieren fand sich durchaus nichts, was irgend nachtheilig gegen den Residenten sein konnte, denn später ward von Frankreich der Sache nicht weiter gedacht und doch würde man nichts

versäumt haben, um wenigstens Leichtgläubigen den Schein des Rechts vorzuspiegeln.

Hamburg ward bald mit dem unerfreulichen Beweise geehrt, daß die französischen Behörden dessen Geld benutzen konnten; es erfolgte abermals die Bitte, ein Darlehn von 250,000 Thalern zu machen, zwar sollte das unterdrückte Hannover den Genuß dieser Summe haben; allein der blieb den Gewalthabern und solchen jämmerlichen Kreaturen, die unter dem Schutze der Fremdlinge, sich nicht schenten, von dem Marke des Vaterlandes zu saugen. Für diese Anleihe bewilligte man dem beraubten Hamburg wenigstens die Vergünstigung, daß Packete von und unter 50 Pfund, von hier aus durch das hannöversche Land ohne Untersuchung gehen konnten. Mit diesen kleinen Erleichterungen vereinigte sich die Erlaubniß Englands, daß die Fahrt zwischen Tönningen und Hamburg über die Watten frei sein sollte. Eine so kleine Freiheit ward damals als ein Glück, als ein Hebel für den Handel gepriesen, und wie kläglich mußte dieser sein, wenn dadurch ein Aufschwung bemerkbar wurde. Allein selbst diese Vergünstigung war nichts weiter, als ein schwacher Lichtstrahl, der die Finsterniß nur um so deutlicher erkennen und die mehr und mehr sich erweiternde Gewalt des Kaisers der Franzosen wahrnehmen ließ. Napoleon, der treulose Sohn der Freiheit, groß an Geist, noch grösser an Glück, erfüllte die Welt mit seinen Thaten und Millionen mit Kummer; er gab dem verwilderten Frankreich die Wohlthat vortrefflicher Gesetze und trat sie in anderen Ländern mit Füßen; er versprach Glück und Heil der Menschheit, und machte die Erde zu einer großen Leichengruft; wehe! wann ein Held aufhört, den Menschen als Mensch zu betrachten, wenn er sein Ebenbild, seinen Bruder, nur als Zahl in dem ungeheuren Rechenexempel

seines Ehrgeizes steht — mögen dann die erhabensten Eigenschaften sein Eigenthum gewesen sein, das Unglück, was verderbend vor ihm her schreiten durfte, wiegt jene wieder auf. Des Kaisers Scharfsinn schenkte Hamburg bald eine ungesuchte Ehre, der bisherige französische Minister Reinhard, ward abberufen, und Napoleons blinder Anhänger, Herr von Bourienne, trat an jenes Stelle. Dieser Mann, der sich des Wahns erfreute, der Herrscher eines großen Reichs sei sein Freund, und der nichts weiter als ein blindes Werkzeug desselben war, hatte alle Eigenschaften, zwar nicht der Stadt, allein desto mehr seinem Herrn zu nützen; schlau und gewandt, mußte es ihm bald gelingen, die Verhältnisse der Stadt zu erforschen, und vielleicht durch diese Dienste die etwas schwankend gewordene Gunst seines Herrschers wieder zu befestigen.

Deutschland hoffte von Oesterreichs Anstrengung, Befreiung von der drohenden Gefahr, unterjocht zu werden, allein des Krieges Wandelglück lächelte nicht den alten ehrwürdigen Fahnen, für den Kaiser der Franzosen ging die Sonne von Austerlitz glänzend auf, für Oesterreich und das gesammte Deutschland blutig unter — der 2. December des Jahres 1805 vernichtete des alten deutschen Hauptes Kräfte und zitternd sah unser Vaterland mit Sehnsucht noch auf einen tapfern König. Friedrich Wilhelm fühlte die Pflicht, des Vaterlandes Schmach zu rächen, aber vergeblich war der Muth eines braven Volkes, die unglückliche Schlacht von Jena (14. October 1806) vernichtete das preußische Heer und französische Schaaren überflutheten Deutschlands Norden, kein Held war mehr, den Siegern kühn entgegen zu gehen und ihre Bahn zu unterbrechen. — Noch war Hamburg nur ein entfernter Zeuge der in der neuern Geschichte beispiellosen Schlachten gewesen, allein mit raschen Schritten näherten sich die

Franzosen, oder, was hier gleich ist, das Unglück, der besorgten Stadt — am 6. November des Jahres 1806 fiel das benachbarte Lübeck in Gewalt der Feinde. Wenn auch Blüchers verzweifelter Widerstand die Wuth der Franzosen erregte, so wird doch nie die Barbarei entschuldigt werden können, welche sich Krieger einer Nation erlaubten, die den Ruhm der höchsten Civilisation behaupten wollten. Jeder Frevel, Plünderung, Schändung der Kirchen, Gewalt gegen rechtliche Mädchen und Frauen, Mord! — das war die Losung der Eroberer. Trübe Gefühle bewegten die besorgten Hamburger, näher und näher zogen die Stürme, schon war der hier wohlbekannte General Mortier abermals in Hannover eingerückt, Hamburgs Zukunft ward mit jedem Schritte der Feinde finsterer, täglich steigerte sich die Besorgniß, doch Napoleons Siegeslauf ließ nicht lange das eigene Geschick bezweifeln — am 19. November 1806 rückte Mortier mit 2000 Mann, über Bergedorf, gegen unsere Vaterstadt an — wer durfte jetzt an Widerstand denken, nachdem Deutschlands tapferste Völker dem furchtbaren Geiste, der Frankreichs Krieger belebte, hatten weichen müssen?

Eine grauenvoll-ernste Zeit zog heran, sie gehört der nächsten Abtheilung an, diese soll trauernd noch mit dem freien Hamburg schliessen; die Erniedrigung des kleinen Staates verschmilzt mit der des gesammten Vaterlandes, so wie die thatkräftige Erhebung ebenfalls ein Glied in der Befreiung der Gesammtheit bildet.

Es sei jetzt ein kurzer Rückblick auf die Veränderungen gerichtet, die das freie Hamburg geschehen sah, ehe es die Beute eines Weltenstürmers wurde.

Wenden wir die Aufmerksamkeit zuerst auf die Strassen, welche seit dem Schlusse des vorigen Zeitraums (s. Thl II.

S. 270 u. ff.) angebauet worden sind. Die Admiralitätstraße wird erst 1774 genannt, sie wurde von da bis 1804 erbauet; ein Weg für Wagen wurde vom Neuenwall her erst 1772 eröffnet. Früher hieß der nord-östliche Theil Küterwall, der Theil vom Schaarthor bis zum ehemaligen Pulverthurm wurde Baumwall genannt; der Wall von 1497 ward 1767 abgetragen (der Thurm blieb bis 1819 stehen, er enthielt das Archiv der Admiralität). In der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde die nach dem Herrengraben führende Pulverthurmsbrücke erbauet; der sonderbare Name: Schlamatjenbrücke, soll davon entstanden sein, daß man in Hamburg plauderhafte, träge Mädchen gemeinlich Slamatjen nennt, diese Gegend wurde häufig benutzt, um Wasser zu holen und Wäsche zu spülen, diese Versammlung gab die Benennung; — die hohe Bleichen ist zwischen 1720 — 1750 bebauet worden; bei der Bleichenbrücke, die an der Südwestseite belegenen Plätze wurden um 1714 verkauft; die Brunnenstraße entstand 1801; die zweite gleiches Namens zu eben der Zeit; der Concerthof entstand 1760, ein Haus zu Concerten und Theater vermiethet gab den Namen, am 17. December 1794 eröffnete hier eine aus Brüssel geflüchtete Schauspieler-Gesellschaft ihre Vorstellungen; die Häuser am Dammthorwall sind theils in der ersten Hälfte, theils gegen Ende des 18. Jahrhunderts erbauet worden; früher nannte man den zur Lombardsbrücke führenden Wall, auch Dammthorwall; die dem Einsturz nahen Domgebäude am Speersort, wurden im August 1791 zum Abbrechen verkauft; die am Wall beim Dragonerstall liegenden Häuser wurden 1798 und 1799 erbauet; die Häuser auf der großen Drehbahn, nahe dem Concerthof, sind 1760 erbauet, gleichzeitig diejenigen auf der kleinen Drehbahn beim Concerthof; die Straße

bei dem Drillhause wurde von 1725 bis 1727 angelegt; bei der englischen Planke (früher Bosselhof) wurden auf der Seite der Michaeliskirche 1799 zwei Häuser erbauet; der Herrengraben, vom Pferdeborn bis zur Düsternstraße, ist von 1787 bis 1794, und die Gegend am Kirchhof der kleinen Michaeliskirche 1798 erbauet worden; der Holzdamm wurde von 1782 an (bis jetzt) bebauet; im November 1794 wurden bei den Hütten am Walle, Plätze für kleine Wohnungen bestimmt; die Klefeckerstraße ist 1801 angebauet worden; von den Kohlhöfen (Kohlgärten) wurden 1792 auf der Westseite Gartenplätze verkauft, welche seitdem bebauet worden sind; die Kräte entstand 1726, der Name scheint Volkswitz zu sein; die Gegend beim neuen Küterhaus wurde an der Ostseite von 1717 bis 1784, an der Westseite von 1797 bis 1802 bebauet; die Wallseite des Kuhberges wurde 1799 — 1800 angebauet; die kurze Twiete existirte als Weg schon vor 1672, bebauet ist sie erst seit 1768; die zweite Neumannsstraße ist entstanden 1798 bis 1802; die Häuser beim Schaarthor entstanden um 1712; der Schweinemarkt wurde von 1626 bis 1631 angebauet; die Straße der Theerhof entstand 1721; die Gebäude am Teielfeld, dem Bäckergang gegen über sind um 1795 erbauet worden, der Name Triepenküssen kömmt 1714 zuerst vor.

In der Vorstadt St. Georg müssen bemerkt werden: vor 1791 waren 3 Häuser in der Alstertwiete angebauet; der Alsterweg wird vom Volke zuweilen spottweise Caneeltwiete genannt, (wegen des früher hier herrschenden übeln Geruchs) sie ist ebenfalls vor 1791 entstanden; die Bergstraße war gleichzeitig mit letztgenannter vorhanden, doch enthielt sie den jetzigen Namen erst später; die Bernhardstraße ebenso; der Borgesch

wurde 1791 dem Amte der Hauszimmerleute gegen Grundmiethe überlassen; die St. Georgsstraße war ebenfalls vor 1791 vorhanden, doch nicht unter ihrem jetzigen Namen; an der Ostseite der Kirchen-Allee sind die Häuser in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts entstanden; an der Koppel wird 1791 noch Kirchenstraße genannt; der Kreuzweg wurde 1809 erbauet; Kurzestraße und Mittelstraße wurden 1802 angebauet; die südliche Seite der Langenreihe entstand 1802; die Mählade ward 1787 etwas angebauet; die Rosen-Allee wurde in der Mitte des vorigen Jahrhunderts angebauet; der Steindamm gehört mehreren Perioden an; der südliche Theil der Straße beim Strohhause entstand im vorigen Jahrhundert; die Nordseite der Gasse hinter dem Strohhause entstand um 1802; verschiedenen Zeiten gehören der Stadtdeich und Grünerdeich an.

In der Vorstadt St. Pauli sind anzugeben: die Antonistraße 1790; am Beck war (bis 1813) ein Durchgang von der 2. Einfahrt nach Oldenhavers oder Falkenhof, am Scheidegraben vor Altona, es standen da 3 Buden und 6 Sähle; die Bergstraße wurde 1802 vollendet; die erste Bernhardstraße existirt seit 1794; die erste und zweite Carlstraße sind mit der vorhergehenden gleichzeitig entstanden; die Davidstraße ward 1798 zu bebauen angefangen; der englische Gang vom Pinnasberg oder der ersten Einfahrt dicht am Scheidegraben, nach der zweiten Einfahrt gehend, parallel mit dem Tatergang, bestand aus 11 Wohnbuden, ist jedoch nicht mehr vorhanden; die erste und zweite Erichstraße seit 1799; die erste und zweite Friedrichstraße seit 1799 und 1800; die Gerhardstraße entstand 1800; Heinrichstraße seit 1801; der Name der Herrenweide wird 1722 genannt, ohne angebauet gewesen zu sein; am neuen

Kamp wird 1718 erwähnt; bei dem (ehemaligen) Krankenhofe; die Häuser bei der Oelmühle gehören größtentheils dieser Zeit an

Der Thurm der Petri-Kirche (S S. 280) hatte bis ohngefähr 1760 nur 7 Glocken, von denen die größte gegen 11,000 Pfund schwer, nur ein sehr unvollkommnes Geläute bildeten, in dieser Zeit wurden so viele Glocken zugefügt, daß sie seitdem recht gut klingen

Die Jacobi-Kirche erhielt 1717 den Altar geschenkt. Der Thurm dieser Kirche ist historisch wichtig, weil die vielen Ausbesserungen ungewöhnlich viel Kosten verursachten, (S. S. 281); im Jahre 1732 mußte eine Collecte veranstaltet werden, um die nöthigen Ausgaben bestreiten zu können, da sie aber nur 13,713 Mk. 7 Schill. 3 Pfen. einbrachte, so sollte der Ausfall durch eine neue von 1741 gedeckt werden, diese lieferte 5976 Mark 11 Schill. 3 Pfen., welche Summe ohngefähr genügte. Die mit einigen schwachen Absätzen aufgezogene Thurmmauer war 1738 gegen Südwest so gesunken, daß es für nöthig erachtet wurde, derselben von unten auf eine auslaufende Verstärkungsmauer und noch 2 starke Vorlege-Pfeiler zu geben, die trotz ihrer Stärke nicht genügten, die Last zu tragen. Er empfing statt der vorigen steinernen Gallerie eine eiserne; oberhalb der viereckigen Mauer war noch ein Achteck aufgesetzt, auf welchem eine Kuppel mit einer Laterne und über derselben eine schmale Pyramide ruhte. Vermuthlich war es das auf einem Viereck ruhende Achteck, daß abermals 1768 der Thurm nach Südwest zu sinken begann.

Der Thurm der großen Michaelis-Kirche, (S. S. 281) mußte 1749 durch eine Verstärkung vom Einsturz gerettet werden, doch nur, um im folgenden Jahre 1750 dennoch verdorben zu werden. Am 5. März schlug

der Blitz in den Thurm, zündete und mit unbesiegbarer Gewalt verbreitete sich ein Feuermeer, welches den Thurm, die Kirche und Gruftgewölbe in einen Steinhaufen verwandelte. Schon im folgenden Jahre wurde der Bau der jetzigen großen Michaeliskirche begonnen; bis 1753 konnte der Bau eifrig fortgesetzt werden, dann trat eine beinahe vierjährige Pause ein, weil die nöthigen Gelder fehlten, 1757 ward wieder gearbeitet und 1762 war der Bau so weit gediehen, daß die Kirche eingeweihet werden konnte; der Thurm war bis zum ersten Stock oberhalb der Kirche vollendet, und wurde vorläufig mit einem Pfannendach bedeckt. So mußte der schöne Anfang bis 1778 ruhen, wo dann das Zimmerwerk des Thurms zugelegt, gefertigt, gerichtet und mit Knopf und Flügel gekrönt ward. Die Kupferbedeckung, die Uhr, die Stunden- und Läuteglocken kamen etwas später. — Die Kirche hat nur vier starke Tragepfeiler, die Gewölbe, obgleich mit zu viel Gypsarbeit versehen, sind großartig. Die Kanzel ist einfach-schön, der Deckel ist zierlich; die Orgel ist sehr gut und hat ein gutes Ansehen; das Altarblatt stellt die Auferstehung Christi dar, es ist ein vortreffliches Gemälde Tischbeins in Cassel; auch befindet sich hier das Epitaphium von dem General und Commandanten der Stadt, Freiherrn Jahnus von Eberstädt. Der untere Gruftkeller ruht auf felsenen Pfeilern, dieser Theil des Gebäudes ist ausgezeichnet schön. — Die ganze Länge der Kirche, von einer Mauer zur andern beträgt 245 Fuß, und der innern Kirche im Lichten 184 Fuß. Die größte Breite der Kreuzlinie ist 180, und die innere Breite derselben im Lichten 158 Fuß; die kleinste Breite in Osten und Westen macht, von einer Mauer zur andern 113, und im Lichten 100 Fuß. Die Höhe der Kirche bis auf zum Thurm ist 130, vom Grunde bis ans erste Kirchendach

81, das erste Dach 21 und das zweite 25 Fuß. Die Frontispizen der großen Kirchenthüren sind unübertrefflich. Die Unter-Etage des Thurms ist nach gutem Verhältniß abgerundet, die vier Ecken sind mit gedrückten römischen Säulen eingefaßt; die Uhr-Etage bildet das cubische Postament der Säulen-Rotunde, die Ecken sind abgestumpft. Acht corinthische Säulen von Holz tragen die vortreffliche Kuppel, auf welcher ein Achteck ruht, welches die Spitze trägt. Die ganze Thurmhöhe von der Erde bis zu äussersten Spitze beträgt 456 Fuß. Die Kosten des Baues zu bestreiten, wurden mehrere Collecten und Contributionen bewilligt, die mit einigen Geschenken 1,105,398 Mark 3 Schill. 3 Pfen. einbrachten; die sämmtlichen Kosten betrugen für die Kirche 1,342,000 Mk. Cour., und für den Thurmbau nebst Glocken u. s w. 258,000 Mk. Cour.; Kirche und Thurm zusammen also 1,600,000 Mk. — Der Erbauer dieses herrlichen Denkmals der neuern Baukunst, war Ernst Georg Sonnin. Der Riesenbau ist sein Grab.

Die Domkirche, (S. Thl. I. S. 420) Hamburgs Grundstein und ältestes Denkmal mußte in jener Zeit, wo jeder alterthümliche Ueberrest als ganz gleichgültig behandelt wurde, nicht dem nagenden Zahne der Zeit, sondern der Nachahmungssucht zum Opfer fallen. — Die Grundmauern waren noch fest und würden dem Einsturz noch lange widerstanden haben; selbst der Thurm, der durch unsinnig ausgeführte, vermeintliche Ausbesserung in Gefahr gekommen war, wurde durch Sonnin's Kenntnisse wieder befestigt. Die Thurmmauer in Südwesten war gespalten, wodurch ist nicht beachtet worden, doch lag darin die Ursache, daß die Pyramide des Thurms auf vier Fuß über das Gemäuer hing; schon wollte man denselben abbrechen, als der große Baumeister erklärte,

den Thurm wieder aufrichten zu wollen. Ein Sommermorgen war bestimmt, das Werk zu vollführen; mit der Scheldon'schen Maschine wurde die Spitze gerade geschraubt; das furchtbare Krachen des Sparrwerks entmuthigte den kühnen Mann nicht, mit einer eisernen Stange spielend, sah er unbesorgt, seiner Kraft sich bewußt, dem Werke zu. Bald war es geschehen, in ursprünglicher Geradheit stand die Spitze, da fand es Sonnin wünschenswerth, die Wirkung auch vom Walle zu beobachten, er ließ die Pyramide wieder senken und dann nochmals aufrichten. Im Jahre 1805 ward der Abbruch begonnen und so sank ein ehrwürdiges Monument, was Hamburg hatte entstehen und gedeihen sehen. — Die sieben Glocken, welche den Thurm geziert hatten, wurden vertheilt: die größte (10096 ℔ schwer) kam nach St. Petri, die zweite (6973 ℔) nach St. Nicolai, die dritte (5270 ℔) nach St. Michaelis, die vierte (3591 ℔) nach Kurslak, die fünfte (1222 ℔) nach dem Hannöverschen, und die sechste (865 ℔) nach Eppendorf. Die Wetterfahne des Domthurms, mit der Jahreszahl 1646, 69 ℔ schwer, wurde dem Bauhofe übergeben, ebenfalls die vier großen Granitsäulen, nebst den bekannten Stiefeln; ein Gemälde des heiligen Anscharius kam nach der Petri-Kirche; derselbe Bischof in Holz geformt, der Denkstein des Philologen Albert Crantz und der berühmte singende Esel kamen nach der Stadt-Bibliothek.

Die St. Johannis-Kirche (S. Thl. I. S. 427) verursachte überhaupt viel Kosten, die durch viele nöthige Ausbesserungen erfordert wurden; und endlich mußte noch 1781 ein neuer Thurm aufgesetzt werden.

Das Siechen-Haus in St. Georg war allmählig, obgleich unter Beibehaltung des nur sehr unpassenden Namens, in eine Stiftung für 16 arme Wittwen verwandelt worden, welche noch eine kleine wöchentliche Un-

terstützung erhalten. Die guden Lüde hatten eigentlich längst aufgehört, der letzte Pröbner (ein Oberster von der Borch) starb im Jahre 1793. — Die Anstalt hatte nicht besonders ökonomisch gewaltet; im Jahre 1806 war ihre Schuldenlast so hoch gestiegen, daß sie nur der Verkauf des Meierhofs Berne decken konnte, obgleich schon früher von dem Dreckkarrengeld jährlich 7140 Mark bewilligt wurden (1783) und für die vier nächstfolgenden Jahre noch ein Zuschuß von 3000 Mark jährlich.

Die Bewohner des H. Geist-Hospitals (S. Thl. I. S. 431) haben durch einen ehemaligen Speisemeister, Bruno Degener, zwei sogenannte Braten-Mahlzeiten jährlich erhalten, sie fallen auf Mariä Verkündigung und St. Michaelis; dann wurde gegeben: Bierſuppe, gekochtes Ochsenfleisch in Sauer mit Rosinen- oder Korinthen-Klösen und ein Schillings-Weißbrot. Vor diesen Mahlzeiten mußten die Oberalten gegenwärtig sein, die Ordnung des Hauses wurde verlesen, deren Nachlebung anempfohlen, worauf (früher) das Collegium sich in Procession durch die H. Geist-Kirche über den Mönkedamm nach dem Maria-Magdalenen-Kloster verfügte, und daselbst eine gute Mahlzeit hielt. Die Procession wurde aufgehoben, der Schmauß jedoch nicht gleichzeitig abgeschaft. *) — Wer aufgenommen werden will, muß 45 Jahre alt sein und bei der Aufnahme eine gewissenhafte Angabe von seinem Eigenthum machen; welches, ohne eine Ausnahme mit in die Anstalt gebracht werden muß, das Hospital ist des Verstorbenen Erbe. Die erledigten

*) Im Jahre 1755 kostete die Mahlzeit auf Michaelis 147 Mk. 10 Schill., die auf Mariä-Verkündigung 134 Mk. 15 Schill. Im Jahre 1787 kostete die auf Michaelis 178 Mk. 11 Schill., die auf Mariä Verkündigung 204 Mk. 5 Schill.; 1807 kam die Herbstmahlzeit 260 Mk. 9 Schill., die andere 319 Mk. 10 Schill.

Stellen werden von den Oberälten nach der Reihe besetzt, und zwar so, daß nach einem verstorbenen Manne, ein Frauenzimmer, und bei dem Tode einer Bewohnerin, wieder eine Mannsperson aufgenommen werden muß.

Das Hiobs-Hospital (S. S. 127) verkaufte die Prövnerstellen, mußte aber die Einkaufssummen erhöhen, weil die Anstalt nicht mehr die Kosten bestreiten konnte. Der Einkauf wurde seitdem nach dem Alter und der Anzahl der einzukaufenden Personen berechnet, auch darnach, ob die Wohnung in einem Häuschen für sich, oder einem blossen Sahle bestehen sollte. Die Emolumente, welche diesen eingekauften Personen (Prövner) bewilligt wurden, waren 3 pCt. p. A. von den erlegten Einkaufs-Summen, nebst einer Vergütung für 2 Roggenbröte und 1 ℔ Butter alle 14 Tage, und für einen Faden Holz, 4 Säcke Kohlen und 6 ℔ Licht, welches jährlich vergütet wurde. In den frühern Zeiten wurden alle diese Dinge in natura geliefert, wobei es nicht an Unordnungen fehlen konnte. Die ganzen Prövner erhielten wöchentlich 5 ℔ Fleisch, die halben 3 ℔ 12 Loth, ohne die drei Communionen-Mahlzeiten, die hohen Festtage und an dem Sonntag, wo über die 4000 Mann gepredigt wurde. Jährlich wurden 24 Ochsen und 40 Schweine eingeschlachtet, dabei 5000 bis 6000 ℔ frisches Fleisch verbraucht. Von dieser sehr großen Masse erhielten jedoch Officianten und Kirchendiener keinen kleinen Theil. In einer Abrechnung von 1714 steht: „dem Herrn Pastor zweimal Ochsenfleisch, von jeder Schlachtung eingesandt 100 ℔; noch 4 Mörbraten, jeder circa 3 ℔ — 12 ℔. Der Herr Pastor von 2 Schweinsschlachten, 2 Rippspere, einen großen Schinken, welche nach des Herrn Pastors seinem eigenen Geständniß, weil er's nachwiegen lassen, in Allem gewogen 108 ℔, nebst 4 großen Mettwürsten, als von jeder Schlach-

tung zwei, wogen zusammen 24 ℔." — Die Bewohner wurden zugleich von allen Stadt-Lasten und Abgaben befreiet, mußten aber auch der Ausübung jeder bürgerlichen Nahrung entsagen. 56 Pröbner-Wohnungen waren vorhanden. — Die Buden-Bewohnerinnen sind alte hilflose Frauensleute; anfänglich waren nur 30 solcher Wohnungen, die aus einem langen Stockwerk bestanden und eigentlich einen großen Kasten bildeten, mit einem kleinen eisernen Heerd an der Seite; ein Schornstein war nicht vorhanden, der Rauch mußte also durch das Fenster abziehen, es konnten daher nur Kohlen gebraucht werden. Im Jahre 1772 wurden diese Buden mit 18 neuen durch den Anbau eines zweiten Stocks vermehrt, der ganze alte unzweckmässige Bau wurde 1806 abgebrochen und dafür ein neues Gebäude von 3 Stock aufgeführt. Denen alten Personen wurde wöchentlich 1 Mark Cour., alle 14 Tage 2 Roggenbröte, jedes 7 ℔ schwer, und 1 ℔ Butter, so wie jährlich 3 Säcke Kohlen bewilligt. Bei einer Erledigung wurden diese Wohnungen dem jahrverwaltenden Provisor zur unentgeltlichen Besitzung übergeben. — Im Jahre 1792 wurde nahe bei diesen Wohnungen ein besonderes Haus für syphilitische Kranke errichtet. — Das alte Hospital wurde 1741 neu erbauet. Das Hospital war (bis zur Erbauung des allgemeinen Krankenhauses) besonders für aufgegriffene Bettler, Gesinde und solche Weibspersonen, die von ihrer Schande leben, bestimmt. Letztere mußten früher für die Möglichkeit, geheilt zu werden, wöchentlich etwas an die Prätur zahlen. Solchen erweiterten Bestimmungen entsprach das Haus durchaus nicht, wenn auch die Prätur-Casse für die von Seiten dieser Behörde Zugesandten ein Kostgeld von täglich 8 Schill. vergütete, so wurden damit keineswegs die vermehrten Kosten gedeckt und der alte Hiob mußte

ansehnlich von seinem Vermögen jährlich zusetzen. Die Behandlung der Kranken war bis zu Anfang dieses Jahrhunderts einem Wundarzt überlassen, der für jeden eine Vergütung von 15 Mark erhielt, die Arzneien mit eingerechnet, und 1 Mark 8 Schill. für die Untersuchung. Diese Einrichtung, verbunden mit dem kleinen Raum, welcher zur Aufnahme von oft 100 Kranken dienen mußte, der Mangel einer Hauskleidung, das Zusammenleben der minder verdorbenen Mädchen mit ausgelernten Lasterhaften, mußte mehr schädlich als nützlich sein, obgleich die Ordnung des Hauses gut und bemerkenswerth war, und wörtlich lautete:

1) Ein jeder, der in diesem Hause aufgenommen ist, wird die Hülfe, welche er durch diese milde Stiftung erhält, mit Dank erkennen, und seine Pflicht fühlen, sich den ihm vorgeschriebenen, und zu seinem eigenen Nutzen gereichenden Anordnungen gerne und willig gemäß zu verhalten.

2) Ein jeder Kranker muß sich den Vorschriften des Arztes willig unterwerfen, und die von demselben verordneten innerlichen und äußerlichen Heilungsmittel gehörig und nach seiner Anordnung gebrauchen; und ist dem Aufseher des Kurhauses aufgetragen, sowohl bei den Besuchen des Arztes gegenwärtig zu sein, als auch strenge darauf zu halten, daß die Kranken die Arzenei in seiner Gegenwart vorschriftsmäßig einnehmen und gebrauchen.

3) Es wird niemanden gestattet, anders als in Gegenwart des Aufsehers, Besuche anzunehmen, und dürfen die Besuchenden dem Kranken weder Speise noch Getränke bringen, als mit Vorwissen des Aufsehers, und wenn der Arzt den Gebrauch derselben erlaubt hat. Der Aufseher ist zur Wegnahme der Dinge berechtigt, welche man dem Kranken heimlich zustecken will.

4) Es darf sich kein Kranker widersetzen, wenn der Arzt oder der Aufseher es für gut findet, denselben aus einem Zimmer in das andere bringen zu lassen.

5) Die Kranken erhalten ihre Beköstigung auf die durch die Vorsteher dem Aufseher vorgeschriebene Weise, und müssen sich derselben ohne Widerrede unterwerfen.

6) Kein Kranker darf nach Belieben einheitzen, wenn er auch gegen die Ordnung Holz oder Torf vorräthig fände; und noch weniger darf einer eigenmächtig Feurung vom Boden holen. Feuerstoven und Kohlenfässer sind aufs strengste und ganz und gar untersagt.

7) Ein jeder Kranke muß, wenn es seine Kräfte zulassen, sein Zimmer selbst ausfegen, und sein Bette machen.

8) Kein Kranker darf das Kurhaus verlassen, ehe der Arzt ihn für ganz hergestellt erklärt, und auch dann muß er sich erst mit dem Aufseher des Kurhauses zum Speisemeisters des Hospitals St. Hiob begeben, damit dieser seinen Namen aus der Krankenliste ausstreiche.

9) Kein Kranker darf aus seinem Zimmer in ein anderes gehen, und andere Kranke besuchen, ohne dazu Erlaubniß von dem Aufseher zu haben. Wenn jemand dawider handelt, so ist der Aufseher berechtigt, denselben einzuschließen, um den Mißbrauch zu verhindern.

10) Ein jeder Kranker ist schuldig, sich bescheiden und höflich gegen den Arzt, Aufseher, und die Krankenwärterinnen zu betragen, sich der größten Reinlichkeit zu befleißigen, und die zu seiner Verpflegung und Beköstigung dienenden Geräthe und sein Bette sorgfältig zu schonen, und dadurch zu verhüten, daß nichts davon zerbrochen oder verdorben werde.

11) Der Ordnung des Hauses gemäß, werden den Kranken weder Lichter noch Lampen gegeben.

12) Jeder Kranker wird einsehen, daß diese Vorschriften zu seinem eignen Wohl, zur Ordnung des Hauses, und zur gehörigen Anwendung der Wohlthaten, welche ihm hier erzeigt werden, nothwendig sind. Es ist daher auch nicht anders zu erwarten, als daß ein jeder dem allen, was hier benannt ist, wie auch dem, was nicht ausdrücklich benannt werden konnte, willige Folge leisten, und dadurch strenge Mittel, ihn dazu anzuhalten, unnöthig machen werde.

Das Armen-Wittwen-Haus in St. Georg (s. Thl. I. S. 433) wurde in der Mitte des vorigen Jahrhunderts dem ursprünglichen Zwecke ganz eigenmächtig entzogen; im Jahre 1745 waren nur 13 Wittwen im Hause, die übrigen Bewohnerinnen waren nie vereheligt gewesen. Statt Zucht und Sitte herrschte das Laster in vielen Gestalten; im Protocoll von 1745 heißt es! „in Summa, eine jede lebte allda in unerlaubter Freiheit, in unaufhörlichem Gezänke; das Vollsaufen hatte nicht weniger im höchsten Grade Ueberhand genommen, und der Respect, den der Wirth und Provisor bei ihnen billig haben sollte, war zum Schimpf geworden, weil sie merkten, daß seine Anzeigen bei den p. t. Vorstehern kein Gehör fanden. Es ging so schändlich daher, daß das, von den gottseligen Vorfahren betitelte Armen-Wittwen-Haus nunmehro schon den Namen eines armen, öffentlichen Bordels bekommen hat.“ Diese amtliche Schilderung konnte des wohlthätigen Hamburgs Theilnahme nicht erwecken. — Im Jahre 1746 verlangte das Michaelis-Kirchspiel das Recht, 10 der sogenannten Zellen besetzen zu dürfen; und erklärte gleichzeitig, daß das Präsidiat (bisher immer bei Petri) abwechseln müsse. Letztere Forderung wollten die vier Kirchspiele nicht erfüllen; waren jedoch geneigt der jüngern Schwester 10 Zellen zu über-

lassen, wenn sie zur Unterhaltung der Anstalt einen verhältnißmässigen Theil beitragen wolle. St. Michaelis wollte diese billige Bedingung nicht erfüllen; nach mehreren erfolglosen Verhandlungen besetzten die alten Vorsteher vor wie nach die erledigten Stellen, und das fünfte Kirchspiel nahm an der Unterhaltung des Büchsenträger-Hauses einigen Antheil, die Anstalt selbst blieb ihm fremd. — Die Errichtung der allgemeinen Armenanstalt (1789) gab auch dem Wittwen-Armen-Haus eine, der gänzlichen Auflösung vorhergehende, veränderte Richtung. Die Kirchen-Collegien beschlossen (28. Febr. 1789), daß die erledigten Stellen nicht wieder auf alte Weise besetzt werden, die noch lebenden Wittwen eine Pension von 4 Mark monatlich erhalten sollten; die freien Zellen dagegen mit eingezeichneten Armen zu besetzen, wofür die A. A. Anstalt jährlich 12 Mark zu vergüten habe, die übrigen Plätze für einen gleichen Preis zu vermiethen. Die beiden letztern Klassen hatten keine andere Einnahme von dem Hause, als den Ertrag des Armen-Blockes und 90 Mark Zinsen von 3000 Mark Kapital, welches die Senatorin Behrenberg dem Hause vermacht hat. Dieser kleine Betrag ward Weihnachten an die Bewohnerinnen vertheilt; somit ist das eigentliche Wittwen-Armen-Haus seit 1789 als aufgehoben zu betrachten, um nun nicht mit einigen Zeilen nochmals desselben gedenken zu müssen, kann hier noch bemerkt werden, daß 1814 das sich dem Einsturz nähernde Haus abgebrochen und damit die ganze Anstalt aufgehoben wurde.

Das Convent (s. S. 128) mußte 1728 das letzte Erbe verkaufen, welches von den alten großen Besitzungen noch übrig geblieben war. Das Einschreiben zur Expectanz hat seit 1786 aufgehört, dagegen kömmt bei einer zu besetzenden Stelle die dazu Erwählte auch sogleich zur

Hebung; die alsdann zu erlegende Summe ist (in neuerer Zeit) auf **1500** Mark Banco bestimmt, nebst einem Geschenk von **200** Mark Bco., wovon die Hälfte zu gleichen Theilen unter die Schwestern vertheilt wird. Die Conventualinnen genieſſen dafür freie Wohnung, etwas Feuerung und jährlich **132** Mark; die Jungfrau Meſterin erhält **264** Mark. Die Zelle zu bewohnen, ist nicht nothwendig, welche dieſe jedoch benutzen, haben das Recht eine unverheirathete Dame bei sich wohnen zu lassen. — Im Jahre **1797** ward das alte, eigentliche Kloſter auf Grundmiethe verkauft, und dagegen den Conventualinnen eine freundlichere Wohnung in der Steinſtraße erbauet. Die Stiftung beſteht aus ſieben unverheiratheten Hamburgerinnen; die Verwaltung aus **1** Bürgermeiſter, **2** Bürgern, der Jungfrau Meſterin und dem Protocolliſten.

Das Waiſenhaus (ſ. S. **283**) am Schaarthor wurde bald ungenügend gefunden; im Jahre **1782** ward der Bau des jetzigen Hauſes begonnen, **1785** vollendet. Die Vorderlänge beträgt **235**, die Tiefe von der Straße bis zum Fleet, welches die Grenze bildet, **112** Fuß. Das Hauptgebäude iſt **52** Fuß tief, und hat in der Mitte zwei Riſalite, deren jedes $3\frac{1}{2}$ Fuß vorſpringt. Die Breite der Flügel iſt **52**, und deren Länge vom Hauptgebäude bis an das Fleet **60** Fuß. Der ganze Flächenraum des Waiſenhauſes enthält **19,076** □Fuß, wovon die Breite **6,260** □Fuß faßt. Der Umfang des Gebäudes mißt **830** Fuß. Die Vorſetzung iſt am Herrengraben längs dem Hauſe und den Hofplätzen **705** Fuß lang. Unter den Flügeln von der Straße bis zum Fleet befindet ſich ein Souterain. Das Gebäude hat drei Stockwerke und ein gebrochenes Dach; über jedem Riſalit iſt eine Attique mit einem Frontiſpice angebracht. Das Mittel des Hauptgebäudes trägt einen verzierten Thurm, welcher **75** Fuß

über dem Dache hervorragt, und mit Uhr und Glocken versehen ist. In der Mitte des Hauptgebäudes liegt die Kirche, welche 2 Etagen einnimmt; ihre innere Länge ist 80, ihre Breite 46 Fuß. Das ganze Gebäude ist massiv gebauet; das Souterain hat gute Gewölbe, die zu den vielen ökonomischen Bedürfnissen benutzt werden. Im ersten Stockwerke sind die Speisesäle und die Zimmer des Oeconomen; im zweiten die Arbeits- und Lehrzimmer, ein Versammlungssaal des Waisenhaus-Collegiums; im dritten sind die Schlafräume und Krankenzimmer, unter dem Dache noch Schlafstuben, Zimmer für die Nachtmeister, das Gesinde, Garderobekammern u. s. w. — Aeusserlich ist das Haus mit verschiedenen Wandpfeilern nach toscanischer Ordnung geziert. Das Portal vor der Kirche ist nach dorischer Ordnung von Sandsteinen errichtet. Der Altar in der Kirche ist von italienischem Marmor; die Seitenwände desselben enthalten die Namen der vorzüglichsten Wohlthäter der Anstalt; das Altarblatt, die Einsetzung des Abendmahls vorstellend, ist von einer Hamburgerin gemalt und ist als schätzenswerth anerkannt. Die beiden Seiten des Gebäudes sind mit Planken eingefasst, jeder Raum ist eben so groß als das Gebäude und ein sehr wichtiger Theil des Ganzen, indem sie den Kindern als Spielplatz dienen. — Die Kosten für den Bau betrugen nur 295,000 Mark Courant. Das Waisenhaus wurde nach folgenden Grundsätzen eingerichtet, und nach kleinen Abänderungen zur Aufnahme bestimmt für: völlig verwais'te Bürgerkinder unter 10 Jahren, die ohne wohlhabende nahe Verwandte sind; alle Findelkinder, die in der Stadt und deren Gebiet getroffen und von einer Behörde dem Waisenhaus zugesandt werden; solche Kinder die Vater oder Mutter verloren oder solche Eltern haben, die für deren Unterhalt nicht sorgen können, sobald dafür

von einem Dritten eine verhältnißmässige Einkaufssumme bezahlt wird, doch waltet in geeigneten Fällen ein edler Wille vor. — Gebrechliche Kinder wurden früher nicht aufgenommen, obgleich diesen die größte Sorgfalt gewidmet werden mußte. — Die Anstalt sorgte schon damals für 700 bis 750 Kinder; Findlinge und überhaupt jedes Kind unter 7 Jahren wird Landleuten zur ersten Wartung und Pflege übergeben, nach dieser Zeit treten sie in die Anstalt selbst ein. Es ist diese Einrichtung für die ersten Jugendjahre sehr wohlthätig; eine schlechte Behandlung der Kinder ist selten, kann auch nur von kurzer Dauer sein, weil genaue Nachsuchungen vorgenommen werden. Allein für die Kinder hat diese Lebensweise ein so plötzliches Ende, daß die Gesundheit nicht selten dadurch erschüttert wird, doch dürfte es sehr schwer sein, das Gute durch Besseres zu ersetzen. Im Hause sind immer einige Ammen vorhanden, die dem Säugling die nöthige Nahrung geben können. Die Kleidung ist zweckmäßig; die Leibwäsche wird von acht zu acht Tagen, die Betttücher werden alle vier Wochen gewechselt. Die Kinder stehen Winter und Sommer um 6 Uhr des Morgens auf und gehen Abends um 10 Uhr zu Bette. Sie waschen sich nach dem Aufstehen, nach dem Mittagsessen und vor Schlafengehen, es geschieht im Winter mit lauwarmem und im Sommer mit kaltem Wasser. Alle 14 Tage müssen die Nägel beschnitten werden und von Zeit zu Zeit werden die Füsse mit lauwarmem Wasser gewaschen. — Zum Frühstück, so wie zum Abendbrodt werden Kringel und Warmbier gegeben. Das Mittagsessen besteht zwei Tage in der Woche aus Suppe, Fleisch und Gemüse; die andern Tage wechseln mit Milch und Mehlspeise, Warmbier und Gemüse ab. Dabei giebt es jährlich 6 Braten-, 4 Stöhr- und 1 Fleischmahlzeit; es erhalten also die Kinder 115

Mal im Jahre Fleisch; bei den letztgenannten 11 Mahlzeiten erhalten sie Bier, sonst Wasser. In der geeigneten Zeit wird auch Obst gegeben. — Die Schlafsääle sind hoch, geräumig und werden mit größter Sorgfalt gereinigt; nach dem Aufstehen werden die Fenster geöffnet und wenn es die Witterung nicht unbedingt verbietet, den Tag über offen gehalten. Die Federbetten sind gut, jedes Kind hat ein eigenes; alle bleiben den Tag über geöffnet. Alle Knaben und die Mädchen, so noch keine Hauben tragen, schlafen den Kopf unbedeckt, die Knaben im Hemde, die Mädchen tragen Nachtleibchen von Kattun und Flanell, die früh Morgens neben dem Bette aufbewahrt werden. — Die Schulstuben sind groß und sehr hoch, ein großer Vorzug, der die kleinen Beschwerden weit überwiegt; die für die Nähschulen bestimmten Zimmer sind, dem Bedürfniß angemessen, etwas kleiner; die Heitzung ist nicht zu stark. Unterricht wird ertheilt in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, in der Geographie und Grammatik. Die Mädchen lernen außerdem noch Spinnen, Stricken und Nähen; sie stricken die Strümpfe für sämmtliche Kinder des Hauses, nähen das Leinenzeug, bessern und unterhalten es; die ältesten verrichten auch die nöthigen Hausarbeiten. Die Mädchen erhalten wöchentlich acht Stunden Schreib-Unterricht (seit 1810 nur deren viere); auch Zeichnen wird gelehrt; Knaben und Mädchen sind, ihren Fähigkeiten gemäß, in verschiedene Klassen getheilt. — Die drei ineinander gehenden Krankenzimmer sind zwilchen den beiden Flügeln über dem Gewölbe der Kirche. Für Krätzige ist ein ganz abgesondertes Zimmer eingerichtet, was nicht von Gesunden betreten werden darf. Die ärztliche Behandlung ist einem Arzte, einem Wundarzte und einer Krankenmutter übergeben; letztere ist beeidigt, sie hat den Aerzten die genauesten Berichte

abzustatten und für pünktliche Befolgung der Anordnungen zu sorgen. Sie wird von einem Krankenmädchen und den Umständen nach von mehreren unterstützt. Für einen höchsten Nothfall befindet sich eine kleine Apotheke im Hause, für gewöhnlich werden die Arzneien in drei Apotheken bereitet. Den kranken Kindern wird die größte Sorgfalt gewidmet; die Reconvalescenten haben verschiedenes Spielzeug, um sich zu erheitern. Dieser Theil der Anstalt ist in jeder Hinsicht so vorzüglich, daß jeder, dem menschliches Gefühl nicht ganz fremd ist, die Stifter und Erhalter des Ganzen innig verehren muß. Jeden Tadel, den Uebereilung oder Unverstand aussprechen kann, wird durch das gesunde kräftige Aussehen der Kinder, durch die verhältnißmässig wenig Kranken und Sterbefälle, und den sich äussernden Frohsinn der Kinder vollkommen widerlegt. Die Krätze kann als im Hause vertilgt gelten, die in ähnlichen Anstalten häufigen Krankheiten, als Skrofeln, Kopfausschläge und Knochenfäule, gehören im hamburger Waisenhaus zu den seltenen Vorfällen. Auch hat Erfahrung bewiesen, daß von den im Hause Gestorbenen, die größere Anzahl den Keim des frühen Todes bei ihrer Aufnahme in sich trugen. Welchen Entbehrungen und Martern ist wohl das uneheliche Kind unterworfen, wenn dessen Mutter ihren Zustand der Welt verbirgt, und es der Aussetzung bestimmt! Da ist der Kindermord vollendet, nur dem irdischen Richter nicht unterworfen. — Das sogenannte Waisengrün ist ebenfalls einem Tadel unterworfen worden und (namentlich von von Heß) dessen Abschaffung dringend gewünscht worden. Die vielen Vorwürfe sind theils ganz unbegründet, theils übertrieben, und endlich viele derselben beseitigt. Es ist allerdings eine Anstrengung, die große Bahn zu durchwandern; allein es ist kein Fall nachzuweisen, daß die Gesundheit dadurch verletzt

worden sei; die Vorsteher fragen von Entfernung zu Entfernung, ob auch Ermüdete da sind, die alsdann unter Begleitung nach dem Zelte gehen. Durch den Ankauf von Naschereien kann die kleine Kasse weder erschöpft, noch der Magen verdorben werden, weil kein Verkäufer den Kindern etwas überlassen darf, was von der aufmerksamen Polizei-Behörde streng bestraft werden würde, wenn jemand die Verordnung verletzte. Auch kann die Anstrengung nicht übergroß werden, weil hinlängliche Ruhepunkte bestimmt sind, überdieß muß man bedenken, daß der Weg von gesunden kräftigen Kindern gemacht wird, die Ermüdeten zur Anstalt zurück gefahren werden und ein allgemeiner Rasttag folgt. Sicherlich ist nach vollendeter Feier die Hoffnung auf den künftigen Umzug eben so groß, als die Wonne des verlebten Tages, dessen Erinnerung lange noch die jugendlichen Gemüther freudig belebt. Ebenfalls dürfte die dem Hause sowohl als den Kindern werdende Einnahme schwer durch eine andere Einrichtung zu ersetzen sein. Selbst auf den sittlichen Zustand ist das Fest von unberechenbar nützlichen Folgen; der Capitain und dessen Adjutanten werden aus denen gewählt, welche die besten Zeugnisse im verflossenen Jahre erhalten haben; wenn nun, trotz allen modernen Ansichten, etwas Egoismus in der Seele der Kinder bei der Erziehung mit wirken muß, so ist die Hoffnung eine solche kurze Standeserhöhung zu erhalten, eine kräftige Anregung den Pfad des Nützlichen und Guten beharrlich zu wandeln. Das wirklich Nachtheilige des Festes dürfte die große Ausgabe sein, welche der verwaltende Provisor zu machen hat und die nicht selten gegen **2,500** Mark beträgt; so zwecklos diese Kosten verwendet werden, eben so nachtheilig müssen sie die Wahl der Provisoren beschränken, denn es ist doch eine arge Zumuthung, daß eben nur reiche Männer die

zur Verwaltung nöthigen Eigenschaften besitzen sollen; die Bedingung des Reichthums ist um so unsinniger, als der Begriff über reich und nicht reich zu den unbestimmtesten gehört. — Der Waisenvater und die Waisenmutter haben die Aufsicht über die ganze öconomische Einrichtung des Hauses und über die Art, wie die übrigen Officianten ihre Pflichten erfüllen. Der Oeconom berechnet dem jahrverwaltenden Provisor wöchentlich die eingekommenen Geschenke und nöthigen Ausgaben. Die Waisenmutter sorgt für die Küche, Wäsche und sonstigen häuslichen Geschäfte. Beide müssen, ausser den Schulstunden ihr Augenmerk auf die sittliche Bildung der Kinder haben. Der Prediger am Waisenhaus wird vom großen Collegium mit Zuziehung des Hauptpastors zu St. Nicolai erwählt, und ist ein Mitglied des Ministeriums. Mittwochs von 10 bis 12 Uhr wird Session von den beiden ältesten Provisoren im Hause gehalten, wobei der Schreiber das Protocoll führt. Die beiden erstgenannten leiten die Direction des Ganzen, den jüngern sind einzelne Zweige übertragen, über deren Verwaltung sie den ältesten Bericht abzustatten haben. Des ältesten Provisors Gattin führt die Aufsicht über Kleidungsstücke und Leinenzeug, ihre Nachfolgerin muß sie dabei unterstützen. Das Haus hat drei Patrone, (den ältesten Bürgermeister und zwei Senatoren) zwei Alte und acht Provisoren; die Alten werden von dem großen Collegium auf Lebenszeit gewählt; von den Provisoren geht jährlich einer, gewöhnlich der älteste, ab, und wird die Lücke durch Wahl des grossen Collegiums wieder ausgefüllt. — Um nicht später manches über diese äusserst wichtige und gute Anstalt wiederholen zu müssen, wenn die vielen Veränderungen, welche seit 1811 vorgenommen worden sind, erzählt werden, mag dieser Abriß der Einrichtung, wie

sie im (neuen) Waisenhaus bis zu Hamburgs Unterjochung genügen.

Das Zuchthaus (s. S. 280), war früher in genauester Verbindung mit der Armen-Anstalt, ehe die A. A. A. errichtet ward, dieser Zweig der Anstalt kann besser bei der bald folgender Darstellung dieser Anstalt erörtert werden; es folge hier also nur, daß durch Verordnungen aus dem Jahre 1805 das Zuchthaus zur Aufnahme diente für: durch Decrete des Senats, Urtheile der Prätoren und Ansuchen des Patrons eines der Jurisdiction habenden Klöster und des Hospitals, dahin Verurtheilte oder Verwiesene; für aufgegriffene Bettler, und wer sich sonst freiwillig meldet, um als arm aufgenommen zu werden. Nach jener Verordnung (von 1805) mußte die grenzenlose Willkühr endigen, welche von einzelnen Bürgern ganz rechtswidrig gegen Mitbürger ausgeübt werden durfte. Die im Hause befindlichen Männer und Frauen müssen, so bald es die Gesundheit erlaubt, angemessene Arbeiten verrichten, um die Kosten der Anstalt einigermassen mit zu tragen. Bis zum Jahre 1806 bekamen die Arbeiter den vierten Theil der Arbeits-Taxe alle 14 Tage baar ausgezahlt; diese Einrichtung regte zwar die Thätigkeit an, allein verursachte auch Unordnungen, die nicht geduldet werden konnten. In Folge eines Berichts des jahrverwaltenden Provisors wurde die Einrichtung getroffen, daß ihnen der Ertrag gut geschrieben wird und sie davon einen Theil erhalten, wenn sie (die Armen) die Erlaubniß haben, auszugehen, ein anderer wird für bessere Pflege verwandt, den Rest erhalten sie (besonders Züchtlinge) bei ihrer Entlassung. Um genaue Rechnung führen zu können, wurde ein besonderer Lohn-Schreiber angestellt, um in Verein mit zwei Werkmeistern, täglich die Arbeit eines Jeden anzunehmen, zu notiren

und danach alle 14 Tage die Liste den drei Provisoren, welche das Arbeitshaus beaufsichtigen, vorlegen mußte, letztere bestimmten dann die Prämien. — Die damalige Ordnung des Hauses bestimmte: 1) für die arbeitenden Armen und zu leichter Arbeit verurtheilten: im Sommer muß Jeder um 5 Uhr aufstehen, sich waschen und kämmen; dann folgt die Betstunde, nach deren Beendigung erhält Jeder ein Butterbrod nebst einem Quartir heissem Bier, dann beginnt die Arbeit; um 11 Uhr wird zu Tische geläutet, gesungen und gebetet. Die Männer sind von den Weibern bei Tische getrennt, je drei oder vier essen zusammen aus zinnernen Schüsseln; die Kost besteht, nach der Jahreszeit, in Kartoffeln, Kohl, Erbsen, Bohnen, Rüben, Grütze und Graupen oder Rumford'scher Suppe (letztere erst seit den Jahren 1806—8), dazu wird ein Stück Brod, kein Fleisch gereicht. Es wird Mittags so viel gekocht, daß noch genug übrig bleibt, um zum Abendessen zu genügen. Um 12 Uhr wird die Arbeit wieder begonnen; um 3 Uhr erhält Jeder ein Quartir Warmbier, um 7 Uhr wird zu Abend gespeis't, und um 9 Uhr geht Alles zu Bette. Im Winter wird eine Stunde später aufgestanden, alles andere ebenfalls um so viel Zeit verrückt, dagegen eine Stunde früher zu Bette gegangen. Der Raum war oft zu klein, der Betten zu wenig, daher zuweilen (z. B. 1787) drei Personen ein Bette theilen mußten. Jeder Schlafsaal hat einige Aufseher, die des Nachts wachen und Licht brennen, um den Raum leichter übersehen zu können. — Für die Verbrecher wurde folgende Ordnung festgesetzt: sie stehen um 5 Uhr auf, gehen um 6 Uhr an die Arbeit, von 8 bis 9 ist Ruhestunde, um 11 gehen sie zu Tische, um 12 wird die Arbeit wieder begonnen; von 3 bis 4 Uhr ist Erholung, um 7 gehen sie zum Abendessen, um 8 zu Bette; die schweren Arbeiten

erfordern die Ruheſtunden. Diejenigen, welche im Raspelgange arbeiten, haben neben demſelben ihre Kojen, wo ſie früher kein Licht bekamen, ſeit 1790 werden die Räume auf eine Weiſe erhellt, daß kein Mißbrauch mit Lichte vorgenommen werden kann. — Dem ſchmählichen Mißbrauch der Gewalt von Seiten der Proviſoren ſind ebenfalls gebührende Schranken geſetzt, indem jene barbariſche körperliche Züchtigungen nicht mehr verfügt werden dürfen. Es iſt unbegreiflich, wie man in dem Verbrecher ſo ganz den Menſchen vergeſſen und ihn der Laune Einzelner überlaſſen konnte. So ſehr es Pflicht iſt, durch Strenge die einer ſolchen Anſtalt nöthige Ordnung zu erhalten, ſo iſt dieſe doch nicht mit unmenſchlichen Mißhandlungen zu verwechſeln, wie ſie leider! die Annalen dieſes Hauſes nur zu häufig der Nachwelt bewahrt haben. Hat man doch, wie wörtlich im Protocoll ſteht, einen „verrückten" Sträfling, welcher den Gottesdienſt unterbrach, weil er ſich angegriffen glaubte, in „eine finſtere Koje gebracht, nach der Predigt examinirt, getagelt und wieder dahin gebracht und zwar auf Waſſer und Brod. Nach acht Tagen kam er nach dem Peſthofe." Selbſt der laut ausgeſprochene Wunſch um Unterſuchung, wegen verübter Gewalt, zog „ſcharfe Tagel" nach! — Noch zu Anfang dieſes Jahrhunderts war der jahrverwaltende Proviſor der beinahe unumſchränkte Herr des Hauſes, bis die verſchiedenen Geſchäfte auch verſchiedenen Proviſoren übertragen wurden. — Im Jahre 1804 erhielt das Zuchthaus einen eigenen Prediger, bis dahin waren alle geiſtlichen Verrichtungen einem Candidaten anvertraut; an Sonn- und Feſttagen wird von 11 bis 12 Uhr gepredigt und wöchentlich werden Catechiſationen gehalten. Während der Faſtenzeit wird auch am Mittwoch eine Predigt gehalten. — Früher war die Anſtalt an den drei erſten

Fastentagen das Haus allen geöffnet, die es besuchen wollten; der Unfug, der dabei getrieben wurde, nöthigte zur Abschaffung dieses Gebrauchs. — Die kleine Kirche des Hauses ist hübsch eingerichtet, selbst mehrere Bilder sind vorhanden. In derselben befindet sich das Epitaphium von W. Magens, der dem Hause (1796) 117,000 Mark Bco. vermachte.

Das Spinnhaus (s. S. 288) bedurfte 1724 einer Vergrösserung; um die Kosten derselben bestreiten zu können, schenkte Jacob Volkmann die Summe von 18,000 Mk. Bco. dazu, eine Kirchen-Collecte brachte 5073 Mk. 8 Schill. 9 Pfen. ein, wofür das Hintergebäude errichtet werden konnte. Der jüngste Bürgermeister, die zwei Prätoren, zwei Alte und acht Provisoren bilden das Spinnhaus-Collegium, die drei ersteren sind Patrone. Einer von den Predigern der andern Kirchen ertheilt den Gefangenen das Heil. Abendmahl, ein Candidat (Catechet) verrichtet an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst, ertheilt Unterricht in der Religion und prüft die Gefangenen, wo freilich nur erforscht werden kann, ob sie das Aeussere derselben begriffen haben, in das Herz der Verbrecher kann nur ein Höherer sehen. Jedenfalls ist es die größte Wohlthat, die ein milder Sinn den Gefangenen gewähren kann, wenn sie die Tröstungen des Glaubens der Liebe kennen und in ihnen den Weg finden lernen, der sie zur nothwendigen Erkenntniß führen muß, ehe eine Besserung eintreten kann. Zur Besoldung des Catecheten gab der würdige Wetken 20,000 Mark. — Es wird im Spinnhause nur bei Tage gearbeitet, Licht nicht gegeben, doch ist auch diese Beschränkung nicht in den Grundgesetzen enthalten. — Die Provisoren werden vom grossen Collegium gewählt; jährlich tritt einer, der Aelteste ab, und der ihm nächstfolgende übernimmt die

Verwaltung des Hauses. — Die Anstalt hat Zinsen, jährlich zwei Collecten durch die Stadt und zufällige Einnahmen gehabt bis **1805**, damals mußten die Vorsteher den Senat um einen jährlichen Zuschuß von **3000** Mark Bco. ersuchen, die Bürgerschaft bewilligte **3000** Mark Cour. auf fünf auf einander folgende Jahre. — Es ist auffallend, daß in einem Hause, wo schwere Verbrecher verwahrt werden, die Vorsteher sich keiner solchen Barbarei schuldig gemacht haben, als im Zuchthaus, wo oft Menschen eingesperrt sein worden mögen, die minder schlecht waren, als ihre unmenschlichen Wächter und deren Knechte.

Der Pesthof (s. S. **120**) erhielt durch ein Decret des Senats vom **22.** December **1797** die zeitgemässere Benennung „Krankenhof". Mehrere Erweiterungen wurden im vorigen Jahrhundert und im Anfange dieses vorgenommen. Vorzüglich schöne Wasserleitungen wurden **1748** angelegt und sind **1805** wieder erneuert worden. Bis **1771** wurde der Gottesdienst von einer Kanzel herab über dem Eingange eines Vorplatzes zu den Krankensälen gehalten, im Sommer auch zuweilen auf dem freien Platze vor dem Hause; diese Einrichtung konnte nicht genügen, man begann daher **1769** die Erbauung einer eigentlichen Kirche, welche **1771** eingeweihet werden konnte. — Am **19.** November **1806** ward dem Hospital eines seiner besten Gebäude, die Kirche und das Predigerhaus, genommen, um für das Militair eingerichtet zu werden, es mußten dafür ein im Norden stehendes Wohnhaus und eine im Süden errichtete hölzerne Baracke zum Aufenthalt für alte Frauen und Invaliden bestimmt werden. Der Krankenhof behielt (**1806**) zu eigenem Gebrauch: **15** Säale, **52** Krankenzimmer, **41** Invalidenzimmer und **9** Kojen, außerdem noch die Wohnungen des Oeconomen, Wundarztes, ein Wasch- und Backhaus, eine Todtenkam-

mer, eine Küche u. s. w. Seit 1805 wurde denen, so kein Roggenbrod genießen konnten, Weißbrod gegeben. — Bis 1805 wurden die Arzeneien für die ganze Anstalt in zwei Apotheken in der Stadt bereitet, in genanntem Jahre wurde eine Apotheke im Hause errichtet, der ein tüchtiger Apotheker vorstand, welcher ebendaselbst wohnen mußte. Dasselbe Jahr sollte überhaupt der altersschwachen Anstalt neues Leben geben; der in der Stadt wohnende Arzt machte bis dahin wöchentlich nur drei Besuche, in genannter Zeit ward ein Arzt verpflichtet, täglich drei Stunden auf dem Krankenhof zu verweilen; ebenfalls wurde ein zweiter Wundarzt angestellt, beide mußten in der Anstalt wohnen, und diejenigen, welche ihrer Behandlung übergeben waren, täglich zweimal besuchen. — Die Zimmer bekamen bessere Fenster und mehrere Ventilatoren. Für bessere Reinigung der Wäsche wurde ein Spühlbrunnen angelegt. In demselben Jahre erhielt die Anstalt einen eigenen Begräbnißplatz neben den anderen Kirchhöfen vor dem Dammthor. — Das Collegium bestand aus siebzehn Mitgliedern. Diese waren: die beiden ältesten Prätoren, die zehn Leichnamsgeschwornen und der älteste Sechsziger eines jeden Kirchspiels, vorausgesetzt daß letzterer noch nicht Provisor gewesen war. Hierzu kamen fünf Provisoren, denen die eigentliche Administration oblag. Bis 1805 führte der älteste der letzteren die Geschäfte allein, in jener Zeit ward folgende Abänderung getroffen: der älteste von ihnen führte die Kasse, der zweite die Oeconomie, der dritte die Aufnahme und Entlassung, der vierte das Bau-, Land- und Küchendepartement und der fünfte die Aufsicht über das Medicinalwesen. — Im Jahre 1806 überreichte das Collegium dem Senate eine Darstellung der Einnahmen und Ausgaben, welche den Beweis führte, daß die Anstalt unter Beibehaltung der

bisherigen Einrichtung nicht länger bestehen könne, wenn der Staat nicht einen jährlichen Zuschuß von 25,000 Mk. leisten würde. Unverzüglich ward eine Commission ernannt, welche aus einem Syndicus und vier Senatoren bestand, die mit den Provisoren gemeinschaftlich die Sache untersuchen sollten, als — der Einmarsch der Franzosen dergleichen Anstrengungen unterbrach.

Die Institute für männliche und weibliche Kranke werden gewöhnlich das Freimaurer-Krankenhaus genannt. — Die Errichtung dieser Anstalt gehört der Zeit an, die Hamburgs Handel und somit dessen Lebenskräfte zu erschüttern begann. Dem edlen Streben des Schauspieldirectors Schröder gelang es, die hiesigen fünf vereinigten Logen für diese Unternehmung zu gewinnen. Der Platz worauf das Gebäude steht, ist Eigenthum der Logen. Das Haus für weibliche Kranke, ist das ältere; im Jahre 1792 ward dessen Erbauung beschlossen, sogleich damit begonnen und 1795 konnte die Anstalt eröffnet werden. Die Kosten betrugen 26,737 Mark 8 Schill. — Die erste Ordnung des Hauses bestimmte: Aufnahme finden unbedingt weibliche Dienstbothen, und zwar vorzugsweise solche, deren Herrschaften jährlich einen bestimmten Beitrag von 3 Mark an die Anstalt entrichten, doch werden auch andere aufgenommen, wenn der Platz oder andere Umstände nicht dagegen sind. Unwiderruflich ausgeschlossen sind: Wahnsinnige, Krätzige, Venerische und mit bösartigen Geschwüren oder unheilbaren Uebeln behaftete Personen. Der Subscribent, welcher die Aufnahme einer weiblichen Person wünscht, ersucht einen der Aerzte des Hauses um Untersuchung der Krankheit, ist diese nicht der ausgeschlossenen Art, so wird von dem Arzt die Aufnahme sogleich verfügt; beides geschieht durch gedruckte Formulare. Derjenige, welcher die Aufnahm

verlangt hat, muß einen Schein unterzeichnen, durch welchen er sich verpflichtet, die Arzeneien nach der Armentaxe und noch besonders täglich 10 Schill. zu bezahlen, auch bei Sterbefälle die Beerdigungskosten zu tragen. Die Kranke kann sich von den drei Aerzten des Hauses den wählen, dem sie das größte Zutrauen schenken will. Die Aerzte und der Wundarzt dürfen nur von wohlhabenden Fremden eine Vergütung annehmen, in den gewöhnlichen Fällen erhalten sie nichts; sie besuchen das Haus täglich und ertheilen auch die Entlassungsscheine. Die Verpflegung, Wartung und überhaupt das öconomische der Anstalt ist einem Oeconomen und dessen Frau übertragen; diese liefern und bereiten die Nahrungsmittel nach ärztlicher Vorschrift, über die gewöhnlichen Speisen ist eine Ordnung vorhanden, wenn vermögende Kranke besser leben wollen, so kann dies geschehen, wenn nicht ein Verboth des Arztes dagegen ist; im ersteren Falle muß nach getroffener Uebereinkunft dem Oeconomen eine billige Vergütung geleistet werden; gewöhnlich erhält er 10 Schill. täglich für jede Kranke. Wein und Essig werden besonders berechnet. Wer für eigene Kosten verpflegt wird, bezahlt wöchentlich 1 Mark für Aufwartung, ist eine besondere Wärterin nöthig, kann der Oeconom eine annehmen. (Im Jahre 1805 wurde bestimmt, daß der Subscribent ebenfalls die Kosten für eine solche zu bestreiten habe.) — Der Oeconom genießt freie Wohnung, Feuerung, Licht, 400 Mk. jährlich Lohn und 200 Mk. für Wäsche, so wie ihm eine Vergütung für einen Hausknecht ertheilt wird. Die Anstalt hat zwei Vorsteher, die jährlich von dem Schatz- und Almosen-Comité der fünf vereinigten Freimaurer-Logen erwählt werden; sie übernehmen das Amt auf ein Jahr, werden jedoch gewöhnlich wieder erwählt, wenn sie selbst nicht wünschen, des schönen Wirkungskreises enthoben

zu werden. Die Geschäfte sind vertheilt; sie besuchen die Anstalt oft und ungemeldet, damit sie von der Ausübung der Ordnung immer Kunde erhalten. Die Gattin eines Bruder Maurers hat die Aufsicht über die Wäsche, Zubereitung der Speisen, Erleuchtung und Wärmung der Krankenzimmer. Diese Vorsteherin wird Neujahr gewählt. So weit die erste Ordnung der Anstalt. — Die innere Einrichtung wurde gleich anfangs sehr zweckmässig eingerichtet, die größte Reinlichkeit eingeführt, tüchtige und menschenfreundliche Aerzte übernahmen die Behandlung, dennoch hatte die Anstalt viele Mühe, ehe sie es erreichte, den Dienstmädchen ihre Gesundheit in allen möglichen Fällen wieder herstellen zu können. Das albernste Vorurtheil stand der Benutzung derselben entgegen und manche Kranke zog es vor, bei einer nicht immer freundlichen Herrschaft eine unpassende und unvollständige Behandlung zu ertragen.

Dieser Anstalt reiht sich unmittelbar das Haus für männliche Kranke an, dessen Errichtung zwar gleichzeitig mit dem anderen Theil beschlossen wurde, allein mancherlei Hindernisse stemmten sich der Ausführung entgegen, und erst **1802** konnte die Errichtung begonnen werden, wozu die See-Assecuranz-Compagnie **5000** Mk. Banco bestimmte, dem schönen Beispiel folgte die Assecuranz-Societät, indem sie einen Beitrag von **3000** Mark Banco bewilligte. Dieser Anfang genügte, um das Publicum zur Theilnahme aufzufordern; demselben ward der Plan vorgelegt, welcher einen Kostenaufwand von **50,000** Mk. berechnete. In wenigen Wochen waren **34,061** Mark **11** Schill. Courant gezeichnet. Sogleich ward der Bau begonnen, gegen Martini **1803** beendigt und mit der innern Einrichtung für **24** Kranke mit **46,097** Mk. **6** Schill. bestritten, so daß nur **10,000** Mk. Species das Haus

belasteten. Ostern 1804 ward das Haus zur Aufnahme der Kranken eröffnet. Dieser Anstalt ward ursprünglich ein größerer Wirkungskreis angewiesen, als dem Hause für weibliche Kranke, indem nicht allein Gesinde, sondern Männer jeden Standes Aufnahme finden sollten. Diese Anstalt steht allen Einwohnern offen, doch müssen sie Subscribent sein oder es werden; Fremde können ebenfalls Anspruch machen, doch müssen sie einen der erstern als Bürgen stellen oder selbst eine genügende Sicherheit leisten. Die innere Einrichtung ist dieselbe wie in dem Hause für weibliche Kranke, doch wurde schon Anfangs bestimmt, daß eine tägliche Vergütung von 12 Schill. gegeben werden solle. Es ward dem Kranken gestattet, ein eigenes Zimmer zu benutzen, wofür vom 1. April bis 1. October wöchentlich 3 Mk., für die Wintermonate wöchentlich 5 Mk. vergütet werden mussten. — Die Verwaltung für beide Häuser ist einer Direction anvertraut, doch liegt es in den ursprünglichen Verhältnissen, daß jedes eine besondere Rechnung führt. — Das neue Haus hatte mit weniger Vorurtheilen zu kämpfen, als das ältere, welches schon dnrch den Erfolg die albernen Einwürfe entkräftet hatte, der männliche Theil der Bevölkerung überhaupt weniger eigensinnig und verkehrten Ansichten ergeben ist, als der größere Theil der weiblichen, dessen Cultur nur aus den Händen der Putzmacherin hervorgeht. Die vereinigten Anstalten stehen, so viel als solche es können, unabhängig dem Publicum gegenüber, welches nie, weder bettelnd noch zudringlich, von der Direction in Anspruch genommen worden ist. — Der ehrenwerthe J. M. Paulsen vermachte der Gesammt-Anstalt 6000 Mk. Cour.; bewilligte jedoch, daß die Summe getrennt verwendet werden dürfe, um auch Armen die Wohlthat der Institute gewähren zu können.

Die Errichtung der Allgemeinen Armen-Anstalt in Hamburg, gehört zu den seegenreichsten Einrichtungen, die von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe veranlaßt worden sind. Bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war die Armenpflege, so weit sie nicht von einzelnen Wohlthätigkeits-Anstalten verwaltet wurde, theils bei den Gotteskasten der Kirchen, theils bei dem Werk- und Zuchthaus. Diese verschiedenen, sich oft durchkreuzenden Systeme, konnten selbst bei großen Opfern, dem Zwecke nicht genügen. Nach vielen Vorbereitungen ward endlich 1788 eine Armen-Ordnung bestätigt und am 19. Mai 1791 erschien die (noch jetzt gültige) revidirte allgemeine Armen-Ordnung, welche am 28. April 1797 mit einigen Zusätzen begleitet wurde. Erster Zweck der Anstalt ist: der dringendsten Noth aller Hilfsbedürftigen, in der Stadt und Vorstadt St. Georg, abzuhelfen und derselben vorzubeugen; zu helfen, ohne Müssiggang und Trägheit zu begünstigen, Arbeit zu ertheilen, damit Arbeitsfähige in den Stand gesetzt werden, sich selbst zu ernähren, wobei natürlich eine solche Einschränkung sein muß, daß nur der äusserste Nothfall die Annahme von Arbeit d. A. A. A. gestattet; durch Ertheilung eines zweckmässigen Schulunterrichts die Kräfte der heranwachsenden Generation zu bilden und zu stärken, denn Kenntnisse sind eine tüchtige Vormauer gegen Verarmung; Beförderung der Sittlichkeit, ohne den freien Willen zu beugen — diese Grundsätze bilden das Fundament der Anstalt, die in ihre Theorie unübertrefflich genannt werden kann. — Die Anstalt steht unter Leitung des großen Armen-Collegii, bestehend aus sieben Mitgliedern E. H. Raths, zwei ehrb. Oberalten, 21 Vorstehern, denen die eigentliche Verwaltung obliegt, den Gotteskasten-Verwaltern der fünf Haupt-

kirchen und den verwaltenden Provisoren des Kranken-hauses, des Waisenhauses und des Werk- und Armen-hauses. Die Schulenangelegenheiten werden von einem Convent, dem vier Mitglieder eines ehrw. Ministeriums beigegeben sind, geleitet. Der ärztliche Theil der A. A. A. wird von 13 Aerzten, 7 Wundärzten und 33 Apotheken verwaltet. Zur leichtern Uebersicht ist die Stadt in fünf Bezirke, und jeder derselben in 12 Quartiere, so wie die Vorstadt St. Georg in 8 Quartiere getheilt. Jedem Quartier stehen zwei Pfleger vor, an welche die Armen sich zu wenden haben, wenn sie irgend eine Unterstützung wünschen. — Mit dem Zuchthause war früher die Ver-theilung der Unterstützung u. s. w. so genau verbunden, daß eine sonderbare Armen-Ordnung sich gestaltet hatte. Ein sogenanntes Armen-Comptoir war daselbst errichtet, welches die Angelegenheiten ordnete und leitete. Es wird nicht unpassend sein, wenn hier die Ausgaben des Comptoirs vom Jahre 1787 erfolgen: An 2460 eingeschriebene Arme 51,417 Mark 10 Schill.; Weihnachtsgeschenk an dieselben 322 Mk.; ausgetheiltes Brod von Collectengeldern 11,688 Mk. 12 Schill.; für Flachs und Wolle zur Spinnerei 3,641 Mk. 7 Schill.; für Gaben an Nothleidende in St. Georg und dem Stadtdeich 1,929 Mk. 2 Schill.; Zehr-geld an verwiesene fremde Bettler 6 Mk. 13 Schill.; Besoldung des Buchhalters, des Catecheten und der Offi-cianten 3,884 Mk. 12 Schill.; Besoldung dem Voigt und dem Aufseher 3,411 Mk. 14 Schill.; unterschiedliche Neben-unkosten und Ausgaben 2,555 Mk. 3 Schill.; an Kranke und Hilfsbedürftige durch die Inspectore vertheilt 1070 Mk. 4 Schill.; also in Summa 80,795 Mk. 5 Schill. Dagegen betrugen die Einnahmen in Summa 93,801 Mk. 11 Schill. Wie sich so ganz diese Verhältnisse geändert haben, wird eine Abrechnung der neuesten Zeit beweisen,

die in der letzten Abtheilung dieses Werkes erfolgen soll. — Ehrenvolle Zeugnisse für die weise Wirksamkeit der jetzigen Anstalt geben folgende, von ihr in das Leben gerufene Einrichtungen.

Das Schul- und Arbeitshaus der A. A. Anstalt war zuerst in dem sogenannten alten Waisenhaus, da dieses Gebäude doch so baufällig geworden war, daß eine kostspielige Ausbesserung hätte erfolgen müssen, so ward die Erbauung eines neuen beschlossen, 1798 begonnen und 1800 vollendet. Das Haus liegt im Westen der Stadt, zwischen der kleinen und großen Michaeliskirche auf dem Sägerplatz. Das Gebäude faßt 10,600 □Fuß, der Umfang desselben mißt 524 Fuß, die Kosten betrugen die enorme Summe von 273,000 Mk. Courant! Der Zweck dieses Hauses war zwiefach; es war eine Lehr-Anstalt und ein Arbeitshaus. Das erstere für die von der Armen-Anstalt aufgenommenen Kinder von einem gewissen Alter; das zweite für dieselben und erwachsene Arme, besonders weiblichen Geschlechts, die mit Spinnen ihren Lebensunterhalt verdienen wollten. Die Kinder, welche aufgenommen wurden, mußten das 7. Jahr zurückgelegt haben, sie blieben bis zur Confirmation. In den ersten Jahren war der Unterricht sehr zweckwidrig, die vorzüglichsten Gegenstände desselben waren: Verstandesübungen, Sittenlehre, Geschichte, Naturkunde, Gesundheitslehre und Zeichnen. Die Vorsteher erkannten jedoch bald den Irrweg und betraten eine richtigere Bahn. Es ward (seit 1809) Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion besonders beachtet, der Arbeits-Unterricht führte zum Wollspinnen, Weben, Stricken und Nähen. Der Lehr-Unterricht war in zwei Zeiten eingetheilt: in Tag- und Abendschulen; die erstern waren für die kleinern Kinder bestimmt, die letztern wurden von denen besucht, die der Confirmation nahe

ſtanden und für dieſen wichtigen Lebensabſchnitt noch Vorbereitungen erhielten, während ſie ſchon auſſer dem Hauſe bei Fabrikanten arbeiteten oder in der Lehre waren. In den erſten Jahren mußten die Kinder, welche die Tagſchule beſuchten, um 6½ da ſein, da der Aufruf vor 7 vorgenommen wurde, diejenigen welche die Abendſchule auch benutzten, waren bis 8 Uhr Abends beſchäftigt, eine viel zu lange Zeit für das jugendliche Alter! Auch dieſe unverhältnißmäſſige Einrichtung wurde (1809) verbeſſert; die Tagſchulen in 6 Klaſſen, drei für Knaben, drei für Mädchen eingetheilt und wöchentlich 234 Stunden gegeben, welche unverändert um 8 Uhr begannen, bis 12 Uhr dauerten, um 2 wieder anfingen und um 5 waren ſie beendigt. — Die Abendſchule war in vier Klaſſen getheilt, in welchen wöchentlich 40 Stunden Unterricht gegeben wurde; ſie fingen im Winter um 5, im Sommer um 6 Uhr an, Ende 8 Uhr. — Die Induſtrie-Schule begann und endigte gleichzeitig mit der Lehrſchule, doch arbeiteten die Knaben und Mädchen, welche auf dem großen Rade Wolle ſpannen, bis 7 Uhr; bis zu dieſer Zeit mußten auch die Näh- und Webe-Mädchen ausharren. Die Schule war ebenfalls in zwei Klaſſen getheilt. Bis 1809 wurde Flachs geſponnen und geſtrickt, beides hörte auf, indem es eine unpaſſende Einrichtung war, beſonders Knaben zu einer Beſchäftigung anzuhalten, die ſie ſchwerlich auf fernerem Lebenswege ausüben konnten. — Sämmtliche Kinder, die das Haus beſuchten, erhielten fünf Tage in der Woche Rumfordſche Suppe; jedoch blieb es ihnen überlaſſen, ob ſie dieſe Vergünſtigung benutzen wollten oder nicht. — Die Abtheilung des Hauſes, wo erwachſene Arme Beſchäftigung finden konnten, war mit der anderen eng verbunden. Die ganze Anſtalt verurſachte der Armenkaſſe jährlich einen ſcheinbaren großen Verluſt; doch auch nur

scheinbar, denn die Summe welche für die Arbeiten weniger ausgegeben alß eingenommen wurden, durften allein als baare Unterstützung betrachtet werden, weil der den Armen für ihre Mühe gegebene Lohn, ohne die geleistete Arbeit, jedenfalls als Almosen hätte gegeben werden müssen; wodurch die Last größer geworden und von nachtheiligen Folgen gewesen sein würde. Die beste Unterstützung ist jederzeit die, wo die schlummernde Thätigkeit geweckt, ihr Nahrung gegeben und damit der verderbliche Müssiggang verhindert wird. Diesem zwiefachen Zwecke zu genügen, war das Haus eingerichtet; der Souterain enthielt 13 Abtheilungen, die als Küche, Speisekammer der Officianten, Speiseraum für die Kinder, Wollspinnerei, Weberei, Wohnung für einen Drechsler u. s. w., eingerichtet waren. Im ersten Stock befanden sich zwei Versammlungszimmer für die Schul- und Fabrik-Deputation, wo auch die Protocolle des Hauses aufbewahrt wurden; ein Arbeitssaal für Flachs- und Wollenspinnerei, zwei Nähschulen, ein Zimmer für die Schuhflicker, eine Vorrathskammer für den Rumford'schen Kochofen; das Abtrage-Comptoir, wo die erhaltenen Vorschüsse zurückbezahlt wurden, eine Spinn- und eine Strickschule; eine Wollspinnerei für Knaben; ein Zimmer, wo das von Armen ausser dem Hause gesponnene Garn durch die Garn-Binder angenommen ward und endlich ein gewöhnlich unbenutztes Zimmer, zu besonderrn Vorfällen aufbewahrt. — Im zweiten Stock war ein großer Saal, worin Gottesdienst und die Sonntags-Schule gehalten wurde. Hier war ein erhöhter Stand, ein Positiv und abgesonderte Gestühle für die Pfleger und Vorsteher. Fünf Zimmer waren zum Unterricht in der Religion, Schreiben, Rechnen, Lesen und für Kirchen-Gesang bestimmt. Drei andere Zimmer waren zum Garn-Binden, zwei Kammern

zu Garn-Lagern eingerichtet. Ein anderer Raum führte den Namen der Schulbibliothek, enthielt aber nichts, als einen zum Transport Erkrankter vorhandenen Korb. Der dritte Stock wurde von Aufsehern, Lehrern und einem Buchhalter bewohnt. Der übrig bleibende Theil wurde hauptsächlich zu Lagerräumen benutzt. —

Eine zweite wichtige Stiftung der Allgemeinen Armen-Anstalt ist

die Entbindungs-Anstalt. Sie wurde 1796 errichtet, nachdem eine hiesige Assecuranz-Compagnie 3000 Mk. Banco dazu geschenkt hatte. Der Saal, Vorplatz und Boden in einem Nebengebäude des Zuchthauses wurde dazu bestimmt. Ursprünglich standen in dem für Entbundene bestimmten Zimmer 9 Bettstellen; die Schwangern erhielten in einer Dachkammer unter dem Boden einen Schlafplatz. Aufnahme sollten, der ersten Absicht nach, daselbst finden: unverheirathete oder verheirathete Schwangere, denen es an einer Wohnung fehlte, und Fremde, die in gleicher Lage sind, und ohne Gefahr nicht fortgeschaft werden können, ausgenommen sind Venerische und Krätzige. Einige Wochen vor der muthmaßlichen Zeit ihrer Entbindung sollten sie aufgenommen und ihnen zu ihrem Unterhalt wöchentlich 16 Schill. gegeben werden, nach der Entbindung aber das Doppelte erhalten. Die Schwangern mußten für die Entbundenen waschen und kochen, das Zimmer und die Bettstellen reinigen. Eine Wehmutter, ein Arzt und ein Wundarzt wurden der Anstalt bewilligt. — In den frühern Jahren kostete jedes Wochenbett durchschnittlich ohngefähr 30 Mk. — Die Sterblichkeit der Mütter war schon in den ersten Zeiten nicht größer, als in anderen ähnlichen Anstalten, allein unverhältnißmässig viel starben der hier Gebornen, doch dürfte dieses ungünstige Verhältniß mehr in den ersten Entbeh-

rungen begründet sein, denen die unglücklichen Geschöpfe ausgesetzt waren, ehe für sie das Licht einer ihnen ungünstigen Welt schien.

Eine, besonders früher, sehr entbehrte Anstalt ward durch die patriotische Gesellschaft errichtet, nämlich: das Badeschiff auf der Alster. Im Jahre 1792 legte J. C. Saphier der Gesellschaft einen Plan zur Errichtung einer solchen Anstalt vor. Es ward ein Ausschuß ernannt, welcher den Vorschlag prüfen und danach Bericht abstatten sollte; die Nothwendigkeit ward erkannt und dergemäß die Erbauung eines Badeschiffes beschlossen. Um die Kosten bestreiten zu können, wurden von einer dazu ernannten Direction von 7 Mitgliedern, Actien à 20 Mk. ausgegeben; bald waren 340 derselben begeben, wodurch die Unternehmung ausgeführt werden konnte. Der Baurath Arens entwarf den Riß, der Baumeister Reimers führte ihn aus; die sämmtlichen Kosten, das Mobiliar mitgerechnet, betrugen 5,850 Mk. Vom Juny 1793 bis zum Juny 1794 wurden 3,960 Billets verkauft. Das Badehaus hatte 12 Badekammern und 2 Neben-Kabinette; die Badekasten bestanden aus 4 Lattenwänden, um dem Fluß einen möglichst freien Durchzug zu lassen, der Fußboden war fest; sie hatten 4 Fuß Tiefe, 6 Fuß Breite, und 7 Fuß Länge; auch konnten sie auf- und niedergezogen werden. Schon 1800 war die erste Anlage so dem Verfall nahe, daß ein beinahe vollständiger Neubau vorgenommen werden mußte, der gegen 6000 Mark Kosten verursachte. Wie wenig dauerhaft auch dieser war, wird in der nächsten Abtheilung bewiesen werden.

Von segensreicher Wirksamkeit ist die, ebenfalls von der patriotischen Gesellschaft errichtete Rettungs-Anstalt für Ertrunkene und Erstickte; sie ward bald nach Constituirung jener angelegt. Innerhalb der Stadt

befinden sich an vielen (jetzt 44) Orten die nöthigen Apparate und Körbe, um Verunglückten eine augenblickliche Hilfe zu geben, die sehr oft noch anwendbar ist, ohne diese Einrichtung aber zu spät kommen würde. Ausserhalb der Stadt ist die Aufmerksamkeit eben so groß und an (jetzt) 42 Orten werden die Apparate u. s. w. bewahrt. — Die Ober-Aufsicht über Verwendung der Gelder u. s. w., haben zwei von der Gesellschaft auf vier Jahre gewählte Vorsteher, welches jedoch Aerzte sein müssen, und von denen alle zwei Jahre einer abgeht. Die Gesellschaft trägt zur Unterhaltung der Anstalt gewöhnlich 1200 Mk. jährlich bei, wozu seit längerer Zeit ein ansehnlicher Beitrag von der Polizei-Behörde geleistet wird. Die Ausgaben werden theils durch Erhaltung der verschiedenen Apparate u. s. w. verursacht, theils für Ertheilung von Geld-Prämien, silbernen oder goldnen Medaillen verwendet, welche denen ertheilt werden, die mit besonderer Anstrengung oder eigener Gefahr eine Rettung vollführten. Um letztere zu erleichtern, werden folgende Gegenstände vorräthig gehalten: Haken, Leitern, fünf Eisböte- (zwei für die Binnen- und drei für die Aussen-Alster) Fahrzeuge, welche an mehreren Punkten der Alster und Fleete liegen, Taue und Tragkörbe; ferner befinden sich in jedem Rettungskasten zur Herstellung der Lebenskraft: eine wollene Bekleidung, der doppelte Blasebalg zur Herstellung der Respiration, die nöthigen Arzeneien, Bürsten, Reibtücher, und verschiedene kleine Bedürfnisse. Kein Arzt, welcher zuerst zur Stelle zu schaffen ist, weigert zu helfen, überdies befindet sich an den entsprechenden Orten eine gedruckte Anweisung, um die erste Hilfe leisten zu können oder wenigstens, was eben so wichtig ist, den Tod nicht durch verkehrte Mittel zu befördern. —

Derselben thätigen Gesellschaft legte ein braver Ham-

burger, der Tischler Schacht eine Andeutung zur Errichtung einer Credit-Casse für die Erben und Grundstücke vor. Das Sinken des Häuserwerths, die dadurch entstehenden Kündigungen der Pöste, die häufige Verlegenheit diese wieder belegen zu können, führte den erbgesessenen Bürger nicht selten dem verschlingenden Wucher in die Hände; diesem täglich gefährlicher werdenden Zustand entgegen zu wirken, mußte eine Anstalt errichtet werden, wo der Eigenthümer unter gewissen Einschränkungen, nöthigenfalls einen gekündigten Posten erhalten konnte. Der Staat hat diese Credit-Casse 1782 anerkannt. Der Eigenthümer eines Grundstücks, wenn er der Gesellschaft als Interessent beigetreten ist, und seine Besitzung hat verfassungsmässig abschätzen lassen, kann bis auf 75 pCt. des taxirten Werthes von der Anstalt die ihm gekündigten Kapitale erhalten. Diese Einrichtung sichert nicht nur den soliden Eigenthümer gegen Mißgeschick, auch die der Kasse anvertrauten Kapitale können, wenigstens nur durch erschütternde Ereignisse, nicht verloren werden, daher sie auch Geld gegen Pfandbriefe annehmen kann. Sieben Directoren und vier Assistenten führen die Verwaltung der Anstalt; von erstern geht jährlich der älteste ab und pflegt zu den letztern überzugehen.

Auch die allgemeine Versorgungs-Anstalt ist 1778 durch das Streben der patriotischen Gesellschaft entstanden und anerkannt worden. Bei ihr können sich Personen gegen Einschuß einer Summe, Leibrenten, Pensionen, Wittwengehalte, Begräbnißgeld u. s. w. sichern. Die Anstalt hat vier Directoren und vier Deputirte der Muttergesellschaft derselben. Im Jahre 1805 wurden die Statuten gedruckt.

Zu den wichtigsten Instituten dieses Jahrhunderts gehört die nach einem großartigen Plan errichtete Bör-

sen-Halle. Herr Gerhard von Hosstrup ist Gründer und Eigenthümer derselben. Am 23. Januar 1804 geschah die feierliche Einweihung. Der Zweck ist: Geschäftsleuten, Maklern und Kaufleuten einen bequemen Versammlungsort zu bieten, wo Austausch der Ideen, schnelle Verbreitung wichtiger kaufmännischer oder politischer Neuigkeiten u. dgl. erleichtert wird. Sehr vollständige Lesezimmer, wo man die größte Auswahl deutscher und ausländischer Zeitschriften, Flugblätter u. s. w. findet, sind da. So sorgfältig geistige Bedürfnisse befriedigt werden, so sehr ist auch durch Billard- und Spielzimmer für gesellige Unterhaltung und endlich durch eine gut eingerichtete Wirthschaft für den Gaumen gesorgt. — Das Aeussere des Hauses erregt einen angenehmen Eindruck, Façade, Eingang, Säulen-Ordnung und Arcaden harmoniren und sind der ganzen Anlage entsprechend; das innere ist geschmackvoll verziert. — Die Anstalt besitzt eine eigene sehr gute Buchdruckerei, in welcher die verschiedenen Zeitschriften gedruckt werden, die daselbst erscheinen und deren Redaction ausgezeichneten Gelehrten anvertraut ist. — Jeder rechtliche Mann, wenn er Bürger oder Einwohner ist, kann Abonnent der Halle werden, die Verpflichtung wird für ein Jahr geleistet, der Betrag voraus entrichtet; das Abonnement läuft von Datum zu Datum. Fremde, wenn sie von einem Mitgliede eingeführt sind, können auf Wochen oder Monate Theilnehmer werden.

Obgleich P. F. Röding's Museum der Natur und Kunst, als Privat-Sammlung, nicht eigentlich geschichtlich genannt werden könnte, so hat dieses Kabinet doch eine solche Bedeutsamkeit erlangt, man kann dreist sagen, einen mehr als europäischen Ruhm erworben, daß es in einer Geschichte von Hamburg nicht fehlen darf. Der Sammler und Eigenthümer hat mit eben so viel

Kenntniß als rastloser Thätigkeit einen Schatz begründet, der die Anerkennung der größten Naturforscher gefunden hat; als Privat-Sammlung, wofür weder vom Staate noch dem Publikum etwas geschehen ist, ist es unbedingt das werthvollste und vollständigste Museum in Europa. Es enthält: eine Sammlung aus allen Klassen des Thierreichs, vom menschlichen Embryo an bis zu den Amphibien, nach Linné's System geordnet; Conchilien, Schwämme, Korallen, Seegewächse aller Art; eine Mineralien-Sammlung, nach Blumenbach geordnet; Gegenstände und Erzeugnisse ausser-europäischer Welttheile; europäische Kunstsachen; Denkmäler des Alterthums; eine Kupferstich-Sammlung; eine vollständige Sammlung hamburgischer Münzen; Waffen; Curiositäten u. s. w. Die Aufstellung und Ordnung ist streng wissenschaftlich und dennoch herrscht eine gewisse Zierlichkeit vor, die nur ein sehr gebildeter Kunstsinn ordnen konnte. — Obgleich der Eigenthümer den Zutritt gegen ein sehr mässiges Eintrittsgeld gestattet, was selbst billiger ist, als bei vielen dergleichen Anstalten im Ausland, welche angeblich unentgeltlich gezeigt werden sollen, allein desto mehr an Trinkgeld u. dgl. kosten, wird dennoch dieses Museum selten von Einheimischen besucht; Fremde sind es, welche es zu würdigen verstehen. Diese Erscheinung ist scheinbar befremdend, wiederholt sich aber so ziemlich in allen Städten, denn was man immer sehen kann, wird sehr oft gar nicht beachtet.

Das Rathhaus (s. Thl. I. S. 436) wurde 1725 durch ein Haus in der grossen Bäckerstrasse vergrössert; dieser neue Theil ward eigentlich für die damalige Courantbank bestimmt, und durch einen verdeckten Gang mit dem Rathhause verbunden, dann ward hier das Archiv aufbewahrt. — Das Niedergericht mußte 1756 neu erbaut werden; in dem kleinen Thurm ward die Schandglocke auf-

gehängt; im untern Stock des neuen Gebäudes war die Rathhauswache und die Wohnung des Rathhausschliessers. In dem Saale des Niedergerichts, dem Präses gegenüber hing früher eine Tafel, auf welcher mit Goldschrift stand: „Seid ihr denn stumm, daß ihr nicht reden wollt, was Recht ist ihr Menschenkinder?“ — „Helft den Unterdrückten, schaffet den Waisen Recht, helft der Wittwen Sache.“ — „und sprach zu den Richtern: Seht zu was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht, nicht den Menschen, sondern dem Herrn, und er ist mit im Gerichte, darum laßt die Furcht des Herrn bei Euch sein, und hütet Euch, und thut's, denn bei dem Herrn Euren Gott ist kein Unrecht, noch Ansehen der Person, noch Annehmen des Geschenks.“ Diese ernst mahnenden Sprüche aus dem Buche der Bücher mußten im Anfange dieses Jahrhunderts weichen, weil man dergleichen Erinnerungen für überflüssig hielt; den Raum dieser Kernsprüche nahm alsdann ein Gemälde ein, welches den Salomon auf dem Richterstuhle sitzend, darstellt. Das eigentliche alte Rathhaus war, nach damaliger Mode, schön gebaut. Nach einem alten Risse hatte es über den Fenstern des untern Stockwerks einen doppelten Gurt mit 48 gelehnten Schildern, ein Portal von flacher dorischer Ordnung, und über dem Spitzbogen zwei liegende Figuren. Das zweite Stockwerk hatte neun Fensterstellungen von sehr hohen Bogen, in deren untere Hälfte wirkliche Fenster unter einem Kleeblatt befindlich waren. Unter dieser Etage war, zur Versteckung des Daches eine hohe Gallerie, die aus neunzehn verblendeten Bogen bestand, über welchen das Hauptgesimmse ruhte. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entstand die Meinung, das grosse Rathhaus drohe einzustürzen, es ward eine genaue Untersuchung veranstaltet, welche ergab, daß die drei Hauptmauern noch ganz dauerhaft

waren, nur die an der Straſſe von den Gewölben der Kämmerei hatte ſich verſchoben und mußte neu aufgemauert werden. — Das ſogenannte neue Rathhaus iſt im Geſchmack des ſiebzehnten Jahrhunderts erbauet; das untere Stockwerk hat eine Hauptthür, und eine Nebenthür, welche (bis 1827) zur Bank führte. Die erſtere hat ein gutes Thürgerüſte, mit zwei freiſtehenden canelirten Säulen. Ueber dem Hauptgeſimmſe ſtehen drei Statuen, deren mittlere die Gerechtigkeit vorſtellt, die beiden andern ſind gerüſtete Wächter. Im zweiten und dritten Stock ſind 21 Bilderblenden angebracht, in welchen ſehr gut gearbeitete Statuen in Heldentracht aufgeſtellt ſind, es ſind die 21 römiſch-deutſchen Kaiſer von Rudolph I. bis Ferdinand III. Das Gebäude iſt platt, hat ſteinerne Fenſtereinfaſſungen und einen kleinen Thurm. — Die Gewölbe der Rathsſtube wurden 1788 erneuert; dieſes Lokal der höchſten Behörde zeichnet ſich durch Einfachheit aus. Das Geſammt-Haus kann keinen Anſpruch machen, einen Rang als Prachtgebäude einzunehmen, allein der ſchlichte Bau beurkundet den geſunden ſchlichten Sinn der Hamburger, die ein Rathhaus als den Sitz der Gerechtigkeit, einfach wie dieſe, verlangten. — Im Jahre 1788 fiel während der Rathsſitzung ein Stein aus dem Gewölbe herab, ohne Jemand zu beſchädigen; es waren in der aus einem Kreuzgewölbe beſtehenden Decke einige Riſſe entſtanden, wodurch mehrere Steine ſich gelöſ't hatten. Wenn ſchon dieſer Umſtand geeignet war, Beſorgniß zu erregen, ſo kam doch dazu, daß ziemlich gleichzeitig bei einer Bürger-Verſammlung ſich die Rathhaus-Diele etwas geſenkt hatte. Sogleich ward ein Neubau in Vorſchlag gebracht, es wurden Pläne eingereicht, von denen einer des Baumeiſters Arens als brauchbar Anerkennung fand. Die Koſten wurden auf eine Million Mk. Courant an-

geschlagen. Man beschäftigte sich nur mit einem Neubau, welcher Vielen zusagte, ohne dessen Unvermeidlichkeit geprüft zu haben; die Aelterleute der Zimmerer und Maurer, jedenfalls competente Richter, erklärten: „daß, das Gebäude in allen seinen Haupttheilen vest und dauerhaft befunden wäre, daß, blos ein Theil des Gebälkes unter dem Rathhause versackt, und die Balken, die über E. E. Raths Stube liegen, aus ihrer Kraft wären, und daß mit einer Reparatur von circa 50,000 Mark das an sich ungemein veste Gebäude noch lange Jahre stehen könne.“ Dieser Ansicht entgegen, behauptete der damalige Bauhofs-Inspector J. Kopp, in einem Gutachten: „das alte ehrwürdige Haus nicht allein für ein sehr schlechtes und längst bekanntes abgängiges Gebäude, sondern auch in allen Theilen der Reparatur so sehr bedürftig erklärt, daß es der Mühe kaum lohnte. Die Felsen-Vorsetzen, hieß es, wären ausgewichen, die Pfeiler auseinander gefroren, mit den alten Gewölben wäre es eine schlechte Sache; das Gebälke unter dem Fußboden wäre vermodert und vermauert, an dey Balken über der Rathsstube wäre wenig mehr als die äussere Rinde übrig, der inwendige Kern sei meistens vertrocknet und vermodert, alle Faschaden (Facaden) wären zersprungen, verschoben, und ausser waagerechten Stand gewichen.“ Diese Meinung siegte, schon begann man, das Eimbeck'sche Haus zu den Rathssitzungen, Bürger-Versammlungen u. d. gl. einzurichten, als ein Raths-Mitglied den Vorschlag machte, zuvor noch Sonnins Meinung zu verlangen; der Rath stimmte bei und decretirte: „daß der Baumeister Sonnin mit noch zwei anderen sachkundigen Männern, um ein Gutachten zu requiriren wären.“ Die Wahl der beiden andern Bau-Verständigen fiel auf den Baumeister Horn in Wandsbeck und den hamburgischen Canal- und Strom-Bau-Director J. T. Reinke

Diese drei Ehrenmänner begannen unverzüglich die genaueste Untersuchung, die mehrere Tage erforderte und deren Ergebniß war: daß sie das Rathhaus in allen seinen Theilen, mit Ausnahme der Diele in der Rathsstube und des Gebälkes unter der Rathhausdiele, für vest, gut und dauerhaft erklärten. Die Kosten der nöthigen Ausbesserung berechneten sie mit einigen anzubringenden Verzierungen auf höchstens 36,000 Mark. Am Schlusse ihres Gutachtens sagten sie: „Woferne das Rathhaus diese Reparatur erhält, so sind wir nach unseren besten Wissen und Gewissen überzeugt, daß es zum wenigsten noch ein halbes Jahrhundert ohne Beisorge einiger Gefahr bestehen und benutzt werden könne, auch im Verlaufe dieser Zeit erst alle Theile sich einander gleich, und so zu sagen, gleichmässig reif zu einem dereinstigen Abbrechen werden." Das Gutachten war so gründlich, alles deutlich und bestimmt nachgewiesen, daß kein Zweifel mehr herrschen konnte. Die Ausbesserung wurde vorgenommen und damit der Stadt eine Million Mark erspart. *) Sonnin reichte

---

*) Der beabsichtigte Bau liefert überdieß ein herrliches Denkmal für Sonnin's seltne Uneigennützigkeit. Das Gutachten war am 27. April 1788 übergeben worden. Einige Tage nachher kam ein Unbekannter zu dem edlen Baumeister, sprach über die Sache mit ihm und suchte die Nothwendigkeit eines Neubau's zu beweisen, mußte jedoch bald Sonnin's scharf durchdachten Gründen weichen, da zog er eine Rolle mit 100 Ducaten hervor und bot sie dem Bidermanne, damit eine Nachgiebigkeit zu erreichen. Entrüstet sprang Sonnin auf, dem Unbekannten sagend: „daß, gegen Wahrheit und Ueberzeugung zu handeln, bei ihm so viel gelte, als den Teufel anbeten, und daß er diesen nicht für die Welt, vielweniger für 100 Ducaten anbeten wolle." Nach diesen Worten ersuchte er den Fremden auf eine so deutliche Weise, sich zu entfernen, daß

noch ein Pro Memoria ein, worin er besonders berechnete, nach welcher Anleitung die Ausbesserung geschehen

---

ihm keine Wahl mehr blieb. Sonnin, durch dessen Hände schon mehr als eine Million Mark gegangen war, hatte kein Vermögen, ja, er konnte arm genannt werden und sollte in derselben Zeit, als ihm die Rolle mit Gold geboten wurde, für eine kleine Schuld ausgepfändet werden. Dennoch blieb er der Wahrheit und dem Rechte treu. Sonnin gehörte zu den ausgezeichnetsten Menschen im edelsten Sinne des Worts; sein Leben war zwar wenig nach dem Sinn des großen Haufens, allein desto reiner und größer war das Innere des seltenen Mannes, der für das Wohl seiner zweiten Vaterstadt und der civilisirten Welt lebte. Wenn schon der Bau der großen Michaeliskirche ein unvergängliches Denkmal seines Geistes und Charakters ist, so sind seine Verdienste überhaupt eben so groß; er war kein Geheimnißkrämer mit den originellen Erfindungen und Geburten seines rastlosen Denkens, er geizte nicht nach der eitlen Ehre, als Urheber des Guten gepriesen zu werden, ihm genügte das Bewußtsein es veranlaßt zu haben und gern gönnte er Andern den Genuß, den ihnen seine Arbeiten gewährten. Sonnin trug Alles, was sonst äusserlich geltend gemacht wird, in der eigenen Brust; er bewarb sich weder um Beifall, noch um sogenannte Freunde. Ein so großer Mann mußte viele Gegner, konnte nur wenig Freunde haben, letztere mußten fähig sein, den trefflichen Mann würdigen, ihn verstehen zu können, deren Zahl konnte also nur gering sein. — Sonnin war 1709 zu Perleberg geboren, und starb am 8. Juli 1794 zu Hamburg, seiner zweiten Vaterstadt. Er ward in der großen Michaeliskirche bestattet; seinen Sarg ziert nichts; eine zinnerne Platte, als Denktafel von seinem Zögling J. J. Reinke, daran befestigt, trägt eine sehr einfache Inschrift. Hamburg hat ihm kein Denkmal errichtet — müßte es jedoch auch jedenfalls eine Carricatur gegen das unvergängliche Monument geworden sein, welches er sich selbst erbauet hat! Sein Riesenbau wird seinen Namen den spätesten Nachkommen ehrwürdig nennen, die übrigen

müsse. Diese Vorstellung war eben so originell, als freimüthig; er führte den Beweiß, daß man mit einiger Aufmerksamkeit das Rathhaus noch leicht 100 Jahre erhalten, daher ein Neubau dann leicht von einem kleinen Theil der ersparten Zinsen vorgenommen werden könne. Er bemerkte noch besonders, daß ein neues Gebäude, wenn es nicht besser, wie das Niedergericht gebauet würde, bald mehr Reparatur-Kosten verursachen könne, als das alte. Zugleich machte er mehrere sehr practische Vorschläge, die zur dereinstigen Erbauung eines Rathhauses nöthige Summe auf eine nicht drückende Weise zu beschaffen. Der Senat erkannte die richtige Ansicht und ordnete ihr gemäß die Ausbesserung an, die Vorschläge über künftige Erbauung konnten nicht ausgeführt werden, weil unvorher gesehene bekannte Umstände entgegen waren. Sonnin erhielt als Belohnung für seine Mühe, — einen Portugalöser! Ohne seine Rechtlichkeit würde Hamburg noch jetzt jährlich 30,000 Mk. Zinsen mehr zu tragen, die Bürger sie also zu zahlen haben.

Das Eimbeck'sche Haus (s. Thl. I. S. 436) wurde 1770 neu erbauet; bis zum Anfange dieses Jahrhunderts diente es außer seinen schon früher angegebenen Bestimmungen auch zur Aufbewahrung von Staatsgefangenen. — Der vor dem Rathsweinkeller stehende Bachus, von dem Schweden Manstedt verfertigt, wurde 1770 hierher

---

Verdienste, so wie die beste Schilderung der Denk- und Handelsweise des bidern Mannes lassen sich durch wenige Worte andeuten: Sonnin lebte uneigennützig für das Wohl der Menschen, die ihn verkannten; große Summen gingen durch seine Hände, er ersparte, selbst in sehr bedrängten Umständen dem Staate mehrere Millionen, lebte höchst einfach — und starb ganz arm!!!

gesetzt. — Die sogenannten Weinzettel, (d. h. Beglaubigungsscheine, durch deren Vorzeigung der Inhaber befugt ist, eine gewisse, auf denselben angegebene Anzahl Stübchen Rheinweine vom Rathsweinkeller abholen zu lassen. Ein Stübchen, das 4 Bouteillen enthält, wird an den Rathsweinkeller mit 3 Mk. 8 Schill. bezahlt, und von demselben für 3 Mk. wieder gekauft, wenn der Besitzer seinen Wein nicht in natura verlangt) mußten von der die Aufsicht führenden Deputation ausgestellt werden. Der alte deutsche Gebrauch, seine Freunde und Gönner bei feierlichen Gelegenheiten mit Getränk zu beschenken, hat sich besonders in Hamburg sehr lange erhalten. — Bis 1724 konnte ein Kranker, wenn er einen Schein vom Arzt beibrachte, Rheinwein, zu 1 Mk. 8 Schill. die Bouteille, für 14 Schill. erhalten. Der älteste Rheinwein, von 1624, wurde schon in frühern Zeiten nicht mehr verkauft, sondern als Ehrengeschenk vergeben; die zweite Sorte kostete 36 Mk. — Als der Keller noch nicht Privatsache war, konnte der Rath eine halbe Ohm Wein zur Zeit verschenken, über ein größeres Quantum mußte die Kammer befragt werden. Diese älteste hamburgische Trinkstube hatte sich in den Zeiten seines Glanzes ziemliche Reichthümer erworben, solche aber schneller zugesetzt, als erworben; im Jahre 1725 war das Lager 642,981 Mk. Cour. werth. Als die Stadt 1799 eine contributionsmässige Anleihe von einer Million Mark Banco machen mußte, übernahm der Rathsweinkeller die Hälfte, oder sie jährlich mit 25,000 Mk. Bco. abzutragen.

Das Johanneum (s. Thl. I. S. 516) war im Laufe der Zeiten in einen nicht besonders lobenswerthen Zustand gekommen; zwar wirkten in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts tüchtige Männer welche Professuren verwalteten; es war die nicht zeitgemässe Einrichtung des Ganzen,

welche die alte Anstalt dem Untergang nahe brachte. Als im Anfange dieses Jahrhunderts der Rector Lichtenstein nach Helmstädt abging, ward Gurlitt (1802) hierher berufen, um das Directorat zu übernehmen. Dieser bemühete sich, unterstützt von mehreren ehrenwerthen Mitgliedern des Scholarchats, durch eine neue Einrichtung die Schule wieder zu stärken. Die neue Schulordnung führte eine richtigere Stunden-Eintheilung ein, der vorher ganz vergessene, in Hamburg so wichtige Unterricht in lebenden Sprachen ward eingeführt, der Unterschied zwischen Privat- und Schulstunden hörte auf. Ausser mehreren Veränderungen, war die wichtigste Einrichtung, daß für jeden Zweig des Unterrichts besondere Klassen oder Abtheilungen entstanden, denen die Schüler nach dem Verhältniß ihres Wissens in den verschiedenen Fächern, zugetheilt wurden; damit hörten Prima, Secunda u. s. w. auf, statt deren es eine erste, zweite, dritte lateinische, griechische, französische, geographische, historische u. s. w. Klasse gab. Dieses System hat den unbestreitbaren Nutzen, daß in jeder Klasse nur solche Schüler gleichzeitig unterrichtet werden, die ziemlich auf einer Stufe stehen, wodurch vermieden wird, daß diejenigen, welche vorgeschritten, oder noch zurück sind, nicht einander hemmend entgegen treten können, wodurch das größte Kleinod, die unersetzbare Zeit, nutzlos verschwendet würde; auch ist ein gleichmässiges Fortschreiten eines Schülers in allen Zweigen des Wissens beinahe undenkbar, diese Mißverhältnisse wurden durch das damals eingeführte System minder nachtheilig. So weit das Gute dieser Einrichtung, dagegen mit Recht der Vorwurf gemacht werden kann, daß es mehr oder minder eine schädliche Einseitigkeit erzeugt, indem der Lernende sich bald dem einen Lieblingsstudium zuwenden und die übrigen Branchen vernachlässigen wird.

Wenn dagegen die Individualität von einem geistreichen Lehrer benutzt wird, so muß es nicht zu schwer sein, den Schüler in den minder verstandenen Lehrgegenständen seinen unterrichtetern Collegen nachzuführen, wozu der aus dem Verhältniß selbst hervorgehende Zwang, die Mühe des Lehrers unterstützen muß. — Nach jener Einrichtung bildet das Johanneum eine gelehrte- und eine Bürgerschule, wobei eingeführt wurde, daß die nicht zu Gelehrten bestimmte Jugend, an den höhern Wissenschaften und den alten Sprachen, nur einen beliebigen Antheil zu nehmen brauchte, dagegen die dadurch gewonnene Zeit passendern Studien widmen konnte. Die Schulzeit wurde von 8 bis 12, von 2 — 5 Uhr festgesetzt. Zugleich erfüllte der Staat die Pflicht, auch für ein besseres Gedeihen zu streben, indem die Anzahl der Lehrer vermehrt und ihre Einnahme verbessert wurde; der Director erhielt 3,600 Mk., jeder der drei Professoren 3000 Mk., der Musik-Director 1200 Mk., der Schreib- und Rechenmeister 1500 Mark, der Untermeister 600 Mk., die vier Collaboratoren jeder 1000 Mk., für den Unterricht in neuen Sprachen wurden 0700 und zum Schulfond jährlich 3400 Mk. bestimmt. Bei dieser Veränderung wurde auch vorgeschlagen, eine Schuldeputation zu ernennen, welche die noch nöthigen Veränderungen berathen sollte, die Bürgerschaft war damit einverstanden, dennoch wollte die Deputation nicht zu Stande kommen. Bis zu der neuen Organisation konnten unbemittelte Knaben das Johanneum verfassungsmässig unentgeltlich besuchen, diese eben so lobenswerthe als nöthige Einrichtung ist zwar damals nicht abgeschaft, denn dazu hätte der Bürgerschaft Einwilligung gehört, sondern stillschweigend beseitigt worden; das Schulgeld wurde zu 100 Mk. jährlich bestimmt, die Einnahme desselben dem Director überwiesen und nach Abzug eines

Theils für Feuerung und Licht, sowie eines Antheils der dem Schulfond überwiesen worden war, erhielten die ordentlichen Lehrer den übrig bleibenden Ertrag.

Das Gymnasium (s. S. 286) hatte gleich dem Johanneum verloren, es ward also mit diesem gleichzeitig eine Verbesserung beabsichtigt. Bis zum Jahr 1801 erhielten dessen Professoren nur 1500 Mark jährlich, am 22 October desselben Jahres bewilligte die Bürgerschaft, eine Erhöhung von 900 Mark jährlich. Ebenfalls wurden die verschiedenen Lehrfächer stärker und vollständiger besetzt.

Die Stadt-Bibliothek (s. S. 289) war schon im Anfange dieses Jahrhunderts an 100,000 Bänden reich; zu ihrer Vergrösserung haben mehrere bedeutende Sammlungen, die sie geschenkt erhielt, beigetragen, von denen besonders zu erwähnen sind: die Bibliothek des verstorbenen Professors Wolf, die des Doctors Vogel, die sehr werthvolle Bibelsammlung des Pastors J. M. Götze, die Geschenke von Langermann-Clamer, die Vermächtnisse der Brüder Simon, Amsink, Wendeborn u. a. Zu den ältern Erwerbungen gehören: die Bibliothek des Professrs J. A. Tassius, das Lindenberg'sche Vermächtniß, die Sammlung des Physicus P. M. Schlegel, des Professors J. Jungius, des Cantors Thomas Sallius, des Geheimenraths H. Langebeck, des Professors Placcius, die eigenhändigen Handschriften des Professors Tassius und 29 Handschriften des Lucas Holstenius. Zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek wurde ½ pro Cent von dem Ertrage der Bücher-Auctionen gegeben; 1801, am 22 October bewilligten Rath und Bürgerschaft einen jährlichen Zuschuß von 3000 Mark. Einer Uebereinkunft gemäß, schenkt jedes neue Raths-Mitglied der Bibliothek ein fehlendes Hauptwerk, doch soll die Verabreichung dieses Geschenks (wie von

Heß meint) früher zuweilen vergessen worden sein; strenger wird die Verordnung gehalten, daß von jedem in Hamburg gedruckten Werke, ein Exemplar eingereicht werden muß. — Bis zum Anfange dieses Jahrhunderts war das Fach der classischen, griechischen und römischen Schriftsteller und der Kirchenväter sehr vollständig. Die Bibliothek besitzt ein gutes Naturalien-Kabinet, und eine Münzsammlung. Im Jahre 1744 wurden alle Bücher in Kisten gepackt; 1751 ward das neue Local eingeweiht und es versprach die gedruckte neue Bibliothek-Ordnung die baldige Eröffnung, allein die Schwierigkeit der Aufstellung war nicht berechnet worden. Obgleich J. C Wolf beinahe sein Leben opferte, um die Eröffnung zu erreichen, auch von Pitiscus dafür gearbeitet wurde, konnte dennoch erst 1781 der Professor Schütze die regelmässige Eröffnung ankündigen. Die Kataloge waren unzweckmäßig eingerichtet. Die eingeführte Ordnung gestattet die Benutzung dieser schönen Sammlung allgemein, doch wäre eine bestimmtere Erklärung wünschenswerth, wer als „ansessige Bürger und bekannte Gelehrte" erkannt werden sollen, dagegen die Bezeichnung sehr verschiedene Auslegungen veranlaßt, obgleich der Ausdruck „ansessig" in Hamburg nie gleichbedeutend mit „erbgesessen" gewesen ist und dennoch oft so unrichtig bei einer Anstalt ausgelegt wird, deren Schätze schwerlich gesammelt worden sind, um vorzugsweise einem Theile der Bürger die Benutzung zu erleichtern. Allerdings kann Jedermann im Local der Bibliothek selbst, einsehen und benutzen, was er will, allein diese Einrichtung ist und kann nur sehr beschränkt sein, selten können die wenigen Stunden genügen, auch ist es ganz unmöglich, nicht nur eben die erlaubte Zeit verwenden zu können, noch öfter bei vielen Arbeiten ganz zwecklos, man müßte denn, um z. B. ge-

wünschte Vergleiche anstellen zu können, seine eigenen Bücher mitnehmen, denn wenn man auch die nämlichen Ausgaben ebenfalls immer erhalten könnte, so wird doch wohl jeder Gelehrte das Unzureichende dieser Einrichtung erkennen. Die Bibliothek ist Eigenthum der Gesammtheit, muß also, unter Beobachtung nöthiger Vorsicht, dieser zum Gebrauch möglichst frei stehen, wer dieses verhindert, kränkt die Bürgerschaft in ihren Eigenthumsrechten. —

Die Bibliothek des Commerziums, gestiftet 1735, enthält eine ausgezeichnete Sammlung geographischer, statistischer, technologischer Werke; besonders vollständig ist Handlungswissenschaft, so wie die ausgezeichnete Landkartensammlung. Für jährliche Vermehrung wird Sorge getragen; die Benutzung steht dem Publicum frei, wobei natürlich eine nöthige Vorsicht beobachtet, allein pedantische Kleinigkeitskrämerei vermieden wird. Sie ist in dem viel zu engen Raum des obern Stockwerks der Waage neben der Börse aufgestellt.

Die Bibliothek der patriotischen Gesellschaft zeichnet sich durch reichhaltige Wahl aus. Die Gesellschaft verfolgt ihre edlen Zwecke auch bei ihre Büchersammlung, die auch Nichtmitgliedern zu benutzen gestattet ist, welche gegen Ablieferung eines Cautionsscheines, von einem Mitgliede unterzeichnet, jedes vorhandene gedruckte Werk geliehen bekommen können.

Noch sind die Bibliotheken der St. Catharinen- und St. Jacobi-Kirche zu erwähnen, welche eine schätzbare Sammlung von Polyplotten enthalten; erstere enthält die complutensische Bibel, das Lexicon von Castelli u. a. m. Dieselbe Bibliothek besitzt einen eigenhändigen Brief Luthers und dessen Bildniß von Lucas Kranach (?) von 1521.

Die Waage (s. Thl. I. S. 447) erhielt 1767 einen dritten Stock, welchen Sonnin erbaute. —

Das Kornhaus (s. Thl. I. S. 441) sollte bis 1777 ordnungsmässig immer einen Vorrath von 1500 Last Roggen enthalten; in genanntem Jahre ward durch Rath- und Bürgerschluß beliebt, daß zwar der gewöhnliche Vorrath auch ferner als Norm gelten solle, würde jedoch guter Roggen die Last zu 50 Rthlr. und darunter gekauft werden können, so dürfe und solle der Vorrath bis auf 3000 Last erhöht werden, wenn jedoch der Preis der Last über 100 Thaler steigen würde, so sei ein Lager von 1000 Last genügend, doch müsse alsdann der Vorrath sobald als möglich wieder vermehrt werden. — Die Herren und Bürger der Bauk betrieben seit 1638 den Verkauf des Mehls. — Es wird gewöhnlich angenommen, die Stadt habe durch das Kornhaus einen Verlust von ohngefähr 2 Millionen Mk. gehabt, allein diese Ansicht ist nicht richtig. Wenn mit dem Verkaufe streng nach dem Zwecke verfahren worden wäre, so könnte die Stadt keinen Verlust rechnen; denn jedes Mittel, wodurch der Verarmung, dem Elend, dem Mangel entgegen gewirkt wird, bringt offenbaren Gewinn, war dieser scheinbare Verlust doch nur eine Gabe des Reichen an seine armen Mitbürger. Nur der Mißbrauch muß getadelt werden, daß nicht selten auch Reiche, die der Armuth bestimmten Vorräthe benutzen durften.

Das Fortifications- oder Bürger-Lusthaus lag unten an der Bastion Albertus, an der Elbe. Es stand unter Aufsicht des Departements der Fortification, welches von 2 Senatoren und 6 deputirten Bürgern gebildet wurde. Von diesen mußte die Erlaubniß erlangt werden, wenn eine Gesellschaft das Haus auf einen halben oder ganzen Tag benutzen wollte. Bis 1766 war das Haus sehr klein, in der Zeit wurde ein Haus von einer Etage,

30 Fuß lang und 17 breit, von Sparrwerk erbauet Es enthielt ein Zimmer, und einen kleinen Anbau von etwan 15 Fuß, zur Kammer und Küche eingerichtet, doch konnten in letzterer die Speisen nicht bereitet, sondern nur aufgewärmt werden. Ueber der Thür des Lusthauses stand eine lateinische Inschrift mit der Jahreszahl 1766. Im Zimmer, dem Eingang nahe, hing eine Büchse mit der Aufschrift: „Sich der Dürftigen erinnern ist der Menschheit Ehre. Diese Büchse bietet Gelegenheit dar, durch freiwillige Geschenke die Armen mit Feuerung im Winter zu erquicken, daher erwartet man von einem jeden Edlen, wo nicht die Aufforderung, doch die Erlaubniß, daß solche in hiesigen gesellschaftlichen Versammlungen mag dürfen präsentirt werden.“ Vom Lusthause bis an das Altonaer Thor waren Spaziergänge an der Dossirung des Walls angebracht, die mit Bänken, Treppen und hölzernen Gezelten versehen waren.

Das Infanterie-Zeughaus (s. S. 289) verlor 1771 durch eine Feuersbrunst einen großen Theil der daselbst aufbewahrten Alterthümer und Curiositäten.

Nachträglich muß noch eines am Ende des Neuenwalls, 1686 erbauten Zeughauses gedacht werden; 1724 wurde es abgebrochen, der ehemalige Raum desselben ist der jetzige Bohns Platz.

Der Kalkhof (s. S. 282) begann im vorigen Jahrhundert seine ursprüngliche Bestimmung: den zu Bauten erforderlichen Kalk unter Einkaufspreis zu liefern, zu verlieren. Anfänglich mußte das Faß innerhalb der Stadt mit 16 Schill., ausserhalb mit 20 Schill. bezahlt werden; dieses System verursachte einen jährlichen Verlust von ohngefähr 6000 Mk. Im Jahre 1725 verlangte der Rath von der Bürgerschaft eine Erhöhung von 2 Schill. für das Faß, die letztere lehnte den Vorschlag ab. Sechs

Jahre später zeigte der Senat an, der Kalkhof habe noch 4000 Mk. jährlichen Verlust und trug auf eine Erhöhung des Preises an, abermals erklärten sich die Bürger dagegen. So blieb das Verhältniß bis 1766, in welchem der Preis um 16 Schill. für den ausserhalb der Stadt gehenden, erhöht wurde, für den innerhalb zu gebrauchenden sollten 20 Schill. bezahlt werden. Die nächste Folge dieser Aenderung war, daß die Vorräthe des Kalks sich so sehr anhäuften, daß 1779 allein der Werth der Kalksteine auf 100,000 Mk. geschätzt wurde. Jetzt ermässigte man den Preis auf 24 Schill. für den ausserhalb verkauften Kalk, dennoch büßte die Stadt von 1779 bis 1785 jährlich ohngefähr 5500 Mk. ein. Darauf wurde der ausserhalb der Stadt verkaufte Vorrath ebenfalls zu 20 Schill. das Faß abgelassen; 1792 wurden wieder 2 Schill. mehr berechnet, vier Jahre später noch um 10 Schill. und 1799 abermals um 4 Schill. erhöht. In den Jahren 1800 und 1801 trug der Rath bei der Bürgerschaft auf gänzliche Aufhebung an, doch glaubte letztere, diese nicht vortheilhafte Anstalt für den guten soliden Bau ganz unentbehrlich. — Die Officianten des Kalkhofs kauften ihre Dienste; im Anfange dieses Jahrhunderts war nur noch ein Kalkschreiber und ein Kalkmüller da.

Der kleine Kalkhof auf dem Steinhöft war dem grossen untergeordnet, er wurde als Kalkmaterialien-Magazin benutzt; 1794 wurde er aufgehoben.

Der Lombard (s. S. 292) erlitt im Jahre 1722 einen bedeutenden Verlust durch die Betrügerei des Verwalters, Peter Petersen; dieser hatte seinen Dienst für 17,500 Mk. gekauft und 85,695 Mk. 12½ Schill. veruntreuet; er entfloh, ward eingeholt, ausgestäubt und zu 15jähriger Spinnhausstrafe verurtheilt, von Rechtswegen — aber der Lombard bekam damit sein Geld nicht

wieder. Die im Anfange dieses Jahrhunderts gültige Ordnung bestimmte: Die Officianten schätzen die Pfänder, bestimmen die Anleihe und tragen den etwa entstehenden Verlust; auf Edelsteine sollen nicht mehr als 600 Mk. an einen Pfandsetzer auf einmal gegeben, auf Gold und Silber kann ein Schein bis zu 3000 Mk ausgestellt werden. Der Vorschuß geschieht immer auf 6 Monate gegen ½ p. Ct. monatliche Zinsen, doch findet zum Nutzen der dürftigen Klassen die Einschränkung statt, daß, erstens: ein Pfand, worauf 24 Mk. und darunter geliehen ist, nur ½ Schill. von jeder Mk. für 6 Monate Zinsen; und zweitens: die Zinse nur pro rata der Zeit zu berechnen ist, wenn das Pfand mit 2, 3 oder 4 Monaten wieder eingelös't wird. Nach Ablauf von 6 Monaten steht es dem Verwalter frei, eine Verlängerung annehmen oder abweisen zu wollen. Diese Einrichtung konnte, so wie überhaupt die ganze Anstalt, den Zweck nicht erfüllen, indem die Privat-Pfandleiher eine Menge verschiedener Gegenstände annehmen, die im öffentlichen Lombard zurückgewiesen werden, überhaupt die Zeit der Annahme zu kurz ist, die gewünschte Prolongation von Willkühr abhängt u. dgl. m. Verbesserungen oder wenigstens Veränderungen sind später anzuführen.

Der Bauhof (s. S. 285) erregte oftmals die Unzufriedenheit der Bürger, weil ihnen die verausgabten Summen zu groß schienen. Im Jahre 1777 am 9. Januar ward von Rath und Bürgerschaft beschlossen, daß diese Anstalt jährlich nicht mehr als 180,000 Mk. zum Verbauen erhalten sollte, allein diese Verordnung war erfolglos. Im Jahre 1785 wurden 80,000 Mk. und im folgenden 100,000 Mk. mehr ausgegeben, was theilweise durch schwere Eisgänge veranlaßt worden war. Die Ausgaben steigerten sich beinahe von Jahr zu Jahr; von

1800 bis 1801 betrugen sie: 416,365 Mark 12 Schill.; von 1805 bis 1806 bereits: 542,728 Mark 2 Schill. Wie schon bemerkt, war dem Bauhofe ein sehr großer Wirkungskreis angewiesen, daß aber zuweilen Unkenntniß und Bauluſt überflüſſige Koſten verurſacht haben mögen, kann nicht bezweifelt werden — man erinnere ſich nur, daß der Bauhof-Inſpector Kopp bereits vor 43 Jahren das noch ſtehende Rathhaus als dem Einſturz nahe, dem Senate ſchilderte!

Die Scheibenſchieſſen am Schützenwall (ſ. S. 293) erreichten 1806 zur Freude aller Anwohner, ein Ende. Die Gefahr für die zwiſchen dem Deich- und Steinthor Paſſirenden war ſehr groß, der Lärm unerträglich.

Das Schauſpiel- oder Opernhaus am Gänſemarkt (ſ. S. 293) gerieth allmählig in Verfall. Im Jahre 1728 kam die bekannte Neuberin zuerſt nach Hamburg; die Hochdeutſchen Komödianten, wie ſie genannt wurden, ſpielten in einer Bude in der Neuſtädter Fuhlentwiete; die Stücke beſtanden gröſſtentheils aus extemporirten Burlesken und deutſch-franzöſiſchen Trauerſpielen. Dieſe Geſellſchaft blieb nur kurze Zeit hier, kehrte aber 1732 hieher zurück, konnte ſich diesmal auch länger halten, wozu das Talent eines Hamburger Bühnen-Dichters viel beitrug. Georg Behrmann, Amſterdamer Bothe, hat in jener Zeit ſein erſtes groſſes Trauerſpiel, die Horazier, vollendet, welches ungewöhnlich glänzend aufgenommen wurde. Am 28. November 1735 ward ſein Timoleon der Bürgerfreund, gegeben und erregte einen allgemeinen Enthuſiasmus; viele geiſtreiche Stellen ſchienen beſonders für Hamburg geſchrieben. Die Neuberin ging 1740 für immer von hier; ein Jahr ſpäter kam Schönemann, gab den Cid und den Booksbeutel im Opernhauſe. Seit dem ſpielte er,

Koch und später Ackermann mit ihren Gesellschaften abwechselnd hier. Der letztere musste längere Zeit ein Haus in einem Hofe beim Dragonerstall oder auch den Concertsaal benutzen. Seinen Bemühungen gelang es, daß das alte Opernhaus am Gänsemarkt abgebrochen und dafür 1765 das Haus erbaut wurde, wie es bis 1826 stand. Es ward mit einem Prolog und dem Trauerspiel: Zelmire eingeweiht. Nach Ackermanns Tode blieb das Haus seiner Wittwe, der Mutter des berühmten und bidern F. L. Schröder. Dieser grosse Mann bildete einen Verein von Künstlern und Künstlerinnen, wie er weder auf irgend einer Bühne Deutschlands bestanden hat noch jetzt besteht. Das Theater in Hamburg erreichte unter Schröder den Culminationspunkt. Er trat, ermüdet von vielen Widerwärtigkeiten, ab, und es begann zu sinken.

Das sogenannte französische oder Apollo-Theater verdankt den Ausländern seine Entstehung; 1753 kam hier eine französisch-italienisch gemischte Gesellschaft Schauspieler unter Bigottini's Direction hier an; spielte in dem kleinen Hause bei dem Dragonerstall, konnte sich jedoch nur im Winter halten und verließ die Stadt im Frühling 1754 wieder. Im Herbst kam Locatelli mit einer italienischen Oper hier an und blieb bis 1755. Von da bis 1794 blieb Hamburg von ausländischen Gesellschaften unbesucht; die französische Revolution schleuderte die Brüsseler Gesellschaft hierher; sie begann ihre Vorstellungen im Concertsaal auf dem Kamp, die von den sich schon zahlreich hier aufhaltenden Emigranten stark besucht wurden. Bald konnte der kleine Raum die Menge der Zuschauer nicht fassen; ein hier lebender Fürst Potoki, Besitzer eines großen Hauses in der Dammthorstrasse, überließ einen Theil seines dazu gehörigen Gartens zur Erbauung eines Theaters, so entstand das Apollo-Theater.

Das Posten-Wesen hatte allmählig vielen Veränderungen und Ausdehnungen unterworfen werden müssen, auf welche ein kurzer Rückblick gerichtet werden muß. Wie schon bemerkt, wurde hier eine Reichspost eingeführt; deren Stifter war Johannes von Birgden, der sich verpflichtete bei Einführung der Postmeister nur solche Personen zu wählen, welche der Stadt Obrigkeit mit bürgerlichen Pflichten und Eide zugethan, auch Eingesessene und der Obrigkeit annehmlich seien. Hans Kleinhans, ein Hamburger, war der erste dieser Postmeister. Bald jedoch liefen viele Klagen gegen die taxischen Postbeamten ein, „daß von solchen gewaltthätig eingesetzten fremden Postbedienten unerträglicher Trutz, Hochmuth und Verdruß gegen die Obrigkeit ausgeübt werde.“ In einer Beschwerdeschrift wurde auf „die Finden durch welche die taxischen Postverwalter Fürsten und Herrn in Contribution und die Kaufleute ums Geld brächten“ hingewiesen. Schweden unterstützte diese Beschwerden, allein am 1. Juni 1651 erhielt Graf Lamoral von Taxis von Ferdinand III. ein Rescipt „daß vermöge des im Jahre 1649 ausgegangenen kaiserl. Ersuchsschreiben und Patents Senatus Hamburgensis die gemessene Verordnung thun solle, daß die von ihnen selbsten in seinem Gebiete angelegten Posten alsobald wieder abgeschaft und dem kaiserl. Postregale kein ferner Eintrag und Verhinderung gethan oder gestattet werde.“ Diese Zumuthung war wirklich so rechtswidrig, daß Hamburg sie nicht beachten konnte, denn hier war auf die einfachste Weise ein ziemlich geordtes Post-(Bothen) Wesen entstanden, ehe eine kaiserliche Majestät daran gedacht hatte, überdieß als ein Privat-Eigenthum ganz unantastbar. Ihren Rechten gemäß, erweiterten die Hamburger ihre Posten, und beförderten seit 1661, im Einverständniß mit den Generalstaaten, auch

die nach England gehenden Briefe durch die Stadtpost. Dem regern Leben wirkten die Reichsposten entgegen, es entstanden viele Plackereien, die zu neuen Klagen Anlaß gaben. Am 19. August 1662 erfolgte endlich ein kaiserliches Rescript gegen die taxischen Unziemlichkeiten „als befehlen wir dir (Postmeister der Reichspost in Hamburg) hiermit gnädigst und ernstlich, daß du, bei unserer kaiserlichen Ungnade und Entsetzung deines Dienstes, die geklagten Excesse, insonderheit der übermässigen Brief Taxt, und den Mißbrauch des Fuhrwerks alsobald abstellest, auch daß solches geschehen, an Unserm kaiserlichen Hofe glaublich dociresst, zugleich auch deine gehorsamste Verantwortung thuest." — Ein Bischof von Münster suchte die städtischen Posten ebenfalls zu hemmen, doch erfolgte bald ein Befehl der schwedisch-bremischen Regierung, daß deren Beamte dem kaiserlichen Postillon das bei sich habende Holländische Postfelleisen „in Güte und manirlicher Bescheidenheit abfordern, und es denen, abseiten der Amsterdamer und Hamburger, bestellten Postreutern zustellen sollten; würde aber der kaiserliche Postillon sich dessen weigern, so solle man es ihm nehmen." — Nach und nach entstanden die Kurf. Brandenburgischen und Braunschweigischen Posten. Im Jahre 1723 werden, außer denen der Stadt- und Reichspost, genannt: ein preussischer Postmeister, ein dänischer Postinspector, ein schwedischer Postcommissair, ein Großbritt. und Kurf. Braunschweig-Lüneburgischer und ein mecklenburgischer Postmeister. — Im Anfange dieses Jahrhunderts war, nach vielen Beschränkungen, das städtische Postwesen noch im Besitz der Expeditionen der holländischen, englischen, bremischen und schwedisch-pommerschen Reitposten, so wie der lübischen fahrenden Post.

Repsold's Sternwarte, auf der Bastion Albertus,

zwar eine Privat-Unternehmung, allein als die erste in Hamburg, als Grundstein der später errichteten, von historischer Wichtigkeit. 1800 erlangte der Stifter den nöthigen Raum von der Kammer gegen jährliche Grundpacht; sogleich begann Repsold mit der ihm eigenen Energie die Erbauung, 1801 war das lobenswerthe Werk vollendet. Das Gebäude war ein Sechseck, mit einem unscheinbaren, aber höchst zweckmässig eingerichteten Schirmdach; es war darin eine Oeffnung angebracht, die das ganze Gebäude gleichsam in zwei Hälften theilte, durch welche man im innern einen Streiffen (Strich) am Himmel, vom südlichen Horizont bis zum Zenith hinauf, und dann vom Zenith hinunter bis zum nördlichen Horizont ungehindert überschauen konnte. Die Oeffnung wurde durch sinnreich angebrachte Klappen bedeckt, die man von innen, durch einen einfachen Mechanismus, willkührlich ganz oder theilweise öffnen und schliessen konnte. Das wichtigste Stück war ein von Repsold verfertigtes, vortreffliches Passage-Instrument, das in der Mitte aufgerichtet stand. Ein solches Instrument bedarf, wenn die Resultate, zu denen es führt zuverlässig bestimmt sein sollen, ein unerschütterliches Fundament, und ein solches ist hier eingerichtet gewesen. Eine starke Pilotage, auf welcher zwei Granitblöcke aufgerichtet standen, gaben eine Vestigkeit, wie sie menschlichen Kräften erreichbar war. Eine zweckmässige Vorrichtung verhinderte, daß eine aussen erregte Erschütterung des Bodens, sich den isolirten Blöcken mittheilen konnte. Ein sehr gut gebauter Vollkreis 4 Fuß im Durchmesser, auf dessen meisterhaft ausgefüllter Eintheilung man doppelt, auf beiden Seiten des Durchmessers, ablesen konnte, war mit einem 9 Fuß langen Mittagsfernrohr genau und innig verbunden. Sehr vollständig war das Nivau, womit man die Achse des

Vollkreises zur wagerechten Lage bringt. Die übrigen Instrumente stimmten mit der Anlage des Ganzen so vollkommen überein, daß jeder Kenner, namentlich der berühmte Gaus, dieser Sternwarte grossen Beifall zollten und sie damals für die zweite Anstalt dieser Art in Deutschland erklärten.

Die Pacht der Straffen-Beleuchtung (s. S. 302) blieb bis 1725 dem Hasse junr.; am 13. Juli dieses Jahres erhielt sie Arend Möller für 9800 Mk. jährlich auf zwei Jahre. Während der letzten vierzig Jahre war die Zahl der Leuchten nur um 60 vermehrt, also auf 1180 gebracht worden. Am 30. July 1727 kam die Pacht für 12,500 Mk. an Jürgen Köster; obgleich während derselben die Zahl der Leuchten nicht vergrössert worden war, so war doch das sie versorgende Personal vermehrt worden, es bestand aus: 10 Versorgern, 60 Ansteckern und 10 Nachstöckern (Nachhelfern), letztere werden in der den Pächtern auferlegten Ordnung von 1727 zuerst genannt. Nach Jürgen Köster's Tode erhielt sein Bruder, J. G. Köster die Pachtung, der solche bis 1781 behielt, darauf übernahm die Kammer die Administration, sie übergab die Besorgung für Rechnung der Stadt, dem derzeitigen Raths-Kuchenbäcker Rathgens, die Inspection bekam J. C. Stange. Nach Rathgens Tode bekam C. G. Ebel, und nach dessen Absterben A. F. Kern die Administration. Die den Pächtern bewilligte Vergütung wurde nach der Anzahl der Leuchten bestimmt. — Im Jahre 1779 wurden statt der bis dahin üblichen viereckigen Leuchten, dreieckige eingeführt. — Bis 1805 brannten die sämmtlichen Laternen nach einem Kalender, wo man den Mondschein zwar etwas weniger, aber dennoch zu viel in Anschlag gebracht hatte. Mit 1805 wurde verordnet, daß nur den Monat Juny durch keine Straffen-Beleuch-

tung sein, sondern sie der Witterung und dem Monde überlassen werden sollte. — Die Kosten bestritt die Kammer durch das mit dem Nachtwachengelde, jährlich zu erhebende Leuchtengeld.

Das Gassenpflaster in Hamburg erfreute sich keines besondern Rufs, und wenn das jetzige auch noch viel zu wünschen übrig läßt, so ist es doch unvergleichlich besser als noch im vorigen Jahrhundert, wo man die Steine unbehauen, so gut als möglich, an einander fügte. Ein wirklich schönes Pflaster wird in Hamburg erst dann eintreten wenn die Fracht: Mehl: Sand: Holz: Torf: Wagen nicht die Strassen mehr beengen, da dieses aber kein besonders gutes Zeichen sein würde, so darf dieses nicht gewünscht werden.

Der Haven hatte schon früher vierlei Benennungen, wovon zwei nach beiden Wasserthoren der Elbe, dem Ober: und Niederbaum bestimmt worden sind. Vor dem Oberbaum ist auch der Holzhafen und vor dem Niederbaum der Rummelhaven. Am Schlusse der Periode, mit welcher diese Abtheilung geschlossen wird, fand folgende nähere Eintheilung statt: der von Südost nordwärts, zwischen dem Stadtdeich und Grasbrook in die Stadt dringende Arm der Elbe wird vom Oberbaum zwischen den auf dem Stadtdeich liegenden Sägemühle und dem vom Grasbrook herlaufenden Baakendam beschlossen. Eine Reihe Pfähle beengt die Oeffnung des Wassers zur Stadt hin, und ein Floß mit einem Stacket, was, wenn die Einfahrt offen ist, auf der Seite treibt, wird gleichzeitig mit den Landthoren, durch Vorlagen, geschlossen. Die Pfähle mit dem Floß bilden eigentlich den Oberbaum. Von diesem Oberbaum bis zum Deichthor dehnt sich der den oberländischen, d. h. preussischen, sächsischen, lüneburgischen u. s. w. Schiffen, bestimmte Hafen

aus. Auſſer dem Oberbaum am Grasbrook und am Stadtdeiche liegt der Holzhaven; er wird am Stadtdeich in den alten und neuen eingetheilt; die Scheidung macht der Schleuſengraben, der von der am Stadtdeich liegenden Brandſchleuſe herausgeht. — Der Haven beim Niederbaum, welcher ein dem Oberbaum ähnliches Waſſerthor bildet, iſt größer und anſehnlicher; er wird durch eine vom hölzernen Wamms herablaufende Brücke, an deren Ende ein Blockhaus liegt, und eine vom Johannisbollwerk hergehende Pilotage gebildet und verſchloſſen. Das Waſſerbett, welches von den Duc d'Alben vor demſelben bis zum Johannisbollwerk eingefaßt iſt, und alſo auſſerhalb des geſchloſſenen Havens liegt, wird der Rummelhaven genannt. Letzterer hat zwei Einfahrten; eine geht zwiſchen der Spitze der Pilotage beim Johannisbollwerk und der letzten Duc d'Albe durch, iſt **100** Fuß breit, und wird die Weſter-Ausfahrt ſo wie das Waſſer daſelbſt das Weſtergatt genannt. Die andere iſt ohngefähr **500** Fuß davon entfernt, geht zwiſchen der Duc d'Alben durch, iſt **50** Fuß breit und wird die Süder-Einfahrt, das Waſſer das Südergatt genannt. Die Waſſerfläche zwiſchen dem Blockhauſe, den Vorſetzen, dem Baumhauſe bis zum neuen Krahn, macht den Umfang des Schiffshavens aus. — Gegen Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts drohte der ſogenanten Altonaer Sand die Häven zu verderben; von **1690** bis **1700** hatte ſich der Waſſerſtand um **3** Fuß vermindert. Man war damals der Anſicht, daß dieſer gefährliche Umſtand weniger vom Zufall, als einer ſchlechten Abſicht veranlaßt worden ſei: die holländiſchen Schiffer wurden beſchuldigt, immer an derſelben Stelle ihren Ballaſt auszuwerfen, um dadurch den Haven zu ruiniren. Durch die Einengung der Alſter, wodurch dieſer Fluß eine heftige Strömung bekam, noch

mehr aber durch einige heftige und schnelle Eisgänge, durch viel Oberwasser verstärkt, wurden die üblen Folgen zufälliger und absichtlicher Versandung vereitelt. — Auch der Haven beim Oberbaum war im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts in bedenklichem Zustande. Am **15.** Juni **1700** ward der Bestand desselben durch eine besondere Commission untersucht; es fand sich, daß die Bewohner des Stadtdeiches anstatt den Deich an der Seite des Stromes hin zu verstärken, an der innern Deichseite doppelte Vorsetzen aufgeführt und damit das Fahrwasser eingeschränkt hatten; ferner waren durch die Verschlammung der linken Hälfte des Holzhavens, die Holzflöße genöthigt worden, hinter dem Baume und den Pfählen, sogar vor denselben im Fahrwasser anzulegen, womit durch den Abfall der Schlamm in dem Fahrwasser selbst vermehrt worden war. Auch fand man auf dem Deich eine Holzsägerei angelegt, von der die Vorsetzen so weit in dem Strom standen, daß die Späne in die Fahrt fielen und den Unrath vermehrten. Nachdem alle diese Uebelstände beseitigt worden waren, reinigte man das Fahrwasser, wobei ebenfalls der Strom selbst die beste Hilfe leistete, indem er das Stück Land, welches nun der kleine Grasbrook genannt wird, von dem alten Grasbrook losriß und sich mitten durch einen neuen Weg bahnte.

Als gegen Ende des vorigen Jahrhunderts der Mangel an Wohnungen immer größer wurde, die Miethpreise unverhältnißmäßig stiegen, viele der Aermeren keine Wohnungen mehr finden und bezahlen konnten, hatte das Collegium der Oberalten mehrmals angetragen, die Schließung der Thore, in eine Sperre zu verwandeln, doch war der Senat dagegen. Als aber mehrere Familien im Drillhause, selbst im Zuchthause ein Unterkommen suchten, als Handwerker nicht länger arbeiten konnten, weil ihnen das

dazu nöthige Lokal mangelte, da endlich schlug der Rath am 2. August 1798 die Sperre des Steinthors vor. Obgleich die erbgesessene Bürgerschaft bei einer solchen Neuerung offenbar im Nachtheil war, so stimmte sie, allein der Billigkeit folgend, doch sogleich bei. Nach der ersten Einrichtung war den Hinausgehenden das Thor bis Abends 9 Uhr unentgeltlich zu passiren gestattet, bis 11 Uhr gegen Sperrgeld, welches von allen Eingehenden von der Zeit des sonstigen Schlusses bis 11 Uhr bezahlt werden mußte. Seit 1800 ist die Sperrzeit bis 12 Uhr verlängert worden. Am 1. Mai 1800 ward diese Thorsperre auf vier, 1804 auf zwei, und am 24. Juli 1806 auf sechs Jahre verlängert. 1799 wurde bewilligt, daß das Steinthor zum unentgeltlichen Einlaß für die Fußgänger während den 6 Wintermonaten früher sollte geöffnet werden, und zwar im October und März um 6, während November und Februar um 6½, und December und Januar um 7 Uhr. — Für sämmtliche übrige Thore blieb der lästige Thorschluß in Kraft, der um so drückender war, als die Eröffnung nach einer viel ungünstigern Tabelle, als jetzt, geschah; überdieß wurden ausser der gewöhnlichen Nachtzeit, auch Sonn- und Feiertags unter der Predigt, am Charfreitag und Bußtag bis 4 Uhr und endlich wenn erbgesessene Bürgerschaft versammelt war, bis 2 Uhr alle Thore verschlossen. Der Thorschluß am Charfreitag ist die Veranlassung der noch jetzt üblichen Wallfahrt. Der sinnlose Gebrauch, auch bei am Tage ausbrechenden Feuersbrünsten die Thore zu schliessen, ist seit dem 11. October 1784 abgeschafft, weil kurz zuvor der Eigenthümer eines brennenden Hauses ausgeschlossen worden war. — Um nicht eine kurze Notiz bald wiederholen zu müssen, soll hier noch bemerkt werden: die Sperre des Dammthors, des Millernthors und des von Nro. 1.

vor dem Steinthor wurde erst am 20. October 1808 von Rath und Bürgerschaft eingeführt, jedoch damals nur versuchsweise auf zwei Jahre. Damals wurde das Deich- Brook- und Sandthor zu derselben Zeit geschlossen, wenn die drei andern gesperrt wurden.

So nothwendig die Festungslinie Hamburgs in frühern Zeiten war, so wenig konnte sie, bei den Veränderungen, die in der Kriegskunst geschehen waren, in der neuern Zeit ihren ersten Zwecken entsprechen, und zwar um so weniger, als Hamburgs Sicherheit mehr in allgemeinen Verhältnissen, als in eigener Militair-Macht liegen mußte. Augenscheinlich mußte die Stadt als Festung, die im Fall eines Angriffes nicht hätte gehalten werden können, in den kriegerisch bewegten Zeiten größerm Ungemach ausgesetzt sein, als ohne diese nutzlosen Werke. Der Senat erkannte die Unhaltbarkeit, glaubte jedoch die Ausbesserung nöthig; am 30. März 1795 trug derselbe bei der Bürgerschaft darauf an: „Die förderſamste Reparatur unserer, nach Aussage des Herrn Commandanten, ohne diese Reparatur durchaus unhaltbare Vestungswerke, unter des Herrn Commandanten Ober-Direction, und der speciellen Mitleitung des Artillerie-Capitains vorzunehmen, ohne daß es darüber jedesmal einer speciellen Rückrede mit dem Fortifications-Departement bedürfe. Uebrigens aber Collegium der Sechsziger zu bevollmächtigen, gemeinschaftlich mit dem Senate etwan annoch fernerweitig erforderlich werdende Sicherheits-Maaßregeln den Umständen nach festzusetzen, und zum Behufe der zu allem diesem erforderlichen Kosten bei löblicher Kammer über ein Kapitel von 50 bis 60,000 Mk. zu disponiren, auch zu bestimmen, wie lange die ausserordentlichen Fortifications-Arbeiten fortzusetzen." Die Bürgerschaft resolvirte: „Es werden die proponirten Sicherheits-Maaßregeln mithin auch die

zu diesem Behufe proponirten drei Grabengelder abgeschlagen.“ Ein E. Rath bedauerte, daß die erbgesessene Bürgerschaft sich den proponirten Maaßregeln nicht zustimmig habe erklären wollen, und behalte sich nach Zeit und Umständen nähere Vorstellungen vor.“ — Wenige Jahre, aber reich an großen Ereignissen, waren genügend, eine ganz veränderte Ansicht über die Zweckmässigkeit der Erhaltung der Festungswerke zu begründen. Die von Frankreichs Beherrscher immer neu begonnenen Kriege, deren Ziel das deutsche Vaterland war, konnten Hamburg leicht ein Unglück bereiten, wie Frankfurt am Main es hatte ertragen müssen. Die Besorgniß von einer kriegführenden Partei besetzt, von einer anderen belagert zu werden, konnte nur zu leicht entstehen; einem solchen Geschick zu entgehen, mußten die Festungswerke abgetragen werden, denn eine offene Stadt war und ist in des Krieges Wechselfällen zwar leicht zu besetzen, bietet aber auch keinem Heer, zum Unglück der Einwohner, eine feste Stütze. Diese richtige Ansicht leitete den Senat, am 18. October 1804 der Bürgerschaft vorzuschlagen: „1) Daß alles, was uns einer Belagerung aussetzen könne, weggeschaft werde; daß dagegen bei einer zu treffenden Veränderung unsere Circumvallations-Linie unverändert beibehalten, auch unsere innere und nächtliche Sicherheit, so wie die Einnahme der Accise, Matten und Zölle dadurch nicht gefährdet, mithin unsere Stadt in der Nacht geschlossen, und der Wall auf die bisherige Art von den Bürgerwachen besetzt, auch endlich die Veränderung so beschaffen werde, daß unsere Stadt nicht den Ueberfällen eines streifenden Corps ausgesetzt würde. 2) Sämmtliche Kanonen, Mörser und Ammunition, mit Ausnahme von inclusive der Feld- oder Regiments-Kanonen von höchstens 50 Stück, und der dazu erforderlichen Ammunition sofort als Metall verkauft,

oder wenn das nicht sogleich thunlich, als Geschütz unbrauchbar gemacht werde; und daß 3) die Festsetzung des Quomodo der vom Fortifications-Departement zu beschaffenden Ausführung nach den eben angeführten Grundsätzen der Bestimmung E. E. Raths und Collegii der Sechsziger überlassen, und diesem Collegio daher die erforderliche Vollmacht ertheilt werde. — Ob die Thorgewölbe zu conserviren sein werden, müsse der Gegenstand einer besondern Deliberation sein. — Die sämmtlichen Demolirungs-Kosten würden nach den sehr genauen detaillirten Anschlägen **360,000** Mk. Courant betragen, die in einem Zeitraum von **6** Jahren ausgegeben werden. Die Kanonen allein würden eine Summa von **240,000** Mk. Cour. geben, wozu noch die Mörser, Steine, Ammunition, Steine und sonstige Materialien gezählt werden müssen." — Die Bürgerschaft trat diesen Vorschlägen unbedingt bei. — Die durch den beschlossenen Verkauf nicht ganz beschaffte Summe wurde großentheils durch Graben-Gelder gedeckt. Seit dem Anbeginn der Demolirung wieß die Armen-Anstalt alle arbeitsfähige männliche Arme an, durch Wall-Arbeiten die ihnen werdende Unterstützung zu verdienen; diese Anordnung ersparte von **1804** bis **1809** der Stadt-Kasse die Summe von **70,594** Mk. Cour. und erreichte überdieß den Zweck, eine Anzahl arbeitsloser Menschen zu beschäftigen. Die Abtragung wurde am **4.** November **1804** von **860** Arbeitern betrieben; sie geschah nach dem vom damaligen Stadt-Ingenieur, Major Richard, eingereichten Plan, welcher enthielt: **1**) „Die Ravelins vor dem Altonaer-, Damm-, Stein-, Sand- und Brook-Thor, so wie **No. 1** und **No. 4** zu rasiren, die dort befindlichen Brücken abzubrechen, die Gräben mit Erde auszufüllen, und die Thorgewölbe (worüber besondere Verhandlung) und Wachthäuser abzu-

brechen. 2) Den zwischen dem Altonaer- und Dammthor befindlichen bedeckten Weg, so wie die an der Contrescarpe situirten Schanzen, Carolus, Aeneas, Hector und Alexander gänzlich zu demoliren. 3) Die Cavaliere neben den Thoren auf dem Hauptwall abzutragen. 4) Sämmtliche Brustwehren der Bastionen und Courtinen auf dem Hauptwalle abzutragen, und die Erde in die Faußebraye werfen zu lassen. 5) Die Oberfläche der Bastionen zu planiren und zur Anlegung von Promenaden und Anpflanzungen zu aptiren. 6) Die innern Thorgewölbe zum Abbrechen zu verkaufen und auf beiden Seiten Auffahrten auf den Wall legen zu lassen. 7) Neben jedem Thor in der Faussebraye eine Batterie von vier bis sechs Geschützen aufwerfen zu lassen, um die Passage über den Thordamm und die Brücke zu dominiren. 8) Die überflüssigen Wachthäuser zum Abbrechen zu verkaufen, u. s. w." — Gleich anfänglich wurden die Geschütze zertrümmert, sie gaben 280,000 ℔ Metall. Schon im folgenden Jahre kam der mit Recht berühmte Kunstgärtner Altmann aus Bremen hier an, um die Anpflanzungen zu leiten. In demselben Jahre wurden die alten Artillerie-Wachen, die Gebäude in der Sternschanze und die Hauptwache im Steinthor abgebrochen, so wie das Thor im Ravelin des Dammthors; ein Jahr später fielen das Altonaer-, Stein- und Brookthor. Der Einzug der Franzosen unterbrach nur auf kurze Zeit die Demolirung, deren Nothwendigkeit unter diesen Umständen um so deutlicher war; erst 1810 wurden die Arbeiten unterbrochen. Um in der folgenden Abtheilung, welche reich genug an wichtigen Ereignissen ist, nicht nochmals der Festungswerke weitläuftig gedenken zu müssen, dürfte es nicht unpassend sein, den Zustand derselben im Jahre 1810 zu schildern.

Johannis-Bollwerk: eine zum Wohnen einge-

richtete Wache; eine zweite von Artilleristen besetzt; ein Spritzenhaus; die Schifferbörse, ein auf sechs Pfeilern ruhendes, acht Fuß hohes, an den Seiten offenes Gebäude, zum Gebrauch der Schiffer oder Schiffsrheder; an der Pointe eine Batterie von vier Kanonen. — Albertus: auf der Dosd'ane *) oder Wasserseite stand ein Haus, wo sich die Bürgerwache bei entstehendem Feuerlärm versammelte; in der Faussebraye an der linken Seite lag ein Wachthaus. Hier geschah, bis zur Einführung der Thorsperre, das Ueberziehen der Brieffelleisen von und nach dem Hornwerk. Das Wachthaus Albertus auf der Bastion selbst; ein leeres Constabler-Wachthaus; ein Pulvermagazin, das Observatorium von Repsold und das Fortifications-Haus. Casparus: eine Windmühle mit dazu gehörigem Wohnhaus an der Stadtseite; in der Bastion selbst das Lusthaus: Elbpavillon genannt; in der Faussebraye an der rechten Flanke eine (unbesetzte) Batterie; von der zwischen Casparus und Henricus liegenden Courtine führten zwei Abfahrten zu beiden Seiten des 1806 abgebrochenen Thores nach dem Zeughausmarkt hinab. Henricus: das einzige damals noch besetzte Bürger-Wachthaus; eine Windmühle, von welcher ein Fahrweg nach dem Zeughausmarkt führte. Eberhardus: eine besetzte Artillerie-Wache und zwei Pulvermagazine, wo die Einwohner ihre Pulver-Vorräthe lagerten;

*) Dosd'ane auch Dübanen genannt, sind gleichsam mit einem Eselsrücken versehene Dämme, wodurch das Wasser in den Gräben gehalten wird, damit es nicht in die niedriger liegende Elbe oder Alster abläuft, und die Gräben trocken läßt. Die Dos'dane ging hier durch den innern Wall ein, es bildete sich das Wasserthor, auch Lütjenthor genannt, wodurch ein grosser Theil der Neustadt mit Elbwasser versehen werden konnte.

zwischen Eberhardus und Henricus in der Courtine, an der innern Wallseite lag ein hölzernes Haus, das zur Bindgarnspinnerei für die von der Armen-Anstalt aufgenommenen Knaben eingerichtet war. Joachimus: eine unbenutzte Bürgerwache, von welcher ein gepflasterter Weg nach der Poolstrasse hinabführte. Ulricus: ein von der Garnison besetztes Wachthaus; eine Treppe führte von der Courtine nach der Stadt. Rudolphus: ein Wachthaus, in welchem sich die Wache vom Dammthor vom Thorschluß bis zur Wiedereröffnung desselben aufhielt. Durch die Courtine ging das Dammthor, auf dessen beiden Seiten, Fahrwege vom Walle nach der Stadt führten. Petrus: ein Bürger-Wachthaus; in der Fausse-braye an der linken Face eine kleine Batterie von zwei Kanonen, welche vorzüglich zum Salutiren gebraucht wurden. Diedericus: ein von der Garnison besetztes Wachthaus; hier geschah früher auch die Ueberziehung des Brieffelleisens; an dem an der Lombardsbrücke befindlichen Alster-Baum stand früher ein Zollhaus, und am Fuße der Bastion das Lombard-Gebäude; eine Treppe führte vom Walle nach der Stadt hinab. David: ein Bürger-Wachthaus, und in der Pointe eine Batterie von vier Kanonen; bei der Lombardsbrücke stand eine Windmühle an der Alster, daneben des Müllers Wohnung; ein Fahrweg und ein Fußweg führten von hier zum Holzdamm. Vincent: an der einen Wallseite führte eine Treppe zu einem Pulvermagazine hinab, welches den mit Pulver handelnden Bürgern diente, den gefährlichen Artikel dort zu lagern; eine im einfachen Style gut und zweckmässig gebaute Artillerie-Wache; das dem Professor J. G. Büsch errichtete Ehrendenkmal. Hieronymus: ein Wachthaus, worin sich nach Thorschluß die Mannschaft aus der Steinthor-Wache aufhielt, bis dasselbe

wieder geöffnet wurde; in der Fauſſebraye an der linken Flanke ſtand ein zur Firnißkocherei eingerichteter Ofen; die nach Sebaſtian gehende Courtine wurde in zwei Abfahrten nach dem, 1806 abgebrochenen, Steinthor verwandelt; ein Fußweg führte nach der Spitalerſtraſſe; an der rechten Flanke befand ſich eine unbeſetzte Batterie. Sebaſtian: ein Bürger-Wachthaus, ein Thurm, unter welchem eine Eisgrube befindlich war; erſterer diente längere Zeit zur Aufbewahrung ausgepfändeter Mobilien, ſpäter wurde Hafer darin aufgeſchüttet; von beiden Seiten gingen Abfahrten nach dem Schweinemarkt. Bartholdus: ein zum Wohnen eingerichtetes Wachthaus; ein Fortifications-Materialien-Gebäude; eine Windmühle nebſt Wohnung des Müllers; ein Fahrweg, woran ſeit 1775 ſich eine Vedette für zwei Dragoner befand, und eine Treppe führten nach dem Deichthor, vor demſelben die Pyramide, zum Gedächtniß der Ueberſchwemmung von 1771 errichtet. Nach Ericus führte eine Zugbrücke; hier ſtanden: ein Bürger-Wachthaus, eine Soldaten-Baracke, eines Fortifications-Aufſehers Wohnhaus, ein Holzmagazin für das Militair und zwei Kornmagazine, eine mit vier Kanonen beſetzte Batterie; zwei Wege führten nach dem Theerhofe, der dritte über eine Brücke nach der Baſtion Nicolaus: ein Garniſon- und ein Bürger-Wachthaus; eine unbeſetzte Batterie; ein Weg führte nach der Poggenmühle und ein zweiter nach St. Annen-Kirchhof. Gerhardus: in der Courtine das Brookthor, deſſen Gewölbe 1806 abgebrochen wurde; an der Pointe eine Batterie mit vier Kanonen; in der Baſtion ſelbſt eine kleine Artillerie-Wache; eine Bürger-Wache. Durch die Courtine, welche dieſe Baſtion mit Ditmarus verbindet, ging das Sandthor. Das in dieſer Baſtion ſtehende Conſtabler-Wachthaus war bewohnt, gleich einem ähnlichen,

welches in Hermanus lag. Georgius kann eigentlich nicht als Bastion gelten, da nichts als die Elbe die rechte Flanke bildet. Das hölzerne Wammbs enthielt eine von der Garnison besetzte Wache, ein bewohntes Constabler-Haus, und ein auf Pfeilern ruhendes Haus, ähnlich der Schifferbörse auf Johannisbollwerk. Ueber eine Brücke gelangt man zum Blockhaus Neptunus, worin Zeit und Umständen nach entweder ein Officier oder Unterofficier mit genügender Mannschaft die Wache hielten, ebendaselbst befanden sich ein Baumschreiber und drei Visitatoren. — Die in den Aussenwerken befindlichen Wachen, Gebäude u. s. w., waren damals folgende: in Philippsburg, der äussersten Redoute am Grasbrook, eine Wache mit vier Mann besetzt. Ferdinandus hatte einen Garten, der mit dem daran liegenden Hause von dem jedesmaligen Chef der Fortification benutzt wurde. Hart an der Alster, an der äussersten Spitze des Glacis, stand das Wachthaus Rolandus. Das ehemalige Hornwerk vor dem Millernthor enthielt ein Infanterie- und ein Dragoner-Wachthaus; von der linken Flanke führte eine Treppe hinab zur ehemaligen Bastion Jonas, in welcher Biebers Elbwasserkunst angelegt worden ist. In der rasirten Sternschanze stand ein von Invaliden bewohntes Haus. An der Alster in der Schanze No. 8 war eine Wache von vier Mann. Im neuen Werke, in der an die Alster grenzenden halben Bastion No. 6 war ein mit Invaliden besetztes Wachthaus, und die Lohmühle. In No. 5 stand die Vogelstange nebst einem leeren Wachthause; auch verrichteten die Steinhauer in dieser Gegend ihre Arbeiten. Durch die Courtine der dritten und vierten Bastion führte das Thor No. 4, das durch eine Unterofficierswache besetzt war. Vor dem Thore stand noch eine Wache für 5 Mann, das Häuschen des Visitators von

den Matten, eine Brodtbude und weiter hinaus die Hütte des Thorschreibers. In der Bastion No. 3 war ein Pulver-Magazin, ein Sprützenhaus, nebst einem alten Gebäude, welches zuweilen als Krätzhaus für Armenkinder benutzt wurde; auf dem Walle selbst eine Windmühle und Wohnung des Müllers. Durch diese Courtine ging ein Minengang nach der Bärenschanze, wo eine Wache von vier Mann war. Durch die Courtine der ersten und zweiten Bastion ging das Thor No. 1. Vor demselben war eine, von einem Oberofficier mit gehöriger Mannschaft besetzte Wache. In dem vor diesem Thore gelegenen Ravelin befanden sich: eine Thorwache, ein Haus des Visitators von den Matten, eine Sperr-Einnehmer-Bude, und an dem äussersten Schlagbaum des Thorschreibers Häuschen. Durch die Landwehren an der Alsterseite ging der lübsche Baum, eine Aussenpforte zu welcher die Straße von No. 4 hinführte, hier lag eine mit fünf Mann besetzte Wache. An der anderen Seite war der Hammer-Baum, der den Weg von No. 1 her schließt, wobei eine Corporal-Wache war. Am Ende des Dorfes Horn, wo es sich vom Schiffbeck'schen und Billwärder'schen Gebiete scheidet, war ein Schlagbaum, der letzte Heller genannt; diesseits desselben stand eine Corporal-Wache. In der Biller-Schanze lag eine Wache von vier Mann. Auf dem Stadt-Deich waren zwei Wachen, eine bei Brand's Hof, eine bei der Sägemühle, auch Redoute genannt, von einem Corporal mit einigen Mann besetzt. Noch stand am Ende des Weges vom Deich- nach dem Steinthor ein Wachthaus, der bunte Rock genannt. Auf dem Hamburger-Berg standen zwei Unterofficiers-Wachen, Jacobus und der Hamburger-Berg genannt. Bei der Kuh-Mühle war eine Wache von 5 Mann. — Dieser kurzen Darstellung des Zustandes der Festungs-

werke, wie sie bis zu Tettenborns Ankunft blieben, muß sich noch eine kurze Beschreibung der veränderten Thore anschliessen, da sie unmittelbar aus der Demolirung der Fortification hervor gingen. Das Millern-Thor, (Altonaer-Thor) welches mit den Festungswerken fiel, war im Jahre **1662** erbauet worden. An der Aussenseite des Gewölbes stand in goldnen Buchstaben: **Da pacem Domine in diebus nostris** (Gieb, Herr, Frieden zu unserer Zeit) und an der Innenseite: **Tutissimum civitatis munimentum concordia** (Einigkeit ist des Staates sicherste Schutzwehr). Oberhalb dieser trefflichen Worte stand ein steinerner Friede mit dem Palmzweig, an der andern Seite eine Klugheit mit dem Schlangenspiegel, und eine Wachsamkeit mit dem Kranich; diese Bildsäulen sind nach dem Bauhofe gekommen, sie in jenen Tagen wieder aufzustellen, wäre eine offenbare Satyre auf das Wohl der Stadt gewesen — ein Trauergeläute für geraubte Freiheit hätte passend die Lücke gefüllt. — Die Stange, welche des unglücklichen Jastram's Kopf getragen, war ohngefähr **1790** weggenommen worden. Warum dieses Thor **Porta militis** (Soldatenthor) genannt wurde, kann nicht erklärt werden; es ist behauptet worden, ein gewisser Enno Miles, Rathmann der Stadt, habe dasselbe erbauen lassen. Die Vertheidiger dieses Mährchens haben nur vergessen, daß den genauesten Nachforschungen nach, die Familie Miles ohngefähr zwischen **1250** und **1450** die Stadt bewohnt hat, also weder dem ältesten, noch alten und eben so wenig dem in jener Zeit abgebrochenen Thore hat den Namen durch bewirkte Erbauung geben können. Wenn man bedenkt, daß der ursprüngliche Name schon Millern-, d. h. Middlern-Thor war und man sich der Leidenschaft früherer Zeiten erinnert, jeden Namen zu latinisiren und die oft tolle Uebersetzung später als Urbezeich-

nung betrachtete und diese wieder in das Deutsche übertragen wollte, so kann leicht die unmotivirte lateinische Benennung entstanden sein. An ähnlichen Beispielen ist kein Mangel. — Nach Abbrechung der Thorhallen war der Platz also beschaffen: statt der Zugbrücke war die Lücke durch einen Damm verbunden, an dessen Ende eine hölzerne Pforte stand. Etwas weiter vorwärts war eine große hölzerne Pforte, und noch weiter hinaus endigte ein Schlagbaum den ganzen Thorgang. Für die Fußgänger während der Sperre ging rechts vom Fahrwege ein Pfad ab durch eine Palliſaden-Wand. Die Sperr-Einnehmer-Bude stand vor dem Damm neben dem Schlagbaum; rechts war eine Officiers-Wache, dieser standen gegenüber einige Krambuden. Weiter vorwärts am Fußsteige, waren auf beiden Seiten die äussern Sperr-Einnehmer-Buden. Bei der zweiten hölzernen Pforte war die Vorwache, und am äusseren Schlagbaum zur Rechten das Häuschen des Thorschreibers; zur Linken war eine Bude von einem Israeliten und einem Bettel-Vogte, die das Einschleichen fremder Juden-Bettler verhindern sollten!

Das Dammthor ging unter der Courtine Rudolphus und Petrus im Norden der Stadt weg. Es war ein von gehauenen Steinen aufgemauertes Gewölbe, 19 hamb. Fuß 7 Zoll hoch, 86 Fuß lang, 15 Fuß 13 Zoll breit. An der andern Seite der Zugbrücke über dem Stadtgraben war eine Officierwache. Mehr vorwärts eine Vorwache, worin ein Corporal mit fünf Mann, zwei Visitatoren von den Matten und einer von der Kammer ihren Aufenthalt hatten. Am äussersten Platz war ein Schlagbaum, auf dessen rechte Seite das Thorschreiber-Häuschen, diesem gegenüber die Sperreinnehmer-Bude stand. Es führte (und führt) seinen Namen sehr uneigentlich, welcher ursprünglich dem 1548 am Voglerswall erbauten

Thore beigelegt worden war, wovon früher schon Nachricht ertheilt worden ist. Das oben beschriebene Thor ist 1623 völlig ausgebauet worden, diese Jahreszahl war eingehauen; 1654 wurden einige Veränderungen mit demselben vorgenommen, das Hauptgewölbe blieb unverändert stehen, bis es gänzlich fallen mußte. Das alte Dammthor im Voglerswall ist 1678 abgebrochen worden. — Das 1805 abgebrochene Steinthor ward 1678 erbauet; das erste Steinthor (errichtet 1484) brannte 1584 ab, die Trümmer wurden 1738 für 245 Mark zum Abbrechen verkauft. Nachdem das Thorgewölbe abgebrochen worden war, ward am Ende des durch den Stadtgraben gehenden Walles eine hölzerne Pforte errichtet, von wo ans rechts ein Fahrweg, links ein Fußsteig durch eine zweite Pforte ging, an welcher die äussere Sperreinnehmer-Bude stand. Eine andere nebst einer Corporals-Wache befand sich auf dem innern Platze, wo das Thorgewölbe gestanden hatte; die Officiers-Wache nebst einer Visitator-Bude war im Ravelin, eine Zollbude lag ausserhalb am Anfange der auf No. 1 führenden Allee. Auch bei diesem Thor stand bis gegen 1790 die Stange, welche Snittgers Kopf getragen hatte. Das Deichthor (s. Thl. II. S. 21) existirte seit ohngefähr 1614, dieses älteste ward jedoch schon 1644 abgebrochen und ein hölzernes dafür errichtet, auch dieses mußte 1671 weichen, wofür das neuere Gewölbe entstand. Ausserhalb am grossen Thorgewölbe war das in Stein gehauene Hamburger Wappen; aus dem mittelsten der Thürme desselben lehnte sich eine kleine Mönchs-Figur, auf den Fahrweg herabsehend, gleichsam als wolle das Männlein herunter springen. Um diese Sonderbarkeit zu erklären, wurde folgendes Mährchen erzählt: zur Zeit der Reformation sei ein vom Pöbel verfolgter Mönch bis auf das Thorgewölbe gekommen und habe sich, um nicht er-

griffen zu werden, muthvoll von dieser Stelle herabgestürzt und sei glücklich entkommen. Der Erfinder dieser Sage hat nur vergessen, daß die Mönche schon 1528 vertrieben wurden, das Thor aber erst etwa 100 Jahre später erbauet worden ist. — Das grosse, schön und gut gebauete Thorgewölbe war 19 hamb. Fuß 9 Zoll hoch, 66 Fuß lang, und 14 Fuß 4 Zoll breit. Das äussere Thor lag in dem Ravelin und hatte einen Schlagbaum vor sich. Am Walle, hart am innern Gewölbe, stand ein Wachthaus, ein Haus zur Reparirung schadhafter Gewehre, die Büchsenschäfterei genannt und die schon bei Ericus angegebenen Gebäude. — Das Brookthor, bis 1744 von Holz, ward in genanntem Jahr durch ein steinernes ersetzt, welches ebenfalls im Anfange dieses Jahrhunderts abgebrochen wurde. Das älteste Brookthor stand in der Gegend des jetzigen Sandthors, an dem letzten Hause der Mühren, wo noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein Thurm stand, welcher ein Theil desselben gewesen zu sein scheint. — Das Sandthor ist, dem vorher genannten gleich, eigentlich nur eine Pforte. —

Von der allmäligen Ausbreitung der Juden in Hamburg, muß den frühern Angaben (s. Thl. II. S. 80) zugefügt werden, wie die Synagogen entstanden und sich die eigenthümlich innere Verfassung entwickelte. Nach 1612 bewohnten die Juden besonders den Mönkedamm und die Altewallstrasse; es entstanden zwei Gemeinden, von denen eine auf der Herrlichkeit, die andere auf der Altenwallstrasse ihre Synagoge hatte, jede mit einem eigenen Rabbiner und einem Beth hamidrasch (Lehrhaus). Besondere Verfügungen des Senats von 1617, 1623, 1650 und 1710, suchten die Verhältnisse der Juden zu ordnen. — Von Wandsbeck zogen mehrere deutsche Juden nach Hamburg, wodurch die sogenannte wandsbeck'sche

Gemeinde entstand, welche die Synagoge der portugiesischen Gemeinde auf der Herrlichkeit gegen Miethe benutzte, später ward sie nach der Altenwallstrasse verlegt. — Die hamburg'sche Gemeinde wurde von achtzehn ostfriesischen Juden begründet, welche anfänglich unter dem Schutze der Portugiesen lebten; ihre erste Synagoge ist vermuthlich auf dem Neuensteinweg gewesen und endlich entstand durch die Uebersiedelung mehrerer altonaer Juden noch die Altonaer Gemeinde, deren Synagoge in der Peterstrasse gelegen haben soll. Die letztere erlangte jedoch keine gewisse Selbstständigkeit, sondern sie blieb Filial der altonaer Gemeinde, genoß dänischen Schutz und wurden ihre Leichen in Altona begraben. Derselbe Beerdigungsplatz mußte auch von den Hamburgern benutzt werden, bis sie endlich **1664** eine Ruhestätte in Ottensen fanden. Die wandsbecker Gemeinde stand in gleichem Verhältniß zu Wandsbeck, sie blieb in mehrfacher Beziehung abhängig, beerdigte auch ihre Todten daselbst. Gegen **1640** vereinigten sich die drei deutschen jüdischen Gemeinden, daß sie, mit Altona gemeinschaftlich, einen Rabbiner halten wollten, der in letzterer Stadt wohnen sollte. Dieser bildete mit zwei Assistenten das jüdische Gericht, dem alle hamburgischen Juden unterworfen waren. Die weltliche Macht des Rabbiners lag ebenfalls in den religiösen Begriffen, der Bann mußte seinen Aussprüchen Gehorsam verschaffen. In allen übrigen Verhältnissen, namentlich in Bezug auf Verwaltung, blieben die drei Gemeinden von einander getrennt und jede behielt eine besondere Synagoge. — Die portugiesische Gemeinde war in den ersten Zeiten sehr reich, doch mußte sie auch den Wechsel des Geschicks ertragen, sie hat nach und nach, ohne zu verarmen, doch den frühern Wohlstand verloren. — Die Gemeinde-Angelegenheiten werden von neun Vorstehern geleitet,

welche der Senat ernennt und welche sich wöchentlich im Gemeindehause versammeln müssen. Die verschiedenen Zweige der Verwaltung haben die Vorsteher unter sich getheilt, sie umfassen: 1) das Armenwesen; 2) die Kultus-Verwaltung; 3) die Schulanstalten; 4) die Steuer- und Kassen-Angelegenheiten; 5) das Fremdenwesen; 6) die Verwaltung der Legate und 7) die Verwaltung der Grundstücke. Wenn Hamburg's christliche Bewohner den wohlverdienten Ruhm erworben haben, durch Anstalten und Stiftungen verschiedener Art die Leiden ihrer Nebenmenschen zu lindern, so haben die Juden bewiesen, daß auch ihre Brust von Mitgefühl durchglüht ist und ihre Anstalten, im Verhältniß der Anzahl der Gemeinde, dürfen dreist mit denen der Christen in die Schranken treten. Das Armenwesen steht unter Aufsicht des Armen-Collegiums; dieses wird gebildet von zwei Mitgliedern des Vorsteher-Collegiums, sieben Districtspflegern, vier Hospitalspflegern, einem Fremdenpfleger, einem Waisenpfleger, einem Kassirer, vier Armen-Aerzten, vier Assessoren u. s. w. Ein Secretair führt Protocolle und Bücher. Es bestehen sieben Armen-Districte. Der Kultus wird von zwei Mitgliedern des Vorsteher-Collegiums verwaltet; dazu gehören: 1) die Aufsicht über die drei Haupt- und zwei Filialsynagogen. Die erste und größte ist in der ersten Elbstrasse, erbauet 1790; die zweite auf dem Neuensteinweg, vermuthlich 1670 erbauet; sie mußte oft verändert werden, 1725 ward sie vergrößert; diese beiden haben Filialsynagogen in der Altenwallstrasse, die erste im altonaer, die zweite im hamburger Schulgang; die dritte Synagoge ist 1724 gebauet und liegt in der dritten Peterstrasse. Zu den Kultusangelegenheiten gehören ferner: die Schlachtereien und die Abgaben-Entrichtung von denselben; die Beerdigungsangelegenheiten und endlich die Aufsicht über

alle Kultus-Beamte. 3) Die Schulanstalten, deren Vorsteher der geistliche Beamte der Gemeinde ist. Bis zum Anfange dieses Jahrhunderts bestanden folgende öffentliche Institute der Art: die 1806 unter dem Namen Thalmud Thora gestiftete Armenschule. Die armen Kinder erhalten durch einen Verein, dessen Verwaltung jedoch von der Schule getrennt ist, die nothwendigen Kleidungsstücke, so wie die Kinder, deren Eltern ihren Erwerb ausser dem Hause suchen müssen, in der Schule auch Beköstigung finden und alsdann den ganzen Tag in derselben verweilen; eine Unterrichtsanstalt für arme Mädchen besteht seit 1798; eine andere Schule für arme Mädchen ist 1814 und eine Freischule 1815 errichtet, die hier mit angeführt werden, damit eine einzelne Sache nicht nochmals vorkommen soll. 4) Die Steuer- und Kassen-Angelegenheiten werden von drei Vorstehern verwaltet, welche wöchentlich drei Zusammenkünfte auf dem Steuerbureau halten müssen; sie bescheinigen den Empfang der Steuern, nehmen Reclamationen und die Anmeldungen derer an, die sich verheirathen wollen. Das Kassenwesen steht in enger Verbindung mit 5) der Fremden-Commission, welche Fremden, die sich der hiesigen Gemeinde anschliessen wollen, die zu erfüllenden Verpflichtungen auferlegt. 6) Die Verwaltung der Legate. Die Gemeinde besitzt viele Legate, die größtentheils durch ihre vorgeschriebene Bestimmung dem Charakter des Stifters mehr Ehre bringen, als die Verschenkung der Summe selbst; die Legate zur Aussteurung armer Bräute haben gewiß schon oft Familienglück begründet und die bei Christen oft unüberwindlichen Hindernisse werden durch eine besondere Aussteuer-Commission beseitigt; andere Legate zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken und gewöhnlich eigenen Administrationen übergeben, welche

jedoch den Kassen verwaltenden Vorstehern untergeordnet sind. 7) Die Verwaltung der Grundstücke, welche einer Baucommission übergeben ist. — Von den zahlreichen und gut verwalteten wohlthätigen Stiftungen und Vereinen, müssen (mit Ausnahme der neuesten) hier angegeben werden: der Beerdigungsverein, dessen Mitglieder unentgeltlich und persönlich die Reinigung und Beerdigung der Todten besorgen. Ein ähnlicher Verein besteht seit 1804, welcher dieses Geschäft durch bezahlte Leute vollführen, keine Leiche aber früher als nach drei Tagen beerdigen läßt, dagegen die Mehrzahl der Juden leider! immer noch zu früh ihre Todten der Erde übergeben. — Das Waiseninstitut wurde 1766 gegründet, der eingeführten Ordnung gemäß, werden die Kinder in Familien, wenn möglich bei Verwandten untergebracht. — Im Jahre 1783 wurde der Torfvertheilungs-Verein errichtet, er besitzt zwei Magazine und versorgt im Winter arme Glaubensgenossen mit diesem unentbehrlichen Bedürfniß. — Der Fleischvertheilungs-Verein versorgt am Vorabend eines jeden Festes einige durch das Loos erwählte Arme mit Fleisch. — Die Stütze des Alters besteht aus zwei Abtheilungen, eine für das männliche, eine für das weibliche Geschlecht, Zweck ist: Unterstützung solcher Personen die das 60. Lebensjahr zurück gelegt haben. — Sieben Kranken-Vereine sorgen dafür, daß kein Kranker hilflos gelassen wird; zwei der Vereine bestehen seit länger als 150 Jahre. Von dreien derselben sind die Mitglieder verpflichtet, jeden Kranken der Gemeinde, wenn er Hilfe bedarf, zu besuchen und zu verpflegen, nöthigenfalls muß dieß auch in der Nacht geschehen; der Verein sorgt für reine Wäsche und ertheilt eine kleine Geldunterstützung. Die übrigen Krankenvereine beschränken ihre Wirksamkeit auf

die Mitglieder, welche nöthigenfalls einen Arzt, Arzeneien und wöchentlich 6 bis 14 Mark Geld erhalten und von andern Mitgliedern gewartet werden müssen. — Noch bestehen hier drei sogenannte Klausen, ebenfalls wohlthätige Stiftungen, die erste ist in der Peterstraße; sie hat ein Betzimmer, in welchem fünf Schriftgelehrte Vorträge halten; daselbst befindet sich auch eine Sammlung von talmudischen und anderen hebräischen Büchern. Die zweite in der ersten Elbstraße, besteht aus drei Häusern und einem Hofe mit vier Buden, in einer der letztern ist ein Betzimmer, worin zwei Schriftgelehrte religiöse Vorträge halten. Diese Stiftung ist ein Legat von Dan. Sal. Wallach, an dessen Sterbetage 100 Mk. an eine arme Braut geschenkt und Geld an arme Verwandte vertheilt wird. Die dritte Klause, wozu Levin Salomon 100,000 Mk. Bco. dänischer Obligationen bestimmte, ist auf dem Mönkedamm; sie hat ebenfalls ein Betzimmer und besoldet zwei Gelehrte, welche für die Ausbildung angehender Theologen sorgen müssen. — Noch besitzt die Gemeinde viele Vereine, welche die Unterhaltung von Betzimmern bezwecken. — Zu einem oder mehreren dieser Stiftungen muß jeder Jude, arm oder reich, mindestens etwas beitragen. — Von den übrigen Stiftungen in der letzten Abtheilung.

Die reformirte Gemeinde in Hamburg ließ ihr Schulhaus (s. Thl. II. S. 295) im Jahre 1772 neu erbauen. — Die Verfolgungssucht der lutherischen Geistlichkeit hinderte die Reformirten längere Zeit an öffentlicher Ausübung des Gottesdienstes (gegen Ende des 17. Jahrhunderts besaßen sie eine kleine Kapelle, dem Kornhause gegenüber) und sie hielten sich zu der Gemeinde in Altona, wo ein christlicherer Sinn herrschte. Als aber in letzterer Stadt 1713 eine furchtbare Pest ausbrach, so wur-

den die Thore Hamburgs abgesperrt, die beiden reformirten Prediger konnten also ihr Amt nicht nicht bei den hier lebenden Glaubensgenossen verrichten, diese Verhinderung wurde die Ursache, daß **1716** eine Trennung der hamburger von der altonaer reformirten Gemeinde erfolgte und die ersteren, unter Schutz des holländischen Gesandten, kauften ein schon **1631** erbautes Haus auf dem Valentinskamp und liessen dasselbe zur Wohnung des Gesandten und zu einer Kapelle einrichten, in welcher anfänglich abwechselnd in holländischer und deutscher Sprache gepredigt wurde.

Die Kapelle der französisch-reformirten Gemeinde befindet sich seit **1747** in der Königstrasse; das Haus gehörte damals dem französischen Residenten Destinon; **1786** kaufte es die Gemeinde. (Später **1815**, zwar wieder verkauft, doch zum Gottesdienst noch ferner benutzt.)

Das Drillhaus (Exercierhaus) brannte am **28.** September **1802** ab; die Stelle eines Drillmeisters war seit **1801** nicht wieder besetzt worden, auch das Gebäude wurde nicht wieder erbauet, da der ursprüngliche Zweck, Uebung in den Waffen der jungen Männer, die das Bürgerrecht erwerben wollten, längst ausgeartet war.

Ein Herren- oder Marstall bestand sehr früh im Schopenstehl, wann derselbe nach der Zuchthausstrasse verlegt worden ist, kann nicht aufgefunden werden. Das Gebäude ist für die Pferde und Wagen bestimmt, die den Rathsgliedern und Kämmerei-Bürgern zu ihren öffentlichen Amtsverrichtungen von der Stadt gehalten werden. Die zu den Leichen gehörigen Trauerwagen stehen ebenfalls darin, neben an wurde schon in der ersten Zeit eine Wohnung für den Marstall-Kutscher eingerichtet. Nach der alten Einrichtung erhielt letzterer für Haltung, Wartung

und Fütterung der Pferde jährlich eine gewisse Summe von der Kammer, da er aber eine große Pacht für die Trauerwagen zu zahlen hat, so mußte er gewöhnlich noch eine gewisse Summe zulegen. Doch mußte besonders in frühern Zeiten diese Pachtung sehr einträglich sein, denn es wurden jährlich **16 — 18,000** Mark dafür entrichtet, und dabei war die Concurrenz sehr stark. — Der Pächter soll laut Contrakts des vorigen Jahrhunderts sechs Pferde und zwei Kutscher halten; das Riemenzeug und die Wagen wurden von der Stadt gehalten. Die Pflichten des Pächters in Beziehung auf das Fuhrwesen, wurden also bestimmt: „er soll gehalten sein, sechs gute Pferde, wohlgestaltet, von einerlei Haar, immerhin zu halten, in E. E. Raths Diensten, und wenn es wohlgemeldeten Raths-Herren-Deputirte solche in und ausserhalb der Stadt zu gebrauchen nöthig haben würden, es sei bei Tage oder bei Nacht, auf Reisen u. s. w. und solches alles auf seine Kosten und Gefahr. Auch wenn die Herrn Bürgermeister und Herrn des Raths, welche Stall-Herrn sind, einst mit den Ihrigen ausserhalb der Stadt spazieren fahren; imgleichen wenn die Herrn Bürgermeister und Herrn des Raths für ihre Personen um Visite abzulegen, oder sonst — doch nicht weiter als innerhalb der Stadt — bedienen wollten, soll er dieselbe allemal ohne Entgeld selbst fahren, oder durch seine Knechte mit dem Stallwagen fahren lassen." Eine besondere Vergünstigung war noch: „beim Antritt wird ihm — dem Kammer-Wagen-Führer — ein neuer Leibrock, in Raths-Geschäften damit zu fahren, gegeben, wenn solcher aber verbraucht ist, muß er sich selbst einen neuen anschaffen und selbst unterhalten, so daß die Stadt keinen Schimpf davon habe."

Ueber den verschiedenen Standpunkt des Hochgerichts und der Abdeckerei sind genaue Nachweisungen nicht vorhanden; in Hamburg wie in anderen Städten flohen die Menschen gleichsam diese Anstalten, sie mußten immer der größern Volksmenge weichen, welche keine Gemeinschaft mit Richt- und Angerplätzen haben wollte. Im Jahre 1609 wurden Hochgericht und Abdeckerei dahin verlegt, wo jetzt das nordöstliche Ende der Brennerstraße in St. Georg ist. Beide kamen 1805 ausserhalb des Thores No. 4, nach dem Borgfelde (Galgenfeld).

Das 1725 von der Stadt gekaufte Haus in der großen Bäckerstraße, um zur Courant-Bank zu dienen, wurde theilweise schon 1728 zur Aufbewahrung niedergerichtlicher Akten, Landbüchern und Zehnten-Amts-Schriften benutzt. 1737 erhielten der Actuar und der Archivar jeder einen Schlüssel zur vordern Thüre der Courant-Bank; 1737 hörte letztere auf und das Archiv ward in dem Hause eingerichtet.

Freimaurer waren schon 1737 in Hamburg; 1740 kam der Färber Lüttmann von England an, wo er das Patent als Provinzial-Großmeister erhalten hatte und gründete in Hamburg die erste Loge, Absalom, welche in der englischen Taverne des Wirths Arbin, „zur Weintraube" in der Bäckerstraße gehalten wurde; spätere Logen wurden auf Kaiserhof und Schülers oder Martens Kaffehaus gehalten. 1751 hielt man die Loge Absalom in dem „Neuen Hause" welches Wiek und Alardus gehörte. Später wurde das Haus des Etatsrathes Richhard auf der großen Drehbahn benutzt, welcher es der Loge gegen eine Leibrente abtrat, doch verkaufte es letztere nach des ersteren Tode wieder und von dem Erlös und andern

Beiträgen entstand das jetzige Logenhaus, nach dem Entwurfe des Architekten Bundsen. Es enthält die Logen Absalom, St. Georg, Emanuel, Ferdinande Caroline und Ferdinand zum Felsen, so wie auch die portugiesische Loge Philantropia, welche in portugiesischer Sprache arbeitet. — Im Jahre 1777 wurde die Provinzial-Loge von Niedersachsen zu Hamburg errichtet; zu ihrem Sprengel gehörten damals 15 Logen und der erste Provinzial-Großmeister war Adolph Ludwig Freiherr von Spörcken. Das Logenlokal war in dem Hause des Domherrn Detenhoff bis 1806, wo es nach dem Schimmelmann'schen Hause in der Mühlenstrasse verlegt wurde, welches von den Logen gekauft worden war. Die unter der Provinzial-Loge in Hamburg stehenden Logen sind: die Loge zu den drei Rosen, zur goldenen Kugel, zum Pelikan, zum rothen Adler, zur unverbrüchlichen Einigkeit und Boanerges zur Bruderliebe. —

Folgende Schleusen und Siele sind anzuführen: die Schleuse bei der Ellernthorsbrücke ist 1786 erbauet und dient dazu, das Fleet zu reinigen. — Ein schon im siebzehnten Jahrhundert gelegtes Siel für den Gärberhof mündet an der Ecke des alten und neuen Jungfernstiegs in die Alster. — Eine 1794 angelegte Spühlschleuse reinigt den Kanal zwischen den Bleichen und der Königstrasse, sie führt das Alsterwasser aus demselben fort. — 1785 ist ein Siel am Jungfernstieg für den nach der Ellernthorsbrücke führenden Kanal angelegt worden. — Eine Schleuse am Neuenwall, 1715 angelegt, dient dazu, die niedrigen Gegenden der Bleichen, Königstrasse und Fuhlentwiete, wasserfrei zu halten. — Eine Zapfschleuse am Graskeller kann Fahrzeuge von 18 Fuß Breite durchlassen. Die Schleuse am Theerhofe, zwischen dem Ober-

haven und dem Stadtgraben (hier de Süllt genannt), dient dazu, die Poggenmühle und die Mühle beim kleinen Fleet mit Wasser zu versorgen. — Eine Schleuse beim hölzernen Wamms füllt zur Fluthzeit den Stadtgraben am Grasbrook, welcher den beiden letztgenannten Mühlen als Mühlenteich dient; sie ist 1769 erbauet. — Die schon 1644 erbaute Schleuse bei dem Deichthor entwässert den Hammerbrook und kann Fahrzeuge durchlassen. — Die Schleusen bei Brandshof auf dem Stadtdeich führen die Billwärder-Bille in die Elbe und lassen Fahrzeuge durch. — Die Schleuse am Kehrwieder-Wall (beim Wilhelminen-Bade) vor dem Stadtgraben, und eine beim kleinen Fleet sind eigentlich nur Siele, und endlich ist noch eine beim kleinen Fleet hinterm holländischen Brook am Stadtgraben. — Ein Siel durch den Damm des Deichthors zwischen dem Oberhafen und dem Stadtgraben. — Ein gleiches bei Schweinshörn zum Rödingsmarktfleet und ein Schoß zum Klevelappen. — Ein gleiches auf dem Burstah. — Ein Siel in der Deichstrasse. — Ein Schoß auf den Kajen. — Ein Schoß auf den Vorsetzen zum Behuf der Ablassung des Wassers vom Bleichergraben beim Bleichergang. — Ein Siel vom Schützengraben bei der ehemaligen Rockenkiste ausgehend.

Hasenmoore finden sich an folgenden Orten: 1) Hinter der Neuenburg und den Predigerhäusern auf Nicolai-Kirchhof; 2) im Grimm; es geht von dieser Straße nach dem Katharinen-Kirchhof und hat seinen Abfluß in das Fleet beim Zippelhause; 3) hinter Kaisershof und dem Neß und der Börse; 4) ein großes Hasenmoor, früher der Stadtgraben, fängt beim Zuchthause an, geht von da nach Schaffshausens Hof und hinter dem Pferdemarkt, quer über den Speersort; es hat seinen Abfluß in das

kleine Reichenstraßenfleet; 5) hinter den Binnen-Kajen; 6) bei dem Gymnasium; 7) hinter der kleinen Johannisstraße und großen Bäckerstraße; 8) hinter der Bohnenstraße und der Mühlenbrücke; 9) bei der Fehlandstraße; 10) bei der Theaterstraße; 11) hinter dem Mönkedamm; 12) der sogenannte Bleichergraben, dessen westlicher Theil jetzt zugeworfen ist und 13) hinter der Königstraße und der Bleichen, jetzt bedeckt. —

Folgende Kanäle oder Fleete sind zu erwähnen: 1) das Bleichenfleet, zwischen dem Neuenwall und der Fuhlentwiete. Nordöstlich fließt es durch ein Siel am Jungfernstieg mit der Binnen-Alster, und durch eine Schleuse bei der Brücke auf dem Neuenwall mit der kleinen Alster in Verbindung. Südwestlich fließt es durch eine kleine Schleuse unter der Ellernthorsbrücke in das Fleet zwischen der Admiralitätstraße und dem Herrengraben, welches sich bei der Rosenbrücke in den Haven mündet. 2) die sogenannte kleine Alster ist der Theil dieses Flusses, welcher vom Voglerswall und Neuenwall auf der einen, und vom (ehemaligen) Johanniskloster und dem alten Wall auf der anderen Seite eingeschlossen wird. Sie ergießt sich in das 3) Admiralitätstraßen-Fleet zwischen der Admiralitätstraße und der Herrlichkeit, es mündet sich in der Elbe beim Schiffer-Armenhause. 4) Das Mönkedammsfleet und Klosterfleet zwischen Mönkedamm, St. Johannis, St. Maria-Magdalenen-Kloster und der Altenwallstraße. Es ist ein Arm der Alster, der zwischen dem St. Johannis-Kloster und dessen Garten neben dem blauen Thurm einfließt, und sich theils durch einen Kanal beim Adolphsplatz, welcher sich von Nordwesten nach Südosten erstreckt, theils bei der Mönkedammstwiete wieder mit der Alster verbindet. 5) Das Rödings-

marktfleet, im Rödingsmarkt, erhält sein Wasser aus der Alster, durch ein sehr früh erwähntes Siel, und mündet durch ein anderes südwärts befindliches in den Haven. 6) Das kleine Deichstraßenfleet, zwischen Rödingsmarkt und Deichstraße, hat auf dem großen Burstah ein Schoß von der Alster zum Einlaß, und bei den Kajen eines zum Auslassen des Wassers. 7) Das Gärberstraßenfleet, zwischen der Johannisstraße, dem Adolphsplatz und der Gärberstraße. Es hat seinen Einfluß von der kleinen Alster durch ein Hasenmoor mit einem Schoß beim Gymnasium, und fließt aus bei der Mühlenbrücke. 8) Das kleine Reichenstraßenfleet, an der Nordseite des Hopfensacks, der beiden Reichenstraßen und des Neß, südlich vom Schopenstehl und der beiden Bäckerstraßen; es erhält seinen Zufluß aus der Elbe und ergießt sich bei dem Bankgebäude in die Alster. 9) Das Gröningerstraßenfleet, ein südlich von dem vorigen Flußarm mit ihm parallel laufender Kanal, welcher bei der ehemaligen Rockenkiste auf dem Meßberg anfängt und sich bei der Zollenbrücke in die Alster ergießt. 10) Das Hopfensackfleet, trennt den Hopfensack von der kleinen Reichenstraße. 11) Das Lembkentwietenfleet, bei der Lembkentwiete, läuft von Süden nach Norden und verbindet das Gröningerstraßenfleet mit dem Dovenfleet. 12) Das Steckelhörnfleet, zwischen Steckelhörn und Katharinen-Kirche; es läuft von Nordosten nach Südosten, empfängt seinen Zufluß von der Alster und ergießt sich in die Elbe. 13) Das Katharinenstraßenfleet, zwischen Katharinenstraße und den Mühren; dieses Fleet ist gegraben und sehr alt. 14) Das Dovenfleet, zwischen der gleichnamigen Straße, den Mühren, den beiden Wandrahmen und hinter dem Boden; es ist ein Elbarm, der sich von der Wandrahmsbrücke bis zur Brooksbrücke erstreckt und

also den Oberhaven mit dem Niederhaven verbindet. 15) Das Queerfleet beim Wandrahm, läuft von Norden nach Süden. 16) Das holländische Brookfleet, läuft von Osten nach Süden, zwischen dem holländischen Brook und der holländischen Reihe, und den beiden Wandrahmen; es hat seinen Anfang bei der Poggenmühle. 17) Das Kehrwiederfleet, zwischen dem Kehrwieder und dem Wall; es enthält seinen Zufluß durch eine Schleuse bei dem Wilhelminenbad und steht durch die Brücke bei dem Sande in Verbindung mit 18) dem Brookfleet, südlich vom Brook von Westen nach Osten; eine darin liegende Bleiche bildet eine Halbinsel. Es ergießt sich in 19) das kleine Fleet, welches eine Mühle treibt, die noch Verstärkung erhält durch ein gerade gegenüber liegendes Siel aus dem Stadtgraben; das Fleet fließt von Süden nach Norden und mündet beim Kalkhofe. 20) Der Graben hinter dem holländischen Brook, südlich, erhält seinen Zufluß vom Stadtgraben, durch eine Schleuse mit zwei Thüren unter dem Walle, welche zwischen den Bastionen Ericus und Nicolaus liegt. — Die sub. No. 4. 5. 6. 7. 8. 11. 13. 17. 18. 19. 20. haben Interessentschaften, d. h. Privatvereine der Anwohner derselben, durch welche für Reinigung und Instandhaltung gesorgt wird. Durch die Fleete 16 — 20 hat der Stadtgraben, der sich vom Theerhofe bis zum hölzernen Wamms erstreckt und zwei Mühlen treibt, seinen Abfluß; diese fünf ergiessen sich beim Kalkhof, an der Ecke der holländischen Reihe, in das Doven-Fleet.

Im Jahre 1788 wurden die Namen der Strassen an deren Eckhäuser angeschlagen und alle Häuser nummerirt. Die Nummerirung war sehr mangelhaft durch die beobachtete Rücksicht auf die Regimenter,

wodurch eine feste Gestaltung gar nicht erreicht werden konnte. Hamburg's Bürger waren die ersten Vertheidiger der Stadt, das Recht, Waffen zu führen, ist so alt, als die Stadt selbst; schon sehr frühzeitig wurde die kampflustige Mannschaft der Bevölkerung in Rotten oder Compagnieen eingetheilt, und zwar unbedingt früher, ehe die Kirchspiele der Altstadt sich als solche gestaltet hatten. Eine Gegend, die zu einem bereits vorhandenen Kirchspiel gezählt wurde, fiel der neu entstandenen nähern Kirche zu, deren Parochie sie nun mit bilden half, wenn gleich diese Bewohner in Hinsicht der militairischen Dienstleistungen dem Regimente einverleibt blieben, von dem ihre Compagnie bereits früher ein Theil gewesen war. Es entstand also das sonderbare Verhältniß, daß man in einem Kirchspiel wohnen und dennoch dem Regimente eines anderen zugezählt werden konnte. Als Beweis kann dienen: die Bewohner des Katharinen-Kirchofs gehörten der ersten Compagnie des Nicolai-Regiments, weil dieser Platz wahrscheinlich, wenigstens die ältesten Anbauten, so wie ein Theil der Katharinenstrasse, in den frühesten Zeiten zum Cremon gerechnet, und also dem Nicolai Kirchspiel beigezählt wurden. Ferner wohnten die Mitglieder der zehnten Compagnie des Katharinen-Regiments, die des Hopfensacks und der Brauerstrasse, sämmtlich im Jacobi Kirchspiel. So entstand die sonderbarste Einrichtung, die zu zahlreichen Verwirrungen Anlaß gab, und im siebzehnten Jahrhundert noch grösser wurden. Im Jahre **1619** hatte man die ganze waffenfähige Mannschaft in fünf Regimenter, jedes in zehn Compagnieen, diese jede von **200** Mann, eingetheilt und auch die Vorstadt mit dazu gerechnet. Im folgenden Jahre wurde bekanntlich die (jetzige) Neustadt mit in die Festungslinie gezogen; dieser Theil der Stadt bevölkerte sich so rasch, daß nach ohn-

gefähr 50 Jahren die zehn Compagnieen des Michaelis-Regiments mehr als noch einmal so stark wie die Regimenter der Altstadt geworden waren. Dieses unpassende Verhältniß veranlaßte den Rath und die Bürgerschaft, im Jahre 1671 eine neue Eintheilung der Compagnieen zu beschliessen. Die Bewohner der Neustadt, oder vielmehr die Capitaine derselben, weigerten sich eigensinnig, in eine zeitgemäße Veränderung zu willigen. Die ernsten Zerwürfnisse zwischen Rath und Bürgerschaft, welche in jener Zeit eine hohe Stufe erreicht hatten, leiteten die Aufmerksamkeit der Bevölkerung auf wichtigere Gegenstände und die Sache blieb unentschieden liegen, bis die Michaeliten verlangten, als fünftes Kirchspiel auf- und angenommen zu werden. Die vier schon bestehenden Kirchspiele widersetzten sich dem Verlangen, weil ihnen der sinnlose Widerstand jener Gemeinde noch nicht entfallen war. Nach drei Jahren traten die Bewohner der Neustadt abermals mit dem Verlangen auf, den übrigen Bürgern gleichgestellt zu werden; die Gemeinde selbst nöthigte nun ihre Capitaine, die überhaupt eine unverhältnißmäßige Gewalt erlangt hatten, in eine richtigere Eintheilung zu willigen. Die zehn übervollzähligen Compagnieen der Neustadt wurden in sechszehn kleinere verwandelt, von denen Petri, Nicolai und Katharinen Regiment jedem eine, Jacobi aber zwei Compagnieen gegeben wurden. So war wenigstens etwas Gleichheit eingeführt worden, die jedoch nicht behauptet werden konnte, da durch eine Einverleibung der Vorstadt St. Georg das Jacobi Regiment dreizehn Compagnieen stark geworden war. Auch die Stärke der Compagnieen war sehr verschieden, denn manche Strasse war, als sie einem Regimente zugetheilt wurde, noch wenig bebauet und die Bewohner neuer Anlagen einer Gasse konnten nicht von ihren Nachbaren getrennt werden, wodurch

abermals das größte Mißverhältniß eintreten mußte. Die zehnte Compagnie des Petri Regiments hatte ohngefähr 450 numerirte Häuser, die achte des Michaelis 391, dagegen die fünfte in Katharinen nur 55, die zweite in dem nemlichen Kirchspiel sogar nur 36 Häuser enthielt. — Wenn schon diese Vermengung und Zusammenstellung von Kirchspielen und Regimentern einen heillosen Wirrwarr verursachten, so wurde dieser noch vermehrt durch manche Abweichungen, hinsichtlich der Zubehörungen der Kirchspiele in den Kirchen-Büchern von den Stadt-Erbe-Büchern. Nach dieser letzteren gehört ein Haus im alten Jungfernstieg zu St. Michaelis, die dem Gänsemarkt näher liegenden Häusern dagegen zu St. Petri Kirchspiel. Auf dem Voglerswall, welcher nach dem Kirchen-Buch zu St. Petri gezählt wird, gehören nach dem Stadt-Erbe-Buche fünf Erben zu St. Michaelis.

Die Vergrösserung der Stadt und vernünftigere Ansichten nöthigten auch die Hamburger, Begräbnißplätze ausserhalb der Thore anzulegen. Die erste Veranlassung dazu nahm der Rath aus den zahllosen Todesfällen, welche 1564 die Pest verursachte, deren Opfer den Lebenden leicht gefährlich werden konnten; es ward also vorgeschlagen, zwei Leichenplätze, einen vor dem Millern- und einen vor dem Steinthor anzulegen, der letztere wurde nicht eingerichtet, sondern vor ersterem Thore wurden beide angelegt; der eine lag gegen Norden in der Nähe des Milchberges, (Gegend von der Poolstrasse bis zum Kamp) und wurde später Marcus-Begräbnißplatz genannt, der andere lag gegen Süden, in der Nähe des Eichholzes. — 1794 wurden vor dem Dammthor die Kirchhöfe Petri, Johannis und Nicolai, und vier Jahre später

Michaelis angelegt. — Jacobi Begräbnißplatz ist an der Westseite der Kirchen-Allee in St. Georg.

Das Zippelhaus ward 1674 von der Stadt neu aufgebauet. Die in Hamburg allgemein angenommene Meinung, daß die Bardowickerinnen ihre Stapelgerechtigkeit verlieren müßten, wenn unverheirathete derselben in dem Hause die Welt vermehren würden, ist nur eine Sage, es besteht keine solche Verordnung.

Die Lösch-Anstalten wurden im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts sehr verstärkt; schon 1728 waren 25 Schlangenspritzen nebst deren Zubringer, so wie zwei Schiffsspritzen im Gange, und eine damals erschienene Verordnung bestimmte ihre Vertheilung in den verschiedenen Bezirken der Stadt. 1760 wurden noch vier Schiffsspritzen angeschafft.

Die Gassen-Reinigung wurde, wie schon früher bemerkt, Pächtern gegen eine bestimmte jährliche Summe übergeben. Die Kosten vermehrten sich bei jeder neuen Pachtung; 1733 erhielt dieselbe Ludwig Flachmann gegen 15,000 Mk. jährlich auf drei Jahre; dieser mußte 24 Wagen nebst 3 Prahmen halten, auch die 12 Feger in den Thoren und auf den Märkten besolden, die zusammen jährlich 2091 Mk. 12 Schill. bekamen. Nach Ablauf dieser Pachtzeit rief F. Kuhlenkamp das Geschäft für 17,325 Mk. jährlich ein; nach den contractlichen zehn Jahren stieg die Pacht auf 24,975 Mk.; von 1756 bis 1765 wurden jährlich 22,000 Mk. bewilligt. Als jedoch der siebenjähriger Krieg die Preise des Hafers unverhältnißmäßig steigen machte, bewilligte der Rath dem damaligen Pächter, J. F. Carstens eine besondere Vergütung

von 6000 Mk. für die Zeit von 1756 bis 1757. Von 1767 bis 1782 erhielt der Pächter 25,000 Mk. jährlich; von 1783 bis 1787 nur 23,275 Mk. Für das Jahr 1788 ward sie für 25,000 Mk. verpachtet. In demselben Jahre wurde durch Rath- und Bürgerschluß die Gassenreinigung in zwei Theile geschieden, d. h. die Alt- von der Neustadt getrennt; am 13. März des folgenden Jahres wurde die Pacht der Altstadt zu 12,000 Mk., die der Neustadt zu 13,000 Mk. eingesetzt, es fanden sich aber keine Pächter, und als die Einsetzung am 27. März wiederholt wurde, fand nur die Altstadt einen Pächter gegen 13,975 Mk. Da aber die Kammer sich vorbehalten hatte, im Fall, daß nur zu einem Theile sich Pachtlustige finden würden, es ihrer Wahl überlassen bleiben sollte, ob der einzelne Einruf binden müsse oder nicht, so wurde das Gebot verworfen. Am 17. April ward die Neustadt allein für 16,975 Mk. eingerufen, so war wiederum die Altstadt ohne Pächter, die Kammer mußte, um die Sache zu beendigen, mit Zustimmung der Collegien, die Pachtung der letzteren, unter der Hand, an J. P. Schaar für 14,000 Mk. jährlich auf vier Jahre überlassen. Diese Pächter erneuerten, unter anderen Bedingungen ihre Contracte zweimal. Im Jahre 1799 übernahm die Pachtung der Neustadt P. Bruns für 21,975 Mk. jährlich; Schaar behielt die Altstadt für 14,975 Mk. Im Jahre 1803 wurden die Contracte mit den nämlichen Pächtern auf vier Jahre erneuert, jedoch für die Altstadt 17,975 Mk. und für die Neustadt 23,975 Mk. bewilligt. Nach Schaar's Tode heirathete Bruns dessen Wittwe und behielt die Pachtung seines zwiefachen Vorgängers. — Die Pächter stehen unter der, am 16. Februar 1713 errichteten Deputation, welche aus den beiden jüngsten Rathsherren und fünf Bürgern, aus jedem Kirchspiel einen, gebildet wird; bei

vorkommenden Vernachlässigungen oder Verordnungen, kann den Fehlenden der Gassenbürger des Kirchspiels vorfordern lassen und Abänderung verlangen. Leistet er nicht Gehorsam, so wird er vor die Deputation gefordert, die in geeigneten Fällen eine angemessene Strafe erkennen kann. Die Gassenbürger führten zugleich eine gewisse Gerichtsbarkeit oder erste Instanz bei Vergehungen gegen die bestehende Gassenordnung; durch einen Gassenschauer konnte er den Uebertreter zur Abstellung der Beschwerde auffordern lassen, wurde keine Folge geleistet, so mußte der Angeklagte vor der Deputation erscheinen, wo er alsdann in Strafe genommen wurde. Wie wenig übrigens alle Verordnungen, die Gassen betreffend, gehalten worden sind, darüber berichten viele Werke des vorigen Jahrhunderts und wenn jetzt zuweilen Klagen laut werden, so ergiebt auch die flüchtigste Vergleichung, daß jetzt ein weit geordneter Zustand herrscht. — Der Gehalt der Gassenschauer war im vorigen Jahrhundert 400 Mk. jährlich, nebst dem dritten Theil der Strafgelder, die auf ihre Angabe zuerkannt würden. — Dagegen „sollen sie sich aller Trinkgelder und Gebühr-Einforderung, imgleichen der Wirthschaft und Krügerei, so wie auch des Kleinhandels mit Thee, Kaffé und Eßwaaren, für sich und ihre Frauen enthalten, bei Strafe der Kassation.“ Wenn man dergleichen Erwerbsquellen überhaupt verbieten zu müssen glaubte, war es sehr richtig, auch den Frauen der Gassenschauer die Betreibung derselben zu untersagen, weil sonst das ganze Verbot leicht hätte umgangen werden können.

In jeder Hinsicht verdient das, dem Professor Büsch errichtete Ehrendenkmal einer besondern Erwähnung. Das Andenken und die Verdienste eines Mannes zu ehren, der sein Leben dem Wohl der Menschheit weihete, ist eine

ernste Pflicht, obgleich deren Erfüllung zugleich nicht ohne Ungerechtigkeit gegen andere verdiente Menschen sein kann, die gleiche Ansprüche erworben haben, die oft um so größer gewesen sein können, je weniger sie zur Schau getragen wurden. Wenn aber der richtige Blick eben denjenigen erkannte und wählte; dessen Verdienste des äussern Schimmers entbehren und ihr Besitzer mit vielen Tugenden auch die der Bescheidenheit vereinigte, so ist die Errichtung eines Ehrendenkmals zugleich ein solches für den oder die Stifter. Diese Ansicht findet um so vollere Anwendung auf das von Hamburg einem geschiedenen Mitbürger errichtete Monument, als auch mit seltener Umsicht ein echtes Kunstwerk in Plan und Ausführung erreicht worden ist, dagegen sehr oft dergleichen Unternehmungen einer Satyre ähnlicher werden, als einer Schöpfung der Kunst.

Nach Büsch's Tode war es der als Mensch, Patriot und Gelehrter gleich ehrenwerthe Domherr, Dr. F. J. L. Meyer, der die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe veranlaßte, dem Publicum dit Absicht vorzulegen, dem Geschiedenen ein Ehrendenkmal zu errichten. Die Idee ward verschieden beurtheilt, wie es bei solchem Anlaß auch nicht anders sein konnte, denn wer viel Freunde sein nennen darf, hat auch Feinde, doch waren die ersteren nicht nur stark an Zahl, noch stärker durch persönliche treffliche Eigenschaften, und so konnte es nicht fehlen, daß namentlich der gebildete Theil der Bürger sich laut und freudig bereit erklärten, die Unternehmung zu befördern. Eine zwar ansehnliche aber nicht genügende Summe war bald unterzeichnet, der noch fehlende Theil mußte durch eine allgemeine Sammlung geschafft werden. Am 27. April 1802 ward es aufgerichtet; der edle Freund des Verstorbenen, der Domherr Dr. Meyer sprach Worte der Weihe an der Stätte die

dem Monument (bis 1828) bestimmt worden war. Der erste Standpunkt auf der Bastion Vincent war gut gewählt, frei konnte der Blick, von der ansehnlichen Höhe, einen Theil der Vorstadt St. Georg, die äussere und innere Alster, den Jungfernstieg umfassen. — Das Ehrendenkmal selbst besteht aus einem, über 20 Fuß hohen Gestein von verschiedenen Zusammensetzungen. Auf der Grundlage von Felsensteinen ruht das viereckige Fußgestell von Granit, hierauf ein Cubus von geschliffenem Sandstein, auf welchem eine stumpfe Pyramide von gleicher Steinart steht. Ein Würfel ziert Büsch's Bildniß von Bronze; die Gegenseite enthält ein Basrelief von gleichem Metall.

Diese Platte enthält eine Opferhandlung, durch welche die Dankbarkeit der Hinterlassenen gegen den geehrten Todten bezeichnet wird und durch die Opfernden zugleich die verschiedenen Beziehungen angedeutet werden, in welchen Büsch sich rühmlich bewegte. Der Altar ist von den Genien des Lebens und des Todes getragen, eine schön gedachte Bezeichnung, daß zwar das Opfer einem Verstorbenen gebracht wird, dieser aber in dem Bestehen und den Folgen seines Wirkens unsterblich ist. Vor dem Altare steht ein kränzender Knabe, ein Weihrauchskästchen (Acerra) haltend; diese Gestalt bringt dem verdienten würdigen Lehrer das Dankopfer der Jugend, für die Büsch mit edlem Eifer rastlos strebte. Die erste weibliche Gestalt, ein Bild des blühenden Alters, trägt auf dem Haupte die als Maurerkrone geformten drei Thürme des hamburger Wappens und versinnlicht Hammonia, die dankende Stadt, welche das Opfer dem Biedern bringt, dessen Geist ihrem Wohl geweihet war. Die zweite Figur trägt ein Steuerruder in der Hand, es gilt als Symbol des Handels, der Staatswirthschaft und Schifffahrt. Die dritte (männliche) Figur hat die Zeichen der Mathematik

und Technologie zu ihren Füßen; ihren Antheil an der Darbringung der Libation bezeichnet eine heilige Gießkanne (Praefericulum). In der Haltung der dem Altare zuschreitenden drei Opfernden (Choephoren) herrscht eine ernste Ruhe, dem Zwecke ganz angemessen; ebenfalls ist eine gewisse Abstufung hinsichtlich des Antheils, den jede derselben an der heiligen Handlung nimmt, unverkennbar. Die Darbringung fesselt die Thätigkeit der ersten gänzlich, dagegen die eine Hand der zweiten Figur kein Opfer berührt und das zur Verzierung des Altars bestimmte fruchttragende Laubgehänge mit einer allein hält. Noch geringer ist die Theilnahme der männlichen Gestalt, sie verbirgt eine Hand im Mantel. Die beiden andern Seiten zieren einige Attribute von cararischem Marmor: ein Eichen- und ein Lorbeerkranz, nebst einem mit Lorbeeren umwundenen Stab. Auf den vier Seiten des Postaments befinden sich Inschriften. Unter dem Brustbild:

DEM FREUNDE
DES
VATERLANDES
JOHANN GEORG
BUESCH.

Unter dem allegorischen Basrelief:

VON SEINEN
DANKBAREN
MITBUERGERN
MDCCCI.

An der dritten Seite:

GEBURTS - JAHR
MDCCXXVIII.

An der vierten Seite:

TODES - JAHR
MDCCC.

Der Eindruck, den das ganze Ehrendenkmal dem Freunde der Kunst gewährt, kann nur angenehm sein; wenn auch in der ersten Zeit der Aufstellung einzelne tadelnde Stimmen laut wurden, so haben doch, besonders unpartheiische Ausländer, die Idee des Ganzen sehr gut gefunden und auch die Ausführung gerühmt gelungen. Die Errichtung eines Monuments verlangt zwei Grundsäulen, wenn es bestehen soll: wirkliches unvergängliches Verdienst dessen, dem es errichtet wird, und: kunstsinnige Ausführung. Der besprochene Gegenstand selbst führt den unwiderlegbaren Beweis, daß der zweite Theil der Hauptregel erfüllt ist, ob aber der Geehrte auch dieser seltenen Auszeichnung würdig war, mag aus folgender Uebersicht seines Lebens beurtheilt werden.

Johann Georg Büsch ward am 3. Januar 1728 zu Altmeding, einem lüneburgischen Dorfe geboren, wo sein Vater bis 1731 Prediger war. Als dieser einem Rufe als vierter Diaconus an der großen Michaeliskirche in Hamburg folgte, kam der Knabe mit hierher. Sein Vater, ein gebildeter und kenntnißreicher Mann, sorgte für die beste Ausbildung des Sohnes, der bald zu großen Hoffnungen berechtigte. Auf dem Johanneum war er Schüler des Conrectors Richerz und des Rectors J. S. Müller; mit guten Vorbereitungen ausgerüstet, erfreute er sich auf dem Gymnasium der Vorträge von Richey, Wolff, Reimarus, Dornemann, Schellhammer und Schaffshausen. Von 1748 bis 1751 besuchte er die Universität zu Göttingen, wo er sich der Theologie widmete; 1755 ward er Candidat des hamburgischen Ministeriums und 1756 am 24. Mai Professor der Mathematik am hiesigen Gymnasium. Am 29. Mai 1759 verheirathete er sich mit der Tochter des sehr angesehenen Kaufmannes Schwalb. — Büsch hatte die unersetzbare Zeit des jugendlichen Alters mit der Um-

sicht eines erfahrenen Mannes gewürdigt; die Neigung zum unterrichtenden Lesen hatte seine Kenntnisse in vielen Zweigen des menschlichen Wissens begründet, seine Urtheilskraft gestärkt und von seinem regen Geiste jene Einseitigkeit entfernt, die oft jede Anwendung erlangter Kenntnisse dem praktischen Leben entzieht. Büsch verstand es auf seltene Weise den reichen Schatz seines Wissens zu beleben, Theorie ohne nutzbare Anwendbarkeit galt ihm nichts. Viele Reisen erhöhten seinen hellen Blick, überall suchte er zu beobachten, um in geeigneten Fällen seine Erfahrungen anwenden zu können. Dieses System, verbunden mit der genauesten Benutzung der Zeit, konnten es möglich machen, daß Ein Mann bei der gewissenhaftesten Erfüllung der Pflichten seines Amts, eine beinahe beispiellose wissenschaftlich-literarische Thätigkeit entwickeln und jede gemeinnützige Anstalt anregen, befördern und unterstützen konnte. Dieser letztere Theil seines rastlosen Strebens wirkt unsterblich in seinen Folgen und muß ihm die Verehrung der Nachwelt erhalten, wie es ihm die der Zeitgenossen erworben hat. Der civilisirten Welt hat er überhaupt genützt, Hamburg aber besonders hat heilige Pflichten der Dankbarkeit gegen den Beförderer alles Guten, was in jener Zeit entstand. Daß dem Edeln dieses Prädicat gebührt, wird eine kurze Nachweisung belegen. — Als Lehrer waren seine Vorlesungen scharf durchdacht, wohl geordnet, daher klar, verständlich und um so schätzenswerther, da seine Darstellung eine praktische Anwendung auf specielle und allgemeine Gegenstände erleichterte. Büsch verwaltete seine Professur 44 Jahre; von denen welche das Gymnasium in dieser Zeit besucht haben, sind ohngefähr 500 seine Zuhörer gewesen. — 1768 gründete Wurmb eine Lehranstalt, die durch Büsch's Theilnahme befördert wurde. Nach drei Jahren übernahm er

dieselbe gemeinschaftlich mit Ebeling — sie erhob sich zur ersten Handelsakademie Europa's. Sie hat in 30 Jahren beinahe 400 Zöglinge gehabt, wobei bemerkenswerth ist, daß sie nur von 70 Hamburgern, dagegen von 80 Engländern, 30 Russen und 9 aus fremden Welttheilen benutzt worden ist, die übrigen aus verschiedenen Ländern Europa's waren. — Die Errichtung der patriotischen Gesellschaft ist theilweise auch sein Werk, seinem und der schon früher genannten Patrioten Streben gelang es, diesen Verein in das Leben zu rufen, dessen Wirksamkeit so glückbringend ist, daß kein Lob nöthig ist, er kann es entbehren. An den Verhandlungen und der Thätigkeit der Gesellschaft, nahm er bis an sein Ende den innigsten Antheil. — Auf einer Reise nach Schlesien lernte er die von der dortigen Landschaft errichtete Creditkasse für Grundstücke kennen. Seinem Scharfblick entging die hohe Wichtigkeit dieser Anstalt nicht; gleich nach seiner Rückkehr veranlaßte er, daß die G. z. B. d. K. u. u. G. einen Preis für den besten Plan zu einer solchen für Hamburg aussetzte, welcher vom Tischler Schacht errungen und demnach der noch bestehende Verein gestiftet wurde. — Die allgemeine hamburgische Feuerkasse erregte ebenfalls Büsch's Aufmerksamkeit, nach seinen Ansichten entstand 1795 daher eine Versicherungs-Anstalt gegen Feuerschäden auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, welche bei vorkommenden Fällen den letzten Viertheil ersetzte, welcher in Uebereinstimmung mit dem im Stadtschloßbuche geschätzten Werthe, bei der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt nicht angenommen und also auch nicht ersetzt wurde. — Während eines Aufenthalts in Kopenhagen bemerkte der aufmerksame Beobachter, daß das Strassenpflaster ungleich besser und dauerhafter sei, als in Hamburg; mit Eifer erkundigte er sich nicht nur nach der beobachteten Methode,

er veranlaßte zugleich mehrere geschickte Arbeiter dieses Faches hieher zu reisen und Beweise der Tüchtigkeit ihrer Manier abzulegen; damit waren alle Einwürfe, die gewohnter Schlendrian machen konnte, sogleich widerlegt und seitdem ist einem grossen Uebelstande wenigstens theilweise abgeholfen. — In Verbindung mit mehreren menschenfreundlichen Aerzten stiftete Büsch einen Verein zur unentgeltlichen Heilung und Verpflegung armer Kranken. Es ward nicht allein für Arzeneien, Getränke und Speisen, sondern auch für andere erforderliche Hilfe gesorgt. Eine solche Unternehmung, deren Schwierigkeit jeder würdigen kann, hat mit Hindernissen zu kämpfen, die selbst kräftigen Männern unübersteiglich scheinen können, allein Büsch's reger Geist wurde durch Widerstand um so kräftiger und mit erhöhter Thätigkeit ward er der Sache Herr. Er vereinigte sich mit Sturm, Brake und ähnlichen Bidermänner, die der Auflösung nahe Anstalt wieder in das Leben zurück zu führen. Nicht zufrieden, den Verein erhalten zu haben, verstanden es die Edeln, demselben einen herrlichen Aufschwung und größere Ausbreitung zu geben. Die Hamburger bewährten ihren wohlthätigen Sinn auch bei diesem Anlaß: sie unterstützten eine als gut anerkannte Sache mit großer Freigebigkeit, so daß ganzen Familien die Wohlthat der Wiederherstellung der Gesundheit nicht allein, sondern auch Begründung eines gewissen Wohlstandes erleichtert wurde, der stets die Folge geregelter Thätigkeit ist, welcher oft nur die Unterstützung fehlt, um sich kräftig entwickeln zu können. — Unsterblich sind die Verdienste, die Büsch um die Ursachen der sich vergrößernden Armuth erlangt hat; seinem Scharfblick konnte es nicht entgehen, daß es wenig Nutzen bringe, wenn man Arme ohne Unterscheidung unterstütze, die Veranlassung ihrer Lage nicht erforsche und diese zu beseitigen suche. Er

scheute sich nicht, die Armen in ihren Hütten aufzusuchen, theilnehmend den Anfang und die Ausdehnung ihres Elends zu erfragen, und dem erlangten Ergebniß nach, nicht allein in besonderen Fällen zu wirken, sondern auch der Armuth überhaupt durch Beseitigung ihrer Quellen entgegen zu wirken. Diesen edlen Zweck suchte er durch Wort und Schrift zu erreichen; auf seinen Reisen, die immer mehr dem Nutzen als Vergnügen bestimmt waren, zog er genaue Erkundigungen von der Wirksamkeit bestehender Armen-Anstalten ein und wer kann alsdann seinen Einfluß bezweifeln, den er bei Entwerfung der hamburgischen Armen-Anstalts-Ordnung hatte? Die musterhafte Theorie derselben ist seinen Entwürfen gemäß, von gleichgesinnten Männern und unter seiner Mitwirkung ausgearbeitet worden. — Als die Calenberg'sche Wittwenkasse, deren Grundrechnung nicht richtig war, in Verlegenheit kam, war es Büsch, der vereint mit von Drateln, Henflern und Tetens einen Plan entwarf, dessen Annahme und Ausführung den betheiligten Wittwen wenigstens ein Fünftheil ihres Gehalts sicherte. — Seine Verdienste um den Wasserbau sind groß, dieser wichtige Zweig des Wissens war sein Lieblingsstudium; daß seine Pläne, Hamburg's Niederungen gegen eindringende Sturmfluthen zu sichern, noch nicht nach den Verbesserungen von Woltmann ausgeführt worden sind, kann nur beklagt werden, hoffentlich wird diese großartige Unternehmung nicht gänzlich in Vergessenheit kommen und alsdann dürfte noch von den spätesten Nachkommen auch für dieses Verdienst dem denkenden Mitbürger wärmere Dankopfer gebracht werden, als ein kalter Stein ausdrücken kann. — Handelswissenschaft überhaupt, Bank- und Münzwesen, Mathematik, Armenwesen, Strombau, Geographie, Geschichte, Staatenkenntniß, Pädagogik,

Naturgeschichte und Naturlehre, Haushaltung, überhaupt beinahe jede Wissenschaft bereicherte er durch gute Schriften, von denen mehrere als classisch anerkannt worden sind. So lebte und wirkte Büsch als Lehrer, Schriftsteller, Patriot. Wenn man sein öffentliches Streben mit der größten Verehrung bewundern darf, so verdient Büsch als Bürger, Gatte, Vater und Freund eine gleiche Anerkennung; besonders bemerkenswerth war sein wahrhaft religiöses Gefühl, er hatte sich nicht von seinem immer regen Geiste auf die Irrbahn des Unglaubens locken lassen, ihm galt der Kopf nichts, der seine Stärke in der Verhöhnung dessen sucht, was dem Erdenpilger allein Stab und Stütze ist. Büsch glaubte nicht, daß der Besuch des Gottesdienstes überflüssig sei, er kam gern, um den frommen Sinn stärken zu lassen. Allein eben so fremd blieb er dem unseeligen Treiben der Finsterlinge, die in jedem Lächeln der Freude eine Sünde verdammen, ohne zu bedenken, daß nicht nur der Herr der Welten in seiner Allgüte gewiß nicht seine Kinder nur zum Jammer erschaffen hat, und überdieß der erhabene Stifter unserer Religion nimmer Theil an geselliger Freude genommen haben würde, wenn jede Sünde sei. — Büsch erfüllte seine Pflichten als Familienvater mit Eifer und Lust; er war ein treuer und theilnehmender Freund, eine heiterer Gesellschafter. — Das Bewußtsein seiner geistigen und moralischen Kraft (er verabscheute jede Unsittlichkeit) verlieh ihm die Sicherheit, welche grossen Männern allein eigen ist; er war jener albernen Bescheidenheit fern, die nur zu Schau getragen wird, um ein desto größeres Lob zu erzwingen. — Eine Eigenthümlichkeit, die aus dem klaren Willen des Guten hervorging, war es, daß er bei jeder Gelegenheit, wo er über irgend eine Sache sprechen mußte, nie viele Worte als Einleitung verschwendete,

sondern unmittelbar von dem Gegenstand selbst begann, wo ihm eine ungewöhnliche Rednergabe belebte, weil er es verstand seine Vorträge immer den von ihm bald erkannten Fassungsvermögen gemäß des Angeredeten einzurichten. — Der Zweck dieses Werks verhindert, daß nicht noch ausführlichere Angaben über das Leben des seltenen Mannes gegeben werden, allein diese wenigen Andeutungen sind genügend, um die Frage zu beantworten, ob Büsch ein Ehrendenkmal verdient hat — wer könnte sie verneinen?! — Büsch's Ehe ward mit fünf Knaben und fünf Mädchen gesegnet, von denen ihn zwei Knaben und drei Mädchen überlebten, die im reifern Alter dem würdigen Vater gleich ehrenvoll einen Platz in der bürgerlichen Gesellschaft erlangten. — Im März 1800 erhielt Büsch eine anfänglich unbedeutend scheinende Verletzung am Schienbein die leider! bald in einen bedenklichen Zustand überging. Untrügliche Kennzeichen des Brandes, viele Wunden, verursachten heftige Schmerzen, die der Leidende mit der Geduld eines Weisen, eines Christen ertrug; noch während der schweren Krankheit ergab er sich nicht dem Müssiggang, er benutzte jeden leichtern Augenblick, um zu dictiren. Die sorgsamste ärztliche Behandlung berechtigte noch eine kurze Zeit zu schönen Hoffnungen, die aber nicht in Erfüllung gehen sollten. Eine Geschwulst des bisher gesundgebliebenen Beins, theilte sich dem Unterleib mit und bald trat Wassersucht mit einer allgemeinen Hemmung der körperlichen Kräfte ein — der Tod entführte noch im Jahre 1800 ein edles Leben. Sein Andenken lebt im Gedächtniß aller Guten, den nur dem Guten galt sein Wirken!

Erfreute Herz und Geist sich am Lebensbilde eines Bidermannes, so wird die That eines Menschen erschüttern,

der nach einer rechtlich durchwandelten Laufbahn ein Verbrechen beging, wie es in hamburgischer und vielleicht in der Geschichte überhaupt ohne Beispiel ist. Ein unbescholtener Mann, dessen Stand ihn vorzugsweise den Tröstungen der Religion zuführte, ermordete ohne eine reelle Anregung Gattin und Kinder! Mordete die Wesen, die durch die heiligsten Pflichten seinem besonderen Schutze anvertraut waren, von denen jedes Ungemach abzuwenden, sein ernstes Streben sein mußte. Wie aber das Bewußtsein dieses hohen Berufes den guten Gatten und Vater zum Mörder dingen konnte, ist ein trauriges Beispiel eines verkehrten, unklaren Sinnes und wer kann die tausendfältigen Fäden erforschen, welche das bessere Sein des Menschen umschlingen und ihn zum Abscheu erregenden Verbrechen führen. Wehe! wer nicht Kraft im Glauben findet, den ersten Versuchungen zu widerstehen, deren Anfang unmerklich, aber um so fesselnder ist, als sie selten als Laster, dem bethörten Blick sogar als Tugenden erscheinen, in deren falschem Schimmer aber die finstere Gewalt verborgen ist, die dem Schwächen die Schlinge zuwirft und ihn, noch glaubend das Rechte zu thun, zu teuflischen Thaten treibt. Also that Rüsau, der furchtbarste und unglücklichste Verbrecher, den je das Schwert der Gerechtigkeit erreicht hat, von dessen Leben hier eine kurze Andeutung erfolgen muß, denn historisch ist der Name geworden, bei dessen Nennung jedes bessere Gefühl vielfach erschüttert wird.

Johann Georg Rüsau ward 1751 zu Riga geboren. Seine Wiege umstanden nicht die Genien der Freude, in Dürftigkeit lebte sein Vater, ein Goldschmidt, den die Hoffnung, reich zu werden, dahin gezogen hatte; in seinen Erwartungen getäuscht, kam er nach Hamburg, diese reiche Stadt sollte die lange vergeblich gehegten

Wünsche erfüllen, allein auch hier scheint ihm das Glück nicht hold gewesen zu sein, denn sein Vermögen vermehrte sich nicht und die Jugend des Sohnes war von vielen Entbehrungen begleitet. Dieser ging in einem Alter von 20 bis 21 Jahren nach Erlangen, um sich der Theologie zu widmen. Ob er dazu einen Beruf gefühlt habe, ist sehr zu bezweifeln, wahrscheinlicher ist es, daß der Wahn, als könne ihm, wenn er den geistlichen Stand wähle, eine sorgenfreie Zukunft nicht fehlen, ihn veranlaßte, ein Studium zu wählen, wozu ihm durchaus die wichtigen Vorbereitungen mangelten. Im elterlichen Hause ward er, sichern Angaben nach, öfters angehalten, aus religiösen Büchern vorzulesen, wobei nicht bezweifelt werden kann, daß dabei entweder gar keine oder wenigstens schlechte Wahl beobachtet worden ist. In Erlangen hatte Rüsau mit dem größten Mangel zu kämpfen, nur mühsam, unter den härtesten Einschränkungen, konnte er das Leben fristen und ohne das erlangte Wohlwollen seines Hauswirthes würde es ihm nicht möglich gewesen sein, die begonnenen Studien zu vollenden; dieser gute Mann bewilligte ihm den nöthigen Credit bis zu der Zeit, wo bessere Umstände ihn zahlungsfähig machen würden. Dieses Verhältniß ist bemerkenswerth, weil schwerlich der Erlanger so edel gewesen wäre, hätte Rüsau nicht ein untadelhaftes Leben geführt; dann beurkundet es auch, daß er das frohe Treiben einer lebenslustigen Jugend, seiner Armuth wegen, nicht getheilt hat und die Periode, wo sonst der Ansatz zur Melancholie leicht unterdrückt wird, bei ihm einen entgegenen Erfolg haben konnte. Nicht ohne Einfluß auf die später hervortretende Verschlossenheit kann das Leben auf der Universität geblieben sein, um so mehr, als in Rüsau's Charakter keine Anlage vorhanden gewesen zu sein scheint, sich kräftig über des Schicksals Schläge zu erheben. Der

Aufenthalt und dessen Umstände in Erlangen erforderten auch die sparsamste Verwendung seiner Baarschaft, die durch Unterricht für die geringste Zahlung, nur mit Anstrengung beschafft werden konnte. Arm an Geld und nicht reich an gediegenen Kenntnissen, ward er Candidat des hamburgischen Ministeriums. Noch ohngefähr zehn Jahre wohnte er bei seinem Vater; seine Bedürfnisse suchte er durch Unterricht zu erwerben, doch begünstigte auch das Glück ihn nicht besonders, er mußte sich immer noch der größten Sparsamkeit befleissigen. Diese anhaltende Armuth lehrte ihn den Werth des Geldes kennen, allein zu seinem Unglück, begann schon in dieser Zeit die lobenswerthe Häuslichkeit in Geiz auszuarten. Nachrichten aus jener Zeit seines Lebens sagen, daß bei zunehmender Verschlossenheit, eine übermässige Ehrsucht bemerkbar war, doch traf seine Handlungen kein Tadel, er genoß die öffentliche Achtung, wofür als Beleg dienen kann, daß er in der Schule der Madame Zier einigen Unterricht ertheilte; die Dame und ihre Anstalt waren als sehr würdig bekannt. Hier lernte er die Unterlehrerin, Anna Elisabeth Päthau kennen, welche 1785 die Schule von der Zier übernahm. Der nicht ganz jugendliche Rüsau glaubte seine nicht weichende traurige Lage endigen zu können, wenn er sich mit der Päthau verheirathe. Er trug dem rechtlichen, überall geehrten Mädchen seine Hand an und sie ward angenommen. Es war nicht das reine Gefühl welches von seiner Seite die Verbindung schloß, nur der Wunsch, ein sorgenfreies Leben führen zu können, veranlaßten ihn zur Ehe. Seine nunmehrige Gattin liebte ihn mit großer Innigkeit und allmählig scheint auch eine aufrichtige Freundschaft für seine Frau ihn beseelt zu haben, wenigstens darf diese Ehe, so weit Nachforschungen möglich gewesen sind, zu

den glücklichern gezählt werden. Rüsau ertheilte in der Mädchenschule seiner Gemahlin den nöthigen Religionsunterricht, zugleich gründete er eine Lehranstalt für Knaben, die zuweilen von dreissig Schülern besucht wurde. Die mit der Mädchenschule verbundene Pensionsanstalt kam so in Aufnahme, daß er ein Haus in der (alten) Gröningerstraße kaufen konnte. Nach einer nicht nur freudlosen, sondern sehr kummervollen Jugend lächelte dem reifen Manne das schönste Glück; in achtzehnjähriger Ehe ward er Vater von zehn Kindern, von denen zwar fünf ihm der Tod wieder entriß, allein seine Einnahme war so glänzend, daß diese Trauerfälle, die gewöhnlich die Verhältnisse des Nichtreichen erschüttern, seinen erworbenen Wohlstand nicht gefährdeten. Von seinen Mitbürgern geachtet, von seiner Familie geliebt, sorgenfrei lebend, war es der Dämon des ärgsten Geizes, der ihn umgarnte. In der heitersten Gegenwart fand er immer den Keim einer trüben Zukunft, die ihn um so finsterer stimmte, als eine ungemessene Ehrsucht ihn in Armuth zugleich Schande erblicken ließ. Neue Nahrung fand er für seinen Trübsinn in dem beginnenden Sinken seiner Schule, wozu er selbst die Ursache mit war; Rüsau liebte seinen Stand nur so lange als er in ihm eine Quelle des Reichthums zu finden glaubte, dem er jedoch einen gewissen Hang zur Unthätigkeit nicht opfern wollte, wenigstens muß unverhältnißmäßiger Genuß des Schlafes als Trägheit erkannt werden, wenn körperliches Befinden ihn nicht erfordert, allein er war gesund, lebte mässig, ohne einer guten Tafel Feind zu sein. Man bemerkte, ausser Lust am Spiel, keine Leidenschaft bei ihm, als den Geiz. Dieser hatte nach und nach eine solche Stufe erreicht, daß er krank wurde, wenn eine Rechnung zum Bezahlen eingereicht ward und seine Frau selten wagen konnte, ihm den wirk-

lichen Preis einer gekauften Sache zu sagen, sondern diesen gewöhnlich niedriger angab. — Rüsau gab seine Lehranstalt gänzlich auf, desto schwerer scheint ihn die Sorge für die Zukunft belästigt zu haben, noch mehr als diese trieb ihn der Durst nach Reichthum an, eine Verbindung zu schließen, deren Folgen er mit sanguinischen Hoffnungen berechnete; nach Johanni 1802 verband er sich mit dem Kaufman Kunst, um eine Manufactur-Waaren-Handlung für gemeinschaftliche Rechnung zu errichten. Letzterer schoß 3000 Mark, Rüsau 4000 Mark ein; obgleich diese Summe nicht ganz klein für ein solches Geschäft genannt werden konnte, so war sie doch nicht groß genug, um die Einkäufe aus erster Hand besorgen zu können, sie mußten ihren Bedarf auf dem Platze kaufen, das Geschäft konnte nicht so ergiebig sein, als besonders der geldgierige Rüsau erwartet hatte, dessen Trübsinn so weit ging, daß seine Gattin ihn oftmals aufforderte, mit dem Hausarzt zu sprechen, welches er immer mit den Worten ablehnte: der kann mir nicht helfen. Sehnlich wünschte er jetzt die seiner Meinung nach, ganz verunglückte Handelsunternehmung wieder aufgeben zu können, nur mühsam gelang es seinem Compagnon ihm zu beweisen, daß ein solches Geschäft in den ersten Wochen nicht umfassend werden könne und als der Absatz sich ziemlich vermehrte, verminderte sich Rüsau's finsterer Ernst etwas, ohne ihn jedoch für die Freuden des Lebens empfänglich zu machen. Mit der unsinnigen Sorge für die Zukunft in finanziellen Beziehungen, vereinigte sich ein ängstliches Streben für seine Familie und besonders tadelte er den jugendlichen Frohsinn der ältesten Tochter, deren Vergnügen er stets als den Anfang des Lasters und der Schande ansah. Daß die brave sittliche Mutter der Tochter ein Uebermaß des Vergnügens ge-

ſtattet habe, iſt nicht zu glauben, wer kann es aber einer heitern liebenden Mutter verargen; wenn ſie den Kindern um ſo heitere Stunden zu bereiten ſucht, als der Frohſinn des Hauſes von einem finſtern Geiſte verbannt iſt! Rüſau kannte das Leben nur von einer düſtern Seite, die lobenswerthe Vorſicht des Vaters war bei ihm entehrendem Mißtrauen gegen ſeine Tochter nahe, er war ſehr unzufrieden, als ſie mit Bewilligung der Mutter eine Nacht auf dem Garten bei einer allgemein geachteten Familie zugebracht hatte. Auch tadelte er immer, daß ſeine Familie zu viel Eleganz in Garderobe habe, ohne zu bedenken, daß auch darin nur Uebermaaß mißbilligt werden muß. Aller dieſer Einzelnheiten ungeachtet, lebte die Familie einig; gewiß kannten ſie den eben ſo trüben als unbeſtändigen Sinn des Hausherrn, der dennoch jede Idee, die ihm ſelbſt entſprungen war, ſo lange eiſern feſt hielt, als nicht eine neue Geburt ſeiner Schwermuth, die alte verdrängte.

Die ihm ſcheinbar drohenden Verlüſte aus ſeiner Handlung regten ſeinen Geiz im höchſten Grade auf; ruhelos dachte er nur auf Mittel, die Verminderung ſeines Vermögens wieder zu erſetzen und nur Bereicherung wünſchend, ließ er ſich auf gewagte Geldgeſchäfte ein. Gänzliche Unwiſſenheit in einem Geſchäftszweig, der ſelten deſſen Führer noch Reichthümer verſchafft hat, konnten dieſe Unternehmungen nur mit Verlüſten für ihn endigen. Dieſe mercantiliſche Laufbahn endigte troſtloſer für ihn, als die von ihm ſo ſehr bereute Verbindung mit Kunſt, und das traurige Geſchick nahete ſich ihm und ſeiner Familie mit raſchen Schritten.

Rüſau's Stimmung ging in einen Zuſtand über, der ſo auffallend war, daß eine Freundin ſeiner Gattin dieſer eines Tages ſagte: „ich fürchte für Rüſau, ſein Weſen

ist höchst sonderbar, ein unglücklicher Gedanke scheint seine Sinne zu umfangen. Nie habe ich einen solchen Blick gesehen, unmöglich kann er etwas Gutes im Sinn haben.“ Diese Dame fürchtete, daß er zum Selbstmörder werden würde, die gräßlichste aller Thaten konnte sie nicht ahnen. Wirklich hatte der Gedanke, sich das Leben zu nehmen, ihn einen Augenblick beschäftigt, allein ein Blick auf seine Familie hatte den bösen Willen sogleich wieder verdrängt, um dem furchtbarsten Raum zu machen. Seine Ehrsucht malte ihm die seine Frau und Kinder treffende Schande mit grellen Farben, wenn er als gemeiner Selbstmörder endige; noch mehr hielt ihn jedoch die Ueberzeugung ab, daß ohne ihn die Seinigen dem sichern Verderben entgegen gingen. Er verlor den Glauben an Gott, denn er verzweifelte und Verzweiflung allein ist Gott läugnen. Nicht in der unendlichen Kraft des innigen Gebetes suchte er Trost zu finden; finsteres Grübeln, Verschlossenheit gegen seine Frau, bestärkten den unsinnigen Gedanken, daß er und die Seinigen rettungslos verloren, dem Verderben, der Schande Preis gegeben sein mußten. Nirgends zeigte sich dem Kurzsichtigen ein Weg zur Rettung — Nacht war in seinem Innern, kein Stern des Glaubens, kein Strahl eines kräftigen Geistes leuchtete dem Unglücklichen — da hauchte ihm ein Teufel einen teuflischen Gedanken ein! Nur im Tode glaubte er für sich und seine Theuren das Glück zu finden, was er unwiederbringlich verloren wähnte und doch noch in reichem Maaße besaß, er will sich selbst, sein Leben, seine Ehre dem Heil der geliebten Frau, den guten Kindern opfern — erst sie und dann sich ermorden! So wie die Saat des Bösen immer einen unmerklichen Anfang hat, so ist auch der furchtbare Entschluß nicht plötzlich gefaßt worden; flüchtig durchzuckte ihn der Wunsch, seine Familie todt

und also jedem Leiden entzogen zu sehn; so spiegelte ihm seine wirre Phantasie immer den Friedhof als den einzigen noch übrigen Ruheplatz vor, dieser Gedanke fesselte seinen ganzen Sinn; die tollen Ausgeburten seiner finstern Seele nahmen eine festere Gestalt an, und — Rüsau war entschlossen. Unwiderruflich war das Geschick seiner Lieben entschieden, nur die Ausführung selbst war ihm noch nicht klar bewußt.

Am Sonntag den 14. August 1803 war Rüsau mit seiner ganzen Familie bei seiner Schwiegermutter, der Wittwe Päthau. Er war einsilbig, finster und verschlossen wie immer, aß wenig und trank nur zwei Gläser Wein, das zweite sogar nur auf Zureden seiner Frau. Die Familie machte keinen Versuch, ihn zu erheitern, man kannte die Ursache seiner Verstimmung und wollte ihn schonen. Daß man sein mehr und mehr zerstörtes Wesen wenig beachtete, hatte die Gewohnheit, ihn immer finster zu sehen, wohl besonders verursacht, allein jedenfalls ist die Nichtbeachtung zu weit getrieben worden und die gegen seine Frau beim Essen gesagten Worte: „nun sollt ihr bald Alle glücklich sein," welche sie damit beantwortete: „was sollte ich noch glücklicher werden können, ich liebe Dich und unsere Kinder, wir sind gesund und haben keine Nahrungssorgen" hätten jedenfals eine grössere Aufmerksamkeit erfordert. Gegen Abend kehrte die ganze Familie nach Hause, und um zehn Uhr zu Bette, um den Morgen nicht wieder zu erblicken. Ein ruhiger fester Schlaf ging dem ernstern Bruder, dem Tod, voran, nur Rüsau selbst konnte nicht Ruhe finden, immer wilder gestaltete sich seine Phantasie: „Deine Familie wird Hungers sterben, wird ohne Dich dem schrecklichsten Elende, der Verführung, der unausbleiblichen Schande Preis gegeben." Die aufgehende Sonne fand ihn noch wach — das freund-

liche Licht des Tages konnte den Dämon nicht verbannen, der ihn mit eisernen Armen gefesselt hiel. Nach vier Uhr sprang er auf, eilte an sein Pult, nahm ein Rasirmesser, das seit zwei Jahren ungebraucht lag, und ein französisches Einschlagemesser, daß er vor längerer Zeit hatte schleifen lassen, um Brod damit zu schneiden. Das erste Opfer war seine Frau, mit einem der Messer schnitt er ihr die Gurgel ab, lautlos verschied sie vor seinen Augen, furchtbar erschütterte ihn der Anblick, allein fest lag die Idee, das blutige Werk müsse vollendet werden. Jetzt nahete er dem Knaben, dem Liebling, ein Schnitt über den Hals, und auch dieses unschuldige Leben war entflohen. Nicht von dem Röcheln des Todes erweicht, eilte der Rasende hinauf in das Schlafzimmer seiner sechszehnjährigen, schönen und allgemein beliebten Tochter; diese erwachte von dem ersten nicht tödlichen Schnitt, ohne jedoch noch eines Tons mächtig zu sein; mit der Kraft der Todesangst, der Verzweiflung, kämpfte die Arme gegen ihren Vater — ihren Mörder; nach schrecklichen Verletzungen hauchte auch sie ein Dasein aus, welches zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Ihr nach folgten die beiden jüngsten Töchter, von sieben und drei Jahren, die mit der ältesten in einem Zimmer schliefen. Noch war die zweite Tochter zu morden, diese schlief eine Treppe höher mit mehreren Pensionarinnen in einem Zimmer, auch sie starb ohne mit einem Laute die anderen Schlafenden zu erwecken. Das furchtbare Verbrechen eines Familienmordes war vollendet — mit gräßlicher Besonnenheit hatte er die Fremden verschont *), was jedenfalls

*) Einer mündlichen Mittheilung nach, soll Rüsau am Abend, der seiner grauenvollen That vorging, die Haushälterin unter mancherlei Vorwänden aus dem Hause entfernt und sie beredet

ein Zeichen ist, daß eine gewisse blutgierige Wuth, die vielen Erfahrungen nach, einen Mörder bei Ausübung seines Verbrechens befallen soll, ihn nicht ergriffen hatte. Jetzt blieb der Mörder noch selbst übrig; um das Maaß seiner blutigen Thaten zu füllen, wollte er sich selbst dem irdischen Richter entziehen und durch Selbstmord sein Dasein endigen. Schwankend über die Art des Todes, vielleicht von Grausen ergriffen, beschloß er, fern von dem Schauplatz seiner Verbrechen, sein unseeliges Dasein zu endigen. Welch' ein Glück für viele Unschuldige, die in Verdacht, Untersuchung und Haft gekommen sein würden, denn wer hätte den Gedanken fassen können, daß ein Gatte, die brave Gattin, ein Vater seine Kinder ermorden könne? — Rüsau hatte Besinnung genug, das noch schlafende Dienstmädchen zu wecken und ihr zu sagen, er wolle ausgehen, doch könne sie noch liegen bleiben. Er kleidete sich ordentlich an und verließ das Haus, indem er die Thüre von aussen wieder in das Schloß drückte. Jetzt floh er vor das Deichthor, um sich im Stadtgraben zu ertrinken, er fand jedoch diese Gegend schon so belebt, daß er seinen Entschluß nicht ausführen konnte; nun trieb ihn die Furie des bösen Gewissens über den Steindamm durch das Thor Nro. 4, von wo er der Alster zueilte; in der Nähe der Kuhmühle am Schlachterhofe ging er in die Alster hinein, er fand aber den Fluß so flach, daß er selbst als er sich darin niederwarf, seinen bösen Zweck nicht erreichen konnte. Er ging an das Ufer zurück und suchte verzweiflungsvoll nach einem Werkzeug, um sich

---

haben, die Nacht in Eimsbüttel bei Freunden zuzubringen, Diese so entfernte Dame ist jetzt todt, eine genauere Auskunft also nicht mehr zu erlangen, wenn dieser Umstand ganz so wahr ist, würde er jedenfalls des Verbrechers Zurechnungsfähigkeit noch erhöhen.

von der ihm von Minute zu Minute drückender werdenden Last des Lebens zu befreien. Er fand in seinen Taschen nichts, als ein kleines Messer, mit dem er sich mehrere Schnitte in die linke Seite des Halses, einen Schnitt an der Handpulsader und einen Stich unter dem Herzen beibrachte. Keine dieser Wunden war tödlich, mehrere unbedeutend, nur die am Halse blutete so stark, daß er hoffte, sie werde den Tod durch Verblutung verursachen. Doch die Nemesis wollte nicht, daß er dem irdischen Richter entgehen sollte, die Verblutung hörte auf und obgleich zu matt, um weiter gehen zu können, so erwachte doch das Bewußtsein, wie er mit gräßlicher Sünde die Gebote Gottes und menschliche Rechte frech verletzt habe, und daß er, seine Thaten hienieden zu versöhnen, auch gebührende Strafe erleiden müsse. Er überließ es dem Zufall, ob er so viel Kräfte wieder erlangen würde, um sich zur Haft bringen zu können, oder aufgesucht werden würde. So blieb er ermattet, beinahe regungslos, doch im Besitz des vollen Bewußtseins bis Nachmittags drei Uhr liegen; welche Gefühle müssen ihn in dieser langen Zeit gemartert haben! In gedachter Zeit fanden ihn zwei Bürgermeisterdiener, die in der Alster Entenjagd betreiben wollten. Rüsau gestand ihnen sogleich wer er sei und welches Verbrechen er begangen habe, doch wollte er sich der Anzahl der Gemordeten nicht erinnern können, was widersprechend mit der Besonnenheit ist, mit der er seine Kinder von den Fremden unterschied und, ohne sichtbare Verwirrung dem Mädchen einige Befehle ertheilte. Rüsau ward nach der Wache am lübschen Baum geschafft, wo ein Wundarzt ihn vorläufig verband; nachdem ward er zur Stadt nach der Pferdemarktswache gebracht.

Der Proceß gegen den Familienmörder Rüsau ward sogleich mit gebührender Sorgfalt eingeleitet. — Der

damalige Prätor, Senator Jenisch, hatte die erste Untersuchung zu führen; dem Amtschirurgus Steffen ward der Auftrag gegeben, die sechs Leichen zu untersuchen, er fand bei allen tödliche Halswunden und erklärte, daß hier jede Hilfe erfolglos gewesen sein würde und daß der Mörder seine Absicht vollkommen erreicht habe. Der Actuarius Dr. Matthäi, welcher ebenfals mit Zuziehung des Oberbruchvoigts Wiechers nicht blos die todten Körper, sondern auch alle Gegenstände im Rüsau'schen Hause, welche einige Aufklärung in der Sache geben konnten, besichtigen und untersuchen mußte, fand dieses Gutachten richtig; die blutigen Messer lagen auf einem Tische vor dem Bette der Gattin, (wenn dies kein Irrthum ist, so muß Rüsau nach Vollendung seiner That nochmals in dem Zimmer seiner ermordeten Frau gewesen sein!) sie wurden in Verwahrung genommen, die sechs Körper nach einem Zimmer gebracht, alles mit dem Prätorsiegel versiegelt und die sämmtlichen Schlüssel in Verwahrung genommen. — Schon im ersten vorläufigen Verhör gestand Rüsau sein Verbrechen mit der vollkommensten Ruhe, ohne irgend eine Spur von geistiger Zerrüttung zu zeigen.

Den 18. August erhielten die Doctoren Schulz und Rambach von dem Prätor den Auftrag, mit Zuziehung des Amtschirurgen Steffen den Zustand der Leichen nochmals genau zu untersuchen. Die Körper waren auf gerichtlichen Befehl vom Blute gereinigt worden, die sorgsamste Untersuchung bestätigte das erste Gutachten des Wundarztes vollkommen. Am Sonnabend den 20. August Morgens fünf Uhr, wurden die Gemordeten in der St. Johannis-Kirche beerdigt; ein sehr anständiger Leichenzug hatte sich angeschlossen, jeder Sarg war schwarz überzogen, jeder hatte ein Schild, worauf Name, Todes-

art und Todestag eingegraben waren. Die Särge der Töchter hatte man mit Myrthen und Blumenkränzen umschlungen. — Derselbe Tag, der die unglücklichen Opfer dem mütterlichen Schooße der Erde übergab, stellte den Mörder vor die Schranken der Prätur, um Rede und Antwort ob seiner gräßlichen That zu geben. Ohne irgend eine Zögerung bestätigte er seine erste Aussage mit Ruhe und völliger Geistesgegenwart; als ihm die noch blutigen Messer vorgelegt wurden, erkannte er sie mit sichtbarer Erschütterung als die von ihm zum Mord benutzten an. — Am 1. December war der Gang der Untersuchung so weit gediehen, daß er nach dem Winserbaum gebracht wurde und am folgenden Tage mußte er vor dem Niedergericht erscheinen. Hier wurden ihm alle seine bisherigen Aussagen vorgelesen und angedeutet, daß nach einer nochmaligen Bekräftigung und Anerkennung derselben, von seiner Seite keine Verneinung oder Einrede mehr gestattet sei. Das feierliche der Handlung, der Ernst des Augenblicks unterbrach seine Fassung und Ruhe nicht; kaltblütig bestätigte er jede schon gemachte Aussage. Jetzt klagte ihn der Fiscal als sechsfachen Mörder an und verlangte vom Niedergericht dessen Bestrafung nach der Strenge der Gesetze — Rüsau blieb unbewegt. — Am 3. Februar 1804 erschien er abermals vor dem Niedergericht, um der Vorlesung seiner Vertheidigung beizuwohnen. Sein Defensor war der Doctor J. Schleiden, ein geistreicher und scharfsinniger Jurist. Es ward von demselben angenommen und zu beweisen gesucht, daß Rüsau von partiellem Wahnsinn befallen gewesen und da ein Wahnsinniger für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden könne, so sei der peinlich Angeklagte nicht zurechnungsfähig. Um zu beweisen, daß der Verbrecher wahnsinnig sei, führte der Defensor an: „Sehr

richtig bemerkten die Herren Doctores in ihrem Bericht, daß es viererlei Arten von Geisteszerrüttung gebe, 1) Blödsinn, 2) Narrheit, 3) Tollheit und 4) Melancholie oder fixer Wahn. Bei dem Letzten verweilen sie sich, da es hauptsächlich hierher gehört, am längsten und zeigen mit der genauesten Menschenkenntniß, wie diese Krankheit des Geistes entstehe, wachse und endlich zu der fürchterlichen Höhe steige, wo der Mensch, sobald seine fixe Idee eintritt, Nichts als diese kennt, und gleichsam wie von einer unwiderstehlichen innern Gewalt fortgetrieben, nur dieser Idee folgt. — Solche Melancholici können nach allen Grundsätzen des Criminalrechts so wenig wie wirklich Wahnsinnige wahre Verbrechen begehen. Folglich muß die Strafe auch wegfallen. In diesem ganzen Vorgange liegen alle Kennzeichen der Melancholie so klar am Tage, daß es beinahe unbegreiflich wäre, wenn jemand sie noch bezweifeln könnte. Sie bestätigt sich noch hauptsächlich dadurch, daß der Inquisit sich zwar aller Hauptumstände seiner That so ziemlich erinnert, jedoch schlechterdings nicht im Stande ist, irgend einen Beweggrund seines Handelns, noch vielweniger seiner Gefühle während und nach der That, welche er doch mit anscheinender Ruhe begangen hat, anzugeben. Der eigne Widerspruch des Inquisiten mögte hingegen wohl nichts beweisen, da gewiß Keiner, der an Geisteszerrüttung leidet, es jemals selbst geglaubt hat. Daß übrigens Inquisit während seines Verhörs vernünftig und ordentlich gesprochen hat, und in dieser Angelegenhait keine Spur von Verrücktheit zeigt, hat seinen Grund in den ausserordentlichen Erschütterungen, die sein Körper und sein Geist erlitten hat, und welche vielleicht einen völlig Wüthenden hätten zur Vernunft bringen können, u. s. w."

Die Pflicht eines Defensors hat der Doctor Schleiden

mit Ruhm und Ehre erfüllt, doch dürfte schwerlich die Nichtzurechnungsfähigkeit auf Melancholische überhaupt und auf Rüsau besonders anwendbar sein. Wo in beinahe allen Beziehungen eine freie Geistesthätigkeit waltet, nur eine oder mehrere Leidenschaften vorherrschend sind, so kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß jede Leidenschaft mehr oder weniger dem Charakter einer fixen Idee ähnlich werden kann, allein diese wie jeden andern widerrechtlichen Gedanken zu beleuchten, zu ordnen, zu bekämpfen, muß da verlangt werden, wo nicht eine allgemeine Zerrüttung der geistigen Kräfte vorhanden ist. Rüsau war dem Geize, der furchtbarsten Leidenschaft, gänzlich übergeben; großer Trieb zur Thätigkeit mangelte ihm; ebenfalls war er übermässig ehrsüchtig — diese Triebe konnten wohl in einem Charakter, der sich nie über das Alltägliche hatte erheben können oder wollen, den höchsten Zustand der Leidenschaft erreichen, wo die Grenze des fixen Wahns sehr nahe liegt, soll aber ein solcher Zustand die Verbrecher straflos machen, so dürfte die Welt bald in eine Mördergrube verwandelt werden; kein Laster, keine Schandthat darf alsdann mehr bestraft werden, es kann die Folge einer zur fixen Idee gewordenen Leidenschaften sein! Wenn, wie es auch vernunftgemäß ist, der Wahnsinnige nie für eine That bestraft oder belohnt werden kann, weil sie nicht mit Willensfreiheit geschehen und also nicht zurechnungsfähig ist, so kann und darf doch nur dann der Grundsatz anwendbar sein, wo vor und bei Vollführung eines Verbrechens unwiderlegbare Spuren des Wahnsinnes, d. h. gänzlich gehemmte Ordnung der geistigen Kräfte, vorhanden sind. Sobald eine That zurechnungsfähig sein soll, muß der Entschluß der Ausführung überdacht sein, was ein Wahnsinniger nicht kann; bei der Vollziehung eines Mords oder ähnlicher schwe-

rer Verbrechen umfaßt wohl immer mehr oder weniger ein gewisser Wahnsinn den Thäter — der geistige Zustand nach einem Verbrechen sollte nicht von Erfolg auf das Urtheil sein, denn ein späterer Zustand darf auf frühere Handlungen nicht von Einfluß sein. Kehren wir zu Rüsau zurück, so finden wir einen unglücklichen Verbrecher, dem Mitleid nicht versagt werden kann, weil seine Leidenschaften ihm dem Wege der reinen Gotteslehre entfremdet hatten, wozu Bücher, angeblich religiöser Tendenz, aber in unverständlichem Wortschalle die heiligsten Gefühle verhöhnend, beigetragen haben mögen — hört er aber auf ein dem Tode verfallener Mörder zu sein, wenn dem gefallenen Menschen auch menschliches Gefühl bedauert? — Am 10. Februar sprach das Niedergericht das Urtheil: „daß Rüsau mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode zu bringen sei." Beide Partheien, der Fiscal sowohl als Rüsau, appellirten an das Obergericht, ersterer um Schärfung, letzterer um Milderung bittend. Das Obergericht erkannte: „daß Rüsau mit einer harnen Decke und einem blutigen Messer auf der Brust nach dem Richtplatz geführt und daselbst mit dem Rade von oben hinab vom Leben zum Tode gebracht und dann sein Körper unter dem Hochgericht eingescharrt werden solle." — Rüsau hörte beide Urtheile mit Fassung an, nur die Umhängung des blutigen Messers schien ihm unangenehm, ein Zeichen, daß seine Ehrsucht ihn noch nicht verlassen hatte. — Nachdem Rüsau, den Gesetzen gemäß, nach der Frohnerei abgeführt worden war, zeigte er die bisherige Ruhe unerschüttert fort — eine Ruhe, die grauenvoll genannt werden kann, denn welche Versteinerung des Gemüths oder welches Bewußtsein einer guten That gehört dazu, um nach Anhörung eines strengen Urtheils mit vielem Appetit zu Mittag speisen zu können! Er lobte besonders die Suppe und be-

stellte für den Abend Fische und Kartoffeln; sein Schlaf war in der ersten Nacht, welche er in der Frohnerei zubrachte, fest und ziemlich ruhig. — Gegen einen Bekannten, der ihm bemerkte, es könne Niemand begreifen, wie er (Rüsau) zu einem solchen Unglück gekommen sei, Niemand könne die Ursache ergründen, sagte er: „das glaube ich, doch weiß ich Einen, der kennt sie, Gott. Menschen müßten in einer solchen Lage gewesen sein, um über eine solche That urtheilen zu können. Haben Sie nie schreckliche Träume gehabt? Meine That war ein solcher Traum. Doch Gottlob! ich bin erwacht und kann über mein Schicksal nachdenken. Möchte doch jeder Mensch, wenn er Kummer hat und seine Gedanken nicht rein sind, sich einem Freunde entdecken, wie viel Unglück könnte dadurch verhindert werden! Hätte ich mich meiner Gattin nur halb entdeckt, vielleicht lebten wir alle glücklich und jetzt muß ich den schimpflichen Tod eines Verbrechers sterben!“ Einem anderen Bekannten äusserte Rüsau: „ich möchte gern in dem Gedächtniß meiner Mitbürger eine mildere bessere Meinung zurücklassen.“ Dieser antwortete ihm: „sorgen Sie nicht, ihr Name soll noch mit Ehrfurcht genannt werden.“ Diese Worte wirkten äusserst heftig auf Rüsau, seine matten Augen strahlten auf und sein ganzes Wesen schien sich zu erheben, also scheint Ehrsucht dem Verbrechen nicht ganz fremd geblieben zu sein.

Gesetzlich mußte Rüsau's Vermögen dem Staate anheim fallen, allein dieser entsagte seinen Rechten und gestattete ihm, über seinen Nachlaß selbstständig zu verfügen; er vermachte den Kindern seines Schwagers, des Pastors Münter zu Gützow, im Lauenburgischen, 4000 Mk. Banco; den Kindern seines Schwagers, Johann Matthias Querling 3000 Mk. Banco; seiner Schwiegermutter der Wittwe Päthau 3000 Mk. Banco; der

Wärterin seiner gemordeten Kinder, der Ehefrau Haak, 300 Mk. Banco; und von demjenigen, was noch übrig bleiben möchte, soll der Pastor Münter und J. M. Querling zwei und seine Schwiegermutter ein Drittheil erhalten. — Gewöhnlich werden jedem Gefangenen in der Frohnerei nach gehaltenem Gottesdienste und bis zum letzten Tage die Kette wieder angelegt worden. Rüsau bat, ihn damit zu verschonen, der menschenfreundliche Prätor bewilligte die Bitte. Am Sonntag Vormittag erhielt er, wie gewöhnlich das heilige Abendmahl. Des Nachmittags hielt der Candidat Lenz die Predigt, deren Concept er dem Verurtheilten vorher mittheilte, welcher darauf um Milderung einiger Ausdrücke bat, weil er es als eine ungesetzmässige Schärfung der gegen ihn verhängten Strafe betrachtete, daß man so oft ihm die Last seines Verbrechens vorhalte. Lenz schlug den Wunsch ab; nach gehaltenem Gottesdienst wandte sich Rüsau an einen Mann, der immer in seiner Nähe während der letzten Zeit war, und sagte: „Ach liebster Freund! warum thut man mir das! Glauben Sie wohl, daß meine durch mich vernichteten Angehörigen mich dort oben wohl freundlich empfangen werden?" Dieser bejahete die Frage mit Zuversicht — entzückt umarmte ihn Rüsau und nannte ihn seinen besten Freund, seinen einzigen Tröster in der größten Herzensangst. Als die Stunde seiner Hinrichtung nahete, kurz vor seinem Austritt aus dem Gefängniß gab ihm die Frau des Scharfrichters ein Papier mit etwas Confect, er bat um Erlaubniß, es unter die Gefangenen austheilen zu dürfen, was er alsdann mit den Worten that: „Dies ist auf dieser Welt das Letzte was ich habe und verschenken darf. Erinnern Sie Sich meines Unglücks und Sie werden redliche Menschen werden und bleiben." Nach geendigtem Morgengottesdienst am Sonntage hielt Rüsau eine kleine

Anrede und bat darin: „Man möchte ihn doch am morgenden Tage seinen letzten schrecklichen Weg ruhig gehen lassen und seinem Andenken nicht fluchen.“ — Rüsau wurde zum Richtplatz gefahren; sein Bewußtsein scheint ihm bis zu den Stufen des Schaffots verlassen gehabt zu haben und erst alsdann einigermassen wiedergekehrt zu sein. Mit der Haltung eines Betenden stieg er hinan, sprach einige Worte, legte sich nieder und empfing die Todesstösse des Rades — sie wurden von einem Theil der Schaulustigen laut nachgezählt — Pöbel und Damen aus verschiedenen Ständen tauchten ihre Tücher in das rauchende Blut eines Unglücklichen. — Rüsau der Verbrecher hat dem Gesetz genügt, sein Tod hat das schwer verletzte Recht versöhnt. — Rüsau der Unglückliche hat Ansprüche auf Mitleid, denn unenthüllt ist das schauerliche Räthsel seiner furchtbaren That — Heil dem, der in echter Glaubenskraft und Geistesstärke dem Versucher widerstehen kann, der in unmerklichen Anfängen den Schwachen umstrickt und dem Verderben entgegen führt. Wie viel kaum sichtbare Ursachen mußten gewirkt haben, ehe ein nicht bösartiger Mensch den gräßlichen Entschluß fassen und ausführen konnte — wie viel mag selbst eine verzeihliche mütterliche Eitelkeit, die dem Putz der hübschen Tochter und deren äussern Talenten zu viel Vorschub leistete, den Armen geängstet haben, dem immer als größtes Unglück das Schreckbild von Schande und Entehrung vorschwebte! — Männern und Frauen, Eltern und Kindern bietet Rüsau's Geschichte eine ernste Lehre — möge diese halbvergessene, blutige That, ein vielseitig warnendes Beispiel sein!

Nachträglich muß noch eine verdiente Erwähnung finden: die Gesellschaft zur Verbreitung der mathematischen

Kenntnisse. Zu dieser Gesellschaft legten bereits 1690 zwei achtungswerthe Lehrer in Hamburg, Heinrich Meißner und Valentin Heins den Grund, indem sie die Rechnungskunst vor dem drohenden Verfall zu bewahren suchten, wofür ein solcher Verein gegenseitig wirken und beleben sollte. Die Mitglieder suchten diesen Zweck weniger durch theoretische Schriften, als durch das lebendige Wort zu erreichen, was vorzüglich dadurch geschah, daß beinahe alle Lehrer Theilnehmer waren. Der ersten Verfassung gemäß, bestand die Gesellschaft bis 1774, in welchem Jahre sie ihren Namen änderte und zeitgemässe Veränderungen traf. Im Jahre 1790 feierte die Gesellschaft das Fest ihres 100jährigen Bestehens; in diesem Zeitraume waren von Mitgliedern derselben 123 verschiedene Schriften erschienen. Das Jubiläum gab Veranlassung, daß viele bedeutende, sowohl hiesige als auswärtige Männer Theil nahmen, wodurch das Ansehen des nützlichen Vereins eine bisher unbekannte Höhe erreichte. Der Wirkungskreis erweiterte sich und demgemäß nahm die Gesellschaft den jetzigen Namen an (Früher die Kunst-Rechnungs liebende Gesellschaft). Ihr Zweck ist Beförderung und Belebung des Studiums der mathematischen Wissenschaften in ihrem ganzen Umfange, mit besonderer Beziehung auf die Anwendung derselben im politischen Leben. Letzteres ist ihr Hauptziel: denn theoretische Erweiterung der Mathematik erfordert Männer, die sich in einer anderen Stellung bewegen können, als das mühsame Schulwesen und andere Berufs-Arbeiten gestatten. Alljährlich um Fastnacht erscheint ein sogenannter Jahrbrief, in welchem die Gesellschaft von ihrem Zustande und ihrer Arbeit Bericht erstattet, auch zugleich irgend eine theoretische oder praktische Abhandlung, die Arbeit eines Mitgliedes, abdrucken läßt. — Die Gesellschaft hat einen Jahrver-

walter und zwei Adjunkte, von denen der früher wählte um Fastnacht in die Stelle des Jahrverwalter tritt, dessen Abgang durch die Wahl eines neuen Adjunk. ersetzt wird. Ein Bibliothekar steht der Bibliothek vor, nn aber auch zugleich Jahrverwalter sein. Der Verein steht aus (hiesigen und auswärtigen) ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern; die erstern halten bestimmte Zusammenkünfte und zahlen einen kleinen jährlichen Beitrag, erstere können die Ehrenmitglieder ebenfalls besuchen; sind jedoch von letzteren befreiet. — Auswärtige können nicht zur Verwaltung gewählt werden; wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, muß ein Specimen einreichen, wonach alsdann die Aufnahme durch Stimmenmehrheit entschieden wird. — Von den gemeinsamen Arbeiten des Vereins ist das „Handbuch der Schifffahrtskunde" als klassisch anerkannt.

Fünfte Abtheilung.

Von 1806 bis 1815.

Die Kunde, daß ein französisches Armee-Corps, unter Mortier, gegen Hamburg anrücke, erfüllte die Bewohner mit Schrecken, denn in allen von jenen besetzten Staaten, waren sie selbst als sogenannte Freunde böse Gäste gewesen, die bald den Wirth zum Fremdling umwandelten. Der Senat empfing folgendes *) Schreiben:

An die Herren Mitglieder des Senats von Hamburg.

Meine Herren!

Ich nehme Ihre Stadt, im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, meines Herrn, in Besitz: ermahnen Sie Ihre Mitbürger ohne Unruhe zu sein, die strengste Mannszucht wird von den unter meinen Befehlen stehenden Truppen befolgt werden.

Empfangen Sie, meine Herren, die Versicherung meiner besondern Achtung.

Ed. Mortier.

Im Hauptquartier zu Bergedorf, den 19. Nov. 1806.

*) Alle Briefe, Verordnungen, Berichte u. s. w., welche in französischer Sprache erlassen worden sind, sollen nur in treuer Uebersetzung angeführt werden.

So verständlich diese kurze Anzeige war, eben so klar wurde selbst jeder Schein des Rechts mit Füßen getreten; der General achtete die oberste Behörde eines selbstständigen Staates und diesen so wenig, daß er es nicht für nöthig fand, die Unvermeidlichkeit einer militärischen Besetzung und deren Dauer vorzulegen. — Der Rath beschloß einige vorläufige Sicherheitsmaaßregeln zu ergreifen und die erbgesessene Bürgerschaft zu berufen; die Thore No. 1 und No. 4, die Steinthorpassage und die Billerschanze wurden mit Infanterie und Geschütz besetzt, zwei Kanonen nach Brandshof gesandt, dort eine Traverse angelegt und 200 Schritte davon der Weg durch spanische Reuter gesperrt. Wenn der Senat seine Pflichten erfüllte, so war doch weder er selbst, noch die Bürgerschaft dafür gestimmt, den siegreichen Franzosen einen Widerstand entgegen zu setzen, der nur verderblich für die Stadt hätte werden können. —

Jeder Hamburger verstand die mit einer militairischen Besatzung verbundenen Lasten zu fürchten; düstere Blicke begegneten den Einziehenden, die wenigstens in Hamburg nicht, wie in vielen anderen deutschen Städten mit sclavisch-erheucheltem Jubel empfangen wurden. Doch waren es nur die Beschwerden eines scheinbar vorübergehenden Zwanges, dem die Bürger sich unterwerfen zu müssen glaubten, damals glaubte man nicht, daß der Held seiner Zeit auch groß in Nichtworthalten sein könne, und seinen mehrmaligen Erklärungen *) zum Hohn, eine Vernichtung

*) In dem Reichs-Deputations-Receß (1802 — 1803) erklärte der Consul Bonaparte ausdrücklich, daß die Unabhängigkeit und freie Verfassung der Hansestädte nicht angetastet werde dürfe. — Kurz vor dem preussischen Kriege erklärte der Kaiser Napoleon dem König von Baiern, daß die von Preussen

der Selbstständigkeit der Hanseſtädte beabsichtige. Wenn dieſe widerrechtliche Handlung ein mittelbarer Angriff gegen England ſein und Hamburg nach des Kaiſers Anſicht „eine engliſche Stadt“ *) beſonders als eine ſolche dem Verderben geweihet ſein ſollte, ſo ward jedenfalls das ſchlechteſte Mittel gewählt, einen eigenſinnig verfolgten Plan zu unterſtützen. — Hamburg, der ſelbſtſtändige Staat, war mit Frankreich nicht nur in den friedlichſten Verhältniſſen, ſogar in noch ziemlich lebhafter Handelsverbindung, die durch Tractate geſichert — ſein ſollte, alſo in einiger Beziehung befreundet, und dennoch benahmen ſich die

---

zu erzwingen geſuchte Vereinigung der Hanſeſtädte mit demſelben ihn zu der Erklärung genöthigt habe: daß die Hanſeſtädte in keine Particular-Conföderation treten könnten; daß Frankreichs Handels-Intereſſe und nach Englands Erklärung die Möglichkeit des allgemeinen Friedens, darauf gegründet ſei, daß irgend eine Veränderung in der gegenwärtigen Lage der Hanſeſtädte nicht erfolge.

*) Napoleon nannte Hamburg ſehr oft, gleichſam als Vorwurf „ville anglaise“; dieſer Ausdruck mußte jedoch als Vorwand dienen, die wohlhabende Handelsſtadt zu plündern. Hätte der Kaiſer nur einigermaßen ſich um die Handelsverhältniſſe Frankreichs bekümmert, ſo würde er haben einſehen können, daß Hamburg nicht im Handel mit der Nation, welche keinen Seehandel hatte, und nur mit der Nation zu thun haben konnte, welcher nach und nach allein der Handel verblieb. Wenn Hamburg im Jahre 1790 aus Frankreich 28,655 Faß Kaffee und 23,428 Faß Zucker, 1791 noch 31,679 Faß Kaffee und 19,885 Faß Zucker, dagegen aber aus England in erſtgedachtem Jahre 1811 Faß Kaffee und 4828 Faß Zucker, und im anderen Jahre 3734 Faß Kaffee und 4185 Faß Zucker bezog, ſo hätte der Kaiſer, dem dieſe Verhältniſſe oft genug vorgelegt worden ſind, nicht eine ſolche Anſicht haben können — ſie auch wohl nie hatte, ſondern ſie als Vorwand benutzte.

Fremdlinge gleich als siegreiche Feinde in einer durch Waffengewalt erlangten Stadt. — Der Kaiser Napoleon war überhaupt in seinen Reden nicht gleich — es würden alle Widersprüche gern entschuldigt werden können, wenn sie nicht von den nachtheiligsten Folgen für alle Verhältnisse gewesen wären. Die entweder gar nicht oder schlecht verhüllte Absicht, dem ärgsten Despotismus Gehorsam zu schaffen, Ueberfülle der mannichfachsten Geschäfte, die Sucht, kurz, geistreich und entschieden sprechen zu wollen, veranlaßten schon in den Zeiten des Glücks die widersprechendsten Befehle und nicht selten strafte der Kaiser mündlich seine schriftlichen Verheissungen Lügen. Dieses besonders geschah gegen die hamburgisch-lübische Deputationen, welche ihm in Posen 1806 nöthige Vorstellungen machten, er sprach gegen dieselben deutlich seine Absicht aus, den Handel überhaupt zu vernichten, dennoch suchte er öffentlich den Glauben zu erregen, als strebe er sehr für Belebung des Handels. Er that es nur einseitig, um durch denselben seine Einkünfte zu vermehren. —

Ueber die Nothwendigkeit der Besetzung erfolgte auch nach deren Vollziehung von französischer Seite keine weitere Erklärung, den in seinen Rechten schwer verletzten Staat zu beruhigen. Dagegen erließ der Senat folgendes Publicandum:

Da die jetzige Lage der politischen Umstände eine unabwendliche Annäherung der kaiserl. französischen Truppen veranlaßt hat, wobey jedoch alle Bürger frey von jeder Besorgniß seyn können, indem für die innere Ruhe nichts zu fürchten ist: so ermahnt Ein Hochedler Rath alle Bürger und Einwohner, im Vertrauen auf alle von Seiten desselben unabläßig erfolgende dringendste Verwendungen, und auf die von Einem Hochedlen Rath, unter Beistand der bürgerlichen Collegien, zum Besten und zur Erleich-

terung der zu treffenden Verfügungen, sich ruhig und folgsam, auch insonderheit gegen das fremde Militair bescheiden und verträglich zu verhalten, und dadurch die allgemeine Unannehmlichkeit zu mindern, welche sonst vorzüglich den Unbedachtsamen und Widersetzlichen, aber auch zugleich die Stadt treffen könnte.

Auch wird ein Jeder ernstlich ermahnt, sich ruhig in seinem Hause zu halten, und haben die Militair-Patrouillen gemessene Ordre, alles Zusammenlaufen mehrerer Menschen zu verhindern und die Zusammengeloffenen zu zerstreuen.

Gegeben in unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 19. November 1806.

Desselben Tages, Nachmittags 3 Uhr rückten die Franzosen ein und wurden bei den Bürgern einquartirt.

Unverzüglich erschien ein zweites Publicandum folgenden Inhalts:

Da von Sr. Excellenz dem Herrn Marschall Mortier unserer guten Stadt die möglichste Erleichterung, in Hinsicht der unabwendlichen Einquartirung in hiesiger Stadt, zugesichert worden, so verfehlt Ein Hochedler Rath nicht, dieses sowohl, als auch die Versicherung bekannt zu machen, daß von den kaiserl. königl. französischen Truppen die beste Disciplin gehalten werden, und das Eigenthum der Bürger völlig gesichert seyn soll.

Wobey Ein Hochedler Rath noch einmal zur Ruhe und Ordnung seine Mitbürger ernstlich auffordert, mit Androhung, daß der Widersetzliche unfehlbar den Umständen nach mit schwerer Strafe belegt werden soll.

Gegeben in unserer Raths-Versammlung, den 19. November 1806.

Am 21. November erschien ein Tagesbefehl des 8. Corps der grossen Armee, datirt aus dem Hauptquartier zu Hamburg, welcher u. A. folgende Bestimmungen enthielt:

„Die Unterofficiere und Soldaten dürfen zu ihrer Ernährung von ihren Wirthen täglich nichts fordern, als: 1) Ein halb Pfund Fleisch. 2) Ein und ein halb Pfund Brod. 3) Gemüse oder Reis. 4) Eine Bouteille Bier. 5) Eine Ration (Glas) Brandtewein. Jeder Unterofficier oder Soldat, der seinen Wirth nöthigen will, ihm mehr zu geben, sollen bestraft werden.

Die Anzahl der französischen Soldaten vermehrte sich bald auf die unerfreulichste Weise; deren nothwendige Unterbringung eine Ausdehnung der Einquartirung erforderte, diese veranlaßte folgendes Publicandum:

Da die jetzigen Zeitläufte eine unabwendbare Einquartirung kaiserl. königl. französischer Truppen in die Vorstadt St. Georg und das übrige Gebiet nothwendig gemacht haben, und es die Billigkeit erfordert, daß diese Lasten von allen Bewohnern, so viel als möglich, gleichmäßig getragen werden: so erinnert und ermahnet Ein Hochedler Rath alle und jede Bewohner dieser Vorstadt und des Gebiets, nicht nur ihre Häuser zu diesem Behufe willig zu öffnen, sondern auch in Gemäßheit des über die Verpflegung der einquartirten Truppen erlassenen Publicandi dieselben zu verpflegen, mit der Verwarnung, daß wer in dem einen oder anderen Falle, dieser obrigkeitlichen Verfügung nicht nachkömmt, dazu mit aller Strenge soll angehalten werden. Uebrigens ermahnt und erinnert Ein Hochedler Rath die wohlgesinnten Bewohner der Vorstadt, die bisherigen, sie besonders treffenden Beschwerden aus Liebe zu ihrer Vaterstadt geduldig zu ertragen, da durch zweckmäßige Vorstellungen bei der höchsten Militair-Behörde und anderweitige Einrichtungen für ihre Erleichterung wird gesorgt werden.

Gegeben in unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 21. November 1806.

Diese Lasten waren allenfalls zu ertragen, allein sie bildeten auch nur den Anfang des sich unverzüglich entwickelnden Plünderungssystem, welches mit Verhöhnung aller Völkerrechte die unglückliche Stadt aussaugen sollte. Die Feindschaft mit England mußte als Vorwand dienen, dem hiesigen Handelsstande einen enormen Verlust zu bereiten. In der Geschichte Hamburg's beispiellose Befehle erfolgten und auch den wenigen blinden Anhängern der französischen Machthaber wurden die Augen geöffnet, durch nachstehendes Publicandum:

Ein Hochedler Rath hat gestern von Sr. Excellenz dem Herrn Marschall d'Empire Mortier ein Schreiben erhalten, welches nach Anführung der Gründe, wodurch Se. Majestät der Kaiser der Franzosen, sich zu Repressalien gegen England genöthigt sehen, die Vorschrift enthält, daß daher in dieser Stadt und deren Gebiet, alle englische Waaren unter Siegel genommen und mit Beschlag belegt werden sollen, und welche dann folgendermaaßen fortfährt:

„Innerhalb 24 Stunden nach der gegenwärtigen Bekanntmachung, sollen alle Banquiers, Kauf- und Handelsleute, welche Gelder oder Waaren in Händen haben, welche aus englischen Manufakturen herrühren, sie mögen Engländern oder andern zugehören, ihre Declaration darüber schriftlich bei der Registratur eingeben, welche bei dem Platz-Commandanten eingerichtet ist.

Um die Richtigkeit dieser Declarationen zu untersuchen, sollen Haussuchungen bei denjenigen, welche Declarationen machen, und denen, welche keine machen, angestellt werden, um sich von ihrer Aufrichtigkeit zu überzeugen, oder etwa dabei vorfallenden Unterschleif militairisch zu bestrafen.“ —

Ein Hochedler Rath sieht sich daher genöthigt, den Inhalt des obgedachten Schreibens der gesammten Kauf-

mannschaft zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen und dieselbe hiermit auf das Dringendste aufzufordern, bei der innerhalb 24 Stunden von Zeit dieser Bekanntmachung an, bei dem Herrn Commandanten, Obersten Bazancourt, grosse Bleichen No. 342, zu machenden schriftlichen Angaben die größte Genauigkeit zu beobachten und dadurch die im entgegen gesetzten Falle sie unfehlbar treffenden unangenehmen Folgen zu vermeiden.

Gegeben in unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 21 November 1806.

Die Art der Abfassung dieses ungerechten Beschlusses beurkundet deutlich genug, daß der Blitz nicht gegen England allein, sondern noch weit mehr gegen den Wohlstand Hamburgs gerichtet war. Wollte man auch Gründe für eine Beschlagnahme des englischen Eigenthums gelten lassen, so konnte doch Frankreich's Feinden keinenfalls ein Nachtheil daraus entstehen, wenn ihre verkauften und bezahlt erhaltenen Waaren den rechtmäßigen Besitzern genommen wurden; es galt nicht der Beweis, daß entweder ein Vorschuß geleistet oder die Waare bezahlt sei, sogar wenn sie aus zweiter oder dritter Hand erlangt waren, sollten sie mit Beschlag belegt werden, was aber die Franzosen unter Beschlaglegen verstanden, sollte Hamburg bald mit Erstaunen erfahren. Zugleich beweis't die zur Ausführung des Befehls ertheilte Frist, daß die Machthaber über die Verhältnisse einer großen Handelsstadt gänzlich unwissend waren. Das Eigenthums- und Hausrecht war durch das Decret vernichtet, so wie die Androhung militairischer Strafen despotisch war, wie das ganze Decret. Wo war auch nur ein Schein des Rechts, eine befreundete Stadt gleich einer Eroberung zu behandeln und Anordnungen auf eine Weise zu treffen, deren Unausführlichkeit den Franzosen selbst einleuchtete. Obige Verordnung

wurde am selbigen Tage noch erläutert durch folgendes Publicandum:

Die wegen der Angaben der englischen Manufaktur-Waaren und der aus denselben herrührenden Gelder, unter dem heutigen Tage erlassenen Bekanntmachung ist dahin näher zu erklären, daß diejenigen, welche dergleichen in Händen haben, persönlich in dem Hause des Herrn Commandanten sich einfinden, und ihre Angaben in das dort befindliche Protocoll einschreiben müssen. —

Hamburg, 21. November 1806.

Um den Handel noch mehr zu erschweren, Abgaben zu erzwingen und der Willkühr einen freien Spielraum zu gewähren, erfolgte in jener Zeit der einander beinahe jagenden Bestimmungen, dieses Publicandum:

Da aus den Thoren und Bäumen der Stadt weder auf Frachtwagen noch in Fahrzeugen irgend eine Kaufmanns-Waare, welcher Art sie immer seyn möge, gelassen werden kann, die nicht mit einem Certificat des kaiserl. königl. französischen Consulats allhier versehen ist: so wird dies allen hiesigen Bürgern und Einwohnern zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit angezeigt.

Hamburg, den 22. November 1806.

Kaum einige Tage war die Stadt besetzt und schon waren mit Verletzung des allgemeinen Rechtszustandes auch jeder Einzelne den eigenmächtigsten Verordnungen unterworfen. Der Sinn des geringen Mannes erkannte die ihm drohende Verarmung, die Geschäfte stockten, die Wein- und Bierkeller waren auffallend stark besucht, die innere Wuth roherer Naturen sucht nur zu leicht ein gefährliches Mittel der Linderung auf, die Nächte wurden mit Zechen zugebracht, und es kann als ein Beweis der unermüdlichen Aufmerksamkeit des Senats gelten, daß er den zahlreichen französischen Spionen die Gelegenheit etwas

schmälern wollte, durch elende Angebereien von vielleicht in trunkenem Muthe unbesonnen gemachten Aeusserungen, den Lohn ihres ehrlosen Gewerbes zu erhöhen, überhaupt auch dem wilden Taumel zu steuern suchte und daher verordnete:

Bei den Klagen, die über die Unordnungen in den Wein- und Bierkellern durch das Zechen bis spät in die Nacht, besonders zu der jetzigen Zeit, angebracht werden, sieht ein Hochedler Rath sich gemüßigt, allen Schenk- und Bier-Wirthen bei 15 Reichsthaler und den Umständen nach mehrerer Strafe bei jedem Contraventionsfalle anzubefehlen, ihre Wein- und Bierkeller des Abends spätestens um 11 Uhr zu schließen, und nach der Zeit Niemanden einen längeren Aufenthalt zu gestatten.

Gegeben in unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 22. November 1806.

Die geängsteten Hamburger eilten, die erlangten Declarationen zu liefern, allein das Ergebniß war den Franzosen nicht genügend, abermals erschien ein diesen Gegenstand betreffendes Publicandum:

Auf den Sr. Excellenz dem Herrn Maréchal de l'Empire Mortier abgestatteten Bericht, und in Betracht, daß die Einrichtung der Angaben, die bisher über den Besitz der englischen Waaren gemacht worden, kein genugthuendes Resultat liefern; in Betracht, daß die Kaufleute, die Waaren der Art in Besitz haben, mit zu grosser Schnelligkeit verfahren sind, und ihre Erklärungen ohne darauf die nöthige Genauigkeit und Aufmerksamkeit zu richten, die die Sache erfordert, könnten gemacht haben; in Betracht endlich, daß die vielfältigen Geschäfte des Herrn Platz-Commandanten ihm nicht gestatten, die Bemühungen zu übernehmen, die ihm bei Führung des Uebersichts-Protocolls übertragen worden sind: verlangt

Er von einem Jeden, der unter sich Waaren hat, die Engländern zugehören, oder aus englischen Manufacturen herrühren, daß er sich in 48 Stunden, vom Montag, den 24. November 1806 angerechnet, bei dem Herrn Inspecteur aux Revues, par interim des 8ten Corps der grossen Armee einfinde, und dort seine Erklärung nicht allein mache, sondern sie auch in das zu diesem Endzweck offen liegende Protocoll eintrage, welches gehörig paginirt und paragraphirt durch den Herrn Général-Chef de l'état Major-Général: über alle unter ihm befindliche Waaren, die, wie gesagt, den Engländern gehören, oder aus englischen Manufacturen herrühren.

Sobald diese 48 Stunden abgelaufen sind, sollen häusliche Untersuchungen angestellt und jeder Contravenient dieser Verordnung militairisch bestraft werden.

Jeder Kauf- und Handelsmann, der bereits seine Erklärung gemacht hat, ist gehalten aufs Neue sich zu stellen und seine Einzeichnung in das Protocoll bei dem vorbenannten Herrn Inspecteur aux Revues, Gröningerstraße No. 66, zu wiederholen.

Ein Hochedler Rath bringt dieses zu Jedermanns Wissenschaft, und ermahnt alle hiesigen Bürger und Einwohner zur gewissenhaften Angabe.

Hamburg, den 23. November 1806.

Gleichzeitig mit der Besetzung der Stadt, traf auch die Nachricht hier ein, das bei Cuxhaven und der dasigen Gegend ein englisches Geschwader, unter Capitain Upton, bestehend aus der Fregatte Amiable von 42 Kanonen und sieben Briggs und Cutter: Oberon, Prinz William, Charles, Lynx, Felion, Pincher und noch einer, dessen Name unbekannt ist, liege und die Mündung der Elbe bedrohe. Bald verbreitete sich auch die Kunde von englischer Seite verfügter Repressalien und einer Be-

schlaglegung auf alle Schiffe ohne Ausnahme. So sehr diese Umstände sowohl, als das eigene Unglück geeignet waren, den Muth der Hamburger zu vernichten, so legten sie doch noch in dieser Zeit einen Beweis ab, daß eigene Leiden sie nicht degen die anderer Städte gefühllos machten. Lübeck war, (November 6.) ein Opfer für Blüchers Widerstand, dem Feinde in die Hände gefallen. Aufzählung der dieser Stadt von französischer Seite zugefügten Drangsale gehört nicht hierher, eine auch nur etwas vollständige Darstellung dürfte auch Follianten füllen, nur so viel muß zur Charakteristik des damaligen Hamburgs erwähnt werden, daß die in hiesigen Blättern von einigen edlen Hamburgern erlassene Aufforderung zur Unterstützung besonders einzelner Familien, einen reichen Erfolg hatte.

Kaum hatte man Zeit gehabt, eine Verordnung zu lesen, als sie entweder verändert, aufgeschoben oder ganz zurück genommen wurde, weil die Franzosen in unbegreiflicher Uebereilung die Möglichkeit der Ausführung nie berechneten, es vielleicht auch bei ihrer Unkenntniß deutscher Verhältnisse nicht konnten. So erschien ein Publicandum:

Da verschiedener Umstände wegen, das am 22. November 1806 erlassene Publicandum, daß keine Kaufmanns-Waare ohne Certificat des kais. königl. Consulats aus der Stadt gelassen werden kann, bis auf weitere Verfügung ausgesetzt bleiben muß: so wird dieses hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Hamburg am 25. Nov. 1806.

Zwei Tage später schon mußte der Rath neuen Befehlen des Kaisers und seiner Diener Gehorsam zu schaffen suchen, und es kam folgendes Publicandum:

In Gemäßheit einer von Sr. Excellenz dem französischen kaiserlichen Herrn Gesandten bei den Ständen von

Niedersachsen erhaltenen Note sieht Ein Hochedler Rath sich veranlaßt, durch das gegenwärtige Publicandum die Disposition des kaiserlichen Decrets vom 21. November d. J. zur Wissenschaft und Nachachtung des Publicums bekannt zu machen.

Das allerhöchste kaiserliche Decret enthält folgende Punkte:

Art. 1. Die großbrittannischen Inseln werden für blockirt erklärt.

Art. 2. Aller Handel und alle Correspondenz mit den großbrittannischen Inseln ist verboten. Folglich werden Briefe und Packete, welche nach England oder an einen Engländer addressirt, oder in englischer Sprache geschrieben sind, auf den Posten nicht abgehen können, sondern angehalten werden.

Art. 3. Jeder Engländer oder englischer Unterthan, von welchem Stande er sein mag, der in den von unsern Truppen oder den Truppen unserer Alliirten besetzten Ländern angetroffen wird, soll zum Kriegsgefangenen gemacht werden.

Art. 4. Alle Magazine, alle Waaren, alles Eigenthum, von welcher Beschaffenheit es sei, welches einem enzlischen Unterthan gehört, soll für eine gute Prise erklärt werden.

Art. 5. Der Handel mit englischen Waaren ist verboten, und alle Waaren, welche Engländern zugehören oder aus englischen Fabriken und Colonieen herrühren, werden für gute Prisen erklärt.

Art. 6. Die Hälfte des Ertrags von der Confiscation der Waaren und des Eigenthums, welche durch die vorstehenden Artikel für gute Prise erklärt werden, sollen angewandt werden, um die Kaufleute für den Verlust zu entschädigen, welchen sie durch die Wegnahme von Han-

delsschiffen erlitten haben, die durch englische Kreuzer genommen sind.

Art. 7. Kein Schiff, welches direct aus England oder den Colonieen kommt, oder welches seit Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets dort gewesen ist, soll in irgend einem Hafen zugelassen werden.

Art. 8. Jedes Schiff, welches mittelst einer falschen Angabe gegen die oberwähnte Verfügung handeln wird, soll angehalten und Schiff und Ladung confiscirt werden, als ob es englisches Eigenthum wäre.

Art. 9. Unser Prisengericht in Paris ist mit der endlichen Entscheidung aller Streitigkeiten beauftragt, welche innerhalb unsers Reiches oder in der von unseren Truppen besetzten Ländern, in Beziehung auf die Ausführung des gegenwärtigen Decrets entstehen. Unser Prisengericht zu Mailand ist mit der endlichen Entscheidung aller Streitigkeiten von der oberwähnten Art beauftragt, welche in dem Anfange unsers Königreichs Italien vorfallen.

Art. 10. Durch unseren Minister der auswärtigen Angelegenheiten soll das gegenwärtige Decret den Königen von Spanien, von Holland, von Neapel und von Hetrurien und allen unseren Alliirten mitgetheilt werden, deren Unterthanen, so wie die unsrigen, Schlachtopfer der ungerechten und barbarischen Seegesetze der Engländer sind.

Art. 11. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, der Marine, der Finanzen, der Polizei und unsere General-Post-Directores werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Decrets, jeder so weit es ihn betrifft, beauftragt.

Unterzeichnet: Napoleon.

Von wegen des Kaisers: der Minister-Staats-Secretair

Hugues Maret.

In Gemäßheit der oben angeführten Verfügungen und des Verlangens des Herrn Gesandten, verordnet daher Ein Hochedler Rath Folgendes:

1) Alle Bürger und Einwohner müssen innerhalb 48 Stunden eine genaue Angabe von allen Colonial-Waaren machen, welche aus englischen Colonieen kommen oder Engländern oder englischen Unterthanen zugehören:

2) Alle Correspondenz mit England hört gänzlich auf.

3) Kein Engländer darf nach Hamburg kommen oder sich in Hamburg aufhalten.

4) Keine englische Post und kein englisches Felleisen darf nach Hamburg kommen, oder durchgehen.

5) Kein Schiff, welches aus England kommt, oder dort eingelaufen ist, soll in dem Haven von Hamburg zugelassen werden.

Die in dem ersten Artikel verordneten Angaben müssen ebenfalls bei bei dem Herrn Inspecteur aux Revult, Bremont (Gröningerstraße No. 66) gemacht werden.

Hamburg den 27. November 1806.

Die Aufnahme aller englischen Waaren war noch nicht in der bestimmten Frist geschehen, wenigstens waren die Franzosen mit dem Resultat nicht zufrieden, dieses günstiger durch eine Haussuchung zu erzwingen, war beinahe unausführbar, wie hätte die Untersuchung, in den ersten Tagen ausfallen können, da die Machthaber weder Local- noch Waarenkenntniß besaßen. Es ward daher vorgezogen, den Schein der Milde bei Ausführung des ungerechtesten Beschlusses zu zeigen und es erschien ein neues Publicandum.

Da Se. Excellenz der Herr Reichs-Marschall Mortier gefunden hat, daß der Aufschub von 48 Stunden unzulänglich ist, um die Angaben der englischen Waaren aufzunehmen, so haben Dieselben verfüge, daß mit der

Aufnahme derselben fortgefahren werden soll, in der Grö-
ningerstrasse, No. 66, und daß in Gemäßheit des fünften
Artikels des kaiserl. Decrets vom 21. November 1806
diese Angaben sich auf alles englische Eigenthum und alle
englische Colonial- und Manufactur-Waaren erstrecken
sollen.

Und wird solches von E. H. R. zur Wissenschaft
und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Den 27. November 1806.

Mit allen diesen Lasten waren mit dem Paßwesen solche Plackereien verbunden, daß sie lächerlich gewesen sein würden, wenn sie nicht zu traurig gewesen wären. Anfangs mußten sogar die leer ausgehenden kleinen Bauerwagen u. d. g., welche Lebensmittel zur Stadt gebracht hatten, einen Paß lösen, um ein Thor passiren zu können. Dieser Unsinn war endlich selbst dem Marschall begreiflich geworden; es erfolgte eine Erleichterung:

Da es nothwendig ist, daß die kleinen Fahrzeuge und die Wagen, welche täglich Lebensmittel und andere Bedürfnisse in die Stadt bringen, ohne aufgehalten zu werden wieder abgehen können: so haben Se. Excellenz der Herr Reichs-Marschall Mortier, Befehl gegeben die leeren Fahrzeuge und Wagen aus der Stadt passiren zu lassen, ohne daß sie dazu Pässe nöthig haben, welches hiedurch abseiten E. H. R. zur Wissenschaft des Publicums gebracht wird.

Mit dem Einzug der Franzosen hörte jede Verbindung Hamburgs mit anderen Städten und Ländern vermittelst des Postenlaufs, gänzlich auf. Erst nach 8 Tagen ward bekannt gemacht:

Da auf Verfügung Sr. Excellenz, des Herrn Reichs-Marschalls Mortier, der Postenlauf hierselbst wieder hergestellt ist: so wird das Publicum hierdurch benachrichtigt,

daß die fahrenden sowohl als reitenden Posten, (mit Ausnahme der englischen) an den gewöhnlichen Tagen, mittelst eines von Sr. Excellenz, dem bevollmächtigten Herrn Gesandten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, zu ertheilenden Passes abgehen werden.

Der Senat war unermüdlich, die Lasten zu erleichtern, und besonders die Möglichkeit einer Wiedereröffnung des Handels zu bewirken, allein nichts weiter konnte erreicht werden, als:

Abseiten Eines Hochedlen Raths wird hiermit bekannt gemacht, daß, um den Handel mit unverbotenen Waaren kein Hinderniß in den Weg zu legen, und den Transport der Bedürfnisse der großen Armee Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen nicht zu hemmen, die Veranstaltung getroffen ist, daß der Transport aller Waaren, welche nicht unter die in dem kaiserl. Decret vom 21. November verbotenen gehören, von jetzt an frei ist. Diejenigen Personen, welche dergleichen absenden wollen, müssen, in Gemäßheit der Verfügung Sr. Excellenz, des Herrn Reichs-Marschalls Mortier, bei Sr. Excellenz dem bevollmächtigten Herrn Gesandten Sr. kaiserl. königl. Majestät zur Erhaltung eines Passes folgendes angegeben:

1) eine genaue Liste der zu versendenden Gegenstände;

2) den Namen des Schiffers oder Fuhrmannes;

3) den Namen des Thors oder des Havens, aus welchem die Fahrzeuge oder Wagen abfahren;

4) den Bestimmungsort.

Zugleich wird an den Thoren oder Bäumen eine strenge Untersuchung über die Richtigkeit der gemachten Angaben angestellt werden, und jede Unrichtigkeit in der Angabe der Waaren wird die Confiscation aller, von dem, welcher sich die Unrichtigkeit zu Schulden kommen läßt, abgesandten Waaren nach sich ziehen.

Den Verhältnissen unserer Stadt mehr oder minder ähnlich, hatte Lübeck und Bremen gleiches Schicksal; es war der Brigade-General Büget, welcher Lübeck im Namen seines Herrn in Besitz nahm, dem Senate es am 28. November in beruhigen sollenden Worten anzeigte, daß jedoch sowohl der Senat als andere Behörden in ihren Funktionen verbleiben und die Bürger sich beruhigen sollten. — Bremen war, gleichzeitig mit Hamburg, von dem Obersten Clement im Namen des französischen Kaisers in Besitz genommen worden, die Verwaltung der Stadtgeschäfte blieb anfänglich in gewohnter Ordnung, doch schon am 24. November ward bekannt gemacht, daß künftig die Einkünfte der Stadt Bremen und dessen Gebiets, im Namen des französischen Kaisers erhoben und die Gerechtigkeit gepflogen werden solle, übrigens werden alle Amtsverwaltungen so lange unverändert bleiben, bis Sr. Majestät anders verfügen würden. Dieser Umsturz der bisherigen Verhältnisse in Bremen zeigte auch Hamburg seine Zukunft.

Kaum hatten die Franzosen 8 Tage es sich in Hamburg gefallen lassen, als die Aussicht, der ungebetenen Gäste bald wieder entledigt zu werden, sich sehr entfernte, dagegen die Gewißheit vorlag, unermeßliche Opfer bringen und ein Armee-Corps eines fremden Staates ernähren zu müssen. Der Staat Hamburg konnte nie Schatzkammern anlegen, deren Fond allen unerwarteten Ausgaben hätte genügen können. Während die Bürger, mit Vernichtung des Handels, die erste Quelle des Erwerbs und Wohlstandes verloren hatten, mußte der Senat die Erhebung einer contributions-mässigen Anleihe bei der Bürgerschaft beantragen, die in Betracht der Umstände auch bewilligt wurde; es erfolgte nachstehende Verordnung:

wegen der am 27. November 1806 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten contributions-mäßigen Anleihe. — Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanse-Stadt Hamburg, publicirt den 28. December 1806.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, wie am 27. November dieses Jahres durch Rath- und Bürgerschluß eine contributions-mässige Anleihe zur Deckung der in Folge der gegenwärtigen bedrängten Lage hiesiger Stadt erforderlich werdenden großen außerordentlichen Ausgaben zur Aushülfe löblicher Kämmerei bewilligt worden ist. Diesem Rath- und Bürgerschluß gemäß, ist ein jeder Bürger und im hiesigen nexu stehender Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets, dessen Leistung zu einem einfachen Kopfgelde 30 Mk. Courant und darüber beträgt, verpflichtet und verbunden, noch vor dem 31. December dieses Jahres zehnmal so viel in Banco zu dieser Anleihe herzugeben, als er für sich in Courant (mit Ausschluß dessen, was er für seine Hausgenossen bezahlt) zu dem letzten einfachen Kopfgeld hat beitragen müssen, und zwar mit der Bestimmung, daß der, dessen Beitrag zu dem einfachen Kopfgelde 30 Mk. Courant beträgt, 300 Mark Banco zu dieser Anleihe hergeben muß, hiernächst aber die Beiträge zur Anleihe von 10 zu 10 Mk. Courant um 100 Mk. Banco steigen, so daß z. B. ein Jeder, welcher 31 bis 40 Mk. Courant zu dem einfachen Kopfgelde geben muß, 400 Mk. Banco herzugeben hat.

Die Wiederbezahlung dieser Anleihe wird auf fünf Jahre hinausgesetzt, und nach Ablauf derselben innerhalb 25 Jahren, jährlich zum 25sten Theil erfolgen, übrigens bis zur Wiederbezahlung einem jeden sein Beitrag zu derselben jährlich zu 3 pCt. Courant verzinset, zu welchem Ende jeder für seinen Beytrag zu dieser Anleihe innerhalb

vier Wochen nach dessen Entrichtung von löblicher Kämmerey eine auf den Inhaber derselben gestellten Obligation unentgeltlich abzufordern hat.

Uebrigens wird ein jeder, dem es angeht, hierdurch erinnert und ermahnet, dem vorgedachten Rath- und Bürgerschluß gemäß, förderſamſt und spätestens bis zum 31. December 1806 seinem Beitrag zu dieser Anleihe zu entrichten, und solchen an die Conto der Anleihe löblicher Kämmerey de 1806 in Banco abschreiben zu lassen, mit der Warnung, daß wenn irgend jemand, er sei wer er wolle, innerhalb der vorgedachten Zeit dem obgedachten Rath- und Bürgerschluß nicht Folge leistet, derselbe alsdann unfehlbar durch Execution zur Entrichtung des schuldigen Betrags angehalten werden wird.

Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben in unserer Raths-Versammlung. Hamburg den 28. Nov. 1806.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß a dato obiger Verordnung, die Zuschreibungen auf obstehendes Conto auf löbl. Kämmerei angenommen werden.

Obige Verordnung veranlaßte noch nachstehende Notification:

Alle diejenigen, welche einen Beytrag zu der durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. November dieses Jahres bewilligten und am 28sten ejusdem publicirten contributions-mässigen Anleihe an die Conto der Anleihe der löblichen Kämmerey de anno 1806 in Banco abzuschreiben haben, werden ersucht, solches an dem Tage der Abschreibung durch denjenigen, der die Abschreibung besorgt, unter Bemerkung der No. des Hauses, in welchem er wohnt, schriftlich anzeigen zu lassen, da zur Annahme solcher An-

zeige täglich von 12 bis 2 Uhr jemand in der Kämmerei gegenwärtig sein wird.

Hamburg den 29. November 1806.

Die Ausführung der tollen Idee einer Continental-Sperre und die Confiscation des englischen Eigenthums oder englischer Waaren, deren Angabe in Hamburg immer noch nicht die grossen Erwartungen befriedigte, veranlasste noch ein Publicaudum:

Da Sr. Excellenz der Herr Reichsmarschall Mortier den Termin zur Angabe der Waaren und des Eigenthums, welches englischen Unterthanen zugehört, wie auch der Waaren, welche aus englischen Colonieen und englischen Manufacturen herrühren, annoch auf 48 Stunden, also bis Donnerstag Abend um 8 Uhr, jedoch pro ultimato, verlängert haben, so wird dieses zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Hamburg, den 2. December 1806.

Nach vielen Anstrengungen wurde die Freiheit des Handels wenigstens scheinbar etwas erleichtert. Es erschien folgende Nachricht an das Publikum:

Das Publicum wird benachrichtigt, daß Sr. Excellenz der französische Herr Gesandte die Pässe, derer in dem Publicandum vom ersten December, in Betreff der unverbotenen Waaren, Erwähnung geschehen ist, nur für diejenigen Gegenstände gegeben wird, von denen sich mit Gewißheit bestimmen lässt, daß sie weder englische Manufactur- noch Colonial-Waaren sind.

In Rücksicht auf diejenigen, deren Ursprung zweifelhaft sein kann, wird der Herr Gesandte nur alsdann Pässe geben, wenn Bescheinigungen über ihren Ursprung (certificate d'origine) von dem französischen Herrn Consul beigebracht werden, auf welche man sich in den Pässen

beziehen wird, und welche als Belege in dem Gesandtschafts-Archive aufbewahrt werden.

Es ist deutlich zu erkennen, daß alle dergleichen unbestimmt abgefaßte Verordnungen nur dazu dienen konnten, den Plackereien und Hemmungen die Bahn offen zu lassen.

So wenig die Hamburger, einzelne verächtliche Schmeichler abgerechnet, die verhassten Fremdlinge mit erheuchelten Gefühle der Verehrung behandelten, so wenig vergassen sie die Nothwendigkeit, den Unwillen zu verbergen und nicht durch unbesonnene Worte oder Handlungen sich selbst und dem Allgemeinen zu schaden; der Senat, dem wenig Stunden der Musse blieben, erkannte die weise Mässigung des Volkes ehrend an und erließ nachstehendes Publicandum:

Ein Hochedler Rath giebt mit Vergnügen den Bürgern und Einwohnern Hamburgs seine Zufriedenheit über das ruhige und gute Betragen zu erkennen, welches während der Besetzung ausser Stadt und deren Gebiets bisher von ihnen beobachtet worden ist.

Je beträchtlicher aber die durch Verminderung der Kaiserl. franz. Truppen für uns entstanden ist, und je sicherer von den kaiserl. franz. Militairbehörden eine schleunige Abstellung der dort angebrachten gegründeten Beschwerden erwartet werden kann: um so dringender fordet Ein Hochedler Rath alle Bürger und Einwohner dieser Stadt auf, dasselbe Benehmen auch in Zukunft fortzusetzen, da ein entgegengesetztes Betragen nicht nur grössere Lasten wieder herbeiführen, und dem Staate selbst die nachtheiligsten Folgen zuziehen würde, sondern auch ein Jeder, welcher sich etwas gegen die kaiserl. franz. Truppen zu Schulden kommen liesse, zur strengsten Verantwortung und Strafe gezogen werden wird.

Hamburg, den 5. December 1806.

Am 9. December traf hier der General Michaud ein, den der Kaiser zum Gouverneur der Hanseſtädte Hamburg, Bremen und Lübeck ernannt hatte. Sein Vorgänger in Hamburg General Lavatte, hatte dieſen hohen Poſten nur wenige Tage verwaltet und erhielt eine andere Beſtimmung. Der häufige Wechſel im Perſonale der höhern Beamten, deren Unkenntniß deutſcher Verhältniſſe ſich bei allen Gelegenheiten bewieß, erhöhete den unglücklichen Wirrwarr, Einheit herrſchte nur in der Abſicht die Stadt zu verderben. — Die Mitglieder des engliſchen Hofs, waren als engliſche Unterthanen verhaftet, jedoch auf das Verſprechen, ſich vor erfolgter Entſcheidung des Kaiſers, nicht zu entfernen, wieder in Freiheit geſetzt worden. Der engliſche Geſandte ſowohl als der Vice-Conſul waren einer ſtrengeren Haft glücklich entgangen, ſie zogen ſich nach Holſtein zurück.

Am 24. December erſchien folgendes **Publicandum**:

Was die Ordnung erfordert, daß während der Einquartirung Kaiſerl. Königl. franzöſiſcher und anderer fremder Truppen in der Stadt und deren Gebiet nicht nur die Behörden derſelben, ſondern auch die Stadtbehörden von dem, was in den Häuſern der Bürger in Anſehung dieſer Militairperſonen vorfällt, unterrichtet werden, dies auch ganz beſonders in Anſehung der in ihren Quartiren erkrankender Militairperſonen, um ihre Aufnahme in das Militairhoſpital zu bewirken, erforderlich iſt; ſo befiehlt Ein Hochedler Rath allen und jeden dieſer Stadt und des Gebietes Einwohnern, wenn ein bei ihnen einquartirter Soldat erkrankt, ſofort bei dem älteſten Wohlweiſen Herrn Prätor eine ſchriftliche Anzeige mit beſtimmter Angabe der Wohnung einzureichen; damit ſodann ſofort die nöthige Rückrede zu Hinausſchaffung dieſer Kranken ins Hoſpital getroffen werden könne. Ein Hoch-

edler Rath erwartet um so mehr, daß jeder Einwohner dieser Verordnung genau nachkommen werde und im Unterlassungsfall diejenigen, die hierin nachlässig sind, unfehlbar werden gestraft werden, und noch überdies die Cur- und Verpflegungskosten aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen werden angehalten werden.

Gegeben in unserer Raths-Versamm ung,
Hamburg, den 24. December 1806.

Es gehörte zum System der Franzosen in allen besetzten oder eroberten Ländern sich der Posten zu bemächtigen; diese unentbehrlichen Anstalten waren nicht nur eine sehr ergiebige Geldquelle, noch wichtiger aber, daß vermittelst der geheimen Oeffnung aller Briefe, die Polizei eine genaue Kenntniß der innersten Verhältnisse erlangte und die Mittheilung einer jeden, den Gewalthabern nicht angenehmen Kunde, verhindert werden konnte. Ein Schwarm von Beamten wurde bei den Posten angestellt, jedoch waren sie nur dem damaligen Inhaber aller Posten des französischen Reichs und der besetzten Länder, dem Großherzog von Berg, Joachim Murat, unterworfen.

Die Folgen der französischen Herrschaft, obgleich diese selbst gegen Ende des Jahres 1806 erst wenige Wochen bestanden hatte, traten bereits auf eine furchtbare Weise hervor. Die gänzliche Stockung des Handels, die ungeheuern Lasten, die Verluste vielerlei Arten, stürzten viele Häuser, deren Unglück wiederum eine grosse Anzahl sogenannter kleine Leute brodlos machte. Die Wirkungen des französischen Systems waren um so heftiger, als es den größten Theil des festen Landes als Joch auferlegt worden war. Der Mangel des Geldes machte sich in allen Handelsstädten so fühlbar, daß die Stützen der Börsen nicht erfolgreich dem Untergange der achtbarsten Häuser entgegen wirken konnten. In Lübeck und Hamburg

wurden Darlehns-Anstalten errichtet; die hamburgische wurde von Georg Wortmann, Poppe & Co., Luis und Jenquel, Severin Schröder, Pehmöller und Droop dirigirt, auch gebührt diesen wackern Männern die Ehre, daß von ihrer Thätigkeit dem bedrängten Handelsstand diese Hilfe geleistet wurde. Die Gesellschaft gab bis zu 1½ Million Mark Bco., auf bestimmte Waaren hamburgischen Eigenthums ein Darlehn, mittelst von ihr auf sich selbst auszustellenden Sola-Wechseln, Ende Julius 1807 zahlbar, in jeder beliebigen Summe, doch nicht unter 3000 Mk. Bco. auf 4 Monate. Ferner beschränkte sie die Darlehn auf hier gegen Feuersgefahr versicherte unverbotene, und nach dem Ermessen der Direction eine hinlängliche Sicherheit gewährende, unverderbliche Waaren, bis zur Hälfte des Werths nach der Taxe der dazu von der Direction angesetzten beeidigten Makler. Zu Ende des Januars 1807 aber sollte dieses Darlehn-Geschäft gänzlich wieder geschlossen werden, da dessen Zweck nur Hülfe in augenblicklicher Verlegenheit sein sollte.

So wie der grosse Kaufmannsstand alle Kräfte aufbot, um den Credit des Platzes zu erhalten, so suchte die Armen-Anstalt der einbrechenden Noth kräftig zu steuern, und ehrenvoll unterstützten die wohlhabenden Hamburger die leidenden Mitbürger. Wie sollten aber einzelne Anstrengungen die Nachtheile ausgleichen, welche in den allgemeinen Verhältnissen lagen? Vom 20. November 1806 bis ultimo December desselben Jahres betrug die Summe der Insolvenzen ohngefähr 2,000,000 Mark Courant. — Wie groß der Nothstand bereits geworden war, kann beweisen die nachstehende

Notification einer am bevorstehenden Neujahrstage in allen Kirchen anzustellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben zum Besten der Armen-Anstalt, welche

am vorhergehenden ersten Weihnachtstage von den Kanzeln abzulesen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt.

Hamburg, den 19. December 1806.

Auf Ansuchen des Armen-Collegii hat ein Hochedler Rath auch in diesem Jahre eine auf den bevorstehenden Neujahrstag anzustellenden Collecte erlaubt.

Mehr wie jemals ist es bei den gegenwärtigen für die arbeitende Menschen-Klasse besonders traurigen Zeitbegebenheiten, dringendes Bedürfniß, daß nicht allein die bereits Verarmten den Umständen nach behufig unterstützt, sondern auch, daß die Hülfs-Anstalten, in welchem dem ausser Verdienst gesetzten Arbeiter, Arbeit, dem hülfsbedürftigen Kranken freie Kur und Medicin, und den Eltern, die ihre Kinder nicht zu erziehen vermögen, freier Schulunterricht und andere Erleichterungen angeboten wird, ihren Wirkungskreis nicht einzuschränken gezwungen werden. Da sich nun aber, bei der Stockung der Erwerbsquellen, der Zudrang zu der Armen-Anstalt täglich vermehrt, und es daher gewiß ist, daß bei der jetzigen Lage der Dinge die gewöhnlichen Mittel zur Erreichung des von der Armen-Anstalt beabsichtigten wohlthätigen Zweckes nicht zureichen können: so glaubt Ein Hochedler Rath, es allen Bürgern und Einwohnern dieser guten Stadt und deren Gebiete es dringend an's Herz legen zu müssen, ihre äußersten Kräfte aufzubieten, damit der Arme nicht ohne Hülfe bleiben dürfe, und dadurch ein neues nicht zu berechnendes Unglück über Hamburg und seine Einwohner gebracht werde.

Am bevorstehenden Neujahrstage werden zum Behufe dieser Sammlung die Becken mit der gewöhnlichen Bezeichnung vor allen Kirchthüren ausgesetzt werden.

So neigte sich ein Jahr zu Ende, dessen letztes Viertel den Handel des Continents vernichtete; im ganzen deutschen Vaterland war die Noth allgemein; die von französischer Seite auferlegten Contributionen entzogen den Unterthanen unermeßliche Summen, deren Anschaffung um so drückender war, als durch den vernichteten Handel die erste Quelle des Erwerbs versiegen und Armuth verbreiten mußte. Das baare Geld verschwänd, Manufakturen und Fabriken hörten auf arbeiten zu lassen, die kräftige Jugend war in blutigen Schlachten erwürgt worden! Diese traurigen Verhältnisse wirkten mit furchtbarer Gewalt besonders auf Hamburg, dennoch war es nur der Anfang eines schweren Unglücks — der Morgen des neuen Jahres wurde nicht jubelnd begrüßt, dumpfe Stille verkündete, daß man noch härteren Zeiten entgegen sehen konnte, dennoch war der Glaube hier beinahe allgemein, daß mit dem nächsten Friedensschluß auch Hamburg seine verletzte Selbstständigkeit wieder erlangen würde. — Unter diesen Umständen behauptete dennoch der hamburgische Staat seinen Credit, die Zinsen für eine frühere Anleihe, so wie die Rückzahlungen, wurden pünktlich geleistet. — Die contributionsmäßige Anleihe vom 27. November 1806 ging nicht so rasch ein, als verordnet worden war, es erschien daher folgende Notification:

Alle diejenigen, welche ihren Beitrag zu der am 27. November 1806 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten contributionsmäßigeu Anleihe nach nicht an die Conto der Anleihe löblicher Kämmerei de anno 1806 in Banco abgeschrieben haben, werden hierdurch erinnert, solches längstens innerhalb 8 Tagen, mithin vor dem 31. Januar dieses Jahres zu beschaffen.

Conclusum in Senatu Hamburgensis, den 23. Januar 1807.

Gleichzeitig erschien eine geschärfte Verordnung, das Postwesen und ankommende Fremde betreffend; mehr und mehr schwand die bekannte hamburgische Liberalität und die beschränkende Pedanterie französischer Polizei drängte sich dafür in das Leben des nicht mehr freien Staates, denn wenn auch noch kein Machtspruch die unmittelbare Selbstständigkeit desselben öffentlich vernichtet hatte, so konnten doch Rath und Bürgerschaft nicht mehr willensfrei handeln; französische Bajonette schrieben mit harten Zügen neue Gesetze, deren Ausübung immer lästiger wurde, weil die endlosen Versetzungen der höchsten kaiserlichen Beamten die Verwirrung vermehrten. Abermals erfolgte ein Publicandum:

Da von Seiten Sr. Exellenz des Herrn Reichmarschalls Brune, Folgendes zur Bekanntmachung Einem Hochedlen Rathe mitgetheilt ist:

Wir Guillaume Brune, *) Reichsmarschall, thun hiemit allen denen, welche es angeht, kund und zu wissen; daß Sr. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien, unser allergnädigsten Souverain, uns

---

*) Guillaume Brune war ein ehrenwerther Mann, dessen Name noch in Bordeaux mit Achtung und Liebe genannt wird, er war unter Robespierre's Blutherrrschaft, Gouverneur jener Stadt und hatte den Muth der Mordsucht des Lecombe u. s. w. entgeger zu wirken. Viele Unschuldige verdankten ihm Rettung ihres Vermögens und Lebens, doch waren seine Anstrengungen nicht immer von Erfolg, denn die Schreckensmänner verfolgten jeden Edeln und nur seinem Einfluß auf die Armen verdankte er es, daß ihn nicht die Guillotine expedirte, denn die Ungeheuer, unter deren Urtheilen Frankreich verblutete, zitterten wo sie eine moralische Macht fanden, die von einer materiellen unterstützt wurde — Tyrannen sind immer feig.

durch ein Decret vom 15. December zum Generalgouverneur der Hanseſtädte ernannt hat.

Die Senate von Hamburg, Bremen und Lübeck, werden die gegenwärtige Bekanntmachung in deutſcher Sprache, in dem ganzen Umfange ihrer Gerichtsbarkeit, publiciren laſſen.

Hamburg, den 22. Januar 1807.

Der Reichsmarſchall Brune.

So wird ſolche abſeiten Eines Hochedlen Rathes zu Jedermanns Wiſſenſchaft gebracht.

Conclusum in Senatu Hamburgensis d. 26. Jan. 1807.

Unter dieſen Wirren wurde die Verfolgung gegen ſogenanntes engliſches Eigenthum eifrig fortgeſetzt und ſchon traten in benachbarten Staaten die eigentlichen Abſichten deutlicher hervor, denn mit großer Höflichkeit ward anfänglich die Sache ſelten bei dem wirklichen Namen genannt. Nachſtehendes Publicandum erfolgte:

Da Ein Hochedl. Rath durch den Commissaire de guerre, Herrn Ricard, ein Beſchluß des zur Ausführung des von Sr. Majeſtät, dem Kaiſer der Franzoſen und König von Italien, am 15. November erlaſſenen Decretes niedergeſetzten Conſeils mitgetheilt iſt, des Inhalts:

Daß die Angaben der engliſchen Waaren, nach einem von dem Conſeil angenommenen Formular erneuert werden ſollen, mit Hinzufügung ſolcher engliſcher Waaren, welche vorher vergeſſen ſind, oder welche ſeit dem Schluſſe der vorigen Declarationen angekommen ſein möchten, und mit dem Beifügen, daß das Verbot, engliſche Waaren auszuführen, bei Strafe der Confiscation und ſonſtiger Verantwortlichkeit des Abſenders fortdauere;

ſo bringt E. H. Rath ſolches hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und fordert alle diejenigen, welche

es angeht, auf, Exemplare von dem neuen Formular auf dem Commerz-Comptoir abzuholen, und mit den erforderlichen Angaben ausgefüllet, spätestens in Zeit von 8 Tagen daselbst wieder einzuliefern, damit alsdann sämmtliche Declarationen dem Herrn Commissaire de guerre Ricard zugestellt werden können.

Um übrigens allen Irrungen vorzubeugen, welche aus der Unkunde der französischen Sprache entstehen könnten, wird ein Jeder ein Exemplar des Formulars in deutscher, und eines in französischer Sprache erhalten, und müssen Beyde ausgefüllet und innerhalb acht Tagen auf dem Commerz-Comptoir wieder abgegeben werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensis d. 4. Febr. 1807.

Vergleicht man diese Verordnungen mit denen welche in andern Staaten, denselben Gegenstand betreffend, von den Machthabern erlassen worden waren, so ist noch einige Milde unverkennbar, wenn überhaupt ein solcher Begriff angewendet werden kann oder darf. Während das Eigenthum der Bürger in Gefahr war, große Lasten sie drückten, der Staat unverhältnißmäßig mehr Ausgaben hatte, wurden durch Nichtbeachtung bestehender Verordnungen die Einkünfte des letztern vermindert, und es bedurfte erst eines besondern Befehls vom Gouverneur, daß die Franzosen sich den Bürgern gleich bestehenden allgemein gültigen Anordnungen unterwerfen sollten. Es erfolgte ein Publicandum:

Da, durch das bisherige nicht regelmäßige Schliessen der Thöre und Bäume, die Einnahme der Stadt aus den Matten, Accisen und Zöllen eine große Verminderung erlitten hat, und mehrere Unordnungen dadurch veranlaßt sind, so hat Sr. Excellenz den Herrn Reichsmarschall und General-Gouverneur der Hanseſtädte, Brune, auf Hochdenselben gemachte Vorstellungen, dem hier anwesenden

fremden Militair befehlen lassen: daß die Thöre und Bäume wieder zu der, in der Thorschließungs-Tabelle gewöhnlichen Zeit geschlossen werden sollen. E. H. Rath macht dies also allen Bürgern und Einwohnern bekannt, so wie, daß es übrigens mit der Sperre des Steinthors bei der bisherigen Einrichtung verbleibt. E. H. Rath befiehlt sodann den in den Thoren angestellten, Zöllnern, Matten- und übrigen Accise-Bedienten, mit verdoppelter Aufmerksamkeit zu sehen, daß die eingerissenen Mißbräuche nunmehro gänzlich abgestellt werden. Am zukünftigen Sonntage, als am 8 Februar wird mit der ordentlichen Schließung der Thöre der Anfang gemacht werden.

Gegeben in unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 6. Februar 1807.

Die an ungehemmte Thätigkeit gewöhnten Hamburger, wirkten so viel als möglich, um den geforderten Angaben der englischen Waaren etwas zu entziehen, indem sie auf einen veränderten Zustand der Dinge hofften, doch vergeblich war jede Zögerung, es ward ein Publicandum erlassen:

Da E. H. Rath ungern vernommen hat, daß die durch die Bekanntmachung vom 4. dieses vorgeschriebenen Declarationen, ungeachtet der festgesellte Termin abgelaufen ist, noch keineswegs in hinlänglichee Anzahl eingegangen sind: so hat derselbe zwar eine Verlängerung des Termins erhalten, und bringt dieses zur allgemeinen Wissenschaft, macht aber zugleich bekannt, daß, nach der erhaltenen Erklärung, nach Ablauf des 9. Februars, keine Declarationen mehr angenommen, sondern die eingegebenen alsdann dem Commissaire de guerre, Herrn Ricard, zugestellt werden, und fordert alle, welche es angeht, um so mehr auf, nicht länger mit der Einreichung ihrer Declarationen zu säumen, da ein jeder, der dieser

wiederholten Aufforderung keine Folge leistet, die daraus entstehenden Nachtheile und unangenehmen Folgen lediglich sich selbst beizumessen haben wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensis, den 13. Febr. 1807.

Die Fürstl. Thurn- und Taxische Post wurde in dieser Zeit gänzlich aufgehoben, die übrigen Postämter wurden der Großh. Bergischen beygeordnet. Wäre nicht das gerechte Mißtrauen vorhanden gewesen, daß die Heiligkeit des Siegels nicht geachtet werden würde, so hätte die dadurch entstehende Erleichterung allgemeinen Beifall finden müssen, denn eine Vereinigung der sämmtlichen Post-Expeditionen gehört jetzt wieder zu unerreichbaren Wünschen. Die durch die Franzosen bewirkten Verbesserungen glichen im Verhältniß zu den Beschränkungen, wie ein Tropfen Wassers gegen den Elbstrom. Schon einige Tage nach jener Einrichtung erschien nachstehende Notification.

Auf Verlangen des französischen Herrn Consuls wird die Kaufmannschaft benachrichtigt, daß alle Schiffe, ohne Ausnahme, welche die Elbe hinunter gehen oder herauf kommen, bey Stade anlegen und dort visitirt werden müssen, in Gemäßheit des Decrets Sr. Majestät, des Kaisers der Franzosen, vom 21. November 1806.

Die Ausgaben des Staates nöthigten am 5. März Rath und Bürgerschaft eine außerordentliche Steuer und ein dreifaches Kopfgeld zu bewilligen. Dabei erfolgte eine noch dringendere Aufforderung, eine am Charfreitag anzustellende Collecte reichlich zu bedenken, weil die Zeitumstände allen Handel und Verkehr niederdrückten. — Im Frühling von 1807 ließ Schweden mehrere Ostsee-Häven blockiren, wodurch der Verkehr noch mehr gehemmt wurde. Vor der Elbe lagen zwei englische Fregatten und eine Cutter-Brigg zur Blokade. Gleichzeitig wurde in England nachstehende Cabinets-Ordre erlassen:

Es ist heute von Sr. Majestät im Rathe befohlen, daß alle Schiffe und Güter, welche den Einwohnern Hamburgs oder anderen Plätzen und Gegenden des nördlichen Deutschlands, die gegenwärtig im Besitz, oder unter der Botmäßigkeit Frankreichs oder dessen Alliirten sind, zugehören, welche vor dem 1. Januar d. J. angehalten worden sind, zurückgegeben werden sollen, nachdem von dem hohen Admiralitäts-Gerichte der Ausspruch gethan ist, daß sie den vorbenannten Einwohnern gehören; und daß es den Schiffen und Gütern erlaubt sein soll, nach jedem neutralen Haven zu gehen, und alle solche Schiffe und Güter, die am oder nach besagtem ersten Januar genommen worden sind, und worüber derselbe Ausspruch gethan ist, sollen angehalten werden (vorbehalten und ausgenommen die Schiffe und Güter, welche auf der Reise nach oder von den Häven dieses Landes begriffen sind) bis auf weitere Order; und die Güter sollen von denen, welche Anspruch darauf machen, verkauft werden, unter einer Vollmacht von dem Admiralitäts-Gericht, die auf Ansuchen bei Sr. Majestät General-Procurator, zugestanden werden soll, und der Ertrag davon soll, nach Abzug der darauf Bezug habenden Ansprüche, in den Regierungsfond belegt werden, bis Sr. Majestät fernerer Wille bekannt gemacht sein wird; die hochgeehrten Lords Commissionärs Sr. Majestät Schatzkammer, die Lords Commissionärs der Admiralität, und der Richter des hohen Admiralitätsgerichts, sollen hierüber die nöthigen Verfügungen treffen, in dem was sie respective betrifft.

Stephan Cottrel.

Von Seiten der durch diesen harten Beschluß betroffenen Staaten wurden kräftige Vorstellungen gemacht, um denselben zu mildern, ebenfalls suchte man die Fahrt über die Watten, frei zu bekommen, welche jedoch nicht

auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. — Mit den größern Mißverhältnissen vereinigten sich zahllose Kapers, welche jedes Fahrwasser beunruhigten, Seeräuber nahmen, was erstern glücklich entgangen war oder umgekehrt. Hamburg, Deutschlands größte Handelsstadt, mußte mehr als jede andere leiden, wobei unausbleiblich die Rückwirkung auf alle Märkte heftig sein mußte. Dennoch behauptete Hamburg den Credit seiner Börse so weit, als es unter den herrschenden Umständen möglich sein konnte. Der kleine Staat, dessen Mitglieder nie an eine Last drückender Steuern gewöhnt gewesen waren, lernten den Verdruß kennen, den mühsam erworbenen Lohn des Fleißes zur Bestreitung der Kosten für den Unterhalt gehaßter Eroberer zu opfern; die durch Rath- und Bürgerschluß beliebte außerordentliche Steuer mit dem Betrage eines dreifachen Kopfgeldes gingen spärlich ein, es mußte eine Erinnerung erfolgen, welche mit Execution in kürzester Frist drohete. — Die Besorgnisse der hamburgischen Kaufmannschaft hinsichtlich der in brittischen Häven befindlichen angehaltenen Schiffe, wurde endlich durch folgenden Geheimraths Beschluß gehoben:

Von Sr. Majestät wird befohlen, daß alle Schiffe und Güter, welche den Einwohnern von Hamburg und Bremen zugehören, und seit dem 1. Januar dieses Jahres nach brittischen Häven aufgebracht sind, und noch dort zurückgehalten werden, freigegeben werden sollen, sobald das hohe Admiralitäts-Gericht dieselbe als den Einwohnern benannter Städte gehörig anerkannt hat, und daher keineswegs confiscirt werden können, sondern es sollen diese Güter und Schiffe nach jedem neutralen Haven gehen können. Ferner wird befohlen, daß diese Güter und Schiffe nicht mehr angehalten werden können, doch vorausgesetzt, daß nur damit Handel von einem brittischen

Haven zum andern, oder neutralen Häven getrieben werde. Wenn aber mit diesen Schiffen nach irgend einem feindlichen Haven gehandelt würde, oder wenn sie nicht von einem brittischen Haven kommen, oder nach einem derselben hinsegeln, so sollen sie als rechtmässige Prise angesehen werden. Die Lords der königlichen Schatzkammer, der Admiralität, und der oberste Richter der Admiralität haben über die Ausführung dieses Befehls zu wachen.

W. Fawkner.

Die contributionsmässige Anleihe, so wie die erhöhten Steuern konnten schon im July 1807 die enormen Ausgaben des Staats nicht mehr decken, weil mit dem vernichteten Handel dem Staate die Hauptquelle seiner Einnahme versiegt war. Abermals mußte folgende Bekanntmachung erlassen werden:

Demnach durch Rath- und Bürgerschluß vom 1sten dieses Monats beliebt worden, zum Behufe der in den gegenwärtigen unglücklichen Verhältnissen fortwährend unvermeidlichen grossen Ausgaben, ein Kapital von einer Million Mark Banco mittelst einer Tontine aufzunehmen, als läßt Ein Hochedler Rath den dabei zum Grunde zu legenden Plan und Bedingungen hiemit öffentlich bekannt machen, damit diejenigen Hiesigen und Auswärtigen, welche daran Theil zu nehmen, Neigung finden, sich bei Zeiten dieserhalb bey den zu dem Ende § 10 des Plans bestimmten Behörde melden können.

1.

Diese Tontine soll aus 2500 Actien, jede à 400 Mk. Banco bestehen.

2.

Diese 2500 Actien werden in 4 Klassen folgendermaassen getheilt:

1ste Klasse, unter 15 Jahren, 1000 Actien à 3½ pro Cent. Courant in 2 Abtheilungen.

1ste Abtheilung der 500 jüngsten Theilnehmer . . . . . Ct.ℳ 7000.

2te Abtheilung der 500 älteren Theilnehmer . . . . . : 7000.

Wenn eine dieser beyden Abtheilungen ausgestorben ist, adcresciren der überlebenden 3000 Mk. Cour. der jährlichen Renten der ausgestorbenen

2te Klasse, von 15 bis 30 Jahren, 800 Actien à 4 pro Cent. Courant in 2 Abtheilungen,

1ste Abtheilung der 400 jüngsten Theilnehmer . . . . . : 6400.

2te Abtheilung der 400 ältern Theilnehmer . . . . . : 6400.

Wenn einer dieser beiden Abtheilungen ausgestorben ist, adcresciren der überlebenden 3000 Mk. Cour. der jährlichen Renten der ausgestorbenen.

3te Klasse, von 30 bis 45 Jahren, 500 Actien à 4½ pro Cent Courant in 2 Abtheilungen,

1ste Abtheilung der 250 jüngsten Theilnehmer . . . . . : 4500.

2te Abtheilung der 250 ältern Theilnehmer . . . . . : 4500.

Wenn eine dieser beiden Abtheilungen ausgestorben ist adcresciren der überlebenden 2000 Mk. Courant

Transport: Ct.ℳ. 35800.

Transport: Ct.ℳ 35800

der jährlichen Renten der ausgestorbenen.

4te Klasse, von 45 Jahren und darüber, 200 Actien à 5 pro Cent. in einer Klasse. . . . . 4000.

Ct.ℳ 39800.

3.

Mit dem Tode jedes Actionisten ist dessen Actie erloschen, und der dafür gegebene Kaufpreis verfallen.

Die durch Todesfälle erledigten Zinsen fallen den nachlebenden in jeder Klasse, nach Verhältniß der Zahl ihrer Actien, gemeinschaftlich und am Ende dem letzlebenden in jeder Klasse anheim, so daß durch das successive Aussterben die Renten für die Ueberlebenden mit jedem Jahre steigen und der Letzlebende jährlich für seine Lebenszeit in der 1sten Klasse 10,000 Mk., in der 2ten 9400 Mk. in der 3ten 6500 Mk. und in der 4ten 4000 Mk. erhält.

4.

An dieser Tontine können sowohl Einheimische als Fremde Antheil nehmen; jedoch muß die Anmeldung zur Einzeichnung spätestens innerhalb 3 Monaten nach Eröffnung derselben geschehen.

Jedem steht frei, so viel Actien zu nehmen als er will, so wie auch solche auf seinen Namen oder auf den Namen eines Andern stellen zu lassen, jedoch muß in beyden Fällen bei der Anmeldung oder Aufnahme derjenigen Person, auf deren Namen die Acte gestellt werden soll, beygebracht werden, imgleichen deren Geburts- und Aufenthaltsort, so wie deren Gewerbe angegeben werden. Im Fall Jemand auf den Namen eines Andern eine Actie genommen hat, geniessen nach seinem Tode dessen

Erben die Rente der Actie so lange, als die Person, auf welche gezeichnet worden, am Leben bleibt.

Mehrere Personen können an ein und derselben Actie Theil nehmen, und solche auf einen von ihnen oder eines dritten Namen schreiben lassen, nur müssen sie denjenigen bestimmt anzeigen, welcher die Rente gegen Vorzeigung der Polize in Empfang zu nehmen hat.

5.

Niemand kann in einer ältern Klasse, als seinem Alter zukommt, angenommen werden. Wenn Jemand sein eigenes Alter oder das Alter desjenigen, auf dessen Leben er eine Actie schreiben läßt, unrichtig angiebt, dadurch in eine vortheilhaftere Klasse, als die für sein wahres Alter festgesetzt ist, eingezeichnet wird; so ist er auf Befinden dessen, der eingezeichneten oder eingeschlossenen Summen verlustig, und die Zinsen werden unter die übrigen Intressenten derjenigen Klasse, worin er sich oder andere unrichtig hat einzeichnen lassen wollen, vertheilt.

Bey Eintretung in die Tontine wird das Alter für volke Jahre dergestalt angenommen, daß z. B. derjenige, der 10 Jahre 6 Monate alt ist, für 11 Jahre gerechnet wird, hingegen derjenige, der 10 Jahre 5 Monate alt ist, nur für 10 Jahre angenommen wird.

6.

Versäumt der Einhaber einer Actie, sich zur bestimmten Zeit zum Empfang der Renten zu melden; so soll dessen Theil bis zum folgenden Jahre für ihn zurückgelegt werden, und erhält er solche bei der nächsten Vertheilung der Rente. Wer sich aber im Laufe von 5 Jahren nicht zum Empfange seiner Renten selbst oder durch einen Bevollmächtigten gemeldet hat, dessen Actie wird nach Ab-

lauf dieser Zeit für erloschen und verfallen angesehen, und wachsen die Renten den übrigen Theilhabern der Klasse zu.

Nach dem Tode eines Interessenten erhalten dessen Erben die Renten annoch während des Sterbenhalbenjahres, jedoch nur in dem Fall, wenn sie der Direction, unter Rücksendung der Actie, spätestens innerhalb zwei Monaten, solchen Todesfall bestimmt anzeigen.

7.

Für die Sicherheit der Zahlung der Renten dieser Tontine ist das Vermögen der ganzen Stadt verhaftet.

Die Renten derselben von allen ordinären und extraordinären Auflagen, so wie von allen Arresten oder Executionen befreiet sein.

8.

Die Direction dieser Tontine wird eine aus zwei Mitgliedern des Senats, und zwei Verordneten löblicher Kämmerei bestehenden Deputation übertragen, welchen die Interessenten zwei Personen beyzufügen haben. Diese Deputation bestellt einen Buchhalter zur Berechnung der Zinsen und zur Besorgung der darüber zu verfassenden Rechnungen.

Wenn die Tontine vollständig ist, werden die Namen der Theilnehmer jeder Klasse, nebst der Bemerkung, der Zahl der Actien eines Jeden und der Personen, auf deren Leben solche genommen sind, gedruckt. Gegen die Zeit der Rentezahlung soll jährlich öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, welche Personen in jeder Klasse im abgewichenen Jahre als verstorben gemeldet worden, wie hoch dadurch die Zinsen für die noch lebenden gestiegen und wie viel für eine jede Actie in jeder Klasse für das Jahr ausgezahlt wird. Die gedruckten Listen der

Interessenten und die jährlichen Todeslisten sollen öffentlich gegen billige Bezahlung, zu haben sein, damit Jeder durch deren Vergleichung selbst berechnen könne, wie viel ihm bey der Austheilung zukommt.

9.

So fern auf auswärts sich aufhaltende Personen die Einschreibung einer Actie geschehen ist, muß bey der jährlichen Hebung der Renten ein obrigkeitliches Zeugniß beygebracht werden, daß die Person quaest. sich wirklich noch am Leben befindet. Einheimische haben zum Behuf der Hebung der Renten ein von zwey hiesigen Bürgern unterschriebenes Lebens-Attest beyzubringen.

10.

Die Einzeichnung zu dieser Tontine wird am 15. July eröffnet. Diejenigen, welche dabei als Interessenten eintreten wollen, haben sich innerhalb 3 Monaten, nämlich zwischen den 15. July und 15. October dieses Jahres auf hiesiger Kanzley schriftlich zu melden, woselbst zwey der hiesigen beeydigten Kanzellisten an jedem Werkeltage, Vormittags von 11 bis 1 Uhr zur Aufnahme dieser Anmeldungen und zu deren Einzeichnung in besonders dazu zu verfertigende Bücher bereit sein werden.

Die Einlage von 400 Mk. Banco für jede Actie muß vor dem 15. October dieses Jahres, und zwar mittelst Zuschreibung an die Tontine Conto löblicher Kämmerey in Banco geschehen, und die erfolgte Zuschreibung und durch wen solche erfolgt ist, von demjenigen, für den solche geschehen, sofort schriftlich auf der Kanzley zu den oben bemerkten Stunden angezeigt werden.

Sämmtliche Actien werden vom 15. October d. J. datirt und laufen die Renten von diesem Tage an, auch

werden solche jedes Jahr an gedachtem Tage ausgezahlt, wie auch das Alter der Interessenten darnach berechnet wird.

Verstürbe vor gedachtem Tage eine der Personen, deren Name zur Aufnahme in diese Tontine angezeichnet ist; so hat derjenige, der dieselbe aufgegeben, das Recht, an deren Stelle eine andere Person zu setzen, oder sein erlegtes Geld zurück zu fordern, doch muß der Sterbetag sofort angezeigt werden.

11.

Die Administrations-Kosten dieser Tontine werden von der Stadt getragen, und fallen den Intressenten nicht zur Last.

Jeder Theilnehmer erhält unentgeltlich eine von der Direction unterschriebene, mit dem Stadtsiegel versehene Acte, in welcher der Tauf- und Geschlechtsname, das Alter und der Geburtsort der Person, auf welche die Einschreibung geschehen, so wie die Klasse, in welche die Person tritt, eingezeichnet werden wird.

12.

Sobald diese Tontine oder eine Klasse derselben vollzählig geworden, soll solches öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Fall solche nicht vollzählig werden sollte, wird angenommen, daß wenigstens bis zur Hälfte einer jeden Klasse sich hinreichende Theilnehmer finden werden, alsdann soll die nicht vollzählige Klasse, nach Maaßgabe der Zahl der Subscribenten, und nach der nämlichen Berechnung, abgeändert und heruntergesetzt werden. Die alsdann erforderliche Abänderung des Plans wird durch

den Druck bekannt gemacht werden, und die Tontine dennoch ihren Fortgang behalten.

Conclusum in Senatu Hamburgensis, den 3. Julii et publicandum den 6. Julii 1807.

Unmittelbar darauf erfolgte die Notification:

Es wird hiemit abseiten E. H. Raths zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß durch Rath und Bürgerschluß, vom ersten dieses Monats, zur Deckung der Zinsen der, durch denselben Rath- und Bürgerschluß beliebten, Tontine eine Erhöhung der bisherigen allgemeinen Accise von Wein, in dem Verhältnisse, von 1 zu 2 Mk. vom Oxhoft beliebt worden, und daß von dem a dato dieser Notification einkommenden Wein diese Accise von nun an, in dem bemerkten Verhältnisse wird erhoben werden.

Conclusum in Senatu Hamburgensis Veneris, den 3ten Julii 1807.

Am 15. Julii traf in Hamburg die erfreuliche Nachricht von dem Abschlusse des Friedens zwischen Rußland und Frankreich ein; in Tilsit hatten Alexander und Napoleon eine persönliche Zusammenkunft, welche den Abschluß sehr beförderte. Gleichzeitig wurde der zwischen Frankreich und Preussen abgeschlossene Waffenstillstand bekannt, und auch die Beendigung des Krieges zwischen den beiden letzten Mächten als ganz nahe mit Sicherheit verkündet. Ueberall erstarkten die Hoffnungen bald von den Lasten einer fremden Besatzung befreiet zu werden; besonders war Hamburg berechtigt, diesen ersehnten Zeitpunkt als gekommen zu betrachten, denn der freie Staat war weder direct noch indirect mit Frankreich in Krieg verwickelt gewesen und dessen militairische Besetzung konnte nach dem Abschluß des Friedens nicht einmal mehr beschönigt werden — von einer Rechtfertigung

hat überhaupt nie die Rede sein können. Am 9. Julii 1807 ward endlich auch der Friede zwischen Preussen und Frankreich unterzeichnet — ein Friede, beispiellos in der deutschen Geschichte, Napoleon hatte es auf verschiedene Weise verstanden die preussische Monarchie zu besetzen, der Friede zu Tilsit entzog dieser Macht seine besten Kräfte; Preussen verlor einen Flächenraum von ohngefähr 2821 □Meilen mit ohngefähr 4,594,260 Einwohnern. Die dem alten deutschen Hause entrissenen Länder wurden vertheilt und aus einem grossen Theil derselben das Königreich Westphalen (König: Hieronimus Napoleon) gebildet. So traurig dieser theuer erkaufte Frieden war, so sehr zerstörte er die Aussichten der Hansestädte, denn der noch dauernde Krieg mit England mußte die Veranlassung zu dem §. 27. des Frieden-Tractats geben, dieser lautete: „bis zum Tage der Auswechselung der Ratificationen des künftigen endlichen Friedens-Vertrages zwischen Frankreich und England werden alle Länder unter der Herrschaft Sr. Majestät des Königs von Preussen, ohne Ausnahme, der Schifffahrt und Handlung der Engländer verschlossen sein. Keine Aussendung wird aus den preussischen Häven nach den brittischen Inseln gemacht, noch ein von England oder seinen Colonieen kommendes Schiff in den genannten Häven zugelassen werden können." — Der zwar früher unterzeichnete, aber erst später bekannt gemachte Friedens-Tractat zwischen Rußland und Frankreich gestattete durch den §. 12, daß „alle die Häven der Herzogthümer Oldenburg und Mecklenburg bis zum Definitiv-Frieden mit England französische Garnisonen behalten sollen."

Zwar hatte Rußland seine Vermittelung angeboten, um zwischen England und Frankreich einen Frieden zu begründen, der Abschluß lag jedoch noch fern, die Aus-

sichten für die Handelsstädte schwanden um so mehr, als in den beiden Tractaten Frankreichs mit Rußland und Preussen der freien Städte mit keiner Silbe Erwähnung geschehen war und diese also der Willkühr Napoleons überlassen blieben. England suchte die Blockade der Flüsse Elbe, Weser und Ems etwas zu mildern, es ward verordnet „daß Fahrzeuge von weniger als 60 brittischen Tonnen Last, die aus einem neutralen oder brittischen Haven kommen, in besagte Flüsse einlaufen zu lassen, vorausgesetzt, daß solche Fahrzeuge nicht mit Contrebande-Waaren, noch mit geistigen Getränken, oder flüssigen oder trockenen Lebensmitteln (ausgenommen was mit Billigkeit Seevorrath für das Schiffsvolk solcher neutralen Fahrzeuge genannt werden kann) noch mit Getreide oder Toback beladen sind; auch neutralen Schiffen unter der angegebenen Last zu erlauben, mit Ladungen zur Einfuhr in neutrale oder brittische Häven zurückzukehren, vorausgesetzt, daß in Häven des vereinigten Königreichs eingeführten Waaren nur solche sind, deren Einfuhr das Gesetz erlaubt.“ Diese kleine Erleichterung belebte den Verkehr etwas, für den jedoch die Hoffnung eines bessern Zustandes bald wieder zu sinken begann, als die Verhältnisse zwischen Dännemark und England sich immer feindlicher gestalteten.

Unter allen diesen Wirren, die stets neue Furcht und neue Hoffnungen brachten, wurde in Hamburg die Ueberzeugung allgemein, daß an eine Räumung der Stadt von französischer Seite nicht gedacht werde.

Karl Johann Bernadotte, Prinz von Ponte Corvo, kam als kaiserlicher französischer General-Gouverneur der Hanseestädte in Hamburg an. Der Prinz gehörte zu den französischen Feldherren, die mit großen militairischen Tugenden das edlere Wesen des

Menschen nicht abgeschworen hätten; strenge Rechtlichkeit, vereint mit Milde, waren (und sind) die vorzüglichsten Eigenschaften des bidern Helden, der wenig der Gunst seines Kaisers, desto mehr seinen Thaten die hohe Stellung verdankte. Mit so viel Bereitwilligkeit als die Lage der Dinge überhaupt gestattete, suchte er den unterdrückten Ländern die furchtbaren Lasten zu erleichtern, doch selbst der edelste Wille war durch Machtgebote des Eisernen gefesselt. Des Prinzen Einrichtungen deuteten auf einen längeren Aufenthalt, und man mußte sich abermals in das Unvermeidliche fügen.

Im August brach der Krieg zwischen Dänemark und England aus. Beinahe allgemein war das Erstaunen, denn beide Reiche lebten in freundlichen Verhältnissen, England war in keinerlei Rechten von der dänischen Regierung gekränkt worden, nicht einmal ein Mißverständniß hatte Statt gefunden, welches eine auch nur scheinbare Ursache zu Feindseligkeiten hätte geben können. Noch am 31. Juli zeigte der Königl. dänische Consul zu Amsterdam, Anton Dull, officiell an: „daß ihm sowohl officielle als ministerielle Zusicherungen geworden wären, daß zwischen den Höfen von Großbrittannien und Dänemark nicht die geringste Uneinigkeit herrsche, und daß auch kein Vorfall Statt gefunden habe, der zu der Furcht hätte Anlaß geben können u. s. w.“ Dennoch verlangte schon am 13. August der englische Gesandte am dänischen Hofe seine Pässe und erklärte den Krieg für begonnen; als Ursache gab er an, es stehe zu erwarten, daß Dänemark gezwungen werden würde, gegen England zu kämpfen, dem müsse letzteres zuvorkommen, wolle dagegen Dänemark seine Flotte ausliefern, so könne eine Alliance geschlossen werden. Ein so schimpflicher Vorschlag wurde von Dänemark würdevoll abgelehnt und

der Angriff muthig erwartet. Der Kronprinz leitete mit rastloser Thätigkeit die nöthigen Anstalten, Kopenhagen wurde befestigt, doch fehlte es der Insel an Truppen, denn mit Hinterlist waren die Wege durch englische Kreuzer gesperrt worden, ehe noch eine solche That vermuthet werden konnte, und damit war zugleich der Feind da, ehe man wußte, daß überhaupt ein solcher vorhanden war. Am 16. August landeten 6000 Engländer bei Webeck, bald folgten mehrere nach und Dänemarks Hauptstadt war 3 Tage nach erfolgter Kriegserklärung umzingelt. Die Kopenhagner brannten die Vorstadt bis Friedrichsberg nieder, wobei ein kleines Gefecht zum Nachtheil der Engländer vorfiel. Eine Aufforderung der Engländer, die Hauptstadt Dänemarks nicht den furchtbaren Folgen einer Belagerung und eines Bombardements auszusetzen, wurde von dem königl. dänischen General-Major von Peymann mit Würde abgewiesen; die Anstrengungen der verschiedenen Truppen waren dauernd, die Engländer wurden öfters angegriffen und noch am 17. August vertrieb der Commandeur Bille mit Kanonierböten die feindlichen Bombardierschiffe; die Engländer suchten durch Batterieen sich zu decken, welche von den Dänen tapfer angegriffen wurden. Gleichzeitig wurde die (damals) dänische Insel Helgoland von den Engländern streng blockirt, jedoch bald von letzteren besetzt und die Verbindung dieser Insulaner mit dem Festland ziemlich erleichtert. Bis zum 2. September waren die Wälle der Engländer vor Kopenhagen so weit gediehen, daß sie Abends 7½ Uhr ein furchtbares Bombardement begannen, welches beinahe ohne Unterbrechung 60 Stunden anhielt; zahllose Feuersbrünste entstanden, deren Bekämpfung die Sprützenleute unter einem Regen von Kugeln mit größter Kaltblütigkeit unternahmen, da aber die Engländer das Geschütz vorzüglich nach den

brennenden Gebäude richteten, wodurch die Löschenden schaarenweise umkamen, so mußte dänische Tapferkeit mehr der Gewalt des entfesselten Elements, als der Feinde weichen. — Kopenhagen capitulirte, die Flotte, auf deren Besitz überhaupt der ganze Angriff berechnet war, mußte ausgeliefert werden. So wenig dieser von englischer Seite zu rechtfertigende Krieg unmittelbar den Staat Hamburg berührte, so drückend waren die Folgen, weil das in seinen Rechten auf eine unkluge Weise gemißhandelte Dänemark sich dem französischen Systeme anschloß, wodurch alle Verhältnisse des Handels noch mehr beschränkt wurden.

Unter den sich noch düsterer gestalteten Umständen erschien nachstehendes Publicandum:

Bei der unvermeidlichen Vermehrung der fremden Truppen in der hiesigen Stadt, wird es unumgänglich nothwendig, nicht allein die Einquartirungen in den Häusern verhältnißmässig noch zu vermehren, sondern auch die Sahl, Buden und Kellerbewohner nach den Umständen mit zu belegen. Ein Hochedler Rath bringt dieses hiermit zur öffentlichen Wissenschaft, und vermahnt zugleich alle die ihnen auferlegte Last willig zu tragen, sich gegen das fremde Militair friedfertig und bescheiden zu betragen, und insonderheit die einem Jeden von der Behörde zugewiesene Einquartirung unweigerlich aufzunehmen, und anständig zu beherbergen und zu beköstigen, auch bei den von den Bürger-Capitänen oder deren Officieren vorzunehmenden Umschreibungen getreulich anzugeben, wie viele Officiere und Soldaten ein jeder im Hause habe; so lieb es einem Jeden seyn muß, die im entgegengesetzten Falle unausbleiblichen eintretenden Folgen sowohl von sich selbst, als von dieser guten Stadt überhaupt, abzuwenden.

Concl. in Sen. Hamb. Mercurii d. 2. Sept. 1807.

Die Ausgaben des hamburgischen Staats nöthigten abermals zu folgender Notification:

Es werden hiermit alle diejenigen, welche, in gegenwärtiger Bedrängniß hiesiger Stadt, löblicher Cämmerey mit Geld-Anleihen auf bestimmte Zeit patriotisch auszuhelfen gewilligt seyn möchten, aufgefordert, sich dieserhalb innerhalb 8 Tagen bey Verordneten Löblicher Cämmerey zu melden.

Concl. in Sen. Hamb. d. 23. Sept. 1807.

Mit der Noth der Hamburger stieg der Uebermuth der Franzosen; die Regierung eines freien Staates, deren Grundprincipe Gerechtigkeit und Milde waren, konnte der freien Aeusserung über verschiedene Verhältnisse ruhig entgegen sehen, jeder Tadel traf die Gesammtheit, weil Bürgerschaft und Rath gemeinschaftlich wirkten. Anders war es unter französischer Herrschaft; wer sich unreiner Mittel zur Erreichung unreiner Zwecke bewußt ist, fürchtet das Licht, denn nur die Finsterniß kann ihnen dienen. Die noch kurz zuvor freien Hamburger lasen mit Entrüstung folgendes Publicandum:

In der Lage, in der sich unsere Stadt gegenwärtig befindet, sieht Ein Hochedler Rath sich um so dringender veranlaßt, alle hiesige Bürger, Einwohner und die sich hier aufhaltenden Fremden, in Gemäßheit der bestehenden ältern Verordnungen und Mandate, wiederholend auf's ernstlichste zu erinnern und zu vermahnen, daß sie sich nicht allein des Druckes und der Verbreitung aller solcher Schriften und fliegenden Blätter, worin die Denkungsart, Absichten und Handlungen der Regenten und Regierungen beleuchtet und beurtheilt werden gänzlich zu enthalten; sondern auch in ihren Reden und Urtheilen über die politischen Angelegenheiten und über die gegenwärtige Lage und Verhältnisse dieser Stadt, überhaupt und allent-

halben, sowohl in Privat-Gesellschaften als an öffentlichen Orten und in öffentlichen Häusern die Regeln der Klugheit, Mässigung und Bescheidenheit sorgfältig beobachten; insbesondere aber, gegen die alle hier in öffentlichen Aufträgen angestellte, hiesige und fremde Behörden, Beamte und Bediente, sich willfährig, folgsam und bescheiden bezeigen, und im Fall sie Grund zur Beschwerde zu haben vermeinen, diese bey den vorgesetzten Behörden anbringen, und sich aller Selbsthülfe, Thätlichkeiten und Widersetzlichkeit, auch der Einmischung in fremde Händel mit Worten oder Thaten gänzlich enthalten; sondern vielmehr bedenken, was ein jeder, um die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu erhalten und grösseres Unglück zu verhüten, sowohl der Stadt und deren Bürgern im Allgemeinen, als auch sich selbst schuldig ist. Im entgegensetzten Fall haben diejenigen, die diese Ermahnung nicht folgen werden, zu gewärtigen, daß sie nach der ganzen Strenge der bestehenden Verordnungen und Mandate werden bestraft werden und daß sie sich überdieß alle die Folgen selbst beyzumessen haben werden, die ihr Benehmen bey auswärtigen Behörden veranlassen könnte.

Gegeben in unserer Rathsversammlung. Hamburg den 20. April 1807. Revidirt den 7ten October 1807.

Der Geist dieser ganzen Verordnung und der Schluß derselben besonders beurkundet den französischen Einfluß. Noch waren kaum die grossen Summen, welche jetzt nöthig waren um Fremde zu — ernähren, beigebracht, als abermals der Zustand in Hamburg eine Ebbe in den Staatskassen verursachte. Es erschien folgende

Verordnung wegen der am 15. October 1807 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten contributionsmäßigen Anleihe. — Auf Befehl Eines Hochedlen

Raths der freien Hanseſtadt Hamburg, publicirt den 19ten October 1807.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, wie am 15ten October dieſes Jahres durch Rath- und Bürgerſchluß eine contributionsmäſſige Anleihe zur Deckung der, in Folge der gegenwärtigen bedrängten Lage hieſiger Stadt, erforderlich werdenden groſſen auſſerordentlichen Ausgaben zur Aushülfe Löblicher Cämmerey beliebt worden iſt. Dieſem Rath- und Bürgerſchluß gemäß, iſt ein jeder Bürger und im hieſigen Nexu ſtehender Einwohner dieſer Stadt und deren Gebiets deſſen Beitrag zu einem einfachen Kopfgeld 15 Mk. Courant und darüber beträgt, verpflichtet und verbunden, noch vor dem 1ſten December dieſes Jahres zwanzigmal ſo viel in Banco zu dieſer Anleihe herzugeben, als er für ſich in Courant (mit Ausſchluß deſſen was er für ſeine Hausgenoſſen bezahlt) zu einem einfachen Kopfgelde beizutragen hat und zwar mit der Beſtimmung, daß der, deſſen Beitrag zu dem einfachen Kopfgelde 15 Mk. Courant beträgt, 300 Mk. Banco hergeben muß, hiernächſt aber die Beiträge zur Anleihe von 5 zu 5 Mk. Courant, um 100 Mk. Banco ſteigen, ſo daß z. B. ein Jeder, welcher 16 — 20 Courant zu dem einfachen Kopfgelde geben muß, 400 Mk. Banco zu dieſer Anleihe herzugeben hat.

Die Wiederbezahlung dieſer Anleihe ſoll innerhalb der nächſtfolgenden 30 Jahre, jährlich auf Michaelis an Capital und Zinſen, mit 6‰ Courant geſchehen, ſolcher Geſtalt, daß nachdem ſolche 6 pro Cent. Courant die nächſtfolgenden dreißig Jahre hindurch jährlich entrichtet werden, Capital und Zinſen dieſer Anleihe als völlig abgetragen und berichtigt anzuſehen ſind, und hat ein jeder für ſeinen Beitrag zu dieſer Anleihe innerhalb 4 Wochen nach deſſen Entrichtung von der Löblichen Cämmerei eine

auf den Inhaber derselben gestellte Obligation unentgeltlich abzufordern.

Uebrigens wird ein jeder, den es angeht, hierdurch erinnert und ermahnet, dem vorgedachten Rath- und Bürgerschluß gemäß, förderſamſt und spätestens bis zum 1sten December 1807 seinen Beitrag zu dieser Anleihe zu entrichten, und solchen an die Conto der Anleihe Löblicher Cämmerey de Anno 1807 in Banco abschreiben zu lassen, mit der Warnung, daß, wenn irgend Jemand, er sei wer er wolle, innerhalb der vorgedachten Zeit den obgedachten Rath- und Bürgerschlusse, keine Folge leistet, derselbe alsdann unfehlbar durch Execution zur Entrichtung des schuldigen Beitrags angehalten werden wird.

Wonach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Gegeben in unserer Rathsversammlung. Hamburg, den 19. October 1807.

Gleichzeitig mit der beliebten Anleihe wurde bestimmt, daß alle Spielkarten, selbst die zum Gebrauch in Familien, gestempelt werden sollten; der Staat ward von Verhältnissen gezwungen, bisher in Hamburg unbekannt gebliebene Auflagen anzuordnen. Diese waren um so drückender, als die Grenzen des erlaubten Verkehrs immer enger wurden, auch die Eyder ward von den Engländern blockirt und Preussen musste seine Häven den Feinden Frankreichs verschliessen. Die steigende Last der Einquartirung, deren Ende nicht mehr abzusehen war, veranlasste Rath und Bürgerschaft eine besondere Commission zu ernennen, welche die Vertheilung der Truppen leiten sollte, sie bestand aus den Bürgerkapitainen und fünf Bürgern eines jeden Kirchspiels.

Alle Anleihen und Steuern genügten nicht, die durch den Aufenthalt der Franzosen verursachten Kosten zu

decken, es musste noch eine Renten-Lotterie errichter werden, worüber nachstehende Notification erschien:

Demnach durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. October d. J. eine Renten-Lotterey beliebt worden, als lässt Ein Hochedler Rath den desfalsigen Plan und Bedingungen hiemit öffentlich bekannt machen, damit diejenigen Hiesigen und Auswärtigen, welche daran Theil zu nehmen, Neigung finden, sich bey Zeiten dieserhalb bei hiesiger Stadt-Cämmerey, als woselbst die Ausgabe der Loose zu dieser Lotterey geschieht, und woselbst die Pläne derselben zu erhalten sind, melden können.

Plan zu einer Renten-Lotterey der Stadt Hamburg, a 400 Mk. Banco Einsatz, beträgt an Capital 1,200,000 Banco, welche 3000 Loose gegen Anheimfall der Einsätze an die Stadt nachfolgende 3000 Gewinne an jährlichen Renten während der nächstfolgenden 30 Jahre ziehen. — Specification der Gewinne:

1	Gewinn	auf 30 Jahre, jährlich	Cour. Mk.	2000
1	„	„ „ „ „ „ „ „		1500
1	„	„ „ „ „ „ „ „		1000
1	„	„ „ „ „ „ „ „		800
1	„	„ „ „ „ „ „ „		600
1	„	„ „ „ „ „ „ „		500
1	„	„ „ „ „ „ „ „		400
1	„	„ „ „ „ „ „ „		300
15	„	à Cour. Mk.	200	3000
50	„	à „ „	100	5000
50	„	à „ „	60	3000
50	„	à „ „	50	2500
50	„	à „ „	30	1500
100	„	à „ „	25	2500
2677	„	à „ „	20	53540
3000	Loose	Cour. Mk.		Mk. 78,140.

Ueber welche Gewinne gedruckte Rente-Briefe zu der Cämmerey und also zu der ganzen Stadt Lasten unter der Cämmerey kleinem Insiegel ausgestellet werden.

Die Collegirung dieser Renten-Lotterey nimmt auf den 12ten November des jetzt laufenden Jahres 1807 den Anfang und soll damit bis zur Completirung derselben, jedoch längstens bis zum 31ten December d. J. fortgefahren werden, sodann aber solche geendigt sein und am 28ten Januar 1808 die Ziehung dieser Lotterey geschehen.

Der Einsatz muß an der Löblichen Cämmery Renten-Lotterey Conto in Banco mit 400 Mk. Bco. per Loos abgeschrieben werden, wogegen die Looszettel, welche unter der Cämmerey kleinem Insiegel und der Verordneten der Cämmerey ausgefertigt werden, sobald der Einsatz in Banco aufgenommen worden, ausgestellt und an die Person, welche den Einsatz in Banco erlegt, selbst, oder an denjenigen, welcher von vorbemeldeter Person schriftlich dazu bevollmächtiget ist, behändiget werden soll, und sind die Looszettel jeden Dienstag und Donnerstag von 1 — 2 Uhr auf dem Rathhaus in der Cämmerey abzufordern.

Nach geschehener Ziehung dieser Lotterey soll innerhalb eines Monats Zeit denen Interessenten öffentlich bekannt gemacht werden, zu welcher Zeit und an welchem Orte sie ihre Original-Loos-Zettel einzuliefern haben, und dagegen die gedruckten unter der Cämmerey kleinem Insiegel über die gezogene Rente ausgelieferten, auf den Inhaber auszustellenden Rentebriefe, und zwar ohne alle Unkosten, in Empfang nehmen können.

Die Bezahlung der auf jedes Loos gefallene Rente soll jedes Jahr mit Anfang des Januar Monats, und fernerhin, in Hamburger grob Courant, folglich zum erstenmale im Januar 1808 geschehen, und solchergestalt

damit während der nächstfolgenden 30 Jahre, mithin bis zum Jahr 1838 jährlich fortgefahren werden.

Alle diese Renten sollen frei von Schoß und Arresten sein.

Die Mischung und Ziehung dieser Lotterey geschieht in Gegenwart der S. T. Herrn Deputirten E. H. Raths, Ehrbare Oberalten, Verordneten der Cämmerey und Deputirten der Interessenten, auf dem hiesigen Eimbeck'schen Hause.

Zu mehreren Bekräftigung und respective Versicherung alles obigen ist diese Renten-Lotterey unter dieser Stadt gewöhnlichem Insiegel publicirt worden. Conclus. in Senatu Hamb. d. 19. Octb. und publicirt den 21. October 1807.

Unter so traurigen Verhältnissen erfolgten öftere Anforderungen, die hier bestehenden wohlthätigen Anstalten durch vermehrte Beiträge zu unterstützen. Wie sehr die würdigen Väter der Stadt das allgemeine Elend erkannten, wie sehr sie aber dennoch der bewährten hamburgischen Mildthätigkeit vertrauten, kann nachfolgender Aufruf beweisen.

Ankündigung einer am bevorstehenden Bußtage, dem 5ten November, zum Besten des Krankenhofes anzustellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntage vorher, den 1sten November, von allen Kanzeln abgelesen werden soll. Auf Befehl E. H. Raths publicirt. Hamburg den 9ten October 1807.

Die Bedürfnisse des Krankenhofes sind bekannt. Diese wohlthätige und unentbehrliche Anstalt kann nicht ohne fortwährende öffentliche und Privat-Unterstützung bestehen. E. H. Rath hat sich daher nicht entlegen können auch für dieses Jahr, so wie bisher, eine öffentliche

Sammlung milder Gaben am bevorstehenden Bußtag für den Krankenhof auf Ansuchen der Vorsteher desselben zu bewilligen; und sollen daher in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets die Becken mit einem Mauerstein bezeichnet, ausgesetzt werden.

Unter den unglücklichen Verhältnissen, in die unsere Stadt gerathen ist, haben die Bedürfnisse des Krankenhofes und die Zahl der Hülfsbedürftigen nicht vermindert werden können.

Ein Hochedler Rath fühlt, wie sehr das Ganze und jeder Einzelne unter den allgemeinen Bedrängnissen leiden. Er fühlt es nur zu sehr. Dennoch hofft Er, die bewährte Mildthätigkeit der guten Bürger und Einwohner nicht vergeblich in Anspruch zu nehmen.

Wenn sie selbst unter dem allgemeinen Drucke leiden, wenn mancher die Früchte eines langen fortgesetzten redlichen Fleißes verschwinden sieht, wenn sie dabei aber doch noch die Hoffnung auf eine günstige Veränderung der Lage unterhalten können: so werden sie der Unglücklichen nicht vergessen, die arm und leidend, unvermögend sich selbst zu helfen, nur auf Linderung ihrer Leiden durch die mildthätige Hülfe ihrer Brüder noch hoffen dürfen. —

Es bedarf wohl keiner nähren Nachweisung, daß die Sammlung dennoch einen guten Erfolg hatte; der Hamburger ward durch eigne Leiden nicht des Gefühls für andere Unglückliche beraubt und mit edelster Aufopferung wurde gegeben, mehr gegeben sogar als gewöhnlich, wenn man die Lage des Ganzen beachtet.

Der Mittelstand besonders in Hamburg kannte damals die Last schwerer Steuern nicht, die französische Herrschaft sollte ihm erst eine Ansicht von dem gepriesenen Glück einer Freiheit geben, für welche sich zahllose Stimmen eigennütziger Kreaturen und verächtlicher Schmeichler

erhoben, die nur einen Begriff von Freiheit fähig waren zu fassen. Dem bisher noch etwas weniger gedrückten Mittelstand ward bekannt gemacht:

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß am 15ten October dieses Jahres durch Rath- und Bürgerschluß, eine von sämmtlichen Zimmerbewohnern in der Stadt und den Vorstädten für die vergangene Zeit zu entrichtende Quartirsteuer nach Maaßgabe eines verdoppelten Kopfgeldes bewilligt worden sey. Diese Steuer wird in Ansehung aller dem Kopfgelde unterworfene Zimmerbewohner nach der letzten Taxation des gedoppelten Kopfgeldes, in Ansehung etwaniger bisher nicht contribuirender, bisher zu rechnender Personen, aber nach einer billigen, nach ihrem Vermögen oder Verdienst von eben den Taxatoren wie beim Kopfgelde, vorzunehmenden Taxation, abseiten löblicher Cämmerey durch dazu bestellte Einwohner, förderſamst erheben und eingefordert werden.

Es werden daher nicht allein alle und jede Häuser-Bewohner hierdurch wohlmeinetlich ermahnet und erinnert, bei der dieser Abgabe wegen vorzunehmenden Umfrage, sich gegen die Bürger-Kapitaine und deren Officiere anständig zu benehmen, und die ihnen von demselben vorzulegende Frage, wer bey ihnen einwohne, der Wahrheit gemäß unweigerlich zu beantworten, sondern es wird auch sämmtlichen bey den Hausbewohnern logierenden, und und also zur Bezahlung dieser Einquartirungs-Steuer, verpflichteten Zimmerbewohner, in der Stadt und den Vorstädten hierdurch anbefohlen, den zur Einforderung derselben bestellten Einwohnern bescheidentlich zu begegnen und den ihnen obliegenden Beytrag prompt und unweigerlich zu entrichten, bey Vermeidung obrigkeitlicher Ahndung.

Welches hierdurch abseiten E. H. Raths zu Jedermanns Wissenschaft und Nachleben öffentlich bekannt ge-

macht wird. Gegeben in unserer Rathsversammlung den 28. October 1807.

Die gerechte Entrüstung Dännemarks gegen England verursachte die strengsten Verbote einer auch nur mittelbaren Verbindung mit Großbrittanien zu unterhalten; dieser täglich enger werdende Anschluß an das französische System brachte dem kleinen Rest des Seehandels dem gänzlichen Untergang noch näher, wobei Hamburg den grössten Verlust tragen musste. Auch die Verbindung mit Dännemark ward sehr erschwert, die englischen Schiffe beunruhigten die Wasserstrasse, die Briefe mussten immer zweimal, auf verschiedenen Wegen abgesendet werden, weil Befehl gegeben war, das Felleisen nöthigenfalls zu versenken, ehe es in feindliche Hände fallen solle; Waaren und Gelder konnten mit Dänischen Posten nur auf des Absenders Gefahr angenommen werden. Während Dännemark mit grösster Anstrengung fortfuhr, sich zu rüsten, erklärte auch Rußland, Frankreichs Feinden den Krieg; Portugall schloß ebenfalls letzteren seine Häven, wogegen England eine ungeheure Sperr-Linie von Konstantinopel bis zu den Ostsee-Häven anordnete und nicht ohne Erfolg ausführte. So war der Handel Europa's gelähmt, um den Reiseplänen eines Ehrsüchtigen die ersehnte Weltherrschaft zu verschaffen. Noch war Schweden in den allgemeinen Strudel nicht wieder verwickelt, allein der Handel lag ebenfalls darnieder, die Engländer benutzten, schlauen Wucherern gleich, die Verhältnisse und kauften schwedisches Eisen nur zur Hälfte des wirklichen Werths.

Kaum waren die Hamburger durch ihnen ungewohnte Auflagen aus dem behaglichen Zustande einer milden Verfassung gerissen worden, als das fortdauernde Unglück der Stadt abermals eine neue Auflage erforderte, es

ward eine Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise eingeführt und folgende Verordnung erlassen:

Wir Bürgermeister und Rath der freien Haupt-Stadt Hamburg fügen hiermit zu wissen, wie durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. December dieses Jahres die Einführung einer Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise für Stadt und deren Gebiet beliebt, und zum Behufe deren Erhebung die nachfolgende Verordnung festgesetzt worden, welche hiermit von Uns zu Jedermanns Wissenschaft nnd Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird. Concl. in Senat. Hamb. d. 11. December 1807.

Art. 1.

Die bisherige allgemeine Wein-Accise und die dieserhalb bestehenden Verfügungen, bleiben in allen Stücken beibehalten. Auch bleibt es in Ansehung der Kornbranntewein-Accise lediglich bei dem bisherigen, und sind die dieser Accise unterworfenen Branntweine kein Gegenstand der gegenwärtigen Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise.

Art. 2.

Die Gegenstände dieser Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise sind alle Weine und Branntweine, welche in hiesiger Stadt und deren Gebiet consumirt werden, so fern letztere nicht bereits der Kornbranntewein-Accise unterworfen sind. — Unter der Benennung: Branntweine sind auch Rum, Arrak, Liquörs, Spiritus u. s. w. als dieser Consumtions-Accise unterworfen mitbegriffen.

Art. 3.

Der Betrag dieser Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise ist von Wein, welche in Oxhoften oder in sonstigen Fastagen anhier kommt, 2½ Thaler per Oxhoft,

das Oxhoft zu dreißig Viertel gerechnet. Von Wein und Brantewein, welcher in Bouteillen anhier kömmt, ein Schilling per Bouteille und von Brantewein, welcher in Oxhöften oder sonstigen Fastagen anhier kommt, 5 Thaler per Oxhoft oder dreißig Vierteln.

Art. 4.

Diese Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise ist vorgängig vom 1sten Januar 1808 an, als mit welchem Tage selbige den Anfang nimmt, auf die nächstfolgenden zwei Jahre beliebt.

Art. 5.

Die Einrichtung dieser Wein- und Branntewein-Consumtions-Accise geschieht auf dem hiesigen Wein-Accise-Comtoir nach Verschiedenheit der unten folgenden nähern Bestimmungen, unter der von dem letzteren Verkäufer von Wein und Brantewein, zur Consumtion in hiesiger Stadt uud deren Gebiet, oder von denjenigen welche Wein und Brantewein zur Consumtion in ihrem Hausstande entweder aus der Fremde erhalten oder hieselbst Oxhoftweise in Quantitäten von einem Oxhofte und darüber kaufen, von einem jeden derselben auf seinen der Stadt geleisteten Eid und übrigens in den Artikeln 6 — 10 näher bestimmten Art.

Art. 6.

Zur Ausmittelung des der Consumtions-Accise unterworfenen Weins und Branntweins, und in Ansehung der Entrichtung dieser Accise wird folgendes verordnet: Jeder hiesige Kaufmann, welcher Wein und Brantewein auf dem Lager hat, so wie jeder hiesige Weinhändler, ist verbunden, von dem am 1sten Januar 1808, als der Zeit des Anfangs dieser Consumtions-Accise unter ihm lagern-

den Wein und Branntewein ein schriftliches Verzeichniß auf seinen der Stadt geleisteten Eid, auf dem Wein-Accise-Comptoir innerhalb der ersten Hälfte des Monats Januar des gedachten Jahres einzureichen.

Jeder hiesige Bürger und Einwohner, welcher am 1sten Januar 1808 mehr als ein Oxhoft Wein oder Brantewein, oder mehr als 240 Bouteillen, ohne Rücksicht darauf, ob solche Quantität von derselben oder von unterschiedenen Art ist, zur Consumtion in seinem Hausstande besitzt, muß innerhalb der ersten Hälfte des gedachten Monats Januar auf dem Wein-Accise-Comptoir, die Quantität welche er solchergestalt besitzt, schriftlich auf seinen der Stadt geleisteten Eid anzeigen und dafür sofort die Consumtions-Accise gegen Empfangschein entrichten. Wer dieserhalb sich nicht obgedachtermassen auf dem Wein-Accise-Comptoir meldet, dem wird sein Ausbleiben als eine stillschweigende Versicherung auf seinen der Stadt geleisteten Eid angerechnet, daß am 1sten Januar 1808 nicht über ein Oxhoft oder nicht über 240 Bouteillen an Wein und Branntewein zur Consumtion in seinem Hausstande vorräthig gehabt habe.

Art. 7.

Jeder welcher hieselbst mit Wein und Branntewein im Grossen, d. h. in Partheien nicht unter ein Oxhoft handelt, ist verbunden, halbjährig, auf Neujahr und Johannis, mithin zum erstenmale auf Johannis 1808, auf dem Wein-Accise-Comptoir ein von ihm unterzeichnetes Verzeichniß einzureichen, worin er auf seinem der Stadt geleisteten Eyd, die Quantitäten an Wein und Branntewein anzugeben hat, welche er während der letzten sechs Monate 1) hieselbst eingeführt und verkauft hat, mit namentlicher Angabe der hiesigen Verkäufer und der von jedem derselben gekauften Quantität; 2) welche er wieder

von hier ausgeführt hat; 3) welche er hieselbst verkauft hat, mit namentlicher Angabe der Käufer, und der an jeden derselben verkauften Quantität, und 4) welche Quantität in seinem Hause consumirt worden. Für die in seinem Hausstande consumirten Quantität hat er bei der Eingabe des Verzeichnisses die Consumtions-Accise zu entrichten.

Art. 8.

Jeder welcher hieselbst Wein oder Branntewein en detail, d. h. unter ein Oxhoft, bei Anker und Bouteillen verkaufen will, muß sich zu dem Behufe auf dem Wein-Accise-Comptoir einschreiben lassen, und soll hieselbst ohne solche Einschreibung niemanden der Wein- und Branntweinverkauf en detail gestattet seyn. Jeder solchergestalt eingeschriebene Weinhändler en detail ist verbunden, alle drey Monate, nämlich auf Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis, mithin zum erstenmal auf Ostern 1808 ein von ihm unterzeichnetes Verzeichniß auf dem Wein-Accise-Comptoir einzureichen, worin er auf seinen der Stadt geleisteten Eyd anzugeben hat: 1) die Quantität Wein und Branntewein, die er hieselbst während der letzten drei Monate, eingeführt und hier gekauft hat, mit namentlicher Angabe der hiesigen Verkäufer und der von jedem derselben gekauften Quantität; 2) die Quantitäten Wein und Branntewein, welche er während den drei Monaten außerhalb der Stadt und deren Gebiet verkauft hat; 3) wie viel er während solcher drey Monate oxhoftweise hieselbst verkauft hat, mit Angabe der Namen der Käufer und den an jedem derselben verkauften Quantität; 4) wie viel er während der letzten drei Monate zur Consumtion der Stadt und deren Gebiets anker- und bouteillenweise verkauft hat, und 5) wie viel während der Zeit in seinem Hausstande consumirt worden. — Für

die Quantität sub Nris 4 et 5 hat er bei Eingabe des Verzeichnisses auf dem Wein-Accise-Comptoir die Consumtions-Accise zu entrichten. — Wer den Weinhandel en gros und en detail treibt ist deshalb zwar nicht von der Einschreibung auf dem Wein-Accise-Comptoir befreit; allein er hat nur alle 6 Monate ein Verzeichniß, so wie solches Art. 7 vorgeschrieben worden, jedoch ad 3. in Ansehung des hier verkauften mit der Unterschreibung; a) des hieselbst oxhoftweise in Quantitäten von ein Oxhoft und darüber verkauften, mit Angabe des Namens des Käufers und der an jedem derselben verkauften Quantität; b) des hieselbst in Quantitäten unter ein Oxhoft zur Consumtion der Stadt und deren Gebiet verkauften Weins und Branntweins einzureichen, jedoch zugleich die Consumtions-Accise sub 3 bemerkten Quantitäten mit derjenigen in seinem Hausstande consumirten zu entrichten.

Art. 9.

In Ansehung der Weinschenker oder Zapfer bleibt es in Hinsicht auf die Schenkfreiheit bei den deshalb bestehenden Einrichtungen. In Hinsicht auf die Consumtions-Accise aber müssen selbige sich jährlich auf Neujahr auf der löblichen Wein-Accise-Deputation stellen und auf ihrer der Stadt geleisteten Eid erklären, wie viel Wein und Branntewein sie im Durchschnitt der beiden letzten Jahre zum Auszapfen aufgenommen haben. Von dieser solchergestalt angegebenen Quantität soll dem Weinschenker ein Viertel für Keller und Leckage an Auswärtige zu gute gerechnet werden, für die übrigen drei Viertheile hat er die Consumtions-Accise auf dem Wein-Accise-Comptoir und zwar jeden Monat zum zwölften Theil zu entrichten. — Wenn jemand nun als Weinschenker eintritt, wird in Beziehung auf selbigen für das erste Jahr das ge-

ringste jährliche Verzapfungs-Quantum unter den übrigen Weinschenkern als Grundlage seiner Taxation in Hinsicht auf die Consumtions-Accise angenommen. Für das zweite Jahr wird das von selbigem auf seiner der Stadt geleisteten Eid angegebene, zur Verzapfung aufgenommene Quantum des ersten Jahres zum Grunde gelegt, und treten für die ferner folgenden Jahre die obigen Artikel in Ansehung desselben ein. — Wer neben dem Weinhandel en gros et en detail zugleich eine Weinschenke hält, ist nicht den obigen Bestimmungen dieses Artikels unterworfen zu achten; es hat derselbe vielmehr nur die Artikel 7 und 8 für diejenigen, welche zugleich den Weinhandel en gros und en detail treiben, enthaltenen Vorschriften zu erfüllen, und die von ihm verzapften Quantitäten Weins und Branntweins in dem halbjährig einzureichenden Verzeichniß sub 3 — 6 zu begreifen.

Art. 10.

Jeder hiesiger Bürger und Einwohner welcher Wein- oder Branntewein zur Consumtion in seinem Hause oxhoftweise in Quantitäten von einem Oxhofte und darüber entweder aus der Fremde, es sey direct oder indirect erhält, oder hieselbst es sey von wem es wolle, kauft, ist verbunden davon auf den Wein-Accise-Comptoir auf seinen der Stadt geleisteten Eid sofort Anzeige zu machen, und daselbst für die solchergestalt angegebenen Quantitäten die Consumtions-Accise zu entrichten.

Art. 11.

Das außergerichtliche Verfahren in Hinsicht auf diese Wein- u. Branntweins-Consumtions-Accise-Ordnung, steht den Herrn und Bürgern der Wein-Accise in eben der Art zu, ein solches in der Wein-Accise-Ordnung von 1706

verordnet ist; so wie auch die Anstellung der zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Officianten. —

Während Hamburg unter der Last der Abgaben zu erliegen drohete, folgten eine Verfügung nach der andern, alle angeblich gegen England gerichtet, die aber immer den Verkehr lähmten. Französische Douanires bewachten die ein- und ausgeführten Waaren, militärische Anordnungen hatten die gewohnten Einrichtungen verdrängt, die Menge der Verbote, welche von Frankreichs Beherrscher nach Deutschland kamen, sollten befolgt werden, obgleich dazu nirgends eine rechtliche Verbindlichkeit vorhanden war, denn kein Staat hat das Recht einem anderen selbstständigen Gesetze zu geben. Nur der Nothwendigkeit unterwarfen sich die Kaufleute, damit nicht noch grösseres Unglück eintrete. Der zwar geheime, sich aber bald verrathende Widerstand gegen Machtsprüche, veranlasst folgendes Publicandum:

Ein Hochedler Rath hat zwar zu der hiesigen Kaufmannschaft das Vertrauen; daß sie ihr eigenes Beste und das Wohl des Ganzen hinlänglich einsieht und beachtet, um keine sträfliche Versuche zu machen, sich den hieselbst publicirten Handelsverboten zu entziehen; Versuche die bey der bekannten Wachsamkeit der Behörden, welchen die Aufsicht darüber aufgetragen ist, nicht unentdeckt bleiben können, und den Uebertretern dieser Verbote statt des gehofften Gewinns nur Nachtheil und Strafe zuziehen würden. Da indeß die immer mehr geschärften Verfügungen in Absicht auf die Handlung überhaupt, wodurch selbst der unverbotene Handel zum grösten Nachtheil aller erwerbenden Classen den stärksten Einschränkungen unterworfen ist, nur einem solchen Verdachte zugeschrieben werden können; so sieht E. H. Rath sich bewogen, falls es einige wenige geben sollte, die es wagen möchten, sich aus ge-

winnsüchtigen Absichten Schleichwege der Verfälschungen zu erlauben, auf das nachdrücklichste zu verwarnen. Möge ein Jeder es bedenken, daß, wenn gleich die Umstände grosse und drückende Lasten und Entbehrungen herbeiführen, dennoch das allgemeine und ihr besonderes Wohl erfordert, sich denselben mit Standhaftigkeit und Ergebung zu unterwerfen, und daß vorzüglich auf dieser Unterwerfung die Hoffnung glücklicherer und besserer Zeiten beruht. Möge ein Jeder, der in Versuchung geräth, sich verbotener Mittel zu bedienen, es recht beherzigen, welchen Nachtheilen er dadurch auch seine unschuldigen Mitbürger aussetzt, indem, wenn gleich der sträfliche Versuch einzelner keineswegs dem Staat zur Last gelegt werden kann, dennoch die strengeren Maaßregeln, welche eine Folge der Versuche sind, sich den bestehenden Verboten zu entziehen, durch die immer zunehmende Hemmung des Gewerbes für das Ganze höchst nachtheilig werden. Sollten wider Verhoffen, aller wiederhohlten Warnungen ungeachtet, einzelne hiesige Einwohner, dennoch zu verbotenen Schleichwegen und Verfälschungen ihre Zuflucht nehmen; so mögen sie alsdann es auch nur sich selbst beymessen, wenn sie des Schutzes und der Rechte welche hiesige Bürger geniessen, verlustig erklärt, und den bestehenden Gesetzen nach als Betrüger Falsarien bestraft werden. Concl. in Sen. Hamb. d. 14. Dec. 1807.

Bekanntmachungen wie die obige geben den Beweiß, daß die Selbstständigkeit des Staats vernichtet war, denn wo verfassungsmässig erworbene Rechte als Bürger eines freien Staates verloren werden können, weil Machtsprüche fremder Despoten nicht sclavisch befolgt werden konnten, ist die Unabhängigkeit nicht mehr vorhanden. — Ausser dem Militair mußte Hamburg noch einen Schwarm unnützer Menschen ernähren, die vom Marke des Volkes sich

mästeten; es waren aber nicht Franzosen allein, auch Deutsche erniedrigten sich zu Schergen und Spionen der Machthaber, um auf ehrlose Weise sich zu bereichern. Die Ausgaben vermehrten sich in demselben Grade, wie die Einnahmen des Staates sich verminderten. Es erschien nachstehende

Verordnung wegen der am 10. December 1807 durch Rath- und Bürgerschluß beliebten Ausdehnung der Bestimmungen des Artikel 9. der Zehnten-Ordnung vom Jahre 1771 in Hinsicht auf die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen. Auf Befehl E. H. Raths der freien Hanseſtadt Hamburg publicirt den 16. Dec. 1807.

Es wird hiermit abseiten E. H. Raths öffentlich bekannt gemacht, wie am 10. December dieses Jahres durch Rath- und Bürgerschluß beliebt und festgesetzt worden, die Vorschriften des Artikel 9 der Zehnten-Ordnung vom Jahre 1771 folgendermassen zu extentiren und zu bestimmen: es soll nämlich künftig von allen Erb- und wohlgewonnenen Gütern, es bestehen solche in Capitalien, liegenden Gründen oder noch andern, durch eine Taxation, dem Werthe nach, zu bestimmenden Sachen, als Pretiosen, Bibliotheken, Gemälde-Kabinetten u. d. g. welche hieselbst ad intestato oder vermittelst eines Testaments oder einer anderen letzten Willens-Verordnung als Erbschaft oder Vermächtniß a dato publicationis dieser Verordnung auf hiesige Bürger oder auf im sogenannten Fremden-Contract stehende oder sonstige hiesige Einwohner oder auch in Fällen, da von solchen Gütern nicht die Abzugssteuer zu entrichten ist, auf Auswärtige fallen, welche den Verstorbenen über den zehnten Grad der Collateral-linie, also im weitern Grade als Brüder und Schwestern, oder auch gar nicht verwandt sind, nach folgendem Ver-

hältnisse eine Abgabe an das Zehnten-Amt entrichtet werden; denn nämlich

in denen Fällen, da Verwandtschaft über den zweiten und bis zum vierten Grad inclusive der Collaterallinie fünf pro Cent des reinen Betrags der Erbschaft oder des Vermächtnisses; und in den Fällen der Verwandschaft über den vierten Grad der Collaterallinie hinaus, oder auch bey gar nicht eintretender Verwandtschaft, 7½ pro Cent des reinen Betrags der Erbschaft oder des Vermächtnisses.

Jedoch wird diese Abgabe allein auf den Eyd oder der Angelobung abseiten der beikommenden Personen und ohne alle deshalb vorzunehmende Versiegelung oder Inventur entrichtet und sind davon ausgenommen ob favorem matrimonii unbeerbte eheleibliche Männer und Frauen unter einander, ingleichen die piae causae, wenn ihnen etwas als Erbschaft oder Vermächtniß zufällt, wie auch die Executores testamenti wegen desjenigen, daß ihnen für ihre Bemühung vermacht wird, wenn solches sich nicht über 1000 Thaler beläuft. Wonach sich ein Jeder zu richten hat. Gegeben in unserer Rathsversammlung. Hamburg den 14. Dec. 1807.

Ein unter traurigen Umständen verlebtes Jahr neigte sich zu Ende; kein frohes Gefühl belebte die unterdrückten Völker. Napoleons Glück war Europa's Unglück; England allein widerstand mit großen Anstrengungen dem Siegeslauf des Furchtbaren, dem kein Hinderniß zu groß war, um nicht kühnen Muthes wenigstens den Versuch des Kampfes zu wagen. Hamburg mußte, gegen alles Recht, die ungeheure Last tragen, die hier schwerer war und sein mußte, als in anderen Staaten, weil das Verhältniß selbst die Lebenskräfte vertilgte. Noch waren die verschiedenen Anleihen der letzteren Zeit nicht vollständig,

als die im Jahre 1798 niedergesetzte Rath- und Bürgerdeputation, prolongirt durch Rath- und Bürgerschluß, befugt wurde, eine neue Anleihe von 1,500,000 Mark Banco zu machen, worüber folgende Bekanntmachung erschien:

Die Deputation eröffnet diese Anleihe zu vier pro Cent Zinsen unter folgenden Bedingungen:

Die Anleihe wird in Obligationen von 1000 Mark Banco vertheilt, die nach Verlangen auf den Inhaber oder auf einen bestimmten Namen gestellt werden. Diese Obligationen bleiben drei Jahre unauflöslich. Von dem Jahre 1811 inclusive an wird alle Jahr der zehnte Theil abgetragen. Die Bestimmung der jährlich zu bezahlenden Obligationen geschieht durchs Loos, welches in jedem Jahre am 9ten März, oder, falls dieser ein Sonntag oder Festtag ist, am folgenden Wochentage öffentlich gezogen wird. Die Nummern der gezogenen Obligationen werden drei Monate vor dem Zahlungstermine in den Zeitungen bekannt gemacht.

Diese Anleihe, für welche ohnehin die ganze Stadt haftet, erhält außerdem noch eine besondere Hypothek, sowohl auf die bisherigen Einnahmen der Deputation, als auch bestimmte zum Abtrag dieser Anleihe von Rath und Bürgerschaft zu bewilligende Abgaben:

Alle Obligationen werden von einem Tage nämlich den 9. Juli 1808 datirt, und von diesem Tage werden auch die Zinsen angerechnet. Wer daher sein Geld erst vier Wochen nach diesen Termin hergiebt, muß 1/3 pro Cent Banco Zinsen vergüten, wogegen er dann auch am 9. Juli 1809 für ein volles Jahr die Zinsen erhält. Jeder Obligation werden zwölf Coupons beigedruckt, gegen deren Einlieferung zur Verfallzeit die Zinsen bezahlt werden. Die Zinsen werden wie bisher im Comptoir der Deputation bezahlt. Sie werden in der Regel in Banco bezahlt,

Wünschen aber die Besitzer einzelner Obligationen, sie in Courant zu erhalten; so werden sie ihnen nach dem festgesetzten Cours von 20 pro Cent mit 48 Mk. für die Obligation bezahlt. Doch darf eine solche Auszahlung die Summe von 200 Mk. Banco nicht übersteigen. Die Auszahlung der Zinsen gegen Einlieferung der verfallenen Coupons nimmt jährlich am 9ten Juli ihren Anfang, und dauert sodann acht Tage Vormittags von 11 bis 1 Uhr fort. — Die zur Verfallzeit der Obligationen noch nicht verfallenen Coupons müssen zugleich mit den Obligationen zurückgegeben werden, oder es wird der Betrag der fehlenden von dem zurückzuzahlenden Capital abgezogen.

Die im Namen der Stadt auszustellenden Obligationen werden unter Beydruckung des grossen Stadtsiegels von vier Mitgliedern der Deputation unterschrieben, auch die Coupons werden von einem dieser Mitglieder unterschrieben. —

Die welche an dieser Anleihe Theil nehmen wollen, haben sich bey Herrn Senator Hudtwalcker, Herrn Senator Meyer, Herrn Conrad Rücker und Herrn Georg Wortmann zu melden. Die Gelder werden an die Rath- und Bürger-Deputation von 1798 in Banco abgeschrieben. Hamburg, den 1. Febr. 1808.

Der Ankündigung dieser Anleihe folgte die Bekanntmachung von einer erhöhten Abgabe:

Es wird hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 8ten d. M., künftig von dem Tage dieser Publication an, von allen fremden Manufactur- und Fabrikwaaren, welche in hiesiger Stadt und deren Gebiet in Auction verkauft werden, mit denen in der desfalsigen Publication bemerkten Ausnahme, von dem Verkäufer, ausser dem der hiesigen allgemeinen Armenanstalt von den Auctionen aller

Kaufmannswaaren bisher entrichteten und ferner zu entrichtenden ½ pro Cent, annoch eine Abgabe von 1 pro Cent von der Kaufsumme, sofort nach Eingang derselben in derselben Münze oder Werth, nach welchem die Waaren verkauft worden, an hiesige löbliche Stadt-Cämmerey zu entrichten. Zu dem Behufe haben die Maklers oder der Auctionarius, sofern selbiger zu solchen Auctionen adhibiret werden sollte, auf ihre eydliche Verpflichtung, sofort nach dem von ihnen ein solcher Ausruf gehalten worden, löblicher Cämmerey deshalb eine schriftliche Anzeige mit Bemerkung des Namens des Verkäufers und der in solcher Auction verkauften Quantitäten einzureichen, da denn abseiten Verordneter löbl. Cämmerey die Abgabe des einen pro Cent von dem Verkäufer eingefordert werden wird.

Conclusum in Senatu Hamb. den 10. Febr. 1808.

Die anhaltenden Einquartirungen nöthigten zur Entwerfung eines besondern Einquartirung-Reglements für die Stadt und Vorstadt St. Georg; publicirt den 10ten Februar 1808. Diese Verordnung bestand aus 24 Paragraphen; die Ausführung der darin enthaltenen Verordnungen ward der Einquartirungs-Commission überwiesen und derselben ein collegialisches Verfahren gestattet; die Bürger-Kapitainen wurden in Einquartirungs-Angelegenheiten, ihrer Verfassung unbeschadet, an die Beschlüsse derselben erwiesen. Es ward bei der neuen Anordnung die hier gewohnte Eintheilung der Stadt und Vorstadt in 5 Bürger-Regimenter und 57 darin enthaltenen Compagnien beibehalten, wobei der Ausdruck Kirchspiel mit Regiment als gleichumfassend genommen wurde. Die Deputation ward in fünf Kirchspiels-Sectionen eingetheilt, welche in den bezeichneten Angelegenheiten die erste Instanz bildeten, in streitigen Fällen konnte man sich schriftlich an die ganze Deputation wenden; die Sectionen

konnte, nöthigen Falls der Capitain der jedesmaligen Bürger-Compagnie als consultirendes Mitglied zugezogen werden. — Die Sectionen konnten Ausschüsse ernennen, welche besondere, sich nicht auf ein Kirchspiel beschränkende Angelegenheiten betrafen, zu ordnen hatten. — Ein permanenter Ausschuß verwaltete, unter Zuziehung eines Verordneten löblicher Cämmerey, die Einquartirungskasse. Die §. 4 bis 10 des Reglements enthielten Bestimmungen über: Theilnahme der deputirten Bürger an der Billet-Vertheilung; Vertheilung der Bürger-Compagnieen unter die deputirten Bürger; Nachfragen und Besuche; Mit-Aufsicht der Hausbewohner einer Compagnie auf deren Bequartirung; Theilnahme der Bürger-Capitaine an der Einquartirung und Form derselben überhaupt; von der Einquartirungs-Commission und dem Quartir-Burau; von den Listen, Büchern und Officianten. Der § 11 enthält: Allgemeine Grundsätze der Einquartirung, und bestimmte: 1) Alle Bürger und Einwohner dieser Stadt und der Vorstadt sind, ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Art und Beschaffenheit ihrer Wohnung, nach Maaßgabe ihrer Vermögenheit, quartirpflichtig. 2) Die Quartirlast, da sie in der Regel mit Beköstigung und anderen Ausgaben verbunden ist, verhält sich als eine persönliche, das Vermögen betreffende Abgabe. Sobald jedoch von der Zuweisung der einzuquartirenden Mannschaft die Rede ist, so ist davon die Rücksicht auf das Local, oder den Platz, des zu Bequartirenden unzertrennlich. Hieraus folgt, daß, obwohl die Quartirfähigkeit in der Regel Vermögenheit und Platz zusammen voraussetzt, dennoch der Vermögende, dem es an einem der Grösse der ihn treffenden Einquartierung verhältnißmässigen Platz gebricht, und er nicht selbst ausquartirt, durch Zahlung baarer Geldbeiträge für die nicht in natura

übernommene Last, und auf der anderen Seite der Unvermögende, welcher in Hinsicht seiner Unvermögenheit nicht belegt werden kann, aber ein für Einquartirung passliches Local bewohnt, unter gänzlicher oder theilweiser Vergütung, zur Uebernahme der Einquartirung verpflichtet sey.

3) Der dabey erforderlichen Modificationen halber, werden noch folgende Personen durch das Gesetz noch ausdrücklich für quartirpflichtig erklärt: a) alle Sahl, Buden und Keller Bewohner, denen es an Platz zur Aufnahme wirklicher Einquartirnng gebricht, deren Vermögenheit aber die Mit-Uebernahme der Quartirlast erlaubt. Wenn sie hinreichenden Platz haben, werden sie in natura belegt. b) Alle ohne Unterschied, welche bey anderen einwohnen, gleichviel, ob zur Miethe, oder in Folge anderweitiger Verhältnisse, wohin auch alle Comptoir-Bediente und andere Gehülfen zu rechnen sind, die nicht in den Häusern ihrer Prinzipalen oder Eltern wohnen, sondern für sich logiren. c) Alle, welche ausserhalb der Stadt, sei es auf hiesigem oder fremden Gebiet, wohnen, und hieselbst, ohne hier eine Haushaltung zu haben, bürgerliche Nahrung treiben, oder ein Comptoir, eine Niederlage oder dergleichen halten. d) Alle Abwesende, Verschollene, Pupillen, oder in sonstiger Hinsicht unter obrigkeitlich angeordneten Tutel oder Curatel stehenden, alle ungetheilten Erbschaften oder Gemeinheiten, die keine milde Stiftungen sind, insofern alle diese ein eigenes, hieselbst steuerbares Vermögen besitzen. — Alle diese Personen werden abseiten der Einquartirungs-Deputation, nach Maaßgabe ihrer Vermögenheit, zu einer gewissen Bequartirung angesetzt, welche jedoch, da ihnen keine Wahl bleibt, die Last in natura zu übernehmen, in Verhältniß gegen wirkliche Einquartirung etwa um den dritten Theil zu vermindern ist, und haben sich diese Personen

innerhalb 14 Tage, von der durch die Kirchspiel-Sectionen an sie gerichteten Aufforderungen, angerechnet, zu erklären ob und an welchem Orte, sie die ihnen zufallende Einquartirung selbst ausmiethen, oder den Betrag derselben, den man zu 2 Mk. täglich gerechnet, in Geld an die Kasse der Einquartirungs-Deputation reguliren wollen, welche letztere von diesen Geldern, nach Anleitung des § 3 Gebrauch macht, und wobei, wenn in 14 Tagen nicht das Gegentheil erklärt wird, anzunehmen ist, daß jemand reluiren wolle u. s. w. —

Dieser § giebt eine Uebersicht, wie sehr die Einquartirungs-Last die Gesammtheit drückte, wie enorm die Kasten waren, welche die Fremdlinge verursachten. — Unter solchen Verhältnissen konnten dringendere Aufforderungen, die Armen-Anstalt zu unterstützen, nicht befremden, die Noth stieg von Tag zu Tage, weil viele die sonst mit offner Hand gegeben, entweder nichts mehr missen, oder auch schon selbst der Unterstützung nicht mehr entbehren konnten. — Die Schifffahrt wurde noch mehr gehemmt, weil die durch Steinkohlen unterhaltenen Leuchtfeuer, wegen Mangel an Material, nicht fortbrennen konnten. — Unter solchen Umständen steigerten sich die Ausgaben des Staats so sehr, daß neue Opfer gebracht werden mußten; es erschien folgende

Verordnung wegen der am 6. Juli 1808 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten contributionsmässigen Anleihe. Auf Befehl E. H. Raths der freien Hanseſtadt Hamburg, publicirt den 11. Juli 1808.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, wie am 6. Juli dieses Jahres durch Rath- und Bürgerschluß eine contributionsmässige Anleihe zur Deckung der in Folge der fortwährenden bedrängten Lage hiesiger Stadt erfor-

derlich werdenden grossen ausserordentlichen Ausgaben zur Aushülfe löblicher Kämmerey beliebt worden ist. Diesem Rath- und Bürgerschluß gemäß ist ein jeder Bürger und im hiesigen nexu stehender Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets, dessen Beitrag zu einem einfachen Kopfgelde zwölf Mark Courant und darüber beträgt, verpflichtet und verbunden, noch vor dem 1. October dieses Jahres zwanzigmal so viel zu dieser Anleihe herzugeben, als er für sich in Courant (mit Ausschluß dessen was er für seine Hausgenossen zahlt) zu einem einfachen Kopfgeld beyzutrageu hat, und zwar mit der Bestimmung, daß diejenigen welche 12 bis 14 Mark Courant inclusive zu einem einfachen Kopfgelde beizutragen haben, nur 200 Mk. Bco., diejenigen aber, welche zu einem einfachen Kopfgelde 15 Mk. Courant beizutragen haben, 300 Mk. Bco. zu dieser Anleihe herzugeben verpflichtet sind, hiernächst aber die Beiträge zur Anleihe von fünf zu fünf Mk. Courant um 100 Mk. Bco. steigen, so daß z. B. ein jeder, welcher 16 bis 20 Mk. Courant zu dem einfachen Kopfgelde geben muß, 400 Mk. Bco. zu dieser Anleihe herzugeben hat.

Ein jeder erhält über seinen Beitrag zu dieser Anleihe eine auf den Einhaber derselben ausgestellte Obligation, und wird die Zeit, wenn diese Obligation bey löblicher Kämmerey unentgeltlich abgefordert werden können, öffentlich bekannt gemacht werden. — Die Obligationen dieser Anleihe können von dem Einhaber derselben nicht gekündigt werden, sondern bleibt deren Kündigung lediglich löblicher Kämmerey vorbehalten; dagegen wird einem jedem sein Beitrag zu dieser Anleihe jährlich mit vier pro Cent Courant verzinset. — Uebrigens wird ein jeder, den es angeht, hierdurch erinnert und ermahnet, dem vorgedachten Rath- und Bürgerschluß gemäß, förderſamst und spä-

testens bis zum 1sten October dieses Jahres seinen Beitrag zu dieser Anleihe zu entrichten, und solchen an die Conto der Anleihe löblicher Kämmerey de 1808 in Banco abschreiben zu lassen, mit der Warnung, daß wenn irgend, jemand, er sey wer er wolle, innerhalb der vorgedachten Zeit den obgedachten Rath- und Bürgerschluß keine Folge leistet, derselbe alsdann unfehlbar durch Execution zur Entrichtung des schuldigen Beitrags angehalten wird

Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüthen hat. — Gegeben in unserer Raths-Versammlung. Hamburg den 8. Juli 1808.

Dieser Bekanntmachung unmittelbar folgte eine neue, des Inhals:

Es wird hiermit abseiten E. H. Raths dieser Stadt öffentlich bekannt gemacht, daß durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. dieses Monats, zur Deckung der Zinsen der durch denselben Rath- und Bürgerschluß bewilligten contributionsmässigen Anleihe, eine Erhöhung des Dreckkarrengeldes bewilligt worden, solchergestalt, daß diejenigen welche bisher weniger als 6 Mk. 12 Schil. jährlich zu dieser Abgabe zu contribuiren hatten, die Hälfte ihrer bisherigen Beiträgen mehr, diejenigen aber, welche bisher 6 Mk. 12 Schil. und darüber jährlich zu dieser Abgabe zu contribuiren hatten, das Gedoppelte ihrer bisherigen Beiträge für die Zukunft und zwar von Michaelis dieses dieses Jahres an, zu entrichten haben.

Wornach sich ein jeder zu richten hat. Gegeben in unserer Rathsversammlung. Hamb. den 8ten Juli 1808.

Als der Großherzog von Berg (Murat) den Thron von Neapel bestieg, nahm Napoleon die von jenem einige Zeit beherrschten Staaten und angeblichen Rechte in Deutschland in Besitz. Somit kam das Postenwesen ganz in des Kaisers der Franzosen Hände und auch in

Hamburg wurde der französische Adler am Posthause befestigt.

Während die Hamburger systematisch ausgesaugt wurden, mußten sie noch mit ansehen, wie die Machthaber dem Geburtstage ihres Herren zu Ehren, grosse Feste anstellten. Die Stadt musste gebietenden Winken folgen und glänzende Erleuchtungen veranstalten; Feuerwerk, Ball und Schmaus wurden gegeben — auf Kosten Hamburgs und viele besoldete Zeitungen säumten nicht den Jubel zu rühmen; den die unglückliche Stadt ausgedrückt — haben sollte! Mit dergleichen Fabeln wurde eine Gegend von der andern unterhalten, dabei standen nur, zur Schande elender Schmeichler und Dispotenknechte, die obrigkeitlichen Verordnungen in grellem Widerspruch, was nachstehendes Publicandum beweisen kann:

Ein Hochedler Rath findet sich veranlasst, die bestehenden Verordnungen und Warnungen gegen unzulässige und unvorsichtige Reden über politische Angelegenheiten, in Beziehung auf die unterm 20. April 1807 publicirte und am 7ten October 1807 revidirte Verordnung, zu wiederhohlen. — Ein H. Rath verordnet demnach hiermit und erinnert alle hiesige Bürger und Einwohner und die sich hier aufhaltenden Fremden, daß sie überhaupt und allenthalben in ihren Urtheilen über politische Angelegenheiten und Ereignisse die Regeln der Vorsicht, Mässigung und Bescheidenheit auf's Genauigste beobachten; an öffentlichen Orten, in Wirths- und Kaffeehäusern, Weinkellern, und in andern öffentlichen Häusern dieser Art aber sich der Unterredungen und Urtheile über politische Angelegenheiten und Ereignisse gänzlich enthalten. — Den Gast- und Schenkwirthen, Kaffeeschenken, und allen, die unter irgend einer Benennung Gäste oder Fremde bei sich aufnehmen oder öffentliche Häuser halten,

wird es hiermit besonders und bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, daß sie alle die in ihren Häusern sich, dieser Verordnung zuwider, auf Gespräche über öffentliche Angelegenheiten einlassen würden, an die darin enthaltenen Verbote erinnern.

Den Wohlweisen Weddeherrn und den Herren Prätoren ist committirt auf Befolgung dieser Verordnung zu halten und die Contravenienten nach Maaßgabe der bestehenden Ordnungen zu bestrafen.

Concl. in Sen. Hamb. d. 17. Aug. 1808.

Das früher erlassene Einquartirungs-Reglement bestimmte die Last der Einquartirung als mittelbare Abgabe. Dieses System fand seiner Härte halber, vielen Widerspruch; für den Mittelstand waren die Kosten unerschwinglich und mit dem Ruin des Wohlstandes vereinigte sich das furchtbare Uebel des vernichteten Familienlebens; frivole Fremdlinge trennten die ehrwürdigsten Bande; die Ueberzeugung, daß ehrlich erworbenes Vermögen verhassten Schwelgern geopfert werden müsse, beförderte Unthätigkeit und Neigung zur Unhäuslichkeit, so ging das allgemeine Wohl raschen Schrittes dem Verderben entgegen. Die weisen Väter der Stadt waren unermüdlich, die Lasten zu erleichtern, diese unüberwindliche Aufgabe konnte nur etwas dadurch erreicht werden, indem eine möglichst richtige Vertheilung bewirkt wurde. Dem gemäß erschien ein revidirtes Einquartirungs-Reglement publicirt den **21. October 1808**, welches zwar das Unglück der Gesammtheit überhaupt nicht beseitigen, aber zu tragen erleichtern konnte. Den Bürger-Kapitainen wurde eine grössere Thätigkeit übertragen; die bisherigen Grundsätze der Quartierpflichtigkeit wurden durch den §. **12** verändert und also bestimmt: Die Pflicht, Natural-Einquartirung zu übernehmen, ist eine

an dem Hause haftende Last, und muß von dessen Eigenthümer oder Miethsmann nach Maaßgabe des Locals getragen werden. Die Verpflegung der Einquartirten ist eine allgemeine das Vermögen treffende Last, welche alle Bürger und Einwohner der Stadt und Vorstadt, ohne Unterschied, und ohne durch die Art und Beschaffenheit ihrer Wohnungen davon ausgenommen zu werden, nach Maaßgabe ihrer Vermögenheit gemeinschaftlich zu übernehmen haben, und welcher namentlich auch die Bewohner von Zimmern, Sählen, Kellern und Buden, die Comptoir-Bedienten und andere Geschäftsgehülfen, wenn sie nicht ohne Gehalt dienen, oder denen gleich zu achten sind, solche Personen welche ausserhalb der Stadt wohnen und in derselben bürgerliche Nahrung treiben, nicht weniger Abwesende, Verschollene, Unmündige oder unter Curatel stehende, ungetheilte Erbschaften, Gemeinheiten, die keine milde Stiftungen sind, oder wer sonst ein hieselbst steuerpflichtiges Vermögen besitzen möchte, unterworfen sind. In Ansehung der Art, wie die Quartierpflicht zu leisten sey, wird folgendes festgesetzt: 1) Jeder Hausbewohner, welcher ein quartirbares Local in seinem Hause besitzt, dessen er nicht selbst nothwendig bedarf, ist verpflichtet, solches für Natural-Einquartirung im Verhältniß seiner Schätzung in unvermeidlichen Fällen herzugeben. 2) Jeder Quartirpflichtige ist noch besonders und vorzüglich verbunden, den nach Verhältniß seiner Schätzung und des Betrages der gesammten Einquartirungs-Kosten auf ihn fallenden Theil dieser letztern jede Woche baar und ungesäumt zu entrichten. 3) Da in der Regel die Natural-Einquartirung mit der Verpflichtung des Einquartirten verbunden ist, so wird festgesetzt, daß jeder, welcher erstere hat, für letztere Vergütung erhalte, unter folgenden nähern Bestimmungen: a) der Hausbewohner,

welcher auf einen Mann und darüber geschätzt ist, zahlt, wöchentlich seinen Beitrag zu dem Gesammt-Betrage der Einquartirungskosten, und erhält dagegen ebenfalls wöchentlich für die getragene Natural-Einquartirung die bestimmte Vergütung. b) Der Hausbewohner, welcher unter einem Mann geschätzt ist, und ein quartirbares Local hat, zahlt in der Regel keinen baaren Beitrag, erhält aber, wenn ihm die Reihe trifft, wenigstens einen Mann ins Quartier, dessen Verpflichtung im Verhältniß der Taxe dem auf ½ Mann geschätzten für jetzt mit 12 Schil. täglich, dem auf ¼ Mann geschätzten aber mit 18 Schil. täglich vergütet wird. Wenn die Localität der Natural-Bequartirung eines Hausbewohners dieser Art durchaus nicht gestattet und er demnach auch nicht in Hinsicht derselben, sondern im Verhältniß seiner Vermögenheit taxirt ist, so zahlt er im Verhältniß dieser Taxe baar. Für den zweiten und mehreren Mann erhalten die unter einem Mann taxirten Hausbewohner die volle Vergütung. c) Wer nicht Eigner oder Miethsmannn eines Hauses ist, der trägt auch nur allein in Hinsicht seiner Vermögenheit und im Verhältniß der gesammten Einquartirungs-Kosten durch Geldbeitrage. d) Wer Zimmer, Sahl, Keller oder Buden-Bewohner ist, und nicht wenigstens auf 1/16 Mann geschätzt werden kann, der ist von der Einquartirungs-Last völlig frei. Im §. 15. „Grundsätze zur Vertheilung der Einquartirung" bestimmt auch: 1) Jeder ohne Ausnahme welcher Einquartirung bekommt, erhält dafür eine bestimmte Vergütung. 2) Diese Vergütung wird bei den Unterofficiren und Soldaten nach den Preisen der Lebensmittel, und demnach für jetzt folgendermaassen bestimmt: für einen Corporal, Soldaten oder Bedienten 1 Mk. 8 Schil. täglich; für einen Sergeanten 2 Mk. täglich, für einen Sergeant-Major 3 Mk.

täglich. — Für die Officiere wird nach der mit den fremden Militair-Behörden getroffenen Uebereinkunft, und für die Employés und Civil-Beamten der Armee nach Maaßgabe ihres Ranges vergütet u. s. w. Dieses Reglement erleichterte dem Minderbegüterten die Last und wälzte sie dem Wohlhabenden mehr zu — ein nothwendiges Uebel, welches die Versetzung der letztern in die Reihen der erstern zur Folge haben mußte. Dieses revidirte Reglement trat, laut Rath- und Bürgerschluß, den 1sten December in Kraft, doch wurde schon den 16ten desselben Monats bekannt gemacht, daß für die neun abgelaufenen Tage diesmal der Mann der Schätzung mit 9 Mk. 12 Schil. zu bezahlen sey, überhaupt mußte dieser Betrag öfters verändert werden.

Das Jahr 1809 begann mit der Prolongation mehrerer Steuern, in welcher Beziehung folgende Bekanntmachung erschien:

Es wird hiermit zur Wissenschaft des Publikums gebracht, das durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October 1808 folgende Abgaben annoch auf vier Jahr prolongirt worden, als: 1) Die von allen in der Stadt und in der Vorstadt St. Georg wohnenden Fremden zu entrichtenden Abgabe von 1 Schil. von jeder Mark. Miethe. 2) Die Abgaben von den Spielkarten, die in den öffentlichen Häusern in der Stadt und in den Vorstädten gebraucht werden; 3) Die Abgabe von männlichen und weiblichen Bedienten und von Pferden; und werden diese Abgaben nach den ursprünglichen desfalsigen Reglements auch für die vier Jahre der erfolgten Prolongation erhoben werden. — Concl. in Sen. Hamb. d. 4. Jan. 1809.

Mit stets erhöhten Abgaben vereinigten sich Plackereien aller Art, um die Hamburger immer mehr an die Zwingherrschaft zu gewöhnen; die Art der Vertheilung

der Einquartirung verursachte viele Reclamationen denen die Behörden nur selten genügen konnten; die Fremden waren noch mehr Quälereien unterworfen, wer nicht durchaus hier ausharren musste, verließ eine Stadt, wo fremder Einfluß gewohnte Milde verdrängt hatte. — Man könnte die Jahre, wo Franzosen hier herrschten, die Aussauge-Zeit nennen, denn beinahe spurlos verschwanden die ungeheuren Einkünfte des Staats (an Anleihen, Steuern u. s. w.) unter solchen Umständen und es erfolgte eine

Verordnung wegen der am 23. November 1808 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten außerordentlichen Steuern. Auf Befehl E. H. Raths publicirt den 15. Febr. 1809.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, wie am 23. November 1808 durch Rath und Bürgerschluß zum Behufe der Bestreitung der fortwährenden grossen Lasten, womit hiesige Stadt unter den gegenwärtigen Verhältnissen bebürdet wird, eine allgemeine ausserordentliche Steyer des dreifachen Betrags eines einfachen Kopfgeldes in Banco abseiten derjenigen, welche 15 Mk. und darüber, und eines gedoppelten Kopfgeldes in Courant abseiten derjenigen, welche unter 15 Mk. zu einem einfachen Kopfgelde contribuiren, mit Ausdehnung auf das gesammte Stadt- Kloster- und Hospital-Gebiet worden u. s. w.

Der Haß gegen die französische Herrschaft war in Deutschland allgemein, Oesterreichs kraftvolle Erhebung, der Versuch des braven Schill und anderer, entflammten alle Herzen zu den freudigsten Hoffnungen, doch nochmals unterlag deutsche Kraft den sieggewohnten Schaaren, die ein Riesengeist belebte. Abermals kämpften unter Napoleons Panier Deutsche gegen Deutsche. Oesterreich unter-

lag, noch ehrenwerth in seinen Niederlagen. Schills kühner aber vorzeitiger Aufstand nahm ein trauriges Ende, gleich den Versuchen, die von tapfern Hessen gewagt wurden. Napoleon ging grösser aus diesen Kämpfen hervor, der Sohn des Glückes blieb in Deutschland Sieger. Vernichtet waren die Hoffnungen einer baldigen Befreiung, unerschütterlich schien des Kaisers der Franzosen Stern zu leuchten, und nur Spaniens tapfere Völker kämpften mit Fanatismus gegen einen König (Joseph Napoleon), der ihnen keine Inquisition lassen wollte. Der durch Priesterworte bis zur Raserei gesteigerte Widerstand erschöpfte die Ausdauer der Franzosen und der Hülfstruppen; es war zum erstenmal, daß Napoleon nicht geflügelten Schrittes von Sieg zu Sieg eilte. In Spanien begann den unterjochten Völkern das Morgenroth einer bessern Zukunft zu leuchten.

In Hamburg erschien abermals eine

Verordnung wegen der am 25. Mai 1809 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligten contributionsmässigen Anleihe. Auf Befehl E. H. Raths publicirt den 26. May 1808.

Es wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, wie am 25. May dieses Jahres durch Rath- und Bürgerschluß eine contributionsmässige Anleihe zur Deckung der in Folge der fortwährenden bedrängten Lage hiesiger Stadt erforderlich werdenden grossen Ausgaben zur Aushülfe löblicher Kämmerey beliebt worden ist. Diesem Rath- und Bürgerschluß gemäß ist ein jeder Bürger und im hiesigen Nexu stehenden Einwohner dieser Stadt und deren Gebiets, dessen Beitrag zu einem einfachen Kopfgelde 18 Mk. Courant und darunter beträgt verpflichtet und verbunden, noch von dem 1sten September dieses Jahres zwanzigmal so viel in Banco zu dieser Anleihe

herzugeben, als er für sich in Courant (mit Ausschluß dessen, was er für seine Hausgenossen bezahlt) zu einem einfachen Kopfgelde herzugeben hat, und zwar mit der Bestimmung, daß diejenigen, welche 16 bis 20 Mk. Courant zu einem einfachen Kopfgelde beizutragen haben, 400 Mk. Banco herzugeben verpflichtet sind, und ferner die Beiträge zur Anleihe von 5 zu 5 Mk. Courant um 100 Mk. Banco steigen u. s. w. Die Anleihe wird mit 4 pro Cent Courant à dato der geschehenen Abschreibung in Banco verzinset. U. s. w.

Concl. in Sen. Hamb. d. 26. May 1809.

Dergleichen Lasten waren nicht geeignet, den Verkehr zu beleben, der immer mehr durch das verhasste Douanenwesen gehemmt wurde. Mit Schlauheit waren die französischen Verordnungen darauf berechnet, ein vorkommendes Versehen möglich zu benutzen, wie ein Auszug aus nachstehende Verordnung beweisen kann. „Da der sich hier aufhaltende Herr Directeur der K. K. französischen Douanen nunmehr die Ordre bekommen hat, in allen Fällen, wo gegen die K. K. Decrete Waaren in die Stadt gebracht werden, ausser diesen auch Fuhrwerk, oder die Fahrzeuge u. s. w. auf welchen sie sich befinden, anhalten und confisciren zu lassen, und zwar ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Menge, der darin enthaltenen Waaren: so will E. H. Rath diese Verfügung zur Kenntniß des Publikums bringen u. s. w. Ein solches Decret bietet der Chikane ein reiches Feld, daher ähnliche auch nach Vernichtung des französischen Einflusses in Deutschland, mehrseitig beibehalten worden sind. Diesen Verordnungen gesellte sich noch ein Decret Napoleons, dessen §. 1 also lautete: Colonial-Producte können durch die französische Douanen-Linie, deren Hauptort Hamburg ist, weder eingeführt, noch aus dieser Stadt

ausgeführt werden, um über diese Douanen-Linie hinaus transportirt zu werden. Solche, die man ungeachtet dieses Verbots einzubringen suchen wird, sollen, so wie die zum Transport dienenden Schiffe, Pferde und Wagen angehalten und confiscirt werden. — Jedes Mandat dieser Art war zum Ruin des Handels berechnet.

Die Hamburger wurden wieder in Anspruch genommen, es erschien eine

Verordnung wegen der durch Rath- und Bürgerschluß vom 25. Mai 1809 beliebten Abgaben von ½ per Mille Courant vom Schoßwerthe aller Erben und liegenden Gründe und von ½ pro Cent Courant von den contrahirten Miethen aller Wohnungen in der Stadt und in deren gesammten Gebiete. Auf Befehl E. Hochedlen und Hochweisen Raths der freien Hanseſtadt Hamburg publicirt den 13. Nov. 1809.

Es wird hiermit abseiten E. H. Raths öffentlich bekannt gemacht, wie am 25. Mai d. J. durch Rath- und Bürgerschluß zum Behuf der Deckung der Zinsen der in Folge eben dieses Rath- und Bürgerschlusses statt gefundenen contributionsmässigen Anleihe für die nächstfolgenden 10 Jahre eine Abgabe von ½ per Mille Courant vom Schoßwerthe aller Erben und liegenden Gründe, und von ½ pro Cent Courant von den contrahirten Miethen in der Stadt und deren gesammten Gebiete, mit Einschluß der Kloster- und Hospital-Ländereien beliebt worden. — Zugleich bringt E. H. Rath die nachfolgenden nähern Bestimmnngen wegen dieser Abgaben zur Wissenschaft des Publikums. — Die Abgabe ½ per Mille Courant von Schoßwerth ist von allen Erben und liegenden Gründen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Gebrauch, welcher davon gemacht wird, jährlich von dem

Eigner derselben zu entrichten. — Die Abgabe ½ pro Cent von den contrahirten Miethen, welche jährlich von dem Miethsmann zu entrichten ist, betrifft allein die Miethen der Wohnungen, und zwar mit Ausnahme der Miethen der Fremden, als welche bereits den partiellen Hauerschillinge der Fremden unterworfen sind. Demnach sind die Miethen von Speichern und Magazinen, so wie von Ställen, sofort solche von keinen anderen Personen, als von denen dabei erforderlichen Dienstboten bewohnt werden, dieser Abgabe nicht unterwerfen. — Jeder Miethsmann hat von der Wohnung, welche er inne hat, bestehn solche in einem grossem Hause, einzelnen Etagen oder Zimmern, in der Stadt oder auf dem Lande, Sählen, Kellern oder Buden, er sei directer oder Untermiethsmann von der Summe der von ihm contrahirten jährlichen Miethe, jährlich diese Abgabe mit ½ pro Cent Courant zu entrichten. — Wer ein Gebäude zum Untervermiethen in Miethe, und zugleich selbst mit dareinwohnt, hat ohne Rücksicht darauf, daß von seinen Untermiethern für die sublocirten Theilen die Abgabe entrichtet werden muß, dennoch von der ganzen Miethe, welche er für solche Gebäude contrahirt hat, die Abgabe zu entrichten, wer aber zum sublociren gemiethetes Gebäude, nicht selbst mitbewohnt, hat nicht von der Miethe solches Gebäude, sondern nur sofern er anderweitig ein von ihm ganz oder zum Theil occupirtes Gebäude oder Wohnung in Miethe hat, von der Miethe der letzteren diese Abgabe zu entrichten. — Die Angabe des Miethsmanns über den Betrag der Miethe welche er zu entrichten, wird zum Behuf der Berechnung des Betrags der Abgabe in jedem einzelnen Falle zum Grunde gelegt, und hat ein jeder zu dem desffalsigen Erkundigungen beauftragten Personen dieserhalb genaue Auskunft zu ertheilen. Auf unrichtige

Angaben ist die Strafe des zehnfachen Ertrages dessen, warum man mittest derselben das öffentliche Aerarium in dieser Abgabe hat verkürzen wollen, und in wiederholten Fällen der Art eine verhältnißmäßig erhöhte Strafe gesetzt. In solchen Fällen dagegen die Angabe eines Miethsmanns der Verdacht der Unrichtigkeit entsteht, die anderweitige Ausmittelung der wahren Verhältnisses aber Schwierigkeit findet, wird von demselben über den Betrag der von ihm contrahirten Miethe eine Erklärung auf seinen der Stadt geleisteten Eid gefordert werden. Uebrigens werden diese beiden obgedachten Abgaben durch dazu bestellte Einnehmer erhoben, und aus den Wohnungen der Contribuenten abgeholt werden. Wonach sich ein Jeder zu achten hat. Gegeben in unserer Rathsversammlung, Hamburg den 16. Nov. 1809.

Es begann das für Hamburg verhängnißvolle Jahr 1810. — Die Douanen, geheime Polizei, und tausendfache Uebel verbreiteten sich mehr und mehr; die Stadt hatte ihre Selbstständigkeit der That noch längst verloren, nur den nutzlosen Schein derselben hatte der übermächtige Kaiser der Franzosen noch gelassen, konnte doch die besten Kräfte des Staats auch so sehr bequem ausgesaugt werden. Die Bürgerschaft ward beinahe nur berufen, um Anleihen oder Abgaben mit dem Rathe zu beschliessen. Jede Quelle die Einnahmen des Staats zu erhöhen, musste benutzt werden. Es erschien folgende

Verordnung über die am 24sten May 1810 durch Rath- und Bürgerschluß beliebte Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freien Hanse-Stadt Hamburg, publicirt den 25sten May 1810.

Es wird hiedurch abseiten E. Hochweisen Raths öffentlich bekannt gemacht, wie durch Rath- und Bürger-

schluß vom 24sten May d. J. die im Jahre 1799 beliebte, für Rath und Bürger-Deputation von 1798 bestimmte und bis zum Jahre 1820 prolongirte, Abgabe vom Verkaufe der Inmobilien in und außer der Stadt, für die noch übrige Zeit dieser Prolongation, folgendergestalt ausgedehnt und modificirt worden: 1) In Ansehung des Kaufs und Verkaufs der Inmobilien (unter welcher Benennung alle Häuser, Gärten und alle sonstige liegende Gründe und unbewegliche Güter in und außer der Stadt, jedoch nicht Schiffe noch Schiffsparten verstanden werden) verbleibt es bei der Verordnung vom 11ten April 1799 vorgeschriebenen Abgabe von 2 pro Cent der Kaufsumme, solchergestalt, daß davon der Käufer die eine und der Verkäufer die andere Hälfte zu entrichten. Ausgenommen von dieser Abgabe sind alle diejenigen hypothecarischen Gläubiger, welche, um ihr in beikommenden Inmobile versichertes Capital nicht ganz oder zum Theil zu verlieren, solches Inmobile an sich kaufen, oder welche als Verkäufer desselben auftreten, in beiden Fällen jedoch nur, so fern der Kaufpreis nicht höher ist, als zur Deckung ihrer auf solches Inmobile hypothecirten Forderung an Capital und Zinsen erfordert wird. 2) Von allen Acquisitionen von Inmobilien durch Tausch ist gleichmäßig die Abgabe von der Eigenthums-Veränderungen der Inmobilien mit 2 pro Cent zu entrichten, und zwar, wenn zwei oder mehrere unter hiesiger Jurisdiction belegene Inmobilien gegen einander vertauscht werden, von jedem der in dem Tauschgeschäfte begriffenen Inmobilien, und zwar von jeder der beiden tauschenden Partheien zur Hälfte. 3) Von jeder Eigenthums-Veränderung, welche Titulo lucrativo, durch Schenkung, Erbschaft, Legat u. s. w. geschieht, ist diese Abgabe nur mit 1 pro Cent, und zwar allein von den Acquirenten zu entrichten. Ausgenommen sind von

Dieser Abgabe der Universal-Intestat Erbe in gerader Linie, so wie diejenigen Erbnehmer und Legatarien, welche von dem ihnen anheim gefallenen Erbtheile oder Legate, mittelst dessen ihnen ein Inmobile zu Theil wird die Erbschaftssteuer zu entrichten haben.

In allen den obgedachten Abgaben von Eigenthums-Veränderungen unterworfenen Fällen, da kein Kauf statt findet, oder wenn anderweitig keine angemessene Bestimmung des Wehrts des beikommenden Inmobilis aus dem obwaltenden Geschäfte sich ergiebt, wird der Schoßwehrt zur Berechnung des Betrags der Abgabe zu Grunde gelegt.

Es sind ferner die obgedachten Abgaben in allen Fällen, da solche eintreten, in eben dem Wehrte oder Münzsorte zu entrichten, nach welchem das beikommende Inmobile zum Behuf dieser Abgabe angenommen wird: nemlich Species von Species, Banco von Banco, Courant von Courant.

Die Erhebung dieser Abgabe geschieht abseiten der hiesigen Löbl. Stadt-Cämmerey. Beym öffentlichen Verkaufe von Inmobilien haben Käufer und Verkäufer sogleich beim Verkaufe die Abgaben zu entrichten, in allen übrigen diesen Abgaben unterworfenen Fällen aber ist solche ungesäumt nach geschehener Eigenthums-Veränderung bey Löbl. Cämmerey gegen Empfangschein einzuliefern, und müssen die Makler, durch welche dergleichen Geschäfte wegen Inmobilien geschlossen werden, oder welche sonst bey einer Eigenthums-Veränderung von Inmobilien concurriren, bei Vermeidung angemessener Strafe, jedesmal, wenigstens innerhalb 8 Tage resp. nach Abschluß des Geschäfts, oder nach dem ihnen die Eigenthums-Veränderung bekannt geworden ist, der Löbl. Cämmerey deshalb mit Angabe des bisherigen und des neuen Eigenthümers, des Titels, auf welchen die Eigenthums-Ver-

änderung gegründet ist, und der Summen, welche zum Behuf der Berechnung der Abgabe zu berücksichtigen sind, schriftlich Anzeige zu machen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt übrigens vom 1sten Juny dieses Jahres an in Kraft, und ist auf alle diejenigen Eigenthums-Veränderungen von Immobilien anzuwenden, welche an dem gedachten Tage und späterhin zu Stande gekommen sind. Wonach sich ein jeder zu richen hat

Gegeben in unserer Raths-Versammlung. Hamburg, den 25sten May 1810.

Unter den allgemeinen Verhältnissen musste es für eine Gunst gehalten werden, daß der Kaiser Napoleon dem Hamburger Haven 20 Licenzen ertheilte, um unter grossen Einschränkungen Schiffen gewisser Grösse die Reise zu gestatten, da aber diese Schiffe jedenfalls in französische Häven einlaufen mussten, um Rückfrachten zu nehmen, so war es für Frankreich wichtiger als für Deutschland. —

Der Stadt musste abermals eine Anleihe machen, worüber folgende Bekanntmachung erschien.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 6 September d. J. ist die Rath- und Bürger-Deputation von 1798 bis zu dem Jahr 1830 prolongirt, und bei den fortdauernden drückend grossen Bedürfnissen unserer Vaterstadt auf das neue befugt worden, eine nochmalige Anleihe von 1,500,000 Mk. Banco zu machen. — Die Deputation eröffnet diese Anleihe auf drei Monate zu vier pro Cent Banco jährliche Zinsen unter folgenden Bedingungen: die Anleihe wird in Obligationen von 1000 Mk. Banco vertheilt, welche nach Verlangen, auf den Inhaber oder auf einen bestimmten Namen gestellt werden. Die Obligationen bleiben 10 Jahr unauflöslich. Von dem Jahre 1821

inclusive an, wird jährlich der zehnte Theil abgetragen. Die Bestimmung der jährlich zu bezahlenden Obligationen geschieht durch das Loos, welches in jedem Jahre am 1. August, oder, falls dieser ein Sonn- oder Festtag wäre, am folgenden Wochentage öffentlich gezogen wird. U. s. w.

Am 12. October 1810 wurde folgendes Decret von E. H. Rath öffentlich bekannt gemacht;

Napoleon, Kaiser der Franzosen, u. s. w. haben decretirt und decretiren wie folgt:

Art. I.

Die in dem — gegenwärtigen Tarif beigefügten — Decret benannten Waaren und Güter, die ins Mecklenburgische, ins Lauenburgische, in die Hanseſtädte und in alle die Länder eingeführt werden, die zwischen der See und unserer Douanenlinie vom Rhees am Rhein an, bis an der Ostsee liegen, sind den in gedachtem Tarif bestimmten Abgaben unterworfen, sie mögen nun in Kraft von Licenzen, oder Erlaubnißscheinen eingehn, oder von Prisen, Confiscationen oder Saisies herrühren.

Art. II.

Gedachte Waaren und Güter, die jetzt in gedachten Ländern vorhanden sind, sollen den besagten Abgaben unterworfen werden.

Art. III.

Die Eigenthümer oder Consignateurs gedachter Waaren und Güter sollen binnen zehn Tagen von der Publicirung des gegenwärtigen Decrets angerechnet, bei Strafe der Confiscation angeben. Sie sollen besagte Abgaben, entweder in baarem Gelde oder in gültigen cautionirten Obligationen bezahlen, die spätestens binnen 3 Monate fällig sind.

Art. IV.

Nach Verlauf des zu den Declarationen oben bestimmten Termins werden die Douanen-Vorsteher die nöthigen Visitationen und Untersuchungen anstellen, um die Waaren und Güter zu entdecken, die nicht angegeben worden. Sie sollen ein Fünftheil des Verkaufs-Ertrags von denjenigen erhalten, welche sie entdeckt oder ausgenommen haben.

Art. V.

Ein jeder, der den Douanen-Vorstehern die Orte anzeigt, wo nicht angegebene Waaren deponirt sind, soll ein Fünftheil ihres Verkaufs-Betrags bekommen.

Art. VI.

Den Militair-Autoritäten wird befohlen den Douanen-Vorstehern auf Requisition des Chefs jedes Departements bewaffneten Beistand leisten zu lassen.

Art. VII.

Unser General-Director der Douanen soll die nöthigen Befehle ertheilen, damit die Nachsuchungen aufs Genaueste geschehen, und damit die entdeckten so wie die wegen unterlassener Bezahlung der Abgaben, confiscirten Waaren in den vorgeschriebenen Terminen nach Kölln transportirt werden.

Art. VIII.

Unser Minister der Finanzen ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Fontainebleau, d. 2. Octo. 1810.

Unterzeichnet: Napoleon.

Decrete dieser Art waren nur Ungerechtigkeiten, welche spätern Barbareien und Räubereien den Weg bahnen sollten. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß Napoleon

Thaten, besonders seine Kriege, nicht immer die Folgen eines ungezähmten Ehrgeizes waren, indem er oftmals zu blutigen Kämpfen gezwungen wurde, so ist doch das von ihm und noch mehr von seinen Dienern befolgte Plünderungs-System nicht zu entschuldigen. — Der oben erwähnte Tarif war einem allgemeinen Verbot des Handels gleich zu halten, wofür einige Angaben zeugen mögen; es kostete z. B. Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam und Denerary, lange Wolle, per Quintal-Metrique, 800 Francs Abgabe; eine gleiche Quantität Haisan-Thee: 900 Francs; eine dito Cochenill 2000 Francs; Fernambuckholz 20 Francs; Indigo 900 Francs; Cacao 1000 Francs u. s. w. — wie konnte unter solchen Belastungen ein Handel bestehen und welche Ungerechtigkeit, eine Abgabe rückwirken zu lassen. Zahllose Familien mußte durch solche Decrete ruinirt werden, doch was galt das Unglück von Millionen den Machthabern jener Zeit — es war der Kampf Aller mit Allen gegen Alle! Alterthumssucht gegen Neuerungen, ererbte Vorurtheile gegen eine neue Ordnung der Dinge, Rechtlichkeit gegen Unrechtlichkeit, das waren die belebende Principe, die aber chaotisch Europa zerrütteten. —

Der Senat von Hamburg erließ folgendes **Publicandum:**

Wenn gleich ein E. H. Rath hofft, daß die dringendsten Vorstellungen, die er zum Besten seiner Bürger und Einwohner, Sr. K. K. französischen Majestät in Betreff mehrerer Modificationen und Milderung bei Ausführung des hieselbst publicirten Allerhöchst K. Decrets vom 2ten d. M., besonders in Hinsicht der hier vorräthigen und in gedachtem Decret angehängten Tarif benannten Waaren bereits hat machen lassen, mit Allerhöchst K. Huld werden aufgenommen und dadurch Resultate zur Abwendung

des Ruins so vieler guten hiesiger Bürger und Einwohner anzuempfehlen, dem obgedachten Decrete die erforderliche Folge zu leisten und in Gemäßheit der von dem Herrn Director Eudel ertheilten Aufgaben in dessen Büreau die erforderten Declarationen vor Ablauf des in dem Avis au public vom 14. dieses Monats bestimmten Termins zu machen; wobei E. H. Rath verordnet, daß die hiesigen Bürger und Einwohner ein Duplicat ihrer Declarationen der hiesigen Commerz-Deputation zum Behufe fernerer Vorstellungen zuzustellen gehalten sind.

Concl. in Senat. Hamb. d. 17. Oct. 1817.

Schon am 15. October wurde in Hamburg ein K. K. französisches Decret bekannt gemacht, welcher das barbarische näher erörterte, in welchem bestimmt wurde, daß jeder welcher dergleichen Waaren in seinem Domicile habe, verbunden sei, solche anzugeben, gleichviel, ob sie Eigenthümer, Consignataires, Depositaires oder Bewahrer derselben seien. Zugleich wurde bestimmt, daß die Waaren, welche nicht angegeben sein würden, sollten vom 25. d. M. der Saisie unterworfen sein. — Die Declarationen sollen nach dem metrischen System gemacht werden; 100 Pfund Hamburgischen Gewichts sind gleich 48 Kilogramm 35 Decagramm und 100 Kilogramm machen ein Quintalmetrique aus. Die Bezahlung der durch ihre Höhe unsinnigen Steuer sollte innerhalb 48 Stunden entrichtet oder die Waaren saisirt werden.

Der Monat October des Jahres 1810 war für Hamburg überhaupt unglücklich, es erfolgte eine Notification:

Die Einquartirungs-Deputation hat E. Hochedlen Rath angezeigt;

1) Daß, da das Hauptquartir Sr. Durchlaucht des Prinzen von Eckmühl, in dieser Woche nach Hamburg verlegt wird, es bei der Menge der Officiers, die in Be-

gleitung desselben hierher kommen, nöthig sey, daß alle Officier-Locale im Nothfall und ohne Ansehn der Person hergegeben werden müssen;

2) Daß bei der bevorstehenden Einquartirung ausser dem Ameublement der Zimmer der Officiers von den Haus-Eigenthümern nichts weiter als Feuerung und Licht, zu reichen ist, indem ein jeder Officier zu seiner Beköstigung nach dem von dem Prinzen von Eckmühl entworfenen Tarif Bezahlung erhalten werde;

3) Daß die Eingeschränktheit des Raumes in den Häusern es nöthig macht, daß einem Obristlieutenant und denen, die mit ihm gleichen Rang haben, nicht mehr wie ein Zimmer und eine Kammer, und einem Capitain, Lieutenant u. s. w. herunter, nicht mehr wie ein Zimmer, worin die nöthigen Mobilien sich befinden, zu reichen ist, und daß für das Logis eines Obristlieutenants mit Inbegriff von Feuerung und Beleuchtung, täglich 3 Mk., für das eines Capitains u. s. w. aber täglich 2 Mk. von der Einquartirungs-Deputation bezahlt werden wird, welches hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Concl. in Sen. Hamb, d. 15. Octob. 1810.

Am 19ten October 1810 erschien zu Fontainebleau das berüchtigte Decret, welches die Verbrennung der englischen Waaren verfügte. Der §. 3 dieser unsinnigen und barbarischen Verordnung bestimmte: „Alle englischen verbotenen Waaren, die in Holland, in dem Großherzogthum Berg, in den Hansestädten und überhaupt vom Mayn bis zur See vorhanden sind, sollen weggenommen und verbrannt werden.“ — Dem Decretr folgte in Hamburg nachstehendes Plublicandum:

Da E. H. Rathe von den französischen Militair-Behörden angezeigt worden, daß in Gemäßheit eines K. K.

französischen Decrets vom 19ten October 1810, alle verbotenen englische Fabrikwaaren, (marchandises anglaises provenant de fabrique anglaise) die in den Hanseſtädten sind, weggenommen und verbrannt, auch mit der Ausführung dieses Decrets bereits morgen den 5ten November angefangen werden soll; so ermahnt E. H. Rath alle hiesigen Bürger und Einwohner stadtväterlichst, sich in diese unabwendbare Maßregel zu fügen; die vorbenannten englischen Fabrikwaaren zur Saisirung bereit zu halten und ohne Widersetzlichkeit zur Erleichterung des Ungemachs der Haus-Visitation auszuliefern, auch übrigens überzeugt zu sein, daß ein H. Rath keine Mittel unversucht lassen werde, um auch in dieser bedrängten Lage das Beste seiner Bürger und Einwohner nach möglichsten Kräften zu befördern. Da nun aber jede Unruhe und Widersetzlichkeit unausbleiblich die nachtheiligsten Folgen für Stadt und Land haben werden, so ermahnt E. H. Rath noch überdieß einen Jeden zur ruhigen Ertragung dieser Maaßregel, mit der Verwarnung, daß jede Widersetzlichkeit nach aller Strenge der Gesetze unfehlbar bestraft werden soll.

Concl. in Sen. Hamb. d. 4. Nov. 1810.

Sollen diese Machtsprüche ganz gewürdigt werden, so muß nicht unbeachtet bleiben, daß dieselben die frechste Verletzung des Rechts vollzogen. In Hamburg, wie in alle den unglücklichen Ländern, die unter französischer Herrschaft waren, hatte die Kaufmannschaft eine Abfindungssumme baar entrichten müssen, wofür die in Hände habenden Waaren uneingeschränktes Eigenthum bleiben sollten; der Handelsstand in Hamburg hatte der eisernen Nothwendigkeit ein Opfer von 16 Millionen Franks bringen müssen und dennoch wurde er seines bereits zweimal bezahlten Eigenthums beraubt; verbrannt sollten die Güter und Waaren laut des französischen Decrets wer-

den, d. h. was die Machthaber und deren Diener nicht selbst und für die sogenannte grosse Armee gebrauchen konnten. — Die angeblichen, dem Handel gewährten Erleichterungen klangen dem Unpartheiischen wie frecher Hohn gegen jedes Recht. —

Der Unsinn der Decrete Napoleons konnte nur mit deren Härte verglichen werden, und unbegreiflich bleibt es, wie ein Mann, dem doch ein grosser Geist nicht abgesprochen werden kann, so ganz verkennen konnte, daß die Verletzungen materieller Interessen ihm selbst nachtheilig werden mussten. — In Hamburg erschienen nachstehende Publicanda:

I.

Da der Herr Divisions-General, Graf Compans, als Präsident einer von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen hieselbst angeordneten besondern Commission, zur Ausführung der gegen den englischen Handel gemachten Gesetze, im nördlichen Deutschland, dem Senat angezeigt hat, daß die Commission nöthig gefunden habe, daß, um die, in den Decreten vom 2ten und 19ten October erklärte Absicht Sr. Majestät des Kaisers genau zu erfüllen, neue Declarationen und zwar ganz ungemein von jedem Hausbewohner und Hausvater, und jedem, der für eigene oder fremde Rechnung Handlung treibt, gemacht werden, so bringt E. H. Rath hierdurch zur Wissenschaft aller Bürger und Einwohner dieser Stadt, daß in jedem Hause, Formulare zu den zu machenden Declarationen werden ungetheilt werden, welche nach den Rubriken derselben auszufüllen sind, und über deren Einlieferung das Weitere bekannt gemacht werden soll. Sollte übrigens bey dieser Umtheilung durch ein Versehen Jemand übergangen werden, so ist derselbe schuldig, bey dem Capitain der Compagnie worin er wohnt, sein Formular

abzuholen. — E. H. Rath befiehlt einem Jeden auf das Ernstlichste, sich dieser Verfügung willig zu unterwerfen, da sie von der Commission nöthig gefunden ist, um sich von der genauen Ausführung des Willens Sr. Majestät des Kaisers zu überzeugen; und zugleich ermahnet Derselbe alle, welche etwa von dem in dem Decreten Sr. Majestät vom 2ten und 19ten bemerkten Waaren annoch in ihrer Gewahrsam haben, und sie nicht declarirt haben möchten, um so dringender ihres eignen Besten wegen, mit der Wahrheit übereinstimmende Angabe zu machen, daß sie im entgegengesetzten Fall, sich den nachtheiligsten Folgen für ihre Person und ihr Vermögen aussetzen werden.

Concl. in Sen. Hamb. d. 10. Nov. 1810.

II.

In Folge des am 13ten d. M. wegen der von den Einwohner dieser Stadt allgemein zu machenden Declarationen, erlassenen Publicandums macht E. H. Rath Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt: die umgetheiten Formulare müssen von einen Jeden, er handle oder nicht, er habe von den in den kaiserlichen Decreten von 2ten und 19ten October d. J. bezeichneten Kaufmannswaaren in seinem Gewahrsam oder nicht, ausgefüllt werden: so daß diejenigen Personen, welche dergleichen nicht besitzen, doch wenigstens ihren Namen, ihr Gewerbe und ihre Wohnung mit Hinzufügung der Nummer und ganzen Bezeichnung des Hauses eintragen und für die übrigen Rubriken eine verneinende Antwort beifügen müssen. Die Formulare müssen von einem Jeden, vor den 23ten d. M. ausgefüllt sein, und zur Abholung unfehlbar bereit gehalten werden, indem dieselben vom 23ten an, durch die Bürger-Kapitains und den Officieren eingeordnet werden sollen, welche denjenigen, welche es ver-

langen, einen Empfangschein zustellen werden. — E. H. Rath empfiehlt alle und jeden, den gemachten Vorschriften pünktlich Folge zu leisten, und sich keiner Saumseligkeit zu Schulden kommen zu lassen, deren nachtheilige Folgen sie sich selbst beizumessen haben werden.

Concl. in Sen. Hamb. d. 6. Nov. 1810.

Während das Raubsystems in voller Blüthe stand, rühmten französische Zeitungen und namentlich der bekannte Moniteur den Jubel der Hamburger bei diesen Plünderungen; derselbe muß ganz eigener Art gewesen sein, denn hier klangen die Aeusserungen wie Todesgewimmer gemordeten Familienglückes — dem Moniteur *) vielleicht Jubeltöne!! — Kaum hatte man alle Waaren die als englische betrachtet werden konnten, einer unsinnig hohen Abgabe unterworfen, als man letztere sogar auf hier verarbeitete Fabrikate ausdehnte und für raffinirten Zucker und Candis 450 Francs per Quintal mètrique

*) Um vielbekannte Organe der Machthaber zu charakterisiren diene folgende Anecdote. Nr. 1. Als Napoleon von Elba entflohen und in Frankreich gelandet war, stand in einem derselben: das Ungeheuer von Corsika ist seinen Banden entflohen, wird aber sein fluchbeladenes Daseyn bald endigen. Nro. 2. Der corsische Währwolf hat die Frechheit gehabt, auf Frankreich glücklichem Boden zu landen, gewiß wird eine Kugel seinem Leben bald ein Ende machen. Nro. 3. Der Tyrann ist bis Lyon vorgedrungen, wo ihn die braven königlichen Truppen erwarten. Nro. 4. Der Abentheurer aus Corsika hat unter dem Zujauchzen von Pöbel Lyon verlassen. Nro. 5. Bonaparte nähert sich der Hauptstadt. Nro. 6. Napoleon ist in Fontainebleau. Nro. 7. Gestern zogen Sr. Majestät der Kaiser und König hier ein, alles ist im unaussprechlichsten Jubel. Das nennt man — u. s. w.

Abgabe bezahlen musste, dem damaligen System gemäß, war diese Verordnung ebenfalls rückwirkend, wodurch die Zuckersiedereien in Hamburg dem Verderben geweihet wurden.

Um den bevorstehenden Ereignissen jede Gegenwirkung zu nehmen wurde Hamburg mit fremden Kriegern angefüllt, es erschien ein Publicandum: „daß bei der Vermehrung der fremden Krieger, jeder Bürger und Einwohner seine Einquartirung in natura übernehmen müsse."

Nach allen verderblichen Anordnungen, erfolgten die berüchtigten Verhandlungen des K. französischen Senats in Paris, vom 10ten December 1810, welche u. A. enthielten: „Da nun neue Garantien nöthig geworden sind, so haben die Vereinigung der Schelde- Maas- Rhein- Ems- Weser- und Elb-Mündungen mit dem Reiche und die Errichtung einer inneren Schifffahrt mit der Ostsee die Besten und wichtigsten Garantien geschienen. Ferner „Holland, die Hanseſtädte und so weiter sollen einen integrirenden Theil des französischen Reichs ausmachen, besagte Länder sollen Departements formiren; dasjenige der Elbmündung sendet 4 Deputirte zu dem gesetzgebenden Corps; für die Departements der Ost-Ems, Ober-Ems, Weser- und Elbmündungen soll ein Kaiserlicher Gerichtshof sein, dessen Hauptort Hamburg ist; die Städte Amsterdam, Rotterdam, Hamburg, Bremen und Lübeck sind unter die guten Städte (bonnes villes) begriffen, deren Maires bey der Eydesleistung des Kaisers bey seiner Thronbesteigung gegenwärtig sind." Der sclavisch-gesinnte Senat von Frankreich spielte die elende Maskerade, dem Gebieter diese frechen Verletzungen des Völkerrechts als nothwendige Handlung zu empfehlen — während doch Europa den Geist des Herrschers wohl verstand. Dieser Beschluß raubte,

in den friedlichsten Verhältnissen, dem deutschen Vaterlande einen Flächenraum von ohngefähr 700 Quadrat-Meilen, mit einer Volkszahl von wenigstens 1,300,000 Seelen; die dem französischen Reiche einverleibten Länder bildeten eine Linie, nachdem sie das ehemalige Großherzogthum Cleve durchschnitten hatte, südlich der Stadt Münster, dem Bisthum Osnabrück, dem ehemaligen Fürstenthum Minden, der Grafschaft Hoya, und östlich, bey Verden vorbei, zog sich dann östlich durch das Lüneburgische, so das sie diese Stadt selbst berührte, und lehnte sich ohngefähr zwischen Artlenburg und Hitzbergen an die Elbe.

Vier Jahre waren seit der widerrechtlichen Besetzung Hamburgs verflossen; erst vier Jahre! — was kosteten sie dem freien Staat? Es wird eine kurze Andeutung nicht ungern gelesen werden. — Die ungerechte Beschlagnahme englischer Waaren ist schon früher erörtert worden; nach vielen Hoffnungen der Milderung endigte sie sich, durch eine volle Vergütung der gleich anfangs geforderten 16 Millionen Francs, für diese Waaren, welche dafür den Eignern verbleiben sollten. Diesen Summen folgten unaufhörliche Requisitionen aller Art, selbst für die sogenannte grosse Armee, Kosten des Aufenthalts der Truppen, welcher sogar über den Frieden von Tilsit ausgedehnt wurde — ohne die von den Bürgern geleisteten Verpflegung der Einquartirten —, an Hospital-Aufwand, zuletzt selbst an Sold der Truppen u. s. w. allein von der Stadt-Kasse und ohne den Aufwand anderer öffentlichen Kassen zu berechnen, baar über 15 Millionen Francs aufgeopfert werden mussten. Zwar wurden immer die besten Versprechungen gegeben, daß alle Auslagen bezahlt werden sollten, doch es waren — Versprechungen und nichts weiter; dennoch konnte es weder damals noch jetzt einem

Zweifel unterliegen, daß auch ohne irgend eine Zusage, diese Auslagen als Verwendung eines fremden Staats für französische Staats-Bedürfnisse, unbestreitbar eine Schuld des französischen Staats waren. Um nur einiges als Belege anzuführen, so belief allein die gelieferte Fourage über zwei Millionen Francs, eine Requisition von Tuch und Wollenzeug und mehrere Bedürfnissen für die grosse Armee über 1,200,000 Francs; eine andere von 50,000 Kapot-Röcken, und Officier-Kleidern u. s. w. über 1,200,000 Francs; eine Lederlieferung über 800,000 Frcs., die Unterhaltung des Militair-Lazareths über 2 Millionen Francs u. s. w. u. s. w. Um diese Räubereien ganz zu zu würdigen, muß bemerkt werden, daß man anfangs mehreres auf den Ertrag der englischen Waaren anwieß, und doch nur 2,074,079 Francs von den erhobenen Requisitionen darauf anrechnen ließ, alles übrige aber in baarem Gelde zu sich nahm. So durften doch die mehrmals bezahlten Waaren als Eigenthum der betheiligten Bürger betrachtet werden; dennoch wurde der berüchtigte, noch dazu mit der grössten Unredlichkeit ausgeführte, Tarif, auferlegt. Was nun dieser, die Ernährung der Truppen, der mannigfaltige Verlust in der Handlung und bei den Assecuranzen, der durch das unsinnige Schwanken im Zulassen und Zurücknehmen enorm vermehrt wurde, das willkührliche Saisiren und Confisciren von Schiffen und Gütern, das barbarische Verbrennen der Schiffe und Ladungen auf offener See durch den Admiral L'Hermite, und zuletzt das Verbrennen der Waaren, worunter sich in Hamburg sehr viele, selbst nach Napoleon's Willen, ganz erlaubte deutsche befanden, kann auf 100 Millionen Francs berechnet werden.

Zu diesen Lasten gesellte sich frecher Uebermuth der Franzosen und ihrer Anhänger gegen politisch verdächtig

Geachtete, gegen Unschuldige abseiten der Douanen, welche augenscheinlich ihre Einrichtungen dahin trafen, nicht die verbotenen Waaren zu verhindern, sondern durch abwechselnde Nachgiebigkeit, sogar gegen öffentliche Vorbereitungen vor ihren Augen, sich einen guten Fang in die Hände zu bringen; welche bald wiederum auch Herrn und Damen im Thor den peinlichsten Untersuchungen unterwarfen, und die Verfolgungen in das Innere der Häuser, oft auf unbedeutende Angaben, erstreckten. Die Unverschämtheit erreichte die höchste Stufe, als der General Compans es wagen durfte, auch die Unschuldigsten, oft einer Nahmensverwechselung halber, zu verfolgen und, nach Zerrüttung von Familienglück, durch seine Erklärung der Unschuld des Verfolgten, reichen Ersatz gegeben zu haben — glaubte.

Unter solchen Plagen neigte sich das vierte Jahr der Besetzung Hamburg's zu Ende, die Glocken zum Weihnachtsfeste tönten nicht mehr der freien Stadt, sie klagten in schaurigen Tönen der verlorenen Selbstständigkeit — es war das Grabgeläute des hamburgischen Staats — Napoleon unterzeichnete und kein Heldenarm war mehr bewaffnet, neue Räubereien zu verhindern. — Der hier residirenden französische General-Consul Le Roy überreichte am 20. December 1810 dem Senat die Copie nachstehenden Schreibens:

Paris, den 14 December 1810.

Mein Herr! Sr. Kaiserliche Majestät beauftragt Sie, dem Senat von Hamburg und denen der Städte Bremen und Lübeck die Entscheidung, daß Sie diese Städte und deren Ländereien mit dem Kaiserreich vereinigen wollen, anzuzeigen; Gründe von der grössten Wichtigkeit sowohl für den Continent als für die Hansestädte, welche sich bei dem gegenwärtigen Zustand Europa's durchaus

keinen Vortheil von der Erhaltung ihrer Unabhängigkeit versprechen können, haben Sie dazu bewogen.

„Da England seine Absicht, einen ewigen Krieg gegen alle Mächte des Continents zu führen, deutlich zu erkennen gegeben hat: so ist es für die Continental-Mächte unumgänglich nothwendig, sich eine andere Bahn zu brechen, neue Handelswege zu schaffen, und die innere Schifffahrt zu begünstigen. Vom baltischen Meere nach dem Rhein können leicht Wasserstrassen angelegt werden, aber um die sich durchkreuzenden Kanäle welche jene bilden sollen, einzurichten, ist es nöthig, daß die Länder durch welche sie gehen sollen, Theile eines grossen Reichs ausmachen, und dies ist einer der Hauptgründe, daß Sr. Majestät die Vereinigung der Hansestädte, einiger Theile Hannovers, Westphalens und des Großherzogthums Berg u. s. w. beschlossen haben."

„Besonders die Hansestädte werden die Vortheile zu schätzen wissen, welche für sie aus der Vereinigung mit dem grossen Reiche hervorgehen. Ihr Gewerbfleiß, welchem sie sich dann zuversichtlich überlassen können, wird in dem innern Handel unerschöpfliche Hülfsquellen finden."

„Empfangen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung."

Unterzeichnet: Champagny, Herzog von Cadore.

Für gleichlautende Abschrift.

Der französische General-Consul zu Hamburg,

Le Roy.

Durch so schale Gründe durfte man es wagen, die Selbstständigkeit eines Staats zu vernichten! Auch dem schwächsten Sinn musste es klar sein, daß der Raub beschlossen worden war, ohne das Recht zu beachten. War es vorhin allen Grundsätzen des Staats- und Völker-Rechts zuwider, aus blosser Willkühr das verderbliche

Continental-System über das feste Land von Europa durch Uebermacht zu verbreiten; jeden minder mächtigen Staat ohne alle feindliche Verhältnisse zu bedrängen, und unberechtigt, ihn zu Ausgaben für einen Staat zu zwingen, der in den friedlichsten Zuständen mit der rechtmässigen Regierung lebte, so war die Vereinigung Hamburg's mit dem französischen Kaiserreich ohne Zweifel einer der frechsten Eingriffe in das Völkerrecht. Hamburg war gezwungen worden, den Franzosen die enormsten Opfer zu bringen, und sich unbedingt den Anordnungen einer fremden Regierung zu unterwerfen; in letzterer Beziehung konnte unsere Vaterstadt dem mächtigen Kaiserreich nicht widerstreben, unbedingt war die Unterwerfung — was konnte also den Machtspruch rechtfertigen — doch wann fragte Frankreichs Beherrscher nach einer Rechtfertigung? Wenn jenes berüchtigte Schreiben erklärte, den Hamburgern könne ihre ehemalige Freiheit nicht nützen, so ist der Unsinn augenscheinlich, verstanden aber die Machthaber, daß eine scheinbare Selbstständigkeit überflüssig sei, so ist zwar nicht daran zu zweifeln, nur nicht zu verstehen, wer den Fremden berechtigte, eine vortreffliche Verfassung zu einen Schatten zu entwürdigen. — Nur im Gehirn eines Thoren konnte die Meinung entstehen, daß der Innenhandel den Welthandel ersetzen könne; Napoleon war nicht der Mann, einen so kindischen Gedanken zu fassen, es war nichts weiter, als eine erbärmliche Ausrede, den Raub zu beschönigen. Kanäle sollten angelegt werden, deren Vollendung eine Reihe von Jahren erforderte und die bei einem einstigen Friedensschlusse jedenfalls unnöthig geworden wären. Wie unsinnig es überhaupt war, einen schmalen Küstenstrich, der jeden Augenblick unterbrochen werden konnte, überdieß die angeblichen Ursachen zur gänzlichen Vereinigung nur temporär wären,

so konnten weder Rechts- noch Vernunftgründe erkannt werden und das einfache Resultat war eine bessere Gelegenheit zu haben, den betheiligten Ländern die letzten Kräfte zu entziehen.

Der kleine Staat hatte keine Wahl; der Wille des Kaisers Napoleon entschied über das Geschick der Staaten; die Mächte Europa's schwiegen, nur England erklärte sich laut gegen den Raub und Rußland protestirte dagegen. Der Senat von Hamburg antwortete, nach Rücksprache mit der Erbgesessenen Bürgerschaft, in einer Sprache, die damals für kühn gelten konnte, indem nicht anderen Staaten gleich, eine sclavische Anhänglichkeit an die aufgedrungene Regierung geheuchelt wurde, das Schreiben lautete:

Hamburg, den 20 December 1810.

Mein Herr!

„Wir beeilen uns, Ihnen den Empfang und die Registrirung der Abschrift des Briefes Sr. Excellenz des Herzogs von Cadore vom 14. December, die Sie uns übersandt haben, zu melden, und welche die Mittheilung des Beschlusses Sr. Majestät des Kaisers enthält, die Hansestädte mit dem französischen Kaiserreich zu vereinigen."

„Während Ihrer Anwesenheit hieselbst werden Sie Sich, mein Herr, von der Anhänglichkeit der Hamburger an eine Verfassung überzeugt haben, welche sie und ihre Vorfahren während vieler Jahrhunderte beglückte."

„Sie werden es also natürlich finden, daß Jedermann, als er die Mittheilung des Beschlusses Sr. Majestät mit der vollkommensten und ehrerbietigsten Unterwürfigkeit empfing, die schmerzlichen Gefühle nicht unterdrücken konnte, welche sich in dem Augenblicke regten, da diese unabhängige Verfassung aufhören soll, die man schon durch seine Voreltern hat schätzen gelernt, und zu deren Erhaltung stets die grössten Opfer dargebracht worden sind."

„Wenn aber dieser Verlust durch politische Verhältnisse unvermeidlich geworden ist, so kann nur das ehrfurchtsvollste und vollkommenste Vertrauen, welches man in die erhabene Weisheit und die großmüthigen Gesinnungen des grossen Kaisers der Franzosen setzt, trösten.“

„Indem Napoleon seinen Entschluß bekannt macht, die Hamburger mit seinem grossen Reiche zu vereinigen, erklärt derselbe zugleich, daß es seine Absicht sei, sie zu beglücken. Dieser Gedanke beruhigt sie, und lässt sie hoffen, unter seinem Scepter ihr früheres Glück wieder erstehen zu sehen. Mit der unterthänigsten Unterwürfigkeit erwarten sie die nähere Bestimmung des Beschlusses Sr. Majestät und rechnen auf deren Gnade und Weisheit.“

„Wir ergreifen diese Gelegenheit mein Herr, Sie zu ersuchen, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung entgegen zu nehmen.“

Sömit war also die alte Verfassung, entworfen von erfahrener Weisheit, vernichtet und Hamburg einem Reiche angeschlossen, dessen Gesetze zwar des Trefflichen viel enthielten, allein nicht einmal für alle Provinzen desselben, wie viel weniger für einen isolirten Staat angemessen sein konnten. Für die geraubte Freiheit erhielt Hamburg: Douanen, Prevotal-Gerichte, Regien, Octroi, vereinigte Rechte, Enregistrement, Hohe Polizei mit zahlreichen Spionen, Conscription, Runkel-Rüben-Pflanzung, eine Direction des Buchhandels und der Buchdruckereien, und die abscheuliche Pest der Zahlen-Lotterie. Das Continental-System wurde mit der willkührlichsten Strenge angewandt; die Censur stets mit lächerlicher Inconsequenz verwaltet, *) und — am 31sten December wurden die

*) Eine Schaar vergnügungssüchtiger Jünglinge ward angestellt, die Bücher zu censiren; der grössere Theil dieser Censoren

sämmtlichen Stadt-Kassen von den Franzosen in Beschlag genommen. Es ward das Jahr 1810 beschlossen — ein Jahr welches in der hamburgischen Geschichte unvergeßlich sein wird. Schwere Verluste aller Art hatten die Stadt betroffen; die Insolvenzen hatten die enorme Summe von mehr als 11 Millionen Mk. Bco. erreicht.

Ohne alle Rücksicht auf die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Besitznehmer eines Staats, muß der Besitznehmer unbedingt die Staatsschulden mitübernehmen; die Franzosen nahmen zwar das Vermögen des Staats, allein sie bezahlten keine Zinsen, ja, die Stadt musste sogar solche Lasten tragen, die nach den aufgedrungenen französischen Gesetzen nicht der Gemeinde, sondern der Regierung hätten zur Last fallen müssen.

Am 13. Februer 1811 trat der Senat aus seiner, während eines harten Zeitraums, mit Ehren behaupteten amtlichen Stellung und den 22. desselben Monats begann man die Urtheilssprüche im Namen des französischen Kaisers zu sprechen. Dieser Unsinn, eine Form für die verschiedensten Bestandtheile benutzen zu wollen, war eine Hauptursache des schnellen Verfalls des grossen Reichs; wer den Völkern ererbte Rechte, Gewohnheiten und Gesetze raubt, kann nie auf Dauer rechnen, denn wenn auch manche Neuerung schätzenswerth ist, so wird sie, als aufgedrungen und unverstanden, gehasst werden und lange

---

war kaum der deutschen Sprache mächtig. Gewöhnlich begnügten sie sich, von jeder Liste einige Bücher als verboten anzuzeichnen, wobei es denn nicht selten war, daß die verbotenen Werke auf der nächsten Liste wieder als erlaubte stehen blieben; überhaupt traf dieses Verbot oft die unschuldigsten Werke — als Koch- Farbe- oder technologische Bücher überhaupt.

bleiben. So war auch das Verhältniß in Hamburg, denn es muß eingeräumt werden, daß manche Verbesserung von den Franzosen eingeführt worden ist. Wenn diese aber mit dem Unglück zahlloser Familien erkauft werden soll, so ist der Preis zu hoch und vielleicht in wenigen Staaten so fühlbar, wie eben hier, wo keine Veränderungen in wichtigen Angelegenheiten einseitig vorgenommen werden können.

Unter der französischen Regierung lag der Handel in Hamburg gänzlich darnieder; in den Häven unserer Stadt lagen 320 Seeschiffe, die ungebraucht vermoderten und einen Verlust von ohngefähr 12 Millionen Francs den Eignern verursachten; Bis zum kleinsten von der Handlung lebenden Handwerker und Handlanger herab, herrschte die grösste Armuth, noch drückender durch die Plackereien des Douanen-Wesens und der Einquartirungslast; die schlichte Gradheit des Volkes ging in durchdachte Umgehung der Douanenlinie über, das Schmuggeln, diese wahre Lasterschule, wurde systematisch getrieben.

Zwar fehlte es nicht an brauchbaren Männern, die ihre Kräfte dem Wohle der Vaterstadt widmeten; die Ernennung Abendroths zum Maire war ein Gewinn für Hamburg, allein es fehlte auch nicht an Elenden, die unter dem Schutze der Franzosen sich zu deren Knechten erniedrigten. — Für die weiteren Stadt-Angelegenheiten sorgte die von der Regierung ernannte Municipalität, zu welcher sowohl Mitglieder früherer Behörden, als auch die angesehendsten Bürger gewählt wurden. —

Unter den drückendsten Umständen sah das erschütterte Europa den verhängnißvollen Feldzug nach Rußland beginnen; die ersten Berichte waren für die gemißhandelten Völker nicht günstig; der Furchtbare setzte seinen Siegeslauf bis in das Herz des russischen Reiches fort; da

loderte Moskau in Flammen auf, die brennende Stadt leuchtete blutigroth zum nahen Untergange des französischen Heeres; die Elemente dienten Rußlands weisem Kaiser, an Alexanders männlich starkem Sinn zerbrach die bisher noch nie gebeugte Kraft des Weltenstürmers. Das 29. Bulletin der ehemaligen grossen Armee entflammte die unterdrückten Länder zu den schönsten Hoffnungen — es traf in Hamburg am Vorabend des Weihnachtsfestes 1812 ein. Vernichtet war der Glaube an Napoleons Unüberwindlichkeit; sichtbar trat die Verlegenheit der Franzosen hervor; zwar versuchten sie die Wahrheit zu verhehlen, doch bemerkte man bei den Militair- und Civilbehörden die grösste Bewegung, selbst die raubsüchtigen Douanen schienen ihre Beute einpacken zu wollen. Noch war es in Hamburg ruhig; die gewohnte Besonnenheit blieb vorherrschend, obgleich es der Volksmenge nur ein Spiel gewesen sein würde, den General Carra St. Cyr mit seinen 600 Mann regulairer Truppen umzubringen. — Es schien als wollten die Fremdlinge, vor dem gefürchteten Abzug noch einige Proben der elendesten Barbarei ablegen; Mißhandlungen wie nur Tyrannen sie ausüben konnten, mussten oft Unschuldige ertragen.

Ein Frevel der Douanen gab auch die Veranlassung zum Ausbruch der Volkswuth; ein vom damaligen Krankenhofe einpassirender Arzt sollte sich einer Untersuchung im Thore unterwerfen, er selbst sowohl, als der ihn begleitende Hospital-Bediente, wollten sich dem gesetzwidrigen Ansinnen nicht fügen, weil sie, als französische Beamte, mit dergleichen verschont bleiben mussten. Der Douanier gebrauchte Gewalt, das versammelte Volk jetzt schon kecker nahm sich des jungen Arztes an, die Douanenbude ward spolirt und zwar vor den Augen der nahen Wachmannschaft, die lachend dem kleinen Strafgericht zusah.

Beinahe zu gleicher Zeit hatte sich die Kunde verbreitet, daß ein Theil der sogenannten Präfecturgarde nach Bremen abgeführt und der französischen Armee einverleibt werden sollte; die Erbitterung über diesen Gewaltstreich war um so gerechter, als diese sogenannte Garde aus den Söhnen der ersten hamburgischen Familien bestand, von der Conscription befreit bleiben und durchaus nicht aus dem Elb-Departement gebraucht werden sollte. Dieses gefürchtete Ereigniß hatte eine Menge Volks in der Nähe des Baumhauses, wo das Haupt-Büreau der gehassten Douane war, versammelt; die Douanen waren eben beschäftigt einige Fässer, angefüllt mit Geld, über die Elbe zu schaffen.

Nach Empfang der Nachricht von den kleinen Unruhen, eilte der Maire Abendroth und der Polizei-Commissair Rohr, nach dem Haupt-Büreau der Douanen, um den kleinen Tumult unterdrücken zu können; sie durften einen günstigen Erfolg erwarten, weil sie als Hamburger bei dem Volke mehr Einfluß zu haben glaubten, allein die aufgeregte Menge wollte sie nicht hören und sie selbst entgingen nur mühsam argen Mißhandlungen. Der Auflauf, lediglich eine Folge der ertragenen Mißhandlungen, fand bei der Stimmung des Volkes viel Beifall; er begann sich zu verbreiten, ohne jedoch einen gefährlichen Charakter anzunehmen; man begnügte sich, noch das Haus eines verhassten entflohenen Polizei-Beamten zu beschädigen und dessen Mobilien zu zerschlagen, abermals im Angesicht einer Wache. Der erfahrene Maire verlangte von dem General Carra St. Cyr die schnelle Bewaffnung einer Bürgergarde, um die bedrohte Ruhe aufrecht erhalten zu können, allein der muthlose Chef fürchtete eine solche Maaßregel, und erst nach 24 Stunden wurde der Aufruf einer Bürgergarde bewilligt und damit

die Ruhe schnell hergestellt. Dieser kleine Auflauf legt für die besonnene Stimmung der Hamburger ein ehrenvolles Zeugniß ab, dennoch wurde ein Kriegsgericht niedergesetzt und im Marien-Magdalenen-Kloster gehalten. Ardouin, Bataillons-Chef des 153sten Regiments führte das Präsidat, die übrigen Mitglieder dieses sogenannten Gerichts waren: die Kapitaine Tison, Kollin, Desroche und Trevary, der Lieutenant Depienne und der Gensd'armerie-Lieutenannt Noguet. Dieses schmähliche Gericht hielt es nicht für nöthig, die Vertheidigung der Angeklagten zu hören, sie wurden zum Tode verurtheilt, sogleich nach dem Heiligengeistfelde geführt und auf eine so barbarische Weise erschossen, daß zwei der Unglücklichen nach der ersten Salve sich mehrmals wieder empor richteten und einer derselben durch 13 Kugeln verstümmelt wurde. Diese Gemordeten waren: der Schlachter C. F. Schradach, der Schiffer Worath, der Schenkwirth J. M. Wiesinger, der Arbeitsmann A. J. Kraul, den Federviehhändler J. Garbers aus Kirchwärder und der Zimmermann J. S. Smaal.

Der kleine Auflauf war gestillt; Bürgerblut, barbarisch vergossen, hatte Hamburgs einst freien Boden getränkt, die Stadt war ruhig, dennoch benutzte der General Carra St. Cyr den geringfügigen Tumult, um sich aus der Stadt zu entfernen. Kaum hatte die Kunde vom Anrücken eines russischen Corps sich hier verbreitet, als der Chef der Besatzung erklärte, beim Anrücken des Feindes könne er in einer aufrührerischen Stadt die Behörden nicht schützen. Dieser Grund war um so nichtiger, als den Franzosen die Nähe und Stärke der Russen nicht unbekannt sein konnte, überdieß der General Morand mit einem starken Corps aus Schwedisch-Pommern in Eilmärschen anrückte, dennoch verließ Carra St. Cyr mit

allen Linien-Truppen die Stadt, ohne auch nur die geringsten Vertheidigungs-Anstalten zu treffen, und man kann, will man den General nicht der Feigheit beschuldigen, nur glauben, daß eine andere Absicht vorhanden gewesen sein muß. Der Abmarsch geschah am 12. März 1813; rasch folgten die Douaniers, die Civil-Behörden, die kaiserlichen Procuratoren, General-Advocaten, Gerichts-Präsidenten u. s. w., alle diese Herrn vergaßen nicht die sogenannten kaiserlichen Gelder in Sicherheit zu bringen, d. h. sie mitzunehmen; der Präfectur-Rath wurde aufgelöst. Durch den Abzug der unentbehrlichen obern Behörden ward es ganz unmöglich, ferner auch nur eine französische Form zu beobachten, da der aufgedrungene französische Gerichtsgang nur von Einzelnen gekannt war, von denen, unter den obwaltenden Umständen, kein Zweig der Regierung oder der Justiz verwaltet werden konnte. Der Municipalität gelang es dennoch, wenigstens Ruhe und Ordnung in der Stadt zu erhalten.

Jetzt kam die Nachricht hier an, der russische Oberst, Baron von Tettenborn, sei mit einem Corps in Bergedorf angekommen; sogleich wurde eine Deputation demselben entgegen geschickt, um die nöthigen Verabredungen zu treffen. Es ward dorten den Deputirten, J. M. Bartels und G. Knorre, in den bestimmtesten Ausdrücken angezeigt, daß die russischen Autoritäten nicht mit den Abgesandten einer französischen Stadt unterhandeln dürften; sie sollten eilen nach Hamburg zurückzukehren und dafür zu sorgen, daß der Obrist von Tettenborn bei seinem Einzug weder einen Maire noch eine Municipalität vorfände, widrigenfalls er die Stadt als eine eroberte feindliche behandeln würde. Dieser Befehl wurde der Deputation am 17. März ertheilt, und dabei eine Frist bis zum andern Morgen 5 Uhr bewilligt. Am

17. März Abends 9 Uhr erreichten die Deputirten ihre Vaterstadt wieder; sogleich wurde die Municipalität versammelt, welche beschloß, sich unverzüglich für aufgelöst zu erklären, um der schutzlosen Stadt nicht schwereres Unglück zu bereiten; zugleich erklärten die sämmtlichen Mitglieder, daß ihnen kein Recht zustände: Rath oder Bürgerschaft zu berufen, noch auf den Vorschlag des von Heß eingehen zu können, einen sogenannten Stadtrath und eine Regierungscommission zu ernennen, sie müßten die weitern Anordnungen dem ehemaligen Bürgermeister von Graffen überlassen. Letzter berief die frühern Mitglieder des Senats zu einer Versammlung nach dem Stadthause. Es erschien, ohne Unterschrift, folgende Proclamation:

„Nachdem alle französischen Militair- und Administrativ-Autoritäten sich in Folge der Erklärung des russischen Commandanten en Chef, keine andere, als abseiten der Stadt Hamburg constituirte Autoritäten anerkennen zu wollen, aufgelöst haben, so ist es Pflicht der ehemaligen Mitglieder des hiesigen Senats, sich des öffentlichen Besten hiesiger Stadt anzunehmen, damit aller Anarchie und Unordnung vorgebeugt werde.“

Die numerische Schwäche des nahenden russischen Corps, die Nähe des französischen Generals Morand, so wie überhaupt das Ungewisse der Lage, rechtfertigen die damaligen Senatoren vollkommen gegen die später erhobene Beschuldigung der Unentschlossenheit. Wenn schon die vorsichtigste Handlungsweise die spätern Ungerechtigkeiten nicht abwenden konnte, wie viel mehr würde eine unzeitige Energie die furchtbarsten Folgen gehabt haben! Jedenfalls würde ein umsichtigeres Benehmen von Seiten Tettenborns nöthig gewesen sein, denn nimmer kann Rußlands weiser Beherrscher unbedingte Befehle

gegeben haben, die alten Behörden unter alten Umständen wieder eintreten zu lassen, oder es würden dem Obersten Tettenborn die erforderlichen Streitkräfte anvertraut worden sein, um die Stadt behaupten zu können.

Nachdem auch die letzte französische Form aufgelöst worden war, hielt der Obrist von Tettenborn am 18. März an der Spitze von drei Kosacken-Regimentern, 2 Escadrons isiumscher Husaren, 122 Mann kasanscher Dragoner und 2 Kanonen mit 66 reitenden Artilleristen, zusammen 1400 Mann seinen feierlichen Einzug in die jubelnde Stadt. Statt aller Schilderung dieses um so denkwürdigern Tages, weil er das Fundament furchtbarer Leiden war, mag hier ein Artikel aus der 45sten Nummer des Hamburgischen Correspondenten Aufnahme finden, er lautete also:

Hamburg den 19. März.

„Gestern gegen Mittag hielt der Oberst, Baron von Tettenborn an der Spitze eines russischen Corps seinen Einzug in unsere Stadt. So lange Hamburgs Wälle stehen, war solch ein Tag der Freude nicht erlebt worden; nur die Befreiung von einem so langen und schmählichen Joche konnte so unendlichen Jubel erzeugen. Bis auf 2 Meilen vor Hamburg waren gegen dreissig Bürger zu Pferde den russischen Truppen entgegen geritten, um ihre Führer zu sein. Nach und nach als der Zug der Stadt näher kam, vermehrten sich die Begleiter und zogen unter Jauchzen und Hurrah vor der Colonne her, da, wo der Nebenweg, den die russischen Truppen gingen, in die Hauptstrasse fällt, stand die Bürgergarde zu Pferde aufmarschirt und setzte sich an die Spitze der Colonne, und in einiger Entfernung von da schloß sich die Schützengilde dem vormarschierenden Ehrenzuge an. Bis auf einer halben Meile vor der Stadt waren die Einwohner den

Truppen entgegen gekommen und füllte rechts und links alle Wege, Häuser und Gärten; ein fortwährendes Hurrah begleitete den Zug, wöhrend die Kosacken ihre fröhlichen National-Lieder sangen. In einiger Entfernung vom Thore überreichte eine Deputation die Schlüssel der Stadt. Im Thore selbst erschienen weißgekleidete Mädchen und bekränzten den Obersten unter freundlicher Begrüssung und unter lautem Beifallrufen des Volks, das hier in Masse versammelt war, und der bis dahin schon ausserordentliche Jubel steigerte sich bis zu einer Begeisterung die alles mit sich fortriß. Vivat Kaiser Alexander, unser Erretter, unser Erlöser! und Hurrah und Vivat Wittgenstein! und wieder Hurrah! riefen viele tausend Stimmen ohne Aufhören, daß die Luft erzitterte; unzählige Tücher weheten aus allen Fenstern und von allen Wagen; die voranziehenden Zünfte schwenkten ihre bunten Fahnen; Hüte mit grünen Zweigen sah man auf hohen Stangen und auf Degenspitzen getragen, oder jauchzend durch die Luft geschleudert, alle Glocken läuteten; überall Freudenschüsse aus Flinten und Pistolen und immer Hurrah und Vivat von tausend und aber tausend Stimmen; von allen Seiten drängte das Volk heran und schmückte die Pferde der voranreitenden Officiere mit grünen Zweigen, und die Damen warfen ihnen Blumen und Kränze zu, viele sah man vor Freuden weinen, Bekannte und Unbekannte umarmten sich, und wünschten sich Glück, diesen Tag erlebt zu haben; alles schien verbündet und in Entzücken berauscht; in allen Straßen waren Büsten des Kaisers Alexander aufgestellt und mit Lorbeer bekränzt, vor jeder Büste hielt der Obrist von Tettenborn still und brachte seinem Monarchen ein Hurrah, das jedesmal vom Volke jauchzend wiederholt wurde; noch niemal, so lange Hamburg steht, ist solch ein Jubel nicht erlebt

worden; Dank sei es der Milde der französischen Regierung. Des Abends war die Stadt erleuchtet, und im Theater ward God save the king von den Zuschauern feierlichst gesungen; als der Oberst von Tettenborn wegfuhr, spannten ihm die Bürger die Pferde aus und zogen ihn nach Hause, wo sie ihn im Triumpf auf ihren Schultern aus dem Wagen trugen. Die Erleuchtung währte bis gegen 2 Uhr nach Mitternacht, und Musik und Hurrah wechselten bis dahin unausgesetzt mit einander ab."

Noch am 18. März erließen die Mitglieder des ehemaligen Senats folgende Proclamation:

„Nachdem alle französische Militair- und Administrations-Autoritäten sich von hier entfernt haben, und die Municipalität sich, in Folge der Erklärung des russ. kaiserl. Herrn Commandanten en Chef, keine andere, als abseiten der Stadt Hamburg constituirte Autoritäten anerkennen zu können, aufgelöst hat, so war es Pflicht der ehemaligen Mitglieder des Senats, sich des öffentlichen Besten dieser Stadt anzunehmen, damit aller Anarchie und Unordnung vorgebeugt werde. Indem solches zur Kenntniß des hiesigen Publikums gebracht wird, so werden zugleich alle hiesige Bürger und Einwohner zu einem ruhigen und anständigen Betragen hiermit ermahnt."

Es ist der besonnene Ton dieser Acte ehrend zu würdigen; den Wechselfällen des Krieges konnten Verständige um so weniger trauen, als die russische Macht in Hamburg noch nicht stark genug war, um die Stadt schützen zu können. Das weise Zögern ward jedoch durch nachstehenden Brief Tettenborns an den Bürgermeister von Graffen beendigt:

„Auf Befehl meines allergnädigsten Kaisers und Herrn, erkläre ich hiemit: daß es Sr. Majestät des Kaisers Wille und Befehl ist, daß die Stadt Hamburg ihre

alte Freiheit und Unabhängigkeit wieder erhalte, und daß sie zu ihrer vorigen Verfassung wieder zurückkehre, besonders, daß der Rath ungesäumt wieder in Activität trete."

Hamb. d. 19. März 1813.

Der kais. russ. Oberst und Commandant eines Corps der Armee des Generals von Wittgenstein,
Baron von Tettenborn.

Diesem klaren Befehle mußte Folge geleistet werden, er überhob, nach allen Rechten, die Mitglieder des Senats und der Collegieen jeder Veantwortung gegen Napoleon, indem Alexander nur dasselbe Recht übte, was der Kaiser der Franzosen für sich benutzt hatte, nur mit dem grossen Unterschied, daß ersterer nur beglücken, letzterer nur zerstören wollte. Was konnte Hamburg auch anders thun, als sich dankbar dem Schutze der nordischen Mächte zu überlassen? Verlassen von der usurpirten Regierung, würde die Stadt selbst staatsrechtlich nicht strafbar gewesen sein, wenn ihre rechtmässige Regierung sie feige dem nahenden Feinde Preis gegeben hätte.

An demselben Tage erließ Tettenborn einen Aufruf an Hamburg's gemißhandelte Bürger, der vortrefflich hätte genannt werden können, wenn nicht der Anfang geeignet gewesen wäre, den Franzosen eine erwünschte Gelegenheit zu geben, die Hamburger schwer zu beschuldigen. Hier mag dieser vielbesprochene Aufruf folgen:

„Hamburger!

„Ihr löst'et die unter französischer Regierung bestehenden Autoritäten auf, noch ehe die russischen Truppen Euer Gebiet betraten, und setztet die alten herkömmlichen Behörden wieder ein. Diese männliche und würdige That, womit Ihr das Werk Eurer Rettung begonnen, und Euch dem ganzen Teutschland als Beispiel aufgestellt habt, macht Euch der Zufriedenheit meines erhabenen

Monarchen und der Achtung der russischen Nation werth. Nicht in eine neufranzösische, sondern in eine altdeutsche Stadt führtet Ihr uns ein; und so nur durften wir Euch als Brüder begrüssen. Euer Jubel bei unserm Einzug in Eure Stadt hat jeden von uns tief gerührt; doch, Ihr deutschen Männer und Brüder! Eure Freude wird nur alsdann erst die wahre Bedeutung gewinnen, wenn Ihr Hand mit anlegt an das grosse Werk der Befreiung Deutschlands. Zu den Waffen demnach, wenn die Unterdrückung eine Schmach war! Zu den Waffen für Vaterland und Recht! Noch ist das Werk der Rettung nicht vollbracht, und darum denke keiner bis dahin, an Erholung oder Genuß. Das ehrenvollste Geschäft ist jetzt, das Schwert zu ziehen udd die Fremdlinge vom deutschen Boden zu verjagen, die bereits 300 Meilen weit von den siegreichen russischen Heeren verfolgt worden. Schande und Schmach für jeden, der in dieser verhängnißvollen Zeit, wo um die höchsten Güter der Menschheit gefochten wird, die Hände in den Schooß legt. Noch einmal also: zu den Waffen! zu den Waffen! Unter dem Schutze meines erhabenen Monarchen werdet Ihr Euch unter eigenen Panieren versammeln, und ich freue mich, daß mir das Loos beschieden, Euch zuerst gegen den Feind zu führen und Zeuge Eurer Tapferkeit zu sein."

Hamburg, den 19. März 1810.

Tettenborn.

Diesem Aufruf in Hamburg folgte am 20. desselben Monats eine Erklärung des Obersten an den Senat, daß in Hamburg ein Corps freiwilliger Jäger errichtet werden sollte, welches mit den Freiwilligen Bremens und Lübecks den Namen „die hanseatische Legion" führen, einen Theil der norddeutschen Armee ausmachen würde, und daß eine Summe von 200,000 Thalern zu

zu deren Ausrüstung erforderlich wären. Ferner solle eine 7200 Mann starke regulaire Bürgergarde errichtet werden, um nicht nur die Ruhe der Stadt zu erhalten, sondern um auch zur Vertheidigung derselben bei etwaigen Angriffen benutzt zu werden; zum Chef der Garde habe er den Dr. von Heß ernannt. Ueber alle diese Forderungen erwarte er innerhalb fünf Stunden des Senats Beschluß.

So sehr dem Senat die Wiederherstellung der alten Ordnung erfreulich sein mußte, so war ein vorsichtiges Benehmen die erste Pflicht; der höchsten Behörde schien die Summe von 200,000 Thalern für die ausgesaugte Stadt zu groß, ebenfalls konnte Hamburg allein, ohne Zustimmung von Bremen und Lübeck keine hanseatische Legion gründen; die Ernennung des von Heß zum Chef der zu errichtenden Bürgergarde, war zwar ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Staats, doch ward dieser Umstand, des allgemeinen Besten wegen, nicht beachtet und der Rath machte der versammelten Bürgerschaft folgende Propositionen:

„Daß unter bewandten Umständen die Stellung eines freiwilligen Corps zu bewilligen, die Benennung hanseatisches Corps aber abzulehnen, und dasselbe eventualiter ohne weitere besondere Benennung einem allgemeinen deutschen Corps einzuverleiben; in Betreff der geforderten 200,000 Thaler diese nach Umständen successive ein für alle mal mit der Hälfte abzumachen; hinsichtlich der Organisirung von 6 Bataillons Bürgergarde, jedes zu 1200 Mann, die ungefähr eben so starken Bürgerwachen an deren Statt einzurichten und die bereits geschehene Ernennung des Herrn von Heß zum Chef derselben zu bestätigen sei.“

Die Bürgerschaft erklärte sich über die Propositionen des Senats dahin:

„Daß sie, abgesehen von den wohlwollenden Gesinnungen E. E. Raths, eine Remonstration der Benennung des zu stellenden Corps sowohl, als des geforderten Kasseneinschusses für bedenklich halte, sondern erkläre sich vielmehr, alle auf das freiwillige Corps Bezug habenden Anträge des commandirenden Herrn Obersten als einen Beweis der Bereitwilligkeit der Bürger Hamburgs zur Befreiung Deutschlands ohne alle Restriction anzunehmen; hinsichtlich der Bürgergarde bedinge sie nur, daß auf die Stellung einer bestimmten Anzahl dienstthuender Bürger nicht einzugehen, auch dieselben nicht außerhalb der Stadtmauern zum Dienste zu verwenden seien."

Der Rath stimmte der Bürgerschaft in allen diesen Punkten bei, und sogleich erschien folgende Bekanntmachung:

„In Hamburg, Lübeck und Bremen soll ein Corps Freiwilliger errichtet werden, das den Namen Hanseatische Legion führen, und einen Theil der Norddeutschen Armee ausmachen wird. Diejenigen wehrhaften Jünglinge und Männer der Stadt Hamburg und ihres Gebietes, welche sich dem Dienste des Vaterlandes weihen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich ohne Verzug in dem bei mir zu diesem Behufe errichteten Bureau zu melden. Das in Hamburg zu errichtende Corps wird aus Jägern zu Pferde und zu Fuß bestehen, und von der Stadt Hamburg besoldet werden; wer sich selbst völlig ausgerüstet stellt, wird sich um so verdienstlicher ums Vaterland machen. Diesen sich selbst equipirenden Personen dient zur Nachricht, daß die Kleidung sowohl der Jäger zu Fuß, als zu Pferde, in einem tiefdunkelgrünen Kaftan oder Ueberrock ohne Knöpfe, und in weiten Pantalons von eben der

Farbe, worunter Stiefeln getragen werden, bestehen soll, und in einer grauen Mütze, mit oder ohne Schirm. Im Bureau wird ein Muster-Anzug ausgestellt werden. Diejenigen, so nicht die Mittel, sich zu equipiren, besitzen, werden aus einer besonders dazu errichteten Kasse ausgerüstet werden."

Hamburg, den 20. März 1813.

Baron von Tettenborn.

Der Oberst von Tettenborn war es, der die Verfügungen traf, welche zwar für den Augenblick ihm die Gunst des Volks erwerben mußten, aber später die unglückliche Stadt desto schwerer belasteten; die eine enthielt die Erlaubniß zur Schifffahrt zwischen England und Hamburg, die zweite verordnete die Confiscation des französischen Eigenthums in Hamburg. Das wieder in Wirksamkeit getretene Commerzium erkannte die üblen Folgen des zweiten Befehls, denn Hamburg hatte mehr Eigenthum in Frankreich, als letzteres hier, und die unausbleibliche gleiche Maaßregel von französischer Seite würde der hiesigen Börse einen großen Verlust zugezogen haben. Die Deputation, M. G. Sillem und C. D. Benecke, machten dem Obersten so deutliche Vorstellungen, daß der Befehl dahin bestimmt wurde: „daß sich die Confiscirung nur auf das Eigenthum des französischen Gouvernements und der französischen Beamten erstrecke."

Erst einige Tage waren seit Tettenborn's Einzug verflossen, und schon verbreiteten sich Gerüchte von nahenden starken französischen Corps; die Errichtung der hanseatischen Legion und der Bürgergarde sollte also beschleunigt werden; der Senat erhielt folgendes Schreiben:

Hochedle Herren!

„Um die einzelnen patriotischen Regungen der Bür-

ger Hamburgs zu einer gemeinsamen, großen Anstrengung zu gestalten, ist es nothwendig, daß Sie, meine Herren, die Bürgerschaft auf eine würdige Art anreden, und sie aufmuntern, in dieser verhängnißvollen Zeit sich nicht furchtsam und schwach finden zu lassen, sondern alle Kräfte an den großen Kampf zu setzen, aus dem das Heil der Vaterstadt hervorgehen soll. Rechtfertigen Sie, meine Herren, das Vertrauen, welches die Stadt in sie setzt, und zeigen Sie den hohen Sinn, der Ihnen allein anständig ist; durchdringen Sie sich von dem Grundsatze, daß halbe Maaßregeln demjenigen stets verderblich werden, der sie wählt, und daß nur der entschiedenste, auf Untergang oder Freiheit gestellte Wille zur Freiheit führt. Sagen Sie der Bürgerschaft, daß es einen heiligen Krieg gilt, und daß ein Jeder, der zu den Waffen greift, sich ein unsterbliches Verdienst um das Vaterland erwirbt. Geben Sie denen, die ins Feld ziehen, die Versicherung, daß der Staat für die Verstümmelten Sorge tragen werde, und daß die Wittwen und Waisen Derjenigen, die den Tod für's Vaterland gefunden, dem Vaterlande angehören werden. Deutschland hat jetzt die Augen auf Sie gerichtet; thun Sie das Ihrige, damit Hamburg den Städten Deutschlands ein erhabenes Beispiel sei und bleibe."

Hamburg, den 11/23. März 1813.

Baron von Tettenborn.

Dieses Schreiben war nur zu sehr geeignet, dem Senat Verbindlichkeiten aufzubürden, die schwer, beinahe ohnmöglich zu erfüllen waren; die Folgen genau zu erwägen, welche die genaue Beachtung desselben nach sich ziehen mußte, war eine heilige Pflicht, überdies konnte durchaus nichts der Art ohne Berufung der Bürgerschaft geschehen; ehe dieß noch möglich sein konnte, erhielt der Senat, schon am folgenden Tage, ein zweites Schreiben, des Inhalts:

Hochweise, Hochedle Herren!

„Da Ihrerseits auf das von mir an Sie unterm 11/23. März erlassene Schreiben, worin ich Sie auffordere, die Bewohner der Stadt Hamburg auf eine kräftige und tüchtige Art anzureden, und sie zum Dienst des Vaterlandes aufzurufen, nicht allein nichts geschehen, sondern auch zu meinem höchsten Befremden die Sache noch auf gar keine Weise in einer allgemeinen Versammlung zur Sprache gekommen ist, so finde ich mich gezwungen, meine Herren, Ihnen jetzt irgend einen Beschluß, in Hinsicht dieser Aufforderung, zur Pflicht zu machen, und Sie anzuweisen, auf der Stelle sich zu versammeln, und in Gegenwart der Abgeordneten der Bürgerschaft diese Beschlüsse abzufassen."

„Meine Instructionen sind auf Schnelligkeit gestellt, und vertragen sich nicht mit dem schwerfälligen, rücksichtsvollen Gange, der im Frieden üblich ist; die alte hergebrachte Förmlichkeit dient der Furchtsamkeit zum Deckmantel, und Furcht und Unentschlossenheit sind die gefährlichsten Feinde der guten Sache. Ich darf, meinen Instructionen gemäß, nirgend und auf keine Weise Zweideutigkeiten dulden, und erkläre Ihnen hiemit, meine Herren, daß ich Sie verantwortlich mache für jeden Augenblick der Zögerung, in Hinsicht dessen, was ich Ihnen vorgelegt. Ich erwarte noch heute Abend das Resultat Ihrer Beschließungen, um demzufolge meine Maaßregeln zu nehmen, und meinen Rapport an Se. Majestät, den Kaiser, zu machen."

Hamburg, den 12/24. März 1813.

Baron von Tettenborn.

Der Senat war seit festerer Gestaltung der Verfassung nie geneigt gewesen, die letztere zu verletzen; obiges Schreiben war so entschieden, beinahe drohend, abgefaßt, daß eine Beobachtung gesetzlicher Formen nicht möglich war;

wie schon seit Jahren, mußte der Rath sich den Befehlen fremder Machthaber fügen, doch ward zuvor wenigstens die Einwilligung Ehrbarer Oberalten erlangt, und so erschien das nicht selbstständig erlassene

Publicandum:

„Ein Hochedler Rath kann, von dem russisch-kaiserlichen Obersten von Tettenborn dazu aufgefordert, um so weniger umhin, den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt und deren Gebiets, in Folge der bekannten Gesinnungen der Bürger, ihre wahre Lage vor Augen zu legen, und sie zu einem derselben angemessenen Benehmen aufzumuntern."

„Durch die sichtbar bezeichnete Hand der Vorsehung und durch die Tapferkeit der russischen Krieger unter ihrem erhabenen Kaiser haben ihre Waffen sich auch über unsere Stadt, aber nur zur Herstellung des Glücks, der Unabhängigkeit und Freiheit, verbreitet, eines Glückes, welches auch die größesten Nationen, nach ihren Verhältnissen, als das höchste Gut der Staatsverfassung schätzen."

„Jetzt reißt uns der mächtige Strom der Begebenheiten im unaufhaltsamen Gange fort. Und wenn wir, die wir, einzeln dastehend, auch nicht das kleinste Gewicht in die große Waagschale der Weltbegebenheiten legen konnten, eine freie Wahl hätten, wollten wir nicht die edelste Parthei ergreifen, die selbst einer feindlichen Nation nur Achtung abgewinnen kann: die Theilnahme an der hergestellten Ehre einer großen, einst getrennten Nation freier deutscher Männer? Sollten wir nicht auch für unseren Theil willige Aufopferungen machen, um das edelste, lange vergebens ersehnte Gut der Erde, den allbeglückenden Frieden, das Heil aller Nationen, zu erkämpfen! Das Ziel, das, nach dem lauten Zuruf Aller, nur durch die Größe der aufgestellten Macht errungen werden kann."

„Von diesem Geist beseelt, sehen wir schon, im edlen

Gefühle, die gebildetsten Jünglinge Hamburgs, und mit stärkerer Kraft und Zahl eine kernhafte Mannschaft aller hiesigen Stände dem Aufruf zur Vereinigung der Deutschen für ihre Unabhängigkeit folgen: und von gleichem Sinn und Muth ergriffen, werden noch Viele die Sache der Nation vertheidigen wollen."

„Diese Edlen ehrt das Vaterland mit Recht: aber es hat auch heilige Pflichten gegen sie. Ihre Absicht ist, das Heil des Vaterlanders mit ihrem Blute, mit ihrem Leben zu erkaufen. Schon allein ihr Edelmuth könnte den Preis erringen; das dankbare Vaterland will daher gegen sie nicht zurückbleiben. Es wird die Wittwen und Waisen der gebliebenen Bürger, es wird die, durch ehrenvolle Wunden für ihre Selbsthülfe außer Stand gesetzten Söhne der Bürger als ein angetrautes Unterpfand achten und ihrer mit liebevoller Erkenntlichkeit pflegen. Mit verdoppeltem Muth folgt also, Ihr Söhne des Vaterlandes, dem hohen innern Berufe, der Euch vor aller Welt adelt!"

Gegeben in unserer Rathsversammlung, Hamburg, den 23. März 1813.

Auch dieser Aufruf ist ein Beweis, daß der Senat nur nothgedrungen den Anforderungen Tettenborn's entsprach; nur ein ganz übertriebenes Selbstvertrauen konnte schon jetzt an eine Dauer des Verhältnisses glauben.

Die Bürger und Einwohner wetteiferten, sich der heiligen Sache des Vaterlandes zu opfern; sogar der weibliche Theil der Bevölkerung vergaß Putz, Schmuck und Mode, und brachte reiche Gaben. Der Name der ersten Jungfrau, die, ohne ihren Namen öffentlich zu nennen, zu den spätern sogenannten Frauenvereinen den Impuls gab, verdient der Nachwelt erhalten zu werden. Wenn im gewöhnlichen Lauf der Dinge das Weib nicht ungestraft die kleine Bahn echter Weiblichkeit verlassen darf, so ist es

doch aber zarte Frauenhand, die in stürmisch bewegten Zeiten, wo alle Schrecken verderbend walten, der Menschheit Wunden mildern, heilen kann; in jenen Tagen hat selbst manche unbescholtene Jungfrau thätigen Antheil am Kampfe genommen, — die geistige Aufregung allein konnte einen solchen Fehlgriff nicht nur entschuldigen, sogar loben; doch die wogenden Fluthen ebnen sich wieder — alsdann wird jede Verletzung natürlicher Schranken gemißbilligt — das zarte Geschlecht soll Wunden heilen — nicht schlagen. Ehrenvoller war das Wirken der edlen Hamburgerin, Wilhelmine Behrmann, deren Aufruf ein schönes Zeugniß echter Weiblichkeit ist:

„Lauter, als je, mag in diesem Augenblicke das Herz jeder edlen Deutschen für Vaterland und Freiheit schlagen, und feuriger der Wunsch alle Frauen und Mädchen beleben, bei eingeschränkter Kraft dem Vaterland zu nützen. Durch diese Hoffnung geleitet, macht eine Hamburgerin die Aufforderung an ihre Mitschwestern, das heilige und ehrenvolle Unternehmen der Männer und Jünglinge, die zahlreich, voll hoher Begeisterung zu den Waffen eilen, um Unabhängigkeit und Freiheit zu erkämpfen, durch freiwillige Beiträge zur Ausrüstung der Minderbegüterten zu unterstützen. Ihr, edle deutsche Frauen und Mädchen, wen unter uns entzückt die Morgenröthe des schönen Tages, die eine ewige Vorsehung uns ahnen läßt, ohne die Wonne des Gedankens zu empfinden, durch Hingebung eines Schmuckes, durch Entsagung einer Modetracht, durch Aufopferung einiger Vergnügungen zur Befreiung unserer geliebten Vaterstadt etwas beigetragen zu haben! Darum versäumt nicht, wie klein auch immer Eure Beiträge sein mögen, Gottes Segen ruht darauf. Zwei unserer verehrtesten Patrioten, Herr Pastor Mutzenbecher und Herr von Heß, werden die Einsendungen annehmen. Die

Subscription ist durch einen Beitrag von 200 Mark eröffnet." W. B.

Die Aufforderung hatte einen glänzenden Erfolg; es vereinigten sich mehrere Hamburgerinnen, um bei den weiblichen Dienstboten eine Sammlung für denselben Zweck zu veranstalten; der Ertrag derselben war 10,316 ℔ 1 ß Courant.

Acht Tage nach der öffentlichen Erklärung des Senats hatten sich bereits an 2000 Männer und Jünglinge zum Dienst gegen die Feinde des Friedens einzeichnen lassen, so daß schon die zwei Bataillons Infanterie und vier Escadrons Kavallerie vollzählig waren, ehe man die Exercitien mit denselben hatte anfangen können. Leider! waren in die Reihen dieser Braven auch Menschen eingedrungen, die mit der öffentlichen Verachtung belastet waren, als: ehemalige Polizei-Spione, Douaniers u. dgl., von denen vielleicht Manche das frühere ehrlose Handwerk wieder austilgen wollten, viele aber auch wohl in der Absicht, sich der Volksrache zu entziehen, oder auch in veränderter Laufbahn den verlohrenen Einfluß wieder zu erlangen; ja, es mag nicht an elenden Kreaturen gefehlt haben, die unter dem Ehrenkleide eines Vertheidigers des Vaterlandes die schändlichsten Absichten verbargen. Diese üble Zusammensetzung nöthigte die Officiere zu einer Manszucht, die wieder den gebildeten jungen Männern zu hart schien; zwar wurde jede Klage über schlechte Behandlung streng untersucht, doch als sich noch mancherlei Ursachen mit diesen Uebelständen vereinigten, begann der Enthusiasmus für die hanseatische Infanterie zu sinken. — Besser stand es mit der Kavallerie, welche unter dem Grafen Joseph Westphalen bald vollzählig geworden war; die von den Kavalleristen geforderte eigene Equipirung verhinderte den Eintritt einer gewissen Klasse, die nur eigen-

nützigen Zwecken folgte. — Das dritte Bataillon Infanterie wurde erst vollzählig, als es zu spät war, der Stadt selbst zu nützen. Begeisterung für der Freiheit heiliges Gut entflammte auch zur schönsten Thatkraft einen wackern Hamburger: Hanfft errichtete für seine Kosten eine Schwadron kräftiger Männer, größtentheils Schlachter; er selbst folgte diesen Braven als Rittmeister, um stets für sie sorgen zu können, übergab aber mit edler Bescheidenheit den Oberbefehl dem sächsischen Major von Hobe. Auch die hamburger Artillerie, unter Sporemann's und Werthheim's Leitung, erwarb sich unter diesen ehrenwerthen Führern die verdiente Achtung. — Der Major von Pfuel hatte die Organisirung des ganzen hanseatischen Corps übernommen.

Die Mannschaft wurde unausgesetzt in den Waffen geübt, in fremden Häusern untergebracht, nach den Elbinseln und nach Harburg verlegt, um des Krieges Anstrengungen ertragen zu lernen; sie lernten den Dienst im Feuer früher praktisch kennen, ehe sie die Theorie kannten; die hanseatische Kavallerie hatte sich mit der russischen vereinigt, häufige Streifzüge bis Bremen brachten sie mit dem Feinde in Berührung, und besonders zeichneten sich unsere Schaaren in einem Gefechte bei Rothenburg rühmlich aus.

Die alten Bürgerwachen waren, um die öffentliche Ruhe zu sichern, zwar wieder aufgerufen worden, hatten aber auch bald bewiesen, daß sie zur Erreichung eines ernsten Zieles nicht brauchbar waren; eine andere Generation, andere Gestaltung der Dinge, erheischten dringend eine neue, bessere Einrichtung. Die vorauszusehende Nothwendigkeit, die Waffen führen zu können, veranlaßte mehrere Hamburger, namentlich den Doctor Ludwig von Heß, Friedrich Perthes, und Prell, ganz in der Stille,

in Privathäusern, eine Schaar junger Männer zu exerciren. Dieser verständigen Anordnung verdankte die, nach Tettenborn's Einzug, zu errichtende Bürgergarde einen trefflichen Kern. So groß die Bereitwilligkeit der Bürger war, Gut und Blut für die geliebte Vaterstadt zu opfern, so mangelhaft war die Bewaffnung; es waren, da die Franzosen alle Gewehre an sich gerissen hatten, beinahe keine andern vorhanden, als die der Nachtwachen, und 500 sehr defecte, welche für die alten Bürgerwachen von den französischen Autoritäten gegeben worden waren, von denen jedoch der Oberst von Tettenborn noch 200 für die hanseatische Legion requirirt hatte. Im April 1813 war die neu errichtete Bürgergarde an 6000 Mann stark, allein kaum der vierte Theil derselben hatte mit Waffen nothdürftig versehen werden können; eben so mangelhaft waren Uniformen, die Wachen wurden in den abweichendsten bürgerlichen Kleidungen versehen. Die unschätzbare Zeit ging nutzlos für die gute Sache verloren; jeder Vernünftige mußte einsehen, daß, wenn nicht eine auswärtige Macht eine genügende Unterstützung sende, Hamburg allein sich ohnmöglich gegen einen ernstlichen Angriff würde halten können.

Unter diesen entmuthigenden Umständen traf hier die frohe Nachricht ein, daß Dörenberg, Benkendorf, und Czernitscheff den französischen General Morand in Lüneburg geschlagen haben, und Letzterer an erhaltenen Wunden gestorben sei. So schien ein neuer Stern der Hoffnung; die Freude der Hamburger war so groß, daß sie dem Baron von Tettenborn das Ehrenbürgerrecht der Stadt, und ein Geschenk von 5000 Friedrichsd'or überreichten.

Noch war der Jubel nicht verstummt, als hier bekannt wurde, daß der General Dörenberg seine Stel-

lung verändert, und sich über die Elbe nach Boitzenburg zurückgezogen habe, weil Davoust mit ansehnlichen Streitkräften anziehe. Mit erhöheter Anstrengung wurde die Wiederbefestigung der Stadt betrieben; die Arbeiten begannen am 7. April; die Wälle und Enveloppen erhielten Brustwehren, welche den 18. desselben Monats alle fertig waren; die ausgefüllten Thordämme wurden durchstochen, am Oberhafen Querflösse gelegt, und in der Spitze des Bakendammes 3 Schiffsprahme, jeder mit einem 8 Pfünder versehen, stationirt. Der Niederhafen wurde eben so gesperrt, und mit einem Prahmen, worauf ein 6 Pfünder, vertheidigt. Vor dem Altonaerthore, Deichthor und Steinthor legte man Ravelins an. Das Glacis der Linie von No. 1 bis No. 4 wurde hergestellt, und auf dem Grasbrook drei Batterien errichtet, welche mit 15 Kanonen besetzt waren; ebenso auf dem Hamburgerberge eine Schanze angelegt, besetzt mit drei 24 Pfündern. Am 27. April wurde auch am dortigen Elbstrande Geschütz aufgefahren. — Auf der Feddel legte man drei Fleschen an, und jenseits des Schleusengrabens, bei Brands Hof, ein Retranchement und eine Batterie; so wurden auch bei dem Tiefenstak und bei der Schleuse am Elbdeich Batterien angelegt, und ebenso auf dem Stadtdeich, in Grimm's Garten, eine Batterie, welche mit drei 12 Pfündern besetzt war. Vor der Sägemühle stand eine 24pfündige Haubitze. Eine Batterie lag bei der blauen Brücke in Billwärder. Auf der Wilhelmsburg befanden sich ebenfalls Batterien, namentlich eine bei dem Schlosse, welche mit drei Kanonen besetzt war, einem 24 Pfünder und zwei 8 Pfündern. — Die sämmtlichen Befestigungs-Arbeiten wurden von dem Major von Pfuel und dem Hauptmann Schäffer geleitet.

So gut gemeint diese Anstalten waren, so konnten sie

doch der Stadt keine Sicherheit gewähren; die Lage der Stadt war um so unsicherer, als der nächste Nachbar, Dänemark, in gerechter Entrüstung gegen England, mit dem Entführer seiner Flotte noch Krieg hatte, wodurch es ein natürlicher Verbündeter der Franzosen geworden war. Zwar waren, während Tettenborn in Hamburg war, zwischen England und Dänemark Unterhandlungen angeknüft worden, der edle Dänenkönig war auch der Sache deutscher Freiheit gar nicht abgeneigt, hatte selbst Hülfstruppen zugesichert; ehe jedoch das Ergebniß der Unterhandlung nicht befriedigend lautete, war auf Freundschaft Dänemarks nicht zu hoffen. Englands Forderungen waren zu groß, als daß eine gütliche Vereinigung schnell hätte getroffen werden können.

Der politische Horizont war also nicht freundlich für Hamburg; düstere Wolken zogen sich von allen Seiten gegen die Stadt zusammen. Die französischen Streitkräfte am jenseitigen Elbufer vermehrten sich täglich, während hier die Zeit nicht die Resultate gab, die zum erfolgreichen Widerstand nöthig waren. Die Mehrheit der Hamburger ward nicht entmuthigt, selbst dann nicht, als viele Krieger die Nachricht überbrachten, daß Morand's Niederlage keinen bleibenden Erfolg gehabt habe, sondern Lüneburg wieder in der Gewalt der Franzosen sei; mit dieser schlimmen Kunde vereinigte sich die noch trübere, daß es dem General Vandamme gelungen sei, sich mit Davoust zu vereinigen. Dieses letztere Ereigniß hätte verhindert werden müssen, wenn Hamburg nicht augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt sein sollte.

Bei dem Mangel erfahrener Linientruppen sollte die Bürgergarde, die kaum vollständig bewaffnet, wie viel weniger einexercirt war, die Stadt und das Gebiet vertheidigen. Erst am 8. März erhielt das Reglement für das

Bürgermilitär gesetzliche Kraft; diese Zögerung muß nur die Ansicht befestigen, daß abseiten des Chefs nicht mit der nöthigen Energie und Umsicht hat verfahren werden können, weil kaum besiegbare Schwierigkeiten sich einer kräftigen Entwickelung entgegen stemmten. Am Sonntag den 9. Mai sollte eine Inspections-Parade gehalten werden, obgleich noch kaum die Hälfte ordentlich bewaffnet war; plötzlich rief die Lärmtrommel zu den Waffen, statt des anberaumten Spiels, erwartete die Bürger ein blutiger Ernst. —

Auf Wilhelmsburg stand das erste Bataillon der Hanseaten und die hannöverischen Jäger; es verbreitete sich das Gerücht, daß diese Truppen das Schloß zu Harburg in Brand schießen würden, weil die Feinde dorten eine Anstalt zur Bereitung von Schießpulver angelegt haben sollten; als man daher um 1 Uhr nach Mitternacht eine heftige Kanonade hörte, blieb es in Hamburg ruhig, obgleich der obern Militair-Behörde doch ein disseits beabsichtigtes Unternehmen hätte bekannt sein müssen; gegen 6 Uhr Morgens rief die Lärmtrommel die Bürger auf die Allarmplätze, wo diese mit Erstaunen hörten, daß der Feind vermittelst Flöße auf Wilhelmsburg gelandet und die Unsrigen angegriffen hatte; diese Botschaft hatte der Unterofficier Brandt überbracht, welcher bei einem auf der Insel stehenden 24 Pfünder commandirte. Angeblich sollen die äußersten Vorposten der lauenburgischen Jäger, in Folge einer gehaltenen Erquickung, eingeschlafen sein, wodurch es den Feinden möglich geworden war, unbemerkt zu landen, die Hanseaten zu überfallen, sie zu werfen und den 24 Pfünder zu erbeuten; letzterer war zwar vorher vernagelt worden, allein so flüchtig, daß schon nach 8 Tagen die Stadt daraus beschossen werden konnte. Dieses unglückliche Ereigniß war jedenfalls die Folge der größten Nachlässigkeit.

Mit dem ersten Ruf der Lärmtrommel fand sich auf dem Domsplatz der Oberst von Tettenborn ein, wo schon das 1. und 2. Bataillon der Bürgergarde versammelt waren. Der Major Godefroy eilte von da mit 400 Mann nach dem Eichbaum und Rothenburgsort, um den Feind, welcher auch in Ochsenwärder eine Landung versucht hatte, zu vertreiben; 200 Mann wurden nach der rothen und blauen Brücke commandirt, und zuletzt der Hamburgerberg, Grasbrook und der Deich besetzt; die Reserve von 1200 Mann blieb auf dem Walle beim Bauhofe unterm Gewehr. (Von diesem Tage an besetzte das alte Bürger-Militair die Wachen wieder, wozu täglich 18 bis 20 Compagnieen erforderlich waren. —) Unseren Braven auf Wilhelmsburg wurden die mecklenburgischen Grenadiere zugeschickt, welche die sich zurückziehenden Hanseaten durch ihr Erscheinen ermuthigten. Vereint wurde der Feind angegriffen und geschlagen, er wurde bis zur südlichen Spitze getrieben, wo unsere Krieger von einem heftigen Kanonenfeuer, vom jenseitigen Ufer aus, von weiterer Verfolgung abgehalten wurden. Die Nachricht, daß der Feind in die Flucht geschlagen sei, erregte in Hamburg einen großen Enthusiasmus; es scheint, als habe man damals nicht gewürdigt, daß die theilweise Besitznahme der Wilhelmsburg sehr nachtheilig sein mußte. In Harburg war ein ansehnliches französisches Armeecorps, zahlreiche Flöße lagen bereit, neue Truppen überzusetzen, wodurch der Kampf schon jetzt sehr ungleich geworden war. Die Leiter der militairischen Angelegenheiten erkannten, daß die Insel nicht zu halten sei, die Truppen zogen sich also am 11. Mai in die auf der Veddel befindlichen Schanzen zurück. Am folgenden Tage rief die Lärmtrommel schon wieder zu den Waffen; der russische Oberst gab Befehl, daß 200 Freiwillige nach der Veddel übergesetzt werden sollten, weil die Feinde einen

neuen Angriff unternommen hatten. Da jedoch schon am vorhergehenden Tage 200 Freiwillige aufgerufen worden waren, so fand sich die Anzahl der Kampflustigen etwas sparsam ein, es wurde also die fehlende Mannschaft vom 6. Bataillon zucommandirt, weil dieses schon früher gegen den Feind hatte marschieren wollen. Dännemark hatte dem Obersten 10 Compagnien Infanterie zur Verfügung gestellt, von diesen wurden 2 Compagnien erbeten, was jedenfalls eine halbe Maaßregel war, die zu nicht viel mehr als nichts führen konnte. Daß man von hier aus die Insel Wilhelmsburg nicht für so wichtig erkannt hatte, als sie es war, ist nicht zu bezweifeln, denn sonst würde diese Vormauer der Stadt befestigt und besser vertheidigt worden sein. Gegen Abend rückte noch ein Bataillon Dänen durch die Stadt nach dem Grasbrook, ein anderes nach dem Hamburgerberg, beide mit 16 Kanonen versehen. Jetzt hing die Sicherheit der Stadt von der Behauptung der Veddel ab, die jedoch schon am folgenden Tage kräftig angegriffen wurde. Die Besatzung der Veddel war zwar stark, allein sie bestand aus 500 Hanseaten, 200 Dänen, 150 Bürgern und 200 Mecklenburgern; jede dieser Abtheilungen operirte unter den Befehlen ihrer Officiere, von denen jeder nach seiner Meinung handelte; es fehlte ein kriegskundiger Chef, dem diese verschiedenen Truppen hätten folgen müssen. Dem System der Vertheidigung fehlte die nöthige Uebereinstimmung, ohne welche selbst die größte Tapferkeit, gegen die vortreffliche Disciplin des Feindes, vergeblich war; die Niederlage der Deutschen und Dänen war vollständig; viele fanden den Tod in den Wellen, weil mit unbegreiflicher Nachlässigkeit nicht für Fahrzeuge gesorgt worden war, um einen Rückzug minder nachtheilig zu machen.

Das zweite Bataillon Hanseaten suchte unter von

Glöden's Anführung sich mit dem unter von Stelling stehenden Truppen zu vereinigen; bei der Landung auf Wilhelmsburg wurden sie von einem kleinen feindlichen Trupp empfangen, welcher nach einigen Plänkeleien sich zurückzog; der Muth der Hanseaten war größer als die Vorsicht, sie verfolgten den Feind bis ohngefähr zur Mitte der Insel, wo die Fliehenden plötzlich umkehrten, von allen Seiten Verstärkung herbeieilte, und jetzt erst des Feindes List erkennend, wurde das Bataillon theils niedergehauen, gefangen genommen oder zur Flucht gezwungen. —

Obgleich alle Umstände sich vereinigten, um das Volk zum Verzweifeln zu bringen, so verlor die Masse doch noch den Muth nicht; während die Sturmglocken heulten, der Lärmtrommeln Gerassel die Luft erschütterten, schleppte das Volk, beinahe rasend, nicht nur kampflustige Leute, sondern auch Greise, Weiber und Kinder nach dem Bauhofe, um die Waffen gegen den immer näher rückenden Feind zu führen. Schon jetzt begannen sich ganze Züge wehrloser Menschen nach Altona zu bewegen, wo sie freundliche Aufnahme fanden. —

Jetzt folgte eine schlechte Nachricht der anderen; die Bemühungen des Grafen Bernstorf waren in London ohne Erfolg gewesen, Englands habsüchtige Politik vereitelte Hamburgs Glück mehr, als die halben Maaßregeln der Leiter aller militairischen Actionen; die Wichtigkeit des dänischen Schutzes ward richtig erkannt, dessen baldiger Verlust schmerzlich geahnet. Diese Besorgniß konnte auch ein glücklich abgeschlagener Angriff der Franzosen nicht beseitigen; die Feinde versuchten von der Hoopter Schanze aus nach dem Zollenspeicher zu kommen und landeten zu dem Zwecke auf einer kleinen Insel, von welcher sie das dritte hanseatische Bataillon, Lauenburger und Lübecker, bald wieder vertrieb; viele Franzosen wurden niedergehauen, viele

ertranken. Dieses günstige Gefecht konnte die üble Stimmung der Bürgergarde nicht verscheuchen; bisher hatten sich, beim ersten Ruf der Lärmtrommel, gewöhnlich über 3000 Mann dieses Corps versammelt, allein die Zahl derselben wurde kleiner; vom 5. Bataillon erschienen am 17. Mai nur 300, vom 6. sogar nur 200 Mann; die unverhältnißmäßigen Anstrengungen, die unaufhörlichen Bivouaks, die täglich steigende Gewißheit der gänzlichen Unmöglichkeit fremde Hülfe mit Sicherheit erwarten zu können, die Unentschlossenheit fremder Chefs — alle diese Umstände hatten die Bürger entmuthigt. Am 19. Mai begannen die Franzosen die Stadt aus dem eroberten 24 Pfünder zu beschießen, und erst jetzt ward daran gedacht, die Theer- und Oelmagazine zu schützen.

Bekanntlich mußten die verbündeten Heere sich in derselben Zeit auf mehreren Punkten zurückziehen; zwar hatte Preußens Held, der General Bülow, den französischen Marschall Oudinot bei Luckau geschlagen, allein jene rückgängige Bewegung wurde dennoch von den Franzosen als ein errungener Sieg gefeiert — jedenfalls von nachtheiliger Wirkung auf die Stimmung des Volkes. Während man angeblich der Ankunft des schwedischen Kronprinzen in Stralsund entgegen sah, konnte man in Hamburg, auch ohne besondere Erklärung, den beabsichtigten Abzug Tettenborns erkennen, denn die Transportwagen standen bereit, die Kosacken bivouakirten bereits in der Gegend beim letzten Heller.

Jetzt erhielt auch (18. Mai) der dänische Oberbefehlshaber die gemessene Ordre, unverzüglich seine auf hamburgischem Gebiete stehenden Truppen zurückzuziehen; die Behörden baten denselben dringend, durch einen plötzlichen Abzug nicht die Stadt ohne allen Schutz zu lassen; der Oberst von Hafner war menschenfreundlich genug, auf

eigene Verantwortlichkeit eine Frist von 24 Stunden zu bewilligen, damit vom General Wallmoden oder General von Döbbeln in Wismar Hülfstruppen ankommen könnten. Der Oberst von Heß wünschte dem nachtheiligen Einfluß entgegen zu wirken, welcher durch den nahen Abzug der Dänen erzeugt werden mußte, daher veranlaßte er den General von Tettenborn, zur Beruhigung der Gemüther, die Bürgergarde anreden zu wollen. Um 6 Uhr war die Garde bei dem Bauhofe versammelt, wo der eben angekommene tapfere Herzog von Braunschweig erschien, welcher, sonderbar genug, ein schlagfertiges Corps von 20,000 Mann hier zu finden glaubte; der alte Held lobte die Ausdauer der Bürgerschaft und bedauerte, daß er für die braven Leute nichts thun könne. Um 9 Uhr war der General von Tettenborn noch nicht erschienen, von Heß sandte einen Officier ab, um ihn um seine Gegenwart bitten zu lassen; dieser kehrte mit der Nachricht zurück: der Herr General habe heute keine Zeit, die Bürger anzureden; — daß solche Vorfälle die üble Stimmung nur vermehren konnten, war unausbleiblich. Um die aufgeregten Bürgergarden etwas zu beruhigen, theilte ihr Chef ihnen das Lob des Herzogs mit, verwandelte jedoch die Beileidsbezeugung in eine Tröstung, daß bald die Prüfungszeit beendigt sein würde.

Der (nunmehrige) Generalmajor von Tettenborn verlangte, um die abziehenden Dänen zu ersetzen, vom schwedischen Hauptquartier hinlängliche Truppen; der damalige schwedische Generalconsul, von Signeul, expedirte an einen seiner Freunde in Wismar einen Eilboten mit dem Auftrag, denselben sogleich zurückzuschicken, wenn der General von Döbbeln die verlangten Hülfstruppen verweigern sollte. Da nach 36 Stunden der Courier nicht wiederkehrte, durfte die Annäherung eines schwedischen

Corps mit Gewißheit erwartet werden; der Oberst von Heß erließ folgenden Tagesbefehl an die Bürgergarde:

„Wenn vielleicht in diesem Augenblick, wo uns die Truppen Sr. Majestät des Königs von Dännemark verlassen, die Entziehung dieser aus den reinsten Beweggründen entstandenen Hülfe, unruhige Zweifel in der Stadt erregen sollte; so kann man dagegen mit Zuverlässigkeit versichern, daß morgen Abend, am 20 Mai, 7 Bataillons königlich schwedischer Truppen bei uns einrücken werden.

„Uns bleibt also nur der geringe Ruhm, auf etwa 24 Stunden die Vertheidigung unsers alten Wohnorts allein, in Gemeinschaft unserer ersten Befreier, zu übernehmen. Wer nicht stolz darauf ist, an dieser erhebenden, nie wieder eintretenden Gelegenheit Theil zu nehmen, der verdient nicht in der Garde zu dienen; und mein ungeheuchelter Wunsch ist der, daß er sich auf der Stelle, als ein verächtlicher Mensch, entferne.

J. L. von Heß."

An demselben Tage, Abends 10 Uhr, zogen die Dänen ab; in der Nacht um $1^1/_2$ Uhr warfen die Franzosen die erste Granate in die Stadt, welche in der Nähe des Bauhofs niederfiel und zerplatzte; eine zweite traf das Gebäude selbst, einige andere trafen die nahen Häuser. Im Bauhofe lagen 36 Fässer mit gefüllten Gewehrpatronen, diese ließ von Heß durch Freiwillige nach einem entfernten Gewölbe bringen; die im Gebäude einquartirten 2 Bataillons Bürgergarde marschirten nach dem Domsplatz, das Hauptquartier wurde nach dem Steinthor hin verlegt. Unsere Artillerie beantwortete das feindliche Feuer bis gegen 4 Uhr Morgens des 20. Mai's, wo die Franzosen das Bombardement unterbrachen; sie hatten wenig geschadet. Den Tag über blieb es ruhig, ebenso die folgende Nacht; am 21. Abends 7 Uhr rückten 2 Bataillons schwedischer

Infanterie hier ein, denen zwei andere folgen sollten, die bereits in Bergedorf angekommen waren; so allgemein die Freude war, so groß war auch die Bestürzung, als bekannt wurde, daß, mit den Truppen beinahe gleichzeitig, in Bergedorf der Major Petre, Adjudant des Kronprinzen von Schweden, eingetroffen war, und leider! mit dem Befehl, die Truppen anzuhalten, weil das Verhältniß zu Dännemark keine Einwirkung in Hamburg gestatte. Diese schlimme Wendung der Dinge suchte man der Bevölkerung zu verheimlichen — warum, ist schwer zu verstehen, denn die Täuschung der Sicherheit mußte doch bald schwinden, und konnte nur rathsam sein, durch Entdeckung der Wahrheit, unnützes Blutvergießen zu verhindern. Als die Franzosen in der Nacht nach 11 Uhr wieder die Stadt zu beschießen begannen, blieben die Schweden und Bürgergarden unter dem Gewehr.

Durch den Abzug der Dänen waren auch die trefflichen Kanonenböte wieder von dem Haven entfernt worden; um diesen Verlust einigermaßen wieder zu ersetzen, hatte man das Admiralitätsschiff oder die sogenannte hamburger Jacht, welche 8 Kanonen führte, mit Hanseaten bemannt und vor den Eingang des Havens gelegt. Durch unbegreifliche Nachlässigkeit war die Annäherung der Feinde (Nacht vom 21.—22. Mai) nicht bemerkt worden, welche plötzlich mit 16 Böten und einem Floß die Jacht umringten, diese erstiegen, die Besatzung knebelten und mit dem Schiffe stromabwärts zu treiben suchten; zeitig genug entdeckten die auf dem Hamburgerberg stehenden Bürger, Schweden und Mecklenburger die Wegführung; sogleich ward ein so heftiges Feuer auf die Feinde gerichtet, daß sie eiligst auf die nahen Inseln entflohen, die Jacht gerieth bei dem sogenannten Pferdeborn auf den Strand; viele Franzosen waren geblieben, 11 geriethen in Gefangenschaft.

Die beiden folgenden Tage vergingen ruhig; in der folgenden Nacht, vom 24. auf den 25. Mai, bewarf der Feind die Stadt bis 3 Uhr Morgens mit Granaten, die zwar viele Häuser beschädigten, aber weder zündeten, noch Menschenleben raubten. Jetzt traf auch die Nachricht ein, daß die Verbündeten nach der Schlacht bei Bautzen (20. 21. Mai) sich hatten zurückziehen müssen; die dänischen Truppen waren alle hinter Altona an der Elbe concentrirt, um, wie die allgemeine Meinung war, mit den Franzosen gegen Hamburg und besonders gegen die Schweden zu kämpfen; unter solchen Umständen verließen die letzteren am 25. Mai die Stadt — jetzt waren die Hamburger verloren, denn keine Hilfe war mehr zu erwarten. Der Abzug der Hilfstruppen verfehlte nicht, auf die Stimmung des Volkes wesentlich zu wirken; schaarenweise zogen Flüchtlinge nach Altona, wo man die Obdachtlosen gern aufnahm, die Rückkehr jedoch nicht gestattete; an demselben Tage nahm der größere Theil der Officiere der Bürgergarde ihren Abschied, denn wozu sollte ein ferneres Blutvergießen für eine verlorene Sache nützen? Zwar kam ein Bataillon Preußen hier an, jedenfalls zu wenig, um dem zahlreichen Feinde widerstehen zu können, da die Bürger ermattet und entmuthigt worden, auch viele bereits den ungewohnten Anstrengungen erlegen waren.

Der General von Tettenborn hatte den Chef der Bürgergarde beauftragt, unter die Brücke des altonaer Thores eine hinreichende Anzahl Tonnen mit Theer legen und die Brücke selbst mit Stroh umwickeln zu lassen, um sie bei dem ersten feindlichen Angriffe (von Altona aus) in Brand zu stecken; bei der Zugbrücke am Dammthor wurden Zimmerleute bereit gehalten, um jene nöthigenfalls durchzuhauen, indem dort zugleich eine Anzahl Jäger bereit standen, die Fliehenden zu decken; mehrere Mitglieder

des Senats verließen die Stadt und begaben sich auf dänisches Gebiet; diese Männer, die nur dem Drange der Umstände nachgegeben und die Zügel der Regierung, mächtigen Befehlen gehorchend, wieder ergriffen hatten, durften von den Franzosen keine Gerechtigkeit erwarten, die Rache war ihnen nahe, wer durfte es den Männern verargen, wenn sie für eben so edles als vernunftmäßiges Streben nicht geneigt waren, sich einkerkern, vielleicht morden zu lassen? — Die Bürgergarde war schon am 26. Mai als aufgelöst zu betrachten. — Der Oberst von Heß hatte sich schon mehrmals mit den Officieren berathen, ob, nach dem Abzug der Russen, der Rest der Bürgergarde aufzulösen oder zum Auszug zu nöthigen sei; eine Entscheidung wurde nicht gefaßt, weil Niemand die Verantwortlichkeit übernehem wollte, übrigens die wenigen noch kampflustigen Bürger auch schwerlich geneigt gewesen sein würden, im nutzlosen Kampfe sich und ihre Familien aufzuopfern. Wie bei der klaren Gewißheit, daß keine Hülfe von auswärts zu erlangen sei, daß die Russen nicht stark genug, die Bürger entmuthigt und Tettenborn zu Abzuge bereit war, bei dem Chef der Bürgergarde und mehreren Officieren auch noch der geringste Zweifel über die Möglichkeit, sich halten zu können, herrschte, ist ziemlich unbegreiflich. Die höchsten Behörden der Stadt täuschten sich nicht mit unsinnigen Hoffnungen; der Umsicht des Senats verdankten es die Hamburger damals, daß sie dem gänzlichen Verderben entrissen wurden; der Senat bezweifelte mit Recht, daß der General von Tettenborn seine Erklärung: die Stadt bis auf den letzten Mann vertheidigen zu wollen, würde wahrmachen können.

Der Obrist von Hafner, Befehlshaber der dänischen Truppen, zwar, durch die Befehle seines Königs, Hamburgs Gegner, hatte in mehreren Unterredungen mit dem Mar-

schall Davoust dringend für Hamburg um Schonung gebeten; er versicherte dem Marschall, die Stadt würde längst capitulirt haben, wenn Tettenborns Anwesenheit sie nicht daran verhindert hätte. — Davoust, Herzog von Auerstädt und Prinz von Eckmühl, war nicht der Mann, lange vergeblich zu drohen, die That folgte rasch nach; entrüstet, daß die Russen nicht weichen wollten, gab er dem General Vandamme Befehl, einen Theil der Stadt in Brand zu schießen; sogleich verfügte sich der edle von Hafner zu letzterem, und bewog ihn, das Bombardement mit kalten Kugeln zu eröffnen und diesen einige Granaten folgen zu lassen, um die Stadt zwar zu schonen, aber doch zu zeigen, was entstehen könne, wenn nicht capitulirt würde; gleichzeitig marschirten die dänischen Truppen schlagfertig hinter Altona auf, um das Manoeuver zu unterstützen.

Der Senat, das furchtbare Unglück ermessend, wenn die Stadt durch Sturm genommen würde, erklärte dem Obersten von Hafner, daß man zur Uebergabe der Stadt bereit sei; zugleich wurde dessen Vermittelung erbeten, um den gefürchteten Davoust zur Schonung der Stadt zu bewegen. Der menschenfreundliche Feind erwirkte vom Marschall die Zusicherung, daß durchaus kein Kriegsgericht über die unglücklichen Hamburger gehalten, sondern daß alles Vorgefallene, als durch russische Gewalt herbeigeführt, betrachtet werden sollte.

Am 29. Mai, Morgens 2 Uhr, wurden die Bewohner unserer Stadt durch ein heftiges Kanonen- und Kleingewehrfeuer erschreckt; bald traf die Nachricht ein, von Ellernbrook, Moorwärder und Wilhelmsburg aus seien die Hanseaten von Ochsenwärder vertrieben, wodurch sich die Franzosen in den Besitz der Elbinseln gesetzt hatten und bis zum Elbdeich vorgedrungen waren. Unverzüglich verlegte der General von Tettenborn

sein Hauptquartier nach der Billwärder Kirche; jetzt war die Stadt ohne irgend einen Schutz! Die Verwirrung erreichte die höchste Stufe; der Chef der Bürgergarde, Oberst von Heß, welcher sich ebenfalls aus der Stadt begeben und sich in einem Hause beim Hühnerposten befand, gab am 30. Mai, Morgens gegen 1 Uhr, dem Rittmeister der Bürger-Cavallerie, Poppe, einen an die verschiedenen Bataillons-Chefs der Garde gerichteten Tagesbefehl, welcher also lautete:

„Als die schönsten Aussichten uns vor 2 Monaten zu den größten Anstrengungen aufforderten, schien es in den Bedürfnissen der Zeit begründet, die Bürger von Hamburg einer wehrlosen Ruhe zu entreißen."

„Kaum bewaffnet, unvollkommen geübt, gaben sie durch unverdrossene Ausdauer in dem beschwerlichsten Dienst, durch zuversichtlichen Muth in der Vertheidigung ihrer Grenzen, den Städten Deutschlands ein mit Sehnsucht beneidetes Beispiel."

„Das Blut unserer Mitbürger ist für die gemeinsame Sache des deutschen Vaterlandes, ist für die Unabhängigkeit unserer geliebten Vaterstadt nicht unrühmlich vergossen."

„Als der Feind immer gedrängter heranzog, und endlich nach Eroberung der Wilhelmsburg sich der Stadt in jedem Augenblick durch Ueberfall bemächtigen konnte, dürfen wir es dem gerechten Vertrauen auf unsere thätige Mitwirkung zuschreiben, daß die Truppen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland nicht der Uebermacht weichen und daß dänische Unterstützung den Fall unserer Stadt verzögerte."

„Der Gang des Krieges ruft jetzt, wir hoffen zu entscheidenden Siegen, die kaiserlich-russischen Truppen nach einer anderen Bestimmung ab. Eine finstere Verkettung unauflöslicher Mißverständnisse zwingt die uns zu Hülfe

geeilten tapfern Männer des Nordens, unserm Schicksal, wenn auch nicht gleichgültig, doch unthätig zuzusehen."

„So ist denn die Stadt Hamburg, von zahlreichen Feinden umgeben, auf sich selbst zurückgewiesen."

„Durch den Wunsch meiner Mitbürger, den von Erbgesessener Bürgerschaft bestätigten Beschluß E. H. und H. Rathes, stehe ich an der Spitze der bewaffneten Bürger. Ich habe die Ruhe eines abgeschiedenen Lebens verlassen, weil ich hoffen durfte, der Stadt, an deren bürgerlichen Glücke nun schon so lange das meinige geknüpft ist, durch Rath und That in einem Augenblicke schwankender Bestimmung nützlich zu werden."

„Ich würde, hätte ich nur persönlichen Rücksichten zu folgen, den Tod unter meinen Waffenbrüdern der Rückkehr in diese doch verbitterte Ruhe vorziehen."

„Aber bei dem so schwachen Schimmer des Erfolges darf ich das Leben so vieler, den ihrigen unersetzlichen Männer nicht muthwillig in Gefahr setzen."

„Während ich sie also, so weit ich es vermag, nicht ohne die tiefste Rührung der übernommenen Verpflichtung entbinde, darf ich sie nur dazu auffordern, den Haß gegen die Unterdrückung, die von Neuem unserer verödeten Stadt droht, auf bessere Zeiten hinaus in sich lebhaft zu unterhalten, und sich für ihre Person, soweit es ihre Verhältnisse zulassen, in zweckmäßige Gegenden zu verfügen, damit der Augenblick, er ist nicht mehr entfernt, der das Blendwerk der Tirannei, vernichtet, die Bürger von Hamburg, vor anderen wach, und des wiedergebornen Vaterlandes würdig antreffen möge."

Hamburg, am Mai 1813.

F. L. von Heß.

Der Rittmeister Poppe wollte dieses sonderbare Actenstück nicht als officiell anerkennen, weil es ohne Datum

war; er theilte diesen auffallenden Umstand dem Senator Bartels mit; dieser erklärte sich anfänglich gegen die Verbreitung dieses Tagesbefehls, aus Besorgniß, er möge die Wuth des Volkes erregen; weil aber die Zeit mangelte, andere aufzusetzen, wurde die Bekanntmachung bewilligt. Das Datum fehlte, vermuthlich, weil diese Befehle schon früher aufgesetzt worden waren, um im Nothfall sogleich gebraucht zu werden, da aber die Entfernung des Obersten von Heß etwas rasch erfolgte, so unterblieb diese so nothwendige Form.

Furchtbar war der Eindruck, den dieser Tagesbefehl erzeugte; zugleich wurde befohlen, alle Gewehre auf dem Bauhofe abzuliefern — die Ruhigeren befolgten die Ordre, Andere zerschlugen ihre Gewehre an den Ecksteinen, oder warfen sie in die Fleete; Andere rührten die Lärmtrommel, und riefen auf, die Stadt zu vertheidigen, noch Andere schrieen laut über Verrath! Im Getümmel wilder Verwirrung, im Kampfe aller Leidenschaften gab der Chef des 3. Bataillons, D. C. Mettlerkamp, ein ehrenvolles Beispiel männlicher Ehre und Besonnenheit; er versammelte die mit ihm Gleichgesinnten, ordnete sie, und führte sie den übrigen Waffenbrüdern nach, um auch außerhalb der Stadt, unter veränderten Verhältnissen, Leib und Leben dem Vaterlande zu weihen. Andere Leiter der Bewaffnung hatten schon das Glück erreicht, ihre Person von der verlornen Sache, wenigstens für den Augenblick, zu trennen, und sich in Sicherheit zu bringen.

Gegen 10 Uhr Morgens erschien auf dem Rathhause ein dänischer Parlamentair, welcher folgende Ordre überbrachte:

„Die Stadt Hamburg wird unverzüglich vier Bataillons Dänen aufnehmen, und die Thore öffnen; jede Protection soll ihr zugestanden werden, aber ihre Unterwerfung

muß schnell geschehen. Sie hat keinen längeren Aufschub, als eine halbe Stunde."

Wandsbeck, den 30. Mai 1813.

Um 7. Uhr des Morgens.

Auf Befehl Sr. Durchlaucht, des Prinzen von Eckmühl: der Oberist, Chef des Generalstaabes Sr. Excellenz des General-Lieutenants Grafen Vandamme.

Revest.

Unverzüglich erließ der Senat folgende Bekanntmachung:

„Da Se. Excellenz, der kaiserl.-russ. General-Major, Freiherr von Tettenborn, erklärt hat, daß er die Stadt verlasse, und Se. Durchlaucht, der Marschall Prinz von Eckmühl angezeigt, daß dieselbe von dänischen Truppen besetzt werden soll, so wird jeder Bewohner Hamburgs, dem das Wohl seiner Vaterstadt am Herzen liegt, dringend ermahnt, zur Erhaltung der Ruhe Alles beizutragen, was in seinen Kräften steht, und sich aller tumultuarischen Bewegungen und Versammlungen zu enthalten."

Ehe noch der erste Franzose Hamburg wieder betreten hatte, traf folgendes Schreiben ein, welches einen ziemlichen Begriff davon gab, daß die Feinde noch nicht verlernt hatten, Requisitionen zu machen:

Meine Herren!

„Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß die 14000 Mann starke 5. Division der großen Armee heute Abend in die Stadt rücken wird, und daß es die Absicht Sr. Excellenz des General-Lieutenants Grafen Vandamme ist, morgen doppelte Rationen an die Division vertheilen zu lassen."

„Ich ersuche Sie daher, meine Herren, zu dem Zwecke morgen liefern zu lassen:

60,000 Rationen Brod à 56 Loth;
120,000 „ Branntewein à 1/16 Litre;
60,000 „ Fleisch à 20 Loth;
60,000 „ Salz;
60,000 „ Bier à 1 Litre;
60,000 „ Essig.

Auch ersuche ich, eine Trift Ochsen von 50 Stück für etwaige unerwartete Bedürfnisse dieser Division bereit zu halten."

„Sie werden gefälligst dafür Sorge tragen, daß ich Sr. Excellenz der Vollziehung seiner Befehle versichern kann, und geeignete Maaßregeln ergreifen, um die nöthigen Lebensmittel zu morgen herbeizuschaffen. In Zukunft haben Sie dafür zu sorgen, daß den Administrations-Beamten die Lebensmittel, welche man verlangt, geliefert werden, um sie zu vertheilen."

„Ich erwarte, meine Herren, sogleich Ihre Antwort."

Hamburg, den 30. Mai 1813.

Der Kriegs-Commissair der 5. Division,
Debore.

Um 11 Uhr rückten die dänischen Truppen ein, lösten die alten Bürgerwachen von ihren Posten ab, und ertheilten die strengsten Befehle, daß das Schießen in der Stadt sogleich aufhören solle; bald herrschte die Ruhe gemordeten Glücks in allen Straßen; um 9 Uhr zogen die Franzosen in größter Ruhe und Ordnung ein, — auch dem Feinde gebührt die Anerkennung, daß von den Soldaten nicht der mindeste Unfug verübt wurde. Davoust bezog das Hotel des Generals von Tettenborn, dagegen blieben die Truppen noch acht Tage unter freiem Himmel, damit durch Einquartirung nicht Excesse verursacht würden; etwas Mißtrauen, im Bewußtsein, eine sehr

unwillkommene Erscheinung zu sein, herrschte ebenfalls, denn die Franzosen verkannten die Hamburger so gänzlich, daß sie in jeder Speise Gift vermutheten.

Unmittelbar nach dem Einzuge der Russen hatte Napoleon die Stadt Hamburg „außer dem Gesetz" erklärt; sie war also unter den gegenwärtigen Umständen ganz der Willkühr des tyrannischen Davoust überlassen. — Ein Beweis, daß nur bitterer Hohn gegen die Besiegten waltete, war der noch Abends 11 Uhr ertheilte Befehl, die Fenster zu illuminiren; diese erzwungene Fröhlichkeit sollte einen französischen Zeitungs-Artikel geben, damit die unglücklichen Bewohner anderer Staaten in Täuschung erhalten werden konnten; ähnliche Beispiele der lächerlichsten Aufschneiderei füllten auch den Correspondenten, welcher seinen Titel abermals in „Journal du departement des bouches de l'Elbe" hatte verwandeln müssen.

Noch waren keine 24 Stunden verflossen, seit die Franzosen wieder in Hamburg waren, als unmittelbar folgende drei Bekanntmachungen erschienen:

„Zufolge einer Entscheidung Sr. Durchl. des Marschalls, Prinzen von Eckmühl, General-Gouverneurs, wird allen Einwohnern von Hamburg befohlen, bei der allgemeinen Polizei-Direction unverzüglich abzuliefern: alle Libelle, Pamphlets, fremde oder nicht erlaubte Zeitungen, Carricaturen, Kupferstiche, Verse u. s. w., die seit dem 24. Februar dieses Jahrs hier erschienen oder eingeführt sind. Jeder, der diesem Befehle nicht sogleich gehorcht, oder ihn nicht gänzlich zur Ausführung bringt, indem er irgend eine von den Sachen bei sich behielte, deren Ablieferung befohlen worden, soll strenge bestraft werden.

Den 31. Mai 1813.

Der General-Polizei-Director d'Aubignosc."

„Zufolge der Befehle Sr. Durchtl. des Marschalls,

Prinzen von Eckmühl, wird allen Fremden, die sich zu Hamburg befinden anbefohlen, sich binnen 24 Stunden bei der allgemeinen Polizei-Direction einzufinden, und sich daselbst zu legitimiren, und, im Fall es geschehen kann, eine Erlaubniß zum Aufenthalt zu erhalten. Allen Eigenthümern, Vermiethern und Gastwirthen wird verboten, irgend einen Fremden bei sich aufzunehmen, der keine Erlaubniß bekommen, sich zu Hamburg aufzuhalten. Die alten Verordnungen über die Reisenden sind wieder in Kraft gesetzt. Ein jeder Uebertreter wird gestraft und außerordentlich verfolgt werden.

Den 31. Mai 1813.

Der General-Polizei-Director d'Aubignosc.

Wir Präfect des Departements der Elbmündungen, Auditeur im Staatsrat, Ritter des kaiserlichen Reunion-Ordens, Reichsbaron: Nach Ansicht der Befehle Sr. Hoheit, des Herrn Marschalls, Fürsten von Eckmühl, General-Gouverneur der 32. Militair-Division, haben beschlossen und beschließen, was folgt: Artikel 1. Alle Einwohner der Stadt Hamburg, ohne alle Ausnahme, sind verpflichtet, in den 24 Stunden nach Bekanntmachung dieses auf der Mairie abzuliefern: 1) Alle Waffen, die sie besitzen könnten, als Jagdflinten oder zum Krieg dienende Schießgewehre, Carabiner, Pistolen, Tromblone, Säbel, Klingen, Piken, Lanzen, Degen, Hirschfänger u. s. w. 2) Alles Jagd- und zum Krieg dienende Pulver, Patrontaschen, Patronen, Kugeln und andere Kriegsmunitionen, die sie zu ihrer Verfügung haben. Art. 2. Die Flintenläufe, Bajonetten, Klingen oder Griffe von Säbeln, Degen und Jagdmessern, oder jedes andere einzelne Stück von einer Waffe, gleichviel jeder Art, soll unter den abzuliefernden Gegenständen mit begriffen sein. Art. 3. Diese Ablieferung soll durch die provisorische Municipal-Autorität

durch ein eigenes Recht beglaubigt werden. Dieses Register muß den Namen, Vornamen, das Gewerbe eines jeden Abliefernden, die Gattung und Anzahl der Waffen und Munition, so wie die Nummer der Einschreibung angeben. Diese Nummer wird auf die gedachten Waffen und Munitionen angeheftet werden, und soll bei allen denen, welche einer Person gehören, dieselbe sein. Art. 4. Die Waffen, welche durch Schwerdtfeger und Waffenschmieden abgeliefert werden, sollen in ein besonderes Register eingetragen, und in einem abgesonderten Local aufgehoben werden. Art. 5. Es soll uns ein summarischer Auszug aus dem Register zugesandt werden, und zwar in dreifacher Expedition, sobald die Entwaffnung Statt gehabt haben wird. Art. 6. Jeder, bei dem man nach Verlauf der durch Artikel 1 zur Ablieferung bestimmten Frist Waffen oder Kriegs-Munition finden wird, soll als Verräther angesehen, und einer Militair-Commission überliefert werden. Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, und hernach in der Stadt Hamburg überall, wo es nöthig thut, bekannt gemacht und angeschlagen werden. So geschehen und beschlossen im Hotel der Präfectur in Hamburg, am Tage, Monat und Jahr wie unten. Unterschrieben im Register de Breteuil. Für gleichgültige Abschrift

Den 31. Mai 1813.

der Präfect der Elbmündungen, de Breteuil.

Zwar waren dergleichen Verordnungen zu erwarten, würden auch sicherlich überall unter ähnlichen oder gleichen Umständen erlassen worden sein, allein schmerzlich wurde eine Bevölkerung dadurch ergriffen, die ein kurzer Sommerblick am politischen Horizont erquickt hatte, und die, gegen gehegte Hoffnung, dem Joche wieder unterworfen worden waren. Die Verstimmung war allgemein, denn welche

Folgen ließen sich nach diesen Befehlen erwarten! Officiere der Bürgergarde und Beamte waren theils geflüchtet, theils hielten sie sich verborgen; zwar war die größte Schonung versprochen worden, daß aber die Machthaber ohne alle Rache sich begnügen würden, erwartete kein Mensch. — Davoust, der Mensch ohne menschliches Gefühl, hatte höhnisch geäußert: „Die Hamburger scheinen gern eine Festung haben zu wollen; den Anfang haben sie gut gemacht, ich werde für den Fortgang sorgen.“ So schwankten die unglücklichen Bewohner in anhaltender Unruhe, immer fürchtend, der drohende Blitz werde zünden. Noch acht Tage waren auf solche Weise verflossen, als der Courier zurückkehrte, der dem Kaiser Napoleon die Einnahme Hamburgs gemeldet hatte, und folgendes Decret mitbrachte:

„Wir Marschall, Prinz von Eckmühl, General-Gouverneur der 32. Militair-Division. Nach Ansicht der Befehle Sr. Majestät des Kaisers und Königs, nach Ansicht der Vollmachten, die uns durch das Decret vom 10. April 1813, in Betreff der hanseatischen Departements, ertheilt worden, haben beschlossen und beschliessen, wie folgt: 1) Der Stadt Hamburg wird als Strafe eine außerordentliche Abgabe von acht und vierzig Millionen auferlegt. 2) Der gesammte Belauf dieser Abgabe muß binnen einem Monate, welcher am 12. dieses anfängt, entrichtet sein. Die Zahlungen geschehen in Sechstheilen. Das erste Sechstel am 12. Juni, das zweite am 20., das dritte am 25., das vierte am 30., das fünfte am 5. Juli, und das sechste am 12. Alle diese Termine müssen strenge gehalten werden. 3) Die drei ersten Sechstheile müssen in baarem Gelde entrichtet werden, die drei übrigen Sechstheile können in Wechseln auf Paris, 3 Monat nach dato, abgetragen werden. 4) Auf gemeinschaftliche Vorstellung des

Herrn Staatsraths, General-Intendanten der Finanzen, des Herrn Präfecten, und des Herrn General-Directors der Polizei sollen raportirende Commissairs von uns ernannt werden. 5) Gedachte Commissairs sollen diese Abgabe besonders auf diejenigen legen, die durch freiwillige Beiträge oder durch andere Handlungen an den Aufruhr-Vorgängen Theil genommen haben, die seit dem 24. Februar 1813 vorgefallen sind. 6) Im Fall der Nichtbezahlung sollen die beweglichen und unbeweglichen Güter, sie mögen sein, von welcher Art sie wollen, sequestrirt werden, und sollen für den Gesammtbelauf der auferlegten Summe haften, ohne der persönlichen Verfolgungen. 7) Die Handwerker und Tagelöhner sollen von dieser Abgabe befreit sein, so wie die Professionisten und Handwerks-Meister, die nur ein Patent von 24 Franken und darunter bezahlen, wenn anders nicht ihr Betragen oder ihr Vermögen eine Taxation veranlaßt. 8) Die nach diesen Grundlagen festgesetzte Steuerrolle soll vom Maire an den Herrn Präfecten gesandt werden, der, nachdem er sie untersucht, und nöthigen Falls rectificirt hat, sie executorisch machen, und sie dem General-Einnehmer übergeben wird, welcher beauftragt ist, die Einhebung derselben zu sichern und zu bethätigen. 9) Zu dem Ende ist der General-Einnehmer durch Gegenwärtiges bevollmächtigt, Zwangsmittel, Einlieger und selbst Militair-Execution zu gebrauchen. 10) Um die Ausgaben zu decken, welche der Druck und die Verfertigung der Steuer-Rollen verursachen, soll jeder besondere Percepteur einen Decimen vom Franken erheben, der dem Belauf seiner Rolle hinzugefügt werden soll. 11) Die Summe, die davon herrührt, soll in die General-Einnahme fließen, die eine besondere Rechnung darüber hält. 12) Der Präfect wird auf eben diese Fonds Ordonanzen abgeben, um die verschiedenen Ausgaben, die er beschlossen hat, zu decken,

und um die verschiedenen Remisen zu bezahlen, deren Bewilligung wird zugestanden werden können. 13) Er wird überhaupt über alle Operationen wachen, die sich auf die Vertheilung und Erhebung der außerordentlichen Contribution beziehen, die durch gegenwärtigen Beschluß auferlegt ist. 14) Der Herr General-Intendant der Finanzen wird über die Ausführung wachen, und die nöthigen Instructionen ertheilen."

Hamburg, den 7. Juni 1813.

Der Marschall, Prinz von Eckmühl.

Der Staatsrath, General-Intendant der Finanzen, Reichsgraf Chaban.

Der Präfect der Elbmündungen, Reichsbaron Breteuil.

Unmittelbar folgte eine Bekanntmachung:

„Wir Marschall, Prinz von Eckmühl, General-Gouverneur der 32. Militair-Division. Zufolge des heutigen Beschlusses, in Betreff der Auflage von 48 Millionen, die der Stadt Hamburg auferlegt worden, und in welchem Beschlusse angeführt ist, daß zur Vertheilung dieser Auflage Commissarien von uns ernannt werden sollen. Haben wir beschlossen 1) Zu Commissarien wegen gedachter Vertheilung sind ernannt: Die Herren Chapeauroge, 1ster Adjoints; Peter Godefroy; Oppenheimer, vom Hause Heckscher; Severin Schröder; Faber, wohnhaft am Jungfernstieg; Anderson, Hypothekenbewahrer; Renzel, in der Admiralitätsstraße. 2) Der Herr Auditeur d'Arlincourt ist zum Regierungs-Commissair bei gedachter Commission

ernannt, und kann bis zu seiner Rückkehr durch den Herrn Auditeur Rongier ersetzt werden.

Hamburg, den 7. Juni 1813.

Der Marschall, Prinz von Eckmühl.
Der Staatsrath, General-Intendant der Finanzen, Chaban.
Der Präfect der Elbmündungen, Breteuil.

Wer mag den Eindruck schildern, den diese echt Napoleonischen Decrete verursachten! Zwar war die Besorgniß derer gehoben, welche für ihr Leben zitterten; diese waren erfreuet, mit einem Geldopfer sich retten zu können; Andere, die keinen Theil an den Bewegungen genommen hatten, beklagten die Ungerechtigkeit, für Andere büßen zu sollen, und zwar um so mehr, als die Leiter der bewaffneten Erhebung größtentheils sich und ihr Vermögen in Sicherheit gebracht hatten. Die eitle Hoffnung, daß die Alliirten die Franzosen bald wieder vertreiben, und daß es letzteren an Zeit fehlen würde, die ganze Summe eintreiben zu können, diente dazu, die Besorgniß etwas zu mildern. — In eine unangenehme Lage waren die von den Franzosen ernannten Commissarien versetzt, welche, selbst brave Bürger, ihren Mitbürgern, nach Maaßgabe der Vermögensumstände und der Strafbarkeit, die Größe der von Jedem zu leistenden Quoten bestimmen, also ein Richteramt verwalten sollten. — Die schon unter der ersten französischen Besetzung ausgesaugte Stadt konnte die enorme Strafsumme nicht in den bestimmten Terminen aufbringen. Als der erste Termin verflossen war, ohne die verlangte Summe erhalten zu haben, ließ der Präfect Breteuil vierzig angesehene Bürger (Kaufleute) durch Douaniers zu einer Versammlung im Waisenhause einladen; manche waren vorsichtig genug, nicht in die Falle zu gehen, andere waren noch arglos genug, der Aufforderung

zu folgen; der Präfert machte letzteren den Vorschlag, sich dafür schriftlich zu verbürgen, daß die vorgeschriebene Summe binnen 24 Stunden bezahlt würde. Der ganze Vorschlag war nur ein Vorwand, sich Geißeln zu verschaffen, denn die Anwesenden konnten, wenn Recht und Vernunft herrschen sollte, doch nur für sich, nicht aber für ihre Mitbürger eine Garantie übernehmen. — Mit Verhöhnung jeder Ordnung, jeder Menschlichkeit wurden diese Bürger gegen Abend, bei stürmischer Witterung, in einem unbedeckten Fahrzeug nach Harburg geschaft, dort in Gasthöfe geführt, scharf bewacht, ohne daß die mindeste Sorge für ihre Bedürfnisse getragen worden wäre. Mehrere dieser Entführten bezahlten, andere wurden durch Freunde losgekauft.

Dieser Gewaltstreich bekundet deutlich genug, daß nur Erpressungen gemacht werden sollten, und selbst das scheinbar mildernde Decret vom 18. Juni konnte die wahren Absichten nicht beschönigen; es lautete also:

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes u. s. w. Wir haben decretirt und decretiren, wie folgt: Formirung einer Liste der Abwesenden. 1. Es soll eine Liste der Abwesenden in der 32. Militair-Division aufgesetzt werden. 2. Diese Liste soll enthalten: a) Alle Personen, welche öffentliche Functionen verrichteten, und sich aus dem Lande in dem Augenblick der Rückkehr der französischen Armee entfernt haben. b) Die Senatoren von Hamburg und Lübeck, die nach dem Abzuge der französischen Armee ihre Stelle als Senatoren wieder angenommen haben. c) Alle Proprietairs, die sich seit dem 1. März entfernt haben, und die nicht binnen 15 Tagen nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets zurückgekommen sind. d) Alle Personen, welche eine Offizier-Stelle bei der Aushebung für den Feind angenommen,

alle Personen, die in der hanseatischen Legion Dienste genommen, oder zu den Autoritäten gehörten, die der Feind eingesetzt hatte. e) Alle Personen, von denen erwiesen ist, daß sie zu den bewaffneten Versammlungen gehörten, und das Volk zur Empörung aufgereizt haben. f) Alle Personen, von denen bekannt ist, daß sie sich im russischen oder preußischen Militairdienste befinden. g) Endlich alle diejenigen Personen, die sich seit dem ersten März von ihrer Wohnung entfernt haben, und 14 Tage nach Bekanntmachung dieses Decrets nicht zurückgekehrt sind. 3. Die Liste aller abwesenden Personen soll unter den Befehlen des Prinzen von Eckmühl nach jeden Departements, Arrondissements, Canton und Municipalitäten unvorzüglich aufgesetzt werden. Es soll zu dem Ende von dem Präfecten in jedem Arrondissement und in jeder Stadt eine Commission ernannt werden. Die Listen werden alle 15 Tage von Neuem verfertigt. Eine Ausfertigung davon wird an den Minister der allgemeinen Polizei, und an den General-Director der Regie, der Douanen und des Enregistrements eingesandt werden. Folgen der Abwesenheit. 4. Es soll auf die beweglichen und unbeweglichen Güter aller auf die Liste der Abwesenden der 32. Militair-Division eingeschriebenen Personen Beschlag gelegt werden. Unsere Regie der Domainen des Enregistrements wird selbige sogleich in Besitz nehmen. Das Verzeichniß des Werthes aller saisirten Güter soll an den General-Director gesandt werden. 5) So lange sich jemand auf der Liste der Abwesenden befindet, kann er keine Civilhandlung ausüben. Die ausstehenden Gelder, die ihnen gehören, und die Erbschaften, die ihnen zufallen möchten, sollen zum Vortheil unserer Domainen sequestrirt und erhoben werden. Der Ertrag der besagten Güter fällt in die Casse des Enregistrements. 6. Was diejenigen Personen betrifft, die einmal

auf der Liste der Abwesenden eingeschrieben sind, und deren Güter sich im Besitz der Regie und Domainen befinden, so kann die Ausstreichung von besagter Liste und die Aufhebung des Sequesters von ihren Gütern nicht anders, als durch ein Decrect von uns geschehen. 7. Unsre Minister der Finanzen, des Schatzes, der Polizei und des Kriegs sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetzbülletin eingerückt, und dem Major-General, dem Director der Administration der Armee und dem Prinzen von Eckmühl mitgetheilt werden soll.

Napoleon.

Der Minister Staats-Secretair Daru.

Hamburg, den 8. Juni 1813.

Der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl, welchem die Ausführung des vorstehenden Decrets übertragen ist, hat dasselbe mit den zur Ausführung nöthigen Instructionen an den Präfecten senden, und anzeigen zu lassen, daß das Decret für Hamburg vom 24. Juni anginge, daß mithin die Frist von 15 Tagen den 8. Juli abliefe. Die Frist für Lübeck wird am 18. Juli ablaufen.

Eben so wenig war das sogenannte Amnestie-Decret von umfassender Wirksamkeit, weil sonst auch nur die als strafbar bezeichneten Bürger hätten mit diesen Abgaben belästigt werden dürfen, so wie überhaupt die Franzosen selbst fühlen mußten, daß nur schreiende Ungerechtigkeit sie leitete. Die Amnestie wurde also bekannt gemacht:

„Der Marschall, Prinz von Eckmühl, General-Gouverneur der 32. Militair-Division, Commandant en Chef des 13. Corps. Nach Ansicht der Befehle Sr. Majestät des Kaisers vom 16. Juli 1813, beschließt folgende Verfügungen: 1) Es wird Amnestie für die Handlungen von Insurrection, Rebellion und Desertion bewilligt, die

bis zu diesem Tage in der 32. Militair Division vorgefallen sind. 2) Ausgenommen von dieser Amnestie sind jedoch, in Hinsicht der in unten folgendem 3. Artikel bestimmten Wirkungen, nachbenannte Personen: Gries, Ex-Syndicus, Ex-General-Secretair der Präfectur der Elbmündungen zu Hamburg; Coth, Ex-Senator zu Lübeck; Krukenberg, Ex-Maire von Lüneburg; von Meding, Ex-Legislateur und Mitglied der Liquidations-Commission; von Maischalk, Ex-Maire von Stade; von Zesterfleth, Ex-Conseiller des kaiserl. Gerichtshofes zu Hamburg; v. d. Decken, der Sohn, Ex-Conseiller, Proprietaire zu Stade; von Heß, Doctor zu Hamburg; von Zastrow, Ex-Inspector der Forsten zu Harburg; von Kielmannsegge, Proprietaire bei Lauenburg; Mettlerkamp, Bleidecker zu Hamburg; Haufft, Schlachter zu Hamburg; von Gruben, Unter-Präfect zu Bremerlehe; v. d. Decken, der Vater, Ex-Minister des Churfürsten von Hannover; Langrehr, Ex-Municipal-Receveur zu Lüneburg; Tesdorpff, Ex-Staabs-Officier in Engl. Diensten zu Barmstedt; von Zesterfleeth, Ex-Substitut des kaiserl. Procureurs zu Bremerlehe; von Witzsch, Ex-Substitut des kaiserl. Procureurs in Stade; von Witzendorf, idem zu Lübeck; von Sode, idem zu Hamburg; Friedrich Perthes, Buchhändler zu Hamburg; von Haupt, Ex-Advokat bei dem kaiserl. Gerichtshofe in Hamburg; Zimmermann, Doctor zu Hamburg; von Ehrenstein, Ex-Miteigenthümer des Correspondenten zu Hamburg; Meyer, Ex-Burgvoigt zu Hamburg. 3) Diese Personen werden für-Feinde des Staates erklärt, und auf immer aus dem Französischen Reiche verbannt. Ihre Güter sind confiscirt. Diejenigen besagten Güter, die in diesem Augenblick zu einem öffentlichen Dienst bestimmt sind, werden ihre gegenwärtige Bestimmung behalten; die andern sind an die außerordentlichen Domainen verfallen. 4) Allen Personen der 32. Militair-Divisinn, die sich seit

dem 1. März 1813 entfernt haben, und zur Zeit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses nicht zurückgekehrt sind — andere jedoch — als welche der vorstehende Artikel benennt, wird die äußerste Frist bis zum 5. August 1813 bewilligt, um nach ihrem Wohnort, oder gewöhnlichen Aufenthalt zurückzukehren. Sie müssen Ihre Rückkehr durch einen Verbal-Proceß des Maire ihres Wohnortes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes bescheinigen lassen. Der Maire sendet eine Ausfertigung dieses Verbal-Processes an den Präfecten des Departements, der davon einerseits dem Minister der allgemeinen Polizei, und andererseits dem General-Gouverneur Bericht erstattet. Das Original des Verbal-Prozesses wird in den Archiven der Mairie aufbewahrt. 5) Diejenigen, welche um diese Zeit nicht zurückgekehrt sind, werden den Personen gleichgestellt, welche der 1ste Artikel des gegenwärtigen Beschlusses begreift, und mit denselben Strafen belegt. 6) Die Väter und Mütter oder Vormünder der nicht Majorennen oder ihre Rechte nicht genießenden Individuen, sind für diejenigen ihrer Kinder oder Pupillen verantwortlich, welche die Waffen gegen Frankreich führen, oder binnen der oben bestimmten Zeit nicht zurückkehren möchten. Sie würden demnach binnen einem Monate, nach einer Steuerrolle, die von dem Präfecten executorisch gemacht wird, eine Geldstrafe bezahlen, die vier Mal so viel beträgt, als ihre jährliche Grund-, Mobiliar- und Personalsteuer. 7) Gegenwärtige Amnestie ist auf die Gewalthätigkeiten, Verwundungen und individuellen Mordthaten, eben so wenig wie auf die Plünderungen, Erpressungen und Diebstähle anwendbar, wenn selbst diese Handlungen ihren Grund in der Insurrection und Rebellion gehabt hätten. Durch die Amnestie wird in den provisorischen Suspensionen von obrigkeitlichen Personen, öffentlichen Beamten oder Agenten,

die vor der Erlassung des gegenwärtigen Beschlusses sämmtlich erklärt worden, oder in anderen genommenen Maaßregeln der Verwaltung oder der hohen Polizei nichts verändert. 8) Dem gegenwärtigen Beschluß soll die größte Publicität gegeben werden. Der Chef des Generalstaabes soll Ausfertigungen davon an den Lieutenant, General der Justiz, an den Präfecten und an den General-Directeur der Polizei senden. Im Regierungspallast des Marschall's, Herzog von Auerstädt, Prinz von Eckmühl.

General, Chef des General-Staabes des 13ten Corps,
Cesar de la Ville.

Der Präfect des Departements der Elbmündungen,
von Breteuil.

Als nach schneller Anschaffung von beinahe 5½ Millionen Franken das Absenden einer Deputation an den Kaiser Napoleon gestattet wurde, um eine Milderung der Beschlüsse zu erbitten, war es nur ein freches Spiel, um den Schein der Billigkeit zu behaupten. Der Minister-Staatssecretair Daru ertheilte den Deputirten eine angeblich vom Kaiser erhaltene Antwort, die eben so wie manche andere schwerlich als echt erkannt werden kann. Die Hamburger fanden keine Audienz, sie mußten sich mit Daru's Erklärung begnügen. Augenscheinlich trat das System der Erpressung mehr und mehr hervor; ein Decret des Prinzen von Eckmühl sequestrirte, angeblich auf Napoleons Befehl, alle Holzvorräthe, welche auf dem Grasbrook, Stadtdeich und in dem Holzhafen lagerten, zur Erbauung einer Brücke von hier nach Harburg; zugleich befahl der Präfect de Breteuil allen Kaufleuten, Commissionairen, Maklern und Besitzern von Schiffsbauholz, Masten, Hanf, Tauwerk, Segeltuch, Theer, Schwefel, Talg, Terpentin und anderer harzigen und fetten Gegenständen, Eisen, Stahl, Kupfer, Blei, Nägel und überhaupt alle zum

Schiffbauen nöthigen Materialien innerhalb 6 Tagen anzugeben, dann solle eine Abschätzung stattfinden und den Eignern auferlegt sein, solche abzuliefern, wobei es keinen Unterschied mache, wie und auf welche Weise diese Sachen in ihre Hände gekommen seien; die Vergütung solle nach dem Börsenpreis entweder baar geschehen oder auf die Contribution abgerechnet werden; es blieb nach dieser Bestimmung den Machthabern ein großer Spielraum übrig.*) — Damit der Ertrag dieser wohl und fein erdachten Pläne eine möglichst große Beute liefern sollte, mochte der Douanen-Director Pyonnier bekannt, daß alle Personen, welche aus Furcht etwa Mobilien, Geräthschaften und Waaren aus der Stadt gebracht haben möchten, solche, unter Beobachtung gewisser Formen, ungehindert wieder einbringen könnten.

Gegen alle dergleichen gesetzwidrige Befehle konnte die ohnmächtige, für „außer dem Gesetz" erklärte Stadt nichts thun. Wo das Grundprincip eine freche Verhöhnung der Gesetze war, konnten auch die Folgen nicht anders sein. Die Erklärung, die durch die Flucht der Behörden ohne alle Verwaltung gelassene, durch Waffengewalt wieder unterdrückte Stadt, der Wohlthat der Gesetze zu berauben, war sogar gegen den Buchstaben und Geist der französischen gültigen Gesetze — was konnte also erwartet werden? — Dieser Zügellosigkeit muß auch das Decret vom 17. Juni zugerechnet werden, welches alle Kriegskosten in der 32. Militair-Division den darin begrif-

*) Die Echtheit dieser ganzen Anordnung, so weit sie vom Kaiser ausgegangen sein soll, ist sehr zu bezweifeln; in Davoust's Memoiren ist die Copie eines kaiserlichen Befehls abgedruckt, welche die Worte enthält: »Vous sentez que je ne puis pas rendre un decret pour cela«; Napoleon war nicht gewohnt, seinen Willen zu verbergen.

fenen Departements auflegte. So ungerecht eine solche Last überhaupt war, eben so war die Ausführung; man nahm, wo man etwas bekommen konnte, begnügte sich mit dem erhaltenen Raube, ohne zu beachten, wer ihn hatte hergeben müssen, dann ließ man die Sache ganz fallen. Ein gleiches Verhältniß der Uegerechtigkeit wurde bei der Vertheilung der Contribution von 48 Millionen Franken beachtet: Handwerker, Taglöhner und bis 24 Franken patentirte Handwerks-Meister wurden davon befreit, also sollte die Verantwortlichkeit eines angeblichen Aufruhrs den Wohlhabenden aufgebürdet werden. Um diese Summen einzutreiben, schritt man zu den albernsten Vorschlägen, deren Unausführbarkeit bald einleuchtete. Die Vertheidigungsschrift des hamburgischen Quälers, Davouſt, ermangelt aller Ordres vom 18. August bis 11. November. So schwankte man stets umher und nur mit Anwendung vieler der Mittel konnte die Beitreibung von 2 Sechstheilen erlangt werden, womit man sich einigermaßen begnügte, weil die Unmöglichkeit klar war, die ganze enorme Summe baar einzutreiben. Im Ganzen mögen wohl 10 Millionen Franken bezahlt worden sein, wenigstens giebt Davouſt selbst dies an; eine genaue Controlle ist nicht vorhanden. — Wie schwach des Kaisers Kenntnisse von allen Handelsverhältnissen waren, mag die unkluge Anordnung beweisen, daß er, Napoleon, verlangte, die Bank von Hamburg solle für 20 Millionen Franken Wechsel acceptiren, da doch bekanntlich die Bank von Hamburg nichts weiter als ein Depot Einzelner zu deren eigenen Disposition, kein Geschäft machen und keine Wechsel acceptiren kann. Selbst in Angabe der Summe wußte Napoleon nichts weiter, als daß er viel Goldes wollte, zuweilen decretirte er über 50, zuweilen über 48 Millionen Franken, eben so widersprechend waren die Bestimmungen über die Eintheilung dieser Sum-

men; dem Grafen Chaban wurde endlich jedes Arrangement überlassen. Dabei suchte jede einzelne Behörde der Franzosen an sich zu raffen, was möglich war, und so entstand zuletzt eine solche Verwirrung, daß die Unmöglichkeit selbst aus diesen Ursachen hervorging. Der Reichsmarschall Davoust, Herzog von Auerstädt und Prinz von Eckmühl, war der ärgste Sauger; man muß allerdings ihm als Feldherrn Anerkennung zollen, aber fluchbeladen bleibt sein Name als Mensch — selbst seine Landsleute, ganz Paris, bedauerten die unglücklichen Departements, welche seiner Tyrannei unterworfen worden waren. Konnte dieser Wütherich sich denn auch anders gegen das klagende Europa vertheidigen, als „daß er nicht noch mehr Barbareien ausgeübt habe, da er doch im Besitz der Gewalt gewesen sei!“ Wenn auch die baar gegebene Summe nicht mehr als angegeben betrug, so waren doch die Wegnahmen an Waaren u. s. w. so bedeutend, daß die 48 Millionen längst überschritten waren. Dazu kam noch, daß allen Privateignern von Pferden die Erlaubniß ertheilt worden war, solche zu behalten, sich aber nur mit hinreichender Fourage zu versorgen; nachdem dieses geschehen war, nahm man die Pferde mit dem vorhandenen Futter weg. — Unter allen solchen Umständen darf es nicht als Milde erkannt werden, wenn denen, so beweisen konnten, daß sie die beiden ersten Sechstheile der Contribution bezahlt hatten, auf Verlangen Pässe ausgefertigt wurden.

Während dieser Zeit begann in Hamburg eine neue Plackerei; des Kaisers Uebersicht verstand die Wichtigkeit einer Goldgrube, wie unsre Vaterstadt, zu schätzen, die er, seinen eigenen Gesetzen zuwider, plündern lassen durfte; es sollte also Hamburg wieder eine Festung werden. Schon am 7. Juli 1813 schrieb Napoleon von Bunzlau aus an den General-Gouverneur von Hamburg, daß diese

Stadt befestigt werden müsse. Der Brief enthält Beweise von des Kaisers Localkenntniß, obgleich er nie in Hamburg gewesen ist; seine Pläne sind aus folgenden Stellen zu ersehen: „ich will auf jeden Fall Hamburg behaupten; nicht nur gegen die Einwohner, gegen Linientruppen, sondern auch gegen Belagerungsgeschütz. Ich will, daß, wenn sich 50,000 Mann vor Hamburg zeigen, die Stadt nicht nur vor einer Ueberrumpelung geschützt sei, sondern sich vertheidigen, den Feind zur Eröffnung der Laufgräben nöthigen und sich 15 bis 20 Tage gegen geöffnete Laufgräben halten könne. Diese Resultate will ich in diesem Jahre erlangt wissen, mit dem bloßen Aufwand von 2 bis 3 Millionen, einem Material von 100 bis 150 Feuerschlünden und einer einfachen Besatzung von 6000 Mann. Ich will, dieser Hypothese zufolge, daß, selbst wenn die Stadt nach einer Blockade von 15 bis 20 Tagen bei geöffneten Laufgräben genommen worden, ich nichts verliere, weder Menschen noch Kanonen, und daß die Besatzung sich in eine Citadelle flüchten könne, und noch 1 oder 2 Monate nach geöffneten Laufgräben sich vertheidige, nach Maaßgabe des Umfanges und des Grades der Vollendung, wozu diese Citadelle gelangt ist. Die einfache Auseinandersetzung dieses Systems macht es deutlich, man muß an der Ausführung desselben arbeiten, ohne auch nur eine Stunde zu verlieren. Vier und zwanzig Stunden nach Ankunft meines Ordonanz-Officiers müssen 10,000 Arbeiter bei der Arbeit sein. Sie müssen 1) alle Häuser auf dem Walle niederreißen lassen, unerbittlich, mit Vorbehalt der Schätzung des Verlustes, den die Stadt ersetzen muß; 2) müssen Sie alle Häuser auf dem Glacis niederreißen lassen; 3) alle Häuser, die auf der Citadelle sind; 4) müssen Sie durch Eintiefen aller Gräben alle Brustwehren wieder aufwerfen lassen; 5) Zugbrücken an

allen Thoren machen laſſen; 6) Halb-Monde vor allen Thoren anlegen laſſen; 7) ſo viel Waſſer in die Gräben bringen, als ſie faſſen können; 8) alles Nothwendige einrichten, wie die Theile, deren Lage es erlaubt, unter Waſſer zu ſetzen; 9) alle die wichtigſten und größten Baſtionen an der Kehle mit Schießſcharten verſehenen Mauer, die minder wichtigen mit guten Palliſaden verſchließen; 10) an einem bedeckten Wege und an einem Glacis arbeiten laſſen; die bedeckten Wege mit Palliſaden verſehen; 11) auf jeder Baſtion wenigſtens vier Kanonen aufpflanzen, wovon zwei 12 Pfünder oder von größerem Kaliber, zwei aber von kleinerem Kaliber ſind; 12) Mörſer in Citadellenform aufpflanzen, um ſie in den zwei größten Baſtionen gegen die Stadt richten zu können; beſonders in der Baſtion und in dem Theile des Walles, der zwiſchen den beiden Seen liegt und welcher leicht iſolirt und wie eine Citadelle betrachtet werden kann; 13) Die Verſchanzungen, welche die großen Verſtecke decken, herſtellen, ſie wohl verpalliſadiren und einige Blockhäuſer anlegen; 14) alle Inſeln durch ein Syſtem von Redouten und Deichen occupiren; ſogar Brücken über eingerammte Pfähle anlegen, über die kleineren Arme; auf jedem ſtarken Arme zwei Fähren halten, wie ich zu Antwerpen angelegt habe, eine für die Ebbe, die andere für die Fluth, dergeſtalt, daß 100 Pferde und 500 Mann Infanterie mit einemmale überſetzen können; 15) Hamburg verſchanzen, mit Geſchütz verſehen und verpalliſadiren. Vorausgeſetzt, daß alle dieſe Werke angelegt ſind, und das können ſie in wenigen Monaten ſein, ſo iſt es klar, daß 4 Compagnien Artillerie und 5500 Mann Infanterie Meiſter von Hamburg ſind. Um das Syſtem vollſtändig zu machen, legen Sie eine Citadelle zwiſchen dem Strom und der Stadt an, ſo, daß die Citadelle,

Digitized by Google

die Inseln und Hamburg ein einziges System bilden. Diese Citadelle kann fürs erste von Erde aufgeworfen werden, mit tiefen Wassergräben, guten und hölzernen Blendungen zu Artillerie- und Pulvermagazinen und für die Garnison versehen sein u. s. w."

Dieser Befehl konnte dem Marschal Davouſt nur sehr erfreulich sein; viele Gelegenheiten wurden dadurch geboten, die unglücklichen Hamburger noch mehr zu quälen. Schon die Bestimmung, daß Hamburg, welches zur Zeit der widerrechtlichen Besitznahme keine Festung war, die Kosten bestreiten sollte, war gegen Napoleons eigene Gesetze, welcher in solchen Fällen dem Reiche, nicht der einzelnen Stadt die Lasten auferlegten. Das Recht der Stadt auf Entschädigung erkannten Napoleon und Davouſt dadurch an, daß eine Taxation geschah, allein man war so schlau, immer die nicht gänzlich baar bezahlte Contribution anzuführen, und dennoch betrug die dafür zu berechnende Summe über 71 Millionen Franken, welches folgende officielle Angabe belegen kann:

1)	Die beigetriebenen zwei Sechstel der großen Contribution, wenigstens	10,000,000 Fr.	— C.
2)	Die kleineren außerordentlichen Contributionen	2,958,101 „	57 „
3)	Die Waaren-Requisitionen .	17,835,116 „	22 „
4)	Natural-Lieferung an Mobilien ꝛc.	728,903 „	— „
5)	Verbrannte, demolirte und zerstörte Häuser.	35,701,100 „	— „
6)	Schade an den zu Kasernen u. s. w. gebrauchten Häusern.	2,089,619 „	— „
7)	Verlust an Mobilien, Vieh ꝛc.	2,651,611 „	— „
	Total . .	71,964,450 Fr.	79 C.

In dieser enormen Summe ist nicht der Verlust berechnet für das weggeführte Straßenpflaster nach Wilhelmsburg, sämmtliche abgehauene Bäume auf Promenaden u. s. w. u. s. w.

Mit unerhörter Barbarei ließ Davoust die erforderlichen Schanzarbeiter aufgreifen; die Stadt sollte 4000, das Gebiet 2000 stellen, eine Anzahl, die nie vollzählig war, weil die armen Leute einen so geringen Lohn erhielten, daß sie kaum das Leben fristen konnten, theils, weil viele durch Krankheit oder Alterschwäche zu so schwerer Arbeit ganz untauglich waren. — Der Baron de Breteuil war schamlos genug, dem Maire den Befehl zu ertheilen (8. Juli): „wenn sich die bestimmte Anzahl Schanzarbeiter am folgenden Tage nicht vollzählig einfinden würde, durch das Militair alle arbeitsfähigen Individuen, ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder Ansehns der Person, in den Straßen aufzugreifen oder aus den Häusern zu holen," wobei er ihm versprach, die Widerspenstigen streng zu bestrafen. Als dieser unsinnige Befehl nicht in seinen ganzen Bestimmungen ausgeführt werden konnte, wurden 60 der angesehensten Bürger verhaftet; der Director der Befestigungsarbeiten erklärte ihnen, daß sie dafür Sorge tragen müßten, die erforderliche Anzahl Arbeiter zu schaffen, widrigenfalls sie täglich für jeden fehlenden Mann 10 Franken Strafe zu entrichten hätten. Das durften sich Männer erlauben, die einer Nation angehörten, welche den größten Anspruch auf Ehre machte!

Unter solchen Bedrückungen erreichten die Festungswerke bald folgende Gestaltung: Die Brustwehren des Hauptwalles wurden vollendet; die Faussebraye in Stand gesetzt; die Bastionen Albertus und Casparus zu einer Citadelle (Reduit de l'Elbe) eingerichtet, und durch einen Erdaufwurf und Pallisaden nach der Stadtseite gedeckt.

Die Grenzen dieser Citadelle waren: die Dossirungen des Walls nach Johannisbollwerk, dem Kuhberg und dem grünen Sood; vor dem Millernthor, wo die Bastion Gasparus aufhielt, war ein Durchschnitt gemacht, welcher den übrigen Wall von der Citadelle schied; diese wurde mit Wurfgeschütz versehen, um auch die Stadt beschießen zu können. Auch hatte man eine Reihe Häuser am Kuhberg und beim grünen Sood abgebrochen, weil sie den Festungswerken hinderlich waren. — Eine zweite Citadelle (Reduit de l'Alster) war in den Bastionen Vincent, David und Didericus errichtet worden. Südöstlich hinter der ehemaligen Konstablerwache war der Wall durchschnitten und mit Pallisaden, Brücke und Pforten mit Schießscharten versehen, und der Aufgang vom Teufelsort mit einer Erdverschanzung und Thor gedeckt; die innere Seite des Walls nach der Stadt war ganz mit Pallisaden besetzt, die Lombardsbrücke mit Bohlen, worin Schießlöcher waren, verstärkt. Bei der Bastion Diedericus war der Wall abermals mit einem Querschnitt durchbrochen; das hier befindliche Lombardgebäude ward im August zur Caserne, dann zum Hospital benutzt. — Auch die Kanonen und Mörser dieser Citadelle waren theils gegen die Stadt gerichtet.

Das Glacis um die Stadt, wie auch der bedeckte Weg wurden wieder hergestellt, das Hornwerk beim Millernthore in besonders guten Vertheidigungszustand gesetzt, und durch eine Brücke mit der Citadelle verbunden, und in einer Entfernung von 500 Fuß vor der rechten Flanke desselben eine Schanze aufgeworfen. Vor dem Millern-, Damm-, Stein- und Deichthor legte man Ravelins, und am Ende der Baake beim Oberhaven ein Blockhaus (Mousoir) an. — Ferner wurden 1500 Fuß vom Stadtgraben vor der Bastion Joachimus, auf dem heiligen Geistfelde,

dann in einer Entfernung von 700 Fuß vor der Bastion Rudolphus, und auf 600 Fuß vor der Courtine der Bastionen Petrus und Diedericus, ohnfern der Alster, drei Redouten aufgeführt. — Die Sternschanze wurde wieder hergestellt und durch Verhacke gedeckt; die Alster vom Schlachterhofe bis nach der Rabe wurde durch ein Pfahlwerk gesperrt; auf der Alster stationirten etwa 20 Kriegsprahmen.

Die Festungswerke von St. Georg wurden neu aufgebauet, vor den Thoren No. 1 und No. 4 Ravelins, und bei No. 1 in der Gegend der dortigen Windmühle ein Cavalier angelegt, und von dem Neuen-Werke, von der Kuhmühle bis zum Ausschlägerweg auf dem Hohenfelde und Borgfelde, sechs Schanzen aufgeworfen, auch das Retranchement vom Neuen-Werke bis zur Bill-Schanze aufgearbeitet. Die Landwehr wurde ebenfalls in den Stand gesetzt und beim Lübschenbaum eine Schanze aufgeworfen; auch befand sich eine Batterie beim Thor des Hammerbaumes. Am Biller-Baak war eine Schanze und nicht weit davon waren noch zwei Retranchements etablirt. Die Elbinseln wurden ebenfalls mit Schanzen versehen.

Zur Errichtung der Festungswerke wurde eine Demolirung mit gewohnter Willkühr und Härte vorgenommen; sie dehnte sich ohngefähr in folgender Linie aus: bis an den Grenzgraben zwischen Hamburg und Altona, Eimsbüttel, Theil von Eppendorf, Mühlenkamp, Hohefeld, bis fast zum Schinkenkrug in Horn, theilweise bis zur Moorflether Kirche und im Rahmen auf dem Grasbrook. Der Anfang der Verwüstung begann, ohne vorherige Ankündigung, mit den Anpflanzungen auf sämmtlichen Kirchhöfen vor dem Dammthore; diese Barbarei gegen Gräber begann am 15. Juli, und erst den 26. Juli erfolgte der Befehl, auf 50 Toisen von der Stadt alle Anpflanzungen wegzu-

schaffen, welcher am 31. d. M. dahin ausgedehnt wurde, daß auf 150 Toisen von der Stadt Alles dem Erdboden gleich gemacht werden sollte; der 28. August wurde als Termin der Beendigung dieser Demolition angesetzt. Die Machthaber bemerkten, daß die Einwohner sich mit Ausführung des bittern Befehls nicht übereilten, weil sie auf Befreiung hofften, so wurde der Zeitraum noch um eine Woche abgekürzt. — Um nicht auf diese Barbareien nochmals zurückkommen zu müssen, so soll hier der Verfolg gleich geliefert werden. Die Demolition erstreckte sich auf die Gebäude am Elbstrande, von der Bieberschen Wasserkunst an bis zum Hanfmagazin und gegenüber auf die Davids-, die Hinrichs-, die Gerhards-, die 1. Erichs-, die halbe 1. Friedrichs- und die 2. Bernhardsstraße, auf die Reeperbahn, Glashütte, einen Theil der Oelmühle, ferner auf die Gegend vor dem Dammthore, neben den Kirchhöfen und an der Alster, wobei auch das Schulhaus am Hundebeck abgebrochen wurde. —

Am 22. December desselben Jahres erschien abermals ein Befehl, datirt vom 20. December, innerhalb 4 Tagen den Hamburgerberg und die Gegend vor dem Dammthor auf 600 Toisen zu räumen und die Häuser abzubrechen; die unmenschlichen Befehlshaber dachten nicht daran, den Obdachlosen eine Wohnung anzuweisen; eben so wenig war bedacht worden, daß der Termin zu kurz anberaumt war, um die Abbrechung möglich zu machen; nach Sitte wildester Horden ließ Davoust die Häuser also niederbrennen; eine gleiche That fand am 27. auf dem Grindel statt, wo den unglücklichen Einwohnern nicht die geringste Anzeige von dem Beschlusse gemacht worden war. Am 4. Januar 1814 wurden die noch übrigen Häuser und sogar die Kirche auf dem Hamburgerberg angezündet; die Demolirung daselbst hatte betroffen: 381 Grundstücke, 108 Fabrik-

gebäude, 841 Häuser, 116 Keller, 700 Sähle und 454 Buden; in dieser Angabe sind nicht einbegriffen: eine Menge von Nebengebäuden, Ställen, Speichern, Schmieden und Handwerksstätten; die Zahl der Einwohner auf dem Hamburgerberg betrug damals gegen 6000. —

Diese sämmtlichen Arbeiten geschahen auf Davoust's Befehl; die Befestigung wurde von den Generalen Dejean und Haro geleitet, welche wieder den Obersten de Ponthon mit vielen Ausführungen beauftragt hatten. Im Februar 1814 waren die Arbeiten vollendet. —

Um Hamburg mit dem gegenüber liegenden Harburg in unmittelbare Verbindung zu setzen, wurde die vielberühmte Brücke vom Brookthor aus dahin geführt. Diese bildete vom genannten Thore bis an das Schloß zu Harburg eine beinahe gerade, $1^1/_{12}$ deutsche Meilen lange Linie. Sie hatte vier Abtheilungen. Die erste vom Brookthor über den Grasbrook bis zur Norder-Elbe hatte eine Länge von 1745 Fuß; die zweite vom jenseitigen Elbufer über das zum Theil morastige Vorland bis zum Hauptdeich der Insel Wilhelmsburg, lang 7595 Fuß; von hier führte eine Chaussee, 40 Fuß breit und 1000 Fuß lang über Wilhelmsburg und endigte am jenseitigen Hauptdeiche; dann folgte die dritte Abtheilung der Brücke, über das seichte Uferland bis an den südlichen Elbarm vor Harburg, lang $4217^1/_2$ Fuß; und endlich die letzte Abtheilung jenseits dieses Armes bis an das Harburger Schloßthor, lang $836^1/_2$ Fuß; zusammen also 14,394 Fuß. Die Brücke hatte am Ende jeder Abtheilung gegen den Fluß eine, mit breiten Vorplätzen, worauf 2 Wach- und Fährhäuser standen, versehene, und sich in zwei gabelförmige Arme theilende Auf- und Abfahrt (Rampan), welche zusammen noch 1547 Fuß, mit diesen war also das ganze Brückengebäude 15,941 Fuß lang. — Ueber jeden Elbarm führten 2 Fähren. Alle vier

Abtheilungen der Brücke waren auf gleiche Weise construirt, und von gleicher Breite, 22 Fuß zwischen dem Geländer. Größtentheils erhob sie sich 8 bis 10 Fuß über den Grund und überall 11 Fuß über die gewöhnliche Höhe der Fluth. Die Brücke ruhete auf 855 Pfahljochen, ein jedes von 5 Pfählen, die oben durch einen 26 Fuß langen Helm geschlossen waren. Diese Joche trugen der Länge nach 5 Balkenreihen, welche mit 23½ Fuß langen, 1 Fuß breiten und 4½ Zoll dicken eichenen Bohlen belegt waren, darüber lagen 9 Fuß lange föherne Spurdiehen. Das Geländer wor 2 Fuß 8 Zoll hoch. Die Rampen waren von derselben Construction, nur fehlte das Geländer und die beiden offenen Seiten waren mit Diehlen zugeschlagen. — Auf der Brücke waren Schanzpfähle, Thore, Pallisadenwände und Barrieren zur Vertheidigung derselben angebracht. — Jede der Fähren war 72 Fuß lang, 24 Fuß breit und konnte 500 Mann Infanterie, oder 60 bis 70 Mann Cavallerie mit deren Pferden, oder 9 Wagen mit Gespann aufnehmen. Diese großen Fähren setzten in 10 bis 12 Minuten über jeden der beiden Elbarme, von 735 und 1312 Fuß Breite. Sie wurden mittelst eines großen, quer über die Elbe von einem Oberende der Rampen zum andern ausgespannten, und auf Rollen und Scheiben über den Rand der Fähre laufenden Kabeltauen, von acht Fährleuten, vermittelst Riemen, an deren Enden kleine Ketten mit Kugeln hingen, welche sie um das Tau warfen, in Bewegung gesetzt. — Außer diesen großen Fähren waren noch kleine Fahrzeuge zum Uebersetzen vorhanden, an der hamburger Seite eine kleine Fähre, zwei Schuten, zwei Ever und drei Jollen, an der harburger ebenso, jedoch nur zwei Jollen. — Der Steindamm wurde zuletzt fertig erbauet, im Spätherbst, und mit Bäumen bepflanzt; die Breite desselben betrug 40 Fuß; diese ganze Arbeit wurde

von Jousselin, Ober-Ingenieur der Brücken und Wege geleitet und in 100 Tagen vollendet. — Am 13. August erschien ein sehr strenger Verhaltungsbefehl, die Benutzung der Brülle betreffend: Reiter sollten absteigen und das Pferd führen; Tabackrauchen ward verboten; niemand sollte sich mit Feuer oder brennbaren Stoffen derselben nähern, wer innerhalb einer Strecke von 100 Toisen mit dergleichen betroffen würde, sollte, wenn er in hiesiger Gegend wohne und keine böse Absicht bewiesen werden könne, mit Arrest, alle Fremde aber, die gegen diese Anordnung fehlen würden, mit dem Tode bestraft werden u. s. w.

So wurden die Werke mit Kraft und Umsicht ausgeführt, welche für Hamburg eine unzerreißbare Sclavenkette sein sollte. Schwere Leiden hatten die Stadt belastet, kaum konnte eine Vermehrung als möglich gemacht werden, und dennoch nahete sich mehr und mehr eine Zeit, welche die Machthaber jener Tage mit ewiger Schmach bedeckt und das finsterste Gemälde in der vaterstädtischen Geschichte bildet.

Unter Bedrückungen und Quälereien aller Art war die zweite Hälfte des Unglücksjahres angetreten worden. Schon im Anfange des Juli wurden mehrere Häuser zu Hospitälern eingerichtet. Doch versprach der Waffenstillstand einen baldigen Frieden; diese Hoffnung und das Vertrauen auf Den, der mit allmächtiger Hand das Geschick der Welten leitet, waren die einzigen Tröstungen der unglücklichen Bewohner einer einst glücklichen Stadt. Die Hoffnung schwand, das Vertrauen zu Gott allein blieb, als die Gerüchte wieder kriegerisch wurden und viele Anordnungen auf den nahen Ausbruch der Feindseligkeiten deuteten. Napoleon bedurfte den starken Arm des Marschalls Davoust; für den Fall, daß diesen den Krieg aus Hamburg entfernen und die Stadt doch nicht ohne Ober-

Aufseher gelassen werden sollte, erschien der Adjudant des Kaisers, Graf Hogendorp, als Gouverneur der Stadt. Dieser Mann kannte nur ein Gefühl: ein blindes Werkzeug seines Herrn zu sein. Kalt und stolz, hatte er es verstanden, einen Schergen seiner Befehle zu finden, der groß in Dummheit, Arroganz und Härte war. Dieser feile Mensch war der leider! hier unvergeßliche Maire Rüder. Solcher Administration übergab der Kaiser Napoleon eine Stadt, die er nur benutzen wollte, um sich und seine Diener zu bereichern.

Die schwankenden Nachrichten über Krieg und Frieden wurden in Hamburg durch folgenden Befehl beendigt:

Der Graf von Hogendorp, Divisions-General, Aide de Camp des Kaisers, Officier der Ehrenlegion, Ritter Großkreuz des Reunions-Orden, Gouverneur von Hamburg, erwägend: 1) Die Aufkündigung des Waffenstillstandes und der nahe Anfang der Feindseligkeiten. 2) Daß in einer im Belagerungszustand erklärten Stadt jede Zusammenrottirung den Gesetzen zuwider ist, selbiger zuvor zu kommen, zu zerstreuen und durch alle möglichen Mittel zu verhindern; beschließt: 1) Alle Versammlungen der Einwohner in den Straßen der Stadt oder den Vorstädten sind aufs strengste verboten. 2) Besagte Versammlungen sollen durch bewaffnete Macht auseinander getrieben werden; wenn sie nicht auf die erste Anforderung auseinander gehen, so sollen die Schuldigern arretirt und erschossen werden. 3) Frauenzimmer sollen gleichfalls durch bewaffnete Macht auseinander getrieben, arretirt, mit Ruthen gepeitscht und eingekerkert werden. 4) Das Zusammenstehen von mehr als vier Personen soll als Versammlung angesehen werden. 5) Im Fall eines feindlichen Angriffs gegen Hamburg, wenn die Truppen zu den Waffen greifen oder Kanonen gelöf't werden, sind die Bürger gehalten,

sich in das Innere ihrer Häuser zu begeben und die Thüren zu verschließen. 6) Jeder Einwohner, der keine öffentliche Verwaltung versieht, welcher während des Kanonenfeuers, ohne schriftliche Autorisation, in den Straßen der Stadt oder Vorstädte angetroffen wird, soll arretirt und von uns zur Einkerkerung verurtheilt, oder nach den Umständen vor eine Militair-Commission gezogen werden. 7) Jeder Einwohner, welcher auf den Wällen der Innen- und Außenwerke angetroffen wird, soll arretirt, zur Einkerkerung verurtheilt, und wenn es während eines Angriffs ist, erschossen werden. 7) Jeder, der überwiesen ist, beunruhigende Gerüchte verbreitet zu haben, oder durch Schriften, Worte und Handlungen die öffentliche Ruhe zu stören suchte, soll arretirt und vor eine Militair-Commission gezogen werden. 8) Sollte zwischen einem Einwohner und einem Militair ein Streit entstehen, so soll der Einwohner uns vor dem Platz-Commandanten seine Klage vorlegen, und es soll ihm Gerechtigkeit wiederfahren; aber auf keinem Fall und unter keinem Vorwand darf der Einwohner unternehmen, sich selbst Recht zu verschaffen. Jeder Einwohner und Bürger, der an einen französischen Militair Hand anlegen würde, vorzüglich wenn er im Dienst und von der Wache ist, soll erschossen werden. 10) Gegenwärtiger Beschluß soll in beiden Sprachen gedruckt, in der Stadt und den Vorstädten bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Hamburg, den 15. August 1813.

Graf von Hogendorp.

Dieses Decret erregte hinsichtlich seiner einzelnen Bestimmungen nur Abscheu und Verachtung, denn daß sich civilisirt nennende Menschen drohen konnten, „Frauenzimmer auspeitschen zu lassen," war zu empörend, um nicht die Gefühle gegen die Dränger noch zu erhöhen.

Die Meinungen über den Erfolg des Krieges waren sehr verschieden; zwar war Oesterreich's Beitritt zur Rettung der gerechten Sache ein sehr erfreuliches Ereigniß; Preußen hatte eine vom besten Geiste beseelte Armee schlagfertig, die Stimmung der Sachsen, Westphalen, Bayern und Würtemberger, noch unterdrückt durch Napoleon's Nähe, schwankte, dennoch war der Sieg nicht entschieden, denn alle militairischen Anordnungen der Franken wurden von Einem Riesengeiste belebt, während die deutsche Sache leider! schon oft an verschiedenen Ansichten gescheitert war.

Am 14. August verließ der Prinz Eckmühl die Stadt; die französischen Truppen zogen mit, nach deren Entfernung nur ein kürzlich aus Frankreich angekommenes Regiment Veteranen und die Douaniers hier verblieben. Um kein Fest aufzuopfern, ward der Geburtstag Napoleon's (15. August) fünf Tage früher gefeiert; zur Ehre des Tages gab die Prinzessin von Eckmühl einen glänzenden Ball, die Armen erhielten 40,000 Portionen Suppe, die Soldaten wurden auf dem Walle und den Bastionen gegen Abend reichlich bewirthet, die Officiere waren zu einem Gastmahle bei den Chefs versammelt, und Abends ward auf der Alster ein Feuerwerk abgebrannt. Das Volk sah seufzend zu, wie Schwelger sich ergötzten, und das „Vive l'empereur!“ der Truppen tönte wie Hohnlachen der Hölle in den Jammer der Unterdrückten.

Während an der Niederelbe, der Stecknitz, in Mecklenburg, Brandenburg und bei Magdeburg beinahe täglich Gefechte zwischen den Franzosen und den alliirten Truppen vorfielen, war das Glück schwankend, keine entscheidende Schlacht wurde geschlagen; der sogenannte kleine Krieg beschäftigte in den erwähnten Gegenden von französischer Seite: Davoust, Vandamme, Loison und Gerard; diesen standen Wallmoden, Vegesack, Tettenborn, Dörenberg,

Woronzow, Winzingerode gegenüber. Jedes kleine Gefecht, welches nicht entschieden von den Franzosen verloren worden war, mußte in Hamburg als ein Sieg gefeiert werden. Die Wahrheit ward so streng als möglich den Einwohnern verborgen, allein aller Wachsamkeit und List ungeachtet, verbreitete sich dennoch die Nachricht von Vandamme's Niederlage bei Culm. — Die mißliche Lage Napoleon's war den Machthabern in Hamburg bekannt, und das Ende der einträglichen Plünderungen vorausſehend, wurden Macht und Zeit noch so viel als möglich benutzt, um den Wenigen, von denen noch genommen werden konnte, auch den Rest noch zu entziehen. Hogendorp und der erbärmliche Rüder wetteiferten, die Bürger durch unmenschliche Strenge und Auflagen zu quälen. Die sämmtlichen Ever wurden weggenommen, und in Kanonenböte verwandelt; diese unkluge Confiscation entzog der Stadt alle Zufuhren von den Elbinseln, wodurch schon Mangel und Theurung entstand. Dabei muß man besonders des scheinheiligen Hogendorp's Erfindungsgeist bewundern, was er ersinnen konnte! Am 30. August 1813 erschien ein Befehl, „daß die Commüne täglich 70 Wagen zum Dienst der verschiedenen Arbeiten stellen, und unterhalten solle, und daß alle Eigenthümer von Pferden, welche durch einen Schein-Kauf aus der Stadt gebracht worden, solche zurückbringen lassen, widrigenfalls diese ungehorsamen Eigenthümer dieselben bezahlen sollten." Also blieb es der Weisheit (!!) der französischen Behörden überlassen, einen Kauf oder Verkauf für gültig oder ungültig zu erklären, wie man eben es für gut halten wollte.

Am 5. Sept. erschien ein Befehl, „daß die Commüne 12,000 wollene, baumwollene oder cattunene Bettdecken, zum Bedürfniß des Casernements, auf's schnellste

liefern müsse; es werden daher alle Einwohner befehligt, die ihnen auf einem gedruckten Einladungszettel vorgeschriebene Anzahl gedruckter Bettdecken ohne Verzug in der Mairie gegen Quittung abliefern zu lassen. Die Einwohner, welche nicht gehorsamen, sollen durch Militair-Execution dazu gezwungen werden; für jede an der Natural-Lieferung fehlende Decke müssen zwanzig Franken vergütet werden u. s. w." Also zwanzig Franken für eine Decke, deren verlangte Anzahl nicht geliefert werden konnte! — Am 5. Sept. wurde eine Aufgabe der sämmtlichen Holzvorräthe verlangt. — Am 8. Sept. wurde verboten: „Wagen und Pferde nach der Fremde zu verkaufen, oder solche dem Dienste der Requisitionen zu entziehen; Uebertretungen sollen mit Gefängniß bestraft werden."

Aehnliche Verordnungen folgten von Tag zu Tag; ein seltenes Beispiel damaliger Unverschämtheit gab der Präfect de Bretenil; er erließ eine Aufforderung, aus welcher folgende Stellen bemerkenswerth sind:

„Begebenheiten, deren Andenken die Bewohner der Elbmündungen auszulöschen suchen müssen, indem sie sich den Reichsgesetzen gänzlich unterwerfen, waren Ursache, daß die Vollziehung des kaiserlichen Decrets vom vergangenen 5. April, über die Organisation der Ehrengarde-Regimenter, aufgeschoben wurde. Alle Departementer haben gewetteifert, um dem Aufruf des Regenten zu entsprechen; das Elbdepartement ist das einzige, welches von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme macht. In der Ueberzeugung, meine Herren, daß Ihre Administrirten nur die Gelegenheit erwarten, nicht allein ihre Ergebenheit, sondern zugleich ihre Reue an den Tag zu legen, habe ich Ihnen die Mittel dazu verschaffen wollen, dadurch, daß Sie Ihr Contingent zu den 4 Garde-Regimentern liefern, und ich will gerne glauben, daß, da Sie endlich über Ihr wahres

Intereſſe aufgeklärt ſein mögen, Ihre Beeiferung mit meiner Erwartung übereinſtimmen werde."

„Durch freiwillige Dienſtergebenheit gegen Se. Majeſtät können die Einwohner dieſes Departements wiederum zu ihrem vorigen Zuſtande gelangen, und der Vergebung ihrer Vergehen entgegenſehen. Mögen Sie durch Ihre väterlichen Ermahnungen diejenigen unter ihren Adminiſtrationen, welche zu Familien gehören, die durch ihr Vermögen oder durch die Hochachtung, die man ihnen zollte, und die ihnen noch wirklich erwieſen werden kann, empfehlungswerth ſind, tief begreiflich zu machen ſuchen, daß ſie kein Bedenken tragen dürfen, die Laufbahn anzutreten, die ihnen eröffnet worden iſt; daß die Ehre und ihr eigenes Intereſſe es ihnen zum Geſetz machen."

Der Herr Präfect verſuchte einmal, mit Höflichkeit das ſchlecht verhüllte Spiel zu treiben, um die gleich folgenden Befehle zur gewaltſamen Eintreibung der widerrechtlich auferlegten Contribution etwas zu verſüßen. — Am 17. Sept. wurden abermals Betttücher, Bettdecken und Hemden requirirt; „es wird jedem Einwohner die Zahl der Decken, Betttücher und Hemden, worauf er geſchätzt worden iſt, angezeigt, und er dabei aufgefordert werden, ſelbige ohne allen Verzug abzuliefern." Dabei wurde, nach damaliger Sitte, ſogleich mit Zwangsmitteln gedrohet. — Damit die Officiere bei dem allgemeinen Elend eine behagliche Tafel führen konnten, erſchien folgende Verordnung:

„Die fortwährenden großen Communal-Abgaben haben die Ausſchreibung eines fünften Quotenbeitrags zur Deckung der Rückſtände und Abgaben der Requiſitions-Caſſe veranlaßt, auch die Erhebung einer beſondern Steuer für die Tafelgelder der hier garniſonirenden Herren Officiere; zur Abwendung der nachtheiligſten Folgen für die

ganze Commüne und im Intereſſe eines jeden einzelnen Contribuablen, iſt die prompte Einlieferung dieſer Abgaben weſentlich nothwendig. Bei unerwarteter Zögerung der Zahlpflichter werden ſofort Zwangsmittel zur Hand genommen werden, da der Dienſt durchaus nicht durch Nachläſſigkeit der Contribuablen leiden darf, und die Tafelgelder eine Schonung der Commüne, ſo wie die Hoſpital-Unterhaltungskoſten eine Fürſorge für unſere Commüne ſelbſt befaſſen, auch in allen Zweigen der Ausgaben prompte Entrichtung der Regulirten eine Erſparung in den Commünal-Caſſen conſtituirt.

Den 1. October 1813.

Der Maire Rüder.

Am 13. October erfolgte eine Bekanntmachung, „daß die Bürgergarde zum Dienſt bei Feuersbrünſten organiſirt worden.“ Mehr wollte man einer ſo nothwendigen Einrichtung nicht Gelegenheit neben, wohlthätig zu wirken; eigene Furcht hatte die Machthaber ſchon früher veranlaßt, dem wackern Repſold einige Officiere beizuordnen, ſcheinbar, um ihn zu ehren und ihm ſein wichtiges Amt zu erleichtern, der Wahrheit gemäß aber, weil ihnen der ſchlichte Biedermann, dem 500 muthige, entſchloſſene Männer untergeordnet waren, gefährlich ſchien! Auch wurde angezeigt, „da das vormals übliche Lärmblaſen bei ausbrechenden Feuersbrünſten nicht mehr Statt finden kann, ſo werden diejenigen Perſonen, die es angeht, damit bekannt gemacht u. ſ. w.“

Während Hamburg noch immer unter dem Drucke einer wilden Herrſchaft ſeufzte, war dem übrigen Deutſchland eine beſſere Zukunft aufgegangen. Die finſtere Nacht fremder Tyrannei durchzuckte, einem furchtbaren Blitze gleich, die Völkerſchlacht auf Leipzigs Ebenen, der Donner hallte in Europa wieder, zertrümmert war des

Feindes Hauptarmee, mit ihr die Kette, welche die süddeutschen Staaten noch gefesselt gehalten hatte; mit Enthusiasmus traten die gemißhandelten Völker der gerechten Sache bei; ein neuer, schöner Morgen begrüßte das Vaterland, dessen tapfere Söhne nicht mehr einander bekämpften; nur nach Hamburg drang der Strahl des Weltfrühlings noch nicht.

Die geheime Polizei war unermüdlich, jede Nachricht von der Niederlage der Franzosen zu unterdrücken, dennoch konnte sie nicht verhindern, daß selbst Franzosen sich Zeitungen zu verschaffen suchten, die ihnen die Wahrheit verkündeten. Die Aengstlichkeit der Machthaber sagte den Bürgern mehr, als die läppischen Berichte in französisch-offiziellen Zeitungen. Die Erpressungen wurden noch größer, als Davoust einen kurzen Besuch in Hamburg abstattete, und — die sämmtlichen Kassen leerte! Diese mußten wieder gefüllt werden, was, wie man kaum zu sagen braucht, von den Hamburgern geschehen sollte. Um dem Plünderungs-System keinen Zwang anzulegen, ward die Stadt noch bis zum Januar 1814 als „außer dem Gesetz“ erklärt!

Am 24. October waren die französischen Autoritäten im Besitz officieller Nachrichten von der leipziger Schlacht; wenn ihnen das Ende ihrer Gewalt recht klar vor Augen lag, so wollten sie die ihnen noch bleibende Zeit, sich zu bereichern, nicht unbenutzt entschwinden lassen. Besonders wurde für das gesammte Officiercorps große Sorge getragen, daß in der gewohnten Behaglichkeit keine Störung einträte; es erschien folgendes

Reglement wegen Feurung und Beleuchtung für die Ober-Officiere in Hamburg.

„Der Divisions-General hat das Recht, sich für seine Person täglich 3 Zimmer einheizen zu lassen; ferner

soll ihm für die Küche so viel Feurung geliefert werden, als zur Heizung von 2 Zimmern erfordert wird; auch kann er auf 4 Wachs- und 2 Talglichte Anspruch machen. Der Brigade-General hat das Recht, sich für seine Person täglich 2 Zimmer heizen zu lassen, und soll ihm für die Küche so viel Feurung geliefert werden, als zur Heizung von 2 Zimmern erfordert wird, auch kann er auf 4 Wachs- und 2 Talglichte Anspruch machen. Der Colonel hat ebenfalls das Recht, für sich 2 Zimmer heizen zu lassen, und soll ihm für die Küche so viel Feurung geliefert werden, als zur Heizung von 2 Zimmern erfordert wird; ferner 2 Wachs- und 2 Talglichte. Dem Major, welcher ein Regiment commandirt, soll eben so wie dem Colonel geheizt und erleuchtet werden. Der Major kann auf 2 geheizte Zimmer, ein Wachs- und ein Talglicht Anspruch machen. Der Bataillons-Chef hat das Recht zu einem geheizten Zimmer und 2 Wachslichten. Die Einwohner sollen gehalten sein, die Heizung und Beleuchtung, diesem Reglement zu Folge, zu liefern. Wenn aber der Eigenthümer das Haus nicht bewohnt, oder die Municipalität erklärt, daß der Eigenthümer, welcher sein Haus bewohnt, nicht vermögend ist, diese Lieferung zu leisten, so soll dieser dem Zahlmeister der 32. Division einen monatl. Zuschuß zu den auf dieselbe Weise bezahlten Tafelgeldern, nach dem hier unten stehenden Tarife, welcher sich nur auf die Feurung bezieht, geben, nämlich: Für den Divisions-General monatl. 75 Mk., für den Brigade-General 60 Mk., Colonel 45 Mk., Major 30 Mk., Bataillons-Chef 22 Mk. Die Lieferung der Wachs- und Talglichte soll alsdann in Natura durch die Municipalität, nach dem Verhältnisse, wie es den Graden nach in dem ersten Tarif bestimmt ist, besorgt werden. Die Capitains, Lieutenants, Unterlieutenants, und andere Employe's, die einem ähnlichen Mili-

tairgrade gleichgestellt sind, die Unterofficiere, Soldaten und alle Individuen, welche mittelst Quartierbilletts bei Bürgern logiren, sollen Feurung und Licht von ihren Wirthen erhalten.

Hauptquartier zu Ratzeburg.

Marschall, Herzog von Auerstädt, Prinz von Eckmühl.

Der Adjudant-Commandant de Fernig.

Reglements dieser Art bedürfen keiner Erläuterung, sie schildern den Geist der Machthaber genügend.

Am 29. October wurde bekannt gemacht:

„Es wird gegen baare Bezahlung die Mairie bei der Ablieferung, zur Completirung der Hospital-Bedürfnisse, ein jeder eingeladen, der mindestfordernd übernehmen will: Lieferung von 838 hölzernen Bettstellen, 3000 Capottes, 2900 Pantalons, 3800 wollenen Nachtmützen, 2700 Kil. grand linge à pansement, 2700 Kil. petit linge à pansement, 1800 id. Charpie, 420 bandages à hernies de droit, 300 id. de gouche, 180 doubles (!!!) 1800 Kil. Honig, 900 Kil. Cassonade, alles in guter Qualität, und resp. in annehmbaren Dimensionen, mir in 24 Stunden seine Soumissionen zu machen.

Den 29. October 1813.

Rüder, Maire.

Aehnliche Befehle erschienen beinahe täglich, sie alle anzuführen, würde zu nichts weiter nützen, als Variationen über dasselbe Thema zu geben. Aber alle Maaßregeln beurkundeten immer deutlicher die zunehmende Aengstlichkeit der Behörden; diese Ueberzeugung ermuthigte die Stadt, als ein beispielloser Raub die unglücklichen Bewohner mit Entsetzen erfüllte; eine That, die ihre Urheber mit ewiger Schmach bedeckt, war geschehen. Die Franzosen hat-

ten in der Nacht vom 4. auf den 5. November die Bank saisirt.

Die angeblichen Geldbedürfnisse zu befriedigen, mußte immer die berüchtigte Contribution dienen; als man keine allgemeine Erpressungen mehr vornehmen konnte, wurden Einzelne, die für wohlhabend geachtet wurden, mit Summen besteuert, die zuweilen 500,000 Franken erreichten; es war wohlbegründet, daß diese sich solchen Beraubungen widersetzten. Da eilte der Graf Hogendorp zu seinem würdigen Freund, dem Prinzen Eckmühl, und machte ihn darauf aufmerksam, daß man in der Bank noch eine runde Summe vorfinden würde, und machte den Vorschlag, sich derselben zu bemächtigen. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß ein Davoust mit Freuden seine Zustimmung gab. Zwar hatte Napoleon selbst die Bank für ein „geheiligtes Depot" (un dépôt sacre) erklärt, vermuthlich aber damit nur sein Interesse verstanden. Der Raub der hamburgischen Bank ist in der Geschichte civilisirter Nationen so beispiellos, so furchtbar in seinen Folgen für bürgerliche Verhältnisse, daß eine etwas genaue Darstellung dieser That für jeden Freund der vaterstädtischen Geschichte wichtig sein muß.

Am Abend des 4. Nov. 1813 erhielt der damalige Bankdirector C. N. Pehmöller, vom Grafen Chaban eine schriftliche Einladung, sogleich zu ihm zu kommen; da jener nie säumte, dem Wohl der Stadt seine Zeit zu widmen, er ertheilte er die mündliche Antwort: „er werde der Einladung folgen." Bei dem Grafen angekommen, fand er den Obersten der Gensd'armerie Charlot und einen Capitain desselben Corps anwesend. Der Graf erklärte dem Bankdirector, er habe, in Folge eines Befehls des Prinzen von Eckmühl, demselben einige Fragen vorzulegen, welche die Bank von Hamburg beträfen. Pehmöller

erklärte sich zu deren Beantwortung bereit, so weit es ihm möglich sein würde. Sogleich wurden durch den Obersten der Gensd'armerie die Fragen aufgeworfen, wo sich die Vorräthe der Bank, so wie das Regiſter derſelben befänden und wie groß der Beſtand des Geldvorrathes ſei? — Pehmöller beantwortete die erſten Theile der Wahrheit gemäß, bemerkte jedoch, daß ſein Eid ihm verbiete, über die Summe irgend eine Mittheilung zu machen. Der Graf Chaban war nicht verlegen, den letzten Einwurf zu entkräften, er bemerkte: da die vormalige Regierung aufgehört habe, ſo wäre er jener Verbindlichkeit überhoben und der Befehl des Prinzen ſei beſtimmt, unweigerlich darauf zu antworten. Der Bankdirector mußte endlich den ohngefähren Betrag des Vorrathes angeben. Der Oberſt Charlot ſchrieb die Antworten nieder, welche dieſer, Chaban und Pehmöller unterzeichneten. Chaban erklärte, er müſſe ſich jetzt mit Charlot zum Gouverneur begeben, um deſſen Verfügungen zu empfangen. Dieſe Aeußerung befremdete den Bankdirektor noch mehr, als die ganze Verhandlung; mit edlem Muthe bemerkte er dem Grafen: „er könne ohnmöglich glauben, daß die Regierung etwas gegen die Bank unternehmen wolle, er (der Graf) kenne die Verhältniſſe dieſes Inſtituts, er ſelbſt habe von ihm vor zwei Jahren das Reglement der Bank erhalten, welches noch dem Kaiſer vorliege u. ſ. w.“ Zugleich wünſchte Pehmöller dringend, ſogleich eine Audienz beim Gouverneur zu erhalten. Der Graf verſprach ſich dafür zu verwenden und verließ mit Charlot das Zimmer, in welchem der Director unter Aufſicht des Capitains verharren mußte. Erſt gegen Mitternacht kam der Oberſt Charlot zurück und erklärte dem Harrenden: „er habe ihm den Befehl des Gouverneurs anzukündigen, ſich mit den Schlüſſeln der Bank zu verſehen, ihn ſelbſt dahin zu führen, weil die

Thüren der Gewölbe versiegelt werden sollten." Der Bankdirector verlangte abermals eine Unterredung mit dem Gouverneur, wozu der Oberst sich nicht verstehen wollte. Mit Entschlossenheit erklärte nunmehr Pehmöller: „er würde dem Befehle keine Folge leisten, indem er ohne Einverständniß mit seinen Collegen nichts unternehmen wolle, was die Verhältnisse der Bank beträfe; er wisse wohl, daß er in des Gouverneurs Gewalt sei, allein nichts könne seinen Entschluß erschüttern." Die männliche Sprache blieb nicht ohne Wirkung; Charlot eilte zum Gouverneur, von dem er mit dem Befehl zurückkehrte, der Director möge sogleich seine Collegen rufen. Jetzt verließen alle drei des Grafen Chaban Haus, ohne daß letzterer wieder erschienen wäre. Auf der Straße schloß sich ihnen noch der Inspecteur Caire an; zugleich ward beschlossen, daß die Collegen des Gefangenen nach des letzteren Wohnung geholt werden sollten; Soltau und Schwartze erschienen; Schwalb war abwesend. Die drei Ehrenmänner erklärten, ihr Siegel ebenfalls anlegen zu wollen; dieser Entschluß war richtig berechnet, weil sonst der Vorwurf hätte gemacht werden können, man habe die Bank gänzlich der Gewalt überlassen. Als die sämmtlichen Personen, von einem Bankschreiber begleitet, bei dem Local ankamen, fanden sie die Umgebungen stark mit Militair und Gensd'armerie besetzt. Die Versiegelung geschah an acht Thüren und einem Schrank; außer der Hauptthür ward in dieser Nacht keine andere geöffnet. Ueber diese That der Nacht wurde noch in Schwartze's Haus ein Procès Verbal aufgenommen und erst nach 2 Uhr durften die Hamburger ihren Quälern entrinnen. — Am folgenden Tag wurden die Administratoren der Bank zum Gouverneur beschieden; da angekommen, fanden sie folgende Männer gegenwärtig: Chaban, de Breteuil, Rüder, Commandant-Major

Brosset, Inspecteur aux revues Caire, Inspecteur des Schatzes Lafaurie, Ordonateur Mounay, und endlich auch die Ehrenmänner Keetmann und Benecke. Der Graf Hogendorp erklärte der Versammlung mit vielen unnützen und trügerischen Worten, „daß die Contribution immer noch nicht bezahlt sei, die Einwohner sich unter mancherlei Vorwänden der Zahlung zu entziehen verständen, die öffentlichen Kassen erschöpft seien, dennoch der Dienst nicht leiden dürfe und die Truppen unterhalten werden müßten. Er habe also den Befehlen des General-Gouverneurs gefolgt und die Bank vorläufig saisirt. Der Prinz verlange vom Handelsstande 6 bis 7 Millionen Franken und eine monatliche Zahlung von 1 Million Franken für den laufenden Dienst; dem Handelsstande seien 24 Stunden Zeit gegeben, geeignete Vorschläge zu machen und besonders annehmbare Sicherheit zu stellen; sobald dieses geschehen, solle die Versiegelung sogleich aufgehoben werden. Für diese ganze Angelegenheit sei vom Prinzen eine Commission ernannt; diese solle bestehen aus ihm selbst, als Präsident, dem Grafen Chaban, und den Hamburgern Keetmann, Benecke und Pehmöller, letztere drei jedoch nur als membres consultans. Als der Gouverneur geendigt hatte, sprachen der Graf Chaban und Bretenil so ziemlich dasselbe zu der Versammlung. Jede Vorstellung gegen die ganze Sache blieb erfolglos; die Machthaber wollten Geld aber keine Vernunft annehmen. Der Präfect erklärte, daß er die Mitglieder der Handelskammer um 11 Uhr in seinem Hotel erwarten werde; die Versammlung war zur bestimmten Zeit, und wurde dieser die Sache ganz kurz vorgetragen. Es ward einstimmig erwidert: „daß das letzt angewandte Mittel, um Geldleistungen für den öffentlichen Dienst beizutreiben, gerade das allerverderblichste und dem Zweck am meisten

widerstrebendste sei; nunmehr könne Niemand mehr Geld zahlen, denn nur durch freie Disposition über Bank-Geld könne man sich die Mittel, in Numerair zu zahlen, verschaffen. Handel habe längst nicht mehr Statt gefunden; die wenigen Umsätze in Wechsel-Geschäften habe man allein der Bank zu danken; die Bank-Sperre sei der letzte Schlag für die Commune und werde auf das Ausland, besonders auf Frankreich, von den allerverderblichsten Folgen sein und den furchtbarsten Nachtheil zu Wege bringen müssen. Der Handelsstand könne jetzt in keine Verpflichtungen eingehen, da alle Quellen des Umsatzes und Credit's erschöpft und alle Vorkehrungen und Pläne für Zahlungs-Garantien unmöglich gemacht worden wären, indem keine Sicherheit zu finden sei, worauf Anleihen basirt werden könnten." So klar und richtig alle diese Gründe waren, der Präfect sie auch nicht widerlegen konnte, so verharrte er dennoch bei der einfachen Erklärung: das Geld müsse angeschafft werden, übrigens möchten sie sich an den Grafen Chaban wenden. Letzterer war ganz einstimmig mit dem Präfect, gestattete jedoch, daß die Handels-Kammer eine schriftliche Vorstellung bei dem Prinzen einreichen könne. In einer unverzüglich veranstalteten Zusammenkunft erklärten alle Mitglieder: „es würde allerdings einer großen Aufopferung werth sein, die Bank wieder befreit zu sehen; allein die Gewißheit und Sicherheit, dieses zu bewirken, müsse man in den Umständen, die mit den gegenwärtigen Begebenheiten verbunden wären, vermissen; denn wenn das, was jetzt auch möglicherweise angeboten werden könnte, verbraucht sein würde, wenn noch Bankgeschäft und Bankofonds fortdauern würden, ein wiederholter Schritt, wie der, welcher jetzt gegen die Bank unternommen wäre, immer wieder eintreten könne. Aber wenn auch ein Theil des Bankofonds, der doch wegen des

Blockadezustandes nicht aus der Stadt geschafft werden dürfte, jetzt gerettet und sodann von den Eigenthümern in Besitz genommen werden würde, auf welche Weise und durch wen könne eine Garantie für eine namhafte Summe geleistet werden, womit der Regierung eine befriedigende Anerbietung gemacht werden könne? Man erinnere sich der gezwungenen Anleihe der Commerz-Kammer vor fünf Monaten; welche Anstrengungen habe es gekostet, um die 12,000,000 Franken anzuschaffen; seitdem habe sich der Zustand der Dinge sehr verschlimmert; unerschwingliche Requisitionen und Contributionen aller Art müßten die Kassen der Particuliers und jeden Einwohners erschöpft haben; ein bedeutender Theil hätte die Stadt verlassen; aller Vorrath von Waaren, Grundstücke, Mobilien und Effecten jeder Art fänden keinen Werth, weil es an Zutrauen, Absatz und Geld fehle. Man könne also weder von dem Handelsstande noch anderen Einwohnern erwarten, daß durch Unterschriften für nahmhafte Summen eine gemeinschaftliche Verpflichtung zu Stande gebracht werden würde, wodurch sich die Regierung befriedigt sehen dürfte. Bei der Unmöglichkeit, irgend einen Erfolg von einem Vorschlag der Art zu erwarten, scheitere der beste Wille."

Zugleich ward beschlossen, eine Vorstellung bei dem Prinzen einzureichen; diese ward ausgearbeitet und von Pehmöller, Keetmann, Knorre und Benecke am nächsten Morgen, Sonnabend den 6. Nov., dem Präfecten überreicht, damit dieser die Gründe kennen lerne und sie mit eigenen Angaben versehen solle; dem Präfecten gefiel die Schrift, begreiflicherweise, nicht; er begleitete die Bürger zum Grafen Chaban, dem sie noch mehr mißfiel, „weil darin gar keine Vorschläge gemacht würden." Doch entschloß sich der Graf, mit de Breteuil zum Gouverneur zu gehen, sie möchten so lange warten, bis er zurück-

kehre. Nach seiner Rückkunft erklärte er, die Vorstellung solle dem Prinzen gesandt werden. — Nach dieser Antwort ward in Pehmöllers Hause eine Zusammenkunft der Bank-Administratoren und der Mitglieder der Handelskammer gehalten. Das Resultat der Debatte konnte nicht anders sein, als es schon in den früher dargelegten Gründen lag: die Bankdirection konnte nicht über das Eigenthum ihrer Mitbürger verfügen. Zugleich erklärte Pehmöller: nur der Waffengewalt weichen, sonst aber die Schlüssel der Bank nicht abliefern zu wollen. Nach vielen Plackereien wurde am Montage den 8. November die Bank-Direction nach dessen Hause beschieden, wo auch bald die Inspecteure Caire und Lafaurie erschienen, und die unverschämte Forderung machten, die Directoren hätten ihnen, in Folge eines Beschlusses der Commission, sogleich zur Bank zu folgen, um einer vorzunehmenden Untersuchung beizuwohnen. Es ward den Inspecteurs die Antwort: daß die Commission keinen Beschluß fassen könne, wo sie, als deren Mitglieder, nicht anwesend gewesen wären, man möge diese Erklärung dem Gouverneur überbringen. Caire verlangte diesen Bericht schriftlich, den er auch sogleich erhielt. In Folge desselben wurden Keetmann, Benecke und Pehmöller zum Gouverneur beschieden, wo die Commission versammelt war. Der Graf Hogendorp war schamlos genug, ihnen offen zu erklären: „daß sie zwar membres consultans seien, jedoch nichts in den Beschlüssen, die ohne sie gefaßt wären, ändern könnten.“ Eine solche Aeußerung konnte Männer, die gewohnt waren, nur das Recht auszuüben, zwar mit Verachtung, aber nicht mit Erstaunen erfüllen, denn wo das Grundprincip eine Verhöhnung der heiligsten Rechte war, konnten auch die Folgen nur ähnlich sein. Der Gouverneur fuhr fort: „mit der Vorstellung an den Prinzen ist es nicht genug,

der Handelsstand soll Vorschläge machen, das verlangte Geld zu schaffen; der zugestandene Termin sei abgelaufen." Diese Worte waren der endlose Wiederhall des schon oft gehörten; die wackeren Bürgen Keetmann und Benecke erklärten: „es sei unter den dermaligen Umständen unmöglich, daß der Handelsstand den Absichten der Regierung entgegen kommen könne; alle Kräfte des Kaufmannes wären erschöpft und gelähmt, es wäre jetzt auch kein Gegenstand mehr übrig geblieben, der Sicherheit gewähre, wie könne es nun möglich sein, Anleihen oder Verpflichtungen, wie die Regierung sie verlange, zu Stande zu bringen? Sie erklärten übrigens, daß sie gegen jede wider die Einrichtung der Bank zu unternehmende Maaßregel auf das Feierlichste protestirten, und in diesem Falle sich ausbäten, an keinen Deliberationen, die Bank betreffend, Theil nehmen zu dürfen." Dem freien Worte freier Bürger konnte der Sclave eines Herrn nichts entgegnen, er bemerkte dem Bankdirector, „daß alle diese Einreden keinen Erfolg haben würden, und er (der Director) möge seine Weigerungen aufgeben, indem damit nichts gewonnen werden könne. Da gab ihm C. N. Pehmöller die eines Römers würdige Antwort: „Senden Sie nach meiner Wohnung, lassen Sie meine Bücher öffnen, mein Guthaben in der Bank ermitteln, und so weit es mein Eigenthum ist, werde ich es nöthigenfalls ausbezahlen, allein ich bin fest entschlossen, mit dem Guthaben der Bank-Interessenten nicht also zu verfahren, ich verfüge nicht über einen Schilling derselben." Der hochgebvrne Graf konnte dem schlichten Bürger nicht antworten, er schützte des Prinzen Befehle vor, und war noch kurzsichtig genug, den Braven so zu verkennen, daß er ihm bemerkte, „er würde dafür sorgen, daß er (Pehmöller) vollkommen gegen alle Ansprüche gedeckt werden sollte." Die Entgegnung war würdevoll und jetzt fragte

der Graf, ob der Bankdirector einen Aufstand des Volkes veranlassen oder sich den Befehlen fügen wolle; der erste, der sich der Ausführung öffentlich widersetze, solle erschossen werden und auf ihn falle alsdann die Verantwortlichkeit. Der Director entgegnete auf diese spitze Frage, daß er weit entfernt sei, die Wuth des Volkes zu erregen, auch zweifele er gar, daß es dem Gouverneur nicht an Zwangsmitteln fehlen werde, dennoch würde er nur der militairischen Gewalt weichen. —

Der Prinz von Eckmühl war während dieser Gewaltthätigkeiten nach Hamburg gekommen; die redlichen Administratoren der Bank hofften, durch eine persönliche Zusammenkunft mit demselben den Raub verhindern zu können, doch mußten sie sich bereit erklären, Abends 9 Uhr in Pehmöllers Hause sich zu versammeln. Als dieses zur bestimmten Zeit geschehen war, kamen die Commissaire Caire, Lafargue und der Oberst Charlot daselbst an; diesen folgte ein Officier der Gensd'armerie und ein Gehülfe des Inspecteurs Caire, für welche ein besonderes Zimmer verlangt wurde. Es geschah sogleich die Aufforderung, der Commission nach dem Local der Bank zu folgen, um der Entsiegelung und der Aufnahme des Bankofonds beizuwohnen. Dieser Einladung entgegneten die Administratoren, daß die Commerz-Kammer Vorstellungen an den Prinzen wegen der an die Bank gelegten Siegel gemacht habe, worauf eine günstige Antwort zu erwarten sei; da nun der Prinz in Hamburg eingetroffen, so wollten sie diesen günstigen Umstand benutzen, und ersuchten daher die Commissarien, sie zu Eckmühl zu begleiten. Diese Aufforderung war denselben sehr ungelegen, sie bewilligten endlich, daß ein Brief dem Prinzen zugestellt würde, um eine Audienz zu verlangen. Einer der Commissairs erbot sich, das Schreiben zu überbringen, verlangte jedoch einen

Wagen; ersteres wurde aufgesetzt, letzterer bestellt. Unter diesen Verhandlungen hatte Charlot mehrmals das Zimmer verlassen; als er zurückkehrte, fand er den Brief auf dem Tisch, worüber ein Zwist entstand, indem die übrigen Commissairs den Obersten nicht als Collegen anerkennen wollten; der Streit wurde heftig, Charlot äußerte sich mit Brutalität, und das Ende war, daß Claire frech genug war, den Brief zu zerreißen und die Stücke auf den Tisch zu werfen. Diese Ungezogenheit begleitete der Oberst mit den Worten, daß jetzt nicht mehr die Rede von Briefen, sondern von Bajonetten sei, und nun verlange er militairisch, die Abgeordneten der Bank sollten ihm folgen. Der Oberst der Gensd'armerie hatte nicht zu Knaben, sondern zu Männern gesprochen, sie antworteten ihm mit Kraft und Würde: „daß sie nur der militairischen Gewalt weichen würden." Sogleich rief Charlot einen Officier ins Zimmer, ihm befehlend: er solle sogleich die bewaffnete Mannschaft her commandiren. Dieses geschah; Caire nahm die im Zimmer befindlichen Schlüssel, und jetzt erschien ein Commando von 30 Gensd'armen mit mehreren Officieren; die Administratoren wurden, von Bewaffneten umgeben, nach der Bank geschleppt, welche ebenfalls von Militair stark besetzt war. Der Inspecteur Caire entsiegelte die äußere Thür der Bank und ließ öffnen. Die übrigen Siegel wurden ebenfalls abgenommen, mit Ausnahme der an den Thüren der Buchhalter-Zimmer und des eisernen Schranks, worin die Bücher aufbewahrt werden; die Gewölbe wurden geöffnet, die Silberbarren, Beutel und Partheien von belehntem Silbergeräth gezählt; die französischen Commissairs verlangten die letzte Bilanz, welche bis zum 28. October abgeschlossen war, zu sehen; sie ward in Papier geschlagen und mit ihrem und dem Banksiegel versehen, so wie sämmtliche Schlüssel genom-

men, verwahrt und versiegelt wurden. Ueber das ganze Verfahren wurde ein Procès verbal aufgenommen, und die Hamburger wurden um 3 Uhr Morgens den 9. Nov. entlassen und ihnen zugleich angedeutet, um 11 Uhr wieder zu kommen. Zur bestimmten Zeit erschienen die Administratoren, die noch übrigen Siegel wurden abgenommen und einige alberne Formalitäten vorgenommen, um den Raub mit dem Schein einer Ordnung zu umgeben. Der wachhabende Officier der Gensd'armes hatte sich in dem gewöhnlichen Zimmer der Direction einquartirt; sechs Gensd'armes bildeten die innere Wache, sie hatten ein neben der Bankschreiberei belegenes Zimmer eingenommen; die äußere Thür ward von ihnen abgeschlossen. Außen war eine Postenlinie bis zur Börse und zur Bäckerstraße aufgestellt. — Mehrere Tage vergingen, ohne ein bestimmtes Resultat zu liefern; mehrere Patrioten erklärten sich bereit, der Macht ein Opfer zu bringen, um über den Rest verfügen zu können; dieser Vorschlag ward verworfen; denn die Franzosen wollten der Bürgerschaft die letzten Trümmer des baaren Geldes entziehen und auch die Bank behalten; diese Absicht lag klar vor, denn die auferlegten Bedingungen waren unausführbar, und zwar um so mehr, als die Machthaber keine Garantie geben wollten und konnten, daß der Beschlag aufgehoben und nicht erneuert werde.

Der Bankdirector Pehmöller, als er sah, daß die Regierung nicht einmal die von ihr selbst gegebene Frist halten wollte, protestirte gegen seine weitere Theilnahme an den Verhandlungen einer Commission, die nur ein freches Gaukelspiel war. Hogendorp erklärte den anwesenden Pehmöller, Reetmann und Benecke, „sie könnten gehen; die Handelskammer möge rasch überlegen, was sie thun wolle." Da der Handelsstand keinen Ent-

schluß fassen konnte, weil die Franzosen durch Verbot jeder öffentlichen Bekanntmachung und einer allgemeinen Versammlung aller Interessenten, jede Vereinbarung unmöglich gemacht hatten, so erschien abermals ein Befehl, die Bankdirection solle sich daselbst um 11 Uhr Abends den 11. November einfinden. Als diese dorten angekommen waren, folgten ihnen bald Caire, Charlot und Lafaurie; ersterer gab an Pehmöller einen Procès verbal der sogenannten Commission von demselben Tag, worin einstimmig (!) beschlossen worden war: in dieser Nacht alles gemünzte Geld aus der Bank abzuholen und zur Verfügung des Grafen Chaban zu stellen. Es wurde eine vollständige Abschrift der Verhandlung dieser Sitzung dem Bankdirector übergeben, welche den Protest und die Verweigerung der drei Ehrenmänner, irgend noch Antheil an den Verhandlungen zu nehmen, enthielt. Die anwesenden Hamburger erklärten, daß der Gouverneur selbst einen Termin bis 11 Uhr des folgenden Tages gestellt habe, sie verlangten also Aufschub bis dahin. Die Commissaire erwiderten: „ihre Befehle lauteten bestimmt, es sei nichts zu ändern." — Das Vorspiel eines beispiellosen Raubes war geendigt; es war eine französische Posse, der ein Drama folgte, welches alle betheiligten deutschen Personen arm, die Erfinder dieses Bubenstücks noch reicher machte. Es wurden genommen:

275 Beutel Piasters . . .	Bco.ℳ	711,964 : 11 ß
38,000 Mark Hamb. Crt. .	„	32,203 : 6 „
Total	Bco.ℳ	744,168 : 1 ß

Diese Summe wurde auf 6 vierspännigen Wagen, unter starker Militairbegleitung, abgeführt. Um 5 Uhr Morgens den 12. November war die erste Wegnahme geendigt.

Am 13. November ward Pehmöller zum Gouverneur beschieden; dieser erklärte in des Grafen Chaban

Gegenwart: „die Regierung wolle keineswegs die Bank haben; es sei sehr unglücklich, daß sonst keine Mittel hätten angeschafft werden können; aber der Bank müsse alles wieder ersetzt werden; man wisse ja ohnehin, ein großer Theil des in der Bank befindlichen Fonds sei fremdes Eigenthum; und das Uebrige werde man unmöglich von den Interessenten der Bank als Zahlung verlangen können, sie würden ja dann einzig die ganze Last auf ganz ungerechte Weise tragen; die Lage der Dinge könne nicht lange so bleiben, und dann müsse auf eine unverzügliche Verfügung des Wiedererſatzes gedacht werden; er werde noch ein Conseil halten und einige Mitglieder der Handelskammer dazu einladen.“ Mit allen frühern Worten und Thaten stand diese Rede zwar im grellsten Widerspruch, sie ist aber um so merkwürdiger, als sie beweisen kann, daß der Gouverneur, Graf Hogendorp, das Schmähliche dieser Wegnahme selbst fühlte, und wohl den Blick des vor ihm stehenden Biedermannes nicht ertragen konnte.

Nach mehreren gehaltlosen Schreiben ward dem Bankdirector der Auftrag, mit seinen Collegen Abends 11 Uhr (13. Nov.) in der Bank zu erscheinen, um einen Beschluß der Commission zu empfangen. Als die Direction ankam, erschienen Caire, Lafaurie und Charlot, und zeigten an, daß der Rest des vorhandenen geprägten Geldes aus der Bank genommen werden solle, wobei Caire bemerkte: damit würde die Sache wohl beendigt sein und die Barren nicht genommen werden. Der umsichtige Pehmöller erwiderte: „daß es nöthig sein würde, den noch übrigen Theil des Courant-Geldes in der Bank zurück zu lassen, indem es sonst gänzlich an den Mitteln zur Besoldung des Officianten-Personals fehlen würde.“ Die Commission hatte diesmal so viel Verstand, um die Bemerkung richtig

zu finden; es wurden Ct. ℔ 25,600 in eine eiserne Kiste gelegt, welche mit ihrem und dem Banksiegel versehen wurde. — Der Raub in dieser Nacht betrug 150 Beutel Piasters und 33 Beutel Albertsthaler, zusammen Bco. ℔ 479,648 : 6 ß. 20 Beutel Piasters blieben zurück, weil die Beutel schadhaft waren. Auch diese, zum Belauf von Bco. ℔ 51,779 : 4 ß, wurden am 18. November genommen. — Am 21. November wurde dem Bankdirector angezeigt, daß die Officianten sich hinsichtlich ihres Gehalts beruhigen könnten, indem sie denselben richtig erhalten würden. Am 23. November ward Pehmöller abermals zum Gouverneur beschieden; er fand daselbst die Commission versammelt, mit Ausnahme des Präfecten; Chaban nahm einige Papiere zur Hand und berichtete aus denselben: auf Reclamation des Königs von Dännemark und in Folge der Entscheidung des Prinzen von Eckmühl, sei zwischen ihm (dem Grafen), dem Präsidenten Baron von Blücher und dem Consul Bockelmann eine Convention geschlossen worden, nach welcher die dem König von Dännemark gehörigen, auf einigen Conto's der hiesigen Bank befindlichen Fonds heraus genommen und den königlich dänischen Autoritäten übergeben werden. Pehmöller erklärte kurz und bündig, er habe schon früher die Erlaubniß erhalten, an den Berathungen der Commission keinen Antheil nehmen zu dürfen; übrigens hätten die Bankadministratoren keine Befugniß, den geringsten Theil an der Befugniß zu nehmen, wie die Regierung ihre Verfügung mit dem Gelde, welches sie aus der Bank wegnähme, zu bestimmen für gut finden werde. Dieser Bemerkung konnte nichts entgegnet werden, und der Bankdirector durfte sich entfernen. Am Abend des 24. Novembers mußte derselbe sich in dem Locale der Bank einfinden; daselbst angekommen, fand er die Mitglieder der sogenannten Commission

und drei dänische Agenten gegenwärtig. Nachdem Pehmöller die sehr richtige Bemerkung gemacht hatte, daß nur in Hamburg Ansässige Interessenten der Bank sein könnten, und demnach die Administratoren des Instituts keine Kenntniß davon haben könnten, daß des König von Dännemark Majestät in demselben Gelder habe, daß sie sich jedoch nicht weigern dürften, das, was auf höheren Befehl aus der Bank herausgeholt werden solle, auf die bisherige Weise wegnehmen zu lassen. — Sogleich wurden 48 Barren Silber und Ct.ℳ 922: 13 ß herausgenommen, in Summa Bco.ℳ 166,078: 15 ß; diesen Posten bekam Graf Chaban, um ihn der dänischen Regierung zu überliefern. Der Director der Bank und seine Collegen sollten jetzt gemeinschaftlich mit den dänischen Agenten einen Procès verbal unterzeichnen, was erstere weigerten, weil sie nur den Befehlen der Regierung folgen, jede Gemeinschaft aber mit den Agenten fremder Autoritäten vermeiden müßten. Der Grund war so einleuchtend, daß sogar der Inspecteur Caire ihn begreifen konnte; er meinte, daß zwei abgesonderte Procès verbaux aufgesetzt werden müßten, übrigens hätten sich die Hamburger deshalb an den Grafen Chaban zu wenden. Am folgenden Morgen, den 25. November, erklärte der Graf Chaban: „er sei mit den Einreden der Administratoren ziemlich einverstanden, wünsche jedoch ein Document im Archiv der Bank niedergelegt zu haben, aus welchem der Beweis hervorgehe, daß die gestern herausgenommenen Gelder nicht zu seinen Ausgaben verwendet, sondern den Autoritäten des Königs von Dännemark überliefert worden wären. Pehmöller antwortete: „daß jedes Document, welches er für gut finden würde, der Administration zu behändigen, beigelegt werden sollte; daß seine Collegen und er jedoch wünschten, den Procès verbal nur nach der bisherigen

Weiſe zu unterzeichnen, indem ſie nichts anerkennen könnten, wovon ſie keine Ueberzeugung hätten, und demnach die Verhältniſſe mit den däniſchen Autoritäten ihnen nichts angingen.“ Der Graf Chaban erkannte die Richtigkeit dieſer Anſicht, und erklärte ſich, die Sache überlegen zu wollen.

Den 26. November wurde verlangt, daß innerhalb 24 Stunden ein genaues Verzeichniß von den Stapeln, Nummern, Gehalt und Werth aller in der Bank befindlichen Silberbarren abgeliefert werden müſſe, indem der Fonds gänzlich ausgenommen werden ſolle, weil man das öftere Aufſehen vermeiden müſſe. — Pehmöller entgegnete dem Inſpecteur Caire, welcher ihm dieſe Mittheilung machte: daß eine ſolche Aufnehmung nicht ſchnell geſchehen könne, übrigens ſei auch die Verſicherung gegeben worden, daß nur immer ſo viel genommen werden ſolle, als die dringenden Bedürfniſſe erforderten, der Fonds jedoch nicht gänzlich dem Inſtitut entzogen werden ſolle, weil damit der Ruin des Handels entſchieden ſein müſſe. Caire antwortete: „daß ja eine andere Verfügung leicht getroffen werden könne; ihm perſönlich ſei die Sache mit der Bank ſehr unangenehm, übrigens würde dieſelbe ihren Credit nicht verlieren, weil das Ganze erſetzt werden müßte.“ Auf beinahe gleiche Weiſe ſprach der Graf Chaban über das unglückliche Ereigniß; jede einzelne Perſon der franzöſiſchen Verwaltung drückte ſeine Theilnahme aus, was aber wohl nichts weiter bedeuten ſollte, als: daß ſie alle Theil nehmen wollten — wenn die größten Summen genommen wurden. Pehmöller beſaß den Muth, dem Grafen zu bemerken: „wenn auch einige hofften, daß die Regierung dieſes Privat- und fremde Eigenthum mit der Abſicht nähme, es wieder zu erſetzen, ſo könne man ſolchen Glauben von dem bei weitem größeren

Theil des Publicums unmöglich erwarten, da es doch vernünftiger Weise nicht zu denken sei, daß man bei dem, was in den letzten Zeiten hier vorgegangen wäre, noch Zutrauen und Anhänglichkeit an die Regierung haben könne." Der Graf ließ diese bittere Wahrheit unbeantwortet.

Am 30. November wurden abermals, unter Beobachtung der frühern Formen, 164 Barren, zum Belauf von Bco.ℳ 541,857 : 9 ß, aus der Bank genommen. Die Masse der Barren, der Mangel des gemünzten Geldes, verursachten eine hohe Agiotage; dieser zu entgehen, ließen die Franzosen so schnell als möglich Münzen schlagen. — Am 14. December erklärte die sogenannte Commission der Bankdirection: daß von den zuletzt herausgenommenen Barren ein Betrag von Bco.ℳ 41,458 : 6 ß abgerechnet werden müsse, weil diese Summe der dänischen Regierung als deren Eigenthum übergeben worden sei; bei der heute beschlossenen Wegnahme müsse also eine gleiche Summe unberechnet bleiben." Dieser unsinnigen Zumuthung widersetzte sich die Direction, und es wurde eine solche Berechnung nicht angenommen. Der Bank wurden abermals entzogen: 160 Barren, zum Belauf von Bco.ℳ 527,745.

Nur mit großen Anstrengungen gelang es dem wackern Pehmöller, das Quartalgeld für das Personal zu erhalten; Chaban ließ ihm von dem noch verwahrten Courant-Geld 4583 ℳ 8 ß übergeben; die übrige Summe (20,013 ℳ 11 ß) nahm Chaban zu sich, welcher versprach, die verschiedenen Unkosten, welche Neujahr zu berichtigen sein würden, selbst bestreiten zu wollen.

Den Agenten des Königs von Dännemark wurden noch mehrere Summen ausgezahlt, und am 14. Jan. 1814 erhielt der Bankdirector die Anzeige, daß abermals 4 Millionen Franken genommen werden sollten; da eine solche

Masse Silbers nicht in einer Nacht weggeführt werden konnte, so wurden vorläufig 200 Barren genommen, zum Belauf von Bco.ℳ 643,493 : 14 ß. Am 7. Febr. wurden abermals 200 Barren, zum Betrag von Bco.ℳ 672,599, ferner am 25. Febr. 240 Barren Silber, zum Belauf von Bco.ℳ 804,924 : 13 ß. — Am 17. März wurde abermals die Wegnahme von 5 Millionen 200,000 Franken beschlossen und noch am selbigen Tage 240 Barren, zum Betrag von Bco.ℳ 789,263 : 11 ß a Conto genommen. Der am 23. März erfolgte Tod des Grafen Chaban veranlaßte eine Veränderung in dem Personal der Finanzverwaltung, die jetzt einer besondern Commission übergeben wurde, an deren Spitze der Prinz Eckmühl stand; die übrigen Mitglieder waren: de Breteuil, Artillerie-General Jouffroy, Auditeur im Staatsrath Boisrichard, Director der Domainen Ceillier und Lafaurie. Dieser Commission waren auch die ferneren Plünderungen der Bank übertragen worden; die Mitglieder derselben ließen am 4. April dem Director der Bank mündlich anzeigen, daß die fälligen Salaire bezahlt werden sollten, auch hofften sie, dem Institut so viele Fonds lassen zu können, daß es wenigstens nicht als aufgelöst zu betrachten sei. Dieser Versicherung folgte die Wegnahme von 232 Barren zu dem Belauf von Bco.ℳ 760,916 : 11 ß.

Diese Versprechungen waren entweder unbesonnen oder heuchlerisch gegeben worden; der Prinz Eckmühl schlug die Bezahlung der Beamten ab, und befahl, der Bank den letzten Rest zu nehmen! Am 15. April wurden 320 Barren Silber, zum Belauf von Bco.ℳ 1,047,933 : 6 ß weggenommen, welchen die letzten noch vorhandenen 80 Barren am 17. April nachfolgten, diese betrugen Bco.ℳ 255,634 : 14 ß. — Damit war der Raub beendigt. — Nur den unermüdlichen Anstrengungen des Di-

rectors Pehmöller gelang es, von dem Prinzen den dritten Theil des Salairs für die Angestellten zu erhalten; von den geraubten Millionen war für rechtmäßige Forderungen nichts übrig. Jetzt war das Local der Bank den Machthabern entbehrlich, es wurde zurück gegeben, wobei in dem Procès verbal die unsinnige Stelle eingeschaltet war: „daß sie die Bank eben so wieder überlieferten, wie sie solche saisirt hätten, mit Ausnahme der herausgenommenen Summen;“ daß gegen einen so albernen Satz von Seiten der Direction protestirt wurde, welche nochmals einen feierlichen Protest gegen das ganze Verfahren einlegte, verursachte einen heftigen Sturm, wo die Machthaber sich mit gewohnter Arroganz betrugen.

Nach der letzten Bank-Bilanz vom 4. November 1813 betrug das Guthaben sämmtlicher Creditoren in der Bank Bco.ℳ 7,489,343 : 12 ß 6 ₰; dieses ganze Kapital nicht nur, sogar noch Bco.ℳ 17,612 : 7 ß 6 ₰ von dem Ertrag des Umsatzes, womit die Verwaltungskosten bestritten worden, ist auf Davoust's Befehl genommen worden. — Die Verhandlungen mit Gérard und dem König von Frankreich erfolgen später.

Nach Darstellung des Raub's der hamburger Bank wenden wir den Blick auf andere Ereignisse, die alle nur Ein Nachtstück bilden.

Die französischen Machthaber und deren deutsche Anhänger fürchteten den Ausbruch der Volkswuth; diese zu entwaffnen, erschien folgendes Decret:

„Der Graf von Hogendorp, Divisions-General, erwägend: daß ohngeachtet der, den Einwohnern zur Ablieferung ihrer Waffen und Kriegsvorräthe in die Zeughäuser, gegebenen Befehlen, sich doch noch bei einigen, aus Nachlässigkeit, Vergessenheit oder Unwissenheit, welche fin-

den könnten; erwägend die Beispiele, welche schon Statt gefunden haben, und die neuen Unglücksfälle, welche aus den strengen Hausdurchsuchungen, die man vornehmen wird, entsprängen, weil das Gesetz, ohne Unterschied, die Todesstrafe für jeden bestimmt, der auf frischer That ertappt wird, beschließt: 1) Daß den Einwohnern Hamburgs, Harburgs, und der der dazu gehörigen Länder ein Zeitraum von 48 Stunden vergönnet werden soll, damit ein jeder, der noch Waffen oder Kriegsvorräthe hätte, solche während der Zeit bei dem Commandanten der besagten Plätze, Hamburg und Harburg, abliefern könne, welcher Empfangscheine darüber ertheilen wird. 2) Unter der Benennung von Waffen versteht man: Tromblons, Stutzröhre oder Schrotbüchsen, Flinten, Carabiner, Pistolen von jedem Caliber und jeder Manufactur, Säbel, Degen, Hirschfänger u. s. w. 3) Unter Kriegsvorräthe sind begriffen: Schießpulver, Bomben, Kanonen- und Flinten-Kugeln, Haubitzen, Kartätschen, Schrot u. s. w. 4) Die bewilligten 48 Stunden fangen den 11. Novemb. des Morgens 10 Uhr an und hören den 13. Novemb. um 10 Uhr Morgens auf. Diejenigen, welche in dieser Zeit dem Beschlusse Folge leisten, sollen unter keinem Vorwande wegen dieser Gegenstände durch Nachsuchungen beunruhigt werden. Nach dem 13. Novemb. aber sollen Hausdurchsuchungen vorgenommen werden, und diejenigen, bei denen alsdann noch Waffen oder Kriegsvorräthe finden wird, sollen dem Gesetze gemäß vor eine Militair-Commission gestellt und zum Tode verurtheilt werden. Die seßhafte Nationalgarde behält ihre Seitengewehre. 5) Vom gegenwärtigen Beschlusse sollen in beiden Sprachen 500 Exemplare gedruckt und an allen Ecken in den beiden Städten Hamburg und Harburg, in den Vorstädten und den dazu ge-

hörenden Ländern angeschlagen werden, auch soll er durch die Zeitung bekannt gemacht werden.

Hamburg, den 8. November 1813.

Der Graf von Hogendorp.

Der Adjudant-Commandant de Fernig."

Einige Tage später begann ein neues System durchdachter Barbarei, dessen Ausführung Tausende dem Tod zuführte. War es Dummheit oder Tücke, die folgende Bekanntmachung in den allgemeinsten Ausdrücken abfassen ließ?

„Da die Stadt Hamburg sich im Belagerungszustande befindet, und die Kriegsbegebenheiten, nebst der herannahenden Winterszeit, die Zufuhr der Lebensmittel und Brennmaterialien schwierig machen können; so laden Wir die Einwohner jeder Classe ein, sich mit Lebensmittel und Feurung bis zur nächsten Aernte, nämlich bis zum Monat Juli 1814, zu versehen. Diejenigen, welche ihre Verproviantirung im Laufe des gegenwärtigen Novembers nicht besorgen, werden sich aussetzen, daß sie aus der Stadt gewiesen werden, wenn selbige blockirt oder belagert werden sollte.

Hamburg, den 12. November 1813.

Der Divisions-General, Graf von Hogendorp.

Der Adjudant-Commandant, de Fernig."

Die Bürger und Einwohner beachteten diesen oberflächlichen Befehl nicht; an eben so zahlreiche als alberne oder listige Ordres gewöhnt, deren Unausführbarkeit die Franzosen oft zur Zurücknahme derselben nöthigte, der Hoffnung lebend, die siegreichen deutschen Truppen würden die verhaßte Zwingherrschaft bald stürzen, und die Unmöglichkeit, Vorräthe anhäufen zu können, vereinigten sich zur Nichtbeachtung. Da erschien, denselben Gegenstand betreffend, ein neuer Befehl:

„In Gemäßheit der Verfügungen Sr. Excellenz des Herrn Marſchalls, Prinzen von Eckmühl, General-Gouverneur, General en Chef, wird nachſtehendes verordnet:

Artikel 1. Die Einwohner der Stadt Hamburg und deren Vorſtädte werden aufs neue und unverzüglich den Befehl erhalten: ſich ſelbſt, ihre Familien und ihre Dienſtboten ſogleich auf ſechs Monate zu verproviantiren; nämlich mit Korn oder Mehl, mit friſchem oder geſalzenem Fleiſche, getrockneten oder friſchen Gemüſen, Salz, Feurung, Talg- oder Wachs-Lichtern, Stroh und Fourage, das heißt: diejenigen, die Pferde halten, müſſen ſich mit Heu, Hafer und Stroh verſehen.

Art. 2. Alle Fabrikanten und Handwerksmeiſter müſſen ſich mit Inbegriff desjenigen verproviantiren, was diejenigen ihrer Geſellen, Burſchen oder Tagelöhner bedürfen, welche ſich nicht ſelbſt oder mit Hülfe ihrer Familien verproviantiren können, und müſſen die Anzahl derſelben bei ihrem Polizei-Commiſſair angeben.

Art. 3. Mit dieſem Verproviantiren muß morgen der Anfang gemacht werden, und es muß per Achtel geſchehen, ſo wie es bereits befohlen worden iſt.

Art. 4. Diejenigen, die man fähig halten wird, ſich zu verproviantiren, und es nicht thun werden, ſollen zur Strafe und nach Gutdünken des Herrn Maire, Arme zu unterhalten bekommen, deren Anzahl täglich vermehrt werden ſoll, bis ſie ihren Ungehorſam werden wieder gut gemacht haben. Wenn dieſes Mittel nicht hilft, ſo wird ihr Eigenthum ſaiſirt und ſie ſelbſt aus der Stadt verwieſen werden.

Art. 5. Um die Widerſpenſtigen zu kennen, werden die Polizei-Commiſſairs ſich alle zwei Tage von jedem Familienvater und von jedem Herrn und Meiſter einer Fabrike oder Werkſtätte ein Verzeichniß desjenigen, was

derselbe haben soll, und desjenigen, was er hat, zustellen lassen. Der Herr Maire wird gedruckte Zettel dazu austheilen lassen, worin dieses Verzeichniß aufgenommen werden muß.

Art. 6. Alle zwei Tage werden die Polizei-Commissairs dem Herrn Maire ein allgemeines Verzeichniß dessen, was in jedem Canton vorräthig sein soll und was darin wirklich existirt, nebst ihren Anmerkungen zustellen.

Art. 7. Gleich nach Empfang dieser Verzeichnisse wird der Herr Maire dem Herrn Präfecten und mir einen Auszug aller dieser Verzeichnisse, nebst Anmerkungen der Polizei-Commissairs und seiner eigenen, zustellen.

Art. 8. Die Polizei-Commissairs und ihre Gehülfen werden Haussuchungen anstellen, um sich zu versichern, daß die Angaben der Einwohner richtig sind.

Art. 9. Die Gehülfen, die sie nöthig haben, müssen vorzugsweise aus den Nachtwächtern genommen werden.

Art. 10. Die Bäcker werden einen neuen Befehl erhalten, um in 8 Tagen ihre Verproviantirung zu vollenden, in Gemäßheit der letzten Verfügungen Sr. Excellenz des Prinzen von Eckmühl, und per Achtel täglich in Hinsicht des Fehlenden.

Art. 11. Die Bäcker-Alten werden täglich dem Herrn Maire ein Verzeichniß ihres Vorraths, auf gedruckten Bogen, die ihnen geliefert werden sollen, zustellen, und der Auszug desselben wird täglich an den Herrn Präfecten und an mich geschickt werden.

Art. 12. Die Holz- und Torf-, auch Fett-Händler, diejenigen, die mit gesalzenem oder geräuchertem Fleisch, mit Butter, Mehl, Branntewein, getrockneten Gemüsen und mit Talglichtern handeln, und auch die Wurstmacher, werden den Befehl erhalten, sich nach dem Verhältnisse

desjenigen, was sie während sechs Monaten verkaufen, sogleich zu verproviantiren.

Art. 13. Um diese Maaßregel zu erleichtern, müssen Aeltermänner unter ihnen ernannt werden. Sie können selbige selbst wählen, und so, daß für 15 ein Aeltermann gewählt wird.

Art. 14. Sie werden die nämlichen Functionen zu erfüllen haben, die den Bäcker-Alten vorgeschrieben sind. Sie müssen nämlich darüber wachen, daß ein jeder, der zu der gedachten Classe gehört, und der ihnen untergeordnet ist, einen solchen Vorrath zu der Zeit habe, die ihm vorgeschrieben ist, und sie müssen die Verzeichnisse davon dem Herrn Maire zustellen, der sie wie oben weiter befördern wird.

Art. 15. Jeder Aeltermann, der entweder aus Unfähigkeit oder aus bösem Willen seinen Eifer nicht durch die That wird bewiesen haben, wird abgesetzt und bestraft werden. Sollte er den Ungehorsam autorisirt haben, so wird er arretirt und sein Eigenthum in Beschlag genommen werden.

Art. 16. Das nämliche wird einem jeden, der zu gedachter Classe gehört, widerfahren, sein Eigenthum wird in Beschlag genommen und er wird sogar seinen Stand verlieren, wenn er diesem Befehl, der strenge ist, nicht nachkommt.

Art. 17. Nur diejenigen sind davon ausgenommen, welche durch einen Attest des Herrn Maire, der von dem Herrn Präfecten visirt sein muß, beweisen können, nicht im Stande gewesen zu sein, sich zu verproviantiren.

Art. 18. Der Leuchtenpächter in Hamburg wird sich sogleich auf sechs Monate verproviantiren. Er wird täglich dem Herrn Maire von allem, was er angeschafft hat,

Bericht abstatten und der Herr Maire wird diesen Bericht dem Herrn Präfecten und mir mittheilen.

Art. 19. Es ist einem jeden zum Verproviantiren Verpflichteten verboten, irgend etwas von seinem Vorrath abzunehmen, bis Se. Excellenz der Herr Marschall Prinz von Eckmühl seine Einwilligung dazu wird gegeben haben.

Art. 20. Der Herr Maire von Hamburg ist beauftragt, diesen Befehl in Ausführung bringen zu lassen.

Hamburg, den 22. November 1813.

Der Divisions-General Baron Thiebault"

Jeder Mensch, der nicht alle Vernunft verloren hatte, konnte einsehen, daß die Forderungen nicht zu erfüllen waren; Mangel aller Lebensmittel, Theurung und kein Geld waren die Umstände, die sich der Erfüllung derselben widersetzten. Der Unsinn ging so weit, Vorräthe von Gegenständen anbefehlen zu wollen, die kaum acht Tage aufbewahrt werden können. Eben so wenig gab man den rathlosen Einwohnern die geringste Anleitung, woher irgend ein Artikel zu beziehen gewesen wäre, noch weniger erleichterte man zu diesem Behufe die Communication. Statt dessen häuften sich die Anforderungen der Regierung; der Maire Rüder ließ nicht nur die nicht bezahlten Tafelgelder mit Härte eintreiben, dieser Elende war unverschämt genug, folgende Bekanntmachung zu erlassen:

„Es wird keinem der Einwohner dieser Commune die Bemerkung entgangen sein, daß ich seit der Saisie der Banco mit größter Nachsicht gegen die Restanten bei den Contributionen der außerordentlichen Ausgaben verfahren bin; ich habe mit Warnungen und Drohungen gesucht, jeden an seine Pflicht zu erinnern; ich habe mir eines jeden Guthaben in der Banco aufgeben lassen, und nun mit genommenen billigen Rücksichten seinen Beitrag bestimmt. Da jedoch noch eine Menge sich im Rückstande

befinden, die Geldverlegenheiten von Tage zu Tage steigen und ich von der oberen Behörde auf das Bestimmteste beauftragt und gedrängt bin, alle mir zu Gebot stehenden scharfen Maaßregeln anzuwenden, um das Geld herbeizuschaffen; so kann ich nun keinen Augenblick länger anstehen, die größte Strenge auf diejenigen anzuwenden, welche allen Warnungen kein Gehör geben, und nicht binnen 24 Stunden ihre Zahlungen leisten. Das dringendste Bedürfniß der Casernen und Hospitäler verlangt die schnelle Herbeischaffung einer großen Anzahl Bettdecken; es sind mit dieser Lieferung noch so viele im Rückstande, und alle Warnungen blieben auch deshalb fruchtlos. So ungerne ich den Weg der Strenge einschlage, so befiehlt mir doch die traurige Nothwendigkeit und meine Pflicht, dergleichen Behandlungen gegen das Ganze der Administrirten, wider die Säumigen jetzt die schärfsten Maaßregeln nehmen zu lassen. Wer nie gewohnt war zu leihen, muß dem Bedürfniß der Commune sich nicht entziehen wollen, weil jener auch noch Kosten und Beschwerde macht und Entäußerungen nicht achten, die die Bürde der Requisit-Casse der Stadt nothwendig macht.

Hamburg, den 29. November 1813.

Der Maire Rüder."

Je näher die Befreier der Stadt zu nahen schienen, um so ängstlicher für sich, um so tyrannischer wurden die Franzosen gegen die Hamburger; kein Mittel blieb unversucht, um noch zu nehmen, was allenfalls noch übrig geblieben war. Das Mißtrauen der Bedrückten war der despotischen Regierung nicht unbekannt, mit eigenthümlicher Keckheit ward bekannt gemacht:

„Ich bin unterrichtet, daß Uebelgesinnte das Gerücht verbreitet und unterstützt haben, daß den Privatpersonen ihre sich besorgte Verproviantirung sollte genommen

oder in ein allgemeines Magazin gelegt werden, um sie in gleichen Theilen zu vertheilen. Ich bin beauftragt, dieses Gerücht für falsch zu erklären und im Namen der höhern Autorität zu versichern, daß die Verproviantirung der Privatpersonen ihnen ausschließlich soll gelassen werd en

Hamburg, den 1. December 1813.

Der Maire Rüder.

Genehmigt:

Graf von Hogendorp."

Gleich darauf erschienen neue Proben von den Absichten der Regierung:

„Nach den Befehlen Sr. Durchl. des Herrn Marschall Prinz von Eckmühl, theilet der Herr Gouverneur, Graf von Hogendorp, dem Publikum folgendes Arrêté mit, welches auf das pünklichste vollzogen werden soll.

Der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl, erwägend, daß es den Einwohnern von Hamburg schon mehreremale bekannt gemacht worden, daß sie sich bis zum Monat Juli verproviantiren müssen; daß der letzte Termin auf den 1. December festgesetzt ist, und daß man zugleich angezeigt hat, daß, sobald sich der Feind nähern würde, alle diejenigen, die nicht die Pflicht erfüllet hätten, die ihnen durch die Bekanntmachung aufgelegt worden, die Stadt verlassen müßten; erwägend, daß die Nähe des Feindes nicht erlaubt, den Einwohnern längern Aufschub zu geben, daß seine Proclamationen Aufruhr predigen und uns den Weg zeigen, den wir zu gehen haben, um seine Pläne zu vereiteln und strenge Beispiele zu vermeiden, die auf Unschuldige fallen könnten; beschließt folgende Verfügungen, die durch diese Ursachen nothwendig und durch die Gesetze des Kriegs vorgeschrieben sind:

Artikel 1. Von morgen den 19. December an ſollen alle Thore der Stadt Hamburg, wie auch die Häfen, geſchloſſen ſein und alle Communication mit den Feinden iſt unterſagt.

Art. 2. Es ſoll durch Proclamationen und Anzeigen zur Wiſſenſchaft der Einwohner gebracht werden, daß alle diejenigen, welche nicht auf 6 Monate verproviantirt ſind, gehalten werden ſollen, die Stadt in den 48 Stunden nach Bekanntmachung dieſes Beſchluſſes zu verlaſſen. Zu dieſem Behuf ſollen die Thore am 20. und 21. December von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet werden.

Art. 3. Die Einwohner, welche in der Lage ſeyn werden, die Stadt verlaſſen zu müſſen, können ihr Eigenthum denjenigen anvertrauen, die verproviantirt ſind und in der Stadt bleiben können. Dieſes Eigenthum iſt unter dem Schutze der Civil- und Militair-Adminiſtration.

Art. 4. Sind gehalten, die Stadt in 24 Stunden zu verlaſſen, das heißt: den 20. zwiſchen 12 und 2 Uhr alle Einwohner, welche außer den Mauern von Hamburg geboren ſind, nämlich: 1) Alle Fremde von beiden Geſchlechtern, die nicht in der Stadt ihren gewöhnlichen Wohnſitz haben und keine directe Steuer ſeit dem 1. Januar 1813 bezahlen. 2) Alle außer Hamburg geborne Studenten. 3) Alle Handlungsdiener, Handwerksgeſellen und Lehrlinge, die außer Hamburg geboren und nicht in den Liſten des 5. Artikels benannt ſind; und 4) alle Bettler und Vagabonden.

Art. 5. Es ſind von dieſer Maaßregel ausgenommen: die Arbeiter, welche bei den Feſtungswerken oder andern öffentlichen Arbeiten angeſtellt ſind, als bei dem Genie, bei der Artillerie, bei den Brücken und Chauſſeen und bei

den Civil- und Militair-Autoritäten, nach den namentlichen Listen, die der Herr General Jouffroy, der Oberst Ponthon, der Ober-Ingenieur Jousselin, der Ordonnateur Thomas und der Präfect einschicken werden. Einem jeden dieser Individuen soll eine Sicherheitskarte überliefert werden von der Commission, von welcher hier unten geredet werden wird, und vermittelst der Waffen- und Dienstes-Vorgesetzten, an welche zu diesem Behufe jene Karten von der Commission werden adressirt werden.

Art. 6. Sicherheitskarten werden durch die nämliche Commission den approviantirten Einwohnern überliefert werden, die in der Stadt bleiben werden.

Art. 7. Es ist eine Commission zur Vollstreckung dieser Maaßregeln ernannt, sie bestehet aus den Herren: Charlot, Obrist der Gensd'armerie, als Präsidenten, Schindler, Bataillons-Chef und Adjudant des Herrn Gouverneurs, Pinel, Gensd'armerie-Capitain, Beauvert, Assessor beim Prevotalhofe, und Menestrier, kaiserl. Procurator beim Donanen-Tribunal zu Lüneburg.

Art 8. Es soll allen denjenigen, welche diesen Anordnungen gemäß, die Stadt verlassen müssen, bedeutet werden, daß, wenn sie wiederum hereinkommen, sie als Spione werden behandelt werden.

Art. 9. Es soll allen denjenigen, welche vermittelst der gegenwärtigen Bekanntmachung die Stadt zu räumen haben, erlaubt sein, ihre Sachen mitzunehmen; es sollen deshalb die nöthigen Befehle an die Militair-Commandanten gegeben werden.

Art. 10. Der Herr Divisions-General, Graf Hogendorp, Gouverneur der Stadt Hamburg, ist beauftragt,

der Commission seine Instructionen zu geben, und über die Vollziehung der gegenwärtigen Anordnung zu wachen.

Hamburg, uen 18. December 1813.

Der Marschall, Herzog von Auerstädt,
Prinz von Eckmühl.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Divisions-General, Adjudant des Kaisers,
Gouverneur von Hamburg,
der Graf von Hogendorp."

„Nachricht. Da Se. Excellenz der Herr Marschall Prinz von Eckmühl die Ruhe der Stadt zu sichern wünscht, und den Einwohnern auch selbst die Möglichkeit nehmen will, sich selbst zu schaden; so hat er beschlossen, daß alle Zusammenkünfte, ausgezeichnet die hier unten bezeichneten, abgeschafft werden sollen. Es ist folglich den Einwohnern der Stadt Hamburg verboten, sich weder an öffentlichen Orten und Plätzen, noch in Privathäusern, unter den Namen Club, Collegium, Gesellschaft ꝛc. zu versammeln. Bei Tage soll als Zusammenkunft betrachtet werden: jede Versammlung an öffentlichen Orten und Plätzen von mehr den sechs Personen, des Abends aber soll eine Versammlung von acht Personen welche in Kaffeehäusern, Gasthöfen, Schenken ꝛc. gefunden werden und nicht zur Familie des Hauses gehören, als Zusammenkunft betrachtet werden. Die einzig erlaubten Gesellschaften sind die, welche zum Gottesdienste in Kirche, Tempeln oder Synagogen angeordnet sind; ferner diejenigen, welche durch gesetzliche Autorität im Municipalitätsgebäude zusammen berufen werden; die Schauspiele und Bälle, wenn diejenigen, die sie geben, eine schriftliche Erlaubniß vom Ober-Commandanten dazu erhalten haben und die Zusammenkünfte der Familien mit ihren Freunden im Innern ihrer Häuser. Die Civil- und Militär-Autorität wird über die genaue

Befolgung der gegenwärtigen Verfügungen wachen und die auf frischer That ertappten Personen sollen arretirt und sogleich aus der Stadt gebracht werden, mit dem Verbote, nicht wieder herein zu kommen, bei Strafe, als Spione behandelt zu werden.

Hamburg, den 18. December 1813.

Der Divisions-General, Aide de Camp des Kaisers,
Gouverneur von Hamburg,
der Graf von Hogendorp."

„Bekanntmachung. Se. Durchl. der Prinz von Eckmühl hat mir abermals aufgetragen, öffentlich bekannt zu machen, daß Ihr ernstlicher Wille ist, das gestern affigirte Arrêté vom 18. December 1813, wegen der Verminderung der jetzigen hamburgischen Bevölkerung, nach den Artikeln 2 und 4 aufs strengste zu vollziehen. Da die Haussuchungen wegen der Verproviantirung und der hier lebenden Ausländer, die dem erhaltenen Befehl, aus der Stadt sich zu entfernen, nicht gelebet haben möchten, morgen Abend beginnen werden, und dann für diejenigen, die auszuwandern schuldig sind, die Begünstigungen der Artikel 3 und 5 wegfallen, so warne ich jeden, der in der Lage der Auswanderung als Unverproviantirter oder Fremder sich befindet, die morgenden Stunden der offenen Thore zu benutzen und die Stadt zu verlassen. Finden sich später Unverproviantirte oder unlegitimirte Fremde, so werden sie, man mag sie bei Tage oder bei Nacht hier antreffen, ohne ihre Effecten und Hausrath, von der Gens-d'armerie ohne Verzug aus der Stadt gewiesen werden, und gehen ihnen dann die Vortheile der freiwilligen Auswanderung gänzlich verloren.

Hamburg, den 20. December 1813.

Der Maire Rüder."

Die Ausdrücke in den Verordnungen waren bisher noch einigermaaßen gebildeten Männern angemessen gewesen, allein nach und nach legte man auch diesen Zwang ab, und in gemeinen Reden wurden Strafen angedrohet, und zwar für die unschuldigsten Dinge; es mögen folgende Decrete als Belege dienen:

„Bekanntmachung. Jeder Einwohner Hamburgs muß sich beim ersten Kanonenschuß oder sobald als der Generalmarsch geschlagen wird, nach Hause begeben, und wenn er weit davon entfernt ist, ins nächste Haus gehen. Die Patrouillen haben Befehl, die geringsten Versammlungen sogleich mit Gewalt auseinander zu treiben. Es ist verboten, auf die Wälle und in die Festungswerke zu gehen. Die Zuwiderhandelnden sollen das erstemal mit 50 Stockprügel bestraft und im Wiederholungsfalle aus der Stadt gejagt werden.

Hamburg, den 20. December 1813.

Der Divisions-General, Aide de Camp des Kaisers,
Gouverneur von Hamburg,
der Graf von Hogendorp."

„Das Publikum wird benachrichtigt, daß jedes Individuum, welches zufolge den Befehlen des Herrn Marschalls Prinzen von Eckmühl, aus der Stadt gewiesen ist, als Spion arretirt und behandelt werden soll, wenn selbiges wieder herein kommen würde.

Hamburg, den 18. December 1813.

Der Ober-Platzcommandant de Fernig."

Mit solchen Barbareien bezeichneten Barbaren eine Zeit, die in allen christlichen Ländern der Freude geweihet ist; in Hamburg mußten Tausende die Vorbereitungen treffen, die geliebte Heimath zu verlassen, weil eine unrechtmäßige Regierung durch unausführbare Gebote nur

eine Gelegenheit mehr haben wollte, um sich zu bereichern. Es erfolgten neue Verordnungen:

„Der Maire benachrichtigt die Einwohner von Hamburg, daß diejenigen, welche in Folge des Arrêtés des Herrn Marschalls vom 18. dieses, die Stadt verlassen müssen, und nicht in der bestimmten Frist diesem Beschlusse Gehorsam leisten, sollen, in Folge eines ausdrücklichen Befehls Sr. Excellenz, durch Militairmacht hinausgetrieben werden und alle ihre Effecten und Meubeln verlieren. Der Maire ladet also die Einwohner, die dieses Arrêté angehet, ein, sich auf das genaueste nach demselben zu richten, damit sie von der Begünstigung Gebrauch machen können, ihre Meubeln und Effecten fortzuführen, oder sie sichern Leuten anzuvertrauen, welche die Erlaubniß bekommen werden, sie ihnen nachzusenden (?).

Hamburg, den 20. December 1813.

Der Maire Rüder."

„Ein jeder, der den wiederholten Befehlen Sr. Durchlaucht des Marschalls, Prinzen von Eckmühl, betreffend die unverzügliche Räumung der Stadt wegen unterlassener Verproviantirung auf sechs Monate, nicht gelebet hat, wird unverzüglich arretirt werden und unmittelbar darauf 25 Stockschläge empfangen. Sollte diese erste Strafe ohne Folge sein, so wird jener früher Arretirte zum zweitenmal arretirt und nach empfangenen 50 Stockschlägen aus der Stadt geführt werden.

Hamburg, den 22. December 1813.

Auf Befehl Sr. Durchlaucht des Marschalls,
Prinzen von Eckmühl.
Der Colonel der Gensd'armerie, Präsident der
Sicherheits-Commission,
Charlot.

„Bekanntmachung. Der Maire benachrichtigt das Publicum, daß, zufolge der dem Herrn Marschall, Prinzen von Eckmühl, gemachten Vorstellungen, der allen Einwohnern bestimmte Termin des 21. Decembers, um, inseferne sie sich nicht verproviantirt hätten, die Stadt zu verlassen, nicht hinlänglich befunden, um selbst mit dem besten Willen diese Ordre auszuführen; Se. Excellenz daher bis zum 24. December den alleräußersten Termin angesetzt haben. Diejenigen, welche sich nicht verproviantirt haben, werden benachrichtigt, daß, wenn sie nicht diese zwei Tage Aufschub benutzen werden, sie mit Gewalt fortgeführt werden, ohne daß man ihnen von ihren Effecten oder Lebensmitteln Rechenschaft geben wird. Die Thore werden zur selbigen Zeit von 10 bis 2 Uhr wieder geöffnet werden. Dieser zugestandene Aufschub betrifft keinesweges die in dem 4. Artikel des vorherigen Decrets benannten Personen, als Fremde, Handlungsdiener und Handwerksbursche.

Hamburg, den 22. December 1813.

Der Maire Rüder."

Unter solchen Bedrückungen war der 24. December erreicht worden; in der Nacht vom 24. auf den 25. December befahl der Prinz von Eckmühl eine That, die allein genügen kann, den Namen dieses Wütherichs mit Schmach zu bedecken. In der genannten Nacht überfielen Gensd'armen und Polizeidiener besonders Bürger des Mittelstandes und der ärmeren Classen in ihren Wohnungen, entrissen sie den Betten, gestatteten nicht, auch nur das Nothwendigste zu packen, trieben sie mit Kolbenstößen aus dem Hause und dann nach der Petri-Kirche, wo die Unglücklichen, viele kaum bedeckt, die strenge Winternacht zubringen mußten. Der Schluß dieser Unmenschlichkeit erfolgte am andern Morgen, wo man diese Armen aus der Stadt trieb und sie dem schrecklichsten Elende überließ.

Hier galt keine Rücksicht, Kranke, Schwangere, Wöchnerinnen, Kinder, Männer, Greise, mußten, ohne irgend eine Unterstützung, die Heimath verlassen. Wer könnte dieses Nachtstück einer teuflischen Barbarei so schildern, wie es sich in grauenhafter Wahrheit zugetragen; wer könnte die Scenen des Jammers zeichnen, die in jener Nacht begannen und mit hämischer Gewalt fortgesetzt wurden. Ereignisse dieser Art können nur mit Abscheu gegen ihre Urheber erfüllen. Die sonst so frohen Tage des herrlichen Festes waren in Hamburg nur Tage des Schreckens; überall sah man Gruppen, welche theils freiwillig, theils gezwungen auswanderten. Die zur letzten Klasse gehörten, wurden ohne Unterschied auf Wagen geladen, zum Thore hinausgefahren und auf freiem Felde ihrem Geschick überlassen. Viele dieser Vertriebenen erlagen dem Hunger, der Kälte, dem Kummer; heftige Fieber rafften Tausende weg, und zahllose, sonst gute Menschen, wurden in Verzweiflung zu Selbstmördern!

Altona's bidere Bewohner kamen den unglücklichen Nachbaren mit edelster Aufopferung entgegen; es ward schnell ein Comitee gebildet, um für die dringendsten Bedürfnisse zu sorgen; zugleich wurden Anstalten getroffen, um jede Ueberfüllung der Stadt zu verhindern, indem man die Obdachlosen nach Bremen, Lübeck und ins Holsteinische schaffen ließ, wo sie überall mit Theilnahme aufgenommen und verpflegt wurden. Der Comitee zu Altona bat den Grafen Chaban um Auslieferung der Suppenkessel der Armenanstalt, welche längst nicht mehr benutzt wurden; dieses Gesuch sogar ward abgeschlagen, wobei der Graf sich rühmte: zur Unterstützung der Vertriebenen mehrere Silberbarren nach Altona geschickt zu haben; das war allerdings geschehen, aber um sie zu wechseln und gemünztes Geld dafür zu erhalten.

Ehe die kriegerischen Ereignisse dargestellt werden, sind erst noch die Bedrückungen in ihrer Reihenfolge darzustellen.

Die noch übrigen Bewohner hatten noch keine Erholung finden können, als ein neues Decret, eine Frucht der steigenden Angst der Machthaber, erschien:

Tages-Befehl.

Im Hauptquartier zu Hamburg,
den 27. Dec. 1813.

„Der Feind reizt durch seine Proclamationen den Soldaten dazu, seine Pflichten zu vergessen und unsern Souverain zu verrathen. Der Feind fordert, durch seine Ränke, seine Proclamationen und seine Agenten, die Einwohner zum Aufruhr auf. Dieses Betragen zeigt uns den Weg an, welchen wir einzuschlagen haben; dasselbe hat schon die Vertreibung eines großen Theils der Einwohner Hamburgs aus der Stadt veranlaßt, und gebietet zugleich folgende Maaßregeln:

Artikel 1. Eine Prevotal-Commission soll in Hamburg ernannt werden, welche aus drei Mitgliedern bestehen soll, wovon der Präsident Grand-Prévôt sein soll.

Art. 2. Sind zu Mitgliedern dieser Commission ernannt: 1) der Herr Obrist der Gensd'armerie Charlot, Präsident; 2) der Herr Capitain Jouffin; 3) der Herr Capitain Pinel.

Art. 3. Sollen durch diese Commission gerichtet werden, alle Individuen, die sich nachstehende Verbrechen zu Schulden kommen lassen, nämlich: Jede Desertion, Theilnahme an derselben; Anleitung zum Desertiren und falsches Werben; alles Spioniren; jeder Aufruhr oder aufrühreriſche Versammlung; jedes mit Vorbedacht angelegte Feuer; alles Plündern; jede Insubordination, mit

Drohungen oder Gewaltthätigkeiten begleitet; jede Empörung oder Rede, die zum Zweck hat, die Soldaten gegen ihre Chefs, oder die Einwohner gegen die gesetzmäßige Gewalt oder gegen die Truppen aufzuwiegeln; jeder Diebstahl, der in den Magazinen des Staats verübt werden könnte; jeder Ankauf oder Verkauf von Lebensmitteln oder Militair-Effecten, die aus den Magazinen des Staats herkommen; oder endlich jeder Meuchelmord oder vorsetzliche Absicht dazu, gegen einen französischen Soldaten oder Alliirten.

Art. 4. Alle diese Verbrechen ziehen die Todesstrafe nach sich; jedoch kann die Prevotal-Commission bei mildernden Umständen jene Strafe für die Einwohner in körperliche Züchtigung und Vertreibung aus der Stadt, und für das französische Militair und Employirte bei der Armee in Ausstellung auf der Parade und Gefängniß verwandeln.

Art. 5. Die Prevotal-Commission ist beauftragt, die durch die letzten Arrêtés gegen diejenigen Einwohner von Hamburg, welche wieder nach der Stadt kommen würden, nachdem sie daraus vertrieben worden sind, anerkannten Strafen anwendbar zu machen.

Art. 6. Die für die Urtheile der Militair-Commissionen vorgeschriebenen Formen sollen auch bei dem gerichtlichen Verfahren der Prevotal-Commission befolgt werden.

Art. 7. Gegen die Urtheile der Prevotal-Commission kann nicht appellirt werden und sie sollen in 24 Stunden vollzogen werden.

Art. 8. Der gegenwärtige Beschluß soll den Truppen durch einen Tags-Befehl, und den Einwohnern durch öffentliche Bekanntmachung in beiden Sprachen, auf Ver-

anſtaltung des Chefs des Generalſtaabes der Armee, mitgetheilt werden.

Der Marſchall, Herzog von Auerſtädt,
(Unterz.) Prinz von Eckmühl.

Für gleichlautende Abſchrift:

Der General, Chef des Generalſtaabes des
13. Corps,
Cäſar von Laville.

Unter allen dieſen Ungerechtigkeiten wurden täglich neue Abgaben erſonnen; um die Maſſe der geraubten Silberbarren, dem Scheine nach, umſetzen zu können, wurde der Handelſtand abermals mit einer Abgabe ſo eigner Art belegt, daß die deshalb erſchienene Verordnung einer Angabe würdig iſt:

„Der Marſchall beſchließt was folgt:

1) Die Kaufleute, Groß- und Detail-Händler der Stadt Hamburg, ſollen in der Friſt von 5 Tagen, von der Publication des gegenwärtigen angerechnet, auf dem im Bauhofe etablirten Büreau der Douanen eine Declaration der ihnen gehörigen Colonialwaaren, deren Gattung und Quantität, nebſt der Angabe der Magazine machen, worin ſelbige lagern.

2) Die angegebenen Colonialwaaren ſollen nach dem hier angehängten Tarif taxirt werden.

3) Die Declaranten ſollen gehalten ſein, indem ſie die Angabe ihrer Waaren machen, 7 pCt. des Werths gedachter Waaren, zufolge der feſtgeſetzten Taxe, in der Caſſe der Douanen in Courantgeld zu deponiren.

4) Dieſe Zahlung ſoll ein Vorſchuß von Fond ſein, für welche deren Belauf der Handelskammer in Silberbarren ausgeſetzt werden ſoll. Die Handelskammer wird von dem Herrn Director der Douanen ein Verzeichniß der von den Kaufleuten bezahlten Summen erhalten und Vor-

schläge über die Mittel machen, die Zurückbezahlung derselben in Silberbarren zu bewirken.

5) Nach Ablauf des im 1. Artikel festgesetzten Termines sollen die Waaren aller derjenigen, welche die vorgeschriebene Declaration nicht gemacht und den in dem Art. 3 bestimmten Vorschuß nicht bewirkt haben würden, saisirt und confiscirt werden.

6) Eine Expedition des gegenwärtigen Beschlusses soll an den Staatsrath, Grafen von Chaban, addressirt werden, welcher ihn dem Douanen-Director, so wie dem Herrn Präsidenten der Handelskammer einsenden wird.

Hamburg, den 29. December 1813.

Der Marschall, Prinz von Eckmühl."

Tarif.

Mahagoniholz 60 Franken der metrische Centner; Färbeholz aller Art, in Stücken oder gemahlen, 60 Fr.; Cacao 150 Fr.; Caffee 250 Fr.; Canehl 6 Fr. der Kilogramm; Cassia 3 Fr.; Cochenille 120 Fr.; Baumwolle ohne Unterschied 4 Fr.; Curcumai 75 Fr. der metrische Centner; Schildpart 6 Fr. der Kilogramm; Nelken 5 Fr.; Gummi ohne Unterschied 100 Fr. der metrische Centner; Ingwer 40 Fr.; Thran 130 Fr.; Indigo 20 Fr. der Kilogramm; Ipecacuanha 30 Fr.; Elfenbein 40 Fr.; Macis 40 Fr.; Muscatnüsse 20 Fr.; Perlemutter 20 Fr.; Pottasche, Sterkasche, Waidasche 150 Fr. der metrische Centner; Piment 300 Fr.; Pfeffer 300 Fr.; Quercitron 160 Fr.; Quinquina ohne Unterschied 10 Fr. der Kilogramm; Rhabarber 15 Fr.; Orlean 400 Fr. der metrische Centner; Syrop von Zucker 150 Fr.; roher Zucker 200 Fr.; raffinirter und Candies-Zucker 400 Fr.; Sumac 90 Fr.; grüner und Hayſan-Thee 10 Fr. der Kilogramm; schwarzer Thee 6 Fr.; Vanille 90 Franken.

Nachdem man auf diese Weise versucht hatte, noch einmal eine beliebige Summe Geldes zu erpressen, wurde das grenzenlose Elend der Hamburger noch durch Verbote erhöht, die nichts weiter bezweckten, als in einer Steigerung der Preise aller Lebensmittel wieder den besten Gewinn zu ziehen. Es erschienen nachstehende Bekanntmachungen:

„In Folge der bestimmten Ordre Sr. Excellenz des Herrn Marschalls, Prinzen von Eckmühl, General-Gouverneur, werden alle Bäcker dieser Stadt hiemit benachrichtiget, daß von heute an ein jeder von ihnen gehalten ist, das für seinen Theil bestimmte Quantum des im Lager zu haltenden Vorraths von Waizen und Roggen vollständig zu halten, oder was daran fehlen mögte innerhalb 8 Tagen zu ersetzen. Wer von ihnen den zu haltenden Vorrath nicht wieder vollständig erstatten wird, verliert den Rest desselben und wird aus der Stadt verwiesen. Wer von heute an von seinem zu haltenden Vorrath von Korn und Mehl verkauft, wird mit dem Tode bestraft. Dieses sind die ausdrücklichen Befehle des Prinzen, welche aufs genaueste werden in Ausführung gebracht werden, und deren Zweck darin besteht, daß die Weißbäcker zusammen den Vorrath von Waizen-Korn und Mehl zu dem Betrag von Roggen-Korn 31,824 Quintal, und die Grobbäcker den Vorrath von Roggen-Korn und Mehl den Belauf von 18,452 Quintal, zusammen 50,276 Quintal unangerührt im Lager behalten sollen.

Hamburg, den 2. Januar 1813.

Der Maire Rüder.

„Se. Excellenz, der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl, General-Gouverneur, befiehlt:

1) Von morgen, den 4. Januar, an, sind alle Einwohner Hamburgs gehalten, von ihrem Vorrath zu leben,

und es ist ihnen hiemit aller Brodkauf von den Bäckern untersagt.

2) Die Einwohnen können täglich von ihrem Mehlvorrath zu den Bäckern senden, die nicht im 4. Artikel genannt worden und welche verbunden sind, das Brodt für sie zu backen.

3) Ausgenommen von dieser Verfügung sind folgende Personen, von denen ein jeder eine Karte für sich erhalten wird, auf welcher das Quantum Brodt angegeben ist, welches derselbe täglich kaufen kann: a) Die Chefs des Armee-Corps, die Chefs der Autoritäten und Administrationen, so wie die dazu gehörigen öffentlichen Beamten. b) Die Personen, welche von Sr. Excellenz, dem Herrn Grafen Chaban, dem Herrn Präfecten, dem Herrn General Jouffroy, Herrn Ordonnateur Thomas, Herrn Obersten de Ponthan, Herrn Jousselin und mir zu verschiedenen Arbeiten angestellt und nicht verproviantirt sind, und die jeder mit einer Karte sollen versehen werden, worauf das Quantum an weißem und schwarzem Brodt angegeben steht, zu dessen Ankauf jeder von ihnen täglich berechtigt ist.

4) Die vier und zwanzig nachbenannten Bäcker sind gehalten, für diejenigen Personen, die unter den im vorigen Artikel angeführten Ausnahmen begriffen sind, die erforderliche Quantität Brodt zu backen, welches unter sie nach einer zu machenden Bestimmung wird vertheilt werden; aber keiner dieser Bäcker darf für die andern Einwohner backen, noch ihnen Brodt verkaufen. Die Weißbäcker: Wüppermann, Hopfenmarkt; Ostermann, Hopfenmarkt; Eggenhusen, Hopfenmarkt; Bode, Zippelhaus; Delreich, Neuenwall; Nobiling, Gänsemarkt; Dunker, Deichstraße; Groot, Großenneumarkt; Oldach, kleine Johannisstraße; Ungelenk, hinter dem breiten Gie-

bel; Kalkbrenner, Kayen; Kalkbrenner, Neueburg. Die Grobbäcker: Ohnesorgen, Langemühren; Brede, Mattentwiete; Müller, Schmiedestraße; Zimmer, ABC-Straße; Hübener, Grützwiete; Schinkel, Rothesoodstraße; Fahsel, Bäckergang; Wendt, beim Dovenfleth; Hagen, Altensteinweg; Naasmann, Schaarmarkt; Erich, Barkhof; Hüsterich, Kehrwieder.

5) Keiner der im 4. Artikel begriffenen Bäcker darf bei der schwersten, gegen ihn anzuwenden Strafe, täglich mehr Brod backen, als für seinen Theil ihm vorgeschrieben wird, und an Niemanden mehr verkaufen, als wozu die Inhaber der Karten berechtigt sind.

6) Jeder Bäcker ist verpflichtet, mir noch heute vor 4 Uhr eine genaue Aufgabe seines Korns und Mehls zu liefern; die Vorräthe werden hierauf nachgesehen und verificirt werden, und es soll ein jeder von ihnen, sowohl wegen der Richtigkeit der Angabe, als auch wegen der sorgfältigen Erhaltung seines ihm vorgeschriebenen Vorraths, Sr. Excellenz dem Herrn Marschall, Prinzen von Eckmühl, verantwortlich sein.

7) Um eine genaue und vollständige Liste derjenigen Personen, welche nach dem 2. Paragraph des 3. Artikels dieses Befehls, in den Ausnahmen begriffen sind, so bald als möglich zu erhalten, soll jeder Polizei-Commissair ein General-Verzeichniß der in seinem Canton wohnenden Personen, welche von den in gedachtem Artikel benannten Autoritäten Karten als Arbeiter bekommen haben, verfertigen, worin er die Zahl der Familienglieder, nebst ein Verzeichniß des etwanigen Vorraths, den sie besitzen könnten, aufführt und mir solches morgen überliefert.

8) Bis zur entschiedenen Festsetzung dürfen die im 4. Artikel genannten Bäcker täglich nicht mehr Brodt ver-

backen, als: die Grobbäcker 1000 ℔ Roggenbrodt und die Weißbäcker 500 ℔ Weißbrodt.

9) Alle diejenigen, welche bei den verschiedenen öffentlichen Arbeiten angestellt und dadurch berechtigt sind, an den täglichen Brodtkauf Theil zu nehmen, sind verpflichtet, eine aufrichtige Angabe schriftliche zu machen, wie viel sie für sich und ihre Familien zur täglichen Consumtion an weißem und Roggenbrodt bedürfen. Diese Angaben müssen von den Arbeitern an die Polizei-Commissairs ihrer respectiven Cantons ohne Verzug gegeben, und von letzteren mir alsdann zugestellt werden.

10) Jede Angabe soll nachgesehen werden und diejenigen, die das Quantum des wirklichen Bedarfs übersteigen würden, sollen dem Schuldigen eine ernstliche Strafe zuziehen.

Hamburg, den 3. Januar 1814.

Der Maire Rüder."

„Bekanntmachung. Die Weißbäcker, welche morgen, den 5. dieses, die Quantität Brodt, welche ihnen zu backen erlaubt worden, nicht verkauft hrben werden, können solches gegen ein gleiches Quantum Korn oder Mehl umtauschen. Diejenigen Weißbäcker, welche weniger Brodt zu backen haben werden, als anfangs berechnet worden, haben die Erlaubniß, für alle Einwohner, welche ihnen Mehl senden, Brodt zu backen, und theilen dieses Privilegium mit allen übrigen Bäckern, welche in dem Befehl vom 3. dieses nicht benannt worden sind. Die Bäcker, welche sich außerhalb der Stadt mit Kornankäufen versehen werden, welche das Quantum, welches sie zu halten verpflichtet sind, übersteigt (nämlich die, welche ihren Vorrath nicht vollständig haben) und andern, welche neue Anfuhren übee ihren richtigen Vorrath sich verschaffen können, denen ist erlaubt, von diesen neuen Vorräthen zu backen

und ihren Kunden davon zu verkaufen; allein sie sind verpflichtet, ein besonderes Magazin von den neuen Vorräthen zu halten.

Hamburg, den 5. Januar 1814.

Der Maire Rüder."

„Tages-Befehl. Die Bäcker in Hamburg sind der Ausführung meiner Befehle ausgewichen. Sie haben die Quantität ihrer außerordentlichen Vorräthe übertrieben, als es noch leicht war, sie zu zwingen, selbige vollständig zu machen, und jetzt, da sie glauben, dieses sei unmöglich, übertreiben sie wieder ihre Quantität, welche sie zu besitzen vorgeben. Die Untersuchungen, welche bei ihnen gemacht worden, sind nur ein Blendwerk gewesen, nichts ist geschätzt, nichts bestätigt worden, und ich weiß noch nicht, was hier vorhanden ist. Es ist dringend, dieser Unordnung ein Ende zu machen, und deshalb wird ein Kriegs-Commissair den Auftrag erhalten, genau und durch einen Prozeß Verbal zu bestimmen, was ein jeder Bäcker an Korn und Mehl besitzt. Ich sehe mit Erstaunen, daß die Syndici ihre Pflicht nicht haben erfüllen können: Sie haben auf den Vertheilungs-Verzeichnissen Quantitäten angegeben, welche ganz außer dem Verhältniß der Mittel derjenigen standen, die sich selbige anschaffen sollten. Sie haben in diesen Verzeichnissen schwachsinnige Menschen, Bankrottirer und arme Leute aufgeführt, und sie zeigen dieses erst jetzt an, da sie den Nachforschungen nicht ausweichen können, da sie dieses doch schon vor zwei Monaten hätten thun müssen. Das Resultat dieses Betragens ist ein Deficit von vielleicht 10 bis 12,000 Quintal. Dieses Deficit beweiset ein Verbrechen, und dieses Verbrechen zieht die Strafen nach sich, die ich in meinem Befehle vom 1. dieses Monats verordnet habe; auch macht gedachtes Deficit vorzüglich die Syndici zu Mitschuldigen. Jedoch

will ich die Vollziehung dieser Strafen noch aussetzen, allein ich befehle, daß alle Bäcker eines jeden Syndicats das Deficit des ganzen Syndicats, durch Ankäufe außerhalb der Stadt, binnen 6 Tagen ersetzen sollen, und ich mache sie persönlich und gemeinschaftlich dafür verantwortlich. Noch mehr, um den Bäckern Hamburgs meine Zufriedenheit zu beweisen, so nehme ich von heute an meine Autorisation wieder zurück, welche in dem 3. Paragraph der Bekanntmachung des Herrn Maire enthalten, die am 5. und 6. dieses Monats angeschlagen worden ist; Bekanntmachung, nach welcher die Bäcker, die einen größern Vorrath haben, als sie haben müssen, an ihre alten Kunden Brodt verkaufen konnten, welches sie von aus der Fremde erhaltenem Korn backen würden, und die Bäcker, die ihren Vorrath noch nicht completirt hätten, sollten der nämlichen Vergünstigung genießen, sobald sie ihren Vorrath würden vollständig gemacht haben. Die Bäcker müssen wissen, daß nichts sie von der Nothwendigkeit, meine Befehle zu vollziehen, entbinden, und nichts sie von der Strafe, wegen ihres Ungehorsams, befreien wird; daß sie sich selbst diese Maaßregeln zuschreiben müssen, daß ich keinen meiner Befehle zurücknehmen werde, und daß ich denjenigen aufrecht erhalte, nach welchem sie mit ihrem Kopfe verantwortlich sind, für die Quantität Korn und Mehl, welche in ihrem Besitz befunden oder befunden werden wird. Sie müssen ebenfalls wissen, daß sie sich completiren sollen, jedoch nicht durch Einkäufe in Hamburg, sondern durch Zufuhr von Aussen, und wehe denen, die diesen Befehl nicht buchstäblich vollziehen.

Hamburg, den 8. Januar 1814.

Der Marschall, Herzog von Auerstädt,
(Unterz.) Prinz von Eckmühl.

Für richtige Abschrift:

Der Maire Rüder.

Diese Verordnungen erhöheten die allgemeine Noth; es war voraus zu wissen, daß diese durch Habsucht und Bosheit noch gesteigert werden würde; wie wenig die damaligen Machthaber öffentlich gegebene Versicherungen halten wollten, war zu erwarten; daß die Raubsucht aber mit einer Frechheit hervortreten würde, die besonders gegen gegebene Versprechungen, die Ausgewanderten und Vertriebenen treffen würde, hatte man doch nicht vermuthet; nachstehende Requisition verminderte den kleinen Rest von Glauben an Rechtlichkeit gänzlich:

„Wir müssen vor morgen Abend 1510 Strocksäcke, 1498 Kopfkissen, 1494 Bettdecken, 1777 Federbetten oder Matratzen fürs Casernement schlüßig abliefern, oder gewärtigen, daß alles Fehlende durch Militair aus den Häusern der Bürger abgeholet wird. Ich muß daher erwarten, daß jeder ohne Weigerung seinen Rückstand vor morgen Abend inclusive der Ergänzungsausschreibung ausliefert. Die Gevollmächtigten der Ausgewanderten und Ausgetriebenen liefern alle Vorräthe bei schwerer Ahndung ab. Eben so alle Rückständige des 1. und 6. Cantons in der Mairie; der 2., 3., 4. und 5. Canton in den Cantons-Magazinen. Alle diejenigen, die meine gerechte Erwartung täuschen und die sie treffenden Quoten abtragen, sollen sogleich zur Militair-Execution denuncirt werden, welche traurige Folgen auch für solche daraus entstehen mögen.

Hamburg, den 18. Januar 1814.

Der Maire Rüder."

Diese neue Verhöhnung alles Eigenthumsrechts war nur der Anfang eines neuen Plünderungssystems; schon am 13. Februar erschien die Bekanntmachung:

„Befehl. In Gemäßheit der Befehle Sr. Durchl. des Herrn Marschalls, Prinzen von Eckmühl, soll jeder

Einwohner schriftlich an den Herrn Cantons-Commandanten, und diese an den Herrn General, Grafen Loison, diejenige Parthei Heu, Stroh, Hafer und Kleie erklären, welche er vorräthig hat, diese mögen ihm gehören oder nicht. Es werden darüber Etats aufgemacht werden, welche den Namen des Einwohners, die Straße, das Nummer des Hauses und des Cantons, wo er wohnt, wie auch, ob diese Fourage ihm selbst oder einem andern gehöre, enthalten sollen.

Ein jeder, bei dem man irgend einen Vorrath von Fourage findet, ohne daß den Autoritäten davon Anzeige gemacht worden, wie oben befohlen ist, wird arretirt, ins Gefängniß gebracht und so verurtheilt werden, als hätte er Lebensmittel, der Armee gehörig, auf die Seite geschafft. Die kleinste ihm auferlegte Strafe wird die Vertreibung aus der Stadt für seine Person und seine Familie sein.

Hamburg, den 13. Februar 1814.

Auf Ordre Sr. Excellenz des Marschalls,
Prinzen von Eckmühl.
Der Ober-Platz-Commdndant
Le Couturier."

Nachdem also auch diese Vorräthe genommen worden waren, galt es, den Einwohnern deren Proviant zu nehmen, obgleich die bestimmte Erklärung gegeben worden war, daß dieser den Eignern verbleiben sollte, so wurde ihnen dennoch auferlegt wie folgt:

„Da in Gemäßheit höherer Verordnung bestimmt worden, daß die Versorgung der Sprützenleute und Nachtwächter mit Brodt von den Korn- und Mehl-Vorräthen der Einwohner berichtiget werden soll und die Anschaffung dieses Vorraths am billigsten nach Anzahl der Personen einer jeden Haushaltung, vorläufig durch Ablieferung für jede Person zu 5 Pfund Korn oder Mehl von Roggen

oder Waizen, gegen Vergütung, beſchafft werden kann; ſo werden ſie hiemit aufgefordert, nach dem oben angegebenen Verhältniß die Ablieferung von Korn oder Mehl innerhalb 24 Stunden an den Bäcker, Herrn H. F. C. Sehmiſch, wohnhaft kleinen Buhrſtah No. 129, von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr, zu bewerkſtelligen. Im ſäumigen Fall würde die Anwendung militairiſcher Maaßregeln unvermeidlich ſein.

Hamburg, den 8. Februar 1814.

Der Maire Rüder."

Acht Tage ſpäter wurde abermals ein Raub gegen Proviant ausgeführt, es erſchien der Befehl:

„Aller Reis und aller Sago, der in Hamburg befindlich iſt, wird hiemit für den Dienſt der Hospitäler in Requiſition geſetzt.

Ein Magazin-Verwalter wird von dem Intendanten in dem Bezirke der angezeigten Magazine ernannt werden, um jenen Reis und Sago in Empfang zu nehmen. Er wird ein Regiſter über die Eigenthümer halten, worin er den Namen der Kaufleute und die Vielheit der Eßwaaren, welche der Kaufmann liefert, einſchreiben wird.

Dieſer Reis und dieſer Sago werden zu folgenden Preiſen baar bezahlt werden; nämlich: der Zentner Reis zum Markt-Gewichte 60 Franken. Das Pfund Sago an Markt-Gewicht 50 Centimen, macht den Zentner 50 Franken. Der Graf von Chaban wird die Geldſummen nach dem Maaße anſchaffen, als die Käufe geſchehen.

Jeder Kaufmann oder Einwohner, welcher dieſe beiden Lebensmittel nicht abliefert, ſoll verhaftet werden; die Eßwaaren werden weggenommen; er wird nicht allein verhaftet, ſondern auch aus der Stadt vertrieben, und man wird ſich ſeiner Mobilien und ſeiner Habe bemächtigen.

Der General Thiebaut ist beauftragt, alle nöthigen Verhaltungs-Befehle wegen des gegenwärtigen Beschlusses zu geben, und dessen Vollziehung zu sichern.

Hamburg, den 15. Februar 1814.

Der Marschall, Herzog von Auerstädt.

(Unterz.) Prinz von Eckmühl.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Präfect von Breteuil.

Zwar wurden immer Bezahlungen versprochen, gewöhnlich aber bestanden diese jedoch in Empfangscheinen, die keinen Deut werth waren, und selbst wo Zahlungen geleistet wurden, war es nur ein anderer Raub, der den einen vergüten sollte, denn gegen Napoleons Gesetze mußte Hamburg allein solche Lasten tragen, die dem Reiche zu bestreiten gebührten; man bezahlte also den Hamburger mit seinem eigenen Gelde.

Unter Umständen, die das Glück von Tausenden erschütterten, zertrümmerten, ward der Graf Chaban mit großer Pracht vorläufig nach der St. Michaeliskirche gebracht, wo die Leiche stehen sollte, bis sie nach Frankreich geführt werden könne. Davoust spielte die Farce des Untröstlichen, requirirte aber Alles, was zum Trauerzuge erforderlich war, und — bezahlte nichts.

In derselben Zeit verlangten die unsinnigen Despoten, die Hamburger sollten jeden freien Platz in der Stadt in Gärten verwandeln, weil dieses die Annehmlichkeiten vermehren würde; unter Annehmlichkeiten verstand man Gemüse, welches man seiner Zeit annehmen wollte. Das Nehmen war überhaupt ein großes Talent der Machthaber; am 7. April erschien ein neuer Befehl:

„Da in Gemäßheit höherer Verordnung bestimmt worden, daß die Versorgung der Sprützenleute, Nachtwächter und Kriegsgefangenen mit Brodt, auch ferner

von den Korn- und Mehl-Vorräthen der Einwohner berichtigt werden soll; so werden sie hiemit aufgefordert, die Ablieferung von 7 Pfund Korn oder Mehl für jede Person, innerhalb 24 Stunden an den Bäcker, Herrn H. F. C. Semisch, wohnhaft kleinen Burstah No. 129, von Morgens 9 bis Nachmittags 4 Uhr zu bewerkstelligen. Im säumigen Fall würde die Anwendung militairischer Maaßregeln unvermeidlich sein.

Hamburg, den 7. April 1814.

Der Maire Rüder.

Die Lazarethe wurden immer als ein Vorwand gebraucht, wenn es neuen Plünderungen galt, und leider! hatten diese schon einen Umfang erreicht, der tödtlich auf die gesammte Bevölkerung einwirken mußte; auch diese so menschlichen Anstalten wurden mit Tyrannei gegen die Bürger erichtet, verschwenderisch mit allen Bedürfnissen versehen, d. h. auf dem Papier, in Wirklichkeit aber mußten die ebenfalls unglücklichen Soldaten mit dem furchtbarsten Mangel kämpfen, und nicht selten waren es Bürger, die den beinahe verhungerten Krieger, den Feind, mit Nahrung erquickten, während die Generale und hohen Officiere im Ueberflusse praßten. War doch Davoust schamlos genug, unter allen Stürmen einer allgemeinen Verheerung noch einen glänzenden Ball geben zu wollen, zu dessen Besuch die Hamburgerinnen durch — Nachtwächter eingeladen wurden, aber, mit einigen ganz wenigen Ausnahmen, nicht erschienen. — Um bei dem baldigen Schlusse der hamburgischen Schreckenszeit nicht noch einmal Details des Raubsystems bringen zu müssen, sollen hier einige Angaben über die Hospital-Einrichtung folgen, um alsdann den Blick von den Leiden im Innern der Stadt ungehemmt nach den Ereignissen außerhalb derselben richten zu können.

Die Menge Kranker und Verwundeter ward um so größer, als die Gemeinen dem größten Mangel unterworfen waren; jedes Haus, welches dem Zwecke dienlich war, wurde genommen, wo die Bewohner desselben blieben, galt gleich. Nachdem bereits ganz planlos und nur nach Willkühr viele Privatgebäude genommen worden waren, mußten sogar alle Häuser geräumt werden, die seit Jahren durch Hamburgs Wohlthätigkeit bestanden hatten. So war auch den Provisoren des Waisenhauses die beabsichtigte Verproviantirung auferlegt, und gewissenhaft befolgt worden, diese Vorräthe nehmen zu können, wurde auch einmal die Menschlichkeit zum Vorwand genommen, weil selbst die Machthaber sich schämten, eine Barbarei gegen Kinder auszuführen, die selbst bei den rohesten Völkern geschützt werden; es erschien folgender Beschluß:

„Weil es offenbar der Menschenliebe entgegen ist, in einer belagerten Stadt ein Institut zur Versorgung der Waisenkinder zu haben, so ist es nöthig, daß sich der Herr Graf Chaban über die Verlegung und Unterbringung der Kinder mit den Vorstehern des Waisenhauses verständige. Man könnte sie vielleicht nach dem Holsteinischen schicken, oder wenn es vortheilhafter sein sollte, sie in Lübeck unterzubringen suchen. Es sollen ihnen zweckmäßige Wohnungen angewiesen werden, auch sollen sie ihr Einkommen behalten und ihnen die nöthige Hülfe und Beistand geleistet werden. Wenn sie schon mit Proviant versehen sind, so muß man ihnen denselben abkaufen, damit sie sich neue Vorräthe anschaffen können."

Das klang recht unschuldig und gut, allein auf gewohnte Weise wurde der Beschluß ausgeführt; theils zu Fuße, theils zu Wagen wurden die Kinder abgeführt, die aber nicht weit kommen konnten, weil die Wege durch Russen schon gesperrt waren, nothdürftig wurden sie größ-

tentheils in Eppendorf untergebracht. Statt der versprochenen Hülfe nahmen die Gefühllosen allen Proviant weg, und sogar die Betten wollten die Franzosen behalten, als man ihnen jedoch bemerklich machte, daß Soldaten nicht in Kinderbetten schlafen könnten, erhielten die Provisoren diese endlich wieder zurück. Unvorzüglich ward das Haus zum Hospital eingerichtet. Auf ähnliche Weise hatte man sich schon aller großen Gebäude bemächtigt; es bestanden für 8350 Mann eingerichtete Lazarethe, die größte Anzahl war jedoch gleichzeitig nur 7720, welche folgendermaaßen untergebracht waren: Waisen- und Schifferarmenhaus, Fieberkranke; Kornhaus, Blessirte; Armenhaus, Judenharmonie, Conzerthof und mehrere Häuser im alten Wandrahm, Fieberkranke; das Zuchthaus, Venerische, Krätzige und Blessirte; überhaupt sind zu den Lazarethen über 400 Gebäude benutzt worden.

Mit diesen Anstalten noch nicht zufrieden, gebrauchte man die albernsten Vorwände, um zu zerstören; den Kirchenvorstehern wurde angezeigt, daß binnen 24 Stunden sämmtliche Kirchen geräumt werden müßten, weil man sie zu Pferdeställen und Magazinen benutzen müsse; die Kirchengeräthe könnten vor der Sacristei aufbewahrt werden. Noch waren die 24 Stunden kaum zur Hälfte abgelaufen, als Soldaten, mit Aexten bewaffnet, die geheiligten Stätten betraten, und mit frechem Hohn Alles niederrissen, was ihnen im Wege stand, selbst die vor der Sacristei aufgestellten Sachen wurden entweder zertrümmert, oder mitgenommen. Nur mit Mühe gelang es, die große Michaeliskirche zu retten; die St. Jacobikirche sollte ebenfalls verschont werden, Graf Hogendorp, der frömmelnde Heuchler, gab sein Ehrenwort, allein schon nach 14 Tagen wurde auch dieser Tempel von Barbaren entweihet. Nirgends war die Nothwendigkeit dieser Verwüstung

nachzuweisen; die Anzahl der Pferde war gering, der Vorrath von geraubten Sachen zwar groß, allein für erstere waren unbenutzte Räume genug vorhanden, und letztere hätten leicht in Speichern untergebracht werden können, die beinahe alle leer waren, wofür die Franzosen gesorgt hatten. Es war ein Ausbruch des Hohns, um die Einwohner zu kränken und ihnen Verlust zu verursachen. Außer allen diesen Gebäuden benutzten die Franzosen noch folgende Localitäten, wofür Frankreich keine Vergütung gab:

1) Hamburg als Hauptort der drei hanseatischen Departements.

1) Regierungscommission bis 31sten December 1811 im Gouvernementspallaste.
2) Gouvernementspallast. Große Bleichen No. 334.
3) Generaldirection der hohen Polizei des Gouvernements, hohe Bleichen No. 222.
4) Liquidations-Commission, A-B-C-Straße No. 135.
5) Verwaltung des Wasser- und Forstwesens, St. Georg, Hühnerposten No. 178.
6) Commandantur der 32. Militair-Division, (Carra St. Cyr) Caffamacherreihe No. 186.
7) Direction des Fortificationswesens der 32. Militair-Division. Bei der Englischen Planke.
8) Commandantur der 34. Gensd'armerie-Legion (Charlot), Valentinskamp No. 147, früher hohe Bleichen No. 223.
9) See-Arrondissement, Bureau der See-Einschreibung Admiralitätstraße No. 79.
10) Ordonnateur der 32. Militair-Division, Herrengraben No. 182.

2) Hamburg als Hauptort des Departements der Elbmündungen, oder als Hauptort des Arrondissements und Justiz-Bezirkes Hamburg.

A. Civilverfassung.

1) Hotel der Präfectur, Valentinskamp No. 148, später Gänsemark No. 68.
2) Mairie, Mühlenstraße No. 87, zuletzt Neuenwall im Stadthause.

B. Justizverfassung.

1) Kaiserlicher Gerichtshof (Cour impériale), Eimbeckſches Haus.
2) Tribunal erster Instanz, Rathhaus.
3) Handelstribunal, gr. Reichenstraße No. 28.
4) Assisenhof, Eimbeckſches Haus.
(Aufstellungsort der Guillotine Pferdemarkt.)
5) Notariatskammer, Bäckerstraße No. 67.

C. Finanzen.

1) General-Einnehmer, Valentinskamp No. 165, früher Caffamacherreihe No. 186.
   a. Direction der directen Steuern, 2te Marienstraße No. 84, 1811, Neuenwall, seit October No. 151, N. X.
   b. Perceptur, Holländiſche Reihe No. 66, früher Grimm No. 10. Neuerwall No. 115. Vorstädte: Hohe Bleichen No. 276.
2) Administration des Enregistrements und der Domainen, A-B-C-Straße No. 172.
   a. Bureau du timbre extraordinaire, A-B-C-Straße No. 172, früher bis 9ten Sept. 1811, Cremon.
   b. Bureau de l'Enregistrement des actes civils, Brodtſchrangen No. 51. 1812 große Johannisstraße No. 57.

c. Bureau des hypothéques, Dammthorſtraße No. 324.

d. Bureau de l'Enregistrement des actes d'huissiers, successions & domaines, Schmiedeſtraße No. 39. 1813 gr. Bäckerſtraße No. 66.

3) Adminiſtration der droit rèunis, Hotel dieſer Direction Admiralitätſtraße, Dammthorwall, Neuſt. Fuhlentwiete, zuletzt Neuenwall No. 152.

a. Regie der Getränke und des Tabacks, Admiralitätſtraße No. 76.

b. Entrepôt général des Tabacks, Hopfenſack No. 72.

4) Douanen, Hotel dieſer Direction, 2te Markſtraße No. 120,
General-Bureau, Baumhaus,
Bureaus: Millernthor, Dammthor, Steinthor, No. 4, Oberbaum.
Prevotal-Gerichtshof, Apolloſaal.
Conciergerie de la cour prévôtale, Berg, Frohnerei.
Douanen-Tribunal.?

5) Dienſt der Brücken und Chauſſeen, der innern Schifffahrt, des Handels und der Seehäfen, Böhmkenſtraße No. 212.

6) Poſten. Poſthaus gr. Bleichen No. 223.

7) Kaiſerliche Lotterie. 1811 von Juli bis September auf dem Rathhauſe, dann im Apolloſaal, zuletzt Neuſtädter Fuhlentwiete No. 188.
Die Münze war auf dem Valentinskamp No. 148.

D. Militairverwaltung.

1) Commandantur des Departements der Elbmündungen, zuerſt Jungfernſtieg No. 7, ſpäter 1813 Gänſemarkt No. 150.

2) Artillerie-Direction, Villeneuve?

Recrutirungsrath 1811, Marien-Magdalenen-Kloster.

E. Polizei. Conseil spécial?

(Kriegsgericht über sogenannte Rebellen des 24sten Febr. 1813, Marien-Magdalenen-Kloster.)

Inspectorat der Buchdruckerei und des Buchhandels, Drillhaus No. 131.

Caserne der Gensd'armen, im Dragonerstall.

3) Die Commüne Hamburg (Anstalten, insofern sie durch die französische Verfassung bedingt waren.)

Amortissements-Casse, Mairie?

Communal-Casse, do.

Octroi, Centralbureau, 1813 Neuenwall No. 152.

Recepturen. Dammthor, Millernthor, Steinthor, No. 1, No. 4, Brookthor, Oberbaum, Hamburger Berg, Brandshof.

Lombard, am Walle bei der Lombardsbrücke, später 1813, September 7, Gröningerstraße im engl. Hause.

Commission der Repartitur der Steuern, für jedes der 5 Kirchspiele, 3 Commissaires-Repartiteurs (Steuerbürger).

Commission zur Regulirung der Steuern, bei Reclamationen in der Präfectur, durch den Präfectur-Rath.

Gassenpolizei.

Baupolizei.

Medicinalpolizei.

Einquartirungs-Commission, Mairie.

Bureau der Patentsteuer, Altewallstraße No. 69. N. X. für 1811, später in den Häusern der Percepteurs.

Polizei-Commissaire

1. Canton, 1 Arrondissement, Breitestraße No. 64.
   2 „ St. Georg.
2. „ große Reichenstraße No. 85.
3. „ Alsterthor No. 51.
4. „ Herrengraben No. 28.
5. „ 1 Arrondissement, Sägerplatz No. 168.
   2 „ Hamburgerberg.
6. „ Heuberg No. 279.

Militair-Hospital-Verwaltung, das Hospital selbst befand sich auf dem Krankenhofe bis 1813.

Provisorische Commerz-Kammer (auf dem Commerzium).

Friedensgerichte:

1. Canton, neust. Fuhlentwiete No. 114.
2. „ neust. Neustraße No. 224.
3. „ Valentinskamp No. 295.
4. „ Krayenkamp No. 226.
5. „ Dragonerstall No. 62.
6. „ Fischmarkt No. 110.

Nach einer kurzen Erzählung der hauptsächlichsten Plündereien (Ausführlichkeit würde Folianten füllen) wenden wir uns zu den Ereignissen, deren Schauplatz außerhalb der Stadt war, aber in unmittelbaren Beziehungen zu derselben standen.

Schon im September 1813 verbreitete sich in Hamburg das Gerücht, der Kronprinz von Schweden ziehe mit einer starken Armee zur Befreiung Hamburgs heran; zwar würde ein Angriff auf die Stadt gewiß von traurigen Vorfällen begleitet gewesen sein, dennoch wurden die Befreier mit Sehnsucht erwartet, doch abermals schwand der Schein der nahen Rettung. — Das preußische Heer ope-

rirte später in Holland; Winzingerode sandte von Bremen den General Stroganoff gegen Harburg und Stade, und den Woronzoff gegen Lüneburg; Vegesack und Wallmoden beobachteten die Franzosen an der Stecknitz, wo beide Partheien ohngefähr 40,000 Mann vereinigt hatten. Davoust konnte und durfte als Feldherr das Geschick seiner Truppen in einer offenen Schlacht nicht wagen, deren Verlust auch den der Stadt Hamburg zur Folge würde gehabt haben, und diese zu behaupten, war ihm zu wichtig; zwar stand er in einem stark verschanzten Lager vor Ratzeburg, zog sich aber auf Mölln zurück, wo er besonders von den Hanseaten sehr beunruhigt wurde. Nach dem Rückzug Eckmühl's avancirte die schwedische Armee mit Vorsicht in die zweite Schlachtlinie, welche sie auch in Holstein behauptet hat; die erste Linie bildeten Deutsche und Russen, welche beinahe ununterbrochen mit dem Feinde in Berührung standen. Stroganoff eroberte die kleinen Festungen Karlsburg, Curhaven und Bleren, Stade wurde mit Sturm genommen; Woronzow besetzte Winsen und griff die Hoopter Schanze an; während und nach diesen kleinen Ereignissen zog sich die schwedische Armee bei Lüneburg zusammen, und Woronzow ging zurück, um sich mit derselben zu vereinigen, und alsdann mit Tettenborn und den Lützower Jägern bei Bleckede über die Elbe zu gehen. Der Stecknitzlinie standen beinahe 50,000 Mann gegenüber, während auf dem linken Elbufer, Harburg und der Hoopter Schanze gegenüber kaum 10,000 Mann standen, die nicht stark genug waren, um die Franzosen an uneingeschränkten, freien Bewegungen zu hindern, welche beliebig über Harburg vordringen konnten, da auch Bennigsen immer noch bei Magdeburg stand. Davoust verstand diese Dispositionen der Verbündeten zu würdigen, aber auch sie zu benutzen;

hätte das linke Elbufer mit einer verhältnißmäßigen Macht besetzt werden können, so wäre Hamburg nicht mehr so wichtig gewesen, weil alsdann die Verbindung mit Harburg bald hätte unterbrochen werden können.

Nach einer Zeit der Angst und Hoffnung ward am 1. December eine ungewöhnliche Bewegung unter den französischen Truppen bemerkt; die Soldaten suchten ihr Eigenthum oder ihren Raub in Sicherheit zu bringen; Gepäcke der Officiere sah man tragen, andere Soldaten brachten Heu und Stroh und Fourage herein, es ward eine dreifache Einquartirung angesagt, es verbreiteten sich Gerüchte, daß die Franzosen überall geworfen, und in vollem Rückzuge wären; man erwartete, daß die Thore geschlossen, und ein allgemeiner Angriff erfolgen würde, doch ereignete sich nichts. Am Abend des folgenden Tages wurde die Hoopter Schanze gesprengt, die französischen Krieger zogen sich über die Elbe nach Hamburg zurück; die nächsten Umgebungen wurden den Verbündeten überlassen, die Stadt selbst genügte dem General-Gouverneur, weil er überzeugt sein konnte, daß kein Sturm unternommen werden würde, um Hamburg nicht dem gänzlichen Verderben zu weihen; ein Davoust hätte die Stadt eher in Brand geschossen, um den Siegern nichts als einen Schutthaufen zu überlassen. Truppen der Verbündeten waren bei Boitzenburg über die Elbe gegangen, und schon am 3. December standen einzelne Abtheilungen in Ochsenwärder, denen bald mehrere folgten und bis Wandsbeck vorrückten, welches von Dänen und Franzosen besetzt war; leichte Vorposten-Gefechte fielen vor, und der Lübsche und Hamerbaum wurden geschlossen. Ein etwas heftigerer Kampf fand in der Nacht vom 5. auf den 6. December Statt, wo besonders die Dänen mehrere Officiere verloren; an demselben Abend wurde eine Abtheilung der

Franzoſen bei Ochſenwärder geſchlagen, welche flüchtig in Hamburg ankamen, und ganz keck behaupteten, daß ſie abgelöſ't worden ſeien. Aller Vorſicht der Machthaber, keine wahre Nachricht in das Publicum kommen zu laſſen, ungeachtet, ward es doch bekannt, daß die Alliirten Billwärder, Poppenbüttel, Steinbeck, Fuhlsbüttel und Eilbeck beſetzt hatten. — Die Auswanderungen der geängſteten Einwohner begannen zahlreich zu werden, denn was konnte, wo ein Davouſt und kein Geſetz herrſchte, nicht ſchon die nächſte Stunde bringen! — Eckmühl war der böſe Geiſt, der Hamburg verdarb, allein eine dämoniſche Gewalt übte dieſer Unmenſch auf ſeine Untergebenen aus, von denen beſonders der Maire Rüder — leider! ein Deutſcher, ſich auszeichnete, wie überhaupt die deutſchen Angeſtellten die franzöſiſchen Vorbilder im Schlechten zu übertreffen ſuchten. Dieſer Rüder konnte es wagen, noch am 6. December die Einwohner, welche die unverſchämten Requiſitionen nicht zu leiſten fähig waren, mit Militair-Execution zu belegen. Dieſes ſchändliche Syſtem war ein Bereicherungsmittel der Obern; man ſchickte dem Bürger eine Anzahl Militaire in's Haus, welchen er täglich zwei Franken pr. Kopf zahlen mußte, wovon die Garniſeire 8 ß erhielten, der Reſt kam an die obern Beamten.

Der Rückzug des Prinzen Eckmühl auf Hamburg nöthigte das däniſche Hülfscorps, ſich über die Eyder zurückzuziehen, weil deren rechte Seite gänzlich den Verbündeten bloßgeſtellt worden war, und das Corps, höchſtens 12,000 Mann ſtark, den Alliirten nicht widerſtehen konnte; die Gegenden von Lübeck bis Lauenburg wurden dadurch von Feinden befreiet, die Ruſſen, Deutſchen und Schweden rückten vor, und warfen die Dänen bis ans Meer zurück, wodurch ſie gänzlich von Davouſt abgeſchnitten worden waren. An der Spitze dieſer Operation ſtand

Tettenborn, dem Wollmoden mit seinem Corps, nebst weniger schwedischer Reiterei, folgte, während Woronzow über Lauenburg, Schwarzenbeck und Bergedorf gegen Hamburg vorrückte, und die Stadt auf dem linken Alsterufer umgab; auch nach der anderen Seite wurden Abtheilungen detaschirt, doch bestand das ganze Corps nur aus ohngefähr 10,000 Mann. Davoust verhielt sich ruhig; seine Anstalten innerhalb der Stadt sicherten ihm den Besitz derselben.

Die schwedische Armee warf sich mit Kraft auf die dänische (unter Lallement), welche sich in Lübeck und Oldesloe festzusetzen suchte; Wallmoden und Vegesack warfen sich auf Oldesloe, die schwedische Hauptarmee auf Lübeck, wo Callement capituliren mußte; die übrigen Dänen wurden von der Uebermacht verfolgt, und Tettenborn schickte Truppen nach Rendsburg, Itzehoe und Kiel, wo er schon am 8. December selbst eintraf; als er am folgenden Tage von Wallmoden bei Kiel abgelös't wurde, besetzte er Tönningen, Husum und Friedrichstadt; durch diese Bewegung wurde Wallmoden's linke Seite gedeckt, dieser, auf die nachrückenden Schweden rechnend, schickte den General Dörnberg mit dem größten Theile seiner Truppen über die Eyder, um den Dänen den Rückzug nach Eckernvörde abzuschneiden. Letztere mußten sich also auf Rendsburg werfen, in dessen Nähe sie auf das kleine Wallmoden'sche Corps stießen, dieses angriffen und schlugen; Dörnberg stand zu entfernt, um helfen zu können, und Vegesack hatte vom Kronprinzen die strengsten Befehle erhalten, die Eyder nicht zu überschreiten, also dem Kampfr seiner Waffenbrüder unthätig zusehen mußte.

Das ganze aus Holstein vertriebene dänische Corps hatte sich in Rendsburg eingeschlossen; für die große Anzahl der Truppen fehlte es an Proviant; Zufuhren konnten

nicht geschehen, da Tettenborn die Verbindung mit Jütland gesperrt hatte; auf Fühnen standen 16,000 Mann Truppen, denen aber die wichtigsten Kriegsbedürfnisse fehlten, deren Ueberschiffung auch mit großen Schwierigkeiten verknüpft war, und Seeland durfte nicht von Truppen entblößt werden; Holstein war in den Händen der Verbündeten, Dänemarks Finanzen erschöpft, und die erste Ursache alles Unglücks, Napoleon, konnte sich selbst nicht mehr helfen, viel weniger seinen Freunden, und Davoust hielt sich ruhig in Hamburg. So blieb für Dänemark nichts als ein Waffenstillstand und baldiger Frieden zu wünschen übrig; vorläufig wurde ersterer abgeschlossen, doch behielt sich der Kronprinz von Schweden vor, daß die Belagerungen von Glückstadt und Friedrichsort fortgesetzt würden, eine Bedingung, die den baldigen Fall beider Festungen zur Folge haben mußte; bald ward mit Dänemark der Friede geschlossen, der den Verlust von Norwegen und Stellung eines Corps von 10,000 Mann gegen Frankreich bedingte. Die Nachricht von diesem für Holstein und Hamburg so glücklichen Ereigniß verursachte große Freude, obgleich man dem Mißgeschicke Dänemarks nicht geringe Theilnahme schenkte, weil jeder Unpartheiische die Ursache der Verbindung dieses Reichs mit Napoleon zu würdigen verstand, die ohne Englands selbstsüchtige Politik wohl nie abgeschlossen worden sein würde. — Jetzt zweifelte in Hamburg kein Mensch mehr, daß der Kronprinz den Prinzen Eckmühl vertreiben würde, als jener plötzlich dem General Bennigsen die Bekämpfung der Franzosen in Hamburg überließ, und mit seinen Truppen die ganze Gegend räumte und nach den Rheingegenden zog; ihm folgten die Mecklenburger, ein Theil der Hannoveraner, die Lützower, die russisch-deutsche Legion, und ein Theil der Russen; die Belagerung der Stadt blieb also dem

Bennigsen'schen Corps überlassen, dem eine Abtheilung des Wallmoden'schen zugegeben worden war; die Stärke derselben war der der Franzosen ziemlich gleich. Unter solchen Umständen konnte nicht mit Nachdruck verfahren werden; Davoust lag hinter seinen Schanzen ganz sicher, und suchte durch Tyrannei jedem Ausbruche der Volkswuth zu entgehen; sein Oberhenker, der Oberst Charlot, benutzte die ihm übertragene Macht, und ließ es nicht an allen denkbaren Barbareien fehlen. Jeder Ueberbringer oder Verbreiter wahrer Nachrichten wurde erschossen, denn Lug, Trug und Todesurtheil waren noch allein der Grundstein der Macht des Marschalls; aller Strenge ungeachtet, hatte sich doch die Kunde verbreitet, daß Schweden mit Dänemark jetzt befreundet sei; diese Nachricht zu verdächtigen, gab Davoust zur Feier des Geburtstags des Königs von Dänemark ein großes Gastmahl, und erschien mit dem eben anwesenden dänischen Grafen Löwendahl in scheinbar freundschaftlichen Verhältnissen im Theater, welches immer noch bestehen mußte, während Tausende dem Hungertode nahe waren.

Die kleinen Vorpostengefechte zwischen Belagerten und Belagerern lieferten kein weiteres Resultat, als daß die Franzosen immer mehr auf die Stadt beschränkt wurden; ein Angriff auf Eppendorf, um die Russen zu vertreiben, wurde abgeschlagen, wobei jedoch die Häuser in Harvstehude sehr litten, und viele in Feuer aufgingen. Glücklicher waren die Franzosen in Harburg, welches die Russen verlassen mußten, doch hatten erstere großen Verlust an Todten und Verwundeten.

So war Hamburg mehr und mehr von aller Verbindung mit den Umgegenden ausgeschlossen; der Mangel trat in der furchtbarsten Gestalt auf, denn durch die Verschwendung, Nachlässigkeit und Tücke der Behörden waren

viele Lebensmittel verdorben worden, und so mußten die mit Proviant versehenen Bürger ihre Vorräthe den Feinden theilweise überlassen, wie in der Darstellung der Plünderungen schon nachgewiesen worden ist. Jede Zufuhr hörte auf; die Preise der Lebensmittel waren nur von sehr vermögenden Leuten zu bezahlen, wie nach folgender Angabe erachtet werden kann: ein Spint Kartoffeln kostete 2 ℔ 8 ß; ein Spint Roggenmehl 5 ℔; ein Pfund Butter 4 ℔; ein Hühnerei 8 ß; ein Pfund Weizenmehl 1 ℔ 2 ß; eine Steckrübe 8 ß; Milch gehörte zu den größten Seltenheiten, ein Eßlöffel voll Mandelmilch kostete 4 ß; ein Pfund Rindfleisch, welches nur sehr sparsam zu finden war, 2 ℔; ein Faden Holz ward mit 70 bis 80 ℔, und 100 Soden Torf mit 10 ℔ bezahlt. Unter solchen Umständen konnten selbst wohlhabende Familien sich nicht gegen Mangel schützen, und oft genug sah man Menschen, deren stieres Auge die Nähe des Hungertodes verkündete, gierig an den Leichen gefallener Thiere nagen, während die Machthaber ungestört ihre Schwelgereien auf gewohnte Weise fortsetzten. Mit dem starren Muthe der Verzweiflung ertrugen die Hamburger das Unglück; oft schien der Strahl einer freundlichen Hoffnung durch die finstere Nacht, allein eben so schnell, als sie auftauchte, verschwand sie auch wieder, um das Gefühl des Elends zu erhöhen.

Am 9. Februar, Morgens um 4 Uhr, weckte die Sturmglocke von St. Catharinen und das Gerassel des Generalmarsches die Bevölkerung; zugleich hörte man ein lebhaftes Kanonen- und Kleingewehrfeuer ringsum, besonders stark nach den Gegenden von Billwärder und Wilhelmsburg, selbst in den nähern Umgebungen schien ein Kampf, und damit ein Sturm unternommen werden zu sollen. Mit der eisernen Ruhe, die den Marschall Davouſt zum Unglück von Tausenden auszeichnete, traf er

seine Anstalten; er selbst mit seinem Staabe und beinahe allen disponiblen Truppen verließ die Stadt, in deren verödeten Straßen der elende Charlot einzelne Patrouillen streifen, und jeden, der nicht schnell genug in sein Haus fliehen konnte, ergreifen und peitschen ließ; dieser Oberst der Gensd'armerie bewies bei solchen Gelegenheiten, wo er gegen Wehrlose wüthen durfte, eine große Tapferkeit. Ununterbrochen hörte man den Donner der Kanonen; mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgten die Bürger den Schall, ob er sich nähere oder entferne, weil man allgemein hoffte, es würde ein Hauptangriff von Billwärder aus auf die Stadt unternommen werden; gegen 4 Uhr des Nachmittags bemerkte man einige Signalschüsse von den Batterien auf dem Walle, und bald verstummte der Donner der Kanonen. Große Transporte Verwundeter trafen hier ein, und man erfuhr, daß die Verbündeten die Wilhelmsburg wieder verlassen, die Franzosen jedoch einen großen Verlust an Todten und Verwundeten gehabt hätten; unter beiden befanden sich viele hohe Officiere, von denen der Chef des Generalstaabs, Laville, leicht, und der General Osten schwer verwundet war; Letzterer starb an seinen Wunden.

Während dieser Affaire hatte in Hamburg die größte Ruhe geherrscht, wofür der Scherge Charlot und die gegen die Stadt gerichteten Kanonen sorgten; dennoch glaubte Davoust, noch eine größere Wache für die Einwohner gründen zu müssen, zu welchem Behufe eine 500 Mann starke Nationalgarde errichtet wurde, die aus sämmtlichen Civilbeamten bestand; Chef war der Präfect de Breteuil. Eine weiße Binde mit einer großen Schleife um den rechten Arm mußte bei dieser Garde die Uniform ersetzen, die Officiere trugen eine weiße Schärpe, und zur Bewaffnung dienten die der Bürgergarde abgenommenen englischen Ge-

wehre. — Die kleinen Gefechte zwischen den beiderseitigen Vorposten fielen täglich vor, doch erst am 17. Februar, des Morgens um Uhr, begannen die Verbündeten einen neuen Angriff auf Wilhelmsburg, der jedoch ebenfalls kein glückliches Resultat hatte, indem die Franzosen vorbereitet waren — es fehlte nicht an ehrvergessenen Buben, die den Unterdrückern des Vaterlandes als Spione dienten. Der einzige Nachtheil, den unsere Feinde hatten, war die theilweise Zerstörung der Harburger Brücke, und viele Verwundete. Der Marschall hatte wieder persönlich die Vertheidigung geleitet, war aber bei seiner Rückkehr sehr unzufrieden, die weißen Binden und Schärpen zu bemerken, die er als ein Zeichen der Familie Bourbon sogleich abnehmen, und durch Pompons ersetzen ließ.

Die größere Ausdehnung der Lazarethe, der Mangel gesunder Lebensmittel, erhöhte die Sterblichkeit, die um so mehr von nachtheiligen Folgen für den Gesundheitszustand überhaupt war, weil man die Beerdigungen mit grenzenlosem Leichtsinn betrieb, so verbreiteten sich die sogenannten Lazarethfieber, welche eine ungeheure Sterblichkeit verursachten. Um das Uebel noch größer zu machen, suchten die Soldaten, welche das Hospital fürchteten, jede Krankheit zu verheimlichen; sogar suchten die Gesunden vorkommende Leichen zu verbergen, um nicht bekannt werden zu lassen, daß eine ansteckende Krankheit in ihrer Kaserne ausgebrochen sei. So unrecht jede solche Verheimlichung auch war, so darf man doch nicht unbemerkt lassen, daß der Zustand der Unglücklichen furchtbar war; die Beamten raubten, was sie konnten, während die Kranken mit dem furchtbarsten Mangel zu kämpfen hatten. Keine Hilfe, nur der Tod war das sichere Loos Aller, die in diese Leichenhäuser aufgenommen wurden; ein gleiches Geschick traf die Wärter, Wärterinnen und Aerzte, so daß bald der

größte Mangel daran fühlbar wurde. Davouſt ließ daher aufgreifen, wen ſeine Schergen greifen konnten, doch auch dieſes barbariſche Mittel hatte nicht den gewünſchten Erfolg, und es erſchienen ſtrenge Befehle, die Bürger ſollten das nöthige Perſonal anſchaffen. Da auch die Aerzte ſich dem Hoſpitaldienſte zu entziehen ſuchten, weil ſie kaum fähig waren, die kranken Familien zu behandeln, ſo erſchien ein Befehl des Marſchalls, den der Kriegscommiſſair Géraudon dem Maire mittheilte, und welcher lautete:

Herr Maire!

„Hierdurch habe ich die Ehre, Ihnen den Beſchluß Sr. Excellenz, des Marſchalls, in Betreff der Aerzte Ihrer Stadt mitzutheilen, welche ſich weigern, dem Militair die nöthigen Dienſte zu leiſten.“

„Die hamburger Aerzte, Wundärzte und Apo„theker, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, ſind ge„ziemender Weiſe zu requiriren. Sie ſollen verhaftet, „und in einem zu dieſem Zwecke eingerichteten Hauſe „eingeſchloſſen werden, aus welchem man ſie täglich „in die Hoſpitäler zu den Kranken, und dann ſogleich „wieder in jenes Haus zurückführen ſoll.“

„Ich erſuche Sie, Herr Maire, die Betheiligten gefälligſt von dieſem Beſchluſſe in Kenntniß zu ſetzen.“

„Genehmigen Sie die Verſicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Unterz. Géraudon.

Dieſer Gewaltſtreich entzog viele Aerzte dem wohlthätigen Wirken, ſo daß vielen Familien keine Hilfe geleiſtet werden konnte, die um ſo dringender nöthig wurde, als man anfing, die Reconvolescenten in die Bürgerhäuſer zu verlegen, wodurch eine neue Laſt entſtand, die den

Betheiligten sehr oft die gefährlichsten Krankheiten zuzog. So war der März erreicht worden; in den übrigen Staaten des deutschen Vaterlandes schwellte das Gefühl der wiedererlangten Freiheit längst die Herzen, nur Hamburg hatte man seinem unglücklichen Schicksal überlassen müssen; im März verließen abermals ganze Schaaren beraubter Bürger die einst blühende Stadt; diesen Unglücklichen ward kaum gestattet, die nothwendigsten Kleider mitzunehmen. Die Kälte des Winters, bekannt als Belagerungswinter, gab den französischen Behörden eine neue Gelegenheit, die ärgsten Ungerechtigkeiten zu begehen; nachdem Beamte und Offiziere das Holz verschwendet hatten, wurde beschlossen, mehrere Gebäude in St. Georg abzubrechen, zu welcher Arbeit die Einwohner eine gewisse Anzahl tüchtiger Arbeiter stellen, oder für jeden an derselben fehlenden täglich 20 ß vergüten sollte; die Franzosen bezahlten aber den angenommenen Arbeiter nur mit 12 ß täglich, verstanden es also, auch sogar bei dieser Ungerechtigkeit sich noch mit baarem Gelde zu versorgen. Den Arbeitern wurde häufig etwas Holz verkauft, welches ihnen alsdann von andern Soldaten wieder geraubt wurde, ja, man nahm ihnen sogar ihr Handwerksgeräth, damit sie es gegen gute Zahlung wieder einlösen sollten.

Unter allen diesen Gräueln gab Davoust doch große Festmahle, wo das Glück vieler Familien verpraßt wurde; dergleichen Schwelgereien fanden bei den Officieren vielen Anklang, desto weniger jedoch bei den Hamburgern, welche dieser Marschall gefühllos oder höhnisch genug war, dazu einladen zu lassen. Eines Tages wurden die Damen der ersten Familien zu einem Balle gebeten, welche jedoch fast alle eine abschlägige Antwort ertheilten, und diese damit entschuldigten, daß keine Wagen zu bekommen sein würden. Der Marschall einer gebildeten Nation ließ seine Einladung

durch Nachtwächter und Gensd'armen erneuern, und bemerken, er würde die Damen in seiner Equipage fahren lassen; nun waren aber die Damen plötzlich alle krank geworden, und doch mußte ein Ball gegeben werden, damit ein Artikel für die Zeitungen gemacht werden konnte! Der Prinz requirirte jetzt die Schauspielerinnen, um wenigstens den Hauptzweck zu erreichen.

Davouſt zog mehrmals mit einer Abtheilung aus, um die Russen zu vertreiben; am 25. März wurde die in Harburg befindliche Reiterei von Hamburg aus mit 250 Mann verstärkt; noch in derselben Nacht wurde ein Ausfall gemacht, der zwar kein Gefecht veranlaßte, doch wurden von den Franzosen die Dörfer Moor und Wilstorf in Brand gesteckt. Die Truppensendungen nach Harburg dauerten bis zum 29. März fort. Mit einer bedeutenden Macht wurde von Harburg ein Ausfall gen Süden gemacht; die Verbündeten zogen überall ihre Vorposten zurück, weil sie eine große militairische Operation erwarteten, doch war der erste Zweck: plündern und die Dörfer niederbrennen, die den Verbündeten noch etwas Obdach gewähren konnten. Davouſt gab den Befehl zum Anzünden so schnell, daß nicht einmal die Lebensmittel für seine Truppen in Sicherheit gebracht werden konnten; die Dorfschaften Marneſtorf, Eiſendorf, Appelbüttel, die Wohnungen der Saeve wurden ein Raub der Flammen, mehre Einwohner wurden erschlagen, die andern konnten nichts, als das nackte Leben retten. — Am 30. März drangen die Franzosen bis Glüſingen, Mackelfelde, Rönneberg und Rinsdorf vor; zwar entgingen diese Dörfer dem Mordbrandt, wurden aber völlig ausgeplündert. Die Verbündeten leisteten keinen Widerstand, sondern zogen sich langsam mit größter Ordnung zurück; ihr Hauptquartier war zu Hitfeld, dieſes wollte Eckmühl

angreifen; so wie er über Mockelfelde hinausgekommen war, zeigten sich ihm auf dem Cattenberg ansehnliche Streitkräfte; eine starke Abtheilung brach plötzlich hervor, und bald waren die Franzosen zurückgeworfen. — Der Marschall wollte jetzt, nachdem dieser Versuch mißlungen war, die Dörfer jenseits der moorburger Schanze besetzen und plündern, zuvor mußte letztere genommen werden; diese Schanze war von Moorburg quer über den Elbdeich, ungefähr eine Viertelmeile von den Werken des schwarzen Berges entfernt, errichtet worden. Es begann ein ernster Kampf; General Pecheux führte nach und nach 3 Bataillons in's Gefecht, ließ auch eine Kanone auf den Damm auffahren, deren Feuer neben den Franzosen weg auf die in der Schanze befindlichen lüneburger Jäger gerichtet wurde; mehrmals drangen die Franzosen stürmisch bis zu den Brustwehren heran, wurden aber von den Jägern, unter den Befehlen des tapfern Major von Klenke, mit unerschütterlicher Kaltblütigkeit jedesmal zurückgeworfen. Die Nacht brach an, noch hielten sich die Franzosen in der Nähe der Schanze, da schlichen 60 freiwillige Jäger über die sumpfigen Wiesen, und griffen den Feind mit solchem Ungestüm an, daß er eilte, sich unter den Schutz der Batterien von Harburg zu begeben. Wüthend ließ Eckmühl die Angriffe erneuern, vergeblich! das 11. französische Regiment wurde aufgerieben, dessen Befehlshaber, Bastiani, ebenfalls fiel; bedeutend war der Verlust an Gefangenen und Verwundeten, unter welchen sich mehrere höhere Officiere befanden. — Die Dörfer Bullenhausen, Over und Wullenberg wurden von den Franzosen besetzt. —

Nach allen mißlungenen Versuchen jenseits Harburg, kehrte Davoust am 6. April nach Hamburg zurück; von der großen Brücke waren 5 Joch zerschossen worden. Dem

Marschall waren die Siege der Verbündeten bekannt, doch suchte er nicht nur das Volk, sondern auch seine Officiere zu täuschen; er gab ein Gastmahl, schien in der heitersten Stimmung, und erzählte der Gesellschaft, Napoleon habe mit dem Kaiser von Oestreich sich versöhnt, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland wären Kriegsgefangene; dergleichen Fabeln wurden so wenig von den Anwesenden, als von ihm selbst geglaubt. Es gelang den Officieren täglich, fremde Zeitungen zu erhalten; es war schon bekannt, daß Bordeaux den Herzog von Angoulême mit Jubel aufgenommen hatte, die Verbündeten in Frankreich's Hauptstadt als Sieger eingezogen, Napoleons Absetzung vom Senat ausgesprochen, und von Ersterem unterzeichnet worden war; wenn auch diese Nachrichten den Bewohnern Hamburg's die Sicherheit gewährten, bald vom französischen Joche befreiet zu werden, so blieb doch die Gegenwart nicht nur unverändert, sondern wurde mit der unmenschlichsten Härte benutzt, um noch zu plündern, rückständige Steuern mit Gewalt einzutreiben, und den Schrevenhof zu befestigen. Am 16. April erschienen 18 dänische und 15 englische Kanonierböte auf der Elbe, deren Feuer einige Schanzer tödtete. An demselben Tage hielten Bennigsen und Loison eine Zusammenkunft in Altona; der Prinz erhielt officielle Depeschen aus Frankreich, die ihm die Entsagung Napoleons verkündeten, dennoch erließ dieser unsinnige Sclave seines Herrn folgenden Tagesbefehl:

„Monsieur le Maréchal fait connaître au corps d'armée que l'ennemi continue à remplir les journaux de nouvelles incohérentes et à faire des demonstrations contre lesquelles on ne peut trop se mettre en garde. Toutes les nouvelles qu'il débite,

sont pleines de contradictions et il en est d'une telle nature, qu'il n'y a point un soldat francais qui puisse y ajouter foi. Mr. le Maréchal se borne à citer celle d'une prétendue abdication de l'Empereur Napoléon; un évènement aussi invraisemblable serait annoncé officiellement. Il cite aussi la prétendue reddition de Bedfort, annoncée avec les details de la capitulation le 21. Mars, démentie dans leurs mêmes nouvelles authentiques par une sortie de cette garnison qui a obtenu de grand succès le 2. Avril. Mr. le Maréchal ne peut qu'inviter le corps d'armée qu' il a l'honneur de commander, à la continuation du bon esprit dont il est animé. Tous les militairs qui le composent suivront la ligne que nous tracent, l'honneur, l'amour de nos devoirs et de notre patrie."

Au quartier général à Hambourg.
le 21. Avrii 1814.

Par ordre de Mr. le Maréchal
Prince d'Eckmühl:
Le Général, Chef de l'Etat-major général du 13. Corps.
César de Laville.

Während die Soldatenherrſchaft in Frankreich geſtürzt war, fanden an der Elbe noch fortwährend Gefechte Statt; Davouſt's Zorn mußten die unſchuldigen Dörfer fühlen, die er plündern und anzünden ließ; erſt als Bennigſen erklärte, jeden Franzoſen, der bei Ausübung ſolcher Frevel gefangen genommen würde, als Mordbrenner erſchießen zu laſſen, hörten dieſe Barbareien auf. Noch am 25. April ſollte bei Harburg ein neues Blockhaus errichtet werden, welches Vorhaben von den Kanonenböten

verhindert wurde; dergleichen Anstalten sollten die Täuschung etwas wahrscheinlicher machen, allein die wichtigere war wohl die Hoffnung, der untergehende Stern seines Kaisers werde noch einmal am politischen Horizont erscheinen, und eine abermalige Umwälzung veranlassen. Gensd'armen durchschritten die Stadt, jede laute Aeußerung der Freude über Napoleon's Sturz wurde streng bestraft, und mehrere Personen wurden sogar erschossen. Diese Mordthaten hätten von der neuen französischen Dynastie streng bestraft werden müssen, indem Davoust dadurch offenbar als Rebell gegen seine Regierung handelte. Dennoch begannen die französischen Behörden, die ungeheure Masse von Lebensmitteln, welche sie den Soldaten selbst vorenthalten hatten, zu verkaufen; mit Eile suchten sie Gold einzuwechseln, und gaben für den Louisd'or 14 ℔ 12 ß; diese Zeichen sagten deutlich, wie sie das Ende ihrer Herrschaft vor Augen sahen. Endlich kam Davoust zur Erkenntniß, daß sein Kopf gefährdet sein würde, wenn die Veränderung der Regierung in Frankreich länger von ihm verheimlicht würde; es erschien folgender Tagesbefehl:

ORDRE DU JOUR.

Au quartier-général à Hambourg, le 29. Avril 1814.

La réception des Moniteurs et des journaux des débats, de puis le 28 Mars jusqu'au 20 Avril y compris, vient de faire connaître à S. E. le Maréchal Prince d'Eckmühl, les évènemens auxquels la France a servi de théâtre. Quoique cet envoi ne soit pas officiel, les faits sont tellement authentiques, et la manière dont ils sont parvenus laisse si peu de doute sur leur vérité que S. E. s'empresse de les faire coonnaître au corps d'armée. Le 3 Avril le Sénat a déclaré la déchéance de

l'Empereur Napoléon, et que le peuple français et l'armée étaient déliés du serment de fidélité envers lui. Le 6 Avril le Sénat par l'art. 29 de la charte constitutionelle a appelé Louis Stanislas Xavier au trône des français. Le 11 Avril l'Empereur Napoléon a renoncé aux trônes de France et d'Italie pour lui et sa dynastie. En conséquence, S. E. ordonne: Art 1er. Le drapeau blanc sera arboré dès aujourd'hui sur le forts et bâtimens de guerre, ainsi que sur les plus hautes tours de Hambourg et de Harbourg. Art. 2. Tout le corps d'armée ainsi que les fonctionnaires attachés à la 32e division militaire, présents ici, prendront la cocarde blanche, qui désormais est celle des français par décret spcial. Art. 3. M. M. les généraux de division et chefs d'armes, pour le généraux de brigade et officiers d'état-majour sous leurs ordres, le général, chef de l'état-major général, pour le quartier-général, l'état-major de la place et le administrations militaires, les colonels ou commandans pour les régimens, corps et détachemens, M. le Baron de Beyts pour tous les membres de l'ordre judiciaire et M. le Préfet pour les administrations civiles feront reconnaître l'élection de Louis XVIII. comme Roi des Français, dresseront procès-verbal de cette reconnaissance et l'addresseront à Son Excellance. Art. 4. A dater de ce jour les places de Hambourg et de Harbourg et dépendances seront gardées et défendues au nom de S. M. Louis XVIII. Art. 5. Les pièces ci-dessus relatées seront communiquées par la voie de l'impression au corps d'armée et aux habitans.

Soldats! Le voeu des Francais consacré par les actes du Sénat, l'adhésion du corps législatif, des grands dignitaires, des principales cours de justice, des communes, et de l'armée, a aboli le gouvernement Impérial en France et a appelé au trône la dynastie des Bourbons. Nous jurons donc à Notre Roi, obéissance et fidélite.

Par ordre de Monsieur le Maréchal,
Prince d'Eckmühl.
Le Général Chef de l'Etat-major général du 13e Corps.
César de Laville.

Gegen 12 Uhr Mittags, am 29. April, erblickten die Hamburger die weiße Fahne, die Farbe der Bourbons, auf dem Thurme der großen Michaeliskirche; sie war den Unglücklichen die Fahne des Friedens, der allein die Wunden heilen konnte, die Davoust mit seinen großen und kleinen Henkern geschlagen hatte. Erhebend war der Anblick, wie der Kirchhof mit Menschen bedeckt war, wie Alle, von einem Gefühl belebt, auf die Kniee stürzten, und im innigen Gebet dem Herrn der Welten dankten; wie Arme und Reiche, Alte und Junge freudetrunken sich umarmten, — konnte doch die Stunde der Erlösung nicht mehr ferne sein! — Der Becher der Freude wurde aber noch durch Wermuth getrübt; der oben angegebene Tagesbefehl erklärte ausdrücklich, daß Hamburg, Harburg und die dazu gehörigen Districte von Dato an, im Namen Ludwig XVIII. behauptet werden sollten. Es ist durchaus nicht anzunehmen, daß Eckmühl ohne Kenntniß der Tractate gewesen sei, weil sonst jedenfalls die getroffenen Erleichterungen nicht hätten bewilligt werden können; es war also nur ein Mittel, die Stadt noch einige Tage martern

zu können. Ueberhaupt zeigte sich die Rohheit der Machthaber in den letzten Tagen ihrer Herrschaft mit ungewöhnlicher Stärke; mehrere Männer hatten das Hanseatenkreuz angesteckt, ein russischer Parlamentair wurde mit Enthusiasmus aufgenommen, wodurch der elende Charlot mit seinen Schergen so in Wuth gerieth, daß sie, Rasenden gleich, auf das Volk einhauten. Die ersten Strahlen der nahen Freiheit leuchteten aus folgenden Bekanntmachungen hervor:

Benachrichtigung. Der Herr Marschall, Prinz von Eckmühl, macht bekannt, daß von morgen an, dem 5. Mai 1840, der Handel gänzlich frei in Hamburg, sowohl zu Wasser als zu Lande, sein wird. Die Waaren, die ein- oder ausgehen, werden bloß die Octroi entrichten, die zum Besten der Stadt gehoben wird, und den Besichtigungen unterworfen sein, die die Douanen oder die Marine zu machen autorisirt sein werden, um die Gattung und die Anzahl dieser Waaren zu bescheinigen.

Hamburg, den 4. Mai 1814.

Auf Befehl des Herrn Marschalls, Herzog von Auerstädt, Prinz von Eckmühl.

Der General, Chef des General-Saabes des 13. Corps,

Cäsar de Laville.

Benachrichtigung. Den Befehlen des Herrn Marschalls, Prinzen von Eckmühl, zufolge, benachrichtigt der Präfect die Einwohner von Hamburg und Harburg, daß von morgen, dem 5. Mai, zwischen Hamburg und Altona, auf dem Hamburgerberge, ein öffentlicher Markt errichtet werden soll, wo jeder hingehen kann, um sich zu verproviantiren, nachdem er sich bei seinem Cantons-Com-

mandanten mit einem besondern Passe versehen haben wird, welcher von dem Herrn Divisions-General, Grafen Loison, unterzeichnet, abgeliefert werden wird; diese Bedingung ist nothwendig, und Niemand kann zur Stadt hinauskommen, der sie nicht erfüllt hat; darüber hat er sich zu rechtfertigen durch die Vorzeigung des Passes am Major am Dammthor, welches zum Hinausgehen bestimmt ist und welches deswegen jeden Tag von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends offen bleiben wird. Diese Anordnungen sind gleichfalls anwendbar auf die Einwohner von Harburg; der Herr General, Graf Loison, hat dem Commandanten dieses Platzes, der als Canton angesehen wird, eine hinlängliche Menge Pässe für diejenigen Einwohner zugeschickt, welche solche fordern werden. Diese Pässe werden unentgeltlich abgeliefert. Jeder Beamter, welcher sich erlauben würde, die geringste Bezahlung dafür zu fordern, soll strenge bestraft werden. Die Einwohner können ihre Klagen in dieser Hinsicht bei dem Herrn Marschall, Prinzen von Eckmühl, oder bei dem Herrn General, Graf Loison, anbringen. Man kann übrigens mit Wagen oder Schiebkarren zum Markte hingehen.

Der Präfect zeigt ebenfalls den Einwohnern von Hamburg und Harburg an, daß Se. Excellenz Befehle gegeben haben, gleich alle Schleusen zu öffnen, um das Gewässer abfließen zu lassen, und daß demgemäß Jeder berechtigt ist, die nöthigen Arbeiten verrichten zu lassen, um seine überschwemmten Ländereien abzutrocknen.

Hamburg, den 4. Mai 1814.

Der Präfect von Bretenil.

Gleichzeitig wurden die noch bisher beschäftigt gewesenen Schanzarbeiter entlassen, erhielten jedoch ihren verdienten Lohn nicht, obgleich von den aus der Bank ge-

raubten Silberbarren täglich gemünzt wurde. Endlich wurden die Hamburger ihrer Ungewißheit entzogen, und ungehindert durften sie sich der Freude überlassen; es erschien folgender Tagesbefehl:

ORDRE DU JOUR.

Au quartier-général à Hambourg, le 5 Mai 1814.

Mousieur le Maréchal fait connaître au corps d'armée que S. A. R. le Comte d'Artois, Lieutenant-Général du royaume, stipulant au nom de S. M. Louis XVIII., a fait une convention avec les puissances alliées pour l'évacuation de la France. En vertu de cette convention, les places de Hambourg, Harbourg, et fors qui en dépendent, doivent être évacués et remis aux alliés dans le courant du mois. Mr. le général de division d'artillerie Foucher, vient d'arriver à Hambourg, en qualité de commissaire de S. M. Louis XVIII., pour la remise de Hambourg et de Harbourg. M. M. les généraux, commandant les divisions et armes, Mr. l'ordonnateur Thomas, et Mr. le préfet, obtempéreront à toutes les demandes que Mr. le général de division Foucher sera dans le cas de faire pour l'exécution des instructions relatives a cette remise.

Par ordre de Monsieur le Maréchal,
Prince d'Eckmühl.
Le Général, Chef de l'Etat-major général du 13e corps.
César de Laville.

Unverzüglich wurde auch der Verkehr mit Altona erleichtert, der Sequester der Weine aufgehoben, der Verkauf

der Spielkarten bewilligt, das Waisenhaus, Spinnhaus, und der Salon d'Apollon geräumt und gereinigt, auch die Bürger von den Reconvalescenten befreiet. So begannen in kleinen Erleichterungen die Einwohner künftigen Glückes sich zu erfreuen. — Am 12. Mai traf der menschenfreundliche General Gérard hier ein, um den Prinzen von Eckmühl vom Commando des 17. Armeecorps abzulösen; der General erließ folgende Proclamation:

Proclamation á l'armée.

Soldats!

Des mémorables événemens viennent de se passer dans notre patrie; l'Empereur Napoléon a abdiqué la courronne et Louis XVIII. est remonté sur le trône de ses ayeux. Un systême de conquêtes avait énervé la France; vingt ans de gloire et de succès n'avaient eu d'autre résultat que d'armer toute l'Europe contre nous; nos armées affaiblies par les malheurs des dernières campagnes, sans avoir cessé de commander l'estime de nos ennemis, n'ont pu empêcher l'invasion du territoire francais et la prise de la capitale. Dans des circonstauces aussi critiques, un cri est parti de tous les coins de la France; tous les voeux se sont réunis pour rappeler la dynastie de nos anciens Rois; les armées ont adhéré en masse á cette expression de la volonté générale et vous mêmes, Soldats, vous n'avez manqué á ce concert de tous les francais, que par l'éloignement où vous vous trouviez de la grande famille, mais aussitôt que vous avez été informés de ces événemens, vous vous êtes empressés de vous joindre a cette imposante réunion. Soldats! Soyez sans inquiétude sur votre sort futur.

Louis XVIII. apprécie tout ce que vous avez fait de noble et de grand; il siest tonjours identifié avec votre gloire: il s'est toujours montré heureux de vos succès. Vos services seront récompensés. Sa Majesté est bien pénétrée de son auguste mission; avant de s'asseoir sur le trône, elle a déclaré solemnellement qu'elle vouloit régner avec les lois; elle a posé elle même le basses d'une constitution libérale qui, en assurant le droits de chacun, garantit a l'armée ses titres, ses grades, ses honneurs. Sa Majesté veut réparer les malheurs de la France; déja le premier effet de son heureux retour parmi nous est la paix avec toutes les puissances de l'Europe et la prochaine rentrée en France des prisonniers de guerre, nos compagnons d'armes; par son gouvernement juste et paternel, Sa Majesté mettra le sceau au bonheur dont nous goutons deja les prémices. Soldats! Pour prix de tant de bienfaits, entourrons Louis XVIII. de notre amour et de notre dévouement sans bornes et que notre cri de ralliement soit pour jamais:

Vive le Roi, vivent les Bnurbons!!

Au quartier général a Hambourg.
le 13 Mai 1814.

Le Général en Chef,
Comte Gérard.

Par S. E. l'adjudant-commandant, Chef de l'état-major géneral.
de Longuerue.

Bald nach Ankunft des Grafen Gérard verfügte sich, außer den wieder activen Behörden, auch der Bankdirektor Pehmöller zu ihm, um dringende Vorstellungen zu machen, daß der geraubte Bankfond unverzüglich ersetzt werden müsse; der Graf empfing den Büger mit Achtung und Freundlichkeit, erklärte auch in den bestimmtesten Ausdrücken: „die Bürgerschaft möge sich beruhigen, die Bank würde unbedingt vollen Ersatz erhalten.“ Diese Versicherung war um so entschiedener, als der Graf jedenfalls mit hinlänglichen Vollmachten versehen sein mußte; Pehmöller trug darauf die gerechte Forderung als Bitte vor: „daß der noch vorhandene Theil des Bancofonds ungesäumt zurückgegeben werden möge.“ Der Graf Gérard antwortete: „er habe den von der Bankadministration überreichten Bericht empfangen, denselben nach Paris gesandt, und zweifle nicht, daß eine günstige Entscheidung erfolgen werde. Er könne übrigens die im Gange angetroffenen Verfügungen nicht auf einmal ändern, zwar habe er vorläufig alle Zahlungen einstellen lassen, doch dürfe das Nöthige für den Dienst nicht ausgesetzt werden, noch dieser darunter leiden.“ Diesen etwas schwankenden Worten folgte eine höfliche Entlassung. Diese erste Unterredung war am 13. Mai; als das Münzen nicht unterbrochen wurde, machte der Bankdirector noch einen zweiten Versuch, den noch vorhandenen Rest zu retten; am 19. Mai hatte er mit Gérard eine zweite Unterredung; letzterer erklärte: „er habe neuerdings wieder Instructionen erhalten, das Armee-Corps bis zum 1. Juny zu besolden, dieses könne nicht anders geschehen, als durch Verwendung des noch übrigen aus der Bank genommenen Fonds; die Truppen könnten den Rückmarsch nicht ohne Geld antreten, und daß überhaupt vor der Räumung noch viele Zahlungen geleistet werden müßten, übrigens könne er die

Versicherung erneuen, daß Frankreich die Bank erstatten werde, es würde einige Deputirten nach Paris beordert werden, um das Geld zu empfangen." Diese Erklärung war in ihren Nebendingen sehr richtig, nur scheint die damalige französische Regierung das einfachste Mittel zur Abwendung neuer Ungerechtigkeiten nicht haben finden zu können, nämlich: dem Grafen Gérard die nöthigen Summen zu übersenden, um die Truppen zu bezahlen. — Der Bankdirector Pehmöller bat, nach dieser Erklärung, daß wenigstens den Beamten und Officianten der Bank der rückständige Gehalt ausbezahlt und die übrigen Unkosten gedeckt werden würden. Der Graf fand dieses Gesuch gerecht; und am 22. Mai wurden 3933 Franks 38 Centimen für Unkosten und 3402 Fr. 33 Cent. Besoldung bewilligt und noch am nämlichen Tage mit Ct ℔ 4826: 2 ß ausgezahlt. — Der Graf Gérard verwandte den Rest von 1,718,254 Fr. 93 Cent. zur Bestreitung der Unterhaltungskosten u. s. w. der Truppen des Königs von Frankreich. —

Die alliirten Mächte hatten durch einen Seperat-Artikel zur Convention vom 23. April 1814 die Ersetzung des Privatverlustes bestimmt, und den bezüglichen Artikel ausdrücklich auf Hamburg's Bank angewendet (wörtlich: cette dernière stipulation est particulièrement applicable à la Banque de Hambourg); im Friedens-Tractat vom 30. Mai 1814 wird abermals die Bank besonders geschützt. Das französische Gouvernement verpflichtete sich zum Ersatz und alle Kräfte aufzubieten um die genannten Gelder zu entdecken und die Hehler zu verfolgen. (Wörtlich: Le Gouvernement ayant offert par l'article sécret de la Convention du 23. Avril, de faire restitution et d'employer touss es efforts pour rétrouver les fonds de la banque de Hambourg,

promêt d'ordonner les perquisitions les plus sévères pour decouvrir les dits fonds et de poursuivre tous ceux qui pourroit en être detenteur). Dieſe Verpflichtung erkennt unbedingt die Unrechtmäßigkeit des Bankoraubs an; läßt aber vermuthen, daß die franzöſiſche Regierung noch nicht officiell von der Verwendung der Gelder unterrichtet geweſen, und den Raub als zur Bereicherung von Privaten geſchehen, betrachtete. Als jedoch bekannt wurde, daß die ganze Summe zum Beſten Frankreichs ausgegeben worden ſei, änderte das franzöſiſch Miniſterium ſeine Anſichten, und wollte keinen Erſatz leiſten, „weil dieſe Confiſcation geſchehen ſei, um die auferlegte Contribution von 48 Millionen Franken zu decken, und der Ertrag zum Beſten der Armeen benutzt worden ſei, ſo geſtalte ſich das Verhältniß dahin, daß die Wegnahme der Bank zu den unglücklichen Ereigniſſen einer vergangenen Epoche und zu den allgemeinen Laſten gehörn, deren Berechnung die Mächte entſagt hätten, und der König könne zu Gunſten Hamburg's keine von dem Intreſſe Europa's getrennte Entſcheidung ſprechen." (Dieſe, hier gedrängt gegebene Antwort, laut im Orginal, auf gleiche Weiſe: Le Roi, lorsqu' il fut informé de l'enlévement de ces fonds, Se declara prêt à les faire restituer, dans la supposition qu'ils auraient été détournés pour des usages particulièrs. Informé qu'ils avaient été enlevés pour parfaire la contribution de 48 millions imposé à la ville de Hambourg, et employés a l'entretien de l'armée, le Roi ne peut se dissimuler l'irrégularité de cette mesure qui appliquait au payement d'une dette répartie ou à répartir sur tout, une propriété particulière et violait ainsi un depôt placé sous la sauve garde de la foi publique. S. M. reconnut qu 'une pareille mesure ne pouvait

avoir pris son origine dans le droit de le guerre, mais uniquement dans la nécessité et dans l'urgence des circonstances etc.)

Wenn Louis XVIII. die Herrschaft Napoleons, mit Ausnahme England's, von allen Monarchen Europa's als Kaiser anerkannt, niemals als rechtmäßig erkennen wollte, wie konnte denn die schändlichste Beraubung von seinen Dienern ausgeführt, vom König als rechtmäßig erkannt werden? Gegen jeden Rechtsgrundsatz ist es, einem Raube durch die Art der Verwendung eine gesetzliche Eigenschaft geben zu wollen, so wie auch die Bezugnahme auf die allgemeine Entsagung gegenseitiger Staatsansprüche ganz gegen den Buchstaben und Geist der Tractate war, denn die Hamburger Bank war immer Privateigenthum, dessen Ersatz allgemein und in Betreff der Bank noch ganz besonders vorbehalten worden war. Auch hatte überdies die Dynastie der ältern Linie Bourbons ganz vergessen, daß eben die Contribution für einen bewaffneten Aufstand (obgleich recht- und gesetzmäßig) verfügt worden, der gegen den „Usurpator" gerichtet war, gegen „den Räuber des Throns" wie ihn die neue Dynastie sehr unrichtig nannte, und das Hamburg die erste deutsche Gemeinde war, die thatkräftig gegen den gefürchteten Riesen aufzustehen wagte, und mittelbar für die Bourbon's kämpfte. — Hamburg verfolgte seine Ansprüche, deren Rechtmäßigkeit, mit Ausnahme der betheiligten Partheien, die civilisirte Welt anerkannt hatte, mit der Beharrlichkeit, die allein das Bewußtsein des Rechts geben kann; der Erfolg aller Anstrengungen war nicht vollkommen genügend.

Die tapfern Hamburger, Mitglieder der hanseatischen Legion, kehrten am 30. Juny in die Vaterstadt zurück, für deren Freiheit sie Gut und Blut gewagt und in heldenmüthiger Verfolgung eines heiligen Ziels den Ruhm er-

rungen hatten als brave Kämpfer das Heil des gesammten Vaterlandes vertheidigt zu haben. Mit Enthusiasmus wurde die bidere Schaar empfangen, lauter Jubel erfüllte die Straßen, doch fielen auch bittere Thränen in den Kelch der Freude! Viele der Heimkehrenden fanden das Vaterhaus verödet, viele Tapfre die muthig in's Feld gezogen waren, kehrten mit den siegreichen Brüdern nicht wieder, sie hatten nur sterbend für Recht und Freiheit das göttliche Morgenroth einer freien Zukunft erblickt, mit ihrem Herzblut die Erde getränkt, damit der edelsten Saat die herrliche Frucht der Selbstständigkeit entspringen. Die Mitwelt hat allen braven Streitern gebührenden Dank bewiesen, und, die Namen der Gebliebenen den Nachkommen zu bewahren, in der großen Michaeliskirche (18. Oct. 1817) eine Ehrentafel befestigt. Zwar dürfte diese Ehrennamentafel nicht als vollständig betrachtet werden; doch war es damals nicht möglich, spätere Angaben (364) zu benutzen.

Das furchtbarste Jahr in der vaterstädtischen Geschichte und mit ihm die Herrschaft einer unrechtmäßigen Gewalt war beendigt: die Spuren fremder Tyrannei aber traten in schrecklicher Gestalt erst deutlich hervor, als die vielfache Aufregung der sonst gewohnten Ruhe zu weichen begann. Als nach der Schlacht bei Jena, die Feinde in unsere Vaterstadt eindrangen, fanden sie eine volkreiche, blühende Handelsstadt, deren Bürger weit weniger von der moralischen Pest jener Tage ergriffen waren, als in anderen Gegenden damals bemerkbar war, Thätigkeit auf Rechtlichkeit gestützt, deren Frucht Wohlstand und Reichthum war; eine Verfassung die seit Jahrhunderten die untrügliche Probe vielseitiger Erfahrung ausgehalten hatte, eine Verfassung die den Staatsgliedern die Rechte in Wahrheit giebt, die in anderen Staaten, namentlich da-

mals in Frankreich, nur auf dem Pergament zu finden waren. Welthandel belebte Hamburg's Häfen, bevölkerte die Straßen, wo rastlos geschäftiges Gewühl den Fremden mit Erstaunen erfüllte. Heiterer Sinn, froher Muth, Neigung zum Wohlthun, echte Frömmigkeit waren die Genien Hamburg's.

Wie war Hamburg, als die Franzosen die Stadt verlassen hatten?

Unaufhörliche Requisitionen, Abgaben unter allen denkbaren Namen, Erpressungen jeder Art, die schwersten Lasten der Einquartirung, Saisirungen und Confiscationen, die unsinnige Verbrennung englischer Waaren, der Ruin der Seeschiffe, die berüchtigte Contribution von 48 Millionen Franken, die beinahe zweifach erpreßt wurde, die Unterhaltung der Truppeu und Lazarethe, der Raub der Bank, die Demolirung der Umgebungen und der Häuser in der Stadt, ergeben einen Verlust von 140 Millionen Mark Banco. Dennoch ist dieser Verlust nicht der härteste; demolirte und verbrannte Gebäude konnten ausgebessert und neu aufgebaut werden; erneuerte Handelsthätigkeit den Wohlstand wieder begründen, die entweihten Tempel wieder gereinigt werden, was körperlichen Ursprungs war, konnten körperliche Kräfte wieder gründen, neu erbauen; aber die verdorbene Moral des Volk, die Zertrümmerung häuslichen Glücks waren schwerer zu vergüten, und welche Macht konnte den Gemordeten und Gebliebenen das geraubte Leben ersetzten? Bräute beweinten den Verlust der schönsten Hoffnung, die nur der Mai des Lebens einmal giebt; Gattinnen betrauerten den treuen Gefährten, Kinder bejammerten den Versorger — wenige Familien gab es, die nicht wenigstens einen unersetzlichen Verlust zu tragen hatten! Tausende waren ausgewandert oder vertrieben worden und hatten in Jammer und Elend

den Tod gefunden, der in solcher Lage nur als Retter erscheinen sollte; viele hatten in der Heimath an ansteckenden Fiebern ein kummervolles Dasein endigen müssen, andere waren eine Beute des Mangels, wieder andere der Erfüllung der Menschenliebe geworden! Tausende schliefen den ewigen Schlummer auf Ottensen's Wiese, Tausende deckte kühle Erde in der Fremde! Friede ihrem Gedächtniß!!

Viel des Unheils lag in den allgemeinen Verhältnissen; die Tyrannei, welche Davouſt und seine hohen und niederen Schergen in Hamburg ausübten, waren zwar nicht die unmittelbaren Folgen der Befehle Napoleon's, doch muß Hamburg, wie beinahe ganz Europa, ihn immer als die Ursache namenlosen Elends anklagen; sein Ehrgeiz war es, welcher mehrmals alle Friedensvorschläge verwarf, der in blutigen Kriegen die Partheien Frankreichs gegen andere Mächte vereinigte, um den Blitz der aufsteigenden Gewitterwolken von sich abzuleiten, denn nur zu gut erkannte der gemäßigtere Theil der Franzosen, daß der abtrünnige Sohn der Freiheit seine Mutter verläugnete, und mit eiserner Faust Frankreichs Jugend zur Schlachtbank führte. Seine Verdienste sind zu ehren, viele Verbesserungen sind von ihm ausgegangen, mit starker Hand fesselte er die Hyder der blutigsten Revolution, die Nachwelt muß den Consul Bonaparte ehren, aber anders ist das Urtheil über Napoleon, Kaiser der Franzosen; ersterer war dem verwilderten Frankreich ein guter Genius, letzterer dessen und Europa's Dämon, und wenn jetzt viele Stimmen bereit sind, ihn auf eine ihm nicht gebührende Höhe der Ehre zu stellen, so ist es ein Zeichen der unklaren geschichtlichen Ansicht, und eine Folge getäuschter egoistischer Hoffnungen, die damals und jetzt die Meinungen leiteten. — Die Ursache der furchtbaren Kriege überhaupt zu suchen, ist zur Zeit nicht möglich, für

den Zweck dieser vaterstädtischen Geschichte auch nicht geeignet; Hamburg's Leiden in den Jahren 1813 und 1814 sind gewöhnlich in ihrem Ursprung einseitig beurtheilt worden. Die Meinung mehrerer Historiker, sobald sie persönlich bei den damaligen Angelegenheiten betheiligt waren, kann um so weniger als gründlich erscheinen, weil eben die Verhältnisse selbst einer Unpartheilichkeit entgegenstehen, von der sich schwerlich ein Sterblich ganz befreien wird, wenn er selbst thätig in Bildung der Zeit eingeschritten ist; dieser Vorwurf trifft besonders einen verstorbenen Ehrenmann, der den Senat von Hamburg beschuldigt, „durch nichts zu enthusiasmiren gewesen zu sein;" die höchste Behörde eines Freistaates, eigentlich der Culminationspunkt des Staates, muß frei von jeder Leidenschaft sein, ohne welche Enthusiasmus nicht denkbar ist; der höchsten Staatsgewalt erste Pflicht ist: in Zeiten der Ruhe und ebenfalls der Gefahr die größte Besonnenheit zu behaupten, um das Staatsschiff durch Sturm und Brandung führen zu können. Wenn die Mitglieder des ehemaligen Senats den Befehlen einer siegreichen fremden Macht folgten, die bei einer Verweigerung drohete, die Stadt als eine eroberte feindliche behandeln zu wollen, so wagten die damaligen Senatoren ihr Leben für das Wohl ihrer Vaterstadt; wenn gebildete Männer, klaren Blickes, die Verhältnisse überschauen konnten, so mußte ihnen unwiderlegbar werden, daß ohne große Hilfe der alliirten Mächte die Stadt gegen einen tapferen Feind nicht zu behaupten war. Hamburg's Bürger wurden nutzlos zum Kampf geführt, ein unglückliches Ereigniß, welches der Senat nicht verhindern konnte. Daß jeder Besonnene eine ernstliche französische Belagerung fürchtete, war um so natürlicher, als die Einnahme durch Sturm bald erfolgt sein würde, und wie Feinde in einer auf solche Weise eroberten Stadt zu wü-

then pflegen, ist durch furchtbare nahe und ferne Beispiele nur zu bekannt. Wenn der Senat daher, noch während Tettenborn's Anwesenheit, an eine Capitulation dachte, so war er allein auf dem rechten Wege, und deren Abschluß rettete die Stadt vom allgemeinen Verderben. Die durch Sturm eroberte Stadt würde die furchtbarsten Gräuel haben ertragen müssen, und mit noch ärgerer Tyrannei hätte ein Davoust und seine Helfershelfer den überbleibenden Theil der Stadt behandelt. Die Handlungsweise des damaligen Senats findet überdies volle Rechtfertigung in den Operationen der Verbündeten, die Hamburg durchaus nicht mit Sturm nehmen wollten, um den Untergang der ganzen Stadt nicht zu veranlassen.

Nach Vertreibung der Franzosen herrschten dumpfe Gerüchte, Hamburg werde als Entschädigung irgend einem Staate einverleibt werden; wenn auch zu glauben ist, daß eine Annahme bereitwillig geschehen sein würde, so war diese Furcht doch nur ein Hirngespinst für Alle, die dem Gange der Politik nicht folgen konnten, denn wenn man selbst die Rechtsliebe der Alliirten unbilliger Weise hätte bezweifeln wollen, so würde eine Vereinbarung aus vielen Gründen nicht erfolgt sein; übrigens hatte Hamburg die gerechtesten Ansprüche auf Erhaltung der Selbstständigkeit, denn nicht allein die muthige Erhebung der Bürger, auch ihre Leiden verdienten Anerkennung, wenn man auch nicht hätte einsehen wollen, daß Hamburg nur als selbstständiger Staat die seit Jahrhunderten behauptete Wichtigkeit behalten konnte, und deren Unabhängigkeit also eine Nothwendigkeit für Europa geworden war, und noch ist. Alle Unruhe erledigte der Senat am 10. September 1814 durch die Erklärung, „daß Hamburg nur seiner kräftigen Anstrengung im Frühjahr 1813 seine Independenz und Unabhängigkeit verdanke.“ Diese Anerkennung war ehrenvoll, ob-

gleich dieser Umstand nicht allein Hamburg als unabhängigen Staat erhalten hat. — Die Aufnahme als Mitglied des deutschen Bundes giebt unserer Vaterstadt eine größere Sicherheit gegen Invasionen, als sie je sich zu erfreuen hatte, denn das Prinzip der Einheit mit Aufrechthaltung besonderer Selbstständigkeit jedes einzelnen Staates in innern Verhältnissen ist die edelste Frucht der blutig erkauften Erfahrung, daß gegen innere und äußere Feinde es nur eine materielle Urkraft giebt: Einigkeit!

Letzte Abtheilung.

Von Hamburg's Befreiung bis 1839.

Mit der gewohnten körperlichen und geistigen Thätigkeit suchten die Hamburger die Spuren der fremden Herrschaft zu vertilgen; die Zerstörung aller äußern und innern Verhältnisse erforderte die kräftigste Entwickelung der Thatkraft. — Das verhaßte Joch war zertrümmert, unermeßliches Unglück war die Frucht der blutigen und ungerechten Saat, unverhältnißmäßig klein das ihr entsprossene Gute; es bewährte sich der gesunde Sinn der Hamburger, daß sie das kleine letztere nicht aus einseitigen Ansichten verwarfen, sie handelten dem geschickten Arzte gleich, der auch das sonst tödtliche Gift nützlich anzuwenden versteht.

Hamburgs Verfassung, wie sie sich seit Jahrhunderten vortrefflich bewährt hatte, war ohne wesentliche Veränderungen wieder hergestellt worden; eine der bedeutenderen war die Trennung des Polizeiwesens von den Präturen, und nur die größte Einseitigkeit kann die ausgezeichnete Thätigkeit der durch Rath- und Bürgerschluß vom

Jahre 1815 beliebten provisorischen Polizei-Behörde in Abrede stellen, deren Wirksamkeit die öffentliche Ruhe bedingt; seit ihrer Einrichtung haben sich augenscheinlich die gewöhnlichen Verbrechen, als nächtlicher Unfug, Straßenlärm, Diebereien und besonders große Einbrüche vermindert. Würde jeder einzelne Bürger und Einwohner die immer zweckmäßigen Verordnungen zu befördern suchen, so müßte der Erfolg noch sichtlicher bemerkbar werden, allein ein an sich lobenswerther, aber zu oft falsch verstandener Sinn für Freiheit läßt oft irrige Ansichten, deren Bekämpfung aber in Hamburg auf unbezwinglichen Widerstand stößt, obwalten. — Das Local ist auf dem Neuenwall, im ehemaligen Görz'schen Hotel.

Eine zweite wichtige Einrichtung ist das durch Rath- und Bürgerschluß vom Jahre 1815 beliebte Handelsgericht. Zur Competenz desselben gehören alle aus irgend einem Handelsverhältniß entspringenden Streitigkeiten; das Gericht ist in zwei Kammern eingetheilt; die Sitzungen sind öffentlich; die Prozesse werden entweder nach geschehenen Verhandlungen — gewöhnlich mündlich, seltener schriftlich — durch ein Erkenntniß oder in besonderer Commission gütlich geschlichtet. — Das Actuariat des Fallitwesens gehört zum Handelsgericht; die Locale sind im Eimbeck'schen Hause.

Der viele Unfug, der von Pfuschern im Medizinalwesen verübt wurde, erforderte dringend solche Maaßregeln, daß Habsucht und Unwissenheit die Leichtgläubigkeit nicht ferner plündern konnten; es ward die Verwaltung des Medizinalwesens einem Gesundheitsrath übertragen.

Eine der wenigen guten Folgen der französischen Herrschaft ist die bürgerliche Gleichstellung der Christen aller Confessionen, bewilligt durch Rath- und Bürgerschluß im December 1819. Den Katholiken ist die kleine

Michaeliskirche zur freien Ausübung ihres Cultus überlassen worden; fern sind in Hamburg die unseligen Spaltungen, welche Christen gegen Christen bewaffnen; Hand in Hand wird von allen Redlichen nur Ein Ziel verfolgt: dem Herrn der Welten im Geist und in der Wahrheit zu dienen.

Die Nothwendigkeit einer bewaffneten Bürgergarde war so entschieden erwiesen, als die Unzulänglichkeit der frühern Bürgerwache klar geworden war. Es ward also die Einrichtung einer Bürgergarde beschlossen, die seitdem ehrenvoll bestanden, und bei vielen Gelegenheiten ihre Unentbehrlichkeit bewiesen hat. — Ein von tüchtigen Offizieren befehligtes Linienmilitair, jetzt nur aus Hamburgern bestehend, ist die Erfüllung einer Pflicht, als Mitglied des deutschen Bundes, um nöthigenfalls das Vaterland vertheidigen zu helfen. Gemeinschaftliche Rechte bedingen gleiche Pflichten.

Die Abtragung der Wälle und deren Umwandlung in einen Volksgarten ist im December 1819 durch Rath- und Bürgerschluß beliebt worden; auch die Brücke mußte andern Verhältnissen weichen. Mit Thätigkeit wurden die Arbeiten begonnen, und schon 1821 waren die Terrassen so weit vollendet, daß der berühmte Kunstgärtner Altmann aus Bremen die Anpflanzungen auf den Bastionen Johannes und Albertus beschaffen konnte. Unter Leitung des Hauptmann Schwarz wurde, da der Stadtingenieur Heinrich mit andern Arbeiten schon beinahe zu viel beschäftigt war, die eigentliche Entfestigung vorgenommen. Die Anlagen um den (neuerbauten) Elbpavillon wurden 1822 beendigt, einige Aenderungen bei der dort befindlichen Windmühle gemacht, die Bauplätze am Zeughausmarkt eingerichtet, und die Bastion Henrieus theilweise abgetragen. Gleichzeitig wurden von der Bastion

Joachimus 360,000 Kubikfuß Erde nach dem Glacis geschafft; ebenfalls von der Spitze der Contrescarpe zwischen Ulricus und Rudolphus, so wie zwischen Henricus und Eberhardus und mehreren Bastionen an 300,000, und von den Bastionen Ulricus und Rudolphus ohngefähr 170,000 Kubikfuß Erde abgetragen, und zur Hinterfüllung der Vorsetzen benutzt. In derselben Zeit wurden in St. Georg an den Wällen die Plätze eingerichtet, wo das neue Krankenhaus erbaut werden sollte. — Die Anpflanzungen rückten bis zum Millernthor vor. Es ward beschlossen, die Bastionen Petrus und Diedericus gänzlich abzutragen: 1823 war die Abtragung von Eberhardus beinahe beendigt; bei Joachimus rückten die Arbeiten ebenfalls rasch vor. Massive Dämme wurden neben der Stauung bei Hector aufgeführt; die Auffahrt vom Zeughausmarkt auf den Wall wurde abgeflacht, und die zwischen dem Millern- und Dammthor befindlichen Poternen ausgefüllt. Von Groß-Ericus wurden zwei Spitzen abgetragen und nach dem Grasbrook gebracht; in St. Georg wurden die Schanzen No. 7 und 8 rasirt, und einige Arbeiten an dem dortigen Festungsgraben vorgenommen. 1824 ward die Ausfüllung der Vertiefung zwischen den Bastionen Henricus und Eberhardus beendigt, ebenfalls wurden die nöthigen Arbeiten vorgenommen, um das in letzterer Zeit angelegte Pulvermagazin bei einer etwaigen Explosion unschädlich zu machen; zwischen Eberhardus und Joachimus wurde die Vertiefung beendet, letztere abgetragen und der dort befindliche Kavalier rasiert. Der Raum zwischen Joachimus und Ulricus wurde beinahe fertig; bei der Carolus-Stauung wurden ein Schutzdamm und Felsenvorsätzen angebracht. Der Rest der Bastion Rudolphus wurde zur Ausfüllung der Vertiefung zwischen Rudolphus und dem Dammthor benutzt, und sämmtliche Arbeiten auf

dem Glacis und der Contreſcarpe beendet. Das Wachthaus auf Eberhardus nebſt dem Pulvermagazin, wie auch das Wachthaus auf Ulricus und das Pulvermagazin auf Rudolphus wurden abgebrochen. Auf Eberhardus wurde ein neues Pulvermagazin erbaut und das frühere Eichenmagazin auf derſelben Baſtion zum Wachthaus eingerichtet. — In St. Georg wurde ebenfalls gearbeitet. — Die Baſtionen Henricus, Eberhardus, Rudolphus und ein Theil von Joachimus wurden beſtanzt. 1825 wurden mehrere Arbeiten zwiſchen dem Damm- und Millenthor vorgenommen, von der Baſtion Petrus und der Courtine einige Erde abgetragen und die Anlegung des neuen Jungfernſtiegs begonnen. Die Anpflanzungen zwiſchen dem Millern- und Dammthor näherten ſich ihrer Vollendung, mit Ausnahme der Baſtion Ulricus und eines Theils von Joachimus. 1826 wurden, nachdem die nöthige Felſenwand gezogen worden war, die Erdarbeiten am neuen Jungferſtieg faſt beendigt; der Kanal welcher zum ehemaligen Kalkhof führte, wurde ganz zugeworfen. Auf Ulricus wurde unter Beobachtung der nöthigen Vorſichten, ein Pulvermagazin angelegt und daſelbſt eine Artilleriewache erbauet. Der Fahrweg zwiſchen dem Damm- und Millernthor wurde mit Erde von Petrus erhöhet. Von der Nord-Oſt-Ecke des neuen Jungfernſtiegs bis zur Lombardsbrücke und neben der Baſtion David wurden Felswände aufgeführt; auf Joachimus eine Reitbahn und ein Spielplatz angelegt. Ulricus und der Platz der ehemaligen Navigationsſchule wurden bepflanzt. 1827 wurde die Felſenwand am Fuße des Mühlenbergs auf Henricus um 5 Fuß zurückgeſetzt; die Kavaliere an den beiden Seiten der Auffahrt vom Pilatuspool wurden zum Theil abgetragen, und eine neue Auffahrt vom Pilatuspool auf dem Wall angeleget; von denn Baſtionen Petrus, Diedericus,

David und Vincent, wurden Erdmassen abgetragen; Georgius wurde eingerichtet und beflanzt; eine 860 Fuß lange Chaussee wurde vom Mühlenberg auf Henricus bis zur Garnisons-Artilleriewache angelegt, und vom Dammthor bis Vincent eine ähnliche von 2950 Fuß Länge, vom neuen Jungfernstieg bis zum Stadtgraben wurde ein gemauertes Siel gelegt, wie auch vor der Poterne bei Pilatuspool und der Eingang derselben vermauert; nordwärts der alten Lombardsbrücke wurde eine neue erbauet. 1828 wurde der Bau der Felsenwand an der Alster bei Teufelsort begonnen, wie auch bei dem Deichthor am Stadtgraben, und dann eine neue Auffahrt zu der Mühle auf Henricus bei'm Millenthor angelegt. Der südwestlich neben der Garnisons-Artilleriewache befindliche Kavalier wurde abgetragen und dort ein Laboratorium für die Artillerie erbaut; die nahe dabei liegende Poterne wurde ausgefüllt; der rechts neben der Auffahrt vom Pilatuspool befindliche Kavalier wurde gänzlich abgetragen, die dabei liegende Kasematte ausgefüllt; die auf der Bastion Petrus noch befindlichen Höhen wurden abgetragen; die Mitte der Bastion David wurde erhöht und der Platz eingerichtet, um Büsch's Monument als Zierde zu erhalten; vom Teufelsort wurde eine neue Auffahrt auf den Wall eingerichtet, die Vertiefung daselbst, wie auch die zwischen Vincent und Hironimus und bei'm Steinthor theilweise ausgefüllt, zu welchem Behuf die erforderliche Erde von den Bastionen Vincent, Hieronimus und der Courtine in so weit abgetragen wurden, daß der Wall um 10 Fuß niederer wurde. Das Thorgewölbe bei'm Deichthor wurde abgebrochen, ein dort befindlicher Wall abgetragen, die Massen zur Ausfüllung der Vertiefung benutzt. Von der Garnisons-Artillerie-Wache bis zur Abfahrt nach dem Dammthor wurde eine 3,000 Fuß lange Chaussee angelegt.

Die Auffahrt von der Poolstraße auf den Wall, 420 Fuß lang, wurde chaussirt; ebenso vom Teufelsort eine Auffahrt von 231 Fuß lang; von dieser bis zum Steinthore wurde eine 1912 Fuß lange Chaussee gebauet, und die 486 Fuß lange Auffahrt vom Zeughausmarkt auf den Wall chaussirt. 1829 wurde der Platz bei dem Kavalier am Pilatuspool zum Bebauen geebnet; in die Außenalster wurden Erdmassen geschüttet, um einen Uebergang nach St. Georg zu bilden, und von dem obern Theil des Walles, in der Gegend der Bastion Vincent, bis zum Steinthor, eine Höhe von 12 Fuß abgetragen; die Vertiefung zwischen Vincent und Hieronymus wurde ausgefüllt, erstere Bastion wurde umgeformt; die Auffahrt vom Deichthor auf den Wall angelegt, und ein Wacht- und Accisehaus vor dem Deichthor erbauet; Hermannus erhielt zur Anlegung einer Dampfmühle eine andere Form; die Auffahrt von der Dammthorstraße auf den Wall wurde chaussirt; von dem Halbzirkel am süd-östlichen Theil der Esplanade, längs derselben bis zum Dammthordamme eine Chaussee gebauet; auf der Bastion David wurden die Anpflanzungen und Promenaden angelegt. 1830 wurde das Wachthaus, in der Vertiefung bei dem (jetzigen) Detentionshaus, abgebrochen, die Vertiefung ausgefüllt und eine zweite Auffahrt auf den Wall angelegt; das Terrain im Stadtgraben wurde für den Uebergang nach St. Georg aptirt, auf der Bastion Vincent ein Wachtgebäude aufgeführt, ein Theil der Courtine und der Bastion Hieronymus geebnet, und zu Promenaden eingerichtet, und der Uebergang nebst Brücke nach St. Georg beendet. 1831 wurden von der Bastion Hieronymus etwa drei Millionen Kubikfuß Erdmassen genommen, und damit die Vertiefung neben dem Steinthor und dem Schützenwall ausgefüllt; die bei-

den am Schweinemarkt belegenen Thürme, und das Gewölbe in der Mitte derselben, wurden abgebrochen, und deren Schutt zur Ausfüllung im Stadtgraben benutzt; vom Steinthor bis zur Mühle auf Bartholdus wurde eine Chaussee angelegt, deren Länge 1456 Fuß beträgt. Dann wurden die beiden Spitzen der Bastionen Sebastian und Bartholdus abgetragen, die Vertiefung und eine unter der Courtine befindliche Poterne wurden mit Erde ausgefüllt; die Bauten der Felsenvorsetzen bei dem Uebergange nach St. Georg, wie in der Binnenalster beim Teufelsort, wurden beendigt.

So weit waren die größten Arbeiten geschehen, um das Zeichen des Krieges gegen das des Friedens zu vertauschen; die genaue Angabe des Anfangs und größern Fortgangs der Arbeiten genügt, um eine Uebersicht der Entstehung des schönen Volksgartens zu erhalten, welcher durch des kunstsinnigen Altmann's Anlagen eine Zierde Hamburgs geworden ist; eine Anerkennung seiner Verdienste auch der Nachwelt besonders zu erhalten, hat die zwischen dem Stein- und Deichthor befindliche erhöhte Anpflanzung den Namen „Altmannshöhe“ erhalten. — Jetzt schon sind die Anlagen vorzüglich, und unter kunstmäßiger Pflege werden sie alle ähnlichen übertreffen.

Wir wenden uns zu den Veränderungen, die Hamburg seit 1806 in topographischer Hinsicht erfahren hat.

I. In der Stadt.

Die erste Neumannsstraße, seit 1806—1818; die Paulstraße (nach Paul Amsink genannt), von 1808—1817; Triepenküssen (ein Erbe), 1808; die Straße Hinter den Boden gehörte bis 1811 zum Brook, die Häuser an der Wasserseite entstanden 1824; bei der Bleichenbrücke wurden die Buden an der Nordostseite,

nach den großen Bleichen hin, 1816 erbauet, 1826 und 1831 entstanden die übrigen; 1816 wurde der zum englischen Court gehörige Garten, und 1825 noch zwei am Eingang des Kirchhofs belegene Plätze bebauet; die Verwalter der zum Domstift gehörigen Calands- und Memorienrechnung traten 1818 ihre bei der Springeltwiete belegenen Grundstücke dem Staate ab, auf denen die neue Springeltwiete entstand; 1819 wurde der englische Court abgebrochen, der Platz durch Wegräumung mehrerer Gebäude erweitert, und 1821 die neue Gröningerstraße daselbst erbauet; 1823 wurden auf dem Grunde des Heil. Geist-Hospitals 14 Wohnhäuser erbauet, und „Beim H. Geist" und H. Geist-Kirchhof" genannt; die Amelungstraße (1825) hat den Namen ihres Erbauers erhalten; Prätzmannsplatz, erbauet 1826, hat drei Jahre später einen Durchgang nach der kleinen Königstraße erhalten; die große und kleine Theaterstraße wurden 1827—1829 erbauet; 1830 entstanden: die neue A-B-C-Straße, die Boutiquen an der Ellernthorsbrücke, die Esplanade, erste und zweite Fehlandtstraße (nach dem Namen ihres Erbauers benannt); 1832 waren die Bauten am neuen Jungfernstieg beinahe vollendet, und erhielten den gleichen Namen; der Holzdamm erhielt viele neue Gebäude; Schwiegerstraße und Bergstraße gehören den neuesten Bauten an.

II. Vorstadt St. Georg.

Am 16. September 1830 wurden die Grenzen dieser Vorstadt, mit Einschluß des Stadtdeichs, folgendermaßen bestimmt: An der Westseite: vom Oberbaum, bei der Sägemühle ab, die äußere Linie des Oberhafens bis zum Deichthore, von dort die Uferlinie der Außenseite des

Stadtgrabens und längs der Barriere des neuen Ueberganges nach St. Georg, bei der vormaligen Schanze Ferdinandus, bis zur Alster. An der Nordseite: das Ufer der großen Alster, von der vormaligen Schanze Ferdinandus an, bis zum St. Georgs-Wallgraben an der Lohmühle. An der Ostseite: die Uferlinie der Außenseite des St. Georg-Wallgrabens, von der Lohmühle ab bis zum Außenthore No. 4, von dort das östliche Ufer des Retranchementsgrabens im Hammerbrook, bis zur Billerschanze, mit Einschluß derselben, so daß die äußeren Dossirungen der Gräben zur Landherrschaft der Geestlande gehören. An der Südseite: von der Billerschanze ab, das rechte Ufer der Bille bis zur Brandshöfner Schleuse und von dort das Elbufer bis zum Oberbaum bei der Sägemühle.

Folgende Straßen sind seit dem Jahre 1806 entstanden: Borgeschstraße; die Beyerstraße ist vor 1810 zuerst angebauet worden, hat aber den Namen später erhalten; die Hohestraße ist 1810 angelegt worden, hat den Namen 1821 erhalten; die an der Westseite der Kirchenallee liegenden Häuser sind 1810 erbauet worden, bei dem Deichthor seit 1819; die Kirchenstraße existirt seit 1814; die Häuser beim Krankenhause wurden 1821 zuerst erbauet; die Minenstraße erhielt ihren Namen 1824; ebenso die Steindammstwiete, Bergstraße, Bernhardstraße und Brennerstraße; am Borgesch wurde 1827 bebauet; die ersten Häuser der Bleicherstraße wurden 1829 erbauet; der neueren Zeit gehören an: erste und zweite Helenenstraße, Herrenweide, Lindenstraße, Nagels Weg, Schultz Weg, bei dem Spadendeich, Stiftsstraße, am Wall bei No. 1, am Wall bei No. 4, Alsterdamm. Mehrere dieser Straßen werden jährlich durch Häuser mehr bebauet; nicht

allein zur festen Wohnung, ebenfalls als Sommerlogis sind die freundlichen Gartenhäuser dieser Vorstadt sehr beliebt, und gewiß wird und muß der Zeitpunkt bald kommen, wo die Grenzlinie zwischen Stadt und Vorstadt schmaler, und endlich die Zeit eine gänzliche Vereinbarung herbeiführen wird.

III. Vorstadt St. Pauli.

Nach den Verwüstungen einer rohen Barbarei erstand diese Vorstadt in größerer Ordnung. Der gewöhnliche Name „Hamburgerberg" ward in den richtigern „Vorstadt St. Pauli" umgeändert, und ist jetzt allgemein üblich. Schon am 21. October 1830 wurden folgende Grenzen bestimmt: an der Ostseite, von der Elbe ab, die zur Stadt-Jurisdiction gehörige Stauung beim Stintfang (Elbhöhe), und von dort die Uferlinie an der Außenseite des Stadtgrabens bis zur vormaligen Bastion Joachimus; an der Südseite: das Ufer des Elbstroms, von den Stauungen bis zum Hamburgisch-Altonaischen Grenzgraben; an der Westseite: die Grenzlinie gegen Altona, bis zum nördlichen Ufer des Rosenteiches; endlich an der Nordseite das nördliche Ufer des Rosenteiches, die Linie des Grabens der dortigen Kämmereiwiese, und von dort die gerade Linie nach dem Stadtgraben, vor der ehemaligen Bastion Joachimus.

Folgende Straßen sind, als erbauet seit der letztern Angabe, zu bemerken: Kirchenstraße vor 1810; Müllergang, seit 1814; in der Silbersackstraße entstanden die Häuser an der Südost-Seite 1815; bei Biebers Platz wurden 1816 mehrere Häuser erbauet; die Wilhelmsstraße wurde 1811 erbauet; die Trommelstraße existirt seit 1819; die Häuserreihe der jetzigen Reeperbahn entstand 1826; die große und kleine Petersen-

straße und die Hörmannsstraße seit 1829; der Name „Herrenweide“ kommt schon 1723 vor, bebauet erst seit 1830; in demselben Jahre geschahen die ersten Anbauten hinter der Glashütte. Zu den neuesten Anbauten gehören: bei der Erholung, am Heil. Geistfelde; neuer Kamp; Klütjenstieg; die Langestraße erhielt 1814 diesen Namen (früher beim Judenthor genannt); bei dem Pferdeborn; die Querstraße (seit 1815) ist eine Pertinenz der Silbersack- und Wilhelmstraße; hinter der Reeperbahn; bei den Thranbrennereien; Wilhelminenstraße.

Zum Schlusse dieses Werkes wenden wir nochmals den Blick auf die zahlreichen öffentlichen Anstalten u. d. g., um deren Schicksale der neuesten Zeit kennen zu lernen.

Die Marien-Magdalenen-Kirche wurde seit längerer Zeit wenig besucht; um bedeutenden Baukosten zu entgehen, wurde sie 1807 abgebrochen. Das Kloster wurde von den Franzosen zu mehreren Zwecken benutzt, wie bereits erzählt worden ist. Um den zur Erbauung der neuen Börse nöthigen Platz zu gewinnen, wurde das Klostergebäude vom Staat erstanden, und den Klosterschwestern ein Raum beim Glockengießerwall, zur Erbauung eines neuen Hauses, eingeräumt. Der Bau wurde nach den Planen des Stadtbaumeisters Wimmel im Frühjahr 1838 begonnen, den 1. October 1839 vollendet, und Martini desselben Jahres bezogen. Das Gebäude ist 183 Fuß lang, und hat nach dem Hofe hin zwei Flügel, von denen der eine, welcher die Seitenfronte an der Straße bildet, 100 Fuß, der andere 62 Fuß lang ist. Das Hauptgebäude hat eine Tiefe von 37, jeder der zwei Flügel von 40 Fuß. Es ist kellerhohl, enthält zwei Etagen, mit einem Halbgeschoß darüber, und ist zur Wohnung von 26 Conventualinnen ein-

gerichtet, außerdem sind die zur Administration u. dgl. nöthigen Locale zweckmäßig angeordnet.

Die Jacobi-Kirche wurde den 11. December 1813 von den Franzosen bekanntlich zum Pferdestall gemacht; die feierliche Einweihung derselben, um wieder als Tempel dienen zu können, geschah am 20. October 1814. Der Thurm der Kirche wurde 1810 abgebrochen, 1827 vom Professor Fersenfeld wieder erbauet. —

In der Heil. Geist-Kirche wurde 1811 zuletzt Gottesdienst gehalten, dann diente sie als Magazin; 1814 ward deren Thurm, und 1832 sie selbst abgebrochen. Das zur Stiftung „Hospital zum Heil. Geist" gehörige Oeconomie-Gebäude wurde 1819 neuerbauet; 1835 ward die Stiftung mit einem neuen Gebäude versehen, dessen Errichtung Stiefvater nach Wimmel's Angabe ausführte. Es ist zur Aufnahme von 156 Hospitaliten eingerichtet, welche es außer dem übrigen Personal bewohnen. Das Haus ist dauerhaft und besonders feuerfest erbauet; die innere Einrichtung ist zweckmäßig, es befindet sich ein Betsaal mit Altar, Kanzel und Orgel, Backstube, Bierkeller, Straflocal, Todtenkammer, freie Promenade u. s. w. darin. Eintrittsgeld wird nicht bezahlt; wer aufgenommen zu werden wünscht, muß 1) 60 Jahr alt sein, 2) ein vom verwaltenden Oberalten zu bestimmendes Geschenk entrichten, und außer 5 ℔ 12 ß für Gebühren, noch mehrere Mobilien dem Hause zubringen. Die Stiftung ist Universal-Erbin eines jeden Hospitaliten.

Die St. Johannis-Kirche wurde 1830 abgebrochen; unter dem französischen Joche diente sie als Magazin. Der Theil des ehemaligen Klosters, welcher den Cisternsienserinnen eingeräumt, und später ein Asyl für hamburgische Jungfrauen wurde, wurde von den Conventualinnen gegen ein anderes vertauscht. Letzteres ist am Wall, zwischen

dem Stein- und Deichthor, unter Leitung und nach Planen von Wimmel und Klees-Wülbern erbauet worden. Es ist 276 Fuß lang, 41 Fuß tief, und hat zwei Flügel von 76 Fuß Tiefe, ist kellerhohl und zwei Etagen hoch. In der ersten Etage sind: die Wohnung der Jungfrau Domina, bestehend aus 5 Zimmern, Küche, Kammer und Vorrathskeller, 8 Wohnungen für Klosterschwestern, bestehend aus einem Wohnzimmer, Kammer, Küche und Vorplatz, 4 Zimmer für Dienerschaft, und die sehr geräumige Wohnung des Beamten (früher Klosterknecht). Die zweite Etage enthält: 12 Wohnungen für Conventualinnen; 4 Domestikenzimmer und einen reichverzierten Versammlungssaal, 50 Fuß lang, 26 Fuß breit und 20 Fuß hoch. Die drei Gärten gehören abgesondert der Domina, dem Beamten und den Conventualinnen. Eine Angabe der Kosten dieses Gebäudes habe ich nicht erhalten können; obgleich mir verschiedene Notizen aus sehr glaubwürdigen Quellen mitgetheilt worden sind, so ergaben sich jedoch so enorme Summen, daß sie beinahe jede Wahrscheinlichkeit verlieren. — Die Zahl der gleichzeitig zur Hebung kommenden Jungfrauen, mit Einschluß der Domino, ist jetzt auf 43 erhöhet; als Einkaufsgeld werden 300 ℔ Species bezahlt, und wenn eine Expectantin zur Hebung gelangt, noch 1550 ℔ Court., wofür sie, nach Steigerung, erst 300 ℔, dann 400 ℔, und die 27 ältesten 500 ℔ erhalten; 20 der letzteren gebühren auch die Wohnungen, jedoch steht es ihnen frei, sie zu benutzen oder nicht, im letzteren Falle darf eine der jüngern Schwestern die Wohnung beziehen. — Die zum Kloster gehörigen Wittwenhäuser sind eine reine Wohlthätigkeits-Stiftung; — 10 Wittwen erhalten dadurch ein freies Obdach, und jährlich 100 ℔ Ct. als Unterstützung. So nützlich und nothwendig aber eine solche Anstalt für Wittwen höherer Bildung ist, so wenig

kaum es entschuldigt werden, daß nicht eine zweckmäßigere Einrichtung getroffen worden ist, um einer größeren Anzahl die Wohlthat ertheilen zu können, da jetzt sehr oft die Wittwen das zu große Haus nicht anders ganz zu benutzen wissen — als Etagen zu vermiethen.

Die Catharinen-Kirche wurde am 11. December 1813 von den Franzosen zum Pferdestall eingerichtet, und am 25. Sept. 1814 wieder zu ihrer hohen Bestimmung eingeweihet. — Die Petri-Kirche wurde am 3. Febr. 1814 ebenfalls von den Franzosen weggenommen und mit Pferden angefüllt, am 27. Nov. desselben Jahres wieder eingeweihet. Die Gertruden-Kapelle wurde von den Fremdlingen als Fourage-Magazin benutzt und erst 1816 wieder zum Gottesdienst eingerichtet. — In der Spinnhaus-Kirche hielt im December 1813 die Jacobi-Gemeinde ihren Gottesdienst (am 2. Febr. wurde auf Jacobi-Kirchhof ein Haus dazu bestimmt.) — Die St. Pauls-Kirche in der Vorstadt St. Pauli wurde bei den Zerstörungen der Franzosen demolirt; am 6. Mai legte man den Grundstein zum jetzigen Kirchengebäude nach Wimmel's Entwurf; die Einweihung geschah am 2. März 1820; die Baukosten für die Kirche betrugen: 96,079 ℔ 1 ß; das Prediger- und Schulhaus kostete 25,593 ℔ 3 ß und kleine Unkosten bei dem Verkauf mehrerer Localitäten ꝛc. 746 ℔ 14 ß; Totalsumme also ℔ 122,419: 2 ß. — Die deutsch-reformirte Gemeinde hat eine Kirche auf dem Valenstinkamp; die französisch-reformirte Gemeinde eine Kapelle in der Königstraße No. 34; die englisch-reformirte Gemeinde hat eine Kirche auf Johannis-Bollwerk, sie ist 1826 vom Stadtbaumeister Wimmel erbaut; die Mitglieder der englisch-bischöflichen Kirche besitzen eine Kirche auf dem Zeughausmarkt, erbauet von dem Architecten D. J.

Schmidt, eingeweihet am 11. Nov. 1838; der katholischen Gemeinde wurde im Jahr 1824 die kleine Michaeliskirche zur Ausübung ihres Cultus überlassen. — Die Israeliten des alten Ritus halten ihren Gottesdienst in ihren Synagogen, worunter sich besonders die neue an der Altewallstraße auszeichnet; der neue Tempel der Juden ist in der Brunnenstraße, südlich vom großen Neumarkt. —

Das Convent besteht jetzt nur noch für 7 hamburgische Jungfrauen, welche jede sich mit 1500 ℔ Bco. (und ein Geschenk von 200 ℔ Bco., wovon die Hälfte unter die Schwestern vertheilt wird) einkaufen. Sie haben Wohnung, Feurung und jährlich 132 ℔ Einkünfte.

Das Hiobs-Hospital besteht noch; das Haus für syphilitische Kranke ist 1815 von diesen geräumt worden, sie sind nach dem Kurhause geschafft worden; das Haus ist theilweise zu Privatwohnungen bestimmt; der Gottesdienst in der Kapelle des Hospital's hörte 1806 auf. Die alten Boden (Buden) sind 1826 abgebrochen worden und dafür vier Häuser, zu gleichem Zwecke, wie die alten Gebäude dienend, erreicht werden.

Die Wohnungen für arme Wittwen, früher das Siechenhaus in St. Georg, wurden 1830 neu erbaut; die Kreuzigungsgruppe wurde in demselben Jahre dahin versetzt. —

Nachdem der Krankenhof (Pesthof) durch die Franzosen theils demolirt, theils verbrannt worden war, mußte diese wichtige Anstalt durch eine neue, zeitgemäßer eingerichtete, ersetzt werden, und so entstand durch Hamburg's berühmten Sinn für Wohlthätigkeit, nach sorgfältigen Prüfungen das

Allgemeine Krankenhaus, bei der Lohmühle in St. Georg; der Grundsteiu wurde am 18. Juni 1821 gelegt und schon am 30. October 1823 konnte die feierliche

Einweihung geschehen. Die Leitung des Baues geschah von einer aus Senatoren und anderen biedern Bürgern bestehenden Commission, der es Pflicht war für die genaueste Ausführung der sorgfältig bedachten Plane und Einrichtungen zu wachen; Präses derselben war der für Hamburg's Wohl zu früh verstorbene Senator Dr. Hasse, dem der Senator Schröder in gleicher Eigenschaft folgte. — Die specielle Leitung des Baues war dem Stadtbaumeister Wimmel übertragen, der auch, nach vielfachen Erkundigungen den Riß zum Gebäude entworfen und denselben consequent ausgeführt hat. — Die Kosten wurden von Vermächtnissen, Legaten und freiwilligen Beiträgen bestritten. — Die Anstalt ward ursprünglich für tausend Kranke bestimmt, doch kann eine größere Anzahl jetzt Aufnahme finden, wie es auch durchschnittlich geschehen muß. — Das Gebäude bildet ein längliches Viereck, dessen längere Seite 702 Fuß 8 Zoll, die kurze 330 beträgt. — Die hintere, am Wallgraben liegende Seite wird durch eine 1831 neuerbaute Wasch- und Trocken-Anstalt begrenzt, und ist durch Planken und Stackete befriedigt. — Das Hospital-Gebäude besteht aus einem mittleren Gebäude: dem Administrations-Haus und zwei Seitenflügeln; das Mittelgebäude ist drei Stockwerke, die Seitenflügel sind zwei Stockwerke hoch; das Mittel-Gebäude ist 200 Fuß lang. Die Flügel bestehen aus einem vordern und einem hintern Theile; der vordere ist 170 Fuß, der hintere 210 Fuß lang; am äußersten Ende beider Theile befindet sich noch ein Pavillon. — Das Gebäude ist 56 Fuß tief und das Ganze mit gewölbten Kellern versehen. Zwischen dem Administrationsgebäude und den zwei Seiten-Gebäuden befinden sich zwei nach dem innern Hofe führende Durchfahrten. Dieser Hofplatz, theilweise als Garten eingerichtet, und für die verschiedenen Kranken durch Planken abgesondert,

wird vorn und zu beiden Seiten geschlossen nach Nord-Westen und Südosten befinden sich gleichfalls Gartenplätze. — Zu den Krankenhaus-Gebäuden gehören noch: ein Sprützenhaus mit Sprütze; ein Local zu einer Wasserkunst am Ende des nördlichen Krankenhaus-Gartens, an der Alster, die das Wasser unter der Erde fort, auf den Boden des Krankenhauses in große Reservoirs leitet, und wodurch die Küche, die neun verschiedenen Badelocale und sämmtliche bei den Krankenzimmern befindliche Privets mit Wasser versehen werden. — Die Anstalt besitzt in ihrem Hause eine vollständig und gut eingerichtete Apotheke mit dem nöthigen Personal. — Kranken und Genesenden bietet eine zweckmäßig verzierte Hauskapelle eine Gelegenheit, zu Gott zu bitten, Trost und Stärkung in Leiden zu gewinnen und die ersten Dankgebete dem Herrn über Leben und Tod darzubringen; die Kapelle enthält ein treffliches Oelgemälde des berühmten Friedrich Overbeck aus Lübeck, welches, wenn kein Gottesdienst ist, Besuchenden gern gezeigt wird. — Die Verwaltung der ganzen Anstalt ist dreifach abgetheilt: 1) das große Collegium besteht aus den jedesmaligen Polizeiherrn, sämmtlichen Leichnamsgeschwornen und 6 Provisoren, behandelt alle Generalien, hat die Wahlen und verwaltet die sonstigen, das ganze Institut betreffenden allgemeinen Angelegenheeiten, wozu bei der Rechnungs-Ablegung die Vorsteher der Gotteskasten der 5 Hauptkirchen gezogen werden. Der Secretarius des Collegiums Ehrb. Oberalten führt das Protokoll. 2) Das kleine Collegium, welches sich monatlich versammelt, besteht aus den beiden Polizeyherrn, zwei deputirten Leichnamsgeschwornen und den 6 Provisoren. 3) Die tägliche Administration ist in den Händen der Provisoren. — Die ärztliche Verwaltung besteht aus zwei dirigirenden Aerzten, denen 3 Gehilfsärzte und 3 Gehilfswundärzte beigeordnet

sind; die beiden ersten bleiben gewöhnlich lebenslänglich, die sechs anderen werden immer auf zwei auf einander folgende Jahre angestellt. — Ausführliche Berichte der Administration sind bis jetzt sechse erschienen; ein summarischer Bericht über den Bestand der Anstalt wird durch die wöchentlichen Nachrichten alljährlich bekannt gemacht. — Die Kosten der Erbauung haben die Summa von Et.ℳ 1,281,901: 11 ß 6 ₰ betragen. — Die ganze Einrichtung dieses allgemeinen Krankenhauses ist musterhaft, und dürfte von wenigen ähnlichen Anstalten erreicht, noch seltener übertroffen werden.

Obgleich unter ganz veränderten Umständen, haben die sogenannten Freimaurer-Krankenhäuser dennoch sich als sehr nützlich bewährt und erhalten. Nach Eröffnung des allgemeinen Krankenhauses nahm die Frequenz dieser Institute ab, allein da sie, außer der zweckmäßigsten Einrichtung und sorgsamsten Verwaltung in jeder Hinsicht, mehrere Bequemlichkeiten bieten, als eine umfassendere Anstalt, nämlich: die Aufnahme ist ohne Zeitverlust zu beschaffen; die Lage in der Stadt erleichtert die Fortdauer des Verkehrs mit den Einwohnern derselben, den Besuch von Verwandten und Freunden, der nur in geeigneten Fällen, wo die Krankheit es erfordert, vom behandelnden Arzte, eingeschränkt oder untersagt werden kann, und endlich die geringere Zahl der dort befindlichen Kranken eine größere Ruhe im Hause selbst erlaubt. —

Ein nicht besonderes Krankenhaus für Juden liegt auf den Hütten, doch ist durch den edlen Sinn eines reichen Bankiers, Salomon Heine eine sehr bedeutende Summe geschenkt worden, um seine Glaubensbrüder in Krankheiten als rettender Engel zu erquicken. —

Das an der (ehemaligen) Heil. Geistkirche gelegene Gast- und Krankenhaus, mußte wegen Baufälligkeit

abgebrochen worden; Hamburg läßt keine Anstalt untergehen, die dem Heil der Menschheit gewidmet ist. 1828 wurde das Sievert'sche Haus auf dem Neuenwall angekauft, dem Zweck der Anstalt gemäß eingerichtet, und im Juny 1830 eingeweiht und bezogen; 1836 wurde eine neue Hausordnung gebildet, um als Instruction für die Vorsteher zu dienen. Es finden jetzt 142 Personen beiderlei Geschlechts Aufnahme, jedoch muß ein Alter von 60 Jahren erreicht worden sein; ein sehr mäßiges Eintrittsgeld wird entrichtet.

Ein sehr wohlthätiges Stift ist von Lazarus Gumpel; dieser edle Mann hat in der Schlachterstraße ein bedeutendes Grundstück gekauft, welches aus zwei Wohnhäusern und zehn darüber befindlichen Sählen an der Straße, einem kleinen Haus und 40 Wohnunnen in dem dahinter belegenen Hofe; die letzteren werden an verarmte Israeliten unentgeldlich verliehen um sie so lange zu bewohnen bis ihre Lage sich verbessert hat; das Häuschen wird von einem Inspector bewohnt; der Ertrag der Miethe beider Vorderhäuser und der 10 Sähle ist zur Erhaltung des Stiftes bestimmt; ein Sparfond von 1000 ℳ Bco., vom Stifter geschenkt, muß die Erweiterung in spätern Jahren begründen. Die Anstalt wurde am 8. December 1837 gegründet, und ihr das ganze Grundstück schuldenfrei zugeschrieben. Die Statuten bezwecken Ordnung und Sittlichkeit, eine in den Folgen also zweifach wohlthätige Anstalt.

Der schon rühmlichst genannte Bankier, Salomon Heine, hat zum Andenken seines Sohnes Hermann, im Jahre 1837 eine Wohlthätigkeits-Anstalt gestiftet, unbemittelte hiesige Einwohner, und zwar bis jeder bürgerliche Unterschied zwischen Juden und Christen in Hamburg verschwunden ist, vorläufig nur erstere, durch Darleihung

eines Kapitals zu unterstützen. Zur Begründung dieser Stiftung hat Heine 100,000 ℔ Bco. bestimmt; unter 1000 ℔ Bco. wird kein Darlehn, und vorläufig nicht über 2000 ℔ Bco. gegeben; die Rückzahlung beginnt nach Jahresfrist in 10 gleichen Terminen, daß sie innerhalb 5 Jahren geschehen ist; 2 pCt. Zinsen von Banco werden in halbjährlichen Terminen gezahlt. —

Die Stiftung, genannt „Wittwenplatz," in St. Georg, ist von einem Menschenfreunde, Hartwich Hesse, gestiftet, und enthält 24 Häuser, die von redlichen, unbemittelten Wittwen bewohnt werden; 8 dazu gehörige Häuser müssen durch den Ertrag ihrer Miethen die laufenden Unterhaltungskosten tragen. Unterschied in der Religion wird bei Darleihung der Wohnungen nicht beachtet. —

Diese zuletzt genannten Stiftungen sind, besonders in Betracht, daß sie nur Einzelnen ihre Entstehung verdanken, die großartigsten in Hamburg, und stehen in dieser Beziehung als einzig in unserer Stadt da, denn alle die vielen und trefflichen Anstalten sind mehr oder weniger die Früchte des allgemein hier herrschenden Sinns für Wohlthätigkeit. Diese drei Ehrenmänner haben sich ein unvergänglicheres Denkmal gesetzt, als Stein oder edle Metalle in Künstlers Hand geben können. Ein geheilter Schmerz, Eine getrocknete Thräne, Eine vom Verderben gerettete Wittwe, Ein durch sorgsame Pflege dem Tode entrissener Mensch, Eine von gänzlicher Verarmung gerettete Familie ist der Triumph edler Menschheit, und seliges Gefühl muß die Brust derer schwellen, die dahin wirkten, daß noch nach Jahrhunderten solche Erfolge erreicht werden können. Heil diesen Edlen! Ruhm und Segen ihrem Andenken! —

Das Magdalenen-Stift ist von mehreren wohlwollenden Bürgern im Jahre 1822 errichtet, und dazu bestimmt,

solchen Frauenzimmern, die man ganz unrichtig Freudenmädchen (richtig Jammermädchen) nennt, die Rückkehr zu sittlicher Thätigkeit zu erleichtern. Durch ein Vermächtniß des Doctors von Heß besitzt das Stift ein eigenes Haus in St. Georg. Die Aufgenommenen bleiben zwei Jahre, von der übrigen Welt abgesondert, in der Anstalt, wo sie die vorgeschriebene Hauskleidung anlegen müssen; können dieselben als gebessert entlassen werden, so wird für ihr Unterkommen, meistens unbedingt für ihr erstes, gesorgt. Ein Besuch in der Anstalt ist nicht erlaubt. Zwölf Personen können gleichzeitig den gewünschten Aufenthalt finden.

Eine in ihren Folgen höchst wichtige Anstalt ist die „Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrloſete Kinder im rauhen Hause zu Horn." Die Anstalt wurde am ersten November 1833 eröffnet, nachdem durch ein Vermächtniß des sel. A. W. Gercken eine Summe von Bco.ℒ 15,000 zu diesem Zwecke bestimmt worden war. Es ist keine Straf-Anstalt, kein Zuchthaus, sondern die Zöglinge werden als Glieder einer Familie behandelt. Dem Zwecke ganz angemessen, basirt sich das System auf „bete und arbeite;" der Religions-Unterricht ist und muß das Fundament der Besserung sein, Thätigkeit ohne Sclaverei verhindert den verderblichen Müssiggang. Es sind jetzt (1839) gewöhnlich 50—60 Kinder dort, und schon ist das segensreiche Wirken bemerkbar. Nähere Auskunft ertheilen die wahren und offenen Berichte der Vorsteher.

Der „weibliche Verein für Armen- und Krankenpflege" ist am 23. Mai 1832 in Wirksamkeit getreten; Zweck desselben ist: durch persönliche Besuche mit den Armen in nähere Berührung zu treten, und für geistige und leibliche Hülfe zu sorgen; planlose Unterstützung wird umsichtig vermieden, durch Beschäftigung der unver-

ſchuldet Beamten die Möglichkeit zu bieten, durch eigene Kräfte ſich helfen zu können, wodurch jedenfalls der verlorene Muth neu belebt und geſtärkt wird. Die Erfolge dieſer Anſtalt ſind ſehr günſtig geweſen, und werden umfaſſender werden, weil die Theilnahme Wohlwollender ſich für die Anſtalt mehr und mehr erhöht. — Dieſem Verein ganz ähnlich iſt ein gleicher in St. Georg den 17. Juni 1835 geſtiftet worden.

Der Verein zur Fürſorge für entlaſſene Sträfling wurde im July 1839 errichtet und füllt eine Lücke aus, die bisher die Straf-Anſtalten immer mit neuen Bewohnern anfüllte. Zweck dieſes noch jugendlichen, aber ſchon kräftigen Vereins, iſt: durch eine Beaufſichtigung entlaſſener, zum hieſigen Staatsverband gehöriger Sträflinge, für ihre moraliſche Beſſerung zu ſorgen und durch Unterbringung in Arbeit hier oder im Ausland, durch Unterſtützung bei dem ſelbſtgewählten Betriebe u. ſ. w. ihnen die Möglichkeit eines ehrlichen Erwerbs zu gewähren. Die Direction hat bis Himmelfahrt 1840 eine Commiſſion der Mitglieder, welche die Sache einleitete, von jener Zeit an: der erſte Polizei-Herr, ein Alter bei der Gefängniß-Verwaltung, drei Vorſteher und ein Prediger der Straf-Anſtalten. Jährliche Beiträge ſichern den Beſtand dieſer für allgemeines und perſönliches Heil ſo wichtigen Anſtalt.

Den für Familienglück ſo verderblichen Wuchereien entgegen zu wirken, errichteten wohlthätige Bürger eine Vorſchuß-Anſtalt für Hilfsbedürftige; 1831 trat dieſelbe in Wirkſamkeit durch Actien à 50 ℔ Courant, denn bald 300 untergebracht waren; dieſes Actien-Kapital von 15,000 ℔ wurde durch Geſchenke u. ſ. w. dahin erhöht, daß der Verein bereits einen eignen Fond von beinahe 6000 ℔ Ct. beſetzt. Es werden an ſolche Perſonen,

Digitized by Google

welche durch eine kleine Summe ein Geschäft begründen oder verbesseren können, zinsenfreie Vorschüsse bis zum Betrage von 120 ℔ Ct. gegeben; ein sicherer Bürger haftet für die Rückzahlung, welche durch kleine wöchentliche Abtragung geschehen muß (vom Thaler wöchentlich 1 oder 2 ß); von jeden 15 ℔ werden nur 4 ß abgezogen, um die unvermeidlichen Kosten zu decken. — Der günstige Erfolg dieser Anstalt erzeugte eine zweite, die im August 1837 durch Actien gegründet wurde, um Gewerbtreibenden durch größere Aorschüsse zu nützen. Zwei sichere, selbstschuldige Bürgen müssen für die Abtragung des Vorschusses haften, welche mit monatlich 4 ß vom Thaler geschieht. — Den hiesigen Juden gebührt der Ruhm hierin den Christen als Vorbild gedient zu haben, denn schon seit 1816 besitzt jede Gemeinde eine solche Anstalt, die Vorschuß von 20 bis 300 ℔ Ct. unter ähnlichen Bedingungen und Zwecken leistet. — Der neue Vorschuß-Verein wo man statutenmäßige Vorschüsse auf Waaren, Hamburger Staatspapire oder werthhabende Gegenstände, statutenmäßig erhalten kann, ist eigentlich nur ein besonders eingerichtetes Leihhaus auf Unterpfand, zeichnet sich aber wohlthätig dadurch aus, daß man zu jeder Zeit zu jedem Belauf nnd für beinahe jede Waare die gewünschte Summe erhalten kann, sobald Sicherheit durch erstrer gegeben wird, und daß das Unterpfand auch theilweise versilbert werden kann.

Die erste Warte- (Kleinkinder) Schule wurde 1830 hier errichtet; die große Nützlichkeit, solchen Eltern, die ihr Beruf verhindert, im Hause zu arbeiten, die Sorge ihrer Aufsicht über ihre Kinder zu erleichtern, rief diese Anstalt in das Leben, und der allgemeine Beifall den dieselben erworben hat, die Nothwendigkeit, die Anzahl dieser Schulen zu erhöhen, ist ein gültiges Zeugniß, daß

die große Nützlichkeit erkannt worden ist. Die Schulen (1839 waren deren bereits 4 vorhanden) sind in der Stadt zweckmäßig vertheilt; die tägliche Aufsicht führen die ehrenwerthesten Damen, die Direction besteht aus Herrn und Damen. Eltern, welche ein Kind schicken zahlen wöchentlich 4 ß, für mehrere zusammen 6 ß, wofür sie eine dem ersten kindlichen Alter angemessener Unterricht und Mittagsbrod erhalten. Spiele und zweckmäßige Bewegung sorgen für Gesundheit.

Die Einrichtung einer israelitischen Freischule, konnte 1815 durch ein Legat von B. A. Goldschmidt in London, ausgeführt werden; diese wichtige Anstalt wirkt sehr wohlthätig auf die früher sehr vernachlässigte Erziehung der Kinder armer Juden. Der Gesetz-Entwurf zeichnet die vorherrschende Richtung des Unterrichts genau vor, er umfaßt alle Zweige die in guten Bürgerschulen cultivirt werden und wird ganz besonders auf Begründung und Befestigung des sittlich-religiösen Gefühls zu wirken gesucht, was unbedingt die Basis des einzig wahren Glückes ist. Die Zahl der Schüler beträgt gewöhnlich 130—140, von denen 24 in der Schule eine angemessene Mittagsspeise unentgeldlich erhalten, deren Kosten das israelitische Armen-Collegium bestreitet. Der Unterricht überhaupt wird von 8 Lehrern ertheilt; die Direction besteht aus 7 Mitgliedern Die Zinsen des Fonds, freiwillige Beiträge und ein jährlicher Zuschuß aus der Gemeinde-Casse, erhalten diese Freischule.

Die Allgemeine Armen-Anstalt hat vor einigen Jahren eine neu revidirte Ordnung erhalten, die manches zeitgemäßer und genauer feststellt, ohne das umfassende System der Wohlthätigkeit einzuschränken.

Die Armen-Anstalt der Vorstadt St. Pauli umfaßt das Gebiet dieser Vorstadt, mit Einschluß desjeni-

gen Theils des Gebiets der Geestlande, welches früher unter der Jurisdiction des Landherrn des Hamburgerberg's stand; dieses ganze Gebiet ist in Hinsicht des Armenwesens in 6 Districte getheilt, auch einer besondern Deputation, unter Benennung des Armen-Collegii übertragen, welcher der jedesmalige Patron der Vorstadt als Präses vorsteht, und aus drin Cassaführenden Vorsteher, dem Protokolliſten und 12 Vorstehern besteht. Jeder District wird von zwei Vorstehern verwaltet, und ein Arzt, ein Chirurgus und eine Hebamme sind zur unentgeldlichen Hilfsleistung angestellt. Die specielle Direction des Schulwesens ist dem Schulvorstand übertragen, welcher der Pastor der Gemeinde, der Cassaführende und zwei Vorsteher bilden.

In frühern Zeiten war Burgfelde, obgleich zur St. Georg's Gemeinde gehörend, doch in den Armen-Verband von Ham gezogen worden, da aber dieser District nicht zur Gemeinde von Ham gehörte, so entstanden viele Unbequemlichkeiten. Hohenfelde entbehrte einer eigenen Armenordnung gänzlich, und stand dennoch in dieser Beziehung von allen Theilen des hamburgiſchen Gebiets ganz isolirt: diese beiden Mißverhältniſſe zu haben, schien es angemessen die Districte Burg und Hohenfelde zu einer eigenen Armenordnung zu vereinen. Mehrere hiesige Einwohner legten diese Absicht dem Pastor der Gemeinde zu St. Georg vor; der wackere Rautenberg säumte nicht, eine wohlthätige Absicht zu befördern, entwarf selbst eine Armenordnung, theilte sie in einer Versammlung mit und ward sie so zweckmäßig gefunden, daß sie einstimmig angenommen werden konnte. — Es wurde ein Vorstand gewählt, welcher, so wie die Statuten, von dem damaligen Patron der Vorstadt St. Georg, dem Bürgermeister Benecke, bestätigt wurden, und sahen die beiden Männer

ihr Menschenfreundliches Wirken befördert und schon im Januar 1836 konnte die Anstalt ihre Wirksamkeit beginnen. Wöchentliche Unterstützung erhalten nur arbeitsunfähige Personen, die wenigstens seit 3 Jahren auf dem Gebiete dieses Districts wohnen; mehr als wöchentlich 1 ℳ wird selten gegeben. Wichtige Sorgfalt wird dem Schulwesen gewidmet, so lange die Districtsschule nicht wieder errichtet sein wird, werden die Kinder solcher Eltern, auch wenn sie nicht unterstützungsfähig sein sollten, jedoch kein Schulgeld bezahlen können, in anderweitigen Schulen untergebracht, jedoch müssen die Eltern sich verpflichten, die Kinder regelmäßig zur Schule zu schicken, und können sie nöthigenfalls zur Erfüllung dieser Verpflichtung obrigkeitlich angehalten werden. — Der Pastor Rautenberg leistet in Krankheitsfällen, echt christlichen Sinnes, unentgeldlichen Beistand.

Die Armen-Anstalt der israelitischen Gemeinde bildet einen Hauptzweig des Vorsteher-Collegiums derselben; ihr Wirkungskreis besteht in wöchentlicher Unterstützung eingezeichneter Arme, momentaner Unterstützung und Krankelder, Unterstützung verschämter Armer und Begünstigung des Hospitals. — Die Vertheilung von Suppe und Brot, ist ein Zweig der Anstalt, geschieht jedoch durch den Verein junger Armenfreunde, welche auch die freiwilligen Beiträge zur Deckung eines Theils der Kosten einsammelt; der Wortführer dieses Vereins wird zu den Versammlungen des Armen-Collegiums eingeladen.

Die Armen-Schule in der Vorstadt St. Pauli zu errichten, ward 1830 beschlossen, und nach beharrlicher Beseitigung nicht unbedeutender Schwierigkeiten, konnte die Anstalt schon am 21. Junius 1831 eingeweihet werden. Das Gebäude wurde in der Gegend des ehemaligen Krankenhofes sehr zweckmäßig eingerichtet; außer die

nöthigen Zimmer für die Lehrer, sind drei Locale zur Aufnahme von 250 Kindern vorhanden (Knaben 2, Mädchen 1 Zimmer). Nicht vor dem 7 Jahre und nicht ohne Taufschein kann die Aufnahme eines Kindes geschehen; Knaben werden in den gewöhnlichen nothwendigen Gegenständen unterrichtet; Mädchen noch besonders in den erforderlichen Handarbeiten, als: nähen, stricken, stopfen und flicken; Stickereien sind als zweckwidrig gänzlich verbannt.

Das schreckliche Geschick der Blinden durch geistige Helle zu mildern, veranlaßte den Professor Dr. J. W. Jülich in Verbindung mit dem Hauptpastor, Doctor der Theologie, Wolff, eine Anstalt zu errichten, die mit kenntnißreicher Benutzung der erforderlichen Wissenschaften das schöne Ziel zu erreichen suchte, das geistige Auge zu bilden. Segensreich ist der Erfolg gewesen und wird es, unter bisheriger Leitung auch bleiben. Die Zöglinge sind in 3 Klassen getheilt 1) Pensionaire, 2) solche, die blos zum Unterricht kommen, und 3) arme blinde Kinder, die Nichts an die Anstalt bezahlen und mit Unterricht und allen leiblichen Bedürfnissen befriedigt werden. Die Zöglinge werden unterrichtet in der Religion, in neuem Sprachen, gutem mündlichen Vortrage, Geographie, Geschichte, Naturlehre, Mythologie, Rechnen, Schreiben und allen Arten von Handarbeiten, die sich, ohne das feine Gefühl der Fingerspitzen zu zerstören, für Blinde eignen; ebenfalls Rohr- und Korbflechten, besondere Sorgfalt wird auf Erlernung der Musik verwandt. Die Direction besteht aus einem berathenden Vorstande (wobei ein Augenarzt) und einem Special-Director. — Zu beklagen sind Zerwürfnisse, die aus Meinungsverschiedenheit höchst ehrenwerther Männer eine feste Zusammenwirkung verhinderen, und daher die

Blinden-Anstalt von 1830 in Hamburg gänzlich getrennt von der Wolff-Jülichschen besteht. Die-

selbe ist ebenfalls von menschenfreundlich gesinnten Bürgern gestiftet und wird auch von Beiträgen erhalten. Sie besteht aus einer Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt; in erstere werden Kinder beiderlei Geschlechts, und ohne Unterschied der Religion, vom 7. bis zum 14. Jahre, theils gegen eine mäßige Vergütung, theils unentgeltlich, aufgenommen; sie erhalten in der Anstalt selbst Obdach, Kleidung, Nahrung und Alles, was sonst erforderlich sein dürfte; der Unterricht umfaßt Religion und Moral, Rechnenkunst, Lesen, Schreiben, Geographie, Geschichte, Mathematik, Musik und Handarbeiten, Rohr- und Korkflechten, Spinnen u. s. w. Die Direction und Administration besteht aus einem Vorstande, worunter ebenfalls ein Augenarzt, und ausgezeichnete Aerzte leiten die medizinischen Angelegenheiten. — Die sogenannte Unterrichts-Anstalt kann auch von Erwachsenen benutzt werden, welche Unterricht im Rohr- und Korbflechten und in Musik erhalten. Beide Anstalten verfolgen einen edlen Zweck, und verdienen, frei von allen Nebenansichten, die kräftigste Unterstützung des Publikums.

Der Mangel eines Seminars in Hamburg veranlaßte schon 1825 mehrere Schullehrer, Privatlehrer und Gehilfen, durch einen „schulwissenschaftlichen Bildungs-Verein" das Fundament einer künftigen Lehranstalt für angehende Lehrer zu gründen, um damit vorerst die eigene Veredlung und Vervollkommnung zu befördern. Der letzte Zweck mußte längere Zeit der einzige bleiben, ist aber ein deutlicher Beweis, daß viele unserer Schulmänner weit entfernt sind, dem System des Stillstandes sich anschließen zu wollen, und die Erfahrung hat bewiesen, daß ein Streben, frei von Selbstsucht, höchst wohlthätig auf einen bessern Zustand des Schulwesens gewirkt hat, und nach einer gewissen Zeit ist zu hoffen, daß unsere Schulen den großen

Anforderungen entsprechen werden, die man in unserm Jahrhundert zu machen berechtigt ist. So entstand, eine Folge der lobenswerthen Anstrengungen, die „Unterrichts-Anstalt für angehende Lehrer;“ dieselbe soll vorläufig das wichtige Institut eines Seminars ersetzen. Es wird gewöhnlich ein dreijähriger Cursus angeordnet; der erste begann gegen Michaelis 1835, der zweite zu derselben Zeit 1839. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt.

Eine besonders für Hamburg wichtige Anstalt ist die „Navigationsschule,“ bestimmt zur Bildung geschickter Steuerleute, und unter specieller Aufsicht der Schifffahrts- und Hafen-Deputation. Ein Lehrcursus dauert ein halbes Jahr, doch ist auch die Einrichtung getroffen, den Steuerleuten, welche im Laufe desselben eintreten, und deren Zeit nicht gestattet, dem ganzen Cursus beizuwohnen, einen ihren Vorkenntnissen und ihrer Zeit angemessenen Unterricht zu ertheilen. Die gewöhnliche Unterrichtszeit ist täglich, Sonn- und Feiertage ausgenommen; bei hellem Wetter werden Uebungen im Beobachten mit Octanten und Sextanten angestellt. Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt; diejenigen Schüler, welche so weit vorgeschritten sind, um auf Kauffahrteischiffen angestellt werden zu können, müssen vorher ein theoretisch-praktisches Examen bestehen; ist der Erfolg desselben günstig, so wird (gegen Bezahlung von 24 Mark) ein Zeugniß ausgestellt, ohne welches kein hamburger Capitain einen Steuermann annehmen darf. Die Schule ist in einem Flügel des Gebäudes der Sternwarte.

Als der Director des Johanneums, der Doctor Gurlitt, gestorben war, fiel die diesmal sehr glückliche Wahl auf den Professor, Doctor J. C. Kraft, welcher mit eben so großer Umsicht, als Thätigkeit, unter Mitwirkung der Professoren, eine neue Lehrverfassung entwarf, über

welche im Osterprogramm von 1828 ausführlich berichtet worden ist. Nach dieser neuen Einrichtung bestand das Johanneum bis Ostern 1834 aus drei Abtheilungen: 1) aus der gelehrten Schule mit 5 Klassen; 2) aus der Realschule mit 3 Klassen, und 3) aus der Vorschule mit 2 Klassen. Die letztere Abtheilung bereitet die allgemeine Schulbildung vor, so daß die Schüler der ersten Klasse derselben, wenn sie die höhere wissenschaftliche Laufbahn betreten wollten, in die unterste Klasse der Gelehrtenschule übergingen, wollten sie sich nicht dem gelehrten Stande widmen, in die Realschule eintraten. In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. April 1837 ist eine gänzliche Trennung der fortan mit einem eigenen Director und ordentlichen Lehrer versehenen Realschule von der Gelehrtenschule erfolgt. — In Hinsicht der innern Einrichtung der letzteren ist zu bemerken, daß jede Klasse einen Hauptlehrer (Ordinarius) hat, neben welchem auch andere Lehrer unterrichten; ersterer überwacht den wissenschaftlichen Geist seiner Klasse, so wie über Ordnung und Disciplin überhaupt. Der Lehrplan hat, nach Aufhebung des Parallel-Systems, einen größern Umfang erhalten, besonders wird der für Hamburgs Jugend so nothwendige Unterricht in lebenden Sprachen von tüchtigen Lehrern ertheilt. — Die Realschule hat seit 1837 acht Klassen, einen Director und die genügende Anzahl gebildeter Lehrer. — Für den Gesammtunterricht in beiden Schulen zahlt jeder Schüler, wenn er nicht eine Freistelle genießt, jährlich 100 Mark Courant.

Der mehrjährige provisorische Zustand, welcher das Gymnasium belastete, ist am 27. April 1837 durch Rath- und Bürgerschluß definitiv beendigt worden. Zweck dieser hohen Schule ist: 1) Fortsetzung der Ausbildung in den Schulwissenschaften, und Beförderung einer gründlichen,

allseitig-wissenschaftlichen Vorbereitung der von der Schule Abgehenden zur Erlernung der den Universitäten ausschließlich vorbehaltenen Wissenschaften; 2) Vorbereitung wissenschaftlicher, sowohl eine allgemeine Bildung befördernder, als in das praktische Leben eingreifender Kenntnisse im Allgemeinen. — Dem hier ausgesprochenen Zweck gemäß, sind alle Anstalten mit großer Einsicht und Zweckmäßigkeit getroffen worden. Das Gymnasium steht unter dem Senate, als der höchsten Behörde; die unmittelbare Aufsicht führt das Collegium Scholarchate durch die aus den Mitgliedern desselben gebildete Gymnasial-Deputation, in deren Versammlungen der jedesmalige Rector Sitz und Stimme hat. Letzterem liegt es zunächst ob, über die Beobachtung der die Professoren und Gymnasiasten betreffenden Vorschriften zu wachen. Fünf Professoren, unter welchen das Rectorat jährlich wechselt, sind für folgende Hauptfächer angestellt: 1) biblische Philologie; 2) classische Philologie; 3) Geschichte; 4) Mathematik und Physik, und 5) Naturgeschichte; die Professur für Philosophie ist vorläufig (1839) unbesetzt, die Professoren halten jedoch Vorlesungen über die Einleitungswissenschaften in die Philosophie, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten, auch erhält der jedesmalige Rector kein besonderes Honorar mehr. — Die Vorlesungen erschöpfen die angegebenen Hauptfächer in allen ihren Zweigen. — Als Eigenthum des Gymnasiums, oder wenigstens als damit eng verbunden, sind zu betrachten:

a) Die Sternwarte; sie liegt auf einer Bastion des demolirten Walles, nahe dem Millernthor 7″, 4 in Zeit östlich von der altonaer Sternwarte, unter der Polhöhe von 53° 38′ 5″. Die eigentliche Sternwarte, das mittlere zur bessern Fundirung und Sicherheit der Pfeiler kellerhohle Gebäude hat zwei Meridian-Durchschnitte für zwei feste Instrumente, Meridiankreis und Passage-Instru-

ment. Das westliche Seitengebäude bewohnt der Astronom. Indessen geht in der Mitte von unten bis oben ein freistehender, hohler, abgestumpfter Kegel, von Backsteinen aufgemauert, bis zum Dache durch, der dazu bestimmt ist, oben ein parallectisch-montirtes größeres Fernrohr zur freien Uebersicht des ganzen Himmels zu tragen. Die um den Kegel herum gelegte Treppe steht außer aller Verbindung mit ihm. Sämmtliche Fundamente der Pfeiler für die Instrumente, Uhren und für diesen Kegel sind 8 Fuß tief gelegt, massiv von Backsteinen aufgemauert, und durch einen hinlänglich großen Zwischenraum von den umgebenden Grundmauern und den Fußboden der Gebäude getrennt, wodurch jede Seitenerschütterung vermieden wird. Gegen Süden sind die geeigneten Vorkehrungen getroffen, um den Sonnenstrahlen kein Eindringen zu gestatten. Die innere Einrichtung ist ganz vollkommen, und die Instrumente vortrefflich; besonders zu erwähnen sind: ein vom verewigten Repsold verfertigtes fünffüßiges Passagen-Instrument; von demselben eine Pendul-Uhr; ein Frauenhofer'sches Heliometer, und einen Breguet'schen Chronometer; eine Pendul-Uhr, von Kessels in Altona verfertigt; einen Meridiankreis, von den Gebrüdern Repsold verfertigt; mehrere Frauenhofer'sche Fernröhre u. s. w.

b) Der botanische Garten vor dem Dammthore ist durch die Thätigkeit des ausgezeichneten Botanikers, Professor Lehmann, errichtet worden. Außer einer sehr reichhaltigen Flora, bieten vier Gewächshäuser für südliche Pflanzen, und noch ein fünftes für tropische Gewächse den Freunden der Pflanzenkunde ein reichhaltiges Feld, sich Kenntnisse zu erwerben. Ausgedehnte Verbindungen werden im Auslande unterhalten, um durch Samen- und Pflanzenmittheilungen rüstig fortschreiten zu können; Doubletten von oft sehr seltenen Gewächsen werden zum Besten

der Anstalt billig verkauft. — Mit den kleinen, täglich nöthigen Arbeiten hat man den Zweck verbunden, geschickte Gärtner zu bilden, wodurch eine bisher gefehlte Anstalt begründet worden ist, ohne Kosten zu verursachen.

c) Die Stadtbibliothek, deren reiche Schätze durch eine baldige Aufstellung in einem geräumigen Local dem Publicum erst nützen werden.

Zu den neuern Gebäuden, oder solchen, die eine veränderte Bestimmung erhalten haben, gehören:

Das ehemalige Kornhaus, ist jetzt, nachdem die Abgabe des billigen Mehls abgeschaft worden, die Garnisons-Infanterie-Kaserne. — Im ehemaligen Concerthof befinden sich die Kasernen der Garnisons-Artillerie und Kavallerie.

Der Kalkhof wurde, unter Abschaffung seines Zweckes, abgebrochen, und auf derselben Stelle das neue Stadttheater (1826) erbauet.

Die Anstalt des sogenannten Bauhofs wurde aufgehoben, und das Gebäude mehrseitig benutzt.

Das jetzige Bankgebäude wurde 1826 erbauet und 1827 bezogen; es ist feuerfest und zweckmäßig eingerichtet.

Dem biedern Repsold wurde, nachdem er einen frühzeitigen Tod bei Erfüllung seiner Pflichten gefunden hatte, bei der Sternwarte ein Ehrendenkmal gesetzt. — 1821 wurde der Marien-Magdalenen-Kirchhof bepflanzt, Adolphsplatz genannt, und dem Grafen Adolph VI. ein Ehrendenkmal errichtet.

Das Jahr 1839 sah in dem rüstig fortschreitenden Hamburg neu entstehen und sich der Vollendung nähern: Ein zweckmäßig eingerichtetes Gebäude auf dem Domsplatz, um das Johanneum, Gymnasium, und die Stadtbibliothek aufnehmen zu können. — Die neue Börse am

Adolphsplatz naht sich ihrer Vollendung. — Das beinahe einstimmig beliebte Expropriationsgesetz gewährt die Möglichkeit, daß die projectirte Eisenbahn bald errichtet werden wird. — Umfassende Bauten in den Häfen geben den Schiffen jede Sicherheit, welche ein passender Raum gewähren kann.

Ein Jahrtausend ist verflossen, seit die kleine Ansiedelung des großen Karl's Aufmerksamkeit erregte; mehrere Male ganz verwüstet, oft bedroht, oft unterdrückt, haben Weisheit, Muth und Beharrlichkeit die Stadt durch die verschiedenen Stufenalter glücklich durchgeführt; Hamburg hat kein Alter verworfen: rüstiges Fortschreiten der Jugend, Kraft und Muth des männlichen Alters, und Erfahrung des Greises vereinigen sich mit Geradheit, Offenheit, Redlichkeit und Gottvertrauen zu dem Ganzen, welches die Fortdauer im höhern Sinne bedingt, und nicht allein hier — in Europa und fernen Zonen beten Tausende innig und glühend:

„Gott erhalte Hamburg!!“

Zweites Verzeichniß der Subscribenten.

Herr F. Birt sen.
» M. Greill.
» Hesse.
» Jahns.
» Carl Nölke.
» J. Ohrtmann.
» Proc. Römer.
» Stoll.
» A. Schmidt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Please read carefully the instructions on the front cover before you start the test.
Do not forget to write your name on the answer sheet.
Answer sheet provided.